Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/171

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 41001 — 2356/61

Bonn, den 3. Februar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossenen Entwürfe

a) eines Aktiengesetzes,

b) eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

mit je einer Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu den zwei Gesetzesvorlagen in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die in seiner 218. Sitzung am 6. Mai 1960 zu den zwei Entwürfen abgegebene Stellungnahme erneut beschlossen. Sie ist als Anlage 2 beigefügt. Im übrigen hat der Bundesrat keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß die Gesetze seiner Zustimmung bedürfen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Aktiengesetzes

Übersicht

Erstes Buch

Aktiengesellschaft (§§ 1—265)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Buch

Aktiengesellschaft

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wesen der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

§ 2

Gründerzahl

An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich mindestens fünf Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

§ 3

Die Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft

Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

§ 4

Firma

(1) Die Firma der Aktiengesellschaft ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthalten.

(2) Führt die Aktiengesellschaft die Firma eines auf sie übergegangenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" in die Firma aufnehmen.

§ 5

Sitz

(1) Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung hat als Sitz in der Regel den Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 6

Grundkapital

Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen Nennbetrag in Deutscher Mark lauten.

§ 7

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist einhunderttausend Deutsche Mark.

§ 8

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Der Mindestnennbetrag der Aktien ist einhundert Deutsche Mark. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(2) Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle hundert Deutsche Mark lauten.

(3) Die Aktien sind unteilbar.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

§ 9

Ausgabebetrag der Aktien

(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

§ 10

Aktien und Zwischenscheine

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 11

Aktien besonderer Gattung

Die Aktien können verschiedene Rechte gewähren, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.

§ 12

Stimmrecht. Keine Mehrstimmrechte

(1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Vorzugsaktien können nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.

(2) Mehrstimmrechte sind unzulässig.

§ 13

Unterzeichnung der Aktien

Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann von der Beachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Die Formvorschrift muß in der Urkunde enthalten sein.

§ 14

Zuständigkeit

Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Gericht des Sitzes der Gesellschaft.

§ 15

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander abhängige und herrschende Unternehmen (§ 16), Konzernunternehmen (§ 17), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 18) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 280, 281) sind.

§ 16

Abhängige und herrschende Unternehmen

(1) Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

(2) Gehört einem Unternehmen die Mehrheit der Anteile eines anderen Unternehmens oder steht ihm die Mehrheit der Stimmrechte zu (Mehrheitsbeteiligung), so ist es als herrschendes, das andere als abhängiges Unternehmen anzusehen.

(3) Welcher Teil der Anteile einem Unternehmen gehört, bestimmt sich bei Kapitalgesellschaften nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der ihm gehörenden Anteile zum Nennkapital, bei bergrechtlichen Gewerkschaften nach der Zahl der Kuxe. Eigene Anteile sind bei Kapitalgesellschaften vom Nennkapital, bei bergrechtlichen Gewerkschaften von der Zahl der Kuxe abzusetzen. Satz 2 gilt auch für Aktien, aus denen nach § 68 Abs. 6 Satz 2 keine Rechte zustehen.

(4) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind Stimmrechte aus eigenen Anteilen sowie aus Aktien, aus denen nach § 68 Abs. 6 Satz 2 keine Rechte zustehen, abzusetzen.

(5) Zu den Anteilen, die einem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem von ihm abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehören.

§ 17

Konzern und Konzernunternehmen

(1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 280) besteht oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist (§ 308), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.

(2) Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

§ 18

Wechselseitig beteiligte Unternehmen

(1) Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Unternehmen mit Sitz im Inland in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft, die dadurch verbunden sind, daß jedem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört. Für die Feststellung, ob einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört, gilt § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5.

(2) Gehört einem wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann das eine auf das andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so ist das eine als herrschendes, das andere als abhängiges Unternehmen anzusehen.

(3) Gehört jedem der wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann jedes auf das andere unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so gelten beide Unternehmen als herrschend und als abhängig.

(4) § 19 Abs. 5, § 316 sind auf Unternehmen, die nach Absatz 2 oder 3 herrschende oder abhängige Unternehmen sind, nicht anzuwenden.

§ 19

Mitteilungspflicht

(1) Sobald einer Aktiengesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft mit Sitz im Inland, einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat das Unternehmen, dem die Anteile gehören, dies dem anderen Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört, gilt § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5.

(2) Eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht für

1. eine Aktiengesellschaft, sobald ihr eine Mehrheitsbeteiligung an einem anderen Unternehmen mit Sitz im Inland gehört,
2. ein Unternehmen, sobald ihm eine Mehrheitsbeteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört.

(3) Das Stimmrecht aus den Anteilen, die einem mitteilungspflichtigen Unternehmen gehören, kann, bis es die Mitteilung nach Absatz 1 gemacht hat, nur für höchstens den vierten Teil aller Anteile, bis es die Mitteilung nach Absatz 2 gemacht hat, nur für höchstens die Hälfte aller Anteile und bis zur Hälfte aller Stimmrechte ausgeübt werden.

(4) Besteht die Beteiligung in der mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, so ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Sind eine Aktiengesellschaft und ein anderes Unternehmen wechselseitig beteiligte Unternehmen, so haben die Unternehmen einander außerdem unverzüglich die Höhe ihrer Beteiligung und jede Änderung schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein Unternehmen, dem eine Mitteilung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 gemacht worden ist, kann jederzeit verlangen, daß ihm das Bestehen der Beteiligung nachgewiesen wird.

ZWEITER TEIL

Gründung der Gesellschaft

§ 20

Feststellung der Satzung

(1) Die Satzung muß durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Vollmacht.

(2) In der Urkunde sind der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Gründer übernimmt.

(3) Die Satzung muß bestimmen

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens; namentlich ist bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben;
3. die Höhe des Grundkapitals;
4. die Nennbeträge der einzelnen Aktien und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien;
5. die Zusammensetzung des Vorstands;
6. die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft.

(4) Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.

§ 21

Inhaber- und Namensaktien

(1) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Aktien als Namensaktien auszustellen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen eines Aktionärs seine Namensaktie in eine Inhaberaktie oder seine Inhaberaktie in eine Namensaktie umzuwandeln ist.

§ 22

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den Bundesanzeiger einzurücken. Daneben kann die Satzung andere Blätter als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

§ 23

Sondervorteile. Gründungsaufwand

(1) Jeder zugunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil muß in der Satzung unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

(2) Der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder an andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, ist in der Satzung gesondert festzusetzen.

(3) Ohne diese Festsetzung sind die Verträge und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.

(4) Die Festsetzungen können erst geändert werden, wenn die Gesellschaft fünf Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Satzungsbestimmungen über die Festsetzungen können durch Satzungsänderung erst beseitigt werden, wenn die Gesellschaft dreißig Jahre im Handelsregister eingetragen ist und wenn die Rechtsverhältnisse, die den Festsetzungen zugrunde liegen, seit mindestens fünf Jahren abgewickelt sind.

§ 24

Sacheinlagen. Sachübernahmen

(1) Sollen Aktionäre Einlagen machen, die nicht durch Einzahlung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags der Aktien zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen in der Satzung festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Ist die Vereinbarung einer Sacheinlage unwirksam, so ist der Aktionär verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen.

(3) Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.

(4) Für die Änderung rechtswirksam getroffener Festsetzungen gilt § 23 Abs. 4, für die Beseitigung der Satzungsbestimmungen § 23 Abs. 5.

§ 25

Gründer

Die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft.

§ 26

Errichtung der Gesellschaft

Mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet.

§ 27

Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Abschlußprüfer

(1) Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft und die Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

(2) Auf die Zusammensetzung und die Bestellung des ersten Aufsichtsrats sind die Vorschriften über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nur bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der nächste Aufsichtsrat nach seiner Ansicht zusammenzusetzen ist; §§ 93 bis 96 sind anzuwenden.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand.

§ 28

Bestellung des Aufsichtsrats bei Sachgründung

(1) Ist in der Satzung als Gegenstand einer Sacheinlage oder Sachübernahme die Einbringung oder Übernahme eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens festgesetzt worden, so haben die Gründer nur so viele Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen, wie nach den gesetzlichen Vorschriften, die nach ihrer Ansicht nach der Einbringung oder Übernahme für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebend sind, von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählen sind. Sie haben jedoch, wenn dies nur zwei Aufsichtsratsmitglieder sind, drei Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsrat ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

(3) Unverzüglich nach der Einbringung oder Übernahme des Unternehmens oder des Unternehmensteils hat der Vorstand bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach seiner Ansicht der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muß. §§ 94 bis 96 gelten sinngemäß. Das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt nur, wenn der Aufsichtsrat nach anderen als den von den Gründern für maßgebend gehaltenen Vorschriften zusammenzusetzen ist oder wenn die Gründer drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt haben, der Aufsichtsrat aber auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen hat.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Einbringung oder Übernahme des Unternehmens oder Unternehmensteils erst nach der Bekanntmachung des Vorstands nach § 27 Abs. 3 Satz 2 erfolgt.

(5) § 27 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für die nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieder.

§ 29

Gründungsbericht

(1) Die Gründer haben einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten (Gründungsbericht).

(2) Im Gründungsbericht sind die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt. Dabei sind anzugeben

1. die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben;
2. die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den letzten beiden Jahren;
3. beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträge aus den letzten beiden Geschäftsjahren.

(3) Im Gründungsbericht ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfang bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind und ob und in welcher Weise ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

§ 30

Gründungsprüfung. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen.

(2) Außerdem hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) stattzufinden, wenn

1. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört oder
2. bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind oder
3. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat oder
4. eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen vorliegt.

(3) Die Gründungsprüfer bestellt das Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer.

(4) Als Gründungsprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(5) Als Gründungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer nach § 136 Abs. 2 und 3 nicht Sonderprüfer sein kann. Gleiches gilt für Personen und Prüfungsgesellschaften, auf deren Geschäftsführung die Gründer oder Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, maßgebenden Einfluß haben.

§ 31

Umfang der Gründungsprüfung

(1) Die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Prüfung durch die Gründungsprüfer haben sich namentlich darauf zu erstrecken,

1. ob die Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital und über die Festsetzungen nach §§ 23 und 24 richtig und vollständig sind;
2. ob die Leistungen für Sacheinlagen und Sachübernahmen angemessen sind.

(2) Über jede Prüfung ist unter Darlegung dieser Umstände schriftlich zu berichten.

(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht, dem Vorstand und der Industrie- und Handelskammer einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht und bei der Industrie- und Handelskammer einsehen.

§ 32

Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern. Vergütung und Auslagen der Gründungsprüfer

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Gründungsprüfern über den Umfang der Aufklärungen und Nachweise, die von den Gründern zu gewähren sind, entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, wird der Prüfungsbericht nicht erstattet.

(2) Die Gründungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 33

Anmeldung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht von allen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, der eingeforderte Betrag ordnungsgemäß eingezahlt worden ist (§ 51 Abs. 3) und, soweit er nicht bereits zur Bezahlung der bei der Gründung angefallenen Steuern und Gebühren verwandt wurde, endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht. Der eingeforderte Betrag muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.

§ 34

Inhalt der Anmeldung

(1) In der Anmeldung ist zu erklären, daß die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 erfüllt sind; dabei sind der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der darauf eingezahlte Betrag anzugeben. Es ist nachzuweisen, daß der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Ist der Betrag durch Gutschrift auf ein Bankkonto der Gesellschaft oder des Vorstands (§ 51 Abs. 3) eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch Vorlegung einer schriftlichen Bestätigung des Kreditinstituts zu führen. Für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Steuern und Gebühren bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Satzung und die Urkunden nach § 20 Abs. 2;
2. im Fall der §§ 23 und 24 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands; in der Berechnung sind die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln anzuführen;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. der Gründungsbericht und die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer nebst ihren urkundlichen Unterlagen; ferner die Bescheinigung, daß der Bericht der Gründungsprüfer der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist;
5. wenn der Gegenstand des Unternehmens oder eine andere Satzungsbestimmung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 35

Prüfung durch das Gericht

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder daß die Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen unangemessen hoch sind.

§ 36

Inhalt der Eintragung

(1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die Vorstandsmitglieder anzugeben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 37

Bekanntmachung der Eintragung

(1) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt aufzunehmen

1. die Festsetzungen nach § 20 Abs. 3, §§ 21, 22 Satz 2, §§ 23 und 24;
2. der Ausgabebetrag der Aktien;
3. Name, Beruf und Wohnort der Gründer;
4. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.

(2) Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer, bei dem Gericht, der Prüfungsbericht der Gründungsprüfer auch bei der Industrie- und Handelskammer eingesehen werden können.

§ 38

Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung. Verbotene Aktienausgabe

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt, haftet persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt die Gesellschaft eine vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuld-

übernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft vereinbart und dem Gläubiger von der Gesellschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

(3) Verpflichtungen aus nicht in der Satzung festgesetzten Verträgen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen oder Sachübernahmen kann die Gesellschaft nicht übernehmen.

(4) Vor der Eintragung der Gesellschaft können Anteilsrechte nicht übertragen, Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen Aktien oder Zwischenscheine sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 39

Errichtung einer Zweigniederlassung

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung hat der Vorstand beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden; der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Zweigniederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen; gleiches gilt für Prokuristen, soweit die Prokura nicht ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt ist.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Handelsregister des Sitzes eingetragen sind. Die Eintragung hat die Angaben nach § 36 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 20 Abs. 3, §§ 21, 22 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen aufzunehmen. Wird die Errichtung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren eingetragen, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 37 zu veröffentlichen; in diesem Fall hat das Gericht des Sitzes bei der Weitergabe der Anmeldung ein Stück der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

(5) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dies zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 40

Behandlung bestehender Zweigniederlassungen

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, welche die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder eine eingetragene Zweigniederlassung betreffen, beim Gericht des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Bundesanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter Angabe der Nummer des Bundesanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts des Sitzes erfolgt, und in welcher Nummer des Bundesanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Bundesanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so sind außer dem für das Gericht des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register des Sitzes wird in diesem Fall nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Namensunterschriften.

§ 41

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit ausländischem Sitz

(1) Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Ausland, so ist die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung besitzt, durch alle Vorstandsmitglieder anzumelden. Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. § 34 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese nachzuweisen. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 20 Abs. 3, §§ 21, 22 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die weiteren Angaben nach § 37 Abs. 1 aufzunehmen. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung hat die Angaben nach § 36 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die Angaben nach § 37 Abs. 1 aufzunehmen, soweit sie nach den vorstehenden Vorschriften in die Anmeldung aufzunehmen sind.

(5) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft.

§ 42

Sitzverlegung

(1) Wird der Sitz der Gesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht des bisherigen Sitzes anzumelden.

(2) Wird der Sitz aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt, so hat dieses unverzüglich von Amts wegen die Verlegung dem Gericht des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen. Das Gericht des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Verlegung ordnungsgemäß beschlossen und § 30 des Handelsgesetzbuches beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen und hierbei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam. Die Eintragung ist dem Gericht des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Löschungen von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Wird in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des ursprünglichen Sitzes eine Sitzverlegung aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes eingetragen, so sind alle Angaben nach § 37 Abs. 1 in der Bekanntmachung der Eintragung zu veröffentlichen.

(4) Wird der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt, so hat das Gericht zu prüfen, ob die Sitzverlegung ordnungsgemäß beschlossen und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam.

§ 43

Verantwortlichkeit der Gründer

(1) Die Gründer sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft über Übernahme der Aktien, Einzahlung auf die Aktien, Verwendung eingezahlter Beträge, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen gemacht worden sind. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf das Grundkapital bestimmte Stelle (§ 51 Abs. 3) hierzu geeignet ist und daß die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst entstehenden Schadens, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen.

(2) Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen, Sachübernahmen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gründer als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gründer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

(4) Entsteht der Gesellschaft ein Ausfall, weil ein Aktionär zahlungsunfähig oder unfähig ist, eine Sacheinlage zu leisten, so sind ihr zum Ersatz als Gesamtschuldner die Gründer verpflichtet, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit angenommen haben.

(5) Neben den Gründern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gründer kannte oder kennen mußte.

§ 44

Verantwortlichkeit anderer Personen neben den Gründern

Neben den Gründern und den Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, ist als Gesamtschuldner der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet,

1. wer bei Empfang einer Vergütung, die entgegen den Vorschriften nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, oder wer zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;

2. wer im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen an der Schädigung wissentlich mitgewirkt hat;
3. wer vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung die Aktien öffentlich ankündigt, um sie in den Verkehr einzuführen, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft gemacht worden sind (§ 43 Abs. 1), oder die Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

§ 45

Verantwortlichkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Gründung ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet; sie sind namentlich dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf die Aktien bestimmte Stelle (§ 51 Abs. 3) hierzu geeignet ist, und daß die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Gründung gelten im übrigen §§ 90 und 112 mit Ausnahme von § 90 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 6.

§ 46

Verantwortlichkeit der Gründungsprüfer

§ 156 Abs. 1 bis 4 über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer gilt sinngemäß.

§ 47

Verzicht und Vergleich

Die Gesellschaft kann auf Ersatzansprüche gegen die Gründer, die neben diesen haftenden Personen und gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§§ 43 bis 45) erst drei Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur dann verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

§ 48

Verjährung der Ersatzansprüche

Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den §§ 43 bis 46 verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

§ 49

Nachgründung

(1) Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, werden nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und durch Eintragung in das Handelsregister wirksam, wenn sie in den ersten zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden. Ohne die Zustimmung der Hauptversammlung oder die Eintragung im Handelsregister sind auch die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung unwirksam.

(2) Verträge nach Absatz 1 bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie sind in der Hauptversammlung, die über die Zustimmung beschließt, zu verlesen und auszulegen. Der Niederschrift sind sie als Anlage beizufügen.

(3) Vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Nachgründungsbericht). Für den Nachgründungsbericht gilt sinngemäß § 29 Abs. 2 und 3 über den Gründungsbericht.

(4) Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine Prüfung durch einen oder mehrere Gründungsprüfer stattzufinden. § 30 Abs. 3 bis 5, §§ 31, 32 über die Gründungsprüfung gelten sinngemäß.

(5) Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Anteile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals erreichen. Die Satzung kann an Stelle dieser Mehrheiten größere Kapitalmehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

(6) Nach Zustimmung der Hauptversammlung hat der Vorstand den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Vertrag in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Nachgründungsbericht und dem Bericht der Gründungsprüfer mit den urkundlichen Unterlagen beizufügen.

(7) Bestehen gegen die Eintragung Bedenken, weil die Gründungsprüfer erklären oder weil es offensichtlich ist, daß der Nachgründungsbericht unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder daß die für die zu erwerbenden Vermögensgegenstände gewährte Vergütung unangemessen hoch ist, so kann das Gericht die Eintragung ablehnen.

(8) Bei der Eintragung genügt die Bezugnahme auf die eingereichten Urkunden. In die Bekanntmachung der Eintragung sind aufzunehmen der Tag des Vertragsabschlusses und der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der zu erwerbende Vermögensgegenstand, die Person, von der die Gesellschaft ihn erwirbt, und die zu gewährende Vergütung.

(9) Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände den Gegenstand des Unternehmens bildet oder wenn sie in der Zwangsvollstreckung erworben werden.

(10) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist, gleichviel ob er vor oder nach Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen ist, nicht deshalb unwirksam, weil ein Vertrag der Gründer über denselben Gegenstand nach § 24 Abs. 2 der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

§ 50

Ersatzansprüche bei der Nachgründung

Für die Nachgründung gelten die §§ 43, 44, 46 bis 48 über die Ersatzansprüche der Gesellschaft sinngemäß. An die Stelle der Gründer treten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Soweit Fristen mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnen, tritt an deren Stelle die Eintragung des Vertrags über die Nachgründung.

DRITTER TEIL

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 51

Hauptverpflichtung der Aktionäre

(1) Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung der Einlagen wird durch den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien begrenzt.

(2) Soweit nicht in der Satzung Sacheinlagen festgesetzt sind, haben die Aktionäre den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen.

(3) Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift auf ein Bankkonto im Inland oder Postscheckkonto der Gesellschaft oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen des Vorstands aus diesen Einzahlungen gegen Kreditinstitute oder die Deutsche Bundespost gelten als Forderungen der Gesellschaft.

§ 52

Nebenverpflichtungen der Aktionäre

(1) Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so kann die Satzung Aktionären die Verpflichtung auferlegen, neben den Einlagen auf das Grundkapital wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen zu erbringen. Dabei hat sie zu bestimmen, ob die Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich zu erbringen sind. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen sind in den Aktien und Zwischenscheinen anzugeben.

(2) Die Satzung kann Vertragsstrafen für den Fall festsetzen, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird.

§ 53

Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder durch ein abhängiges Unternehmen

(1) Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem abhängigen Unternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

(2) Ein abhängiges Unternehmen darf als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts eine Aktie der herrschenden Gesellschaft nicht übernehmen. Durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift wird die Übernahme nicht unwirksam.

§ 54

Keine Rückgewähr, keine Verzinsung der Einlagen

(1) Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden. Als Rückgewähr von Einlagen gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien.

(2) Den Aktionären dürfen Zinsen weder zugesagt noch ausgezahlt werden.

(3) Für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären in der ursprünglichen Satzung Zinsen von bestimmter Höhe zugesagt werden. Die Satzung muß den Zeitpunkt bezeichnen, mit dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

§ 55

Gewinnbeteiligung der Aktionäre

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß ein bestimmter Teil des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen ist. Sie kann ferner Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigen, wenn diese den Jahresabschluß feststellen, einen bestimmten Teil des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen. Ist ein Verlustvortrag vorhanden, so ist der Jahresüberschuß um dessen Betrag zu kürzen. Sobald die freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben, dürfen auf Grund dieser Satzungsbestimmungen weitere Beträge nicht mehr in freie Rücklagen eingestellt werden.

(2) Die Hauptversammlung kann im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Bilanzgewinn weitere Beträge in offene Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner, wenn die Satzung sie hierzu ermächtigt,

auch eine andere Verwendung als nach Absatz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.

(3) Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluß nach Absatz 2, als zusätzlicher Aufwand oder als Spitzenbetrag von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen ist.

(4) Vor Auflösung der Gesellschaft darf unter die Aktionäre nur der Bilanzgewinn verteilt werden.

§ 56

Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn

(1) Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

(2) Der Vorstand darf einen Abschlag nur zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluß für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuß ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuß nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in offene Rücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

(3) Die Zahlung eines Abschlags bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 57

Art der Gewinnverteilung

(1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge.

(2) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einlagen. Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist.

(3) Die Satzung kann eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen.

§ 58

Vergütung von Nebenleistungen

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen Aktionäre nach der Satzung neben den Einlagen auf das Grundkapital verpflichtet sind, darf eine den Wert der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf gezahlt werden, ob ein Bilanzgewinn ausgewiesen wird.

§ 59

Haftung der Aktionäre beim Empfang verbotener Leistungen

(1) Die Aktionäre haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Leistungen von der Gesellschaft empfangen haben. Dies gilt nicht, soweit sie Beträge in gutem Glauben als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben.

(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger gegen die Aktionäre aus.

(3) Die Gesellschaft kann Beträge nicht zurückfordern, die Aktionäre in gutem Glauben als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben.

(4) Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren seit dem Empfang der Leistung.

§ 60

Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung

(1) Die Aktionäre haben die Einlagen nach Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, haben ihn vom Eintritt der Fälligkeit an mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Weitere Schadenersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen.

(3) Für den Fall nicht rechtzeitiger Einzahlung kann die Satzung Vertragsstrafen festsetzen.

§ 61

Ausschluß säumiger Aktionäre

(1) Aktionären, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, kann eine Nachfrist mit der Androhung gesetzt werden, daß sie nach Fristablauf ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werden.

(2) Die Nachfrist muß dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. Die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte mindestens einen Monat vor Fristablauf ergehen. Zwischen den einzelnen Bekanntmachungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen die einmalige Einzelaufforderung an die säumigen Aktionäre; dabei muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat seit dem Empfang der Aufforderung beträgt.

(3) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag trotzdem nicht zahlen, werden durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt. In der Bekanntmachung sind die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen anzugeben.

(4) An Stelle der alten Urkunden werden neue ausgegeben; diese haben außer den geleisteten Teilzahlungen den rückständigen Betrag anzugeben. Für den Ausfall der Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen haftet ihr der ausgeschlossene Aktionär.

§ 62

Zahlungspflicht der Vormänner

(1) Jeder im Aktienbuch verzeichnete Vormann des ausgeschlossenen Aktionärs ist der Gesellschaft zur Zahlung des rückständigen Betrags verpflichtet, soweit dieser von seinen Nachmännern nicht zu erlangen ist. Von der Zahlungsaufforderung an einen früheren Aktionär hat die Gesellschaft seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen. Daß die Zahlung nicht zu erlangen ist, wird vermutet, wenn sie nicht innerhalb eines Monats seit der Zahlungsaufforderung und der Benachrichtigung des Vormanns eingegangen ist. Gegen Zahlung des rückständigen Betrags wird die neue Urkunde ausgehändigt.

(2) Jeder Vormann ist nur zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die binnen zwei Jahren eingefordert werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Übertragung der Aktie zum Aktienbuch der Gesellschaft angemeldet wird.

(3) Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Vormännern nicht zu erlangen, so hat die Gesellschaft die Aktie unverzüglich zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Ist von der Versteigerung am Sitz der Gesellschaft kein angemessener Erfolg zu erwarten, so ist die Aktie an einem geeigneten Ort zu verkaufen. Zeit, Ort und Gegenstand der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen. Der ausgeschlossene Aktionär und seine Vormänner sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bekanntmachung und Benachrichtigung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versteigerung ergehen.

§ 63

Keine Befreiung der Aktionäre von ihren Leistungspflichten

(1) Die Aktionäre und ihre Vormänner können von ihren Leistungspflichten nach den §§ 51 und 62 nicht befreit werden, sie können gegen diese Pflichten eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verpflichtung zur Rückgewähr von Leistungen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes empfangen sind, für die Ausfallhaftung des ausgeschlossenen Aktionärs sowie für die Schadenersatzpflicht des Aktionärs wegen nicht gehöriger Leistung einer Sacheinlage.

(3) Durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung oder durch eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien können die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen befreit werden, durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung jedoch höchstens in Höhe des Betrags, um den das Grundkapital herabgesetzt worden ist.

§ 64

Eintragung im Aktienbuch

(1) Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Beruf in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(3) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

(5) Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in das Aktienbuch zu gewähren.

§ 65

Übertragung von Namensaktien. Umschreibung im Aktienbuch

(1) Namensaktien können durch Indossament übertragen werden. Für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes.

(2) Die Satzung kann die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung über die Erteilung der Zustimmung beschließt. Die Satzung kann die Gründe bestimmen, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf.

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so ist dies bei der Gesellschaft anzumelden. Die Aktie ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen. Die Gesellschaft vermerkt den Übergang im Aktienbuch.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen.

(5) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

§ 66

Rechtsgemeinschaft an einer Aktie

(1) Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Für die Leistungen auf die Aktie haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben, so genügt, wenn die Berechtigten der Gesellschaft keinen gemeinschaftlichen Vertreter benannt haben, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Berechtigten. Bei mehreren Erben eines Aktionärs gilt dies nur für Willenserklärungen, die nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft abgegeben werden.

§ 67

Berechnung der Aktienbesitzzeit

Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, daß der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen erworben hat.

§ 68

Erwerb eigener Aktien

(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben,

1. wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. wenn die Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 294 Abs. 2 oder § 309 Abs. 5 abzufinden,
4. wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt,
5. durch Gesamtrechtsnachfolge oder
6. auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.

Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Nummern 1 bis 3 erworbenen Aktien darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 macht den Erwerb eigener Aktien nur unwirksam, wenn auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag noch nicht voll geleistet ist. Ein schuldrechtliches Geschäft über den Erwerb eigener Aktien ist nichtig, soweit der Erwerb gegen Absatz 1 verstößt.

(3) Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden. Jedoch darf ein Kreditinstitut eigene Aktien bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Gesamtnennbetrag als Pfand nehmen; sie rechnen zu den Aktien, die zu den Zwecken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 als Pfand genommen sind.

(4) Ein abhängiges Unternehmen darf Aktien der herrschenden Gesellschaft nur erwerben oder als Pfand nehmen, soweit dies der herrschenden Gesellschaft nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Absatz 3 Satz 2 gestattet wäre. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Aktien nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(5) Ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen und einem anderen, nach dem dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, eigene Aktien der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder des abhängigen Unternehmens zu erwerben oder als Pfand zu nehmen, ist nichtig, soweit der Erwerb oder die Inpfandnahme der Aktien durch die Gesellschaft oder das abhängige Unternehmen gegen die Absätze 1, 3 und 4 verstößt.

(6) Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Gleiches gilt für Aktien, die ein anderer für Rechnung der Gesellschaft erworben hat.

§ 69

Kraftloserklärung von Aktien im Aufgebotsverfahren

(1) Ist eine Aktie oder ein Zwischenschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde im Aufgebotsverfahren nach der Zivilprozeßordnung für kraftlos erklärt werden. § 799 Abs. 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

(2) Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Zwischenscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

(3) Die Kraftloserklärung einer Aktie nach §§ 70 oder 215 steht der Kraftloserklärung der Urkunde nach Absatz 1 nicht entgegen.

§ 70

Kraftloserklärung von Aktien durch die Gesellschaft

(1) Ist der Inhalt von Aktienurkunden durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann die Gesellschaft die Aktien, die trotz Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Umtausch bei ihr eingereicht sind, mit Genehmigung des Gerichts für kraftlos erklären. Beruht die Unrichtigkeit auf einer Änderung des Nennbetrags der Aktien, so können sie nur dann für kraftlos erklärt werden, wenn der Nennbetrag zur Herabsetzung des Grundkapitals herabgesetzt ist. Namensaktien können nicht deshalb für kraftlos erklärt werden, weil die Bezeichnung des Aktionärs unrichtig geworden ist.

(2) Die Aufforderung, die Aktien einzureichen, hat die Kraftloserklärung anzudrohen und auf die Genehmigung des Gerichts hinzuweisen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung in der in § 61 Abs. 2 für die Nachfrist vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht worden ist. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien so zu bezeichnen, daß sich aus der Bekanntmachung ohne weiteres ergibt, ob eine Aktie für kraftlos erklärt ist.

(3) An Stelle der für kraftlos erklärten Aktien sind neue Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen. Die Aushändigung oder Hinterlegung ist dem Gericht anzuzeigen.

(4) Soweit zur Herabsetzung des Grundkapitals Aktien zusammengelegt werden, gilt § 215.

§ 71

Neue Urkunden an Stelle beschädigter oder verunstalteter Aktien oder Zwischenscheine

Ist eine Aktie oder ein Zwischenschein so beschädigt oder verunstaltet, daß die Urkunde zum Umlauf nicht mehr geeignet ist, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch sicher zu erkennen sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ 72

Neue Gewinnanteilscheine

Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Zwischenscheins der Ausgabe widerspricht; sie sind dem Besitzer der Aktie oder des Zwischenscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

VIERTER TEIL

Verfassung der Aktiengesellschaft

Erster Abschnitt

Vorstand

§ 73

Leitung der Aktiengesellschaft

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

(2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Deutsche Mark hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, daß er aus einer Person besteht. Die Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben unberührt.

(3) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

§ 74

Geschäftsführung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands können Abweichendes bestimmen; es kann jedoch nicht bestimmt werden, daß ein oder mehrere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlaß der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt. Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 75

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Dasselbe kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Satzung ihn hierzu ermächtigt hat. Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(4) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, wenn ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

§ 76

Zeichnung durch Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder zeichnen für die Gesellschaft, indem sie der Firma der Gesellschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 77

Namensangabe

Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der Sitz der Ge-

sellschaft angegeben werden. Der Angabe bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

§ 78

Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder

(1) Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 75 Abs. 3 Satz 2 hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung oder Anordnung in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

(3) Die neuen Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

§ 79

Beschränkungen der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis

(1) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann nicht beschränkt werden.

(2) Im Verhältnis der Vorstandsmitglieder zur Gesellschaft sind diese verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Rahmen der Vorschriften über die Aktiengesellschaft die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben.

§ 80

Vorbereitung und Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen

(1) Bedürfen Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, einer Vorbereitung, so ist der Vorstand auf Verlangen der Hauptversammlung verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Vorbereitung und den Abschluß von Verträgen, die nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam werden. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf der Mehrheiten, die für die Maßnahmen oder für die Zustimmung zu dem Vertrag erforderlich sind.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossenen Maßnahmen auszuführen.

§ 81

Bestellung und Abberufung des Vorstands

(1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefaßt werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluß vorgesehen werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für den Anstellungsvertrag; er kann jedoch vorsehen, daß er für den Fall einer Verlängerung der Amtszeit bis zu deren Ablauf weitergilt.

(2) Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, daß das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Dies gilt auch für den vom ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstand. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(4) Die Vorschriften über die besonderen Mehrheitserfordernisse für einen Aufsichtsratsbeschluß über die Bestellung eines Arbeitsdirektors oder den Widerruf seiner Bestellung bleiben unberührt.

§ 82

Bestellung durch das Gericht

(1) Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen.

(2) Das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds erlischt in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist.

(3) Das gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich das gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied und die Gesellschaft nicht, so setzt das Gericht die Auslagen und die Vergütung fest. Gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 83

Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder

(1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Beteiligung am Gewinn gewährt werden. Sie soll in der Regel in einem Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft bestehen.

(2) Wird den Vorstandsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Jahresüberschuß (§ 147 Abs. 1 Nr. 28), vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen einzustellen sind. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

§ 84

Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

(2) Tritt nach der Festsetzung eine so wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft ein, daß die Weitergewährung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Bezüge eine schwere Unbilligkeit für die Gesellschaft sein würde, so ist der Aufsichtsrat, im Fall des § 82 Abs. 3 das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats, zu einer angemessenen Herabsetzung berechtigt. Durch eine Herabsetzung wird der Anstellungsvertrag im übrigen nicht berührt. Das Vorstandsmitglied kann jedoch seinen Anstellungsvertrag für den Schluß des nächsten Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen.

(3) Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und kündigt der Konkursverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann es Ersatz für den Schaden, der ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entsteht, nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen. Gleiches gilt, wenn über die Gesellschaft das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird und die Gesellschaft den Anstellungsvertrag kündigt.

§ 85

Wettbewerbsverbot

(1) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

(2) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann statt dessen von dem Mitglied verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten läßt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.

(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

§ 86

Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

(1) Die Gesellschaft darf ihren Vorstandsmitgliedern Kredit nur auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats gewähren. Der Beschluß kann nur für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften und nicht für länger als drei Monate im voraus gefaßt werden. Er hat die Verzinsung und Rückzahlung des Kredits zu regeln. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung einer Entnahme gleich, die über die dem Vorstandsmitglied zustehenden Bezüge hinausgeht, namentlich auch die Gestattung der Entnahme von Vorschüssen auf Bezüge. Dies gilt nicht für Kredite, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen.

(2) Die Gesellschaft darf ihren leitenden Angestellten Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren. Leitende Angestellte sind die Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist. Eine herrschende Gesellschaft darf Kredite an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte eines abhängigen Unternehmens nur mit Einwilligung ihres Aufsichtsrats, eine abhängige Gesellschaft darf Kredite an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des herrschenden Unternehmens nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens gewähren. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(3) Absatz 2 gilt auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Vorstandsmitglieds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten. Er gilt ferner für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung dieser Personen oder für Rechnung eines Vorstandsmitglieds, eines anderen gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten handelt.

(4) Ist ein Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter zugleich gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer anderen juristischen Person oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, so darf die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft mit der Gesellschaft verbunden ist oder wenn der Kredit für die Bezahlung von Waren gewährt wird, welche die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft liefert.

(5) Wird entgegen den Absätzen 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren, wenn nicht der Aufsichtsrat nachträglich zustimmt.

(6) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut, so gelten an Stelle der Absätze 1 bis 5 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 87

Berichte an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlaß ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein kann.

(2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:

1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluß verhandelt wird;
3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;
4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Verlangen unterstützt, oder wenn ein Drittel der vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder den Bericht fordert.

(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(5) Die Kenntnisnahme der Berichte darf keinem Aufsichtsratsmitglied verweigert werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 2 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

(6) Der Aufsichtsrat hat zu den Berichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 Stellung zu nehmen.

§ 88

Buchführung

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

§ 89

Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

(2) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt.

(3) Nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, darf der Vorstand keine Zahlungen leisten. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

§ 90

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden,
3. eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben werden,

5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat,
7. Kredit gewährt wird,
8. bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden,
9. bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft außerhalb des festgesetzten Zwecks neue Aktien ausgegeben werden.

(4) Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Hauptversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 91

Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern

Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

Zweiter Abschnitt

Aufsichtsrat

§ 92

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Die Zahl muß durch drei teilbar sein. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu	3 000 000 Deutsche Mark	neun,
von mehr als	3 000 000 Deutsche Mark	fünfzehn,
von mehr als	20 000 000 Deutsche Mark	einundzwanzig.

Durch die vorstehenden Vorschriften werden hiervon abweichende Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) — Mitbestimmungsgesetz — und des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) — Mitbestimmungsergänzungsgesetz — nicht berührt.

§ 93

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen

bei Gesellschaften, für die § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,

bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern,

bei Gesellschaften, für die die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied,

bei den übrigen Gesellschaften nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre.

(2) Nach anderen als den zuletzt angewandten gesetzlichen Vorschriften kann der Aufsichtsrat nur zusammengesetzt werden, wenn nach § 94 oder nach § 95 die in der Bekanntmachung des Vorstands oder in der gerichtlichen Entscheidung angegebenen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 94

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Ist der Vorstand der Ansicht, daß der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, so hat er dies unverzüglich in den Gesellschaftsblättern und gleichzeitig durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die nach Ansicht des Vorstands maßgebenden gesetzlichen Vorschriften anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat nach diesen Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht Antragsberechtigte nach § 95 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht anrufen.

(2) Wird das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, so ist der neue Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung des Vorstands angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. Die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl der Aufsichtsratsmitgliedei sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern treten mit der Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf der Anrufungsfrist einberufen wird, spätestens vier Monate nach Ablauf dieser Frist insoweit außer Kraft, als sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Mit demselben Zeitpunkt erlischt das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder. Eine Hauptversammlung, die innerhalb der Frist von vier Monaten stattfindet, kann an Stelle der außer Kraft tretenden Satzungsbestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit neue Satzungsbestimmungen beschließen.

(3) Solange ein gerichtliches Verfahren nach §§ 95, 96 anhängig ist, kann eine Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht erfolgen.

§ 95

Gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Ist streitig oder ungewiß, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen

(2) Antragsberechtigt sind

1. der Vorstand,
2. jedes Aufsichtsratsmitglied,
3. jeder Aktionär,
4. der Betriebsrat jedes Betriebs der Gesellschaft,
5. der Betriebsrat jedes anderen Betriebs, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen,
6. mindestens ein Zehntel oder einhundert der Arbeitnehmer, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen,
7. Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, ein Vorschlags- oder Entsendungsrecht hätten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn streitig ist, ob der Abschlußprüfer das nach § 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat.

(4) Entspricht die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der gerichtlichen Entscheidung, so ist der neue Aufsichtsrat nach den in der Entscheidung angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. § 94 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist von vier Monaten mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt.

§ 96

Verfahren

(1) Auf das Verfahren ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landgericht hat den Antrag in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Der Vorstand und jedes Aufsichtsratsmitglied sowie die nach § 95 Abs. 2 antragsberechtigten Betriebsräte und Spitzenorganisationen sind zu hören.

(3) Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden; die §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Das Gericht hat seine Entscheidung dem Antragsteller und der Gesellschaft zuzustellen. Es hat sie ferner ohne Gründe in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Beschwerde steht jedem nach § 95 Abs. 2 Antragsberechtigten zu. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung im Bundesanzeiger, für den Antragsteller und die Gesellschaft jedoch nicht vor der Zustellung der Entscheidung.

(5) Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie wirkt für und gegen alle.

(6) Für das Verfahren gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Vierfache der vollen Gebühr, für das Verfahren des zweiten Rechtszugs das Achtfache der in § 131 der Kostenordnung bestimmten Gebühr erhoben; für den zweiten Rechtszug wird eine Gebühr auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung

mit der Maßgabe, daß der Wert regelmäßig auf einhunderttausend Deutsche Mark anzunehmen ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Schuldner der Kosten ist die Gesellschaft. Die Kosten können jedoch ganz oder zum Teil dem Antragsteller auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 97

Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

(1) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer bereits in fünfzehn Handelsgesellschaften oder bergrechtlichen Gewerkschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist.

(3) Die anderen persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sowie der weiteren Mitglieder bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz.

(4) Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen nur für Aufsichtsratsmitglieder fordern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt oder auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt werden.

§ 98

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zu wählen sind. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nur gemäß § 6 und § 8 des Mitbestimmungsgesetzes gebunden.

(2) Ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, kann, soweit es nicht Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zusteht, nur durch die Satzung und nur für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden. Inhabern bestimmter Aktien kann das Entsendungsrecht nur eingeräumt werden, wenn die Aktien auf Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Aktien der Entsendungsberechtigten gelten nicht als eine besondere Gattung. Die Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden.

(3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Jedoch kann für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme des weiteren Mitglieds, das nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird, ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Auf seine Bestellung sowie die Nichtigkeit und Anfechtung seiner Bestellung sind die für das Aufsichtsratsmitglied geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 99

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(2) Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 100

Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Liegt in der Person eines entsandten Mitglieds ein wichtiger Grund vor, so kann das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, das Mitglied abberufen. Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

(3) Für die Abberufung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten das Betriebsverfassungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz.

(4) Für die Abberufung eines Ersatzmitglieds gelten die Vorschriften über die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds, für das es bestellt ist.

§ 101

Bestellung durch das Gericht

(1) Gehört dem Aufsichtsrat die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, daß die rechtzeitige Ergänzung vor der näch-

sten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Hat der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so können auch den Antrag stellen

1. der Betriebsrat jedes Betriebs der Gesellschaft,
2. der Betriebsrat jedes anderen Betriebs, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl teilnehmen,
3. mindestens ein Zehntel oder einhundert der Arbeitnehmer, die selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl teilnehmen,
4. Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die das Recht haben, Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vorzuschlagen oder zu entsenden.

(2) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. Das Recht zur Antragstellung bestimmt sich nach Absatz 1.

(3) Absatz 2 ist auf einen Aufsichtsrat, in dem die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz haben, mit der Maßgabe anzuwenden,

1. daß das Gericht den Aufsichtsrat hinsichtlich des weiteren Mitglieds, das nach diesen Gesetzen auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird, nicht ergänzen kann,
2. daß es stets ein dringender Fall ist, wenn dem Aufsichtsrat, abgesehen von dem in Nummer 1 genannten weiteren Mitglied, nicht alle Mitglieder angehören, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat.

(4) Hat der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so hat das Gericht ihn so zu ergänzen, daß das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis hergestellt wird. Wenn der Aufsichtsrat zur Herstellung seiner Beschlußfähigkeit ergänzt wird, gilt dies nur, soweit die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl der Aufsichtsratsmitglieder die Wahrung dieses Verhältnisses möglich macht. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, das nach Gesetz oder Satzung in persönlicher Hinsicht besonderen Voraussetzungen entsprechen muß, so muß auch das vom Gericht bestellte Aufsichtsratsmitglied diesen Voraussetzungen entsprechen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, bei dessen Wahl eine Spitzenorganisation der Gewerkschaften oder die Betriebsräte ein Vorschlagsrecht hätten, so soll das Gericht Vorschläge dieser Stellen berücksichtigen, soweit nicht überwiegende Belange der Gesellschaft oder der Allgemeinheit der Bestellung des Vorgeschlagenen entgegenstehen; das gleiche gilt, wenn das Aufsichtsratsmitglied durch Wahlmänner zu wählen wäre, für gemeinsame Vorschläge der Betriebsräte der Konzernunternehmen, in denen Wahlmänner zu wählen sind.

(5) Das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedes erlischt in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist.

(6) Das gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eine Vergütung gewährt wird, auf Vergütung für seine Tätigkeit. Auf Antrag des Aufsichtsratsmitglieds setzt das Gericht die Auslagen und die Vergütung fest. Gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 102

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern oder leitende Angestellte (§ 86 Abs. 2 Satz 2) der Gesellschaft sein.

(2) Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder behinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Das Wettbewerbsverbot des § 85 gilt für sie nicht.

§ 103

Bekanntmachung der Änderungen im Aufsichtsrat

Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 104

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand hat zum Handelsregister anzumelden, wer gewählt ist. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser behindert ist.

(2) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluß nicht unwirksam.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1, § 56 Abs. 3, § 74 Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 6, § 108 Abs. 3, § 159, § 303 Abs. 2 und 3 und § 319 Abs. 3 Satz 3 sowie Beschlüsse, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, können einem Ausschuß nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlußfassung überwiesen werden.

§ 105

Beschlußfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß.

(2) Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats kann, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, durch die Satzung bestimmt werden. Ist sie weder gesetzlich noch durch die Satzung geregelt, so ist der Aufsichtsrat nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 106 Abs. 3 zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

(4) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 106

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuß nicht angehören, können an den Ausschußsitzungen teilnehmen, wenn die Satzung oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

(3) Die Satzung kann zulassen, daß an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 107

Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

§ 108

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit.

(4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 109

Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 110

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluß kann erst in der Hauptversammlung gefaßt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

(3) Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Bilanzgewinn, vermindert um einen Betrag von mindestens vier vom Hundert der auf die Aktien geleisteten Einlagen. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

§ 111

Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Gesellschaft darf ihren Aufsichtsratsmitgliedern Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren. Eine herrschende Gesellschaft darf Kredite an Aufsichtsratsmitglieder eines abhängigen Unternehmens nur mit Einwilligung ihres Aufsichtsrats, eine abhängige Gesellschaft darf Kredite an Aufsichtsratsmitglieder des herrschenden Unternehmens nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens gewähren. Die Einwilligung kann nur für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften und nicht für länger als drei Monate im voraus erteilt werden. Der Beschluß über die Einwilligung hat die Verzinsung und Rückzahlung des Kredits zu regeln. Betreibt das Aufsichtsratsmitglied ein Handelsgewerbe als Einzelkaufmann, so ist die Einwilligung nicht erforderlich, wenn der Kredit für die Bezahlung von Waren gewährt wird, welche die Gesellschaft seinem Handelsgeschäft liefert.

(2) Absatz 1 gilt auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Aufsichtsratsmitglieds und für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung dieser Personen oder für Rechnung eines Aufsichtsratsmitglieds handelt.

(3) Ist ein Aufsichtsratsmitglied zugleich gesetzlicher Vertreter einer anderen juristischen Person oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, so darf die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft mit der Gesellschaft verbunden ist oder wenn der Kredit für die Bezahlung von Waren gewährt wird, welche die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft liefert.

(4) Wird entgegen den Absätzen 1 bis 3 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren, wenn nicht der Aufsichtsrat nachträglich zustimmt.

(5) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut, so gelten an Stelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 112

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 90 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

§ 113

Schadenersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er ist auch den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet, soweit sie, abgesehen von einem Schaden, der ihnen durch Schädigung der Gesellschaft zugefügt worden ist, geschädigt worden sind.

(2) Neben ihm haften als Gesamtschuldner die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben. Der Gesellschaft und auch den Aktionären gegenüber tritt die Ersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(3) Neben ihm haftet ferner als Gesamtschuldner, wer durch die schädigende Handlung einen Vorteil erlangt hat, sofern er die Beeinflussung vorsätzlich veranlaßt hat.

(4) Für die Aufhebung der Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft gilt sinngemäß § 90 Abs. 4 Satz 3 und 4.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft nicht aufgehoben. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(7) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte durch Ausübung

1. des Stimmrechts in der Hauptversammlung,
2. der Leitungsmacht auf Grund eines Beherrschungsvertrags oder
3. der Leitungsmacht einer Hauptgesellschaft (§ 308), in die die Gesellschaft eingegliedert ist,

zu der schädigenden Handlung bestimmt worden ist.

Vierter Abschnitt

Hauptversammlung

Erster Unterabschnitt

Rechte der Hauptversammlung

§ 114

Allgemeines

(1) Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 115

Rechte der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zu wählen sind;
2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. die Bestellung der Abschlußprüfer;
5. Satzungsänderungen;
6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
7. die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

§ 116

Entlastung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Über die Entlastung des einzelnen Mitglieds ist gesondert abzustimmen. Doch kann über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils gemeinsam abgestimmt werden, wenn die Hauptversammlung es beschließt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, gegen die gemeinsame Abstimmung zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

(2) Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Die Verhandlung über die Entlastung soll mit der Verhandlung über die Verwendung des Bilanzgewinns verbunden werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Bericht des Aufsichtsrats der Hauptversammlung vorzulegen. Für die Auslegung dieser Vorlagen und für die Erteilung von Abschriften gilt § 163 Abs. 2 sinngemäß.

Zweiter Unterabschnitt

Einberufung der Hauptversammlung

§ 117

Allgemeines

(1) Die Hauptversammlung ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Personen, die in das Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, gelten als befugt. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

(3) Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Sie muß die Firma, den Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen.

(4) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sind die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen, so kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Hauptversammlung auch am Sitz der Börse stattfinden.

§ 118

Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den

Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

(2) In gleicher Weise können die Aktionäre verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung bekanntgemacht werden.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.

§ 119

Einberufungsfrist

(1) Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung einzuberufen.

(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden, ferner davon, daß sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Sieht die Satzung eine solche Bestimmung vor, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind oder sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden müssen.

(3) Hängt nach der Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon ab, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden, so genügt es, wenn sie nicht später als am zehnten Tage vor der Versammlung hinterlegt werden. Die Hinterlegung bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist ausreichend

(4) Hängt nach der Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon ab, daß sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden, so genügt es, wenn sie sich nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung anmelden.

§ 120

Bekanntmachung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist bei der Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Hat die Minderheit nach der Einberufung der Hauptversammlung die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlußfassung der Hauptversammlung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen zehn Tagen nach der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht werden.

(2) Steht die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf der Tagesordnung, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt, und ob die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden ist. Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist auch der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung oder der wesentliche Inhalt des Vertrags bekanntzumachen.

(3) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Prüfern nur der Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlußfassung zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 6 des Mitbestimmungsgesetzes an Wahlvorschläge gebunden ist, oder wenn der Gegenstand der Beschlußfassung auf Verlangen einer Minderheit auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, Beruf und Wohnort anzugeben.

(4) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Zur Beschlußfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.

§ 121

Mitteilung von Gegenanträgen

Teilt ein Aktionär binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger der Gesellschaft unter Übersendung eines begründeten Gegenantrags mit, daß er in der Versammlung einem Vorschlag der Verwaltungsträger widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen will, für seinen Gegenantrag zu stimmen, so hat der Vorstand binnen drei Tagen nach Ablauf der Woche den Kreditinstituten, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt haben, den Namen des Aktionärs, seinen Gegenantrag und dessen Begründung mitzuteilen, diese jedoch nur, wenn sie für seine Anträge insgesamt nicht mehr als einhundert Worte beträgt. Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlußfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

§ 122

Sondermitteilungen

(1) Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt oder als Aktionär im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, kann verlangen, daß ihm die Einberufung der Hauptversammlung und der Wortlaut der Bekanntmachung der Tagesordnung, sobald sie öffentlich bekanntgemacht werden, sowie die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

(2) Jeder Aktionär kann, sobald die Hauptversammlung einberufen ist, verlangen, daß ihm durch eingeschriebenen Brief eine Abschrift der Anträge mitgeteilt wird, die zu den Gegenständen der Tagesordnung dieser Hauptversammlung gestellt worden sind. Bei Gegenanträgen nach § 121 ist dem Aktionär auch eine Abschrift der den Kreditinstituten mitgeteilten Begründung zu übersenden.

(3) Die gleichen Mitteilungen können auch die Aufsichtsratsmitglieder verlangen.

Dritter Unterabschnitt

Verhandlungsniederschrift. Auskunftsrecht

§ 123

Verzeichnis der Teilnehmer

(1) In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von jedem vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung aufzustellen.

(2) Sind einem Kreditinstitut oder einer in § 129 Abs. 7 bezeichneten Person Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts erteilt worden und übt der Bevollmächtigte das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, aus, so sind der Betrag und die Gattung der Aktien, für die ihm Vollmachten erteilt worden sind, zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Die Namen der Aktionäre, welche Vollmachten erteilt haben, brauchen nicht angegeben zu werden.

(3) Wer von einem Aktionär ermächtigt ist, im eigenen Namen das Stimmrecht für Aktien auszuüben, die ihm nicht gehören, hat den Betrag und die Gattung dieser Aktien zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Namensaktien, als deren Aktionär der Ermächtigte im Aktienbuch eingetragen ist.

(4) Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer auszulegen. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 124

Niederschrift

(1) Jeder Beschluß der Hauptversammlung ist durch eine über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Gleiches gilt für jedes Verlangen einer Minderheit nach § 140 Abs. 1.

(2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung anzugeben.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung sowie die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Die Belege über die Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt werden.

(4) Die Niederschrift ist von dem Richter oder Notar zu unterschreiben. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht nötig.

(5) Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift und ihrer Anlagen zum Handelsregister einzureichen.

§ 125

Auskunftsrecht des Aktionärs

(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Bestand und die Bildung von stillen Rücklagen in der Jahresbilanz, es sei denn, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt; der Vorstand hat jedoch darüber Auskunft zu geben, um wieviel vom Hundert der von ihm steuerlich für zulässig gehaltenen Abschreibungen und Wertberichtigungen, auf volle zehn vom Hundert nach unten abgerundet, die für das Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen und Wertberichtigungen die steuerlich für zulässig gehaltenen Abschreibungen und Wertberichtigungen übersteigen, wobei insoweit kein Auskunftsverweigerungsrecht nach Nummer 1 oder 2 besteht;
4. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 verweigern.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

§ 126

Gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht

(1) Ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat, entscheidet auf Antrag ausschließlich das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben worden ist, und, wenn über den Gegenstand der Tagesordnung, auf den sich die Auskunft bezog, Beschluß gefaßt worden ist, jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, der in der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach der Hauptversammlung zu stellen, in der die Auskunft abgelehnt worden ist.

(3) § 96 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 9 und Abs. 5 Satz 1 gilt sinngemäß. Die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es soll sie nur zulassen, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Auskunft auch außerhalb der Hauptversammlung zu geben. Aus der Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Für das Verfahren gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird das Doppelte der vollen Gebühr, für das Verfahren des zweiten Rechtszuges das Vierfache der in § 131 der Kostenordnung bestimmten Gebühr erhoben; für den zweiten Rechtszug wird eine Gebühr auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß der Wert regelmäßig auf zehntausend Deutsche Mark anzunehmen ist. Das mit dem Verfahren befaßte Gericht bestimmt nach billigem Ermessen, welchem Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind.

Vierter Unterabschnitt

Stimmrecht

§ 127

Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Für Wahlen kann die Satzung andere Bestimmungen treffen.

§ 128

Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen ausgeübt. Für den Fall, daß einem Aktionär mehrere Aktien gehören, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Die Satzung kann außerdem bestimmen, daß zu den Aktien, die dem Aktionär gehören, auch die Aktien rechnen, die einem anderen für seine Rechnung gehören. Für den Fall, daß der Aktionär ein Unternehmen ist, kann sie ferner bestimmen, daß zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien rechnen, die einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören. Die Beschränkungen können nicht für einzelne Aktionäre oder für einzelne Aktiengattungen angeordnet werden. Bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit bleiben die Beschränkungen außer Betracht.

(2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die Satzung kann bestimmen, daß das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, daß das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die Einlage vollständig geleistet, so richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit sie für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergeben. Die Satzung kann Bestimmungen nach diesem Absatz nicht für einzelne Aktionäre oder für einzelne Aktiengattungen treffen.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.

(4) Die Form der Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung.

§ 129

Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde

(1) Kreditinstitute können das Stimmrecht für Inhaberaktien, die ihnen nicht gehören, im eigenen Namen nicht ausüben.

(2) Sie dürfen es unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen oder, ohne ihn zu benennen, im Namen dessen, den es angeht, ausüben, wenn sie schriftlich bevollmächtigt sind. Die Vollmacht darf nur einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden. Auf Grund der Vollmacht darf das bevollmächtigte Kreditinstitut Personen, die nicht seine Angestellten sind, nur unterbevollmächtigen, wenn die Voll-

macht eine Unterbevollmächtigung ausdrücklich gestattet und das bevollmächtigte Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Vollmacht darf frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger erteilt werden. Die Vollmachtsurkunde soll das Datum der Ausstellung enthalten. Auf Grund der Vollmacht darf das Kreditinstitut das Stimmrecht nur ausüben, wenn es vor ihrer Erteilung den Aktionär zu den Gegenständen der Tagesordnung unter Mitteilung der Vorschläge der Verwaltungsträger, etwaiger ihm nach § 121 mitgeteilter Gegenanträge und seiner eigenen Vorschläge um Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts gebeten hat. Die eigenen Vorschläge des Kreditinstituts müssen dem ihm erkennbaren Interesse des Aktionärs entsprechen. Die Vollmachtsurkunde muß dem diesem Gesetz anliegenden Muster entsprechen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, soweit der Aktionär von sich aus nach Einberufung der Hauptversammlung dem Kreditinstitut zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung schriftlich ausdrückliche Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts erteilt hat.

(4) Übt das Kreditinstitut das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen aus, ist die Vollmachtsurkunde der Gesellschaft vorzulegen und von dieser zu verwahren. Übt es das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, aus, genügt zum Nachweis seiner Stimmberechtigung gegenüber der Gesellschaft vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen in der Satzung für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehenen Erfordernisse die Vorlegung der Aktie.

(5) Die Wirksamkeit der Stimmabgabe gegenüber der Gesellschaft wird durch einen Verstoß gegen Absatz 2 oder 3 nicht beeinträchtigt.

(6) Kreditinstitute können das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, wenn sie als deren Aktionär im Aktienbuch eingetragen sind, nur auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung, wenn sie nicht als deren Aktionär eingetragen sind, nur unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausüben. Auf die Ermächtigung oder Vollmacht ist Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3, auf die Vollmacht außerdem Absatz 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 5.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Ausübung des Stimmrechts durch

1. Geschäftsleiter oder Angestellte eines Kreditinstituts, wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut sind,
2. Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten,

es sei denn, daß derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, gesetzlicher Vertreter oder Ehegatte des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert ist.

(8) Ein Kreditinstitut ist verpflichtet, den Auftrag eines Aktionärs zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung anzunehmen, wenn es für den Aktionär Aktien der Gesellschaft verwahrt und sich gegenüber Aktionären der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts in derselben Hauptversammlung erboten hat. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn das Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat und der Aktionär die Unterbevollmächtigung von Personen, die nicht Angestellte des Kreditinstituts sind, nicht gestattet hat.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn der Aktionär seinen Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat. Die Vollmacht oder Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts durch ein Kreditinstitut darf jedoch nur für einen Zeitraum von längstens fünfzehn Monaten erteilt werden.

§ 130

Ausschluß des Stimmrechts

(1) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Für Aktien, aus denen der Aktionär nach Satz 1 das Stimmrecht nicht ausüben kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(2) Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören.

(3) Ein Vertrag, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, nach Weisung der Gesellschaft, des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder nach Weisung eines abhängigen Unternehmens das Stimmrecht auszuüben, ist nichtig. Ebenso ist ein Vertrag nichtig, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, für die jeweiligen Vorschläge des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu stimmen.

Fünfter Unterabschnitt

Sonderbeschluß

§ 131

Gesonderte Versammlung. Gesonderte Abstimmung

In diesem Gesetz oder in der Satzung vorgeschriebene Sonderbeschlüsse gewisser Aktionäre sind entweder in einer gesonderten Versammlung dieser Aktionäre oder in einer gesonderten Abstimmung zu fassen, soweit das Gesetz nichts anderes

bestimmt. Für die Einberufung der gesonderten Versammlung und die Teilnahme an ihr sowie für das Auskunftsrecht gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung, für die Sonderbeschlüsse die Bestimmungen über Hauptversammlungsbeschlüsse sinngemäß.

Sechster Unterabschnitt

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 132

Wesen

(1) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien ausgegeben werden.

§ 133

Rechte der Vorzugsaktionäre

(1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(2) Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

§ 134

Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

(1) Ein Beschluß, durch den der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluß über die Ausgabe neuer Aktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen worden ist, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung einen Sonderbeschluß zu fassen. Er bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

Siebenter Unterabschnitt

Sonderprüfung. Geltendmachung von Ersatzansprüchen

§ 135

Bestellung der Sonderprüfer

(1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer (Sonderprüfer) bestellen. Bei der Beschlußfassung kann ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen. Für ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, das nach Satz 2 nicht mitstimmen kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so kann das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, Sonderprüfer bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder Notar.

(3) Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so kann eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, beim Gericht beantragen, daß andere Sonderprüfer bestellt werden. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tage der Hauptversammlung zu stellen.

(4) Vor der Bestellung hat das Gericht den Vorstand und den Aufsichtsrat zu hören. Die Bestellung der anderen Sonderprüfer nach Absatz 3 ist unanfechtbar.

(5) Die vom Gericht bestellten Sonderprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 136

Auswahl der Sonderprüfer

(1) Als Sonderprüfer sollen, wenn der Gegenstand der Sonderprüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(2) Sonderprüfer kann nicht sein, wer

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Angestellter der zu prüfenden Gesellschaft ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung oder während der Zeit war, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
3. Angestellter eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist.

(3) Eine Prüfungsgesellschaft kann nicht Sonderprüfer sein,

1. wenn sie oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
2. wenn bei Prüfungsgesellschaften, die juristische Personen sind, ein gesetzlicher Vertreter, bei anderen Prüfungsgesellschaften ein Gesellschafter nach Absatz 2 nicht Sonderprüfer sein könnte;
3. wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Prüfungsgesellschaft nach Absatz 2 Nr. 1 nicht Sonderprüfer sein könnte;

§ 137

Verantwortlichkeit der Sonderprüfer

§ 156 über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer gilt sinngemäß.

§ 138

Rechte der Sonderprüfer. Prüfungsbericht

(1) Der Vorstand hat den Sonderprüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Sonderprüfer können von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert.

(3) Soweit es die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert, haben die Sonderprüfer die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 auch gegenüber einem Konzernunternehmen sowie gegenüber einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen.

(4) Die Sonderprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Auch Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, müssen in den Prüfungsbericht aufgenommen werden, wenn ihre Kenntnis zur Beurteilung des zu prüfenden Vorgangs durch die Hauptversammlung erforderlich ist. Der Bericht ist unverzüglich dem Vorstand und zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Auf Verlangen hat der Vorstand jedem Aktionär eine Abschrift des Prüfungsberichts zu erteilen. Der Vorstand hat den Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen und bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 139

Kosten

Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft unbeschadet eines ihr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zustehenden Ersatzanspruchs die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung.

§ 140

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 43 bis 45, 50 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aktionäre, die die Minderheit bilden, seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder einem Notar.

(2) Der Anspruch soll binnen sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend gemacht werden.

(3) Zur Führung des Rechtsstreits kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Verlangt die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs, so kann das Gericht (§ 14) auf ihren Antrag die von ihr bezeichneten Personen als Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreits bestellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten.

(4) Hat eine Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs verlangt und hat die Gesellschaft, weil sie im Rechtsstreit ganz oder teilweise unterlegen ist, Kosten des Rechtsstreits zu tragen, so ist die Minderheit der Gesellschaft zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Ist die Gesellschaft ganz unter-

legen, so ist die Minderheit der Gesellschaft auch zur Erstattung der Gerichtskosten verpflichtet, die der Gesellschaft durch die Bestellung besonderer Vertreter nach Absatz 3 Satz 2 und 3 entstanden sind.

FÜNFTER TEIL

Rechnungslegung. Gewinnverwendung

Erster Abschnitt

Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

§ 141

Aufstellung durch den Vorstand

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.

§ 142

Inhalt des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen.

(2) Soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher anzuwenden.

§ 143

Gesetzliche Rücklage

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

(2) In diese sind außer den Beträgen, deren Einstellung in die gesetzliche Rücklage für den Fall der Kapitalherabsetzung nach den §§ 222, 227 Abs. 5 oder nach anderen Vorschriften vorgeschrieben ist, einzustellen

1. der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahı geminderten Jahresüberschusses, bis die Rücklage den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht;
2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Aktien einschließlich von Bezugsaktien über den Nennbetrag der Aktien und den Betrag der durch die Ausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag, der bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen über ihren Rückzahlungsbetrag und den Betrag der durch die Ausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
4. der Betrag von Zuzahlungen, die Aktionäre gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Aktien leisten.

(3) Soweit die gesetzliche Rücklage den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht übersteigt, darf sie nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, der nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung freier Rücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, der nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist und nicht durch Auflösung freier Rücklagen ausgeglichen werden kann.

(4) Soweit die gesetzliche Rücklage den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals übersteigt, darf sie verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, der nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist, sofern nicht gleichzeitig freie Rücklagen zur Gewinnausschüttung aufgelöst werden;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, der nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist, sofern nicht gleichzeitig freie Rücklagen zur Gewinnausschüttung aufgelöst werden;
3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 195 bis 209.

§ 144

Gliederung der Jahresbilanz

(1) In der Jahresbilanz sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

Auf der Aktivseite:

I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital;
   davon eingefordert:

II. Anlagevermögen:
   A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte:
      1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Fabrik- und anderen Bauten;
      2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten;
      3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten;
      4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 oder 2 gehören;
      5. Maschinen und maschinelle Anlagen;
      6. Betriebs- und Geschäftsausstattung;
      7. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen;
      8. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten.

B. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen;
2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nummer 1 gehören;
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren;
davon durch Grundpfandrechte gesichert:

III. Vorräte:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. unfertige Erzeugnisse;
3. fertige Erzeugnisse, Waren.

IV. Andere Vermögensgegenstände:

1. geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu II A Nr. 7 gehören;
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:
3. Wechsel;
davon bundesbankfähig:
4. Schecks;
5. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben;
6. Guthaben bei Kreditinstituten;
7. Wertpapiere, die nicht zu Nummer 3, 4, 8 oder 9 oder zu II B gehören;
8. eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrags;
9. Anteile an einer herrschenden Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft unter Angabe ihres Nennbetrags, bei Kuxen ihrer Zahl;
10. Forderungen an Konzernunternehmen, abhängige oder herrschende Unternehmen;
11. Forderungen aus Krediten, die
a) unter § 86,
b) unter § 111
fallen;
12. sonstige Vermögensgegenstände.

V. Rechnungsabgrenzungsposten

VI. Bilanzverlust

Auf der Passivseite:

I. Grundkapital

II. Offene Rücklagen:

1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen).

III. Wertberichtigungen

IV. Rückstellungen:

1. Pensionsrückstellungen;
2. langfristige Rückstellungen;
3. sonstige Rückstellungen.

V. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren:

1. Anleihen;
davon durch Grundpfandrechte gesichert:
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
davon durch Grundpfandrechte gesichert:
3. sonstige Verbindlichkeiten;
davon durch Grundpfandrechte gesichert:

Von Nummer 1 bis 3 sind binnen vier Jahren fällig:

VI. Andere Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
2. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu V gehören;
4. erhaltene Anzahlungen;
5. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen, abhängigen oder herrschenden Unternehmen;
6. sonstige Verbindlichkeiten.

VII. Rechnungsabgrenzungsposten

VIII. Bilanzgewinn

(2) Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Gesellschaft nicht vorhanden, so braucht der Posten nicht aufgeführt zu werden.

(3) Fällt ein Gegenstand unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem er ausgewiesen wird, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung einer klaren und übersichtlichen Jahresbilanz nötig ist. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen, abhängigen oder herrschenden Unternehmen sind in der Regel als solche auszuweisen; werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muß diese Eigenschaft vermerkt werden. Eigene Aktien und Anteile an einer herrschenden Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft dürfen nicht unter anderen Posten aufgeführt werden.

(4) Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil sind bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen. Gleiches gilt für Entnahmen aus offenen Rücklagen sowie für Einstellungen in offene Rücklagen, die nach Gesetz oder Satzung vorzunehmen sind oder die Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund einer Ermächtigung in der Satzung vornehmen. Der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten (Bilanzgewinn) oder der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten (Bilanzverlust) ist am Schluß der Jahresbilanz ungeteilt und gesondert auszuweisen.

(5) In der Jahresbilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, in voller Höhe gesondert zu vermerken

1. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln;
2. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften;

3. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen;
4. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Sie sind auch dann zu vermerken, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Besteht die Verbindlichkei' oder die Haftung gegenüber einem Konzernunternehmen, einem abhängigen oder einem herrschenden Unternehmen, so ist dies bei den einzelnen Vermerken unter Angabe des Betrags anzugeben.

§ 145

Vorschriften zu einzelnen Posten der Jahresbilanz

(1) Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die am Abschlußstichtag bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen. Die Zugänge und Abgänge, die Zuschreibungen, die für das Geschäftsjahr gemachten Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Umbuchungen sind bei den einzelnen Posten des Anlagevermögens gesondert aufzuführen. Dabei sind die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die Zugänge und die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Bestand zu Beginn des Geschäftsjahrs gesondert aufzuführen.

(2) Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht.

(3) Beim Grundkapital sind die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gesondert anzugeben. Bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken.

(4) Bei den offenen Rücklagen sind gesondert aufzuführen

1. die Beträge, die die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt hat,
2. die Beträge, die aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahrs eingestellt werden,
3. die Beträge, die für das Geschäftsjahr entnommen werden.

(5) Werden auf der Passivseite Posten ausgewiesen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind, so sind diese Posten gesondert von den offenen Rücklagen unter Angabe der Vorschriften, nach denen sie gebildet sind, auf der Passivseite unter „II a Sonderposten mit Rücklageanteil" auszuweisen.

(6) Wertberichtigungen dürfen nur zu Sachanlagen, zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens sowie als Pauschalwertberichtigung wegen des allgemeinen Kreditrisikos zu Forderungen vorgenommen werden. Die auf die einzelnen Posten entfallenden Wertberichtigungen sind gesondert, die Pauschalwertberichtigung ist als „Pauschalwertberichtigung zu Forderungen" auszuweisen.

(7) Rückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden. Unter dem Posten „Pensionsrückstellungen" sind die Rückstellungen für laufende Pensionen und die für Anwartschaften auf Pensionen auszuweisen.

(8) Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten, nicht abgerechnete Leistungen nicht mit Anzahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. Rücklagen, Wertberichtigungen und Rückstellungen dürfen nicht als Verbindlichkeiten aufgeführt werden.

(9) Als Rechnungsabgrenzungsposten dürfen nur ausgewiesen werden

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;
2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

§ 146

Wertansätze in der Jahresbilanz

(1) Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Gegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer sowie um sonst nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gebotene Abschreibungen oder Wertberichtigungen, angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfang Abnutzungen und sonstige Wertminderungen sowie angemessene Teile der Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten nicht als Betriebs- und Verwaltungskosten.

   Andere Gegenstände des Anlagevermögens dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen oder Wertberichtigungen wegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung.

   Für immaterielle Anlagewerte darf ein Aktivposten nur angesetzt werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

   Die Zugänge sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzuführen.

2. Die Vorräte und die anderen Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Für die Berechnung der Herstellungskosten gilt Nummer 1 Abs. 1 Satz 2.

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Wert, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlußstichtag nach Abzug noch zu erwartender Aufwendungen und Erlösschmälerungen ergibt, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag unter Berücksichtigung noch zu erwartender Aufwendungen und Erlösschmälerungen beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

3. Die Aufwendungen für die Gründung und Kapitalbeschaffung (§§ 170 bis 210) dürfen nicht als Aktivposten eingesetzt werden. Die Kosten der Einrichtung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft dürfen unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.
4. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf kein Aktivposten eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.
5. Das Grundkapital ist zum Nennbetrag anzusetzen.
6. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Rentenverpflichtungen können zu ihrem Barwert angesetzt werden.
7. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren sowie von Anleihen höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschied unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und durch jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit verteilt werden dürfen.

(2) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens dürfen stille Rücklagen nur soweit gebildet werden, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für die nächste Zukunft zu sichern.

(3) Bei den Vorräten und den anderen Vermögensgegenständen dürfen stille Rücklagen nur soweit gebildet werden, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft die Wertansätze dieser Gegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden müssen.

(4) Die Bildung stiller Rücklagen durch Einstellung von Rückstellungen, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ihrer Höhe nach nicht notwendig sind, ist unzulässig.

§ 147

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten in Staffelform gesondert auszuweisen:

1.	Umsatzerlöse	....	
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	....	....
3.	andere aktivierte Eigenleistungen		....
4.	Gesamtleistung		....
5.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für diesen gleichzusetzende Fremdleistungen und für bezogene Waren		....
6.	Rohertrag/ Rohaufwand		....
7.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	....	
8.	Erträge aus Beteiligungen	....	
9.	Erträge aus anderen Finanzanlagen	....	
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	....	
11.	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	....	
12.	Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	....	
13.	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	....	
14.	sonstige Erträge	....	
15.	Erträge aus Verlustübernahme	....	....
			....

16. Löhne und Gehälter ....

17. soziale Abgaben ....

18. soziale Aufwendungen, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind ....

19. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte ....

20. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen mit Ausnahme des Betrags, der in der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen enthalten ist ....

21. Abschreibungen auf andere Vermögensgegenstände (§ 144 Abs. 1 Aktivseite IV) und Pauschalwertberichtigung zu Forderungen ....

22. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens ....

23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen ....

24. Steuern
    a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen ....
    b) sonstige ....

25. Aufwendungen aus Verlustübernahme ....

26. sonstige Aufwendungen ....

27. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne ....

28. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ....

29. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus Vorjahr ....

....

30. Entnahmen aus offenen Rücklagen
    a) aus der gesetzlichen Rücklage ....
    b) aus freien Rücklagen ....

....

31. Einstellungen in offene Rücklagen
    a) Beträge, die nach Gesetz oder Satzung aus dem Jahresüberschuß in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind ....
    b) Beträge, die nach der Satzung aus dem Jahresüberschuß in freie Rücklagen einzustellen sind ....
    c) Beträge, die Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund einer Ermächtigung in der Satzung aus dem Jahresüberschuß in freie Rücklagen eingestellt haben ....

32. Bilanzgewinn/Bilanzverlust ....

(2) Sind unter einen Posten fallende Aufwendungen oder Erträge bei einer Gesellschaft nicht angefallen, so braucht der Posten nicht ausgewiesen zu werden.

(3) Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse dürfen nur Preisnachlässe und zurückgewährte Entgelte abgesetzt werden.

(4) Sind am Abschlußstichtag keine Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen und ist auch nicht die Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse beantragt, so brauchen die Posten unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 nicht gesondert ausgewiesen zu werden, wenn

1. die Bilanzsumme drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. die Gesellschaft eine Familiengesellschaft ist und die Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt; als Familiengesellschaften gelten solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre natürliche Personen sind, die untereinander im Sinne von § 10 Nr. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) verwandt oder verschwägert sind.

Macht eine Familiengesellschaft von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, daß ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluß die Gewinn- und Verlustrechnung in der Form vorgelegt wird, die sie ohne Anwendung des Satzes 1 hätte.

§ 148

Inhalt des Geschäftsberichts

(1) Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahrs eingetreten sind.

(2) Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind auch wesentliche Abweichungen von dem letzten Jahresabschluß, namentlich Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, zu erörtern. In jedem Geschäftsbericht sind Angaben zu machen über

1. Bestand und Zugang an Aktien, die ein Aktionär für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens oder ein abhängiges Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts übernommen hat; sind solche Aktien im Geschäftsjahr verwertet worden, so ist auch über die Verwertung unter Angabe des Erlöses und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
2. Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe des Erwerbs- oder Veräußerungspreises und über die Verwendung des Erlöses zu berichten;
3. das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung;
4. Aktien, die bei bedingter Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr bezogen worden sind;
5. das genehmigte Kapital;
6. Genußrechte, Rechte aus Besserungsscheinen und ähnliche Rechte unter Angabe der im Geschäftsjahr neu entstandenen;
7. aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich der Bestellung von Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten;
8. die Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils gesondert unter Bezeichnung der einzelnen Einrichtung. In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwandt werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Geschäftsbericht angegeben worden sind. Erhalten Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft von verbundenen Unternehmen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter oder Angestellte der verbundenen Unternehmen Bezüge, so sind diese Bezüge gesondert anzugeben;
9. die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Vorstands und ihrer Hinterbliebenen. Nummer 8 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Erhalten frühere Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch von verbundenen Unternehmen Abfindungen oder Ruhegehälter, so sind diese Bezüge gesondert anzugeben;
10. die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen mit Sitz im Inland, ferner über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können;
11. das Bestehen einer Beteiligung an der Gesellschaft, die ihr nach § 19 Abs. 1 oder 2 mitgeteilt worden ist; dabei ist anzugeben, wem die Beteiligung gehört und ob sie den vierten Teil aller Aktien der Gesellschaft übersteigt oder eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 2) ist.

(3) Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(4) Im Geschäftsbericht sind alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch die im Geschäftsjahr oder nachher ausgeschiedenen, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

§ 149

Formblätter für den Jahresabschluß

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung Formblätter oder andere Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses zu erlassen, wenn der Geschäftszweig eine von § 144 Abs. 1 und 5, § 147 Abs 1 abweichende Gliederung des Jahresabschlusses bedingt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

(2) Hat eine Gesellschaft mehrere Geschäftszweige und bedingen diese die Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften, so hat die Gesellschaft den Jahresabschluß nach der für einen ihrer Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für ihre anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt

Prüfung des Jahresabschlusses

Erster Unterabschnitt

Prüfung durch Abschlußprüfer

§ 150

Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über den Jahresabschluß beachtet sind. Der Geschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 148 Abs. 2 bis 4 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Geschäftsbericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken.

(3) Ändert der Vorstand den Jahresabschluß oder den Geschäftsbericht, nachdem ihm der Prüfungsbericht (§ 154) vorgelegt worden ist, so haben die Abschlußprüfer den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht erneut zu prüfen, soweit es die Änderung fordert. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk ist unwirksam.

§ 151

Bestellung der Abschlußprüfer

(1) Die Abschlußprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie sollen jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Vorstand hat den gewählten Prüfern unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(2) Der Vorstand, der Aufsichtsrat oder eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, sind berechtigt, gegen die Auswahl der Abschlußprüfer zur Niederschrift Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Widerspruch der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstaatliche Versicherung vor einem Gericht oder einem Notar. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so hat das Gericht andere Abschlußprüfer zu bestellen. Die Bestellung ist unanfechtbar.

(3) Hat die Hauptversammlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs keine Abschlußprüfer gewählt, so hat auf Antrag des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs das Gericht die Abschlußprüfer zu bestellen. Die Bestellung ist unanfechtbar. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und die Hauptversammlung keinen anderen Prüfer gewählt hat. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.

(4) Die vom Gericht bestellten Abschlußprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Die Wahl zum Abschlußprüfer kann die Hauptversammlung bis zur Vorlegung des Prüfungsberichts an den Vorstand widerrufen; vor dem Widerruf ist dem Abschlußprüfer Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Hauptversammlung zu geben. Dies gilt auch für die von den Gründern bestellten Abschlußprüfer; wird deren Wahl widerrufen, so werden die Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr von der Hauptversammlung gewählt. Hat das Gericht den Prüfer bestellt, so kann es auf Antrag des Vorstands die Bestellung widerrufen. Der abberufene Abschlußprüfer hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu berichten. Für den Bericht gilt § 154. Der Vorstand hat den Bericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Kenntnisnahme des Berichts darf keinem Aufsichtsratsmitglied verweigert werden.

§ 152

Auswahl der Abschlußprüfer

(1) Nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können Abschlußprüfer sein

(2) Ein Wirtschaftsprüfer kann nicht Abschlußprüfer sein, wenn er

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Angestellter der zu prüfenden Gesellschaft ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die jurstische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
3. Angestellter eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist.

(3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nicht Abschlußprüfer sein,

1. wenn sie oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
2. wenn bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die juristische Personen sind, ein gesetzlicher Vertreter, bei anderen Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaften ein Gesellschafter nach Absatz 2 nicht Abschlußprüfer sein könnte;

3. wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Absatz 2 Nr. 1 nicht Abschlußprüfer sein könnte.

§ 153

Auskunftsrecht

(1) Der Vorstand hat den Abschlußprüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Abschlußprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert.

(3) Soweit es die Vorbereitung der Abschlußprüfung fordert, haben die Prüfer diese Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses.

(4) Soweit es die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert, haben die Abschlußprüfer die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 auch gegenüber einem Konzernunternehmen sowie gegenüber einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen.

§ 154

Prüfungsbericht

(1) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

(2) Stellen die Abschlußprüfer bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, so haben sie auch darüber zu berichten.

(3) Die Abschlußprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 155

Bestätigungsvermerk

(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen:

> Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

(2) Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen.

(3) Die Abschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 156

Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer

(1) Die Abschlußprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer seine Pflichten verletzt, ist der Gesellschaft und, wenn ein Konzernunternehmen oder ein herrschendes oder abhängiges Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf fünfhunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Abschlußprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 157

Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlußprüfern

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und der Gesellschaft über die Auslegung der Bestimmungen über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entscheidet auf Antrag eines Abschlußprüfers oder des Vorstands das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht.

(2) § 96 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 9 und Abs. 5 Satz 1 gilt sinngemäß. Die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es soll sie nur zulassen, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

(3) Für das Verfahren gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr, für das Verfahren des zweiten Rechtszugs das Vierfache der in § 131 der Kostenordnung bestimmten Gebühr erhoben; für den zweiten Rechtszug wird eine Gebühr auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Der Abschlußprüfer ist zur Leistung eines Kostenvorschusses nicht verpflichtet. Schuldner der Kosten

ist die Gesellschaft. Die Kosten können jedoch ganz oder zum Teil dem Abschlußprüfer auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Zweiter Unterabschnitt

Prüfung durch den Aufsichtsrat

§ 158

Vorlage an den Aufsichtsrat

(1) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlußprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:

1. Verteilung an die Aktionäre ....
2. Einstellung in offene Rücklagen ....
3. Gewinnvortrag ....
4. zusätzlicher Aufwand bei Beschlußfassung nach dem Vorschlag des Vorstandes ....
5. Bilanzgewinn ....

(3) Die Kenntnisnahme der Vorlagen darf keinem Aufsichtsratsmitglied verweigert werden.

§ 159

Prüfung durch den Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats haben die Abschlußprüfer an seinen Verhandlungen über diese Vorlagen teilzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt.

(3) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

Dritter Abschnitt

Feststellung des Jahresabschlusses. Gewinnverwendung

Erster Unterabschnitt

Feststellung des Jahresabschlusses

§ 160

Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats sind in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.

§ 161

Feststellung durch die Hauptversammlung

(1) Haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest.

(2) Auf den Jahresabschluß sind §§ 142 bis 147, 149 anzuwenden. Die Hauptversammlung darf bei der Feststellung des Jahresabschlusses nur die Beträge in offene Rücklagen einstellen, die nach Gesetz oder Satzung in offene Rücklagen einzustellen sind.

(3) Ändert die Hauptversammlung den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß, so haben die Abschlußprüfer ihn erneut zu prüfen, soweit es die Änderung fordert. Ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk ist unwirksam. Vor der erneuten Prüfung gefaßte Beschlüsse der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung werden erst wirksam, wenn auf Grund der erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist. Sie werden nichtig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit der Beschlußfassung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.

Zweiter Unterabschnitt

Gewinnverwendung

§ 162

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluß gebunden.

(2) In den Beschluß ist die Verwendung des Bilanzgewinns im einzelnen darzulegen, namentlich sind anzugeben

1. der Bilanzgewinn;
2. der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag;
3. die in offene Rücklagen einzustellenden Beträge;

4. ein Gewinnvortrag;
5. der zusätzliche Aufwand auf Grund des Beschlusses.

(3) Der Beschluß führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

Dritter Unterabschnitt

Ordentliche Hauptversammlung

§ 163

Einberufung

(1) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und zur Beschlußfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns einzuberufen. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen.

(3) Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und für die Auslegung der Vorlagen und die Erteilung von Abschriften die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Die Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns sollen verbunden werden.

(4) Mit der Einberufung der Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses oder, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen hat, der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sind Vorstand und Aufsichtsrat an die in dem Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erklärungen über den Jahresabschluß (§§ 160, 161 Abs. 1) gebunden.

§ 164

Vorlagen. Anwesenheit der Abschlußprüfer

(1) Der Vorstand hat der Hauptversammlung die in § 163 Abs. 2 angegebenen Vorlagen vorzulegen. Zu Beginn der Verhandlung soll der Vorstand seine Vorlagen, der Vorsitzer des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats erläutern. Der Vorstand soll dabei auch zu einem ausgewiesenen Bilanzverlust Stellung nehmen.

(2) Die Abschlußprüfer haben an den Verhandlungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Sie sind nicht verpflichtet, einem Aktionär Auskunft zu erteilen.

Vierter Abschnitt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

§ 165

Einreichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts zum Handelsregister. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß den festgestellten Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk und den Geschäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 159 Abs. 2) zum Handelsregister des Sitzes des Gesellschaft einzureichen. Auf dem eingereichten Jahresabschluß haben die Abschlußprüfer durch ihre Unterschrift zu bestätigen, daß sie den Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluß erteilt haben. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung des Jahresabschlusses versagt, so haben sie dies auf dem eingereichten Jahresabschluß zu vermerken.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß den festgestellten Jahresabschluß in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob der eingereichte Jahresabschluß dem Absatz 1 entspricht, ob er bekanntgemacht worden ist und ob die Bekanntmachung dem § 166 Abs. 1 entspricht. Ob der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung entsprechen, braucht es nicht zu prüfen.

§ 166

Form und Inhalt der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

(1) Bei allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses, die durch das Gesetz oder die Satzung vorgeschrieben sind, sind die folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Der Jahresabschluß ist vollständig und richtig mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederzugeben; haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen;
2. die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten müssen in der Weise untereinandergesetzt werden, daß jeder Posten mit dem dazugehörigen, in Ziffern ausgedrückten Betrag eine besondere Zeile erhält;
3. der Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns mit den Angaben nach § 162 Abs. 2 ist mitzuteilen;
4. alle im Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Vervielfältigung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

(2) Wird der Jahresabschluß in Veröffentlichungen und Vervielfältigungen, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung vorgeschrieben sind, nicht vollständig wiedergegeben, so ist in einer Überschrift zum Jahresabschluß ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um den vollständigen Jahresabschluß handelt. Der Bestätigungsvermerk darf nicht beigefügt werden. Es ist jedoch anzugeben, ob die Abschlußprüfer den vollständigen Jahresabschluß bestätigt haben oder ob sie die Bestätigung eingeschränkt oder versagt haben. Ferner ist anzugeben, in welcher Nummer des Bundesanzeigers der vollständige Jahresabschluß bekanntgemacht worden ist.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 gelten sinngemäß für Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Geschäftsberichts.

SECHSTER TEIL

Satzungsänderung. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Erster Abschnitt

Satzungsänderung

§ 167

Beschluß der Hauptversammlung

(1) Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen.

(2) Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sie kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre. Über die Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 2.

§ 168

Zustimmung der betroffenen Aktionäre

(1) Ein Beschluß, der Aktionären Nebenverpflichtungen auferlegt, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

(2) Gleiches gilt für einen Beschluß, durch den die Übertragung von Namensaktien oder Zwischenscheinen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird.

§ 169

Eintragung der Satzungsänderung

(1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bedarf die Satzungsänderung staatlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(2) Soweit nicht die Änderung Angaben nach § 36 betrifft, genügt bei der Eintragung die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden. Betrifft eine Änderung Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach bekanntzumachen sind, so ist auch die Änderung ihrem Inhalt nach bekanntzumachen.

(3) Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung

Erster Unterabschnitt

Kapitalerhöhung gegen Einlagen

§ 170

Voraussetzungen

(1) Eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Für die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht kann sie nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Die Kapitalerhöhung kann nur durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden.

(2) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 1.

(3) Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem sie nicht ausgegeben werden sollen, im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

(4) Das Grundkapital soll nicht erhöht werden, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch erlangt werden können. Für Versicherungsgesellschaften kann die Satzung etwas anderes bestimmen. Stehen Einlagen in verhältnismäßig unerheblichem Umfang aus, so hindert dies die Erhöhung des Grundkapitals nicht.

§ 171

Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

(1) Wird eine Sacheinlage gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im

Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Der Beschluß darf nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen und die Festsetzungen nach Satz 1 ausdrücklich und ordnungsgemäß (§ 120 Abs. 1) bekanntgemacht worden sind.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird die Gültigkeit der Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär ist verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 172

Anmeldung des Beschlusses

(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht geleistet sind und warum sie nicht erlangt werden können.

(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn es offensichtlich ist, daß der Wert der Sacheinlage hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.

§ 173

Zeichnung der neuen Aktien

(1) Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden. Er hat zu enthalten

1. den Tag, an dem die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen worden ist;
2. den Ausgabebetrag der Aktien, den Betrag der festgesetzten Einzahlungen sowie den Umfang von Nebenverpflichtungen;
3. die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, den Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiengattung;
4. den Zeitpunkt, an dem die Zeichnung unverbindlich wird, wenn nicht bis dahin die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen ist.

(2) Zeichnungsscheine, die diese Angaben nicht vollständig oder die außer dem Vorbehalt im Absatz 1 Nr. 4 Beschränkungen der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig.

(3) Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so kann sich der Zeichner auf die Nichtigkeit oder Unverbindlichkeit des Zeichnungsscheins nicht berufen, wenn er auf Grund des Zeichnungsscheins als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Jede nicht im Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 174

Bezugsrecht

(1) Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Für die Ausübung des Bezugsrechts kann eine Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt werden.

(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und zugleich eine nach Absatz 1 bestimmte Frist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(3) Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. In diesem Fall bedarf der Beschluß neben den in Gesetz oder Satzung für die Kapitalerhöhung aufgestellten Erfordernissen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Ein Beschluß, durch den das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausgeschlossen wird, darf nur gefaßt werden, wenn die Ausschließung ausdrücklich und ordnungsgemäß (§ 120 Abs. 1) bekanntgemacht worden ist.

(5) Als Ausschluß des Bezugsrechts ist es anzusehen, wenn nach dem Beschluß die neuen Aktien von einem Dritten mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand hat das Bezugsangebot des Dritten unter Angabe des für die Aktien zu leistenden Entgelts und einer für die Annahme des Angebots gesetzten Frist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

§ 175

Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien

(1) Rechte auf den Bezug neuer Aktien können nur unter Vorbehalt des Bezugsrechts der Aktionäre zugesichert werden.

(2) Zusicherungen vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 176

Anmeldung und Eintragung der Durchführung

(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Für die Anmeldung gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 1. Durch Gutschrift auf ein Konto des Vorstands kann die Einzahlung nicht geleistet werden.

(3) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen

1. die Zweitschriften der Zeichnungsscheine und ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner, das die auf jeden entfallenden Aktien und die auf sie geleisteten Einzahlungen angibt;
2. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 171 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;
3. eine Berechnung der Kosten, die für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehen werden;
4. wenn die Erhöhung des Grundkapitals der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(4) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn es offensichtlich ist, daß der Wert der Sacheinlage hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.

(5) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.

(6) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 177

Wirksamwerden der Kapitalerhöhung

Mit der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ist das Grundkapital erhöht.

§ 178

Bekanntmachung

In die Bekanntmachung der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sind außer deren Inhalt der Ausgabebetrag der Aktien und die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

§ 179

Verbotene Ausgabe von Aktien und Zwischenscheinen

Vor der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Anteilsrechte nicht übertragen, neue Aktien und Zwischenscheine nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen neuen Aktien und Zwischenscheine sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

Zweiter Unterabschnitt

Bedingte Kapitalerhöhung

§ 180

Voraussetzungen

(1) Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen, die nur so weit durchgeführt werden soll, wie von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft auf die neuen Aktien (Bezugsaktien) einräumt (bedingte Kapitalerhöhung).

(2) Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur zu folgenden Zwecken beschlossen werden:

1. zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen,
2. zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen,
3. zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft zum Bezug neuer Aktien gegen Einlage von Geldforderungen, die den Arbeitnehmern aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen.

(3) Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlußfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht übersteigen.

(4) Ein Beschluß der Hauptversammlung, der dem Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung entgegensteht, ist nichtig.

(5) Die folgenden Vorschriften über das Bezugsrecht gelten sinngemäß für das Umtauschrecht.

§ 181

Erfordernisse des Beschlusses

(1) Der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. § 170 Abs. 2 und § 175 Abs. 2 gelten.

(2) Im Beschluß müssen auch festgestellt werden

1. der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung;
2. der Kreis der Bezugsberechtigten;
3. der Ausgabebetrag oder die Grundlagen, nach denen dieser Betrag errechnet wird.

§ 182

Bedingte Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

(1) Wird eine Sacheinlage gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzt werden. Als Sacheinlage gilt nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien. Der Beschluß darf nur gefaßt

werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und ordnungsgemäß (§ 120 Abs. 1) bekanntgemacht worden ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Sind die Bezugsaktien ausgegeben, so wird die Gültigkeit der bedingten Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär ist verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Bezugsaktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Bezugsaktien ausgegeben worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einlage von Geldforderungen, die Arbeitnehmern der Gesellschaft aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen.

§ 183

Anmeldung des Beschlusses

(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen

1. bei einer bedingten Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 182 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;
2. eine Berechnung der Kosten, die für die Gesellschaft durch die Ausgabe der Bezugsaktien entstehen werden;
3. wenn die Kapitalerhöhung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn es offensichtlich ist, daß der Wert der Sacheinlage hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Bezugsaktien zurückbleibt.

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 184

Bekanntmachung der Eintragung

In die Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die Feststellungen nach § 181 Abs. 2 und die nach § 182 bei der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Für die Festsetzungen nach § 182 genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

§ 185

Verbotene Aktienausgabe

Vor der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung können die Bezugsaktien nicht ausgegeben werden. Ein Anspruch des Bezugsberechtigten entsteht vor diesem Zeitpunkt nicht. Die vorher ausgegebenen Bezugsaktien sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 186

Bezugserklärung

(1) Das Bezugsrecht wird durch schriftliche Erklärung ausgeübt. Die Erklärung (Bezugserklärung) soll doppelt ausgestellt werden. Sie hat die Beteiligung nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien, die Feststellungen nach § 181 Abs. 2, die nach § 182 bei der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen sowie den Tag anzugeben, an dem der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung gefaßt worden ist.

(2) Die Bezugserklärung hat die gleiche Wirkung wie eine Zeichnungserklärung. Bezugserklärungen, deren Inhalt nicht dem Absatz 1 entspricht oder die Beschränkungen der Verpflichtung des Erklärenden enthalten, sind nichtig.

(3) Werden Bezugsaktien ungeachtet der Nichtigkeit einer Bezugserklärung ausgegeben, so kann sich der Erklärende auf die Nichtigkeit nicht berufen, wenn er auf Grund der Bezugserklärung als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Jede nicht in der Bezugserklärung enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 187

Ausgabe der Bezugsaktien

(1) Der Vorstand darf die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzten Zwecks und nicht vor der vollen Leistung des Gegenwerts ausgeben, der sich aus dem Beschluß ergibt.

(2) Der Vorstand darf Bezugsaktien gegen Wandelschuldverschreibungen nur ausgeben, wenn der Unterschied zwischen dem Ausgabebetrag der zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen und dem höheren Nennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien aus einer freien Rücklage, soweit sie zu diesem Zweck verwandt werden kann, oder durch Zuzahlung des Umtauschberechtigten gedeckt ist. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, den Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien erreicht oder übersteigt.

§ 188

Wirksamwerden der bedingten Kapitalerhöhung

Mit der Ausgabe der Bezugsaktien ist das Grundkapital erhöht.

§ 189

Anmeldung der Ausgabe von Bezugsaktien

(1) Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in welchem Umfang im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezugsaktien ausgegeben worden sind.

(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Zweitschriften der Bezugserklärungen und ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Personen, die das Bezugsrecht ausgeübt haben, beizufügen. Das Verzeichnis hat die auf jeden Aktionär entfallenden Aktien und die auf sie gemachten Einlagen anzugeben.

(3) In der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, daß die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzten Zwecks und nicht vor der vollen Leistung des Gegenwerts ausgegeben worden sind, der sich aus dem Beschluß ergibt.

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Dritter Unterabschnitt

Genehmigtes Kapital

§ 190

Voraussetzungen

(1) Die Satzung kann den Vorstand für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen.

(2) Die Ermächtigung kann auch durch Satzungsänderung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. § 170 Abs. 2 gilt.

(3) Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Die neuen Aktien sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben werden.

§ 191

Ausgabe der neuen Aktien

(1) Für die Ausgabe der neuen Aktien gelten sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, §§ 173 bis 179 über die Kapitalerhöhung gegen Einlagen. An die Stelle des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals tritt die Ermächtigung der Satzung zur Ausgabe neuer Aktien.

(2) Die Ermächtigung kann vorsehen, daß der Vorstand über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet. Wird eine Ermächtigung, die dies vorsieht, durch Satzungsänderung erteilt, so gilt § 174 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Die neuen Aktien sollen nicht ausgegeben werden, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch erlangt werden können. Für Versicherungsgesellschaften kann die Satzung etwas anderes bestimmen. Stehen Einlagen in verhältnismäßig unerheblichem Umfang aus, so hindert dies die Ausgabe der neuen Aktien nicht. In der ersten Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht geleistet sind und warum sie nicht erlangt werden können.

(4) Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt nicht, wenn die Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden.

§ 192

Bedingungen der Aktienausgabe

(1) Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand, soweit die Ermächtigung keine Bestimmungen enthält. Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats; gleiches gilt für die Entscheidung des Vorstands nach § 191 Abs. 2 über den Ausschluß des Bezugsrechts.

(2) Sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorhanden, so können Aktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung es vorsieht.

§ 193

Ausgabe gegen Sacheinlagen

(1) Gegen Sacheinlagen dürfen Aktien nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung es vorsieht.

(2) Der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien sind, wenn sie nicht in der Ermächtigung festgesetzt sind, vom Vorstand festzusetzen und in den Zeichnungsschein aufzunehmen. Der Vorstand soll die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

(3) Ohne die vorgeschriebene Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Festsetzung des Vorstands nicht in den Zeichnungsschein aufgenommen ist. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird die Gültigkeit der Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär ist verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Einlage von Geldforderungen, die Arbeitnehmern der Gesellschaft aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen.

§ 194

Verträge über Sacheinlagen vor Eintragung der Gesellschaft

Sind vor Eintragung der Gesellschaft Verträge geschlossen worden, nach denen auf das genehmigte Kapital eine Sacheinlage zu leisten ist, so muß die

Satzung die Festsetzungen enthalten, die für eine Ausgabe gegen Sacheinlagen vorgeschrieben sind. Dabei gelten sinngemäß § 24 Abs. 2, 4, §§ 29 bis 32, 34 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 46 über die Gründung der Gesellschaft. An die Stelle der Gründer tritt der Vorstand und an die Stelle der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft die Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals.

Vierter Unterabschnitt

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

§ 195

Voraussetzungen

(1) Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals durch Umwandlung von offenen Rücklagen in Grundkapital beschließen.

(2) Für den Beschluß und für die Anmeldung des Beschlusses gelten § 170 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, § 172 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die Erhöhung kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluß) festgestellt und über die Verwendung des in ihm ausgewiesenen Bilanzgewinns Beschluß gefaßt ist.

(4) Dem Beschluß ist eine Bilanz zugrunde zu legen.

§ 196

Umwandlungsfähige Rücklagen

(1) Die Rücklagen, die in Grundkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz, unter „Offene Rücklagen" ausgewiesen sein. Vorbehaltlich des Absatzes 2 können freie Rücklagen in voller Höhe, die gesetzliche Rücklage nur, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigt, in Grundkapital umgewandelt werden.

(2) Die Rücklagen können nicht umgewandelt werden, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrages, oder ein anderer Gegenposten zum Eigenkapital ausgewiesen ist. Sonderposten mit Rücklageanteil können nicht umgewandelt werden. Freie Rücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

§ 197

Zugrunde gelegte Bilanz

(1) Dem Beschluß kann die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt werden, wenn die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen ist und wenn ihr Stichtag höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(2) Wird dem Beschluß nicht die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muß die Bilanz den §§ 144 bis 146 entsprechen. Der Stichtag der Bilanz darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

(3) Die Bilanz muß durch einen oder mehrere Abschlußprüfer darauf geprüft werden, ob sie den §§ 144 bis 146 entspricht. Sie muß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen sein.

(4) Wenn die Hauptversammlung keine anderen Prüfer wählt, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von der Hauptversammlung gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. Soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, sind auf die Prüfung § 151 Abs. 1 Satz 3, §§ 152 bis 154, § 155 Abs. 3, § 156 anzuwenden.

(5) Bei Versicherungsgesellschaften werden die Prüfer vom Aufsichtsrat bestimmt; Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß. Soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, sind auf die Prüfung §§ 59 bis 61, 63 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen anzuwenden.

(6) Im Fall der Absätze 2 bis 5 gilt für die Auslegung der Bilanz und für die Erteilung von Abschriften § 163 Abs. 2 sinngemäß.

§ 198

Anmeldung und Eintragung des Beschlusses

(1) Der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister ist für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz mit Bestätigungsvermerk, im Fall des § 197 Abs. 2 bis 6 außerdem die letzte Jahresbilanz, sofern sie noch nicht eingereicht ist, beizufügen. Die Anmeldenden haben dem Gericht gegenüber zu erklären, daß nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung entgegenstünde, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre.

(2) Das Gericht darf den Beschluß nur eintragen, wenn die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt und eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgegeben worden ist.

(3) Das Gericht braucht nicht zu prüfen, ob die Bilanzen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Bei der Eintragung des Beschlusses ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

(5) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 199

Wirksamwerden der Kapitalerhöhung

(1) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals ist das Grundkapital erhöht.

(2) Die neuen Aktien gelten als voll eingezahlt.

§ 200

Aus der Kapitalerhöhung Berechtigte

(1) Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital zu.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals den Vorstand ermächtigt hat, die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. In diesem Fall gilt für den Beschluß § 174 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 sinngemäß.

(3) An andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen können die neuen Aktien nicht ausgegeben werden. Ein entgegenstehender Beschluß der Hauptversammlung ist nichtig.

§ 201

Teilrechte

(1) Führt die Kapitalerhöhung dazu, daß auf einen Anteil am bisherigen Grundkapital nur ein Teil einer neuen Aktie entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einer neuen Aktie einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Aktienurkunde können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen eine volle Aktie ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen eine volle Aktie ergeben, zur Ausübung der Rechte zusammenschließen.

§ 202

Aufforderung an die Aktionäre

(1) Nach der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals hat der Vorstand unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die neuen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben,

1. um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist,
2. in welchem Verhältnis auf die alten Aktien neue Aktien entfallen.

In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Die Androhung ist dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die letzte Bekanntmachung muß vor dem Ablauf von achtzehn Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung ergehen.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung der Androhung hat die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 215 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Gesellschaften, die keine Aktienurkunden ausgegeben haben. Die Gesellschaften haben die Aktionäre aufzufordern, sich die neuen Aktien zuteilen zu lassen.

§ 203

Eigene Aktien. Teileingezahlte Aktien

(1) Eigene Aktien nehmen an der Erhöhung des Grundkapitals teil.

(2) Teileingezahlte Aktien nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Erhöhung des Grundkapitals teil. Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien ausgeführt werden. Sind neben teileingezahlten Aktien volleingezahlte Aktien vorhanden, so kann bei diesen die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien und durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden; der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals muß die Art der Erhöhung angeben. Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien ausgeführt wird, ist sie so zu bemessen, daß durch sie auf keine Aktie Beträge entfallen, die durch eine Erhöhung des Nennbetrags der Aktien nicht gedeckt werden können.

§ 204

Wahrung der Rechte der Aktionäre und Dritter

(1) Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

(2) Soweit sich einzelne Rechte teileingezahlter Aktien, insbesondere die Beteiligung am Gewinn oder das Stimmrecht, nach der auf die Aktie geleisteten Einlage bestimmen, stehen diese Rechte den Aktionären bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach der Höhe der geleisteten Einlage, erhöht um den auf den Nennbetrag des Grundkapitals berechneten Hundertsatz der Erhöhung des Grundkapitals zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Fall des § 260 Abs. 3 gelten die Erhöhungsbeträge als voll eingezahlt.

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Aktien oder ihres Grundkapitals oder sonst von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt. Gleiches gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre.

§ 205

Beginn der Gewinnbeteiligung

(1) Die neuen Aktien nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahrs teil, in dem die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen worden ist.

(2) Im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals kann bestimmt werden, daß die neuen Aktien bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen. In diesem Fall ist die Erhöhung des Grundkapitals abweichend von § 195 Abs. 3 zu beschließen, bevor über die Verwendung des Bilanzgewinns des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahrs Beschluß gefaßt ist. Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs wird erst wirksam, wenn das Grundkapital erhöht ist. Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals und der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

§ 206

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zur Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren Gesamtnennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.

§ 207

Verbotene Ausgabe von Aktien und Zwischenscheinen

Vor der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister dürfen neue Aktien und Zwischenscheine nicht ausgegeben werden.

§ 208

Wertansätze

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Grundkapitals erworbenen Aktien und der auf sie entfallenen neuen Aktien gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Aktien ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Grundkapitals erworbenen Aktien auf diese und auf die auf sie entfallenen neuen Aktien nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden. Der Zuwachs an Aktien ist nicht als Zugang auszuweisen.

§ 209

Kapitalerhöhung zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft

(1) Ermächtigt die Hauptversammlung im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals den Vorstand, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben, so gelten an Stelle der § 198 Abs. 4, § 199 Abs. 1, §§ 201 bis 203, 204 Abs. 1 und 2 und § 208 die folgenden Vorschriften.

(2) Bei der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft handelt.

(3) Der Vorstand darf die neuen Aktien nur in Erfüllung des in der Ermächtigung festgesetzten Zwecks ausgeben.

(4) Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand, soweit die Ermächtigung keine Bestimmungen enthält. Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(5) Mit der Ausgabe der neuen Aktien an die Arbeitnehmer ist das Grundkapital erhöht.

(6) Soweit bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen worden ist, die Aktien nicht ausgegeben sind, erlischt die Ermächtigung. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in welchem Umfang Aktien an die Arbeitnehmer ausgegeben worden sind. In der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, daß die Aktien nur in Erfüllung des in der Ermächtigung festgesetzten Zwecks ausgegeben worden sind. Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Fünfter Unterabschnitt

Wandelschuldverschreibungen. Gewinnschuldverschreibungen

§ 210

(1) Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird (Wandelschuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen, bei denen die Rechte der Gläubiger mit Gewinnanteilen von Aktionären in Verbindung gebracht werden (Gewinnschuldverschreibungen), dürfen nur auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. § 170 Abs. 2 gilt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Gewährung von Genußrechten.

(3) Auf Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte haben die Aktionäre ein Bezugsrecht. § 174 gilt sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Maßnahmen der Kapitalherabsetzung

Erster Unterabschnitt

Ordentliche Kapitalherabsetzung

§ 211

Voraussetzungen

(1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 1.

(3) In dem Beschluß ist festzusetzen, zu welchem Zweck die Herabsetzung stattfindet, namentlich ob Teile des Grundkapitals zurückgezahlt werden sollen.

(4) Das Grundkapital kann herabgesetzt werden

1. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien;
2. durch Zusammenlegung der Aktien; diese ist nur zulässig, soweit der Mindestnennbetrag für Aktien nicht innegehalten werden kann.

Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.

§ 212

Anmeldung des Beschlusses

Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 213

Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung

Mit der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals ist das Grundkapital herabgesetzt.

§ 214

Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung des Beschlusses bekanntgemacht worden ist, ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

(2) Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst geleistet werden, nachdem seit der Bekanntmachung der Eintragung sechs Monate verstrichen sind und nachdem den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist. Auch eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen wird nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt und nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wirksam, die sich rechtzeitig gemeldet haben.

(3) Das Recht der Gläubiger, Sicherheitsleistung zu verlangen, ist unabhängig davon, ob Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals geleistet werden.

§ 215

Kraftloserklärung von Aktien

(1) Sollen zur Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals Aktien durch Umtausch, Abstempelung oder durch ein ähnliches Verfahren zusammengelegt werden, so kann die Gesellschaft die Aktien für kraftlos erklären, die trotz Aufforderung nicht bei ihr eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

(2) Die Aufforderung, die Aktien einzureichen, hat die Kraftloserklärung anzudrohen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung in der in § 61 Abs. 2 für die Nachfrist vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht worden ist. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien so zu bezeichnen, daß sich aus der Bekanntmachung ohne weiteres ergibt, ob eine Aktie für kraftlos erklärt ist.

(3) Die neuen Aktien, die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugeben sind, hat die Gesellschaft unverzüglich für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Ist von der Versteigerung am Sitz der Gesellschaft kein angemessener Erfolg zu erwarten, so sind die Aktien an einem geeigneten Ort zu verkaufen. Zeit, Ort und Gegenstand der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Beteiligten sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bekanntmachung und Benachrichtigung müssen mindestens zwei Wochen vor der Verstei-

gerung ergehen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 216

Anmeldung der Durchführung

(1) Der Vorstand hat die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung verbunden werden.

§ 217

Herabsetzung unter den Mindestnennbetrag

(1) Das Grundkapital kann unter den in § 7 bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist und bei der Sacheinlagen nicht festgesetzt sind.

(2) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn sie und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen sechs Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse und die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

Zweiter Unterabschnitt

Vereinfachte Kapitalherabsetzung

§ 218

Voraussetzungen

(1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken oder Beträge in die gesetzliche Rücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet.

(2) § 211 Abs. 1, 2 und 4, §§ 212, 213, 215 bis 217 über die ordentliche Kapitalherabsetzung gelten sinngemäß.

§ 219

Auflösung von Rücklagen

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der gesetzlichen Rücklage, der über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgeht, und die freien Rücklagen vorweg aufgelöst sind.

§ 220

Verbot von Zahlungen an die Aktionäre

Die Beträge, die aus der Auflösung der offenen Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwandt werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien. Sie dürfen nur verwandt werden, um Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken und Beträge in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Auch eine Verwendung zu einem dieser Zwecke ist nur zulässig, soweit sie im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist.

§ 221

Beschränkte Einstellung in die gesetzliche Rücklage

Die Beträge, die aus der Auflösung der offenen Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen in die gesetzliche Rücklage nur eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt. Als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der in § 7 bestimmte Mindestnennbetrag. Bei der Bemessung der zulässigen Höhe bleiben Beträge, die in der Zeit nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung nach § 143 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschluß beruht, der zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wird.

§ 222

Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage bei zu hoch angenommenen Verlusten

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

§ 223

Gewinnausschüttung. Gläubigerschutz

(1) Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, bevor die gesetzliche Rücklage zehn vom Hundert des Grundkapitals erreicht hat. Als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der in § 7 bestimmte Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Ge-

winnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben. Einer Sicherstellung der Gläubiger bedarf es nicht, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.

(3) Die Beträge, die aus der Auflösung von offenen Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen sind, dürfen auch nach diesen Vorschriften nicht als Gewinn ausgeschüttet werden.

§ 224

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung

(1) Im Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können Grundkapital und offene Rücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen.

(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluß soll zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt werden.

(3) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalherabsetzung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

§ 225

Rückwirkung einer gleichzeitigen Kapitalerhöhung

(1) Wird im Fall des § 224 zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jede Aktie die Einzahlung geleistet ist, die nach § 176 Abs. 2 zur Zeit der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß. Die Zeichnung und die Einzahlung sind dem Richter oder dem Notar nachzuweisen, der den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals beurkundet.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind nichtig, wenn die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse und die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 226

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses nach § 165 Abs. 2 darf im Fall des § 224 erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung, im Fall des § 225 erst ergehen, nachdem die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung eingetragen worden sind.

Dritter Unterabschnitt

Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien

§ 227

Voraussetzungen

(1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden. Eine Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien angeordnet oder gestattet war.

(2) Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung zu befolgen. Für die Zahlung des Entgelts, das Aktionären bei einer Zwangseinziehung oder bei einem Erwerb von Aktien zum Zwecke der Einziehung gewährt wird, und für die Befreiung dieser Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen gilt § 214 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung brauchen nicht befolgt zu werden, wenn Aktien, auf die der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist,

1. der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage, soweit sie zu diesem Zweck verwandt werden können, eingezogen werden.

(4) Auch in den Fällen des Absatzes 3 kann die Kapitalherabsetzung durch Einziehung nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Im Beschluß ist der Zweck der Kapitalherabsetzung festzusetzen. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist in die gesetzliche Rücklage ein Betrag einzustellen, der dem Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien gleichkommt.

(6) Soweit es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt, bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung nicht. In diesem Fall tritt für die Anwendung der Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung an die Stelle des Hauptversammlungsbeschlusses die Entscheidung des Vorstands über die Einziehung.

§ 228

Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung

Mit der Eintragung des Beschlusses oder, wenn die Einziehung nachfolgt, mit der Einziehung ist das Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien herabgesetzt. Handelt es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung, so ist, wenn die Hauptversammlung nicht über die Kapitalherabsetzung beschließt, das Grundkapital mit der Zwangseinziehung herabgesetzt. Zur Einziehung bedarf es einer Handlung der Gesellschaft, die auf Vernichtung der Rechte aus bestimmten Aktien gerichtet ist.

§ 229

Anmeldung der Durchführung

(1) Der Vorstand hat die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt.

(2) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Herabsetzung können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung verbunden werden.

Vierter Unterabschnitt

Ausweis der Kapitalherabsetzung

§ 230

Der aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Betrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Ertrag aus der Kapitalherabsetzung" gesondert, und zwar hinter dem Posten „Entnahmen aus offenen Rücklagen", auszuweisen. Eine Einstellung in die gesetzliche Rücklage nach § 218 Abs. 1 und § 222 ist als „Einstellung in die gesetzliche Rücklage nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung" gesondert auszuweisen. Im Geschäftsbericht ist zu erläutern, ob und in welcher Höhe die aus der Kapitalherabsetzung und aus der Auflösung von offenen Rücklagen gewonnenen Beträge

1. zum Ausgleich von Wertminderungen,
2. zur Deckung von sonstigen Verlusten oder
3. zur Einstellung in die gesetzliche Rücklage

verwandt werden.

SIEBENTER TEIL

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und der Feststellung des Jahresabschlusses. Rechtsbehelfe gegen unzulässig gebildete stille Rücklagen

Erster Abschnitt

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 231

Nichtigkeitsgründe

Ein Beschluß der Hauptversammlung ist außer in den Fällen des § 180 Abs. 4, § 200 Abs. 3, § 217 Abs. 2, § 224 Abs. 3 und § 225 Abs. 2 nur dann nichtig, wenn er

1. in einer Hauptversammlung gefaßt worden ist, die nicht nach § 117 Abs. 2 und 3 einberufen ist, es sei denn, daß alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind,
2. nicht nach § 124 Abs. 1, 2 und 4 beurkundet ist,
3. mit dem Wesen der Aktiengesellschaft nicht zu vereinbaren ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
4. durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt,
5. auf Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist,
6. nach § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund rechtskräftiger Entscheidung als nichtig gelöscht worden ist.

§ 232

Heilung der Nichtigkeit

(1) Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, der entgegen § 124 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht gehörig beurkundet worden ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Ist ein Hauptversammlungsbeschluß nach § 231 Nr. 1, 3 oder 4 nichtig, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen worden ist und seitdem drei Jahre verstrichen sind. Ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses rechtshängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weise endgültig erledigt hat. Eine Löschung des Beschlusses von Amts wegen nach § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 205 Abs. 2, § 217 Abs. 2, § 224 Abs. 3 und § 225 Abs. 2 die erforderlichen Eintragungen nicht fristgemäß vorgenommen worden sind.

§ 233

Anfechtungsgründe

(1) Ein Beschluß der Hauptversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann auch darauf gestützt werden, daß ein Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts für sich oder einen Dritten gesellschaftsfremde Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. Dies gilt nicht, wenn der Beschluß den anderen Aktionären einen angemessenen Ausgleich für ihren Schaden gewährt.

(3) Für eine Anfechtung, die auf die Verweigerung einer Auskunft gestützt wird, ist es unerheblich, daß die Hauptversammlung oder Aktionäre erklärt haben oder erklären, die Verweigerung der Auskunft habe ihre Beschlußfassung nicht beeinflußt.

§ 234

Bestätigung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse

Die Anfechtung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung den anfechtbaren Beschluß durch einen neuen Beschluß bestätigt hat und dieser Beschluß innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 235

Anfechtungsbefugnis

Zur Anfechtung ist befugt

1. jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder in der Hauptversammlung nicht erschienene Aktionär, wenn er zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig einberufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig bekanntgemacht worden ist;
3. im Fall des § 233 Abs. 2 jeder Aktionär;
4. der Vorstand;
5. jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn durch die Ausführung des Beschlusses Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich strafbar machen oder ersatzpflichtig werden würden.

§ 236

Anfechtungsklage

(1) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung erhoben werden.

(2) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch Vorstand und Aufsichtsrat vertreten. Klagt der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied, wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat, klagt ein Aufsichtsratsmitglied, wird sie durch den Vorstand vertreten.

(3) Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung findet nicht vor Ablauf der Monatsfrist des Absatzes 1 statt. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(4) Der Vorstand hat die Erhebung der Klage und den Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

§ 237

Streitwert

(1) Den Streitwert bestimmt das Prozeßgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen. Er darf jedoch ein Zehntel des Grundkapitals oder, wenn dieses Zehntel mehr als eine Million Deutsche Mark beträgt, eine Million Deutsche Mark nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist.

(2) Macht eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem gemäß Absatz 1 bestimmten Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Prozeßgericht auf ihren Antrag anordnen, daß ihre Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 kann vor der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Später ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert durch das Prozeßgericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 238

Urteilswirkung

Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Be-

schluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses bekanntzumachen.

§ 239

Nichtigkeitsklage

(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft, so gelten § 236 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 237 und 238 sinngemäß. Es ist nicht ausgeschlossen, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend zu machen.

(2) Mehrere Nichtigkeitsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse können verbunden werden.

Zweiter Unterabschnitt

Nichtigkeit bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse

§ 240

Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung ist außer im Falle des § 231 Nr. 1, 2 und 5 nur dann nichtig, wenn

1. der Aufsichtsrat unter Verstoß gegen § 93 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Satz 1 oder § 95 Abs. 4 zusammengesetzt wird;
2. die Hauptversammlung, obwohl sie an Wahlvorschläge gebunden ist (§§ 6 und 8 des Mitbestimmungsgesetzes), eine nicht vorgeschlagene Person wählt;
3. durch die Wahl die gesetzliche Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder überschritten wird (§ 92);
4. die gewählte Person nach § 97 Abs. 1 und 2 bei Beginn ihrer Amtszeit nicht Aufsichtsratsmitglied sein kann.

(2) Für die Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, sind der Betriebsrat jedes Betriebs der Gesellschaft, jede in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft und deren Spitzenorganisation parteifähig.

(3) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, der Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, so gelten § 236 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 237, 238 Satz 2 und § 239 Abs. 2 sinngemäß. Es ist nicht ausgeschlossen, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend zu machen.

§ 241

Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden, so kann die Anfechtung auch darauf gestützt werden, daß der Wahlvorschlag gesetzwidrig zustande gekommen ist. § 233 Abs. 3 und § 234 gelten.

(2) Für die Anfechtungsbefugnis gilt § 235 Nr. 1, 2 und 4. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds, das nach dem Mitbestimmungsgesetz auf Vorschlag der Betriebsräte oder einer Spitzenorganisation gewählt worden ist, kann auch von jedem Betriebsrat eines Betriebes der Gesellschaft, jeder in den Betrieben der Gesellschaft vertretenen Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation angefochten werden. Die Wahl eines weiteren Mitglieds, das nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden ist, kann auch von jedem Aufsichtsratsmitglied angefochten werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten §§ 236, 237 und 238 Satz 2.

§ 242

Urteilswirkung

(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, der Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung nichtig ist, so wirkt ein Urteil, das die Nichtigkeit der Wahl rechtskräftig feststellt, für und gegen alle Aktionäre und Arbeitnehmer der Gesellschaft, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Betriebsräte der Betriebe der Gesellschaft, die in den Betrieben der Gesellschaft vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen, auch wenn sie nicht Partei sind.

(2) Wird die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, so wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Im Fall des § 241 Abs. 2 Satz 2 wirkt das Urteil auch für und gegen die nach dieser Vorschrift anfechtungsberechtigten Betriebsräte, Gewerkschaften und Spitzenorganisationen, auch wenn sie nicht Partei sind.

§ 243

Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung

(1) Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung ist außer in den Fällen des § 161 Abs. 3 und des § 231 nur dann nichtig, wenn der Jahresabschluß

1. nicht nach § 150 Abs. 1 und 3 geprüft worden ist,
2. von Personen geprüft worden ist, die nach § 152 nicht Abschlußprüfer sein können.

(2) Die Nichtigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und nach § 231 Nr. 1 bis 4 kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger im Falle des § 231 Nr. 2 sechs Monate, in den anderen Fällen drei Jahre verstrichen sind. § 232 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit gegen die Gesellschaft gilt § 239.

§ 244

Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung

(1) Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung kann nach § 233 angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann nicht darauf gestützt werden, daß in dem Jahresabschluß stille Rücklagen über das nach Gesetz oder Satzung zulässige Maß hinaus gebildet worden seien. Auf eine Verletzung der Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses (§§ 144 bis 146) sowie auf die Nichtbeachtung von Formblättern, nach denen der Jahresabschluß zu gliedern ist, kann eine Anfechtung nicht gestützt werden, wenn Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Für die Anfechtung gelten §§ 234 bis 238. Die Anfechtungsfrist beginnt auch dann mit der Beschlußfassung, wenn der Jahresabschluß nach § 161 Abs. 3 erneut zu prüfen ist.

§ 245

Nichtigkeit des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns ist außer in den Fällen des § 161 Abs. 3 und des § 231 nur dann nichtig, wenn die Feststellung des Jahresabschlusses, auf dem er beruht, nichtig ist. Die Nichtigkeit des Beschlusses aus diesem Grunde kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann.

(2) Für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit gegen die Gesellschaft gilt § 239.

§ 246

Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns kann außer nach § 233 auch angefochten werden, wenn die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn Beträge in Rücklage stellt, die nicht nach Gesetz oder Satzung in Rücklage gestellt werden müssen, obwohl die Einstellung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für die nächste Zukunft zu sichern, und dadurch unter die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals abzüglich von noch nicht eingeforderten Einlagen verteilt werden kann.

(2) Für die Anfechtung gelten §§ 234 bis 238, 244 Abs. 3 Satz 2. Zu einer Anfechtung wegen zu hoher Einstellung in Rücklagen nach Absatz 1 sind Aktionäre nur befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark erreichen.

Zweiter Abschnitt

Nichtigkeit des von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses

§ 247

Nichtigkeit

(1) Ein von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluß ist nur dann nichtig, wenn er

1. nicht nach § 150 Abs. 1 und 3 geprüft worden ist,
2. von Personen geprüft worden ist, die nach § 152 nicht Abschlußprüfer sein können,
3. mit dem Wesen der Aktiengesellschaft nicht zu vereinbaren ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
4. durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt,
5. auf Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Nichtigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger in den Fällen der Nummer 2 sechs Monate, in den anderen Fällen drei Jahre verstrichen sind. § 232 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit gegen die Gesellschaft gilt § 239 sinngemäß.

§ 248

Anfechtung

(1) Ein von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluß kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung angefochten werden. § 244 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Zur Anfechtung ist befugt

1. jeder Aktionär, der in der Hauptversammlung über den Jahresabschluß erschienen ist und gegen den Jahresabschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder in dieser Hauptversammlung nicht erschienene Aktionär, wenn er zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zu-

gelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig einberufen oder die Entgegennahme des Jahresabschlusses als Gegenstand der Tagesordnung nicht gehörig bekanntgemacht worden ist;

3. jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats.

(3) Für die Anfechtungsklage gelten §§ 236 bis 238. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß erhoben werden.

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen unzulässig gebildete stille Rücklagen

§ 249

Rechtsbehelf bei Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung

(1) Besteht Anlaß für die Annahme, daß in einem von der Hauptversammlung festgestellten Jahresabschluß stille Rücklagen über das nach Gesetz oder Satzung zulässige Maß hinaus gebildet worden sind, so stellt das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht auf Antrag fest, ob und in welcher Höhe in dem Jahresabschluß unzulässige stille Rücklagen gebildet worden sind. Der Entscheidung sind die Verhältnisse am Stichtag des Jahresabschlusses zu Grunde zu legen. Über die Höhe des Betrags entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Soweit die völlige Aufklärung aller maßgebenden Umstände mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, hat es den Betrag zu schätzen.

(2) Für das Antragsrecht gilt § 235. Aktionäre sind jedoch zum Antrag nur befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark erreichen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluß nach § 161 Abs. 3 erneut zu prüfen ist. Das Landgericht hat den Antrag in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(3) § 96 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 9, Abs. 5 Satz 1, § 238 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Für das Verfahren gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr, für das Verfahren des zweiten Rechtszugs das Vierfache der in § 131 der Kostenordnung bestimmten Gebühr erhoben; für den zweiten Rechtszug wird eine Gebühr auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Die Kosten sind, wenn dem Antrag stattgegeben wird, der Gesellschaft, sonst dem Antragsteller aufzuerlegen. § 237 gilt entsprechend.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben, so sind in der ersten Jahresbilanz, die nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgestellt wird, vorhandene stille Rücklagen in Höhe des im Beschluß festgestellten Betrags aufzulösen. Bei den einzelnen Posten der Jahresbilanz ist zu vermerken, in welcher Höhe auf Grund des Beschlusses gegenüber dem Vorjahresbetrag stille Rücklagen aufgelöst worden sind. Der Gesamtbetrag der so aufgelösten stillen Rücklagen ist auf der Passivseite der Bilanz unter VIII a, in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Nummer 32a als „zusätzlicher Gewinn auf Grund gerichtlicher Festsetzung" gesondert auszuweisen.

(6) Die Aktionäre haben Anspruch auf den als zusätzlichen Gewinn ausgewiesenen Betrag abzüglich der auf ihn zu entrichtenden Steuern. Der Anspruch besteht nicht, soweit in dem Jahresabschluß ein den Betrag übersteigender Bilanzverlust ausgewiesen wird, der nicht durch offene Rücklagen gedeckt ist. Die Hauptversammlung hat über die Verteilung des Betrags unter die Aktionäre zu beschließen. Sie kann einen Spitzenbetrag von weniger als einem Halb vom Hundert des Nennbetrags des Grundkapitals von der Verteilung unter die Aktionäre ausschließen. Ein nicht verteilter Spitzenbetrag ist in dem nächsten Jahresabschluß als Gewinnvortrag zu behandeln.

§ 250

Rechtsbehelf bei Feststellung des Jahresabschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Für den vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluß gilt § 249 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(2) Für das Antragsrecht gilt § 248 Abs. 2 sinngemäß. Aktionäre sind zum Antrag nur befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark erreichen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß gestellt werden.

ACHTER TEIL

Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Erster Abschnitt

Auflösung

Erster Unterabschnitt

Auflösungsgründe und Anmeldung

§ 251

Auflösungsgründe

(1) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Hauptversammlung; dieser bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen;

3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird.

(2) Dieser Abschnitt gilt auch, wenn die Aktiengesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst wird.

§ 252

Anmeldung und Eintragung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung und der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 und 4). In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen.

Zweiter Unterabschnitt

Abwicklung

§ 253

Notwendigkeit der Abwicklung

(1) Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Soweit sich aus diesem Unterabschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, sind auf die Gesellschaft bis zum Schluß der Abwicklung die Vorschriften weiterhin anzuwenden, die für nicht aufgelöste Gesellschaften gelten.

§ 254

Abwickler

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.

(2) Die Satzung oder ein Beschluß der Hauptversammlung kann andere Personen als Abwickler bestellen. Auch eine juristische Person kann Abwickler sein.

(3) Auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark erreichen, hat das Gericht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Abwickler zu bestellen und abzuberufen. Die Aktionäre haben glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder Notar.

(4) Die gerichtlich bestellten Abwickler haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Einigen sich der gerichtlich bestellte Abwickler und die Gesellschaft nicht, so setzt das Gericht die Auslagen und die Vergütung fest. Gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die Hauptversammlung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für den Arbeitsdirektor. Seine Bestellung und Abberufung bestimmen sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes.

§ 255

Anmeldung der Abwickler

(1) Die ersten Abwickler hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler haben diese zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist bei der Bestellung der Abwickler eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

(3) Die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern durch das Gericht wird von Amts wegen eingetragen.

(4) Die Abwickler haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen, wenn sie dies nicht schon als Vorstandsmitglieder getan haben.

§ 256

Aufruf der Gläubiger

Die Abwickler haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

§ 257

Pflichten der Abwickler

(1) Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands. Sie unterliegen wie dieser der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

(3) Das Wettbewerbsverbot des § 85 gilt für sie nicht.

(4) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausge-

schriebenen Vornamen sowie der Sitz der Gesellschaft angegeben werden. Der Angabe bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

§ 258

Vertretung durch die Abwickler

(1) Die Abwickler vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Sind mehrere Abwickler bestellt, so sind, wenn in der Satzung oder bei ihrer Bestellung nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Abwickler nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Abwickler.

(3) In der Satzung oder bei der Bestellung kann auch bestimmt werden, daß einzelne Abwickler allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Dasselbe kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Satzung oder ein Beschluß der Hauptversammlung ihn hierzu ermächtigt hat. Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(4) Zur Gesamtvertretung befugte Abwickler können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, wenn ein einzelner Abwickler in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

(5) Die Vertretungsbefugnis der Abwickler kann nicht beschränkt werden.

(6) Abwickler zeichnen für die Gesellschaft, indem sie der Firma einen die Abwicklung andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 259

Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Abwickler und der Mitglieder des Aufsichtsrats. Für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht gelten sinngemäß §§ 141, 142, 144, 145, 148, 149, 159, 163, 164 Abs. 1, §§ 165 und 166.

(3) Die §§ 146, 147, 150 bis 157 über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Wertansätze in der Jahresbilanz und über die Prüfung des Jahresabschlusses gelten nicht. Das Gericht kann jedoch aus wichtigem Grund eine Prüfung der Eröffnungsbilanz oder des Jahresabschlusses anordnen. In diesem Fall gelten die §§ 150 bis 157, 159 Abs. 1 Satz 2, § 164 Abs. 2 über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.

§ 260

Verteilung des Vermögens

(1) Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt.

(2) Das Vermögen ist nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge zu verteilen, wenn nicht Aktien mit verschiedenen Rechten bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens vorhanden sind.

(3) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so werden die geleisteten Einlagen erstattet und ein Überschuß nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt. Reicht das Vermögen zur Erstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einlagen sind, soweit nötig, einzuziehen.

§ 261

Gläubigerschutz

(1) Das Vermögen darf nur verteilt werden, wenn ein Jahr seit dem Tage verstrichen ist, an dem der Aufruf der Gläubiger zum drittenmal bekanntgemacht worden ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag für ihn zu hinterlegen, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht.

(3) Kann eine Verbindlichkeit zur Zeit nicht berichtigt werden oder ist sie streitig, so darf das Vermögen nur verteilt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 262

Schluß der Abwicklung

(1) Ist die Abwicklung beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Abwickler den Schluß der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.

(2) Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind an einem vom Gericht bestimmten sicheren Ort zur Aufbewahrung auf zehn Jahre zu hinterlegen.

(3) Das Gericht kann den Aktionären und den Gläubigern die Einsicht der Bücher und Schriften gestatten.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Gericht die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen. § 254 Abs. 4 gilt.

§ 263

Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

(1) Ist eine Aktiengesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst worden, so kann die Hauptversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Beschluß bedarf

einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag der Gesellschaft eingestellt worden ist.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Aktionäre begonnen worden ist.

(4) Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt

Nichtigerklärung der Gesellschaft

§ 264

Klage auf Nichtigerklärung

(1) Enthält die Satzung nicht die nach § 20 Abs. 3 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf klagen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Auf andere Gründe kann die Klage nicht gestützt werden.

(2) Kann der Mangel nach § 265 geheilt werden, so kann die Klage erst erhoben werden, nachdem ein Klageberechtigter die Gesellschaft aufgefordert hat, den Mangel zu beseitigen, und sie binnen drei Monaten dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.

(3) Die Klage muß binnen fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erhoben werden. Eine Löschung der Gesellschaft von Amts wegen nach § 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

(4) Für die Klage gelten § 236 Abs. 2 bis 4, 237, 238 Satz 1, § 239 Abs. 2 sinngemäß. Der Vorstand hat eine beglaubigte Abschrift der Klage und das rechtskräftige Urteil zum Handelsregister einzureichen. Die Nichtigkeit der Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils ist einzutragen.

§ 265

Heilung von Mängeln

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft betrifft, kann unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen geheilt werden.

§ 266

Wirkung der Eintragung der Nichtigkeit

(1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils oder einer Entscheidung des Registergerichts in das Handelsregister eingetragen, so findet die Abwicklung nach den Vorschriften über die Abwicklung bei Auflösung statt.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Die Gesellschafter haben die Einlagen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nötig ist.

Zweites Buch

Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 267

Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre).

(2) Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sowie gegenüber Dritten, namentlich die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft.

(3) Im übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, die Vorschriften des Ersten Buchs über die Aktiengesellschaft sinngemäß.

§ 268

Firma

(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie muß die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" enthalten.

(2) Führt die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Firma eines auf sie übergegangenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" in die Firma aufnehmen.

§ 269

Feststellung der Satzung. Gründer

(1) Die Satzung muß von mindestens fünf Personen durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung festgestellt werden. In der Urkunde sind der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt. Bevollmächtigte bedürfen einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Vollmacht.

(2) Alle persönlich haftenden Gesellschafter müssen sich bei der Feststellung der Satzung beteiligen. Außer ihnen müssen die Personen mitwirken, die als Kommanditaktionäre Aktien gegen Einlagen übernehmen.

(3) Die Gesellschafter, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft.

§ 270

Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung muß außer den Festsetzungen nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters enthalten.

(2) Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter müssen, wenn sie nicht auf das Grundkapital geleistet werden, nach Höhe und Art in der Satzung festgesetzt werden.

(3) § 23 Abs. 1 über Sondervorteile gilt für alle besonderen Vorteile, die zugunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters bedungen sind.

§ 271

Eintragung der persönlich haftenden Gesellschafter

Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind statt der Vorstandsmitglieder die persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 272

Persönlich haftende Gesellschafter

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten sinngemäß die für den Vorstand der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über

1. die Anmeldungen, Einreichungen, Erklärungen und Nachweise zum Handelsregister sowie über Bekanntmachungen;
2. die Gründungsprüfung;
3. die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit;
4. die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat;
5. die Zulässigkeit einer Kreditgewährung;
6. die Einberufung der Hauptversammlung;
7. die Sonderprüfung;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der Geschäftsführung;
9. die Aufstellung und Vorlegung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns;
10. die Prüfung des Jahresabschlusses;
11. die Rechnungslegung im Konzern;
12. die Ausgabe von Aktien bei bedingter Kapitalerhöhung, bei genehmigtem Kapital und bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
13. die Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen;
14. den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

§ 273

Wettbewerbsverbot

(1) Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats weder im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung kann nur für bestimmte Arten von Geschäften oder für bestimmte Handelsgesellschaften erteilt werden.

(2) Verstößt ein persönlich haftender Gesellschafter gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten läßt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.

(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

§ 274

Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung haben die persönlich haftenden Gesellschafter nur ein Stimmrecht für ihre Aktien. Sie können das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben bei Beschlußfassungen über

1. die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats;
2. die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
3. die Bestellung von Sonderprüfern;
4. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen;
5. den Verzicht auf Ersatzansprüche;
6. die Wahl von Abschlußprüfern.

Bei diesen Beschlußfassungen kann ihr Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen, bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn die Zustimmung vorliegt. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung in der Verhandlungsniederschrift oder in einem Anhang zur Niederschrift zu beurkunden.

§ 275

Jahresabschluß. Geschäftsbericht

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(2) In der Jahresbilanz sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Posten „Grundkapital" gesondert auszuweisen. Der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters für das Geschäftsjahr entfallende Verlust ist von dem Kapitalanteil abzuschreiben. Soweit der Verlus' den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite vor dem Posten „Bilanzverlust" als „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter" gesondert auszuweisen. Unter § 86 fallende Kredite, die die Gesellschaft persönlich haftenden Gesellschaftern, deren Ehegatten oder minderjährigen Kindern oder Dritten, die für Rechnung dieser Personen handeln, gewährt hat, sind auf der Aktivseite bei dem Posten IV, 11 Buchstabe a unter „davon an persönlich haftende Gesellschafter und deren Angehörige" zu vermerken.

(3) In der Gewinn- und Verlustrechnung braucht der auf die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Gewinn oder Verlust nicht gesondert ausgewiesen zu werden.

(4) § 148 Abs. 2 Satz 3 Nr. 8 und 9 gilt für die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe, daß der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters entfallende Gewinn nicht angegeben zu werden braucht.

§ 276

Aufsichtsrat

(1) Die Beschlüsse der Kommanditaktionäre führt der Aufsichtsrat aus, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, die die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder diese gegen die Gesamtheit der Kommanditaktionäre führen, vertritt der Aufsichtsrat die Kommanditaktionäre, wenn die Hauptversammlung keine besonderen Vertreter gewählt hat. Für die Kosten des Rechtsstreits, die den Kommanditaktionären zur Last fallen, haftet die Gesellschaft unbeschadet ihres Rückgriffs gegen die Kommanditaktionäre.

(3) Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

§ 277

Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter

Ergibt sich für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Anteil am Jahresgewinn, der nicht auf ihre Aktien entfällt, so hat die Auszahlung zu unterbleiben, wenn ein Bilanzverlust ausgewiesen wird, der ihre nicht in Aktien bestehende Kapitalanteile übersteigt. Solange ein Bilanzverlust ausgewiesen wird, ist auch jede Entnahme von Geld auf den Kapitalanteil ausgeschlossen.

§ 278

Auflösung

(1) Die Gründe für die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien und das Ausscheiden eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern aus der Gesellschaft richten sich, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft.

(2) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird auch mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird.

(3) Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Kommanditaktionärs wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gläubiger eines Kommanditaktionärs sind nicht berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen.

(4) Für die Kündigung der Gesellschaft durch die Kommanditaktionäre und für ihre Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluß der Hauptversammlung nötig. Gleiches gilt für den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) Persönlich haftende Gesellschafter können außer durch Ausschließung nur ausscheiden, wenn es die Satzung für zulässig erklärt.

(6) Die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 143 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

§ 279

Abwicklung

(1) Die Abwicklung besorgen alle persönlich haftenden Gesellschafter und eine oder mehrere von der Hauptversammlung gewählte Personen als Abwickler, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern durch das Gericht kann auch jeder persönlich haftende Gesellschafter beantragen.

Drittes Buch

Verbundene Unternehmen

ERSTER TEIL

Unternehmensverträge

Erster Abschnitt

Arten von Unternehmensverträgen

§ 280

Beherrschungsvertrag. Gewinnabführungsvertrag

(1) Unternehmensverträge sind Verträge, durch die eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt (Beherrschungsvertrag) oder sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (Gewinnabführungsvertrag).

(2) Stellen sich Unternehmen, die voneinander nicht abhängig sind, durch Vertrag unter einheitliche Leitung, ohne daß dadurch eines von ihnen von einem anderen vertragschließenden Unternehmen abhängig wird, so ist dieser Vertrag kein Beherrschungsvertrag.

(3) Leistungen der Gesellschaft auf Grund eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrags gelten nicht als Verstoß gegen die §§ 54, 55 und 57.

§ 281

Andere Unternehmensverträge

(1) Unternehmensverträge sind ferner Verträge, durch die eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

1. sich verpflichtet, ihren Gewinn oder den Gewinn einzelner ihrer Betriebe ganz oder zum Teil mit dem Gewinn anderer Unternehmen oder einzelner Betriebe anderer Unternehmen zur Aufteilung eines gemeinschaftlichen Gewinns zusammenzulegen (Gewinngemeinschaft),
2. sich verpflichtet, einen Teil ihres Gewinns oder den Gewinn einzelner ihrer Betriebe ganz oder zum Teil an einen anderen abzuführen (Teilgewinnabführungsvertrag),
3. den Betrieb ihres Unternehmens einem anderen verpachtet oder sonst überläßt (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag),
4. es übernimmt, ihr Unternehmen im eigenen Namen für Rechnung eines anderen zu führen (Geschäftsführungsvertrag).

(2) Ein Vertrag über eine Gewinnbeteiligung mit Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat oder mit einzelnen Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie eine Abrede über eine Gewinnbeteiligung im Rahmen von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs oder Lizenzverträgen ist kein Teilgewinnabführungsvertrag.

(3) Ein Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Geschäftsführungsvertrag und der Beschluß, durch den die Hauptversammlung dem Vertrag zugestimmt hat, sind nicht deshalb nichtig, weil der Vertrag gegen die §§ 54, 55 und 57 verstößt. Satz 1 schließt die Anfechtung des Beschlusses wegen dieses Verstoßes nicht aus.

Zweiter Abschnitt

Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen

§ 282

Zustimmung der Hauptversammlung

(1) Ein Unternehmensvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Auf den Beschluß sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen nicht anzuwenden.

(2) Ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag wird, wenn der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, nur wirksam, wenn auch die Hauptversammlung dieser Gesellschaft zustimmt. Für den Beschluß gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form. Er ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung beschließen soll, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. In der Hauptversammlung ist der Vertrag zu verlesen und auszulegen. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(4) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- oder einem Gewinnabführungsvertrag beschließt, Auskunft auch über alle für den Vertragsschluß wesentlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu geben, mit dem der Vertrag geschlossen werden soll.

§ 283

Eintragung. Wirksamwerden

(1) Der Vorstand der Gesellschaft hat das Bestehen und die Art des Unternehmensvertrags sowie den anderen Vertragsteil, bei Teilgewinn-

abführungsverträgen außerdem die Vereinbarung über die Höhe des abzuführenden Gewinns, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, daß die zum Wirksamwerden des Vertrags erforderlichen Hauptversammlungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Der Anmeldung sind der Vertrag sowie, wenn er nur mit Zustimmung der Hauptversammlung des anderen Vertragsteils wirksam wird, die Niederschrift dieses Beschlusses und ihre Anlagen in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist.

§ 284

Änderung

(1) Ein Unternehmensvertrag kann nur mit Zustimmung der Hauptversammlung geändert werden. §§ 282, 283 gelten sinngemäß.

(2) Die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu einer Änderung der Bestimmungen des Vertrags, die zur Leistung eines Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft oder zum Erwerb ihrer Aktien verpflichten, bedarf, um wirksam zu werden, eines Sonderbeschlusses der außenstehenden Aktionäre. Für den Sonderbeschluß gilt § 282 Abs. 1 Satz 2 und 3. Jedem außenstehenden Aktionär ist auf Verlangen in der Versammlung, die über die Zustimmung beschließt, Auskunft auch über alle für die Änderung wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils zu geben. Der Vorstand der Gesellschaft hat bei der Anmeldung der Änderung des Vertrags zur Eintragung in das Handelsregister auch zu erklären, daß der Sonderbeschluß innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 285

Aufhebung

(1) Ein Unternehmensvertrag kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs oder des sonst vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraums aufgehoben werden. Eine rückwirkende Aufhebung ist unzulässig. Die Aufhebung bedarf der schriftlichen Form.

(2) Ein Vertrag, der zur Leistung eines Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre oder zum Erwerb ihrer Aktien verpflichtet, kann nur aufgehoben werden, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen. Für den Sonderbeschluß gilt § 282 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 284 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.

§ 286

Kündigung

(1) Ein Unternehmensvertrag kann aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der andere Vertragsteil voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine auf Grund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Der Vorstand der Gesellschaft kann einen Vertrag, der zur Leistung eines Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft oder zum Erwerb ihrer Aktien verpflichtet, ohne wichtigen Grund nur kündigen, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen. Für den Sonderbeschluß gilt § 282 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 284 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.

(3) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 287

Anmeldung und Eintragung

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Beendigung eines Unternehmensvertrags, den Grund und den Zeitpunkt der Beendigung unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 288

Ausschluß von Weisungen

Auf Grund eines Unternehmensvertrags kann der Gesellschaft nicht die Weisung erteilt werden, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beendigen

Dritter Abschnitt

Sicherung der Gesellschaft und der Gläubiger

§ 289

Gesetzliche Rücklage

In die gesetzliche Rücklage sind an Stelle des in § 143 Abs. 2 Nr. 1 bestimmten Betrags einzustellen

1. wenn ein Gewinnabführungsvertrag besteht, aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuß der Betrag, der erforderlich ist, um die gesetzliche Rücklage innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre, die während des Bestehens des Vertrags oder nach Durchführung einer Kapitalerhöhung beginnen, gleichmäßig auf den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals aufzufüllen, mindestens aber der in Nummer 2 bestimmte Betrag;
2. wenn ein Teilgewinnabführungsvertrag besteht, der Betrag der nach § 143 Abs. 2 Nr. 1 aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuß in die gesetzliche Rücklage einzustellen wäre;
3. wenn ein Beherrschungsvertrag besteht, ohne daß die Gesellschaft auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet ist, der zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklage nach Nummer 1 erforderliche Betrag, mindestens aber der in § 143 Abs. 2 Nr. 1 oder, wenn die Gesell-

schaft verpflichtet ist, ihren Gewinn zum Teil abzuführen, der in Nummer 2 bestimmte Betrag.

§ 290

Höchstbetrag der Gewinnabführung

Eine Gesellschaft kann, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuß vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 289 in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, abführen. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in freie Rücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den freien Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

§ 291

Verlustübernahme

(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen oder es übernommen, ihr Unternehmen im eigenen Namen für Rechnung des herrschenden Unternehmens zu führen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht.

(3) Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

§ 292

Gläubigerschutz

(1) Endet ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil den Gläubigern der Gesellschaft, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei ihm melden. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

(3) Statt Sicherheit zu leisten kann der andere sich für die Forderung verbürgen. § 349 des Handelsgesetzbuchs über den Ausschluß der Einrede der Vorausklage ist nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

§ 293

Angemessener Ausgleich

(1) Ein Gewinnabführungsvertrag muß einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Aktiennennbeträge bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Ein Beherrschungsvertrag muß, wenn die Gesellschaft nicht auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet ist, den außenstehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe garantieren. Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs kann nur abgesehen werden, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlußfassung ihrer Hauptversammlung über den Vertrag keinen außenstehenden Aktionär hat.

(2) Als Ausgleichszahlung ist mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung freier Rücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Ist der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, so kann als Ausgleichszahlung auch die Zahlung des Betrags zugesichert werden, der auf Aktien der anderen Gesellschaft mit mindestens dem entsprechenden Nennbetrag jeweils als Gewinnanteil entfällt. Der entsprechende Nennbetrag bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der anderen Gesellschaft zu gewähren wären.

(3) Ein Vertrag, der entgegen Absatz 1 überhaupt keinen Ausgleich vorsieht, ist nichtig. Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vertrag oder einer unter § 284 Abs. 2 fallenden Änderung des Vertrags zugestimmt hat, kann nicht auf § 233 Abs. 2 oder darauf gestützt werden, daß der im Vertrag bestimmte Ausgleich nicht angemessen ist. Ist der im Vertrag bestimmte Ausgleich nicht angemessen, so hat das in § 295 bestimmte Gericht auf Antrag den vertraglich geschuldeten Ausgleich zu

bestimmen, wobei es, wenn der Vertrag einen nach Absatz 2 Satz 2 berechneten Ausgleich vorsieht, den Ausgleich nach dieser Vorschrift zu bestimmen hat.

(4) Antragsberechtigt ist jeder außenstehende Aktionär. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung des Bestehens oder einer unter § 284 Abs. 2 fallenden Änderung des Vertrags im Handelsregister als bekanntgemacht gilt.

(5) Bestimmt das Gericht den Ausgleich, so kann der andere Vertragsteil den Vertrag binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 294

Abfindung

(1) Außer der Verpflichtung zum Ausgleich nach § 293 muß ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben.

(2) Als Abfindung muß der Vertrag,

1. wenn der andere Vertragsteil eine nicht abhängige Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland ist, die Gewährung eigener Aktien dieser Gesellschaft,
2. wenn der andere Vertragsteil eine abhängige Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland ist, entweder die Gewährung von Aktien der herrschenden Gesellschaft oder eine Barabfindung,
3. in allen anderen Fällen eine Barabfindung

vorsehen.

(3) Werden als Abfindung Aktien einer anderen Gesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der anderen Gesellschaft zu gewähren wären, wobei Spitzenbeträge durch bare Zuzahlungen ausgeglichen werden können.

(4) Die Verpflichtung zum Erwerb der Aktien kann befristet werden. Die Frist endet frühestens zwei Monate nach dem Tage, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister als bekanntgemacht gilt. Ist ein Antrag auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 295 bestimmte Gericht gestellt worden, so endet die Frist frühestens zwei Monate nach dem Tage, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(5) Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vertrag oder einer unter § 284 Abs. 2 fallenden Änderung des Vertrags zugestimmt hat, kann nicht darauf gestützt werden, daß der Vertrag keine angemessene Abfindung vorsieht. Sieht der Vertrag überhaupt keine oder eine den Absätzen 1 bis 3 nicht entsprechende Abfindung vor, so hat das in § 295 bestimmte Gericht auf Antrag die vertraglich zu gewährende Abfindung zu bestimmen. Dabei hat es in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Vertrag die Gewährung von Aktien des herrschenden Unternehmens vorsieht, das Verhältnis, in dem diese Aktien zu gewähren sind, wenn der Vertrag nicht die Gewährung von Aktien des herrschenden Unternehmens vorsieht, die angemessene Barabfindung zu bestimmen. § 293 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 295

Verfahren

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt sind, ihren Sitz hat. § 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) § 96 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 9, Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Das Landgericht hat den Antrag in den Gesellschaftsblättern der Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt sind, bekanntzumachen. Außenstehende Aktionäre können noch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung eigene Anträge stellen. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Das Landgericht hat die Vertragsteile des Unternehmensvertrags zu hören. Es hat den außenstehenden Aktionären, die nicht Antragsteller nach § 293 Abs. 4 oder § 294 Abs. 5 sind oder eigene Anträge nach Abs. 3 Satz 2 gestellt haben, zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Werden die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und die Festsetzung der angemessenen Abfindung beantragt, so hat es für jeden Antrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung kann unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte dieser außenstehenden Aktionäre auf andere Weise sichergestellt ist. Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters hat das Landgericht in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Der Vertreter kann von der Gesellschaft den Ersatz angemessener barer Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es kann der Gesellschaft auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Das Gericht hat seine Entscheidung den Vertragsteilen des Unternehmensvertrags sowie den Antragstellern nach §§ 293 Abs. 4, 294 Abs. 5, den außenstehenden Aktionären, die eigene Anträge nach Absatz 3 Satz 2 gestellt haben und, wenn ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, diesem zuzustellen.

(6) Der Vorstand der Gesellschaft hat die rechtskräftige Entscheidung unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. Er hat sie ferner ohne Gründe in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(7) Für das Verfahren gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr, für das Verfahren des

zweiten Rechtszugs das Vierfache der in § 131 der Kostenordnung bestimmten Gebühr erhoben; für den zweiten Rechtszug wird eine Gebühr auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 der Kostenordnung. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Schuldner der Kosten sind die Vertragsteile des Unternehmensvertrags. Die Kosten können jedoch ganz oder zum Teil einem anderen Beteiligten auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 296

Vertragsbeendigung zur Sicherung außenstehender Aktionäre

Hat die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlußfassung ihrer Hauptversammlung über einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag keinen außenstehenden Aktionär, so endet der Vertrag spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem ein außenstehender Aktionär beteiligt ist.

ZWEITER TEIL

Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen

Erster Abschnitt

Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags

§ 297

Leitungsmacht

(1) Besteht ein Beherrschungsvertrag, so ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Bestimmt der Vertrag nichts anderes, so können auch Weisungen erteilt werden, die für die Gesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen. Er ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, weil sie nach seiner Ansicht nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dient, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht diesen Belangen dient.

(3) Wird der Vorstand angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vorgenommen werden darf, so ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 298

Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des herrschenden Unternehmens

(1) Besteht ein Beherrschungsvertrag, so haben die gesetzlichen Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens gegenüber der Gesellschaft bei der Erteilung von Weisungen an diese die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Verletzen sie ihre Pflichten, so sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

(3) Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(4) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von jedem Aktionär geltend gemacht werden. Der Aktionär kann jedoch nur Leistung an die Gesellschaft fordern. Der Ersatzanspruch kann ferner von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft nicht ausgeschlossen. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Aktionäre und Gläubiger, den Ersatzanspruch der Gesellschaft geltend zu machen, aus.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 299

Verantwortlichkeit der Verwaltungsmitglieder der Gesellschaft

(1) Neben dem Ersatzpflichtigen nach § 298 haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft als Gesamtschuldner, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

(2) Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(3) Eine Ersatzpflicht der Verwaltungsmitglieder der Gesellschaft besteht nicht, wenn die schädigende Handlung auf einer Weisung beruht, die nach § 297 Abs. 2 zu befolgen war.

(4) § 298 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Beherrschungsvertrags

§ 300

Schranken des Einflusses

(1) Besteht kein Beherrschungsvertrag, so darf ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluß nicht dazu benutzen, eine abhängige Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zu veranlassen, die für sie nachteilig sind, es sei denn, daß die Nachteile durch Vorteile ausgeglichen werden.

(2) Vorteile im Sinne des Absatzes 1 sind nur Vorteile aus einem Vertrag, der mit dem nachteiligen Rechtsgeschäft oder der nachteiligen Maßnahme so eng zusammenhängt, daß sie wirtschaftlich als ein einheitliches Geschäft anzusehen sind.

§ 301

Abhängigkeitsbericht des Vorstands

(1) Besteht kein Beherrschungsvertrag, so hat der Vorstand einer abhängigen Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs einen Abhängigkeitsbericht aufzustellen. In dem Bericht sind alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen eingegangen ist, und alle anderen Maßnahmen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für die Gesellschaft anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen durch Vorteile sind die Vorteile im einzelnen anzugeben.

(2) Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Am Schluß des Berichts hat der Vorstand zu erklären, ob die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Maßnahme bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und durch die Maßnahmen, die sie getroffen oder unterlassen hat, nicht benachteiligt wurde, oder ob, wenn dies nicht der Fall war, die Nachteile durch Vorteile ausgeglichen worden sind. Die Erklärung ist auch in den Geschäftsbericht aufzunehmen.

§ 302

Prüfung durch die Abschlußprüfer

(1) Der Abhängigkeitsbericht ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluß und dem Geschäftsbericht den Abschlußprüfern der Gesellschaft vorzulegen. Diese haben zu prüfen, ob

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder ob bei nachteiligen Rechtsgeschäften die Nachteile durch Vorteile ausgeglichen worden sind,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.

§ 153 gilt sinngemäß.

(2) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Stellen sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und § 150 fest, daß der Abhängigkeitsbericht unvollständig ist, so haben sie auch hierüber zu berichten. Die Abschlußprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

(3) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zum Abhängigkeitsbericht zu bestätigen:

> Nach meiner/unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätige ich/bestätigen wir, daß
>
> 1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
> 2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war und bei nachteiligen Rechtsgeschäften die Nachteile durch Vorteile ausgeglichen worden sind,
> 3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.

(4) Sind Einwendungen zu erheben oder haben die Abschlußprüfer festgestellt, daß der Abhängigkeitsbericht unvollständig ist, so haben sie die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen. Hat der Vorstand selbst erklärt, daß die Gesellschaft durch bestimmte Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen benachteiligt worden ist, ohne daß die Nachteile durch Vorteile ausgeglichen worden sind, so ist dies in dem Vermerk anzugeben und der Vermerk auf die übrigen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen zu beschränken.

(5) Die Abschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 303

Prüfung durch den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat den Abhängigkeitsbericht und den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer zusammen mit den in § 158 angegebenen Vorlagen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Kenntnisnahme der Berichte darf keinem Aufsichtsratsmitglied verweigert werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Abhängigkeitsbericht zu prüfen und in seinem Bericht an die Hauptver-

sammlung (§ 159 Abs. 2) über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Er hat in diesem Bericht ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch die Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Ein von den Abschlußprüfern erteilter Bestätigungsvermerk ist in den Bericht aufzunehmen, eine Versagung des Bestätigungsvermerks ausdrücklich mitzuteilen.

(3) Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluß des Abhängigkeitsberichts zu erheben sind.

(4) An der Verhandlung des Aufsichtsrats über den Abhängigkeitsbericht haben die Abschlußprüfer auf Verlangen teilzunehmen.

§ 304

Sonderprüfung

Auf Antrag eines Aktionärs kann das Gericht Sonderprüfer zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen bestellen, wenn

1. die Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk zum Abhängigkeitsbericht eingeschränkt oder versagt haben,
2. der Aufsichtsrat erklärt hat, daß Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluß des Abhängigkeitsberichts zu erheben sind,
3. der Vorstand selbst erklärt hat, daß die Gesellschaft durch bestimmte Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen benachteiligt worden ist, ohne daß die Nachteile durch Vorteile ausgeglichen worden sind.

Hat die Hauptversammlung zur Prüfung derselben Vorgänge Sonderprüfer bestellt, so kann jeder Aktionär den Antrag nach § 135 Abs. 3 stellen.

§ 305

Kein Abhängigkeitsbericht bei Gewinnabführungsvertrag

§§ 301 bis 304 gelten nicht, wenn zwischen der abhängigen Gesellschaft und dem herrschenden Unternehmen ein Gewinnabführungsvertrag besteht.

§ 306

Verantwortlichkeit des herrschenden Unternehmens und seiner gesetzlichen Vertreter

(1) Veranläßt ein herrschendes Unternehmen eine abhängige Gesellschaft, mit der kein Beherrschungsvertrag besteht, zu einem für sie nachteiligen Rechtsgeschäft oder zu einer nachteiligen Maßnahme, ohne daß der Nachteil durch Vorteile ausgeglichen ist, so ist es der Gesellschaft zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Es ist auch den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet, soweit sie, abgesehen von einem Schaden, der ihnen durch Schädigung der Gesellschaft zugefügt worden ist, geschädigt worden sind.

(2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer unabhängigen Gesellschaft das Rechtsgeschäft eingegangen wäre oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen hätte.

(3) Neben dem herrschenden Unternehmen haften als Gesamtschuldner die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, die die Gesellschaft zu dem Rechtsgeschäft oder der Maßnahme veranlaßt haben.

(4) Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf ihre Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von jedem Aktionär geltend gemacht werden. Der Aktionär kann jedoch nur Leistung an die Gesellschaft fordern. Der Ersatzanspruch kann ferner von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft nicht ausgeschlossen. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Aktionäre und Gläubiger, den Ersatzanspruch der Gesellschaft geltend zu machen, aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 307

Verantwortlichkeit der Verwaltungsmitglieder der Gesellschaft

(1) Neben dem Ersatzpflichtigen nach § 306 haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft als Gesamtschuldner, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

(2) Der Gesellschaft und auch den Aktionären gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(3) § 306 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden.

DRITTER TEIL

Eingegliederte Gesellschaften

§ 308

Eingliederung

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland (Hauptgesellschaft) beschließen, wenn sich alle Aktien der Gesellschaft in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft befinden. Auf den Beschluß sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen nicht anzuwenden.

(2) Der Beschluß über die Eingliederung wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung der zukünftigen Hauptgesellschaft zustimmt. Der Beschluß über die Zustimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung, die über die Zustimmung beschließt, Auskunft auch über alle im Zusammenhang mit der Eingliederung wesentlichen Angelegenheiten der einzugliedernden Gesellschaft zu geben.

(3) Der Vorstand der einzugliedernden Gesellschaft hat die Eingliederung unter Benennung der Hauptgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, daß die Hauptversammlungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Der Anmeldung sind die Niederschriften der Hauptversammlungsbeschlüsse und ihre Anlagen in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(4) Mit der Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wird die Gesellschaft in die Hauptgesellschaft eingegliedert.

§ 309

Eingliederung durch Mehrheitsbeschluß

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland auch dann beschließen, wenn sich Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von fünfundneunzig vom Hundert des Grundkapitals in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft befinden. Eigene Aktien und Aktien, aus denen nach § 68 Abs. 6 keine Rechte zustehen, sind vom Grundkapital abzusetzen. Für die Eingliederung gelten außer § 308 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Bekanntmachung der Eingliederung als Gegenstand der Tagesordnung ist nur ordnungsgemäß, wenn

1. sie die Firma und den Sitz der zukünftigen Hauptgesellschaft enthält,
2. ihr eine Erklärung der zukünftigen Hauptgesellschaft beigefügt ist, in der diese den ausscheidenden Aktionären als Abfindung für ihre Aktien eigene Aktien, im Falle des Absatzes 5 Satz 3 außerdem eine Barabfindung anbietet.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch für die Bekanntmachung der zukünftigen Hauptgesellschaft.

(3) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung, die über die Eingliederung beschließt, Auskunft auch über alle im Zusammenhang mit der Eingliederung wesentlichen Angelegenheiten der zukünftigen Hauptgesellschaft zu geben.

(4) Mit der Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister gehen alle Aktien, die sich nicht in der Hand der Hauptgesellschaft befinden, auf diese über. Sind über diese Aktien Aktienurkunden ausgegeben, so verbriefen sie bis zu ihrer Aushändigung an die Hauptgesellschaft nur den Anspruch auf Abfindung.

(5) Die ausgeschiedenen Aktionäre haben Anspruch auf angemessene Abfindung. Als Abfindung sind ihnen eigene Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren. Ist die Hauptgesellschaft eine abhängige Gesellschaft, so sind den ausgeschiedenen Aktionären nach deren Wahl eigene Aktien der Hauptgesellschaft oder eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Werden als Abfindung Aktien der Hauptgesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren wären, wobei Spitzenbeträge durch bare Zuzahlungen ausgeglichen werden können.

(6) Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung der eingegliederten Gesellschaft die Eingliederung der Gesellschaft beschlossen hat, kann nicht auf § 233 Abs. 2 oder darauf gestützt werden, daß die von der Hauptgesellschaft nach Absatz 2 Nr. 2 angebotene Abfindung nicht angemessen ist. Ist die angebotene Abfindung nicht angemessen, so hat das in § 295 bestimmte Gericht auf Antrag die angemessene Abfindung zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Hauptgesellschaft eine Abfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten hat und eine hierauf gestützte Anfechtungsklage innerhalb der Anfechtungsfrist nicht erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

(7) Antragsberechtigt ist jeder ausgeschiedene Aktionär. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt. Für das Verfahren gilt § 295 sinngemäß.

§ 310

Haftung der Hauptgesellschaft

(1) Von der Eingliederung an haftet die Hauptgesellschaft für die vor diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der eingegliederten Gesellschaft den Gläubigern dieser Gesellschaft als Gesamtschuldner. Die gleiche Haftung trifft sie für alle Verbindlichkeiten der eingegliederten Gesell-

schaft, die während der Eingliederung begründet wurden. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Wird die Hauptgesellschaft wegen einer Verbindlichkeit der eingegliederten Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann sie Einwendungen, die nicht in ihrer Person begründet sind, nur insoweit geltend machen, als sie von der eingegliederten Gesellschaft erhoben werden können.

(3) Die Hauptgesellschaft kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der eingegliederten Gesellschaft das Recht zusteht, das ihrer Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten. Die gleiche Befugnis hat die Hauptgesellschaft, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der eingegliederten Gesellschaft befriedigen kann.

(4) Aus einem gegen die eingegliederte Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Hauptgesellschaft nicht statt.

§ 311

Leitungsmacht der Hauptgesellschaft und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Hauptgesellschaft ist berechtigt, dem Vorstand der eingegliederten Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. § 297 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, §§ 298, 299 gelten sinngemäß.

(2) Leistungen der eingegliederten Gesellschaft an die Hauptgesellschaft gelten nicht als Verstoß gegen die §§ 54, 55 und 57.

§ 312

Gesetzliche Rücklage. Gewinnabführung. Verlustübernahme

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, über ihre Verwendung und über die Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage sind auf eingegliederte Gesellschaften nicht anzuwenden.

(2) Auf einen Gewinnabführungsvertrag, eine Gewinngemeinschaft oder einen Teilgewinnabführungsvertrag zwischen der eingegliederten Gesellschaft und der Hauptgesellschaft sind die §§ 282 bis 285, 287 bis 292 nicht anzuwenden. Der Vertrag, seine Änderung und seine Aufhebung bedürfen der schriftlichen Form. Als Gewinn kann höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Bilanzgewinn abgeführt werden. Der Vertrag endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem die Eingliederung endet.

(3) Die Hauptgesellschaft ist verpflichtet, jeden bei der eingegliederten Gesellschaft sonst entstehenden Bilanzverlust auszugleichen, soweit dieser den Betrag der offenen Rücklagen übersteigt.

§ 313

Keine Einreichung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses

(1) § 165 über die Pflicht, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen sowie den Jahresabschluß bekanntzumachen, gilt nicht, wenn die eingegliederte Gesellschaft in einen auf den Stichtag ihres Jahresabschlusses von der Hauptgesellschaft aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß einbezogen ist.

(2) Werden der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht nicht zum Handelsregister eingereicht oder wird der Jahresabschluß nicht bekanntgemacht, so hat der Vorstand der eingegliederten Gesellschaft unverzüglich nach der Hauptversammlung der Hauptgesellschaft über den Jahresabschluß (§ 325 Abs. 2) den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß mit Bestätigungsvermerk und den Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen. § 326 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der Vorstand hat ferner die Bekanntmachung des Konzernabschlusses oder Teilkonzernabschlusses zum Handelsregister einzureichen.

(3) Das Gericht hat nur zu prüfen, ob der eingereichte Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß § 326 Abs. 1 Satz 2 und 3 entspricht und ob die Gesellschaft nach dem Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht in ihn einbezogen ist.

§ 314

Auskunftsrecht der Aktionäre der Hauptgesellschaft

Jedem Aktionär der Hauptgesellschaft ist über Angelegenheiten der eingegliederten Gesellschaft ebenso Auskunft zu erteilen wie über Angelegenheiten der Hauptgesellschaft.

§ 315

Ende der Eingliederung

(1) Die Eingliederung endet

1. durch Beschluß der Hauptversammlung der eingegliederten Gesellschaft,
2. wenn die Hauptgesellschaft nicht mehr eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist,
3. wenn sich nicht mehr alle Aktien der eingegliederten Gesellschaft in der Hand der Hauptgesellschaft befinden,
4. durch Auflösung der Hauptgesellschaft.

(2) Befinden sich nicht mehr alle Aktien der eingegliederten Gesellschaft in der Hand der Hauptgesellschaft, so hat die Hauptgesellschaft dies der eingegliederten Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand der bisher eingegliederten Gesellschaft hat das Ende der Eingliederung, seinen Grund und seinen Zeitpunkt unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden.

(4) Die Ansprüche gegen die frühere Hauptgesellschaft aus Verbindlichkeiten der bisher eingegliederten Gesellschaft verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, sofern nicht der Anspruch gegen die bisher eingegliederte Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. Wird der Anspruch des Gläubigers erst nach dem Tage, an dem die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

VIERTER TEIL

Wechselseitig beteiligte Unternehmen

§ 316

Beschränkung der Rechte

(1) Sind eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und ein anderes Unternehmen wechselseitig beteiligte Unternehmen, so können, sobald dem einen Unternehmen das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung bekannt geworden ist oder ihm das andere Unternehmen eine Mitteilung nach § 19 Abs. 1 gemacht hat, Rechte aus den Anteilen, die ihm an dem anderen Unternehmen gehören, nur für höchstens den vierten Teil aller Anteile des anderen Unternehmens ausgeübt werden. Dies gilt nicht für das Recht auf neue Aktien bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. § 16 Abs. 5 ist anzuwenden.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn das Unternehmen seinerseits dem anderen Unternehmen eine Mitteilung nach § 19 Abs. 1 gemacht hatte, bevor es von dem anderen Unternehmen eine solche Mitteilung erhalten hat und bevor ihm das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung bekannt geworden ist.

FÜNFTER TEIL

Rechnungslegung im Konzern

§ 317

Aufstellung von Konzernabschlüssen und Konzerngeschäftsberichten

(1) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland (Obergesellschaft), so hat der Vorstand der Obergesellschaft auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft eine Konzernbilanz und eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Konzernabschluß) sowie einen Konzerngeschäftsbericht aufzustellen. Weichen die Stichtage der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen voneinander ab, so kann der Konzernabschluß auch auf einen der anderen Stichtage aufgestellt werden, wenn dies der Klarheit und der Übersichtlichkeit des Konzernabschlusses dient. Der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht sind in den ersten fünf Monaten nach dem Stichtag des Konzernabschlusses aufzustellen.

(2) In den Konzernabschluß ist jedes Konzernunternehmen mit Sitz im Inland einzubeziehen, dessen Anteile zu mehr als der Hälfte Konzernunternehmen gehören. Von der Einbeziehung kann abgesehen werden, wenn die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns wegen der geringen Bedeutung des Konzernunternehmens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Von ihr ist abzusehen, wenn sie den Aussagewert des Konzernabschlusses beeinträchtigen würde. Andere Konzernunternehmen können in den Konzernabschluß einbezogen werden; sie müssen einbezogen werden, wenn sie ihren Sitz im Inland haben und wenn ihre Einbeziehung zu einer anderen Beurteilung der Vermögens- oder Ertragslage des Konzerns führt.

§ 318

Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen und Teilkonzerngeschäftsberichten

(1) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland, das nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien hat, beherrscht aber die Konzernleitung über eine oder mehrere zum Konzern gehörende Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Inland andere Konzernunternehmen, so haben die Vorstände der Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Inland, die der Konzernleitung am nächsten stehen, je einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzerngeschäftsbericht aufzustellen. Für den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzerngeschäftsbericht gelten §§ 317, 319 bis 326 sinngemäß. Die Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen und Teilkonzerngeschäftsberichten kann unterbleiben, wenn die Konzernleitung so Rechnung legt, wie eine Obergesellschaft nach §§ 317, 319 bis 326 Rechnung zu legen hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Konzernleitung ihren Sitz (Hauptniederlassung) im Ausland hat. Die Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen und Teilkonzerngeschäftsberichten kann unterbleiben, wenn die Konzernleitung einen Konzernabschluß im Bundesanzeiger bekanntmacht, der nach den Grundsätzen der §§ 319 bis 321 aufgestellt und von Wirtschaftsprüfern geprüft worden ist.

§ 319

Konzernbilanz

(1) In der Konzernbilanz sind die auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Bilanzen der Obergesellschaft und der übrigen einbezogenen Unternehmen nach folgenden Grundsätzen zusammenzufassen:

1. An die Stelle der Anteile an den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen treten die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Sonderposten mit Rücklageanteil, Rückstellungen, Wertberich-

tigungen und Rechnungsabgrenzungsposten aus den Bilanzen dieser Unternehmen, und zwar, soweit nicht nach Absatz 2 ein niedrigerer Wert einzusetzen ist, mit den in diesen Bilanzen eingesetzten Werten;

2. für Anteile konzernfremder Gesellschafter an den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist in Höhe ihres Anteils an Kapital, offenen Rücklagen und Gewinn ein „Ausgleichsposten für Anteile in Fremdbesitz" gesondert auszuweisen; der auf Gewinn entfallende Betrag ist gesondert anzugeben;
3. sind die Wertansätze der Anteile an den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen höher oder niedriger als der auf die Anteile entfallende Betrag des Kapitals und der offenen Rücklagen der Unternehmen, so ist der Unterschiedsbetrag gesondert auszuweisen;
4. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sind wegzulassen.

(2) Am Stichtag des Konzernabschlusses bei einem einbezogenen Unternehmen vorhandene Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise Lieferungen oder Leistungen anderer einbezogener Unternehmen darstellen, dürfen, wenn sie

1. ohne oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmt sind oder
2. außerhalb des üblichen Lieferungs- und Leistungsverkehrs erworben wurden,

in der Konzernbilanz höchstens zu dem Wert angesetzt werden, zu dem sie, wenn die einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden, in der auf den gleichen Stichtag aufgestellten Jahresbilanz dieses Unternehmens nach § 146 höchstens angesetzt werden dürften.

(3) Die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sollen denselben Abschlußstichtag haben. Weicht der Stichtag des Jahresabschlusses eines einbezogenen Unternehmens von dem Stichtag des Konzernabschlusses ab, so ist ein Abschluß zugrunde zu legen, der auf den Stichtag des Konzernabschlusses für den Zeitraum aufgestellt ist, auf den sich der Konzernabschluß erstreckt. Der Abschluß bedarf, wenn ein Aufsichtsrat vorgesehen ist, seiner Billigung.

(4) Auf die Konzernbilanz sind, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt, §§ 142, 144 Abs. 1 bis 3, 5, § 145 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 5, 7 bis 9 anzuwenden. Die Vorräte können in einem Posten ausgewiesen werden.

§ 320

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

(1) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind die auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen der Obergesellschaft und der übrigen einbezogenen Unternehmen nach folgenden Grundsätzen zusammenzufassen:

1. Bei den Umsatzerlösen sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) getrennt von den Außenumsatzerlösen auszuweisen, wenn sie nicht mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der Empfänger der Lieferungen und Leistungen verrechnet oder als Bestandsänderungen oder als andere aktivierte Eigenleistungen ausgewiesen werden;
2. andere Erträge aus Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sind mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der Empfänger der Leistungen zu verrechnen.

(2) § 319 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt, §§ 142, 147 Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Die Entnahmen aus offenen Rücklagen und die Einstellungen in offene Rücklagen können je in einem Posten ausgewiesen werden. Der konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinn ist vor dem Posten „Konzerngewinn / Konzernverlust" gesondert auszuweisen.

§ 321

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in vereinfachter Form

(1) Für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung kann eine vereinfachte Form verwandt werden, wenn die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der Empfänger der Lieferungen und Leistungen verrechnet oder als Bestandsänderungen oder als andere aktivierte Eigenleistungen ausgewiesen werden.

(2) Bei Verwendung der vereinfachten Form sind, wenn der wirtschaftliche Zweck des Konzerns keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten in Staffelform gesondert auszuweisen:

1. Außenumsatzerlöse	....	
2. nicht gesondert auszuweisende Aufwendungen nach Verrechnung mit Bestandsänderungen und Eigenleistungen	....	....
		....
3. Erträge aus Beteiligungen an nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen	....	
4. Erträge aus anderen Finanzanlagen	....	
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	....	

6. Erträge aus Zuschreibungen
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
8. sonstige Erträge
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
12. Steuern
    a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen
    b) sonstige
13. Aufwendungen aus der Übernahme des Verlustes eines nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens
14. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag
15. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr
16. Entnahmen aus offenen Rücklagen
17. Einstellungen in offene Rücklagen
18. konzernfremden Gesellschaftern zustehender Gewinn
19. Konzerngewinn / Konzernverlust

(3) In einem Teilkonzernabschluß sind Gewinne, die auf Grund eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags an nicht in den Teilkonzernabschluß einbezogene Unternehmen abzuführen sind, vor dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag", und Verluste, die von einem nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen zu übernehmen sind, nach dem Posten „sonstige Erträge" gesondert auszuweisen.

(4) § 319 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. § 147 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 322

Konzerngeschäftsbericht

(1) Im Konzerngeschäftsbericht sind die zum Konzern gehörenden Unternehmen mit Sitz im Inland einzeln aufzuführen. Die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Inland sind zu bezeichnen. Die Einbeziehung von Unternehmen mit Sitz im Ausland ist anzugeben. Werden Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Anteile zu mehr als der Hälfte Konzernunternehmen gehören, nicht in den Konzernabschluß einbezogen, so ist dies näher zu begründen. Dem Konzerngeschäftsbericht sind auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellte Abschlüsse dieser Unternehmen beizufügen, sofern sie Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sind.

(2) Im Konzerngeschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag des Konzernabschlusses eingetreten sind. Sind bei Konzernunternehmen, die nicht in den Konzernabschluß einbezogen sind, größere Verluste entstanden oder zu erwarten, so ist dies anzugeben.

(3) Im Konzerngeschäftsbericht ist ferner der Konzernabschluß zu erläutern. Dabei sind auch wesentliche Abweichungen von dem letzten Konzernabschluß zu erörtern. In jedem Konzerngeschäftsbericht sind Angaben zu machen über

1. die Ursachen und den bilanzmäßigen Charakter eines nach § 319 Abs. 1 Nr. 3 ausgewiesenen Unterschiedsbetrags;
2. aus dem Konzernabschluß nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich der Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen;
3. die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen mit Sitz im Inland, die nicht zum Konzern gehören, aber mit einem Konzernunternehmen verbunden sind, ferner über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Konzerns von erheblichem Einfluß sein können.

(4) Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 323

Einreichung von Unterlagen

(1) Alle Konzernunternehmen haben der Obergesellschaft ihre Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und, wenn eine Prüfung des Jahresabschlusses stattgefunden hat, ihre Prüfungsberichte sowie, wenn der Stichtag des Jahresabschlusses von dem Stichtag des Konzernabschlusses abweicht, einen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Abschluß unverzüglich einzureichen.

(2) Der Vorstand der Obergesellschaft kann von jedem Konzernunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts fordert.

§ 324

Prüfung des Konzernabschlusses

(1) Der Konzernabschluß ist unter Einbeziehung des Konzerngeschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Konzernabschlußprüfer) zu prüfen. Als Konzernabschlußprüfer gelten, wenn keine anderen Prüfer bestellt werden, die Prüfer als bestellt, die für die Prüfung des Jahresabschlusses der Obergesellschaft bestellt worden sind, auf dessen Stichtag der Konzernabschluß aufgestellt wird. Weicht der Stichtag des Konzernabschlusses von dem Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft ab, so gelten, wenn keine anderen Prüfer bestellt werden, die Prüfer als bestellt, die für die Prüfung des nächsten auf den Stichtag des Konzernabschlusses folgenden Jahresabschlusses der Obergesellschaft bestellt worden sind. Für die Bestellung der anderen Prüfer gelten §§ 151, 152.

(2) Die Prüfung des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften über den Konzernabschluß beachtet sind. Der Konzerngeschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 322 Abs. 1, 3 und 4 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Bericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns und der Konzernunternehmen erwecken. § 157 gilt sinngemäß.

(3) Die Konzernabschlußprüfer haben auch die dem Konzernabschluß zugrunde gelegten Abschlüsse der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen darauf zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Dies gilt nicht für Abschlüsse, die nach §§ 150 bis 156 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder die ohne gesetzliche Verpflichtung nach den Grundsätzen der §§ 150, 152 bis 155 geprüft worden sind.

(4) Der Vorstand der Obergesellschaft hat den Konzernabschlußprüfern den Konzernabschluß und den Konzerngeschäftsbericht, die Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und Prüfungsberichte aller Konzernunternehmen sowie die ihm nach § 323 Abs. 1 eingereichten Abschlüsse vorzulegen. § 153 gilt sinngemäß. Die Konzernabschlußprüfer haben die Rechte nach § 153 Abs. 2 bis 4 auch gegenüber den Abschlußprüfern der Konzernunternehmen.

(5) Die Konzernabschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und den Bericht zu unterzeichnen. Der Bericht ist dem Vorstand der Obergesellschaft vorzulegen.

(6) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Konzernabschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zum Konzernabschluß zu bestätigen:

> Der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Konzernabschlußprüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen. Die Konzernabschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(7) Ändert der Vorstand der Obergesellschaft den Konzernabschluß oder den Konzerngeschäftsbericht, nachdem ihm der Prüfungsbericht vorgelegt worden ist, so haben die Konzernabschlußprüfer den Konzernabschluß und den Konzerngeschäftsbericht erneut zu prüfen, soweit es die Änderung fordert. Ein bereits erteilter Bestätigungvermerk ist unwirksam.

(8) § 156 über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer gilt sinngemäß.

§ 325

Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts

(1) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Konzernabschlußprüfer hat der Vorstand der Obergesellschaft den Konzernabschluß, den Konzerngeschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Kenntnisnahme der Vorlagen darf keinem Aufsichtsratsmitglied verweigert werden.

(2) Ist der Konzernabschluß auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft aufgestellt, so sind der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht der Hauptversammlung vorzulegen, die diesen Jahresabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat. Weicht der Stichtag des Konzernabschlusses vom Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft ab, so sind der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht der Hauptversammlung vorzulegen, die den nächsten auf den Stichtag des Konzernabschlusses folgenden Jahresabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat.

(3) Für die Auslegung des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts und für die Erteilung von Abschriften gilt § 163 Abs. 2, für die Vorlage an die Hauptversammlung und für die Berichterstattung des Vorstands § 164 Abs. 1.

(4) Die Auskunftspflicht des Vorstands der Obergesellschaft in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen.

§ 326

Bekanntmachung des Konzernabschlusses

(1) Der Vorstand der Obergesellschaft hat unverzüglich nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß (§ 325 Abs. 2) den Konzernabschluß mit Bestätigungsvermerk und den Konzerngeschäftsbericht zum Handelsregister des Sitzes der Obergesellschaft einzureichen. Auf dem eingereichten Konzernabschluß haben die Konzernabschlußprüfer durch ihre Unterschrift zu bestätigen, daß sie den Bestätigungsvermerk zu diesem Konzernabschluß erteilt haben. Haben die Konzernabschlußprüfer die Bestätigung des Konzernabschlusses versagt, so haben sie dies auf dem eingereichten Konzernabschluß zu vermerken.

(2) Der Vorstand der Obergesellschaft hat den Konzernabschluß zusammen mit dem Jahres-

abschluß in den Gesellschaftsblättern der Obergesellschaft bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister des Sitzes der Obergesellschaft einzureichen.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob der eingereichte Konzernabschluß dem Absatz 1 entspricht, ob er nach Absatz 2 bekanntgemacht worden ist und ob die Bekanntmachung dem Absatz 4 entspricht. Ob der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, braucht es nicht zu prüfen.

(4) Für die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts gilt § 166 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Viertes Buch

Verschmelzung. Vermögensübertragung. Umwandlung

ERSTER TEIL

Verschmelzung

Erster Abschnitt

Verschmelzung von Aktiengesellschaften

§ 327

Wesen der Verschmelzung

(1) Aktiengesellschaften können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen:

1. durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Gesellschaft oder eine der sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst ist und die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden könnte.

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung durch Aufnahme

§ 328

Beschlüsse der Hauptversammlungen

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft ihm zustimmt.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Der Verschmelzungsvertrag ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung beschließen soll, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. In der Hauptversammlung ist der Vertrag zu verlesen und auszulegen. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(4) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, mit welcher der Verschmelzungsvertrag geschlossen werden soll.

§ 329

Verschmelzungsvertrag

(1) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

(2) Soll die Wirkung des Verschmelzungsvertrags erst nach mehr als zehn Jahren eintreten, so können beide Teile den Vertrag nach zehn Jahren mit halbjähriger Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag unter einer Bedingung geschlossen und diese binnen zehn Jahren nicht eingetreten ist. Die Kündigung ist stets nur zulässig für den Schluß des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, der gegenüber die Kündigung erklärt wird.

330

Anwendung der Vorschriften über die Nachgründung

Wird der Verschmelzungsvertrag in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so gilt § 49 Abs. 3, 4, 7 bis 9 über die Nachgründung sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen.

§ 331

Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital, so sind § 170 Abs. 4, § 172 Abs. 2, §§ 173, 174, 175 Abs. 1, § 176 Abs. 2 und 3 Nr. 1 nicht anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien auf Grund der Ermächtigung nach § 190 erhöht wird. In diesem Fall ist außerdem § 191 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft außer den Schriftstücken in § 176 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 der Verschmelzungsvertrag und die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 332

Durchführung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung kann ohne Erhöhung des Grundkapitals durchgeführt werden, soweit die übernehmende Gesellschaft Aktien der übertragenden Gesellschaft oder eigene Aktien besitzt.

(2) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen diese nicht den zehnten Teil des Gesamtnennbetrages der gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft übersteigen.

§ 333

Anmeldung der Verschmelzung

(1) Der Vorstand jeder Gesellschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes seiner Gesellschaft anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, daß die Verschmelzungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäß. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden. Das Registergericht soll die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz für einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

§ 334

Eintragung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien und der baren Zuzahlungen zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien und der baren Zuzahlungen ist.

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft geht das Vermögen dieser Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(4) Die übertragende Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ihres Sitzes. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft.

(5) Der Mangel der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(6) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

(7) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaft gilt § 70, bei Zusammenlegung von Aktien § 215 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 335

Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

§ 336

Wertansätze der übernehmenden Gesellschaft

(1) Die in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte gelten für die Jah-

resbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten im Sinne des § 146 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(2) Ist das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden und übersteigt der Gesamtnennbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der für die Veräußerung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft gewährten Aktien zuzüglich barer Zuzahlungen die in der Schlußbilanz angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.

§ 337

Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend. Forderungen und Verbindlichkeiten vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 verjähren in fünf Jahren seit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft.

§ 338

Durchführung des Schadenersatzanspruchs

(1) Die Ansprüche nach § 337 Abs. 1 und 2 können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Aktionärs oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Antragsberechtigt sind nur Aktionäre, die ihre Aktien bereits gegen Aktien der übernehmenden Gesellschaft umgetauscht haben, und nur Gläubiger, die von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können.

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Aktionäre und Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche nach § 337 Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, anzumelden. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern der übertragenden Gesellschaft bekanntzumachen.

(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit diese nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Aktionäre verteilt. Für die Verteilung gilt § 260 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Gläubiger und Aktionäre, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls nach freiem Ermessen, in welchem Umfange die Auslagen und die Vergütung von beteiligten Aktionären und Gläubigern zu tragen sind. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 339

Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft

Die Verjährung der Ersatzansprüche, die sich nach §§ 90, 112, 113, 298, 299, 306 und 307 gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft als bekanntgemacht gilt.

§ 340

Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses dieser Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung durch Neubildung

§ 341

(1) Bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft gelten sinngemäß §§ 328, 329, 332 Abs. 2, § 333 Abs. 2 und 3, § 334 Abs. 2, 5 bis 7, §§ 335 bis 338, 340. Jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue Gesellschaft als übernehmende.

(2) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn jede der sich vereinigenden Gesellschaften bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(3) Die Satzung der neuen Gesellschaft und die Bestellung ihrer Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften. § 120 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, § 328 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Für die Bildung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften des § 20 Abs. 3 und der §§ 26, 27 Abs. 1 und 4, §§ 28, 36, 38 Abs. 1 sinngemäß. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen, die in den Satzungen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in die Satzung der neuen Gesellschaft zu übernehmen. § 23 Abs. 4 und 5 über die Änderung und Beseitigung dieser Festsetzungen bleibt unberührt.

(5) Die Vorstände der sich vereinigenden Gesellschaften haben die neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(6) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erlöschen die sich vereinigenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung werden die Aktionäre der sich vereinigenden Gesellschaften Aktionäre der neuen Gesellschaft.

(7) In die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. die Festsetzungen nach § 20 Abs. 3 Nr. 5 und 6, §§ 21, 22 Satz 2, § 23;
2. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats;
3. die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags über die Zahl und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, welche die neue Gesellschaft den Aktionären der sich vereinigenden Gesellschaften gewährt, und über die Art und den Zeitpunkt der Zuteilung dieser Aktien.

Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke bei dem Gericht eingesehen werden können.

(8) Der Vorstand der neuen Gesellschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in die Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn die neue Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt

Verschmelzung von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften

§ 342

(1) Kommanditgesellschaften auf Aktien können miteinander verschmolzen werden. Ebenso kann eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten die §§ 327 bis 341 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dritter Abschnitt

Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 343

Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt, § 327 Abs. 2, §§ 328, 329, 331 bis 335, 339, 340 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands und der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft treten die Geschäftsführer und die Versammlung der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Der Verschmelzungsbeschluß der Versammlung der Gesellschafter bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(4) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn die Aktiengesellschaft bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, ihre Mitglieder und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und bei Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit. § 337 Abs. 2 und 3, § 338 gelten sinngemäß.

§ 344

Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt § 343 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Vierter Abschnitt

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 345

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 327 Abs. 2, §§ 328 bis 335, 339, 340 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands und der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft treten die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und die Gewerkenversammlung.

(3) Für den Beschluß nach § 328 Abs. 1 bedarf es bei der übertragenden Gewerkschaft einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde, die nach dem Bergrecht für die Bestätigung der Satzung zuständig ist.

(4) Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Verschmelzung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gewerkschaft eingetragen. Die Rechtsfolgen der Eintragung treten in diesem Falle ein, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewerkschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gewerkschaft, die Gewerken und die Gläubiger der Gewerkschaft durch die Verschmelzung erleiden. § 337 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 338 gelten sinngemäß.

§ 346

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt § 345 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

ZWEITER TEIL

Vermögensübertragung

§ 347

Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand

(1) Eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde übertragen.

(2) Für die übertragende Gesellschaft gelten § 327 Abs. 2, § 328 Abs. 1 bis 3, §§ 329, 333, 334 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, §§ 335 bis 338, 340 und bei der Übertragung des Vermögens einer Kommanditgesellschaft auf Aktien § 342 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.

§ 348

Vermögensübertragung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

(1) Eine Aktiengesellschaft, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, kann ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 327 Abs. 2, §§ 328, 329, 333, 334 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, §§ 335 bis 340 sinngemäß.

(3) Der Beschluß der obersten Vertretung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Die Vermögensübertragung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz des Entgelts ist.

(5) Die Urkunden über die Genehmigung nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen sind der Anmeldung der Vermögensübertragung zum Handelsregister beizufügen.

§ 349

Vermögensübertragung in anderer Weise

(1) Ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet, ohne daß die Übertragung unter die §§ 327 bis 348 fällt, wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Für den Vertrag gilt § 329 Abs. 1.

(2) Der Vertrag ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung beschließen soll, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. In der Hauptversammlung ist der Vertrag zu verlesen und auszulegen. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(3) Wird aus Anlaß der Übertragung des Gesellschaftsvermögens die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so gelten §§ 253 bis 262. Der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ist der Vertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

DRITTER TEIL

Umwandlung

Erster Abschnitt

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 350

Voraussetzungen

(1) Eine Aktiengesellschaft kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung und des Beitritts mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Im Beschluß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen. Der Beitritt der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Hierbei haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Satzungsänderungen zu genehmigen.

(3) Der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen, in der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit dem Wert angesetzt sind, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Die Bilanz ist auf den Stichtag aufzustellen, von dem ab die persönlich haftenden Gesellschafter am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft teilnehmen sollen. Liegt dieser Stichtag nach der Beschlußfassung über die Umwandlung, so ist die Bilanz auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufzustellen. § 163 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(4) Für die Umwandlung gelten die §§ 29 bis 32, 35, 43 bis 48 sinngemäß. An die Stelle der Gründer treten die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 351

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat vor der Umwandlung bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach seiner Ansicht der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien zusammengesetzt sein muß. Die Bekanntmachung soll mindestens zwei Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung erfolgen. § 94 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 95, 96 gelten sinngemäß.

(2) Wird das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht fristgemäß angerufen oder ist keine Bekanntmachung erfolgt, muß der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Umwandlung nach § 93 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes zusammengesetzt sein.

(3) Der Umwandlung steht nicht entgegen, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht gewählt sind.

§ 352

Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihren Beitritt sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 353

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft auch für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt.

Zweiter Abschnitt

Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft

§ 354

Voraussetzungen

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Hauptversammlung unter Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Im Beschluß sind die Firma, die Zusammensetzung des Vorstands und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(3) Der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen. Soll für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Bilanz maßgebend sein, die auf einen vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufgestellt ist, so ist diese Bilanz vorzulegen, sonst eine Bilanz, die auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Zeitpunkt und nach den Grundsätzen aufzustellen ist, die für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern vorgesehen sind. § 163 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(4) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gilt § 351 sinngemäß.

§ 355

Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihre Bestellung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 356

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus. Ihre Haftung für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 357

Voraussetzungen

(1) Eine Aktiengesellschaft kann durch Beschluß der Hauptversammlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Dem Umwandlungsbeschluß müssen alle anwesenden Aktionäre zustimmen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Aktionäre. Ihre Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Hat die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlußfassung weniger als fünfzig Aktionäre, so genügt für den Beschluß eine Mehrheit, die mindestens neun Zehntel des Grundkapitals umfaßt. Eigene Aktien und Aktien, aus denen nach § 68 Abs. 6 keine Rechte zustehen, sind vom Grundkapital abzusetzen. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Bei Gesellschaften mit weniger als fünfzig Aktionären ist die Bekanntmachung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung nur ordnungsgemäß, wenn ihr eine Erklärung der Gesellschaft beigefügt ist, in der diese den Aktionären, die gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklären, anbietet, ihre durch die Umwandlung entstehenden Geschäftsanteile gegen eine Barabfindung zu erwerben.

(4) Im Beschluß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(5) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt werden. Er muß mindestens fünfhundert Deutsche Mark betragen und durch hundert teilbar sein. Wird der Nennbetrag abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt, so muß der Festsetzung jeder Aktionär zustimmen, der sich nicht dem Gesamtnennbetrag seiner Aktien entsprechend beteiligen kann. Die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die abweichende Festsetzung durch Satz 2 bedingt ist.

§ 358

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat vor der Umwandlung bekanntzumachen, ob für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Aufsichtsrat gebildet werden soll und nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach seiner Ansicht der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muß. Die Bekanntmachung soll mindestens zwei Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung erfolgen. § 94 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 95, 96 gelten sinngemäß.

(2) Wird das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht fristgemäß angerufen oder ist keine Bekanntmachung erfolgt, muß bei der Umwandlung für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Aufsichtsrat gebildet werden und dieser nach den zuletzt auf den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft angewandten gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt sein.

(3) Der Umwandlung steht nicht entgegen, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht gewählt sind.

§ 359

Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung muß eine von dem Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beigefügt sein, aus der ihr Name, Vorname, Beruf und Wohnort sowie ihre Stammeinlagen zu ersehen sind. Soweit Aktionäre unbekannt sind, ist dies unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktie entfallenden Geschäftsanteils anzugeben.

§ 360

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Das Grundkapital ist zum Stammkapital, die Aktien sind zu Geschäftsanteilen geworden. Die an einer Aktie bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter.

§ 361

Umtausch der Aktien

Für den Umtausch der Aktien gegen Geschäftsanteile gilt § 70 Abs. 1 und 2, bei Zusammenlegung von Aktien § 215 Abs. 1 und 2 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 362

Gläubigerschutz

Den Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Umwandlung bekanntgemacht worden ist, ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 363

Widersprechende Gesellschafter

(1) Jeder Aktionär, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann binnen einer Frist von zwei Monaten verlangen, daß die Gesellschaft seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt. Ist ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das in § 295 bestimmte Gericht gestellt worden, so beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist. Die Kosten der Abtretung des Geschäftsanteils trägt die Gesellschaft. § 33 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung steht einem Erwerb von Geschäftsanteilen nach Satz 1 nicht entgegen.

(2) Die Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß die von der Gesellschaft angebotene Barabfindung nicht angemessen ist. Ist die angebotene Barabfindung nicht angemessen, so hat das in § 295 bestimmte Gericht auf Antrag die angemessene Barabfindung zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft eine Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten hat und eine hierauf gestützte Anfechtungsklage innerhalb der Anfechtungsfrist nicht erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

(3) Antragsberechtigt ist jeder Aktionär, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt. Ist gegen den Umwandlungsbeschluß eine Anfechtungsklage erhoben worden, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Abweisung oder der Zurücknahme der Anfechtungsklage. Für das Verfahren gilt § 295 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vertragsteile die Gesellschaft und an die Stelle der außenstehenden Aktionäre die Aktionäre treten, die gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben.

(4) Durch Absatz 1 wird das Recht des Gesellschafters, seinen Geschäftsanteil anderweit zu veräußern, nicht berührt. Satzungsmäßige Verfügungsbeschränkungen stehen einer Veräußerung innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht entgegen.

Vierter Abschnitt

Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft

§ 364

Voraussetzungen

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über Abänderungen des Gesellschaftsvertrags sind anzuwenden. Ist die Abtretung der Geschäftsanteile von der Genehmigung einzelner Gesellschafter abhängig, so bedarf der Umwandlungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit ihrer Zustimmung. Sind Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt und können diese wegen der einschränkenden Bestimmung des § 52 bei der Umwandlung nicht aufrechterhalten werden, so bedarf der Umwandlungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung dieser Gesellschafter.

(3) Im Beschluß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Abänderungen des Gesellschaftsvertrags festzusetzen. Die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

(4) Wird der Nennbetrag der Aktien auf einen höheren Betrag als einhundert Deutsche Mark und abweichend vom Nennbetrag der Geschäftsanteile festgesetzt, so muß der Festsetzung jeder Gesellschafter zustimmen, der sich nicht dem Gesamtnennbetrag seiner Geschäftsanteile entsprechend beteiligen kann. Die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. § 17 Abs. 6 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Unzulässigkeit einer Teilung von Geschäftsanteilen gilt insoweit nicht.

§ 365

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft

(1) § 351 Abs. 1 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Wird das nach § 95 Abs. 1 zuständige Gericht fristgemäß angerufen oder ist keine Bekanntmachung erfolgt und bestand der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch aus Vertretern der Arbeitnehmer, so muß der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft bei der Umwandlung nach den zuletzt auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung angewandten gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt sein. Bestand für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kein Aufsichtsrat oder ein Aufsichtsrat ohne Vertreter von Arbeitnehmern, so muß der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft bei der Umwandlung nach § 93 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes zusammengesetzt sein.

§ 366

Gründungsprüfung und Verantwortlichkeit der Gesellschafter

(1) Für die Umwandlung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die §§ 23, 24, 29 bis 32, 35, 43 bis 50 sinngemäß; den Gründern stehen gleich die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben.

(2) Im Bericht nach § 29 sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darzulegen.

(3) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 30 Abs. 2 hat in jedem Fall stattzufinden.

(4) Die Frist von zwei Jahren nach § 49 Abs. 1 wird von der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gerechnet.

§ 367

Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihre Bestellung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Der Anmeldung sind ferner eine Liste mit Namen, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Prüfer mit ihren urkundlichen Unterlagen, ferner die Bescheinigung beizufügen, daß der Bericht der Prüfer der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist.

§ 368

Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung

In die Bekanntmachung der Eintragung der Umwandlung sind außer deren Inhalt der Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsrats aufzunehmen. § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 369

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Aktiengesellschaft weiter. Das Stammkapital ist zum Grundkapital, die Geschäftsanteile sind zu Aktien geworden. Die an einem Geschäftsanteil bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

§ 370

Umtausch der Geschäftsanteile

Für den Umtausch der Geschäftsanteile gegen Aktien gilt § 70, bei Zusammenlegung von Geschäftsanteilen § 215 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 371

Widersprechende Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann seine Aktie der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann den Aktionären hierfür eine Ausschlußfrist von mindestens drei Monaten setzen. Die Fristsetzung ist erst nach der Eintragung der Umwandlung zulässig. Sie ist einem bekannten Aktionär besonders mitzuteilen, sonst ist sie dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Die Gesellschaft hat die ihr zur Verfügung gestellten Aktien unverzüglich für Rechnung des Aktionärs zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 215 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(3) Durch die Absätze 1 und 2 wird das Recht des Aktionärs, seine Aktien selbst zu veräußern, nicht berührt. Satzungsmäßige Verfügungsbeschränkungen stehen einer Veräußerung innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht entgegen.

Fünfter Abschnitt

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft

§ 372

Voraussetzungen

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann durch Beschluß der Gewerkenversammlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde, die für die Bestätigung der Satzung zuständig ist.

(3) Im Beschluß ist die Firma festzusetzen. Außerdem sind in ihm die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Maßnahmen zu treffen. Die Gewerken, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

(4) Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der bergrechtlichen Gewerkschaft nicht übersteigen. Er muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(5) Wird der Nennbetrag der Aktie auf einen höheren Betrag als einhundert Deutsche Mark und abweichend von dem Betrag festgesetzt, der von dem festgesetzten Grundkapital auf einen Kux entfällt, so muß der Festsetzung jeder Gewerke zustimmen, der sich nicht dem auf seine Kuxe entfallenden Gesamtbetrag entsprechend beteiligen kann. Die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(6) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gilt § 365 sinngemäß.

§ 373

Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung an besteht die Gewerkschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die Kuxe sind zu Aktien geworden. Die an einem Kux bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

(2) Im übrigen gelten die §§ 366 bis 368, 370 und 371 sinngemäß.

Sechster Abschnitt

Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 374

Voraussetzungen

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Hauptversammlung unter Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen. Soll für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Bilanz maßgebend sein, die auf einen vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufgestellt ist, so ist diese Bilanz vorzulegen, sonst eine Bilanz, die auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Zeitpunkt und nach den Grundsätzen aufzustellen ist, die für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern vorgesehen sind. § 163 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(3) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt § 358 sinngemäß.

§ 375

Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Das Grundkapital ist zum Stammkapital, die Aktien sind zu Geschäftsanteilen geworden. Die an einer Aktie bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus. Ihre Haftung für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

§ 376

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 377

Voraussetzungen

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und des Beitritts mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters. Der Beitritt muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Hierbei haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Satzungsänderungen zu genehmigen.

(3) Der Gesellschafterversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen, in der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit dem Wert angesetzt sind, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Die Bilanz ist auf den Stichtag aufzustellen, von dem ab die persönlich haftenden Gesellschafter am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft teilnehmen sollen. Liegt dieser Stichtag nach der Beschlußfassung über die Umwandlung, so ist die Bilanz auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufzustellen. § 163 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(4) Für die Umwandlung gelten sinngemäß die §§ 23, 24, 29 bis 32, 35, 43 bis 50. An die Stelle

der Gründer treten die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sowie die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Frist von zwei Jahren nach § 49 Abs. 1 wird von der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gerechnet.

(5) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt § 351 sinngemäß.

§ 378

Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihren Beitritt sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 379

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Das Stammkapital ist zum Grundkapital, die Geschäftsanteile sind zu Aktien geworden. Die an einem Geschäftsanteil bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft auch für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt.

§ 380

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstands nicht anderes ergibt, sind die Vorschriften über die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft sinngemäß anzuwenden.

Achter Abschnitt

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 381

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Für die Umwandlung gelten die §§ 377 bis 379 und, soweit sich aus ihnen oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft sinngemäß.

(3) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt § 351 sinngemäß.

Fünftes Buch

Gerichtliche Auflösung. Straf- und Schlußvorschriften

ERSTER TEIL

Gerichtliche Auflösung

§ 382

Voraussetzungen

(1) Gefährdet eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger, so kann die Gesellschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung nach den §§ 253 bis 262 statt. Den Antrag auf Abberufung oder Bestellung der Abwickler aus einem wichtigen Grund kann auch die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.

§ 383

Anordnungen bei der Auflösung

Ist die Auflösungsklage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der in § 382 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.

§ 384

Eintragung

Die Entscheidungen des Gerichts sind dem Registergericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit sie eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betreffen, in das Handelsregister ein.

ZWEITER TEIL

Straf- und Schlußvorschriften

§ 385

Falsche Angaben

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich

1. als Gründer oder als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Aktien, die Einzahlung auf Aktien, die Verwendung eingezahlter Beträge, den Ausgabebetrag der Aktien, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie im Gründungsbericht, im Nachgründungsbericht oder im Prüfungsbericht falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt,

2. in der öffentlichen Ankündigung nach § 44 Nr. 3 falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt,
3. als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals (§§ 170 bis 194) über die Einbringung des bisherigen, die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals, den Ausgabebetrag der Aktien, die Ausgabe der Bezugsaktien oder über Sacheinlagen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt,
4. als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln die in § 198 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Erklärung der Wahrheit zuwider abgibt,
5. als Abwickler zum Zweck der Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft in dem nach § 263 Abs. 3 zu führenden Nachweis falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

§ 386

Unrichtige Darstellung. Verbotene Aktienausgabe

Mit Gefängnis wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler vorsätzlich

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
2. die Verhältnisse eines Konzerns oder Teilkonzerns, für den die Gesellschaft einen Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß aufzustellen hat, in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand des Konzerns oder Teilkonzerns unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
3. in Aufklärungen und Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Abschlußprüfer oder sonstigen Prüfer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens oder einem Konzernabschlußprüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft oder des Konzerns unrichtig darstellt oder verschleiert,
4. im Geschäftsbericht die Angaben nach § 148 Abs. 2 Nr. 1 bis 11, im Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht die Angaben nach § 322 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 falsch macht oder erhebliche Umstände verschweigt,
5. Namensaktien ausgibt, in denen der Betrag der Teilleistung nicht angegeben ist, oder Inhaberaktien ausgibt, bevor auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist,
6. Aktien oder Zwischenscheine ausgibt, bevor die Gesellschaft oder im Fall einer Kapitalerhöhung die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder im Fall einer bedingten Kapitalerhöhung oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung oder die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen ist,
7. Aktien oder Zwischenscheine ausgibt, die auf einen geringeren als den nach § 8 zulässigen Mindestnennbetrag lauten.

§ 387

Unterlassen des Konkurs- oder Vergleichsantrags

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer es als Vorstandsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, bei Verlust die Hauptversammlung einzuberufen und dieser von dem Eintritt des Verlustes Anzeige zu machen oder wer es als Vorstandsmitglied oder als Abwickler vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 388

Fälschung oder Verfälschung von Hinterlegungsbescheinigungen

Mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich über die Hinterlegung von Aktien oder Zwischenscheinen Bescheinigungen, die zum Nachweis des Stimmrechts in einer Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung dienen sollen, falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer falschen oder verfälschten Bescheinigung dieser Art zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

§ 389

Stimmenkauf. Abkauf von Anfechtungs- und Antragsrechten

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. besondere Vorteile dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er bei einer Abstimmung in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder daß er eine Anfechtungsklage nicht erhebe oder einen Antrag nach § 249 Abs. 2, § 250 Abs. 2, § 293 Abs. 3, § 294 Abs. 5, § 309 Abs. 6, § 363 Abs. 2 nicht stelle oder eines dieser Verfahren nicht fortführe,
2. besondere Vorteile dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß jemand bei einer Abstimmung in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder daß jemand eine Anfechtungsklage nicht erhebe oder einen der in Nummer 1 bezeichneten Anträge nicht stelle oder eines dieser Verfahren nicht fortführe.

§ 390

Stimmrechtsmißbrauch

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung benutzt,
2. zur Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung Aktien eines anderen benutzt, die er sich zu diesem Zweck durch Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile verschafft hat,
3. Aktien zu dem in Nummer 2 bezeichneten Zweck gegen Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile einem anderen überlassen hat,
4. Aktien eines anderen, für die er oder der von ihm Vertretene das Stimmrecht nach § 129 nicht ausüben darf, zur Ausübung des Stimmrechts benutzt,
5. Aktien, für die er oder der von ihm Vertretene das Stimmrecht nach § 19 Abs. 3, § 128 Abs. 1, §§ 129, 130, 135 Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 1 nicht ausüben darf, einem anderen zum Zweck der Ausübung des Stimmrechts überläßt oder solche ihm überlassene Aktien zur Ausübung des Stimmrechts benutzt,
6. als Aktionär oder als Vertreter eines Aktionärs die nach § 123 in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben nicht oder nicht richtig macht.

§ 391

Unrichtige Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler vorsätzlich oder fahrlässig nicht für die Einhaltung der §§ 166, 318 Abs. 1 Satz 2, § 326 Abs. 4 über Form und Inhalt der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts und des Teilkonzernabschlusses und des Teilkonzerngeschäftsberichts sorgt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 392

Verletzung der Berichts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt,
2. als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt,
3. als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben erfahren hat, verwertet.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 3 nur auf Antrag der Gesellschaft ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Verletzt ein Mitglied des Vorstands oder ein Abwickler seine Pflicht zur Verschwiegenheit, so ist der Aufsichtsrat zum Antrag berechtigt. Verletzt ein Mitglied des Aufsichtsrats seine Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind der Vorstand oder die Abwickler zum Antrag berechtigt.

§ 393

Ordnungsstrafen

(1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler sind außer in den im § 14 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Fällen zur Befolgung der § 70 Abs. 3 Satz 2, §§ 77, 87, 101 Abs. 1, § 108 Abs. 2 § 116 Abs. 3, §§ 138, 141, 148 Abs. 4, § 151 Abs. 1, 3 und 5, §§ 153, 158, 163, 164 Abs. 1, § 202 Abs. 1, § 236 Abs. 4, § 257 Abs. 4, § 259 Abs. 1, § 262 Abs. 2, § 295 Abs. 6, § 301 Abs. 1, § 302 Abs. 1, § 303 Abs. 1, §§ 317, 318, 324 Abs. 4, § 325 Abs. 1 und 2 vom Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

(2) Die Anmeldungen zum Handelsregister nach den §§ 33, 42, 49, 169 Abs. 1, §§ 172, 176, 183, 198, 212, 227 Abs. 4, §§ 263, 283 Abs. 1, § 308 Abs. 3, § 333 Abs. 1, § 341 Abs. 5, §§ 352, 355, 359, 367, 378 werden durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen. Für die Einreichung der der Zahl der Zweigniederlassungen entsprechenden Stückzahl der Anmeldungen verbleibt es bei § 14 des Handelsgesetzbuchs.

§ 394

Strafbarkeit persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Vorschriften dieses Buches über Vorstandsmitglieder gelten auch für die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 395

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 396

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Einführungsgesetz zum Aktiengesetz am .... in Kraft.

Anlage
(zu § 129)

(Muster)

An

....
(Name des Empfängers/Depotbank)

Betr.: Depot Nr. ....

Name des Vollmachtgebers/Depotkunden ....

Vollmacht

Ich bevollmächtige ....
(Name des Bevollmächtigten)

widerruflich, das Stimmrecht für meine Aktien in der Hauptversammlung der ....
(Name der Gesellschaft)

.... am .... auszuüben.
(Datum der Hauptversammlung)

Personen, die nicht Angestellte des Bevollmächtigten sind, können — nicht —[1]) unterbevollmächtigt werden.

Anweisung für die Ausübung des Stimmrechts

Für die Ausübung des Stimmrechts zu den Gegenständen der Tagesordnung erteile ich folgende Weisungen:

Punkt der Tagesordnung	Vorschlag der Verwaltung[2])	Gegenanträge von Aktionären[3])	Stimmenthaltung[4])	Besondere Weisung
1	☐	☐	☐	....
2	☐	☐	☐	....
3	☐	☐	☐	....
....				

Soweit ich vorstehend keine Weisung erteilt habe, ist das Stimmrecht so auszuüben, wie Sie es mir vorgeschlagen haben.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, von meinen Weisungen abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß ich bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

....
(Datum) (Unterschrift)

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Ankreuzen der unter dieser Überschrift stehenden Kästchen bedeutet Weisung, gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zu stimmen.

3) Ankreuzen der unter dieser Überschrift stehenden Kästchen bedeutet, wenn nur ein Aktionär einen Gegenantrag gestellt hat, die Weisung, für den Gegenantrag zu stimmen. Haben mehrere Aktionäre Gegenanträge gestellt, so ist in dem betreffenden Kästchen der Name des Aktionärs anzugeben, für dessen Antrag gestimmt werden soll.

4) Ankreuzen der unter dieser Überschrift stehenden Kästchen bedeutet Weisung, daß Stimmenthaltung geübt werden soll.

Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes

Allgemeines

I.

Schon bald nach dem Zusammenbruch von 1945 ist eine Reform des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 104, ber. S. 588, 1140) gefordert worden. In der Folgezeit hat sich die Überzeugung von der Reformbedürftigkeit des geltenden Aktienrechts immer mehr durchgesetzt. Nachdem durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Stellungnahmen der Verbände der interessierten Kreise eine gewisse Klärung der Standpunkte und der wesentlichen Reformfragen eingetreten war, hat der Bundeskanzler in der Regierungserklärung vom 29. Oktober 1957 angekündigt, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Laufe der 3. Wahlperiode den Entwurf eines neuen Aktiengesetzes zur Beschlußfassung vorlegen werde. Zur Vorbereitung dieser Gesetzesvorlage hat das für das Recht der Aktiengesellschaften zuständige Referat des Bundesjustizministeriums auf der Grundlage der Reformäußerungen und einer umfangreichen Materialsammlung, die sich auch auf die wesentlichen modernen ausländischen Aktienrechte erstreckte, einen Entwurf eines neuen Aktiengesetzes (im folgenden: Referentenentwurf) aufgestellt. Der Referentenentwurf ist im Oktober 1958 vom Bundesjustizministerium veröffentlicht worden, um allen interessierten Kreisen vor der Ausarbeitung der Regierungsvorlage Gelegenheit zu geben, zu den schwierigen und vielfach umstrittenen Reformproblemen an Hand eines formulierten Gesetzesvorschlags Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung hat es begrüßt, daß der Aufforderung zur Äußerung zu dem Referentenentwurf in so bemerkenswertem Umfang Folge geleistet worden ist, obwohl aus zwingenden Gründen nur eine kurze Äußerungsfrist eingeräumt werden konnte. Sie ist in ihrem Bestreben, die Vorlage ihres Entwurfs zu beschleunigen, dadurch bestärkt worden, daß Vertreter aller Fraktionen in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. Oktober 1959 bei Gelegenheit der Verhandlungen über Fragen der Wirtschaftskonzentration eine baldige Reform des Aktienrechts gefordert haben, und daß der Deutsche Bundestag in seiner 91. Sitzung am 2. Dezember 1959 in einer Entschließung die Bundesregierung ersucht hat, den Entwurf des Aktiengesetzes baldmöglichst vorzulegen. In Verfolg dieser Wünsche des Parlaments und in Erfüllung des Regierungsprogramms legt die Bundesregierung nunmehr den Entwurf eines neuen Aktiengesetzes vor, bei dessen Aufstellung die vorhergegangenen Reformerörterungen, insbesondere auch die Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf, berücksichtigt worden sind.

II.

Das geltende Aktiengesetz von 1937 ist der Schlußstein der etwa um 1925 einsetzenden Bestrebungen gewesen, das bis dahin im Handelsgesetzbuch geregelte Aktienrecht zu erneuern. Die Reformforderungen zielten darauf ab, das Aktienrecht den durch den ersten Weltkrieg und die Nachkriegszeit veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Hinzu kam später das Bemühen, den Mißständen zu begegnen, die sich während der Wirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre gezeigt hatten. Zahlreiche Änderungen, die zu diesen Zwecken schon die Entwürfe des Reichsjustizministeriums von 1930 und 1931 vorsahen, sind in das Aktiengesetz von 1937 übergegangen. Auch die sonstigen Neuerungen, die in das Aktiengesetz Eingang gefunden haben, können nicht als typisch nationalsozialistisch bezeichnet werden. Es besteht daher weitgehend Übereinstimmung, daß die Herkunft des Aktiengesetzes aus der nationalsozialistischen Zeit seine Reformbedürftigkeit — von einzelnen, meist nur terminologischen Fragen abgesehen — nicht begründet.

Während der über zwanzigjährigen Geltung des Aktiengesetzes haben sich auch keine so ernsten Mißstände gezeigt, daß zu ihrer Bekämpfung ein Eingreifen des Gesetzgebers zwingend erforderlich wäre. Allerdings haben nur in den letzten 10 Jahren der Geltung des Aktiengesetzes wirtschaftliche Verhältnisse bestanden, die als einigermaßen normal angesehen werden können und in denen praktische Erfahrungen mit dem Gesetz gesammelt werden konnten. Eine eigentliche Bewährungsprobe, die — wie die Erfahrungen der Gründerjahre und der dreißiger Jahre zeigen — erst in Zeiten wirtschaftlicher Krisen abzulegen wäre, ist dem Gesetz glücklicherweise bisher erspart geblieben.

Wenn die Bundesregierung trotzdem in Übereinstimmung mit der Auffassung weiter Kreise eine Reform des Aktiengesetzes von 1937 für erforderlich hält, so läßt sie sich dabei von folgenden Erwägungen leiten:

Die Aktiengesellschaft ist die rechtliche Organisationsform für einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft. Es ist daher ein Anliegen von hervorragender volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Wichtigkeit, das Aktiengesetz, das die rechtliche Organisation der Aktiengesellschaft regelt, so zu gestalten, daß es mit den Grundsätzen unserer Wirtschaftsverfassung im Einklang steht.

Unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung und dem Schutz des privaten Eigentums und der freien Verfügung über das Eigentum. Mit ihr sind nur solche Schranken der

Ausübung der Eigentümerrechte vereinbar, die sich aus der Natur des jeweiligen Gegenstandes des Eigentums oder aus den Bindungen ergeben, denen die Verfügungsbefugnis des Eigentümers zur Verhinderung von Mißbräuchen und zur Herstellung einer abgewogenen Sozial- und Eigentumsordnung in einer sozialen Marktwirtschaft unterworfen werden muß. Ein Aktienrecht, das diesen Grundsätzen unserer Wirtschaftsverfassung entsprechen soll, muß daher von dem wirtschaftlichen Eigentum der Aktionäre an dem auf ihren Kapitalbeiträgen beruhenden Unternehmen ausgehen und darf das Mitsprache- und Kontrollrecht der Aktionäre nur so weit einschränken, als dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit und die Erreichung des Zweckes des Zusammenschlusses zu sichern, zu dem sich die Aktionäre freiwillig verbunden haben, sowie um die Wahrung übergeordneter wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ziele zu gewährleisten.

Richtlinie aller aktienrechtlichen Regelungen muß daher die Fragestellung sein, ob die einzelne Regelung der Stellung der Aktionäre als der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens entspricht und ob sie die Befugnis der Aktionäre nur solchen Bindungen und Beschränkungen unterwirft, die wegen der Besonderheiten des aktienrechtlichen Mitgliedschaftsrechts als einer auf die Großwirtschaft und den Kapitalmarkt zugeschnittenen Erscheinungsform wirtschaftlichen Eigentums oder aus vorrangigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen gerechtfertigt sind. So kann das Aktienrecht nicht an der Tatsache vorübergehen daß in der Aktiengesellschaft als juristischer Person die Willensbildung der Gesellschaft besonders dafür geschaffenen Organen übertragen werden muß. Dabei muß das Organ der Aktionäre, die Hauptversammlung, den Einfluß erhalten, der der Eigentümerstellung der Aktionäre entspricht. Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß die Gesellschaft sich wirtschaftlich betätigen soll und unter den heutigen schwer überschaubaren, ständig wechselnden und rasche Entschlüsse erfordernden Wirtschaftsverhältnissen ihrer Aufgabe nur gerecht werden kann, wenn für eine sachkundige entschlußfähige Geschäftsführung gesorgt ist. Auch daraus, daß die Aktiengesellschaft typischerweise das Sammelbekken der Kapitalbeiträge Vieler ist, folgt für die Stellung des einzelnen Aktionärs, daß er Einschränkungen hinnehmen muß, die im Interesse des gemeinsam verfolgten Zweckes seinen Willen dem der Mehrheit unterordnen.

Nur bei einer diesen Grundsätzen entsprechenden Gestaltung des Aktienrechts werden private Eigentümer immer wieder bereit sein, ihr Kapital einer Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen und so den Bestand und Fortschritt unserer auf der privaten Initiative beruhenden Wirtschaftsordnung zu gewährleisten. Damit wird zugleich der gesellschaftspolitischen Aufgabe, immer weitere Schichten und Kreise unseres Volkes an dem Produktionsvermögen der Wirtschaft zu beteiligen und einer Massierung des Kapitals in Händen weniger Personen entgegenzuwirken, wirksam gedient und eine für die Verwirklichung der Forderung breitester Streuung des Eigentums auf dem Gebiet des Aktienwesens entscheidende Voraussetzung geschaffen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das geltende Aktienrecht den aus dieser Grundeinstellung sich ergebenden Anforderungen in manchen Beziehungen nicht gerecht wird und einer Anpassung an diese Grundsätze bedarf.

III.

Die wesentlichen Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Umgestaltung des geltenden Aktienrechts in ein unserer Wirtschaftsverfassung angepaßtes Aktienrecht vorschlägt, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das Aktiengesetz von 1937 hat die Stellung des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der Hauptversammlung erheblich gestärkt. Aus den bereits angegebenen Gründen erscheint eine solche Stellung der Verwaltung der Gesellschaft vom volkswirtschaftlichen Standpunkt wie im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre auch heute gerechtfertigt und unerläßlich. Die Bundesregierung hält es jedoch für eine mit der Eigentümerstellung der Aktionäre nicht vereinbare Übersteigerung, der Verwaltung der Gesellschaft auch die Bestimmung über die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne allein zu überlassen, wie dies im geltenden Recht dadurch geschehen ist, daß die Rücklagenbildung grundsätzlich Sache der Verwaltung ist und die Aktionäre nur über den Teil des Gewinns beschließen können, der ihnen von der Verwaltung hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Entwurf sieht deshalb eine Reform des Rechts der Bilanzfeststellung, der Verwendung des Bilanzgewinns und der Bildung von offenen und stillen Rücklagen vor, durch die der Einfluß der Aktionäre auf die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne in angemessenem Umfang wiederhergestellt werden soll

Um die Kontrolle der Aktionäre über die laufende Verwaltung der Gesellschaft zu stärken, enthält der Entwurf ferner Vorschriften, die einer Aktivierung der Arbeit des Aufsichtsrats dienen sollen. Er baut zu diesem Zweck die Pflicht des Vorstands zur Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat aus. Außerdem verschärft er die Vorschriften über die Höchstzahl von Aufsichtsratsitzen, die eine Person auf sich vereinigen darf.

Die Bundesregierung sieht es als ein weiteres besonders wichtiges Reformanliegen an, die Rechenschaftspflicht der Verwaltung der Gesellschaft zu verbessern. Da der Vorstand Verwalter fremden, den Aktionären gehörenden Eigentums ist, haben die Aktionäre Anspruch darauf zu erfahren, wie sich die Lage ihres Unternehmens entwickelt hat und welche Erträge erzielt worden sind. Eine wichtige Verbesserung auf dem Gebiet der Publizität ist wegen der Vordringlichkeit einer Änderung der auf diesem Gebiet besonders unzureichenden Vorschriften des Aktiengesetzes von 1937 schon durch das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789) durch eine Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung vorweggenommen worden. Der Entwurf übernimmt diese Regelung und verbessert darüber hinaus die Publizität durch weitere Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Gliederung der

Jahresbilanz und des Inhalts des Geschäftsberichts sowie durch die Einführung einer Pflicht der Konzernobergesellschaften zur Aufstellung von Konzernbilanzen, Konzerngewinn- und Verlustrechnungen und Konzerngeschäftsberichten.

Besonderes Augenmerk schenkt der Entwurf entsprechend den oben dargelegten Grundgedanken der Reform auch der Rechtsstellung der einzelnen Aktionäre und der Aktionärminderheiten.

Als wirtschaftlicher Miteigentümer des Unternehmens muß der Aktionär, ganz gleich, wie hoch seine Beteiligung ist, das Recht haben, sich vor seiner Stimmabgabe in der Hauptversammlung über alle für seine Stellungnahme wesentlichen Angelegenheiten unterrichten zu können. Der Entwurf hält deshalb an dem durch das Aktiengesetz von 1937 erstmals geschaffenen Individualrecht des Aktionärs auf Auskunft in der Hauptversammlung fest. Er verbessert das Auskunftsrecht dadurch, daß er die Gründe, die den Vorstand zu einer Verweigerung der Auskunft berechtigen, konkreter umschreibt und die Entscheidung, ob der Vorstand eine Auskunft verweigern darf, nicht, wie im geltenden Recht, dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstands überläßt, sondern eine gerichtliche Nachprüfung in einem besonderen Verfahren ermöglicht.

Zu den Maßnahmen des Entwurfs, die die Teilnahme der einzelnen Aktionäre am Leben der Gesellschaft aktivieren und die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, wirksamer gestalten sollen, ist auch die Umgestaltung des sogenannten Depotstimmrechts der Banken zu rechnen. Dem geltenden Recht ist zum Vorwurf gemacht worden, daß es geeignet sei, den Banken, denen die Mehrzahl vor allem der kleineren Aktionäre die Ausübung ihrer Stimmrechte überträgt, eine eigene Machtstellung zu verschaffen und die Verwaltung der Gesellschaft der Kontrolle durch die Aktionäre zu entziehen. Diese Bedenken, deren Berechtigung dahingestellt bleiben mag, können nicht mehr erhoben werden, wenn das Stimmrecht der Banken, wie es der Entwurf vorschlägt, eindeutig zu einem von den Banken im Auftrag des Aktionärs nach dessen Weisung ausgeübten Stimmrecht umgeformt wird. Zu diesem Zweck verbietet der Entwurf zunächst allen Kreditinstituten und sonstigen geschäftsmäßigen Vertretern von Aktionären, das Stimmrecht aus Aktien, die ihnen wirtschaftlich nicht gehören, im eigenen Namen auszuüben. Schon äußerlich soll kein Zweifel mehr aufkommen können, daß die Kreditinstitute und geschäftsmäßigen Vertreter nicht eigenes, sondern fremdes Stimmrecht ausüben. Darüber hinaus verpflichtet der Entwurf die Kreditinstitute und geschäftsmäßigen Vertreter zur Verwendung eines besonderen Formulars für die Vollmacht, die von dem Aktionär nicht mehr für 15 Monate im voraus, sondern nur für jede Hauptversammlung besonders und erst in Kenntnis der Tagesordnung, der Vorschläge der Verwaltung, etwaiger Gegenvorschläge von Aktionären und der eigenen Vorschläge des Bevollmächtigten erteilt werden darf. Der Entwurf stellt auf diese Weise sicher, daß das Stimmrecht durch die Kreditinstitute und geschäftsmäßigen Vertreter so ausgeübt wird, wie es dem wirklichen Willen des Aktionärs entspricht.

Schließlich enthält der Entwurf Vorschriften, durch die den Kleinaktionären und Minderheitsaktionären die Wahrung ihrer Rechte erleichtert werden soll. In diesen Zusammenhang gehören die Vorschriften des Entwurfs über die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und über die Rechtsbehelfe gegen die Feststellung des Jahresabschlusses. Damit von dem Anfechtungsrecht auch Gebrauch gemacht werden kann, sieht der Entwurf ferner eine Neuregelung des Streitwerts für Anfechtungsklagen vor, durch die das Prozeßkostenrisiko des Anfechtungsklägers auf ein ihm zumutbares Maß beschränkt werden soll. In den Fällen, in denen einer Minderheit von Aktionären gewisse Befugnisse gegenüber Mehrheitsbeschlüssen eingeräumt sind, soll die Minderheit nicht nur, wie nach geltendem Recht, nach einer Quote des Grundkapitals (5 %, 10 %) bestimmt werden, sondern aus der Sorge, daß bei größeren Gesellschaften die zur Erreichung der Quote erforderliche große Zahl von Aktionären sich nur selten zusammenfinden würde, bereits ein fester Aktiennennbetrag (1 Million, 2 Millionen) für die Ausübung der Minderheitsrechte genügen.

IV.

Zu den Grundsätzen unserer Wirtschaftsverfassung gehören der Leistungswettbewerb und die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen. Bei einer Neuregelung des Aktienrechts muß geprüft werden, ob und wie weit ihnen Rechnung zu tragen ist.

Bei der steigenden Bedeutung, die das Konzernwesen im wirtschaftlichen Leben aller hochindustrialisierten Staaten erlangt hat, kam der Organisationsform der Aktiengesellschaft im Konzernrecht eine natürliche Rolle zu. Daraus haben sich Spannungen und Rechtsfragen ergeben, die das geltende Recht nicht oder unzureichend zu regeln vermochte. Das Aktiengesetz kann sie allerdings nur in dem ihm zugänglichen Rahmen zu behandeln versuchen. Es muß den Konzern, dessen Verbot ernstlich nicht in Betracht gezogen werden kann, als eine gegebene Erscheinungsform unseres Wirtschaftslebens hinnehmen. Es kann auch nicht entscheiden, ob eine Unternehmensverflechtung im Einzelfall aus technischen, volkswirtschaftlichen oder sonstigen anzuerkennenden Gründen erwünscht oder etwa wegen der Gefahr einer Beschränkung des Wettbewerbs oder einer übermäßigen Machtzusammenballung unerwünscht ist. Entsprechend der allgemeinen Aufgabe des Aktienrechts, die Aktionäre und Gläubiger der einzelnen Gesellschaft angemessen zu schützen und die Verhältnisse der Gesellschaft durch Publizitätsvorschriften erkennbar zu machen, muß es sich auf konzernrechtlichem Gebiet darauf beschränken, die Unternehmensverbindungen rechtlich zu erfassen, sie durch Publizitätsvorschriften durchsichtig zu machen und Schutzvorschriften für die außenstehenden Aktionäre und die Gläubiger der verbundenen Unternehmen zu treffen.

Der Schutz der außenstehenden Aktionäre gegen die Gefahren der Konzernbildung darf nicht erst

einsetzen, wenn ein Konzern bereits besteht. Um Unternehmensverbindungen schon im Entstehen sichtbar zu machen, sieht der Entwurf vor, daß der Erwerb einer Sperrminorität von 25 % des Grundkapitals durch einen Aktionär eine Mitteilungspflicht auslöst. Verstärkt sich die Beteiligung zu einer Mehrheitsbeteiligung oder wird sogleich eine solche erworben, so soll nach dem Entwurf auch dies mitteilungspflichtig sein. Darüber hinaus sollen die stärksten Formen wirtschaftlicher Konzentration, wie sie die vertragliche Unterstellung einer Gesellschaft unter die Leitung eines anderen Unternehmens, der Abschluß eines Gewinnabführungsvertrags und verwandte Arten der vertraglichen Unternehmensverflechtungen darstellen, der alleinigen Entscheidung des Vorstands entzogen und der Zustimmung der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit unterworfen werden. Den besonderen Gefahren der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge will der Entwurf durch Vorschriften begegnen, die die herrschende Gesellschaft zur Verlustübernahme und bei Beendigung der Verträge zur Sicherheitsleistung gegenüber den Gläubigern verpflichten. Zum Schutz der außenstehenden Aktionäre müssen diese Verträge außerdem einen angemessenen Ausgleich vorsehen, der den Aktionären, die in der Gesellschaft verbleiben wollen, eine Dividendengarantie, den ausscheidenden Aktionären unter gewissen Voraussetzungen eine Beteiligung an der Obergesellschaft oder eine angemessene Barabfindung gewährt.

Ein besonders schwerwiegendes gesellschaftsrechtliches Problem des Konzernrechts ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Obergesellschaft das Konzerninteresse über die Interessen der abhängigen Gesellschaft stellen darf. Aus der Gleichbehandlung aller Aktionäre folgt, daß es dem Großaktionär nicht gestattet sein darf, allein auf Grund seiner nur quantitativ größeren Beteiligung die freien Aktionäre dadurch zu schädigen, daß er im Konzerninteresse die abhängige Gesellschaft zu für sie nachteiligen Maßnahmen veranlaßt. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die außenstehenden Aktionäre und die Gläubiger auf andere Weise genügend geschützt sind. Der Entwurf läßt deshalb die Verfolgung von Konzerninteressen zum Nachteil der abhängigen Gesellschaft nur zu, wenn durch Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags die in dem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Sicherungen zum Schutz der außenstehenden Aktionäre und Gläubiger eingreifen oder wenn es sich um eine eingegliederte Gesellschaft handelt, bei der außenstehende Aktionäre nicht vorhanden sind und deren Gläubiger der Entwurf durch eine Mithaftung der Obergesellschaft schützt.

Lebhaft umstritten ist die Frage, in welcher Weise in allen anderen Fällen das Verbot einer Schädigung der abhängigen Gesellschaft rechtlich und praktisch gegenüber der Obergesellschaft durchgesetzt werden kann. Der Referentenentwurf hatte vorgeschlagen, sie durch eine scharfe Erfolgshaftung der Organe der Ober- und Untergesellschaft zu lösen. Die Bundesregierung hat sich in Würdigung der dagegen erhobenen Einwände überzeugt, daß gegen diese Lösung Bedenken bestehen. Sie schlägt deshalb in dem Entwurf eine andere Lösung vor. Diese geht davon aus, daß eine herrschende Gesellschaft — auch ohne das Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder einer 100%igen Eingliederung der abhängigen Gesellschaft in die Obergesellschaft — Leitungsmacht gegenüber einer abhängigen Gesellschaft ausüben darf, soweit das von der abhängigen Gesellschaft verlangte Verhalten auch vom Standpunkt eines gewissenhaften Vorstands einer unabhängigen Gesellschaft nicht zu beanstanden wäre. Überschreitungen dieser begrenzten Leitungsmacht sollen die herrschende und die abhängige Gesellschaft sowie ihre Organe schadenersatzpflichtig machen. Die gesetzlichen Vorschriften über diese Schadenersatzpflicht reichen aber nicht aus. Sie müssen ergänzt werden durch eine Regelung, die es den außenstehenden Aktionären und Gläubigern ermöglicht, Kenntnis von Überschreitungen der Leitungsmacht der Obergesellschaft zu erhalten. Zu diesem Zweck soll der gesamte Geschäftsverkehr einer abhängigen Gesellschaft mit dem herrschenden Unternehmen und mit ihm verbundenen Unternehmen einer besonderen Prüfung unterzogen werden. Der Entwurf verpflichtet den Vorstand der abhängigen Gesellschaft, jährlich einen als Abhängigkeitsbericht bezeichneten Rechenschaftsbericht aufzustellen, in dem er zur Angemessenheit der genannten Geschäftsvorfälle Stellung nimmt und der vom Aufsichtsrat und Abschlußprüfer der abhängigen Gesellschaft zu prüfen ist. Kommt auch nur eine dieser Stellen zu dem Ergebnis, daß Bedenken gegen die Angemessenheit solcher Geschäftsvorfälle bestehen, so soll unter erleichterten Voraussetzungen eine Sonderprüfung der geschäftlichen Beziehungen der abhängigen Gesellschaft zu dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen verlangt werden können.

Ein weiteres konzernrechtliches Sonderproblem stellen die wechselseitig beteiligten Unternehmen dar. Die wechselseitige Beteiligung hat eine Verwässerung der Kapitalgrundlage der beteiligten Gesellschaften zur Folge. Sie führt darüber hinaus zu dem unerwünschten Ergebnis, daß die Kontrolle der Aktionäre über die Verwaltung der Gesellschaft vermindert oder ausgeschaltet und durch eine gegenseitige „Kontrolle" der beiden Verwaltungen ersetzt wird. Der Entwurf sieht wegen dieser Gefahren wechselseitige Beteiligung als unerwünscht an, wenn jedes der beiden Unternehmen mit mehr als 25 % an dem anderen Unternehmen beteiligt ist. Er tritt den Gefahren dadurch entgegen, daß er nur einem der wechselseitig beteiligten Unternehmen die Ausübung der Rechte aus den Anteilen gestattet, die den vierten Teil der Anteile des anderen Unternehmens übersteigen.

V.

Der Umfang und die Bedeutung der oben unter III und IV erörterten Reformvorschläge zeigen, daß nach der Auffassung der Bundesregierung wesentliche Änderungen des Aktiengesetzes von 1937 erforderlich sind. Sie in dieses Gesetz einzuarbeiten würde seine Übersichtlichkeit erheblich beeinträchtigen. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, das geltende Recht durch ein neues Aktiengesetz zu er-

setzen, das sich jedoch in seinem äußeren Aufbau im wesentlichen an das bisherige Recht anlehnt.

Von einem Vorschlag, die aktienrechtlichen Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze (Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz und Mitbestimmungsergänzungsgesetz) über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und Vorstand in das neue Aktiengesetz einzuarbeiten, hat die Bundesregierung abgesehen; sie hält eine solche Lösung für verfrüht. Andererseits kann nicht daran vorbeigegangen werden, daß die aktienrechtlichen Vorschriften vor allem über die Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats den für die weit überwiegende Mehrzahl der Aktiengesellschaften geltenden Rechtszustand nicht zutreffend wiedergeben würden, wenn in dem neuen Aktiengesetz die Mitbestimmungsgesetze überhaupt nicht berücksichtigt würden. Der Entwurf sieht deshalb an den entsprechenden Stellen Verweisungen auf die mitbestimmungsrechtlichen Sondervorschriften vor. Er beschränkt sich im übrigen darauf, die erforderliche Verzahnung zwischen Aktienrecht und Mitbestimmungsrecht herzustellen. Für die besonders wichtige, bisher unzureichend geregelte Frage der Feststellung, ob und welche mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften auf eine Aktiengesellschaft anzuwenden sind, sieht der Entwurf ein besonderes Verfahren vor. Er enthält auch Vorschriften über die bisher gesetzlich nicht geregelte Frage der Anwendung mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften bei der Gründung einer Aktiengesellschaft.

Erstes Buch

Aktiengesellschaft

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die wesentliche Änderung gegenüber § 1 AktG besteht darin, daß die Vorschrift das Gebot der Beteiligung mit Einlagen nicht mehr enthält. Da der Entwurf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zuläßt (§§ 195 bis 209), bei der die Aktionäre die neuen Aktien erhalten, ohne Einlagen auf das erhöhte Grundkapital zu leisten, erschien es angebracht, das Gebot der Beteiligung mit Einlagen aus der Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft herauszunehmen. Das Gebot gilt ohne Ausnahme nur für die Gründung einer Aktiengesellschaft und ist daher in § 2 aufgenommen worden.

Im übrigen ist § 1 nur sprachlich geändert worden. Der Entwurf sagt nicht mehr, daß die Aktionäre nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, sondern, was dasselbe bedeutet, daß den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. § 48 Abs. 2 AktG, der diese Formulierung enthält, ist in den Entwurf nicht übernommen worden, weil es nicht notwendig ist, denselben Gedanken in dem Gesetz zweimal auszusprechen.

Zu § 2

In diese Vorschrift ist, wie schon zu § 1 bemerkt, das Gebot der Beteiligung mit Einlagen aufgenommen worden.

Da die Gründer wegen des Wegfalls der Stufengründung alle Aktien übernehmen müssen, muß es in § 2 heißen „... welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen".

Zu § 3

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 3 AktG) übernommen worden.

Zu § 4

Die Vorschrift ist mit einer sprachlichen Änderung in Absatz 2 aus dem Aktiengesetz (§ 4 AktG) übernommen worden. Durch den Ausdruck „eines auf sie übergegangenen Handelsgeschäfts" statt „eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts" wird der Wortlaut der Vorschrift der Rechtslage angepaßt. Schon aus der Verweisung auf den ganzen § 22 HGB ergibt sich, daß § 4 Abs. 2 AktG nicht nur für den Erwerb eines Handelsgeschäfts gilt (§ 22 Abs. 1 HGB), sondern auch für die Übernahme eines Handelsgeschäfts auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses (§ 22 Abs. 2 HGB).

Zu § 5

Die Vorschrift ist sprachlich geändert worden, um klarzustellen, daß in den Fällen, in denen der tatsächliche Sitz und der in der Satzung bestimmte Sitz nicht übereinstimmen, der in der Satzung bestimmte Sitz maßgebend ist.

In der Nachkriegszeit hat die Frage eines doppelten Sitzes eine Rolle gespielt. Gesellschaften, die ihren Sitz in der Sowjetzone oder in Berlin hatten, verlegten ihre Geschäftstätigkeit in die Bundesrepublik und wollten hier einen zweiten Sitz begründen. Die Registergerichte haben in den meisten Fällen der besonderen Lage dieser Gesellschaften Rechnung getragen und einen zweiten Sitz eingetragen. Dies war nur möglich, weil das Aktiengesetz ein ausdrückliches Verbot des Doppelsitzes nicht enthält. Ihm kann nur entnommen werden, daß es von einem einzigen Sitz ausgeht. Daraus wird der Grundsatz abgeleitet, daß die Aktiengesellschaft nur einen Sitz haben kann. Diese mittelbare Ableitung erlaubt es aber, in außergewöhnlichen Fällen eine Ausnahme zu machen. Die Anpassungsfähigkeit des Gesetzes, die damit gegeben ist, soll nicht durch ein ausdrückliches Verbot des Doppelsitzes beseitigt werden. Auf der anderen Seite erschien es nicht angebracht, für solche Ausnahmezustände, wie sie sich nach dem zweiten Weltkrieg auf Grund der Teilung Deutschlands ergeben haben, in einem Dauergesetz, wie es das Aktiengesetz sein soll, eine ausdrückliche Vorschrift zu treffen, ganz davon abgesehen, daß es in der Regel sehr schwer ist, alle denkbaren Ausnahmezustände in einer abstrakten Formel erschöpfend zusammenzufassen. Da die Gerichte die aus der gegenwärtigen Lage erwachsenen Fragen des Doppelsitzes zufriedenstellend gelöst haben und der Gesetzgeber bereits von der Eintragung eines zweiten Sitzes in bestimmten Fällen ausgeht (z. B. § 1 der 43. DVO zum Umstellungsgesetz), bedarf es für die gegenwärtige Lage auch keiner Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 AktG, nach dem das Grundkapital in Aktien zerlegt wird, ist in § 6 nicht übernommen worden, da bereits § 1 Abs. 2 bestimmt, daß die Aktiengesellschaft ein in Aktien zerlegtes Grundkapital hat

§ 6 Abs. 2 AktG ist den veränderten Währungsverhältnissen angepaßt worden.

Der Entwurf folgt nicht den Vorschlägen, die nennwertlose Aktie einzuführen.

Dem Geldanleger muß nicht nur ermöglicht werden, Kaufpreis und Rendite der Aktie festzustellen, ihm müssen auch Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Kapitalanlagen und anderen Aktien gegeben werden. Dies geschieht besser durch die heutige Notierung in Prozenten des Nennbetrags der Aktien. Die Stücknotierung würde für einen Vergleich erhebliche Kenntnisse voraussetzen.

Demgegenüber soll nicht geleugnet werden, daß die Nennbetragsaktie manche Nachteile und die nennwertlose Aktie manche Vorteile hat. Der Hauptfehler der Nennbetragsaktie, der der nennwertlosen Aktie nicht anhaftet, besteht darin, daß sie zu der irrigen Auffassung verleiten kann, der auf der Aktie aufgedruckte Nennbetrag sei ihr Wert und die in Prozenten des Aktiennennbetrags ausgedrückte Dividende sei die Rendite. In Wahrheit können Nennbetrag und Wert, Dividende und Rendite weit auseinanderfallen. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn der Nennbetrag des Grundkapitals mehr und mehr hinter dem wahren Vermögen der Gesellschaft zurückbleibt. In diesem Fall ergeben sich recht unerfreuliche Verzerrungen der Kurse und der Dividenden-Prozentsätze. Diesen schädlichen Auswirkungen des Systems der Nennbetragsaktie kann zu einem gewissen Teil dadurch begegnet werden, daß die Gesellschaften ihr Grundkapital durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 195—209) dem wahren Vermögensstand annähern. Ob darüber hinaus Anlaß besteht, sich mit der Frage der nennwertlosen Aktie noch näher zu befassen, soll abgewartet werden.

Zu § 7

Die Vorschrift stimmt mit § 7 Abs. 1 AktG überein.

§ 7 Abs. 2 AktG ist in den Entwurf nicht übernommen worden, da der Entwurf grundsätzlich Ermächtigungen, von den Vorschriften des Gesetzes Ausnahmen zuzulassen, nicht enthalten soll. Angesichts der niedrigen Höhe des Mindestnennbetrages des Grundkapitals kann ein Bedürfnis nach Ausnahmen auch nicht anerkannt werden.

Von verschiedenen Seiten ist vorgeschlagen worden, den Mindestnennbetrag des Grundkapitals auf 500 000 DM zu erhöhen. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, der Kapitalmarkt müsse großen Gesellschaften vorbehalten bleiben

Der Entwurf folgt jedoch den Empfehlungen, am Mindestnennbetrag von 100 000 DM festzuhalten.

Vor der Goldbilanzverordnung vom Jahre 1923 war ein Mindestnennbetrag des Grundkapitals überhaupt nicht vorgeschrieben. Aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergab sich nur mittelbar, daß mindestens 5000 Mark aufgebracht werden mußten. Die Goldbilanzverordnung schrieb einen Mindestbetrag von 50 000 GM vor. Das Aktiengesetz vom Jahre 1937 hat diesen Betrag auf das Zehnfache, also auf 500 000 RM erhöht. Die amtliche Begründung sagt dazu: Die Rechtsform der Aktiengesellschaft mit ihrer notwendigen Anonymität sei nur da zuzulassen, wo das Maß des Kapitalbedarfs sie unbedingt fordere. Könne ein Unternehmen auch in einer anderen Rechtsform betrieben werden, die mehr die persönliche Verantwortung in den Vordergrund stelle, so dürfe es nicht das Kleid der anonymen Aktiengesellschaft wählen. Das D-Markbilanzgesetz setzte dann den jetzt geltenden Mindestnennbetrag von 100 000 DM für Neugründungen fest. Für die Gesellschaften, die am 20. Juni 1948 bereits bestanden und die daher ihr Grundkapital in DM neu festsetzen mußten, ist, um die Umstellung zu erleichtern, ein Mindestnennbetrag von nur 50 000 DM vorgeschrieben worden.

In den ausländischen Rechten wird überwiegend ein Mindestnennbetrag des Grundkapitals überhaupt nicht gefordert. Soweit ein Mindestnennbetrag bestimmt ist, liegt er, auf DM umgerechnet, unter dem Betrag von 100 000 DM. In der Schweiz beträgt er z. B. 50 000 Franken (Art. 621 des schweizerischen Obligationenrechts).

Diese Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung und auf das ausländische Recht zeigen, daß der vom Aktiengesetz vom Jahre 1937 vorgeschriebene Mindestnennbetrag von 500 000 RM nicht der Regel entspricht. Die damals maßgebenden Gründe, die aus der Abneigung der damaligen Staatsführung gegen anonyme Kapitalgesellschaften herrühren, können heute nicht mehr als berechtigt anerkannt werden.

Die Gefahr, daß durch kleine Gesellschaften der Kapitalmarkt für die großen Gesellschaften bedrohlich eingeengt werde, dürfte überschätzt werden. Der Anteil der kleinen Gesellschaften am Kapitalmarkt ist schon gerade wegen ihres niedrigen Grundkapitals gering. Auch die Zahl der Gesellschaften, die künftig mit einem Grundkapital unter 500 000 DM errichtet werden, wird sich in mäßigen Grenzen halten, da schon die schärferen Publizitätsvorschriften der Aktiengesellschaft viele kleinere Unternehmen veranlassen werden, die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu wählen. Andererseits sollten aber kleinere Unternehmen, die Wert darauf legen, als Aktiengesellschaft zu bestehen, nicht durch Erhöhung des Mindestnennbetrages des Grundkapitals zwangsweise auf andere Rechtsformen, z. B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, verwiesen werden.

Entscheidend gegen eine Erhöhung des Mindestnennbetrages des Grundkapitals spricht jedoch, daß nach der letzten, auf den 31. 12. 1959 abgestellten Statistik von den in der Bundesrepublik ansässigen Aktiengesellschaften rund 25 v. H. nur ein Grundkapital bis zu 500 000 DM hatten und bei einer Erhöhung des Nennbetrags zur Umwandlung in eine andere Rechtsform gezwungen wären.

Zu § 8

Die Vorschrift ist in ihrem äußeren Aufbau etwas umgestellt und sachlich dahin geändert worden, daß höhere Aktiennennbeträge als 100 DM auf volle

100 DM lauten müssen (Absatz 2). Zwar ist auch das „sollen" in § 8 Abs. 1 Satz 2 AktG bisher allgemein so verstanden worden, daß das Registergericht die Eintragung abzulehnen hat, wenn diese Soll-Vorschrift verletzt ist. Aber ganz zweifelsfrei ist diese Auffassung nicht. Aus dem Ausdruck „sollen" könnte der Schluß gezogen werden, daß das Registergericht in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung der Vorschrift verzichten kann. Es liegt aber im Interesse der Gesellschaft, der Aktionäre und auch im öffentlichen Interesse, Aktiennennbeträge, die nicht auf volle 100 DM lauten, zu verhindern, da kleiner gestückelte Aktien z. B. bei Kapitalerhöhungen, vor allem bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, zu großen Schwierigkeiten führen können. Der Ausdruck „müssen" bedeutet aber nicht, daß Aktien, die entgegen dieser Vorschrift ausgegeben werden, nichtig sind. Der Entwurf schreibt nur die Nichtigkeit von Aktien vor, deren Nennbetrag unter 100 DM liegt (Absatz 1 Satz 2)

Aktien mit Nennbeträgen unter 100 DM zuzulassen, besteht auch im Zeichen der „Volksaktie" kein Anlaß. Diese Auffassung wird überwiegend in den Stellungnahmen zur Aktienrechtsreform vertreten. Die Eigenart der Aktie als Risikopapier und die mit der üblichen Verwaltung der Aktien durch eine Bank verbundenen Kosten bringen es mit sich, daß das Sparen in Aktien erst von bestimmten Mindestbeträgen an sinnvoll ist. Die Gefahr, daß der Mindestnennbetrag von 100 DM ein Hemmschuh für die erwünschte breite Streuung des Aktienbesitzes ist, dürfte nicht bestehen. Das Beispiel der Preußag-Aktien hat bewiesen, daß auch Aktien, die mehr als 100 DM kosten, leicht absetzbar sind. Allzu teuer können Aktien mit dem Nennbetrag von 100 DM dann werden, wenn die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft weit hinter dem wahren Vermögen zurückbleibt. Für diesen Fall kann durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 195 bis 209) Abhilfe geschaffen werden.

Zu § 9

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 9 AktG) übernommen worden.

Es besteht kein Anlaß, das Verbot der Unterpari-Emission, einen der wichtigsten Grundsätze des deutschen Aktienrechts, zu lockern, auch nicht für den Fall der Kapitalerhöhung.

Zu § 10

Die Vorschrift ist mit einer Änderung der Überschrift aus dem Aktiengesetz (§ 10 AktG) übernommen worden.

Es besteht kein Anlaß, und es ist auch von keiner Seite vorgeschlagen worden, in Deutschland die Namensaktie zwingend vorzuschreiben.

Zu § 11

Die Vorschrift ist sprachlich geändert worden. § 11 AktG ist insofern nicht glücklich gefaßt, als die Vorschrift dem Wortlaut nach zunächst davon ausgeht, daß verschiedene Aktiengattungen bestehen, und erst dann bestimmt, daß diese Gattungen verschiedene Rechte haben. Gemeint ist aber, daß erst die verschiedenen Rechte die betreffenden Aktien zu einer besonderen Gattung machen. Dies bringt die Fassung des Entwurfs deutlicher zum Ausdruck.

Zu § 12

Mehrstimmrechtsaktien widersprechen dem Grundsatz, daß jeder nur so viel Rechte haben soll, wie er auf Grund seiner Kapitalbeteiligung beanspruchen kann. Daher wird das schon im Aktiengesetz enthaltene Verbot von Mehrstimmrechtsaktien (§ 12 Abs. 2 Satz 1 AktG) im Entwurf dadurch voll verwirklicht, daß die in § 12 Abs. 2 Satz 2 AktG vorgesehene Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen, nicht übernommen wird.

Gegen das Verbot der Mehrstimmrechtsaktien ohne die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sind Bedenken erhoben worden. Vor allem wird geltend gemacht, Mehrstimmrechtsaktien könnten zur Abwehr einer Überfremdungsgefahr notwendig sein. Dabei wird an eine Überfremdung durch das Ausland, aber auch an eine Überfremdung durch die inländische Konkurrenz gedacht. Dem Gedanken der Überfremdung durch das Ausland kann jedoch im Zeitalter der internationalen Verflechtung der Kapitalmärkte kein großes Gewicht mehr beigemessen werden. Außerdem bietet der Entwurf mehrere Möglichkeiten anderer Art, sich im Bedarfsfall vor einer Überfremdung zu schützen. Die Gesellschaft kann z. B. statt Inhaberaktien Namensaktien ausgeben oder die bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien umwandeln und außerdem die Übertragung der Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Auf diese Weise ist erst kürzlich ein großes schweizerisches Unternehmen der Gefahr der Überfremdung entgegengetreten. Die Gesellschaft kann außerdem das Stimmrecht der Aktien durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken (§ 128 Abs. 1 Satz 2 bis 5). Dies darf als besonders brauchbares Mittel gegen eine Unterwanderung durch ein inländisches Konkurrenzunternehmen angesehen werden. Ferner ist noch an die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu denken (§§ 132—134). Sie ermöglichen es, der Gesellschaft neues Kapital zuzuführen, ohne den Kapitalgebern Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft zu gewähren. Schließlich erschweren auch die Vorschriften des Entwurfs über verbundene Unternehmen die Unterwanderung einer Gesellschaft erheblich, insbesondere wird durch die im Entwurf vorgesehene Mitteilungspflicht (§ 19) eine heimliche Unterwanderung ziemlich ausgeschlossen.

Auch für Familiengesellschaften sind Mehrstimmrechtsaktien nicht notwendig. Die Familienmitglieder haben zur Wahrung ihres Einflusses auf die Gesellschaft Mittel, die schon bei der Erörterung der Überfremdungsgefahr genannt wurden: Gebundene Namensaktien, Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkungen. Es ist bekannt, daß Familiengesellschaften auf solchen Grundlagen beruhen.

Schließlich kann auch die öffentliche Hand, wenn sie sich an privaten Gesellschaften beteiligt, keine Vorzugsrechte beanspruchen.

Zu § 13

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 13 AktG) übernommen worden.

Zu § 14

Die Vorschrift ist nur sprachlich geändert worden.

Zu § 15

In den §§ 15 bis 18 des Entwurfs werden vier Unternehmensverbindungen begrifflich bestimmt, auf die dann später in den Einzelvorschriften Bezug genommen werden kann.

Das geltende Recht faßt im Konzernbegriff des § 15 AktG die eigentlichen Konzernverhältnisse (§ 15 Abs. 1 AktG) und Abhängigkeitsverhältnisse (§ 15 Abs. 2 AktG) zusammen; herrschende und abhängige Unternehmen „gelten" als Konzernunternehmen. Diese Zusammenfassung hat rechtstechnische Gründe. Sie ermöglicht es, in den für Konzernunternehmen im engeren Sinne und für abhängige und herrschende Unternehmen geltenden Vorschriften von einem einheitlichen Begriff — dem des Konzernunternehmens — auszugehen und daneben andere Vorschriften nur für abhängige und herrschende Unternehmen zu treffen.

Die Vorschrift, daß abhängige und herrschende Unternehmen als Konzernunternehmen gelten, widerspricht aber der Rechtswirklichkeit und der Auffassung des Wirtschaftslebens; nach dieser ist für den Konzern eine einheitliche Leitung begriffswesentlich. Die Einbeziehung von abhängigen und herrschenden Unternehmen in den Konzernbegriff hat auch mehrere Meinungsverschiedenheiten über den Abhängigkeitsbegriff ausgelöst. Ferner hat sie zu Unklarheiten namentlich im Mitbestimmungsrecht geführt. Zu § 76 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes ist im Schrifttum umstritten, ob der Ausdruck „Konzern" in dieser Vorschrift nur auf den Konzernbegriff des § 15 Abs. 1 AktG oder auch auf den des § 15 Abs. 2 AktG verweist. Zur Vermeidung ähnlicher Streitfragen war das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gezwungen, den Begriff des Konzernunternehmen teils durch Verweisung auf § 15 Abs. 1 und 2 AktG (in § 3), teils durch Verweisung nur auf § 15 Abs. 1 AktG (in § 9) zu erläutern.

Der Entwurf beseitigt den Rechtssatz, daß abhängige und herrschende Unternehmen als Konzernunternehmen gelten. Er kann dies um so eher, als die rechtstechnischen Gründe für die Einbeziehung von Abhängigkeitsverhältnissen in den Konzernbegriff wesentlich an Gewicht verloren haben. Nach dem Entwurf sollen nur noch wenige Vorschriften (§ 128 Abs. 1, § 138 Abs. 3, § 144 Aktivseite IV, 10, Passivseite VI, 5, Abs. 3 und 5, § 153 Abs. 4, § 156 Abs. 1) für eben den bisher durch § 15 Abs. 1 und 2 AktG erfaßten Kreis von Unternehmen gelten; in diesen Vorschriften können Konzernunternehmen und abhängige und herrschende Unternehmen unschwer nebeneinander genannt werden. Hingegen reicht der Konzernbegriff des geltenden Rechts (§ 15 Abs. 1 und 2 AktG) für seinen wichtigsten Anwendungsbereich — die Berichts- und Auskunftspflichten (§ 95 Abs. 2, § 112 Abs. 1, § 128 Abs. 2 Nr. 8 AktG) — künftig nicht mehr aus, weil diese Pflichten auf zwei weitere Gruppen von Unternehmensverbindungen erstreckt werden sollen: auf die durch wechselseitige Beteiligung und auf die durch einen Unternehmensvertrag verbundenen Unternehmen (§ 87 Abs. 1 und 3, § 125 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 138 Abs. 4, § 148 Abs. 2 Nr. 8 bis 10). Darüber hinaus müssen — neben den Konzernunternehmen und den abhängigen und herrschenden Unternehmen — die wechselseitig beteiligten und die durch einen Unternehmensvertrag verbundenen Unternehmen auch in andere Vorschriften des Entwurfs einbezogen werden (vgl. § 111 Abs. 3, § 136 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1, § 152 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 5 i. V. m. § 136 Abs. 2 und 3, § 322 Abs. 3 Nr. 3).

Der Entwurf behandelt mithin in zahlreichen Vorschriften vier Gruppen von einander nahestehenden Unternehmen: Konzernunternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen und durch einen Unternehmensvertrag verbundene Unternehmen. § 15 faßt diese vier Gruppen unter dem neuen Oberbegriff der „verbundenen Unternehmen" zusammen. Diese Zusammenfassung verfolgt lediglich den Zweck, Vorschriften, die für alle vier Gruppen von Unternehmensverbindungen gelten, rechtstechnisch zu vereinfachen. Sie ist nicht als materielle Umschreibung einer besonderen Gruppe von Unternehmen zu verstehen. Der Entwurf stellt dies dadurch klar, daß er nur Unternehmen, die „im Verhältnis zueinander" abhängige und herrschende Unternehmen usw. sind, als verbundene Unternehmen bezeichnet. Wenn also etwa das herrschende Unternehmen mit einem dritten Unternehmen durch wechselseitige Beteiligung verbunden ist, so wird dadurch zwischen dem abhängigen und dem dritten Unternehmen noch kein Verhältnis verbundener Unternehmen begründet.

Von einer Umschreibung des Unternehmensbegriffs sieht der Entwurf angesichts der großen praktischen Schwierigkeiten ab. Die hierher gehörenden Unternehmen können alle Rechtsformen, auch die des Einzelkaufmanns, haben.

Zu § 16

Absatz 1 bestimmt die Begriffe des abhängigen und des herrschenden Unternehmens in enger Anlehnung an das geltende Recht. Er klärt gleichzeitig Streitfragen, die zum Abhängigkeitsbegriff des § 15 Abs. 2 AktG aufgetreten sind. Die Begriffe des abhängigen und des herrschenden Unternehmens werden im Entwurf in den gleichen Vorschriften verwandt wie im geltenden Recht (vgl. §§ 53, 68 Abs. 4 und 5, § 86 Abs. 2, § 130 Abs. 2, § 144 Aktivseite IV Nr. 9, 10, Passivseite VI Nr. 5, Abs. 3, 4, § 148 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Ferner haben sie — außer für den Oberbegriff der verbundenen Unternehmen (§ 15) — für mehrere neue Vorschriften des Entwurfs (§§ 17, 18 Abs. 2 bis 4, § 111 Abs. 1, § 128 Abs. 1, § 130 Abs. 3, § 138 Abs. 3, § 153 Abs. 4, § 156 Abs. 1

und namentlich für die konzernrechtlichen Vorschriften der § 280 Abs. 2, § 291 Abs. 2, §§ 297 bis 307, § 316) Bedeutung.

Ein Unternehmen ist — wie im geltenden Recht — abhängig, wenn es unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens steht. Nach geltendem Recht kann ein solcher beherrschender Einfluß „auf Grund von Beteiligungen oder sonst" (§ 15 Abs. 2 AktG) bestehen. Daran knüpft sich die Streitfrage, ob als Grundlage einer Abhängigkeit nur beteiligungsähnliche Rechtsverhältnisse, auch sonstige Rechtsverhältnisse oder auch tatsächliche Verhältnisse ausreichen. Der Entwurf verzichtet darauf, mögliche Grundlagen eines Beherrschungsverhältnisses zu erwähnen. Eine abschließende Aufzählung dieser Grundlagen hat sich als unmöglich erwiesen. Würden zum Beispiel nur die rechtlichen Grundlagen eines Beherrschungsverhältnisses — etwa eine Beteiligung oder satzungsmäßige oder vertragliche Rechte — genannt, so entstände der Eindruck, daß schon allein diese Rechte einen beherrschenden Einfluß begründen müssen. In der Praxis werden aber diese Rechte häufig nur in Verbindung mit einer tatsächlichen Machtposition Beherrschungsmacht vermitteln. Auch in diesen Fällen müssen aber die für Beherrschungsverhältnisse geltenden Vorschriften eingreifen. Andererseits erschien es im Hinblick auf die schon zum geltenden Recht entstandenen Streitfragen nicht zweckmäßig, in Form von Beispielen mögliche Grundlagen eines beherrschenden Einflusses zu nennen. Der Entwurf beschränkt sich daher auf das Erfordernis des beherrschenden Einflusses. Dieser kann auf den verschiedensten Grundlagen beruhen. Rein tatsächliche Verhältnisse werden dazu allerdings nur selten ausreichen, weil sie es in aller Regel nicht gestatten, sich das abhängige Unternehmen ohne Rücksicht auf zufällige Entwicklungen und auf die nicht sichere Mitwirkung anderer zu unterwerfen.

Für das geltende Recht ist umstritten, ob ein Abhängigkeitsverhältnis bereits durch die Möglichkeit begründet wird, beherrschenden Einfluß auszuüben, oder der Einfluß tatsächlich ausgeübt werden muß. Nach dem Entwurf reicht es — wie schon jetzt die ganz herrschende Meinung annimmt — aus, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, beherrschenden Einfluß auszuüben. Damit wird gleichzeitig der wesentlichste Unterschied zwischen dem Konzernbegriff und dem Abhängigkeitsbegriff verdeutlicht. Während es für den Konzern begriffswesentlich ist, daß die Leitung tatsächlich ausgeübt wird, genügt für ein Abhängigkeitsverhältnis bereits die Möglichkeit der Einflußnahme. Dies gilt auch, wenn es — wie unter Umständen bei einer vorübergehenden Bankbeteiligung — unwahrscheinlich ist, daß von der Beherrschungsmacht Gebrauch gemacht wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit kann es nicht darauf ankommen, ob der beherrschende Einfluß mehr oder weniger wahrscheinlich ausgeübt wird.

Häufig wird zweifelhaft sein, ob ein Unternehmen in der Lage ist, beherrschenden Einfluß auszuüben. Diese Unsicherheit ist für den Rechtsverkehr nicht ungefährlich, weil an den Abhängigkeitsbegriff mehrere Verbotsvorschriften anknüpfen. Der Entwurf sucht die Unbestimmtheit des Abhängigkeitsbegriffs einzuschränken. Er stellt in Absatz 2 für den besonders wichtigen Fall, daß einem Unternehmen die Mehrheit der Anteile eines anderen Unternehmens gehört oder das ihm die Stimmenmehrheit zusteht — jede dieser Voraussetzungen begründet eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Entwurfs —, die unwiderlegliche Vermutung auf, daß zwischen beiden Unternehmen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Schon nach geltendem Recht begründet eine solche Mehrheitsbeteiligung in aller Regel einen beherrschenden Einfluß. Für diese Fälle liegt die Bedeutung der gesetzlichen Regel darin, daß sie das Bestehen des Abhängigkeitsverhältnisses ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles unwiderlegbar feststellt. In besonders gelagerten Fällen genügt allerdings der Besitz der Mehrheit der Anteile oder die Verfügung über die Mehrheit der Stimmen nicht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses, etwa, wenn der Mehrheitsbesitz zum Teil aus stimmrechtslosen Vorzugsaktien besteht. Für solche Gestaltungen erweitert Absatz 2 den Abhängigkeitsbegriff des geltenden Rechts. Auf sie sind die für Abhängigkeitsverhältnisse geltenden Vorschriften wegen der engen vermögensmäßigen Verflechtung zwischen den beteiligten Unternehmen anzuwenden, ohne daß es noch darauf ankommt, ob tatsächlich ein beherrschender Einfluß vorliegt.

Absatz 3 bestimmt, wie der Besitz der Mehrheit der Anteile oder die Verfügung über die Mehrheit der Stimmen zu berechnen ist. Die Höhe der Beteiligung eines Unternehmens bestimmt sich bei Kapitalgesellschaften nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der zur Beteiligung gehörenden Anteile zum Nennkapital, bei bergrechtlichen Gewerkschaften nach der Zahl der Kuxe. Ohne diese Regel könnte namentlich für Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Meinung vertreten werden, daß es auf die Zahl der Anteile, nicht auf ihren Nennwert im Verhältnis zum Nennkapital ankomme. Ferner klärt der Entwurf, wie eigene Anteile und Aktien, die ein anderer für Rechnung der Gesellschaft erworben hat, bei der Ermittlung dieser Mehrheit zu behandeln sind. Sie sind bei Kapitalgesellschaften vom Nennkapital, bei bergrechtlichen Gewerkschaften von der Zahl der Kuxe abzusetzen, bleiben also unberücksichtigt.

Entsprechendes gilt nach Absatz 4 für die Berechnung der Stimmrechte, die einem Unternehmen zustehen.

Schließlich stellt der Entwurf in Absatz 5 klar, daß die Frage, welche Anteile einem Unternehmen gehören, nicht nach formalrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist. Zu diesen Anteilen rechnen daher namentlich auch die Anteile, die einem abhängigen Unternehmen zustehen. Damit soll der Wirklichkeitswert der Vorschrift erhöht und Umgehungen vorgebeugt werden. Diese Vorschrift hat außer für den Absatz 2 auch für andere Vorschriften des Entwurfs Bedeutung (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 316 Abs. 1).

Zu § 17

Die Vorschrift bestimmt die Begriffe des Konzerns und des Konzernunternehmens. Sie werden — außer im Rahmen des Oberbegriffs der verbundenen Unternehmen (§ 15) — in Vorschriften verwandt,

in denen sie schon das geltende Recht voraussetzt (§ 101 Abs. 4, § 144 Abs. 1 Aktivseite IV, 10, Passivseite VI, 5, Abs. 3 und 5), ferner in neuen Vorschriften des Entwurfs (§ 128 Abs. 1, § 138 Abs. 3, § 153 Abs. 4, § 297 Abs. 1 und 2) und namentlich in den Vorschriften über den Konzernabschluß (§§ 317 ff.).

Für das geltende Recht ist aus der Ausdrucksweise des § 15 Abs. 1 AktG „... unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt" vereinzelt geschlossen worden, daß die Vorschrift nur den sogenannten Gleichordnungskonzern betreffe. Von anderen wurde angenommen, daß ein Konzern im Sinne des § 15 Abs. 1 zwar auch ein Unterordnungskonzern — bei dem mehrere abhängige Unternehmen unter der Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind — sei. Doch rechne das herrschende Unternehmen als Träger der einheitlichen Leitung nicht zu den unter einheitlicher Leitung zusammengefaßten Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1. Der Entwurf trennt daher im Interesse größerer Klarheit die Fälle des Unterordnungskonzerns und des Gleichordnungskonzerns. Diese Unterscheidung hat auch für die Vorschriften über den Konzernabschluß Bedeutung (vgl. § 317 Abs. 1).

Absatz 1 behandelt den — im Wirtschaftsleben durchaus vorherrschenden — Unterordnungskonzern. Für ihn ist die Zusammenfassung eines herrschenden und eines oder mehrerer abhängiger Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens wesentlich. Das Merkmal der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung entspricht dem geltenden Recht (§ 15 Abs. 1 AktG). Die Zusammenfassung setzt — im Gegensatz zum reinen Beherrschungsverhältnis — grundsätzlich voraus, daß der beherrschende Einfluß tatsächlich ausgeübt wird. In zwei Fällen besonders nachdrücklicher, rechtlich begründeter Beherrschungsmacht wird die Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung allerdings zwingend vermutet, nämlich, wenn die abhängige Gesellschaft auf Grund eines Beherrschungsvertrags beherrscht wird oder wenn sie in die herrschende Gesellschaft eingegliedert ist. In diesen beiden Fällen kann das herrschende Unternehmen dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft grundsätzlich unbeschränkt Weisungen in Fragen der Geschäftsführung erteilen (vgl. im einzelnen die §§ 297, 311 des Entwurfs). Dieses umfassende Weisungsrecht bindet, selbst wenn von ihm ausnahmsweise einmal kein Gebrauch gemacht werden sollte, die Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft so stark an die der herrschenden, daß die Unternehmen stets als unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt anzusehen sind.

Übereinstimmend mit dem geltenden Recht sieht der Entwurf davon ab, Vorschriften über das Ausmaß und die Form der einheitlichen Leitung zu treffen. Anlaß zu solchen Vorschriften könnte insofern bestehen, als ein Teil des Schrifttums an das Ausmaß und die Form der einheitlichen Leitung zu weitgehende Anforderungen stellt. Man meint, die einheitliche Leitung müsse alle irgendwie wesentlichen Bereiche der unternehmerischen Tätigkeit erfassen. Sie setze voraus, daß das herrschende Unternehmen durch unmittelbare Weisungen in die Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft eingreife oder mindestens zu solchen Weisungen befugt sei; es genüge nicht, wenn sich das herrschende Unternehmen auf die Ausübung seiner Rechte als Gesellschafter beschränke. Diese Auslegung engt den Konzernbegriff zu sehr ein. Als Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung muß es bereits angesehen werden, wenn die Konzernleitung die Geschäftspolitik der Konzerngesellschaften und sonstige grundsätzliche Fragen ihrer Geschäftsführung aufeinander abstimmt. Diese Abstimmung setzt kein Weisungsrecht voraus. Sie kann sich vielmehr auch in der lockeren Form gemeinsamer Beratungen vollziehen oder aus einer personellen Verflechtung der Verwaltungen ergeben. Eine gesetzliche Festlegung der an die einheitliche Leitung zu stellenden Anforderungen erscheint aber angesichts der vielfältigen Formen, die die Wirtschaft für die Konzernleitung herausgebildet hat, nicht möglich.

Nach geltendem Recht müssen die Unternehmen „zu wirtschaftlichen Zwecken" zusammengefaßt sein. Dieses Erfordernis ist vielfach als nichtssagend beanstandet worden. Tatsächlich ist kaum eine Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung denkbar, die nicht auch wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Der Entwurf verzichtet auf dieses Erfordernis. Er will damit auch das entscheidende Merkmal des Konzerns, die Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung, klarer herausstellen.

Im Wirtschaftsleben zeigt sich, daß herrschende Unternehmen ihren Einfluß in aller Regel zur Konzernbildung ausnutzen. Dieser Erfahrung entsprechend stellt Absatz 1 Satz 3 die widerlegbare Vermutung auf, daß ein abhängiges Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Durch diese Vermutung soll namentlich die Stellung des Konzernabschlußprüfers verstärkt werden. Er soll sich, wenn Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob ein Unternehmen in den Konzernabschluß einzubeziehen ist, auf die Feststellung beschränken können, daß dieses Unternehmen abhängig ist. Diese Feststellung wird bei Unternehmen, deren Anteile überwiegend Konzernunternehmen gehören (§ 317 Abs. 2), auf Grund des § 16 Abs. 2 regelmäßig zweifelsfrei getroffen werden können. Die Konzernleitung wird dann ihrerseits dartun müssen, aus welchen Gründen das Unternehmen nach ihrer Auffassung kein Konzernunternehmen ist. Darüber hinaus hat die Vermutung aber auch für alle anderen Fälle Bedeutung, in denen Rechtsfolgen an das Vorliegen eines Konzernverhältnisses geknüpft sind.

Absatz 2 behandelt — gleichfalls in enger Anlehnung an § 15 Abs. 1 des geltenden Rechts — den Gleichordnungskonzern. Bei ihm ist nicht der beherrschende Einfluß eines Unternehmens das Mittel der Zusammenfassung. Vielmehr kann die einheitliche Leitung auf den verschiedensten Gründen beruhen, etwa auf einem vertraglichen Gemeinschaftsorgan der konzernverbundenen Unternehmen oder darauf, daß die Anteile der Konzernunternehmen in der Hand eines Eigentümers, der kein Unternehmen ist, vereinigt sind.

Ein Unterordnungskonzern und ein Gleichordnungskonzern können zusammentreffen, wenn etwa das herrschende Unternehmen eines Unterordnungs-

konzerns seinerseits wiederum Glied eines Gleichordnungskonzerns ist. Dann sind die von einem der gleichgeordneten Konzernunternehmen beherrschten Konzernunternehmen auch mit den anderen gleichgeordneten Konzernunternehmen konzernverbunden, weil sie mit ihnen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die dem geltenden Recht unbekannte Begriffsbestimmung der wechselseitig beteiligten Unternehmen.

Das Aktiengesetz von 1937 trifft — im Gegensatz etwa zum französischen und zum italienischen Aktienrecht — keine Vorschrift über die wechselseitige Beteiligung von Unternehmen. Im Schrifttum ist umstritten, ob auf wechselseitig beteiligte Unternehmen die Vorschriften für abhängige und herrschende Unternehmen anzuwenden sind, wenn jede Beteiligung für sich betrachtet beherrschenden Einfluß vermittelt, oder ob sich in solchen Fällen — wie die amtliche Begründung zum Aktiengesetz annahm — der wechselseitige Einfluß aufhebt und damit ein Abhängigkeitsverhältnis entfällt. Der Entwurf entscheidet die Streitfrage dahin, daß ein wechselseitiger beherrschender Einfluß beide Unternehmen abhängig macht. Er trifft darüber hinaus auch für die wechselseitige Minderheitsbeteiligung zwischen Aktiengesellschaften und anderen Kapitalgesellschaften oder bergrechtlichen Gewerkschaften wegen der mit ihr verbundenen Gefahren besondere Vorschriften. Unternehmen, die wechselseitig beteiligt sind, werden in die für verbundene Unternehmen geltenden Berichts- und Auskunftspflichten einbezogen (§ 15 i. Verb. namentlich mit § 87 Abs. 1 und 3, § 125 Abs. 1, § 148 Abs. 2 Nr. 10, vgl. auch die Begründung zu § 15). Ferner ist über das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung im Geschäftsbericht zu berichten (§ 148 Abs. 2 Nr. 3). Die Ausübung der Rechte aus künftig entstehenden wechselseitigen Beteiligungen wird beschränkt (§ 316).

Die wechselseitige Beteiligung zweier Unternehmen gefährdet die Aufbringung, die Erhaltung und den richtigen Ausweis des Kapitals. Zeichnen zwei Aktiengesellschaften wechselseitig ihre Aktien, so kann die gleiche zwischen den beiden Gesellschaften hin- und herwandernde Einlage mehrfach zur Kapitalerhöhung verwandt werden, obwohl diese Kapitalerhöhung tatsächlich nicht durch einen echten Vermögenszuwachs gedeckt ist. Erwerben zwei Aktiengesellschaften wechselseitig ihre Aktien, so liegt darin im Ergebnis eine Rückgewähr der Einlagen an die Aktionäre; auch hier ist das weiterhin in der ursprünglichen Höhe ausgewiesene Grundkapital beider Gesellschaften nicht mehr durch echte Vermögenswerte belegt. Im äußersten Falle besteht dann das Vermögen jeder der beiden Gesellschaften ganz oder überwiegend nur in der Beteiligung an der anderen Gesellschaft; daß dieser Fall nicht ganz außerhalb des Bereichs der Wirklichkeit steht, zeigt die in einer Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 149 S. 305) behandelte wechselseitige Beteiligung zweier Aktiengesellschaften mit über 90 v. H. ihres Kapitals.

Die wechselseitige Beteiligung kann ferner zu einer den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts widersprechenden Herrschaft der Verwaltungen in der Gesellschafterversammlung führen. Die Rechte aus wechselseitigen Beteiligungen werden durch die Verwaltungen ausgeübt, die dadurch die Willensbildung in der Hauptversammlung der anderen Gesellschaft erheblich, bei hoher Beteiligung sogar maßgebend beeinflussen. Das Ergebnis sind Verwaltungen, die zwar gegenseitig auf Verständigung angewiesen sind, aber keiner Kontrolle durch die eigentlichen Anteilseigner mehr unterliegen und sich der Sache nach durch wechselseitige Zuwahl ergänzen.

Trotz dieser Gefahren sind namentlich aus Kreisen der Wirtschaft auch Stimmen gegen eine gesetzliche Beschränkung der wechselseitigen Beteiligung laut geworden. Man hat eine gesetzliche Regelung als entbehrlich bezeichnet, weil die wechselseitige Beteiligung nur wenig praktische Bedeutung habe. Namentlich von der Versicherungswirtschaft ist außerdem geltend gemacht worden, jedenfalls im Versicherungswesen spreche ein wirtschaftliches Bedürfnis für wechselseitige Beteiligungen, weil sie den Gesellschaften die von der Versicherungsaufsicht geforderte Beschränkung auf einzelne Versicherungssparten erleichtere. Außerdem habe sich die wechselseitige Beteiligung als Grundlage enger Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Gesellschaften, als Schutz gegen Überfremdung und als Stabilisierungsfaktor in Krisenzeiten bewährt.

Der Entwurf folgt diesen Einwänden nicht. Da die wechselseitige Beteiligung als solche bisher keiner aktienrechtlichen Publizitätspflicht unterliegt, kann nicht genau gesagt werden, wie häufig sie vorkommt. Immerhin lassen sich in der Versicherungswirtschaft durch die dort übliche Form der Namensaktie mehrere wechselseitige Beteiligungen nachweisen. Aber auch aus anderen Wirtschaftszweigen sind wechselseitige Beteiligungen bekannt geworden. Aus ihrer Zahl ist zu schließen, daß die durch den Entwurf erfaßte Form der wechselseitigen Beteiligung — beiderseitige Beteiligung mit mehr als einem Viertel aller Anteile — nicht nur vereinzelt vorkommt. Eine gesetzliche Regelung erscheint daher notwendig. Zudem bestände ohne eine solche Regelung die Gefahr, daß andere Vorschriften des Entwurfs künftig durch Begründung wechselseitiger Beteiligungen umgangen würden. So könnten die Vorschriften des Entwurfs zur Verstärkung der Rechte der Hauptversammlung, ferner das Verbot von Mehrstimmrechtsaktien (§ 12) und der Stimmrechtsbindungsverträge zugunsten der Verwaltung (§ 130 Abs. 3) dazu führen, daß man sich zur Stärkung des Verwaltungseinflusses künftig häufiger der wechselseitigen Beteiligung bedient.

Ein wirtschaftliches Bedürfnis für die wechselseitige Beteiligung ist weder im Versicherungswesen noch in anderen Wirtschaftszweigen anzuerkennen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Schutz vor Überfremdung überhaupt ein anzuerkennender Zweck ist. Jedenfalls rechtfertigt er nicht eine gesellschaftsrechtliche Konstruktion, die die Rechte der eigentlichen Anteilseigner zugunsten der Verwaltungen beschneidet und die Interessen der Gläubiger und der Öffentlichkeit durch einen überhöhten Kapital-

ausweis gefährden kann. Diese Gefahren verbieten es auch, die wechselseitige Beteiligung als angemessene Grundlage der Zusammenarbeit zweier Gesellschaften anzuerkennen.

Eine stabilisierende Wirkung in Krisen ist von der wechselseitigen Beteiligung nicht zu erwarten. Krisen treffen in der Regel die Unternehmen eines Wirtschaftszweigs weitgehend gleichmäßig. Da häufig gerade Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs wechselseitig beteiligt sind, werden sie zur wechselseitigen Stützung in Krisenzeiten kaum in der Lage sein. Vielmehr ist im Gegenteil zu befürchten, daß Verluste einer wechselseitig beteiligten Gesellschaft nicht nur auch das andere Unternehmen durch Wertminderung seiner Beteiligung, sondern durch entsprechende Wertminderung ihrer an dem anderen Unternehmen bestehenden Gegenbeteiligung wiederum die vom Verlust betroffene Gesellschaft zusätzlich treffen.

Schließlich kann auch die versicherungsrechtlich geforderte Beschränkung von Versicherungsunternehmen auf bestimmte Versicherungssparten die wechselseitige Beteiligung nicht rechtfertigen. Zwar mag diese Beschränkung im Versicherungswesen zu einem besonderen Bedürfnis nach Zusammenarbeit zwischen Versicherungsgesellschaften führen. Dieses Bedürfnis zwingt aber nicht gerade zu wechselseitigen Beteiligungen. Die Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften arbeitet ohne wechselseitige Beteiligung entweder auf vertraglicher Grundlage oder durch die Verbindung von abhängigen mit herrschenden Unternehmen befriedigend zusammen.

Die Gefahren der wechselseitigen Beteiligung bestehen nicht bei geringfügiger Beteiligung. Geringfügig wechselseitig beteiligte Gesellschaften sind daher aus dem Begriff der wechselseitig beteiligten Unternehmen auszuscheiden. Im Interesse der Rechtssicherheit muß die Grenze zwischen den typisch ungefährlichen und den gefährlichen wechselseitigen Beteiligungen starr gezogen werden. Der Referentenentwurf zog sie bei einem beiderseitigen Besitz von mehr als dem fünften Teil — 20 % — aller Anteile des anderen Unternehmens. Demgegenüber ist zum Teil gefordert worden, bereits wechselseitige Beteiligungen, die beiderseits 10 % aller Anteile übersteigen, in die gesetzliche Regelung einzubeziehen; das würde der entsprechenden Grenzziehung des französischen Rechts entsprechen. Andere haben hingegen angeregt, die vorgesehenen Beschränkungen erst bei wechselseitigen Beteiligungen, die beiderseits 25 % aller Anteile übersteigen, eingreifen zu lassen.

Der Entwurf folgt der letztgenannten Ansicht. Für die Grenzziehung zwischen gefährlichen und ungefährlichen wechselseitigen Beteiligungen sind die gleichen Gesichtspunkte maßgebend wie für die Bestimmung derjenigen Beteiligungen, die nach § 19 Abs. 1 mitzuteilen sind. Für die Grenze von 25 % der Anteile spricht, wie die Begründung zu § 19 im einzelnen ausführt, namentlich, daß der Besitz von 25 % der Anteile rechtlich zur Verhinderung von Satzungsänderungen und anderen strukturändernden Beschlüssen ausreicht. Für diese Grenze spricht bei den Vorschriften über die wechselseitige Beteiligung außerdem, daß das sogenannte steuerliche Schachtelprivileg den Besitz mindestens des vierten Teils — also von 25 % — aller Anteile voraussetzt (§ 9 Körperschaftsteuergesetz). Die Gesellschaften sollten aber das Schachtelprivileg in Anspruch nehmen können, ohne den Beschränkungen für wechselseitig beteiligte Unternehmen zu unterliegen.

Für die Berechnung des Besitzes von mehr als dem vierten Teil aller Anteile gilt, wie die Verweisung auf § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 ergibt, das gleiche wie für die Berechnung einer Mehrheitsbeteiligung.

Eine wechselseitige Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 kann mit einem Abhängigkeitsverhältnis einhergehen, wenn eines der wechselseitig beteiligten Unternehmen über die Mehrheit der Anteile des anderen Unternehmens verfügt oder sonst auf das andere Unternehmen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Für diese Fälle war das Verhältnis der Vorschriften für wechselseitig beteiligte Unternehmen zu denen für abhängige und herrschende Unternehmen zu klären. Ferner war das Verhältnis dieser beiden Gruppen von Vorschriften für den Fall einer wechselseitigen Mehrheitsbeteiligung oder eines sonstigen wechselseitigen beherrschenden Einflusses klarzustellen. Der Entwurf bestimmt daher in den Absätzen 2 und 3, daß, wenn eines oder wenn jedes der wechselseitig beteiligten Unternehmen über eine Mehrheitsbeteiligung oder über einen beherrschenden Einfluß auf das andere Unternehmen verfügt, die Vorschriften für abhängige und herrschende Unternehmen anzuwenden sind. Er wiederholt hierbei die Merkmale des Abhängigkeitsverhältnisses nach § 16 Abs. 1 und 2, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß ein wechselseitiger beherrschender Einfluß sich nicht aufhebt.

Nach § 18 Abs. 4 sind § 19 Abs. 5 und § 316 auf wechselseitig beteiligte Unternehmen, die gleichzeitig nach Abs. 2 oder 3 herrschende oder abhängige Unternehmen sind, nicht anzuwenden. Solche Unternehmen brauchen einander daher nicht jeweils die Höhe ihrer Beteiligung mitzuteilen (§ 19 Abs. 5). Bei ihnen ist diese Mitteilung entbehrlich, weil ihr Stimmrecht nicht von der Höhe der wechselseitigen Beteiligung abhängt; vielmehr ist das herrschende Unternehmen voll, das abhängige gar nicht stimmberechtigt (§ 130 Abs. 2). Nicht anzuwenden ist ferner § 316. An seiner Stelle gelten die Vorschriften für abhängige Unternehmen, die dem abhängigen Unternehmen die Übernahme und den Erwerb von Anteilen der herrschenden Gesellschaft sowie die Ausübung des Stimmrechts aus Anteilen dieser Gesellschaft ganz verbieten (§§ 53, 68 Abs. 4, § 130 Abs. 2). Doch ist § 148 Abs. 2 Nr. 3 auch auf wechselseitig beteiligte Unternehmen, die im Verhältnis zueinander herrschende und unabhängige Unternehmen sind, anzuwenden; das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung ist im Geschäftsbericht anzugeben.

Zu § 19

Nach dieser Vorschrift sind bei Beteiligung von Aktiengesellschaften an anderen Unternehmen und von anderen Unternehmen an Aktiengesellschaften bestimmte Beteiligungen dem anderen Unternehmen mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entspricht einer mehrfach, namentlich in der Regierungserklärung auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU, DP betr. Wirtschaftskonzentration

(Drucksache 702) geäußerten Forderung der Bundesregierung (Sten. Bericht, 82. Sitzung am 15. Oktober 1959, S. 4431/32). Das Aktiengesetz von 1937 kennt eine solche Mitteilungspflicht im Gegensatz zu mehreren ausländischen Rechten nicht. Der Entwurf schreibt sie vor, um die Aktionäre, die Gläubiger und die Öffentlichkeit über geplante und bestehende Konzernverbindungen besser zu unterrichten und die vielfach auch für die Unternehmensleitung selbst nicht erkennbaren wahren Machtverhältnisse in der Gesellschaft deutlicher hervortreten zu lassen. Ferner soll durch diese Mitteilungspflicht die Rechtssicherheit bei der Anwendung derjenigen Vorschriften, die an die Höhe einer Beteiligung anknüpfen, erhöht werden.

Absatz 1 schreibt die Mitteilung des Besitzes von mehr als dem vierten Teil der Anteile vor. Gegen diese Pflicht, eine Minderheitsbeteiligung mitzuteilen, sind namentlich aus Kreisen der Wirtschaft grundsätzliche Bedenken erhoben worden. Man hat eingewandt, sie sei unvereinbar mit der Anonymität der Aktie und der Stellung des Aktionärs als Eigentümer. Sie erschwere nützliche Konzernverbindungen, ja, sie widerspreche den Grundsätzen unserer Wirtschaftsordnung. Diesen Einwendungen ist nicht zu folgen. Weder aus den Grundsätzen unserer Wirtschaftsordnung noch aus dem Rechtsgedanken des Eigentums ist ein Recht herzuleiten, unerkannt die mit einer größeren Beteiligung verbundene Macht in der Gesellschaft ausüben zu können. Vielmehr verlangen die Grundsätze unserer Wirtschaftsordnung im Gegenteil, daß der Träger einer solchen Machtstellung in der Gesellschaft hervortreten muß, damit Mißbräuchen seiner Macht zum Nachteil namentlich der anderen Aktionäre durch eine entsprechende Verantwortung begegnet werden kann. Die Anonymität der Inhaberaktie ist nur dort gerechtfertigt, wo diese ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend als Mittel breit gestreuter Kapitalbeteiligung verwandt wird. Der Großaktionär hat keinen Anspruch auf Anonymität. Daß die Mitteilung erwünschte, wirtschaftlich gerechtfertigte Konzernverbindungen nachhaltig verhindert, ist nicht anzunehmen.

Die Mitteilungspflicht setzt bei einem Besitz von mehr als 25% der Anteile ein. Sie geht damit nicht so weit wie die im Referentenentwurf vorgeschlagene Mitteilungspflicht bei Besitz von 20% der Anteile. Das französische und das amerikanische Gesellschaftsrecht sehen sogar vergleichbare Mitteilungspflichten bereits bei Besitz von mehr als 10% aller Anteile vor. Für die Grenze des Entwurfs von 25% spricht, daß sie dem eingebürgerten Begriff der qualifizierten Minderheitsbeteiligung, die zur Verhinderung von Satzungsänderungen und sonstigen strukturändernden Beschlüssen ausreicht, entspricht. Außerdem entspricht es kaufmännischer Übung, erst bei Besitz von 25% aller Anteile eine Beteiligung anzunehmen (vgl. schon § 131 A 2 Nr. 6 AktG). Schließlich kann auch erst der Besitz von mehr als 25% der Anteile zu einer wechselseitigen Beteiligung führen; die Vorschriften für wechselseitig beteiligte Unternehmen knüpfen an die Anzeigepflicht nach § 19 Abs 1 an (vgl. § 316).

Zur Mitteilung verpflichtet sind nur Kapitalgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften. Von einer Erstreckung der Mitteilungspflicht auf jedes Unternehmen oder sogar jeden Aktionär ist abgesehen worden. Mitzuteilen sind nur Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Inland. Das folgt im Grunde schon daraus, daß die Mitteilungspflicht im inländischen Gesellschaftsverhältnis wurzelt, wird aber zur Verdeutlichung hervorgehoben. Mitteilungspflichtig sind mithin auch die Beteiligungen ausländischer Kapitalgesellschaften an deutschen Kapitalgesellschaften oder bergrechtlichen Gewerkschaften.

Welcher Teil der Anteile einem Unternehmen gehört, bestimmt sich für die Mitteilungspflicht nach den gleichen Grundsätzen wie für die Feststellung eines Beherrschungsverhältnisses. Insbesondere sind Anteile im Besitz abhängiger Unternehmen dem herrschenden Unternehmen zuzurechnen (Absatz 1 Satz 2 in Verb. mit § 16 Abs. 5).

Besondere Bedeutung erhält die Pflicht zur Mitteilung von Beteiligungen an einer Aktiengesellschaft dadurch, daß die Gesellschaft eine Beteiligung, deren Bestehen ihr mitgeteilt worden ist, im Geschäftsbericht angeben muß (§ 148 Abs. 2 Nr. 11). Dadurch werden die anderen Aktionäre über die Beteiligung unterrichtet. Der Geschäftsbericht ist zum Handelsregister einzureichen (§ 165 Abs. 1) und mithin auch Dritten zugänglich.

Absatz 2 verpflichtet zur Mitteilung einer Mehrheitsbeteiligung. Als Mehrheitsbeteiligung ist, wie § 16 Abs. 2 ergibt, der Besitz der Mehrheit der Anteile oder der Mehrheit der Stimmrechte anzusehen. Im allgemeinen wird eine Mehrheitsbeteiligung auch ohne formelle Mitteilung bekannt sein. Gleichwohl gebietet der Entwurf ihre ausdrückliche Mitteilung wegen ihrer Bedeutung für das betroffene Unternehmen und wegen der Rechtsfolgen, die nach dem Entwurf mit einer Mehrheitsbeteiligung verknüpft sind (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 18 Abs. 2 und 3, vgl. auch § 317 Abs. 2). Außerdem löst die Mitteilung an eine Aktiengesellschaft, daß an ihr eine Mehrheitsbeteiligung besteht, die Pflicht zur Angabe dieser Beteiligung im Geschäftsbericht aus (§ 148 Abs. 2 Nr. 11).

Zur Mitteilung verpflichtet sind Aktiengesellschaften, denen eine Mehrheitsbeteiligung an einem anderen Unternehmen, und andere Unternehmen, denen eine Mehrheitsbeteiligung an einer Aktiengesellschaft zusteht. Bei Unternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften oder bergrechtliche Gewerkschaften sind, muß der Begriff der Mehrheitsbeteiligung sinngemäß verstanden werden; in der Regel ist das Stimmenverhältnis der Anteilseigner entscheidend. Von einer Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf Beherrschungsverhältnisse ohne Mehrheitsbeteiligung (vgl. etwa § 221 Art. 3 des schwedischen Aktiengesetzes von 1944) sieht der Entwurf im Interesse der Rechtssicherheit ab.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht löst verschiedene Rechtsfolgen aus. Nach Absatz 3 besteht aus Anteilen, die dem mit der Mitteilung säumigen Unternehmen über den die Mitteilungspflicht auslösenden Betrag hinaus zustehen, kein Stimmrecht. Wird mit ihnen gleichwohl abgestimmt,

so kann das den Hauptversammlungsbeschluß anfechtbar machen; ferner kommt eine Bestrafung nach § 390 Nr. 5 in Betracht. Außerdem zieht ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Rechtsnachteile im Rahmen der Vorschriften für wechselseitig beteiligte Unternehmen nach sich (vgl. § 316). Die Versäumung der Mitteilungspflicht kann Ansprüche auf Schadenersatz gegen das zur Mitteilung verpflichtete Unternehmen und die verantwortlichen Mitglieder seiner Verwaltung begründen. Ein Verstoß gegen die Pflicht, mitgeteilte Beteiligungen im Geschäftsbericht anzugeben, zieht eine Bestrafung nach § 386 Nr. 4 nach sich.

Wie nach den Absätzen 1 und 2 die Erhöhung, so ist nach Absatz 4 auch die Verminderung einer Beteiligung unter die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Grenzen mitzuteilen.

Während nach den Absätzen 1 und 2 nur die Überschreitung bestimmter Beteiligungsstufen und dementsprechend in Absatz 4 nur die Verminderung unter diese Stufen mitgeteilt zu werden brauchen, haben sich wechselseitig beteiligte Unternehmen nach Absatz 5 die Höhe ihrer Beteiligungen und jede Änderung anzuzeigen. Wechselseitig beteiligte Unternehmen sollen stets über den Stand und die Entwicklung der wechselseitigen Beteiligung unterrichtet sein, um den mit einer wechselseitigen Beteiligung verbundenen Gefahren begegnen und auf den Abbau der Beteiligung hinwirken zu können.

Hat eine Gesellschaft von einem anderen Unternehmen die Mitteilung nach Absatz 1 erhalten, so wird sie höchstens bis zu fünfundzwanzig v. H. der Anteile dieses Unternehmens erwerben, weil sie aus darüber hinaus erworbenen Anteilen keine Rechte ausüben kann (§ 316). Ähnlich schwerwiegende Rechtsfolgen löst eine Mitteilung nach Absatz 2 aus. Sie stellt außer Zweifel, daß zwischen der Gesellschaft und dem mitteilenden Unternehmen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das für die Gesellschaft mit erheblichen Beschränkungen verknüpft ist. Das Unternehmen, dem eine solche Mitteilung gemacht wird, muß sich daher vergewissern können, daß sie zutrifft; es muß sich auch stets überzeugen können, daß die Mitteilung nach den Absätzen 4 und 5 nicht unterlassen worden ist. Ein solches Unternehmen kann daher nach Absatz 6 jederzeit verlangen, daß ihm die Beteiligung nachgewiesen wird.

ZWEITER TEIL

Gründung der Gesellschaft

Zu § 20

Die Vorschrift ist gegenüber dem Aktiengesetz (§ 16 AktG) in Absatz 1, 2 und 3 Nr. 5 sprachlich geändert und in Absatz 3 Nr. 2 und 4 ergänzt worden. Absatz 4 ist neu aufgenommen worden.

Der Gegenstand des Unternehmens darf nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 AktG nicht durch ganz allgemeine farblose Bezeichnungen bestimmt werden. Da in der Praxis häufig dagegen verstoßen wird, gibt der Entwurf eine deutlichere Anweisung. Bei Industrieunternehmen ist die Art der Erzeugnisse, die hergestellt werden sollen, bei Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse, die gehandelt werden sollen, näher anzugeben. Die Erzeugnisse brauchen nicht einzeln aufgeführt zu werden, es genügt die Angabe ihrer Art. Bei Veränderungen innerhalb der angegebenen Art bedarf es daher keiner Satzungsänderung. Soll dagegen eine ganz andere Art von Erzeugnissen hergestellt oder gehandelt werden, so muß die Satzung geändert werden. Dies ist gerechtfertigt. Eine solche Umstellung berührt die Grundlagen der Gesellschaft und gehört daher in die Zuständigkeit der Hauptversammlung (§ 115 Abs. 1 Nr. 5, § 167).

In Absatz 3 Nr. 4 ist durch die Einfügung der Worte „und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags" klargestellt worden, daß es nicht genügt, lediglich die Nennbeträge der Aktien aufzuzählen, sondern daß außerdem die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags anzugeben ist.

Der neue Absatz 4 entspricht der herrschenden Lehre. Da aber demgegenüber die Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit ergänzender Satzungsbestimmungen kein einheitliches Bild ergibt und es sich in beiden Fragen, der Zulässigkeit abweichender und der Zulässigkeit ergänzender Satzungsbestimmungen, um das gesellschaftsrechtlich sehr wichtige Verhältnis von Gesetz und Satzung handelt, erscheint eine ausdrückliche Klarstellung angebracht.

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem geltenden Recht (§ 17 AktG).

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 18 AktG). Ihr Wortlaut ist allerdings, ohne daß sich der sachliche Inhalt ändert, an die Rechtslage angepaßt, die nach § 1 des Gesetzes über Bekanntmachungen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 183) besteht. Durch dieses Gesetz ist an die Stelle des „Deutschen Reichsanzeigers" der „Bundesanzeiger" als Pflichtbekanntmachungsblatt getreten.

Es ist angeregt worden, den Begriff des Gesellschaftsblatts fallenzulassen und statt dessen vorzuschreiben, daß alle Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind. Diese Veröffentlichung soll allein maßgebend sein, und zwar auch für die Berechnung der Fristen, die bisher an die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern anknüpfen. Die Satzung soll neben dem Bundesanzeiger noch weitere Blätter bestimmen können, in denen die Bekanntmachungen gleichfalls zu veröffentlichen sind. Doch sollen diese Veröffentlichungen keine Bedeutung für die Berechnung von Fristen haben.

Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nicht. Für Gesellschaften, bei denen gegenwärtig nur der Bundesanzeiger Gesellschaftsblatt ist, würde diese Regelung zwar keine Änderung bedeuten. Dagegen würde sie für Gesellschaften, die ihre in der Satzung angeordneten Bekanntmachungen auf andere Weise als durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern bekanntmachen, eine wesentliche

Einengung bringen. Während sie bisher für solche Bekanntmachungen z. B. die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief vorsehen können, würden sie nach dem Vorschlag auch jede satzungsmäßige Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlichen müssen. Für diese Beschränkung der Gestaltungsfreiheit der Satzung ist kein zwingender Grund erkennbar. Vielmehr spricht für die Beibehaltung des geltenden Rechts, daß vor allem bei Gesellschaften mit beschränkter Mitgliederzahl eine Bekanntmachung durch eingeschriebenen Brief weitaus billiger und auch wirksamer als eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist.

Zu § 23

Bei der Gründung werden bisweilen einzelnen oder allen Aktionären besondere Vorteile eingeräumt (z. B. freier Eintritt zu Veranstaltungen der Gesellschaft, Bezugs- oder Lieferungsrechte). Damit diese Sondervorteile allen Beteiligten erkennbar sind, müssen sie nach geltendem Recht (§ 19 Abs. 1 AktG) in der Satzung unter Angabe des Berechtigten festgesetzt werden. Andernfalls sind solche Vereinbarungen unwirksam. Der Entwurf übernimmt in § 23 diese Vorschriften unverändert aus dem geltenden Recht. Sie sind 1884 auf Grund der Erfahrungen der Gründerzeit in das Aktienrecht aufgenommen worden und haben sich bewährt.

Gleiches gilt für den Gründungsaufwand. Die Gesellschaft darf an Aktionäre oder andere Personen eine Entschädigung oder Belohnung für die Gründung und ihre Vorbereitung nur gewähren, wenn dieser sog. Gründungsaufwand in der Satzung festgesetzt worden ist (Absatz 2). Zum Gründungsaufwand gehören z. B. die Kosten für den Notar, der die Feststellung der Satzung beurkundet, und für die Bekanntmachungen.

Das Aktiengesetz enthält außer in § 19 auch in § 145 Abs. 3 eine Vorschrift über die Sondervorteile und den Gründungsaufwand. Sie bestimmt, daß die darüber in der Satzung getroffenen Festsetzungen frühestens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geändert werden können. Außerdem können nach § 12 der 3. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) diese Festsetzungen aus der Satzung erst entfernt werden, wenn die Gesellschaft seit mindestens 30 Jahren im Handelsregister eingetragen ist und wenn außerdem die den Festsetzungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse seit mindestens 5 Jahren abgewickelt sind. Da beide Vorschriften in einem engen sachlichen Zusammenhang mit § 23 Abs. 1 bis 3 stehen, nimmt der Entwurf sie als Absatz 4 und 5 in § 23 auf. Ihr Inhalt wird dadurch nicht verändert.

Zu § 24

Die Vorschriften über Sacheinlagen und Sachübernahmen sind durch das Aktiengesetz (§ 20) erheblich verändert worden. Mehrere früher bestehende Zweifelsfragen wurden geklärt. Die Sachgründung wurde scharf von der Nachgründung abgegrenzt. Die neuen Vorschriften haben sich bewährt. Der Entwurf behält sie deshalb, abgesehen von einigen sprachlichen Änderungen, in § 24 bei.

Absatz 4 ist neu. Er weicht jedoch nicht sachlich vom geltenden Recht ab. Die Änderung der in der Satzung getroffenen Festsetzungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen war bisher in § 145 Abs. 3 AktG, die Beseitigung der Satzungsbestimmungen in § 12 der 3. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz geregelt, und zwar jeweils gemeinsam mit den Festsetzungen über Sondervorteile und Gründungsaufwand. Der Entwurf übernimmt diese beiden Vorschriften in § 23 Abs. 4 und 5, dort allerdings beschränkt auf die Festsetzungen über Sondervorteile und Gründungsaufwand. Um klarzustellen, daß sie auch künftig für Sacheinlagen und Sachübernahmen gelten, verweist § 24 Abs. 4 auf § 23 Abs. 4 und 5 und erklärt dadurch diese Vorschriften auch auf die Festsetzungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen für anwendbar.

Zu § 25

Die Vorschrift bestimmt den Begriff der Gründer. Der Begriff ist besonders für die zivil- und strafrechtliche Haftung bedeutsam (vgl. §§ 43, 385 Nr. 1). Im Einklang mit § 21 Satz 1 AktG werden als Gründer die Aktionäre bezeichnet, welche die Satzung festgestellt haben. § 21 Satz 2 AktG, der den Begriff für die Stufengründung weiter faßt, wurde nicht übernommen, weil der Entwurf die Stufengründung nicht mehr vorsieht.

Zu § 26

Der Entwurf übernimmt aus dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 1 AktG) die Vorschrift, daß mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer die Gesellschaft errichtet, d. h. der Gesellschaftsvertrag geschlossen ist.

Nach § 22 Abs. 2 AktG können die Gründer Aktien auch noch nach der Feststellung der Satzung übernehmen. Die Vorschrift bezweckt, den Gründern noch nach der Feststellung der Satzung die Wahl offenzulassen, ob sie im Wege der Stufengründung vorgehen oder alle Aktien selbst übernehmen wollen. Der Entwurf behält diese Vorschrift nicht bei. Da er keine Stufengründung mehr vorsieht, kann eine Aktiengesellschaft nur noch dadurch gegründet werden, daß die Gründer alle Aktien übernehmen (Einheitsgründung). Bei der Einheitsgründung besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis, den Gründern noch eine Aktienübernahme nach Feststellung der Satzung zu ermöglichen.

Zu §§ 27, 28

Die Vorschriften regeln die Bestellung des ersten Aufsichtsrats, des ersten Vorstands und der Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr.

1.

Nach § 23 Abs. 1 AktG haben die Gründer den ersten Aufsichtsrat zu bestellen. Nach dem Inkrafttreten des Mitbestimmungsgesetzes und des § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes ist streitig geworden, ob dem ersten Aufsichtsrat bereits Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören müssen. Die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer regeln die Frage nicht. Gerichtliche Entscheidungen sind bisher nicht bekannt gewor-

den. Im Schrifttum sind die Ansichten geteilt. Die wohl überwiegende Meinung nimmt an, dem ersten Aufsichtsrat brauchten keine Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitsnehmer anzugehören, da die Aktiengesellschaft vor ihrer Entstehung noch kein Unternehmen betreibe, also auch keine Arbeitnehmer beschäftige. Andere sind der Ansicht, die Arbeitnehmer müßten mindestens dann im ersten Aufsichtsrat vertreten sein, wenn ein bestehendes Unternehmen als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht und schon vor der Entstehung der Gesellschaft für ihre Rechnung weitergeführt werde. Da das Problem eine erhebliche praktische Bedeutung besitzt, regelt es der Entwurf in § 27 Abs. 1 und 2 und § 28.

Der Entwurf unterscheidet zwei Fälle: auf der einen Seite die Gründung mit baren Einzahlungen oder mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen, welche nicht in der Einbringung eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens bestehen; auf der anderen Seite die Gründung, bei der in der Satzung als Gegenstand einer Sacheinlage oder Sachübernahme die Einbringung oder Übernahme eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens festgesetzt worden ist.

Für den ersten Fall bestimmt § 27 Abs. 2 des Entwurfs, daß auf die Zusammensetzung und die Bestellung des ersten Aufsichtsrats die Vorschriften über die Beteiligung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nicht anzuwenden sind. Der erste Aufsichtsrat wird allein von den Gründern bestellt. Damit jedoch die Arbeitnehmer alsbald nach der Entstehung der Gesellschaft eine Beteiligung im Aufsichtsrat nach § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz erhalten, beschränkt der Entwurf in § 27 Abs. 3 Satz 1 die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nur bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Das sind äußerstenfalls 20 Monate. Die Gesellschaften werden dadurch gezwungen, den Aufsichtsrat alsbald nach der Gründung neu zu wählen. Um sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer an dem dann zu bildenden Aufsichtsrat nach den für die Gesellschaft maßgebenden Vorschriften beteiligt werden, hat der Vorstand rechtzeitig vor dieser Wahl bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften seiner Ansicht nach der nächste Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist (§ 27 Abs. 3 Satz 2). Hält ein Beteiligter andere gesetzliche Vorschriften als die vom Vorstand angegebenen für maßgebend, so kann er eine Entscheidung des in § 95 Abs. 1 bestimmten Gerichts über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats herbeiführen. Wird das Gericht nicht angerufen, so ist der nächste Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung des Vorstands angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. Diese Vorschriften bleiben für seine Zusammensetzung maßgebend, bis wegen veränderter Umstände entweder der Vorstand eine neue Bekanntmachung nach § 94 des Entwurfs erläßt oder das in § 95 Abs. 1 des Entwurfs bestimmte Gericht auf Antrag andere gesetzliche Vorschriften für maßgebend erklärt (§ 27 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 93 Abs. 2).

Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß die Gesellschaft, wenn sie kein bereits bestehendes Unternehmen übernimmt, bei der Gründung — wenn überhaupt — verhältnismäßig wenige Arbeitnehmer beschäftigen wird. Es erscheint nicht zweckmäßig, bereits durch diese wenigen Arbeitnehmer Aufsichtsratsmitglieder wählen zu lassen, weil eine wirkliche Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder nicht sichergestellt ist und weil die Arbeitnehmer, die nach der Gründung in das Unternehmen eintreten, Gelegenheit haben müssen, die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu beeinflussen. Deshalb sollen die Wahlen erst durchgeführt werden, wenn sich bei der Gesellschaft ein fester Arbeitnehmerstamm gebildet hat, der eine repräsentative Wahl vornehmen kann.

Diese Erwägungen treffen jedoch nicht auf den Fall zu, daß die Gesellschaft bei der Gründung ein bereits bestehendes Unternehmen übernimmt. Hier ist bereits ein fester Arbeitnehmerstamm von Anfang an vorhanden, der in der Lage ist, genau so wie bei bestehenden Gesellschaften geeignete Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen. § 28 des Entwurfs sieht deshalb für diesen Fall eine Sonderregelung vor, durch die sichergestellt wird, daß die Arbeitnehmer alsbald nach der Einbringung oder Übernahme des Unternehmens eine Beteiligung im Aufsichtsrat erhalten.

Die Sonderregelung gilt für den Fall, daß in der Satzung als Gegenstand einer Sacheinlage oder Sachübernahme (§ 24 des Entwurfs) die Einbringung oder Übernahme eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens festgesetzt worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob die in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer bisher bereits eine Beteiligung im Aufsichtsrat gehabt haben. Auch wenn dies nicht der Fall war, sollen die Arbeitnehmer möglichst bald die Vertretung im Aufsichtsrat erhalten, die ihnen nach den auf die neue Gesellschaft anzuwendenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zukommt. Um diese Beteiligung zu ermöglichen, haben die Gründer nur so viele Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen, wie gemäß den gesetzlichen Vorschriften, die nach ihrer Ansicht nach der Einbringung oder Übernahme für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebend sind, von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählen sind (§ 28 Abs. 1 Satz 1). Sind die Gründer z. B. der Ansicht, daß nach der Einbringung des Unternehmens das Mitbestimmungsgesetz maßgebend sein wird, so haben sie, wenn die Satzung nichts über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt, fünf Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Sind sie dagegen der Ansicht, daß § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes anzuwenden sein wird, so bestellen sie zwei Drittel der im Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Danach könnte allerdings der Fall eintreten, daß die Gründer nur zwei Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen haben, nämlich dann, wenn der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern bestehen soll und die Gründer

§ 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes für anwendbar halten. Ein aus zwei Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat ist jedoch unerwünscht, insbesondere weil er bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Mitgliedern keine Beschlüsse fassen kann. Deshalb bestimmt § 28 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs, daß in diesem Fall drei Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen sind.

Der von den Gründern bestellte Aufsichtsrat muß, auch wenn er noch nicht vollständig besetzt ist, seine Aufgaben erfüllen, namentlich den Vorstand bestellen können. Es ist wirtschaftlich nicht tragbar, die Gründung der Gesellschaft so lange aufzuschieben, bis die neue Gesellschaft das Unternehmen übernommen hat und für die Arbeitnehmer dieses Unternehmens die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind. Nach § 28 Abs. 2 des Entwurfs ist deshalb auch der unvollständige Aufsichtsrat beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Vorschrift schließt sich eng an § 105 Abs. 2 des Entwurfs an. Sie geht auch § 10 des Mitbestimmungsgesetzes und § 11 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vor, solange der Aufsichtsrat noch nicht vollständig nach diesen Gesetzen zusammengesetzt ist.

Hat die Gesellschaft das Unternehmen oder den Unternehmensteil übernommen, so muß sobald wie möglich ein vollständig besetzter Aufsichtsrat gebildet werden. Gewöhnlich wird dies dadurch geschehen können, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu den von den Gründern bestellten Aufsichtsratsmitgliedern hinzutreten. Es muß aber auch der Fall berücksichtigt werden, daß etwa die Arbeitnehmer des übernommenen Unternehmens oder der Vorstand die von den Gründern für maßgebend gehaltene Zusammensetzung des Aufsichtsrats für unrichtig halten und der Ansicht sind, daß der Aufsichtsrat nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt werden muß. § 28 Abs. 3 des Entwurfs sieht deshalb ein besonderes Verfahren vor, durch das derartige Streitfälle geklärt werden und sogleich auch sichergestellt wird, daß die Gesellschaft in jedem Fall einen beschlußfähigen Aufsichtsrat hat. Das Verfahren lehnt sich eng an §§ 94 bis 96 des Entwurfs an. Der Vorstand hat, wenn die Gesellschaft das Unternehmen oder den Unternehmensteil übernommen hat, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern und in allen Betrieben der Gesellschaft bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat nach seiner Ansicht zusammengesetzt werden muß. Diese Bekanntmachungspflicht besteht auch, wenn die Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen worden ist. Jeder Beteiligte (§ 95 Abs. 2 des Entwurfs) kann nach dieser Bekanntmachung das Landgericht anrufen, wenn er meint, der Aufsichtsrat sei nach anderen als den vom Vorstand bekanntgemachten gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. Das Gericht entscheidet dann im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach welchen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist. Wird das Gericht nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, so ist der Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung genannten gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. Sind nach der gerichtlichen Entscheidung oder nach der Bekanntmachung des Vorstands für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Vorschriften maßgebend, die auch die Gründer bei der Bestellung der ersten Aufsichtsratsmitglieder für maßgebend gehalten haben, so findet eine bloße Ergänzung des Aufsichtsrats durch die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer statt. Sie treten zu den bereits bestellten Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre hinzu. Bestimmt sich dagegen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach anderen gesetzlichen Vorschriften als den von den Gründern für maßgebend gehaltenen, so ist der Aufsichtsrat völlig neu zu bestellen (§ 28 Abs. 3 Satz 3). Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder verlieren ihr Amt spätestens vier Monate nach Ablauf der Frist zur Anrufung des Gerichts oder nach dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Auch für die von den Gründern bestellten ersten Aufsichtsratsmitglieder gilt § 27 Abs. 3 des Entwurfs. Das bedeutet, daß sie nur bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden können, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Regelmäßig wird bereits vor diesem Zeitpunkt die Gesellschaft das Unternehmen übernommen haben und der Aufsichtsrat entweder durch Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ergänzt oder aber neu gebildet worden sein. Notwendig ist dies jedoch nicht. Für die Einbringung der Sacheinlage ist keine Frist vorgeschrieben. Es ist deshalb möglich, daß die Gesellschaft das Unternehmen oder den Unternehmensteil erst später übernimmt. Daraus ergibt sich die Frage, ob auch in diesem Fall der Vorstand nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs vor Ablauf der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder bekanntzumachen hat, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der nächste Aufsichtsrat nach seiner Ansicht zusammenzusetzen ist. Der Entwurf bejaht diese Frage in § 28 Abs. 4, weil unabhängig von der Einbringung eines Unternehmens beim Ausscheiden des ersten Aufsichtsrats geklärt sein soll, ob und in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die Arbeitnehmer der Gesellschaft am Aufsichtsrat zu beteiligen sind. Daraus folgt, daß der nächste Aufsichtsrat in jedem Fall vollständig zu besetzen ist. Ist aber dieser zweite Aufsichtsrat vollständig besetzt, so kann, wenn später die Gesellschaft das Unternehmen übernimmt, das in § 28 Abs. 3 vorgesehene Verfahren nicht mehr durchgeführt werden. Die in Absatz 3 bestimmte Vervollständigung des Aufsichtsrats ist nicht mehr möglich, weil der Aufsichtsrat bereits vollständig besetzt ist. In diesem Fall bestimmt sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ausschließlich nach §§ 93 bis 96 des Entwurfs. Nach diesen Vorschriften ist zu entscheiden, ob wegen der Übernahme des Unternehmens der Aufsichtsrat anders als bisher zusammengesetzt werden muß.

Hat die Gesellschaft bereits vor Ablauf der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats das Unternehmen übernommen und sind vor diesem Zeitpunkt nach § 28 Abs. 3 des Entwurfs neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, so gilt der neu gebildete Aufsichts-

rat als erster Aufsichtsrat (§ 28 Abs. 5 des Entwurfs). Er scheidet ebenfalls mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, aus seinem Amt aus. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind neu zu wählen. Eine nochmalige Bekanntmachung des Vorstands über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist allerdings unnötig. Das ergibt sich daraus, daß § 28 Abs. 5 nicht auf § 27 Abs. 3 Satz 2 verweist.

2.

Der erste Vorstand ist wie im geltenden Recht durch den ersten Aufsichtsrat zu bestellen (§ 27 Abs. 4 des Entwurfs). Das Bestellungsrecht hat auch der nach § 28 Abs. 1 bestellte Aufsichtsrat, mag er auch noch unvollständig sein. Ein Arbeitsdirektor braucht erst bestellt zu werden, sobald ein nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz gebildeter Aufsichtsrat besteht.

3.

Die Bestellung der Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr ist im geltenden Recht nicht besonders geregelt. § 136 Abs. 1 AktG, der die Wahl der Abschlußprüfer durch die Hauptversammlung vorschreibt, gilt auch für die ersten Abschlußprüfer. Bei neugegründeten Gesellschaften ist deshalb — oft ausschließlich zur Wahl der Abschlußprüfer — eine Hauptversammlung notwendig. Da diese erhebliche Kosten verursacht, ziehen es die Gesellschaften meist vor, die Bestellung von Abschlußprüfern beim Gericht zu beantragen (§ 136 Abs. 4 AktG). Dies ist unbefriedigend. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Gründer auch die ersten Abschlußprüfer bestellen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Die Interessen der Aktionäre, die während des ersten Geschäftsjahres Aktien der Gesellschaft erwerben, werden vom Entwurf dadurch berücksichtigt, daß eine Hauptversammlung die von den Gründern bestellten Abschlußprüfer abberufen und andere Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr bestellen kann (§ 151 Abs. 5 des Entwurfs).

Zu § 29

Um den Schutz gegen unzulängliche Gründungen zu verstärken und dem Gericht die Prüfung zu erleichtern, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet ist, haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten. § 29 des Entwurfs enthält nähere Vorschriften über diesen Gründungsbericht. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 24 AktG

Absatz 2 ist klarer gefaßt. Dabei ist die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 geforderte Angabe des Betriebsertrags eines übernommenen Unternehmens verschärft worden. Nach geltendem Recht braucht der Ertrag aus den letzten beiden Geschäftsjahren nur zusammengefaßt angegeben zu werden. Um den Aussagewert der Angabe zu erhöhen, verlangt der Entwurf, daß die Angabe für jedes Geschäftsjahr gesondert zu machen ist.

Zu § 30

Um die Gründung von Gesellschaften zu verhindern, die nicht die im Interesse der künftigen Gläubiger und der Aktionäre notwendigen Sicherungen erfüllen, verlangt das geltende Recht außer dem Bericht der Gründer eine besondere Prüfung der Gründung. In jedem Fall haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats den Hergang der Gründung zu prüfen (§ 25 Abs. 1 AktG). Daneben tritt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, z. B. eine Sachgründung erfolgt, eine Prüfung durch unabhängige Gründungsprüfer (§ 25 Abs. 2 AktG). Der Entwurf übernimmt diese Regelung im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht. Er beläßt es dabei, wann eine Prüfung der Gründung durch unabhängige Gründungsprüfer stattzufinden hat. Die Vorschriften über die sachliche und persönliche Eignung der Gründungsprüfer (§ 25 Abs. 4 und 5 AktG) werden dagegen durch § 30 Abs. 4 und 5 des Entwurfs geändert.

In Absatz 4, der vom Gründungsprüfer eine ausreichende Vorbildung und Erfahrung in der Buchführung fordert, setzt der Entwurf an die Stelle der Worte „in der Regel" die Worte „wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert". Damit wird deutlicher als bisher ausgedrückt, wann bei der Bestellung von Gründungsprüfern von der in Absatz 4 genannten Voraussetzung abgewichen werden kann. Ferner ersetzt der Entwurf in Absatz 4 Nr. 2 die Worte „Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer" durch die Worte „gesetzliche Vertreter". Für Prüfungsgesellschaften in der Rechtsform der Personengesellschaft bedeutet dies eine Erschwerung. Es genügt nicht mehr, daß ein Gesellschafter in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Vielmehr muß ein vertretungsberechtigter Gesellschafter diese Voraussetzung erfüllen.

Der Entwurf hält daran fest, daß nicht nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften Gründungsprüfer sein können. Die Gründungsprüfung setzt nicht notwendig die Vorbildung eines Wirtschaftsprüfers voraus. In besonderen Fällen kann die Gründungsprüfung Spezialkenntnisse auf einem ganz besonderen Gebiet erfordern, die bei einem Wirtschaftsprüfer nicht vorausgesetzt werden können. Dann muß es möglich sein, eine andere Person als Gründungsprüfer zu bestellen.

Der Entwurf regelt die sachliche Eignung von Gründungsprüfern in Absatz 4 abschließend. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, die in § 47 Nr. 1 AktG enthaltene Ermächtigung für den „Reichsminister" der Justiz beizubehalten.

Ferner enthält § 7 der 1. DVO zum Aktiengesetz eine Ermächtigung, für einzelne Gesellschaften vom Gesetz abweichende Anordnungen über die Bestellung der Gründungsprüfer sowie über die Einreichung und die Einsicht des Berichts der Gründungsprüfer zu erlassen. Auch ihre Übernahme erscheint nicht notwendig.

Absatz 5 will die Bestellung unabhängiger Prüfer sichern und schließt deshalb bestimmte Personen, die an der Gründung der Gesellschaft interessiert sein können, vom Amt als Gründungsprüfer aus.

Die Ausschließungsgründe sind dieselben wie bei der Sonderprüfung (§ 136 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Darüber hinaus darf entsprechend dem geltenden Recht keine Person oder Prüfungsgesellschaft als Gründungsprüfer bestellt werden, auf deren Geschäftsführung die Gründer oder Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, maßgebenden Einfluß haben.

Zu §§ 31 bis 33

Die Vorschriften regeln den Umfang der Gründungsprüfung, die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Gründungsprüfern, die Vergütung der Gründungsprüfer sowie die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister. Der Entwurf behält, von einigen sprachlichen Änderungen abgesehen, das geltende Recht bei (§§ 26 bis 28 AktG). Es werden lediglich in § 33 Abs. 1 des Entwurfs hinter „Gericht" die Worte „in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat" fortgelassen. Sie sind im Hinblick auf § 14 des Entwurfs entbehrlich.

Zu § 34

Hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung der Gesellschaft behält der Entwurf im wesentlichen das geltende Recht (§ 29 AktG) bei. Die Änderungen sind teils auf sprachliche Gründe (in Absatz 1 Satz 1 und 3), teils darauf zurückzuführen, daß der Entwurf die Stufengründung nicht mehr vorsieht (Absatz 2 Nr. 1).

Bei der Stufengründung (§ 30 AktG) übernehmen die Aktionäre, welche die Satzung festgestellt haben, nicht alle Aktien. Sie fordern vielmehr die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen zur Zeichnung der Aktien auf. Nach der Zeichnung ist eine Hauptversammlung abzuhalten, die über die Errichtung der Gesellschaft beschließt. Schon die Entwürfe I und II zu einem Aktiengesetz aus den Jahren 1930 und 1931 sahen die Stufengründung nicht mehr vor, da, wie eine Rundfrage ergeben hatte, diese Gründungsform praktisch nicht mehr benutzt wurde. Das Aktiengesetz behielt sie dagegen bei, weil es eine Gründung ohne Hilfe der Banken ermöglichen wollte und dies angesichts des erhöhten Mindestgrundkapitals von 500 000 RM sonst nicht möglich schien. Diese Begründung trifft auf die nach dem Entwurf bestehende Rechtslage nicht mehr zu, da es ein Mindestgrundkapital von 100 000 DM erlaubt. Ein sonstiger Grund, der für die Beibehaltung der Stufengründung spricht, ist nicht ersichtlich. Die Regelung der Stufengründung muß, um im Interesse der Gläubiger und Kapitalanleger gefährliche Gesellschaftsgründungen zu verhüten, notwendig so umständlich sein, daß sie nicht mehr den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht. Im Schrifttum ist man sich einig, daß die Stufengründung keine Bedeutung hat. Während der Vorbereitung des Entwurfs hat niemand Einwände gegen die Streichung der Stufengründung erhoben.

Zu § 35

Die Vorschrift legt dem Gericht die Prüfung auf, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Sie bestimmt ferner, wann das Gericht die Eintragung der Gesellschaft abzulehnen hat und wann es die Eintragung ablehnen kann. Der Entwurf übernimmt sie nahezu unverändert aus dem geltenden Recht (§ 31 AktG). Neben zwei rein sprachlichen Änderungen in Absatz 2 ist nur der bisherige Absatz 2 Satz 2 gestrichen worden, weil kein Anlaß besteht, neben § 26 Satz 2 der Handelsregisterverfügung eine auf die Eintragung einer Aktiengesellschaft beschränkte Sonderregelung zu treffen.

Zu § 36

Die Vorschrift entspricht § 32 AktG.

Zu § 37

Die Vorschrift wurde sachlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (§ 33 AktG). In Absatz 1 wurde die Klammerverweisung auf § 10 HGB gestrichen, weil sich die Anwendung dieser Vorschrift von selbst versteht.

Zu § 38

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von Absatz 3, inhaltlich dem geltenden Recht (§ 34 AktG). Von einer Regelung der namentlich zu Absatz 1 bestehenden Streitfragen sieht der Entwurf ebenso wie das Aktiengesetz ab. Es erscheint zweckmäßiger, sie der Wissenschaft und der Rechtsprechung zur Klärung zu überlassen.

Nach § 34 Abs. 3 AktG kann die Gesellschaft Verpflichtungen aus Vereinbarungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen nicht übernehmen. Der Zweck der Vorschrift ist im Schrifttum umstritten. Er besteht darin, eine Umgehung der Vorschriften über die Sachgründung und die Nachgründung zu verhindern. Der Gesellschaft wird deshalb untersagt, Verbindlichkeiten aus nicht oder nicht ordnungsgemäß in der Satzung festgesetzten Sacheinlagen oder Sachübernahmen durch Vertrag mit einem Dritten zu übernehmen, weil sonst die Vorschrift, wonach solche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber unwirksam sind (§ 24 Abs. 2 des Entwurfs), umgangen werden könnte. Um diesen Zweck deutlicher als bisher hervortreten zu lassen, ändert der Entwurf den Absatz 3. Außerdem wird seine Anwendung auf nicht in der Satzung festgesetzte Verträge über Sondervorteile und Gründungsaufwand erstreckt. Damit wird eine schon bisher im Schrifttum vertretene Ansicht bestätigt. Auch bei diesen Verträgen besteht ein Bedürfnis, Umgehungen des § 23 Abs. 3 des Entwurfs zu verhindern.

Zu § 39

§§ 39 bis 42 des Entwurfs regeln die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen und der Sitzverlegung. Die Vorschriften stimmen im wesentlichen mit dem geltenden Recht (§§ 35 bis 38 AktG) überein. Sie entsprechen auch weitgehend den §§ 13 bis 13c HGB, welche dieselben Fragen für andere juristische Personen und für Einzelkaufleute regeln. Zu einer durchgreifenden Änderung dieser Vorschriften besteht kein Anlaß. Sie sind 1937 neu gefaßt worden und haben sich im großen und ganzen bewährt. Soweit sich, wie vereinzelt behauptet wird,

Mängel gezeigt haben, sind sie zum Teil auf die nicht immer den gesetzlichen Vorschriften entsprechende praktische Behandlung der Eintragungsanträge zurückzuführen, nicht jedoch auf die gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorschrift über die Errichtung und Aufhebung einer Zweigniederlassung entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 35 AktG). Die Änderungen in Absatz 2 und 4 sind sprachlicher Natur. Absatz 2 wird dadurch an § 13 Abs. 2 HGB angepaßt.

Zu § 40

Der Entwurf behält auch § 36 AktG über die registerrechtliche Behandlung bestehender Zweigniederlassungen im wesentlichen unverändert bei. Absatz 4 wurde an § 13a HGB angeglichen, der für die Zweigniederlassungen der übrigen Handelsgesellschaften und Kaufleute entsprechende Vorschriften enthält. Die anderen Änderungen gegenüber § 36 AktG sind sprachlicher Art.

Zu § 41

Die Vorschrift regelt die registerrechtliche Behandlung inländischer Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 37 AktG). Die in A b s a t z 1 Satz 1 vorgenommene Änderung — statt „eines Gerichts" wurde „des Gerichts" gesetzt — soll klarstellen, daß es bei der Errichtung mehrerer Zweigniederlassungen im Inland nicht genügt, wenn die Eintragung bei „einem" Gericht erfolgt. Vielmehr ist jede einzelne Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister „des" Gerichts anzumelden, in dessen Bezirk sie besteht. Die anderen Änderungen der Vorschrift sind sprachlicher Art.

Zu § 42

Das Verfahren bei einer Verlegung des Sitzes der Gesellschaft im Inland, das bisher in § 38 AktG geregelt ist, hat sich bewährt. Zweifel sind jedoch entstanden, wie zu verfahren ist, wenn der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt wird. Der neue A b s a t z 4 regelt nunmehr diesen Fall ausdrücklich.

In A b s a t z 3 wird klargestellt, daß die Vorschrift über den Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung auch dann gilt, wenn die Gesellschaft ihren Sitz zunächst innerhalb des Gerichtsbezirks des bisherigen Sitzes und erst dann binnen zwei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt.

Zu § 43

Der Entwurf sieht bei der Haftung der Gründer Änderungen gegenüber dem geltenden Recht (§ 39 AktG) nur in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 4 vor.

Durch die Änderung im A b s a t z 1 Satz 2 soll eine im geltenden Recht enthaltene Ungenauigkeit berichtigt und klargestellt werden, daß es sich bei der Haftung für die Eignung der Bank zur Annahme von Einzahlungen und bei der Haftung dafür, daß der Vorstand über die eingezahlten Beträge frei verfügen kann, um zwei verschiedene Haftungstatbestände handelt.

Die Änderung in A b s a t z 4 klärt die zum geltenden Recht bestehende Streitfrage, ob und wie diese Vorschriften bei einer Sachgründung anzuwenden sind.

Zu § 44

Neben den Gründern sind nach § 44 des Entwurfs unter bestimmten Voraussetzungen auch die sogenannten Gründergenossen der Gesellschaft für Schäden verantwortlich. Die Vorschrift entspricht — abgesehen von sprachlichen Änderungen — dem geltenden Recht (§ 40 AktG).

Zu § 45

Aus der entsprechenden Vorschrift des geltenden Rechts (§ 41 AktG) hat sich die Streitfrage ergeben, ob die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch diese Vorschrift abschließend geregelt ist oder daneben §§ 84, 99 AktG anzuwenden sind. Bedeutsam ist diese Frage vor allem für die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Der Entwurf stellt sie klar und bestimmt, daß die an die Stelle der §§ 84, 99 AktG getretenen Vorschriften des Entwurfs, nämlich §§ 90, 112, neben § 45 gelten, soweit nicht in den Gründungsvorschriften Besonderheiten vorgesehen sind.

Zu § 46

Nach dem Aktiengesetz (§ 42) haften die Gründungsprüfer der Gesellschaft unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie die Sonderprüfer (§ 120 AktG) und die Abschlußprüfer (§ 141 AktG). Der Entwurf behält in § 46 die Gleichstellung mit den Sonderprüfern (§ 137 des Entwurfs) und den Abschlußprüfern (§ 156 des Entwurfs) bei, weil für eine Abweichung kein Anlaß besteht. Während jedoch das Aktiengesetz die Voraussetzungen und den Inhalt der Haftung für die Gründungsprüfer selbständig, wenn auch gleichlautend mit der Vorschrift über die Haftung der Abschlußprüfer, bestimmt, begnügt sich der Entwurf aus Gründen der Vereinfachung mit einer Verweisung auf § 156 Abs. 1 bis 4. Soweit diese Vorschriften geändert worden sind (Ausdehnung der Haftung auf Konzernunternehmen und herrschende oder abhängige Unternehmen, Erhöhung des Haftungsbetrags auf 500 000 DM, Verschärfung der Verschwiegenheitspflicht durch Streichung des § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG), gelten die Änderungen auch für die Haftung der Gründungsprüfer. Nicht verwiesen wird auf § 156 Abs. 5; stattdessen gilt § 48.

Zu § 47

Die Vorschrift erschwert es der Gesellschaft, auf bestimmte Ersatzansprüche zu verzichten oder sich über sie zu vergleichen. Sie will verhindern, daß alsbald nach der Gründung der Gesellschaft die Gründer und Gründergenossen, die dann noch die Gesellschaft beherrschen, sich ihrer Ersatzverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft aus der mangelhaften Gründung durch einen Verzicht oder Vergleich entledigen. Der Entwurf weicht von der entsprechenden Vorschrift des geltenden Rechts (§ 43 AktG) in dreifacher Hinsicht ab.

Die Frist, in der ein Verzicht oder Vergleich ausgeschlossen ist, wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Insoweit wird der schon früher bestehende Rechtszustand wiederhergestellt (Art. 213d HGB in der Fassung der Novelle 1884). Eine Frist von fünf Jahren macht der Gesellschaft den Verzicht oder Vergleich praktisch unmöglich, weil nach fünf Jahren ohnehin gegen den Ersatzanspruch die Einrede der Verjährung erhoben werden kann. Eine Frist von drei Jahren erscheint auch ausreichend. Die Gründer werden, wenn sie ihre Aktien nach der Gründung überhaupt veräußern wollen, dies schon innerhalb dieser Frist getan haben, so daß die Entscheidung der Hauptversammlung über den Verzicht oder Vergleich nach drei Jahren regelmäßig nicht mehr allein von ihnen abhängt.

Andererseits mildert der Entwurf die Voraussetzungen für das Widerspruchsrecht der Minderheit. Die Minderheit, die nach § 140 Abs. 1 des Entwurfs für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Personen, die für Verschulden bei der Gründung haften, genügt, kann künftig auch durch ihren Widerspruch einen Vergleich oder Verzicht der Gesellschaft auf diese Ersatzansprüche verhindern. Während bisher die widersprechenden Aktionäre den fünften Teil des Grundkapitals besitzen müssen, genügt es nach dem Entwurf, daß ihnen der zehnte Teil des Grundkapitals oder Aktien mit einem Nennbetrag von zwei Millionen DM gehören. Damit wird nicht nur der erforderliche Bruchteil des Grundkapitals vermindert, sondern der Besitz von Aktien in Höhe eines bestimmten Nennbetrags für ausreichend erklärt. Diese Ergänzung sieht der Entwurf auch bei nahezu allen anderen Minderheitsrechten vor. Durch die Einführung des festen Nennbetrags soll die Ausübung der Minderheitsrechte bei größeren Gesellschaften erleichtert werden. Nach geltendem Recht ist in einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von 500 Millionen DM regelmäßig ein Aktienbesitz von 50 Millionen DM zur Ausübung der Minderheitsrechte erforderlich. Dieser Betrag ist so hoch, daß, wie die Erfahrung zeigt, bei großen Publikumsgesellschaften die Minderheitsrechte praktisch nicht ausgeübt werden können. Wenn jedoch das Gesetz Minderheitsrechte gewährt, so muß es die Anforderungen an die Minderheit auch so bestimmen, daß diese Rechte nicht nur auf dem Papier stehen. Deshalb läßt es der Entwurf dort, wo die Aktien der Minderheit den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen müssen, auch genügen, wenn die Minderheit Aktien mit einem Nennbetrag von zwei Millionen DM besitzt. Ist die Ausübung der Minderheitsrechte davon abhängig, daß die Minderheit den zwanzigsten Teil des Grundkapitals besitzt, so genügt es nach dem Entwurf, daß die Aktien der Minderheit eine Million DM erreichen. Von dieser Neuregelung werden alle Gesellschaften betroffen, deren Grundkapital zwanzig Millionen DM übersteigt. Für die anderen Gesellschaften sind die festen Nennbeträge bedeutungslos, weil bei ihnen diese Beträge höher als ein Zehntel oder ein Zwanzigstel des Grundkapitals sind. Bei ihnen besteht auch kein Anlaß, die Ausübung der Minderheitsrechte zu erleichtern, weil der erforderliche Aktienbesitz nicht so hoch festgesetzt ist, daß er nicht aufgebracht werden könnte.

Durch die neue Fassung des Satzes 1 wird zugleich klargestellt, daß es für den Widerspruch nicht genügt, daß die Minderheit gegen den Verzicht oder Vergleich stimmt. Vielmehr ist eine besondere Erklärung nötig, die zur Niederschrift abzugeben ist. Damit erledigt sich eine zum geltenden Recht bestehende Zweifelsfrage. Die Neufassung entspricht der Regelung, die das geltende Recht bereits für den Widerspruch gegen die Auswahl der Abschlußprüfer (§ 136 Abs. 2 AktG) und gegen einen Hauptversammlungsbeschluß (§ 198 Abs. 1 Nr. 1 AktG) vorsieht.

Zu § 48

Während nach geltendem Recht (§ 44 AktG) die fünfjährige Verjährungsfrist immer mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt, sieht der Entwurf vor, daß sie, falls die schädigende Handlung erst später begangen wird, erst mit der Vornahme dieser Handlung beginnt. Dadurch wird verhindert, daß gegen einen Anspruch sofort nach seiner Entstehung die Einrede der Verjährung erhoben werden kann.

Zu § 49

Der Entwurf übernimmt die Vorschriften über die Nachgründung (§ 45 AktG) im wesentlichen aus dem geltenden Recht. Er sieht nur drei sachliche Änderungen geringerer Art vor.

Der Entwurf schreibt in dem neuen Absatz 2 Satz 1 für Nachgründungsverträge die schriftliche Form vor. Damit wird eine zum geltenden Recht bestehende Streitfrage entschieden. Die Schriftform genügt jedoch nur, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine strengere Form erforderlich ist. In Betracht kommt vor allem die gerichtliche oder notarielle Beurkundung nach § 313 BGB.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Vertrag in der Hauptversammlung, die über die Zustimmung beschließen soll, zu verlesen und auszulegen. Die Aktionäre müssen, um ihr Stimmrecht sachgemäß ausüben zu können, den gesamten Inhalt des Vertrages kennen. Der Vertrag ist der Niederschrift als Anlage beizufügen und mit der Niederschrift zum Handelsregister einzureichen (§ 124 Abs. 5 des Entwurfs). Dadurch wird es dem Registergericht ermöglicht, vor der Eintragung des Nachgründungsvertrags in das Handelsregister festzustellen, ob der Vertrag, den der Vorstand bei der Anmeldung nach Absatz 6 Satz 2 einreicht, dem Vertrag entspricht, dem die Hauptversammlung zugestimmt hat.

Schließlich übernimmt der Entwurf nicht § 45 Abs. 6 Satz 2 AktG. Die Vorschrift ist — genauso wie § 31 Abs. 2 Satz 2 AktG — neben § 26 der Handelsregisterverfügung entbehrlich.

Zu § 50

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 46 AktG). Neu ist allein Satz 4. Er stellt klar, daß im Fall der Nachgründung die in §§ 47, 48 des Entwurfs vorgesehenen Fristen nicht schon mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, sondern erst mit der Eintragung des Vertrags über die Nachgründung beginnen.

DRITTER TEIL

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Zu § 51

Die Vorschrift, welche die Einlagepflicht des Aktionärs regelt, entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 49 AktG).

Zu § 52

Die Vorschrift gestattet es, in der Satzung unter gewissen Voraussetzungen Nebenleistungspflichten der Aktionäre festzusetzen. Sie wurde 1900 vor allem für die Bedürfnisse der Rübenzuckerindustrie geschaffen. Der Entwurf übernimmt sie aus dem geltenden Recht (§ 50 AktG), ergänzt sie jedoch durch die Vorschrift, daß die Satzung auch zu bestimmen hat, ob die Aktionäre die Nebenleistung entgeltlich oder unentgeltlich zu erbringen haben. Dadurch sollen künftige Erwerber von Aktien der Gesellschaft geschützt werden. Die Höhe eines für die Nebenleistung gewährten Entgelts bestimmt sich nach § 58 des Entwurfs.

Zu § 53

Im Schrifttum zu § 51 AktG ist umstritten, ob die Ausübung eines Umtauschrechts aus Wandelschuldverschreibungen der Ausübung eines Bezugsrechts nach § 165 AktG gleichsteht. Der Entwurf schreibt diese Gleichstellung ausdrücklich vor.

Zu § 54

§ 52 AktG enthält den Grundsatz der Erhaltung des Grundkapitals. Er ist das notwendige Gegenstück zu dem in § 1 enthaltenen Grundsatz, daß den Gesellschaftsgläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Der Entwurf behält beide Grundsätze bei und verbietet in § 54 Abs. 1 Satz 1, den Aktionären die Einlagen zurückzugewähren. Es besteht kein Anlaß, dieses strenge Verbot, das auch die sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung umfaßt, zu lockern. Ausnahmen von dem Verbot sind nach dem Entwurf nur vorgesehen für Leistungen der Gesellschaft auf Grund eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 280 Abs. 3 des Entwurfs), für Leistungen einer eingegliederten Gesellschaft an die Hauptgesellschaft (§ 311 Abs. 2 des Entwurfs) und für die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien (§ 54 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Das Verbot der Einlagenrückgewähr darf, wie der Entwurf in Absatz 2 in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 54 AktG) bestimmt, nicht durch die Zusage oder die Zahlung von Zinsen umgangen werden. Nur die Zahlung von Bauzinsen soll auch künftig zulässig bleiben (Absatz 3).

Nach der Fassung des § 54 Abs. 2 AktG kann fraglich sein, ob Bauzinsen bei der Erweiterung eines bestehenden Unternehmens, die durch eine Kapitalerhöhung finanziert wird, zugesagt werden dürfen. Der Entwurf stellt diese Zweifelsfrage klar und bestimmt, daß der Anspruch auf Zahlung von Bauzinsen bereits in der ursprünglichen Satzung enthalten sein muß und nicht anläßlich einer Kapitalerhöhung eingeführt werden kann. Das entspricht der im Schrifttum herrschenden Ansicht.

Zu § 55

Die Vorschrift faßt die bisher in § 54 Abs. 1 Halbsatz 1 AktG und § 52 Satz 1 Halbsatz 2 AktG enthaltenen Bestimmungen über den Gewinnanspruch des Aktionärs zusammen und grenzt diesen Anspruch durch die neuen Absätze 1 und 2 schärfer als das geltende Recht von der Rücklagenbildung ab.

Die Bildung von Rücklagen dient der Sicherung des Unternehmens gegen Rückschläge. Kein Unternehmen, das sich dauernd auf dem Markt behaupten will, kann darauf verzichten. Andererseits verkürzt jede Rücklage den für die Gewinnausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Betrag. Ihre Bildung kann deshalb, soweit eine gewisse Grenze überschritten wird, den Interessen der Aktionäre widersprechen.

Das geltende Recht sichert die Aktionäre nur ungenügend gegen eine Beeinträchtigung ihres Gewinnanspruchs durch eine übermäßige Rücklagenbildung. Bereits bei der Bilanzfeststellung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat über die Rücklagenbildung. Die Aktionäre müssen diese Entscheidung hinnehmen. Sie beschließen nur noch über die Verwendung des Betrags, den die Verwaltung ihnen zur Verfügung stellt. Das hat dazu geführt, daß in vielen Fällen nicht der Betrag als Gewinn ausgeschüttet wird, der ausgeschüttet werden könnte, sondern nur der Betrag, der mit Rücksicht auf die vorjährigen Ausschüttungen und auf die Dividendenhöhe vergleichbarer Gesellschaften im Interesse des Ansehens des Unternehmens ausgeschüttet werden muß. Der zurückbehaltene Gewinn wird von der Verwaltung zur Vergrößerung der Anlagen, zur Selbstfinanzierung, zum Übergreifen auf andere Wirtschaftszweige oder zum Erwerb neuer Beteiligungen verwandt.

Diese Regelung ist unbefriedigend. Sie berücksichtigt nicht genügend, daß die Verwaltungsmitglieder nur Beauftragte der Aktionäre sind und daß die Bildung von Rücklagen die risikotragende Einlage des Aktionärs erhöht. Die Aktionäre als Geldgeber sollten deshalb entscheiden, wozu der Gewinn verwandt wird, der mit den von ihnen zur Verfügung gestellten Geldern erwirtschaftet worden ist. Der Entwurf sieht deshalb für das Recht zur Rücklagenbildung eine Neuregelung vor. Die Bildung offener Rücklagen wird nicht mehr als Gewinnermittlung, sondern als Gewinnverwendung behandelt. Die Entscheidung über sie wird in die Hand der Aktionäre gelegt. Die Hauptversammlung beschließt, ob aus dem Bilanzgewinn offene Rücklagen gebildet werden oder ob er ausgeschüttet wird.

Dies kann allerdings dazu führen, daß alljährlich in der Hauptversammlung Auseinandersetzungen über die Höhe der offenen Rücklagen stattfinden, die für das Geschäftsjahr gebildet werden sollen. Solche sich ständig wiederholenden Auseinandersetzungen belasten in unerwünschter Weise das Verhältnis zwischen den Aktionären und den Aktionärsgruppen sowie das Verhältnis zwischen der Hauptversammlung und der Verwaltung. Außerdem kann die Geschäftsplanung des Vorstands leiden, wenn er nicht im voraus weiß, welcher Teil des Jahresgewinns den Rücklagen zugeführt werden wird. Der

Entwurf läßt es deshalb zu, daß die Satzung Bestimmungen über die Bildung freier Rücklagen trifft (Absatz 1). Die Aktionäre können in einer Satzungsbestimmung vorsehen, daß ein bestimmter Teil des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen ist. An Stelle des Zwangs zur Rücklagenbildung können sie ferner die Verwaltung ermächtigen, einen bestimmten Teil des Jahresüberschusses nach ihrem Ermessen in den in der Satzungsbestimmung vorgeschriebenen Grenzen in freie Rücklagen einzustellen (Absatz 1 Satz 1 und 2). Unter Jahresüberschuß ist der Überschuß der Aktiven über die Passiven nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zu verstehen (§ 147 Abs. 1 Nr. 28 des Entwurfs). Da ein Verlustvortrag den Jahresüberschuß nicht mindert — der Verlustvortrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erst nach dem Jahresüberschuß ausgewiesen —, ist er zur Berechnung des Betrags, der zur Einstellung in freie Rücklagen auf Grund von Satzungsbestimmungen zur Verfügung steht, vorher vom Jahresüberschuß abzuziehen (Absatz 1 Satz 3). Die Festsetzung der Höhe des Teils, der aus dem Jahresüberschuß in freie Rücklagen eingestellt werden muß oder kann, überläßt der Entwurf der Satzung und damit der Hauptversammlung. Jeder Gesellschaft steht es frei, die Bildung freier Rücklagen nach ihren Bedürfnissen in der Satzung zu regeln. Glaubt eine Verwaltung, daß sie in einem Geschäftsjahr über den ihr satzungsmäßig zur Verfügung stehenden Teil des Jahresüberschusses noch weitere Beträge für die Rücklagenbildung benötigt, so muß sie der Hauptversammlung die Gründe darlegen und den Aktionären eine entsprechende Beschlußfassung vorschlagen. Liegen stichhaltige Gründe vor, so werden die Aktionäre im eigenen Interesse die notwendigen Rücklagen beschließen, weil auch ihnen daran gelegen sein muß, daß sich ihr Unternehmen auf dem Markt behauptet.

Damit nicht auf Grund solcher Satzungsbestimmungen im Laufe der Zeit freie Rücklagen in einem Umfang angesammelt werden, der das gebotene Maß überschreitet, sieht der Entwurf in Absatz 1 Satz 4 eine Grenze vor. Danach dürfen, sobald die freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben, auf Grund dieser Satzungsbestimmungen keine weiteren Beträge mehr in freie Rücklagen eingestellt werden. Die Grenze gilt nur für die Bildung freier Rücklagen auf Grund der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Satzungsbestimmungen. Sie gilt dagegen nicht für die Rücklagenbildung durch Beschluß der Hauptversammlung. Die Vorschrift begrenzt also nicht die Höhe der freien Rücklagen. Sie enthält deshalb auch keine Begrenzung der Selbstfinanzierung. Vielmehr wird nur, wenn die Grenze erreicht ist, die Zuständigkeit zur Rücklagenbildung von der Verwaltung auf die Hauptversammlung verlagert. Auf Grund der Satzungsbestimmungen dürfen erst dann wieder freie Rücklagen gebildet werden, wenn infolge der Auflösung von Rücklagen oder einer Kapitalerhöhung die freien Rücklagen nicht mehr die Hälfte des Grundkapitals erreichen.

Absatz 2 bestimmt, daß die Hauptversammlung im Gewinnverwendungsbeschluß aus dem Bilanzgewinn Beträge in offene Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen kann. Diese Entscheidung ist nicht davon abhängig, daß die Satzung der Hauptversammlung die Rücklagenbildung erlaubt. Der einzelne Aktionär muß sich insoweit der Entscheidung der Mehrheit beugen und kann nicht unter Hinweis auf seinen Gewinnanspruch die Einstellung von Beträgen in offene Rücklagen verhindern. Für die Entscheidung der Hauptversammlung genügt die einfache Mehrheit. Vereinzelt ist vorgeschlagen worden, für die Bildung offener Rücklagen eine qualifizierte Mehrheit zu fordern. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nicht. Die Rücklagenbildung würde dadurch zu stark erschwert. Sie müßte, falls die qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wird, auch dann unterbleiben, wenn die Mehrheit der Aktionäre weitere Rücklagen für erforderlich hält. Auch läßt sich die vorgesehene Begrenzung des Rechts der Verwaltung zur Bildung offener Rücklagen nur rechtfertigen, wenn wenigstens die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit offene Rücklagen bilden kann. Im übrigen erscheint das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit auch entbehrlich, weil der Entwurf die Minderheitsaktionäre durch ein besonderes Anfechtungsrecht gegen eine willkürliche Rücklagenbildung durch die Mehrheit der Hauptversammlung schützt (§ 246).

Will die Hauptversammlung im Gewinnverwendungsbeschluß den Bilanzgewinn weder in Rücklage stellen noch unter die Aktionäre verteilen, sondern einem Dritten, etwa einer gemeinnützigen Anstalt, zuwenden, so bedarf sie hierzu einer Ermächtigung in der Satzung (Absatz 2 Satz 2). Diese Erschwerung ist deshalb gerechtfertigt, weil in diesem Fall die Interessen der Aktionäre stärker als durch eine Rücklagenbildung berührt werden. Während bei einer Verwendung des Bilanzgewinns zur Rücklagenbildung die Aktionäre an den dazu verwandten Beträgen beteiligt bleiben, sind die an Dritte gezahlten Beträge für sie endgültig verloren.

Absatz 3 regelt den Gewinnanspruch des Aktionärs. Jeder Aktionär kann verlangen, daß die Gesellschaft den auf ihn entfallenden Teil des Bilanzgewinns ausschüttet. Der Anspruch des Aktionärs entfällt, soweit er nach Gesetz oder Satzung oder durch einen nach Absatz 2 zulässigen Beschluß der Hauptversammlung, als zusätzlicher Aufwand oder als Spitzenbetrag von der Verteilung ausgeschlossen ist. Nach Gesetz ist der Gewinnanspruch auch ausgeschlossen, soweit der Bilanzgewinn durch eine gesetzwidrige Überbewertung verursacht worden ist. Die Aktionäre haben ferner keinen Anspruch auf den Teil des Bilanzgewinns, der als zusätzlicher Aufwand benötigt wird. Diese Einschränkung ist vor allem wegen des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes nötig. Beschließt die Hauptversammlung im Gewinnverwendungsbeschluß, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise in offene Rücklagen einzustellen, so erhöht sich die Steuerschuld der Gesellschaft. Der dafür benötigte Betrag kann nicht unter die Aktionäre verteilt werden, sondern muß von dem Bilanzgewinn abgezogen und einbehalten werden. Die Aktionäre können ferner nicht die Verteilung eines Spitzenbetrags fordern. Unter Spitzenbetrag ist — abweichend von § 249 Abs. 6 des Entwurfs — wie bisher ein Betrag zu verstehen, der nicht zur Erhöhung der Dividende um 1 v. H. ausreicht.

Absatz 4 verbietet es werbenden Gesellschaften, etwas anderes als den Bilanzgewinn an die Aktionäre auszuschütten. Die Vorschrift, die dem geltenden Recht (§ 54 Abs. 1 AktG) entspricht, steht in engem Zusammenhang mit dem in § 54 enthaltenen Verbot, die Einlagen zurückzugewähren. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nach § 56 werden von dem Verbot des Absatzes 4 nicht betroffen, ferner nicht Leistungen auf Grund eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 280 Abs. 3) und Leistungen einer eingegliederten Gesellschaft an die Hauptgesellschaft (§ 311 Abs. 2).

Zu § 56

Nach geltendem Recht darf nur der sich aus der Jahresbilanz ergebende Reingewinn unter die Aktionäre verteilt werden (§ 54 Abs. 1 AktG), dies auch nur dann, wenn die Hauptversammlung die Verteilung dieses Reingewinns beschließt (§ 126 Abs. 1 AktG). Diese Regelung führt dazu, daß der Aktionär nur einmal im Jahr mit einer Ausschüttung auf seine Aktien rechnen kann. Darin liegt eine Benachteiligung der Aktie gegenüber der festverzinslichen Schuldverschreibung. Bei dieser werden die Zinsen üblicherweise halbjährlich ausgezahlt. Auch bei ausländischen Aktien werden vielfach Zwischendividenden gezahlt. Um den Erwerb und Besitz von Aktien reizvoller zu gestalten, sieht der Entwurf in § 56 Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn vor. Sie wirken sich praktisch wie halbjährliche Dividendenzahlungen aus. Da diese Zahlungen zusätzliche Zeit und Kosten verursachen, schreibt der Entwurf sie nicht zwingend vor. Er überläßt es den einzelnen Gesellschaften, ob sie die zusätzlichen Kosten übernehmen wollen oder nicht.

Die Abschlagszahlung ist für die Aktionäre nur dann reizvoll, wenn sie den Betrag möglichst bald nach Ablauf des Geschäftsjahrs und nicht erst sechs bis neun Monate später erhalten, wie dies gegenwärtig bei der Dividende meist der Fall ist. Deshalb würde die Abschlagszahlung ihren Zweck verfehlen, wenn über sie erst eine Hauptversammlung beschließen müßte. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Abschlagszahlung beschließt (Absatz 1 und 3). Dadurch wird allerdings das Recht der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen, zugunsten der Verwaltung eingeschränkt. Um diese Einschränkung zu mildern, ist vorgesehen, daß der Vorstand nur dann die Zahlung eines Abschlags beschließen kann, wenn er dazu durch eine Satzungsbestimmung ermächtigt ist (Absatz 1). Es liegt demnach in der Hand der Hauptversammlung, ob sie dem Vorstand die Ermächtigung geben will oder nicht. Erteilt sie dem Vorstand die Ermächtigung, so ist der Vorstand nicht gezwungen, einen Abschlag zu zahlen. Hält er aus irgendwelchen Gründen die Zahlung für unangebracht, so kann er trotz der Ermächtigung davon absehen. Zwingend vorschreiben kann die Satzung die Abschlagszahlungen nicht, auch nicht für den Fall, daß genügend Mittel zur Verfügung stehen. Jede Abschlagszahlung entzieht der Gesellschaft flüssige Mittel. Der Vorstand soll selbständig entscheiden können, ob die Geschäftslage es erlaubt, vorzeitig auf diese Mittel zu verzichten. Ein Abschlag kann demnach nur erteilt werden, wenn die Hauptversammlung dazu eine Ermächtigung erteilt hat und Vorstand und Aufsichtsrat mit der Zahlung einverstanden sind.

Durch die Abschlagszahlung dürfen die Belange der Gesellschaftsgläubiger nicht gefährdet werden. Es muß verhindert werden, daß der Vorstand einen Abschlag zahlt, obwohl die Gesellschaft in Wahrheit keinen Gewinn erzielt hat. Diesem Zweck dient Absatz 2. Danach darf der Vorstand den Abschlag nur zahlen, wenn sich auf Grund eines vorläufigen Abschlusses für das vergangene Geschäftsjahr, für dessen Aufstellung auch § 146 des Entwurfs gilt, ein Jahresüberschuß ergibt. Aus aufgelösten Rücklagen darf demnach kein Abschlag gezahlt werden, da offene Rücklagen erst nach der Ermittlung des Jahresüberschusses aufzulösen sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 28 und 30 des Entwurfs). Um den für die Abschlagszahlung zur Verfügung stehenden Betrag zu ermitteln, sind von dem Jahresüberschuß die Beträge abzuziehen, die nach Gesetz oder Satzung in offene Rücklagen einzustellen sind. Ermächtigt die Satzung lediglich die Verwaltung, aus dem Jahresüberschuß Beträge in freie Rücklagen einzustellen (§ 55 Abs. 1 Satz 2), so steht es dem Vorstand frei, bei der Berechnung des Abschlags die Ermächtigung auszunutzen. Zwingend vorgeschrieben wird ihm dies nicht.

Von dem danach verbleibenden Betrag kann der Vorstand die Hälfte verteilen (Absatz 2 Satz 2), dies aber nur, soweit dieser Betrag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigt (Absatz 2 Satz 3). Diese Beschränkungen sollen verhindern, daß das Gesellschaftsvermögen zum Nachteil der Gläubiger durch zu hohe Abschlagszahlungen vermindert wird und daß die Gewinnverteilung völlig von der Hauptversammlung auf den Vorstand übergehen kann.

Die Verteilung des Abschlags auf die einzelnen Aktionäre bestimmt sich nach § 57. Stellt sich später heraus, daß der gezahlte Abschlag den in dem festgestellten Jahresabschluß ausgewiesenen Bilanzgewinn übersteigt, so sind die Aktionäre zur Rückzahlung verpflichtet, sofern nicht die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 vorliegen.

Zu § 57

Die Vorschrift entspricht nahezu wörtlich § 53 AktG. Sie gilt auch für Abschläge auf den Bilanzgewinn, die der Vorstand nach § 56 des Entwurfs zahlt, weil es sich auch insoweit um Gewinnanteile handelt, die an die Aktionäre gezahlt werden.

Zu § 58

Die Vorschrift wurde ohne Änderung ihres Inhalts aus dem geltenden Recht (§ 55 AktG) übernommen.

Zu § 59

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 56 AktG). Geändert wurde nur in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 das Wort „Zahlungen". Es erweckt in Absatz 1 Satz 1 den Anschein, als ob die Aktionäre nur bei Empfang von Geld hafteten. Tatsächlich besteht die Haftung

aber auch, wenn Sacheinlagen zurückgewährt oder andere Sachleistungen erbracht werden. Der Entwurf spricht deshalb statt von „Zahlungen" von „Leistungen". Absatz 4 wurde entsprechend geändert. Damit ist klargestellt, daß die fünfjährige Verjährungsfrist für die Haftung des Aktionärs auch gilt, wenn er Sachleistungen empfangen hat.

Zu § 60

Nach § 57 Abs. 1 AktG sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Aktionäre zur Einzahlung ihrer Einlagen so aufzufordern, wie es die Satzung für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorsieht. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift mit zwei Änderungen.

Nach Absatz 1 ist die Aufforderung nunmehr in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Diese Änderung erscheint im Hinblick auf § 61 Abs. 2 und 3 des Entwurfs geboten. Wenn Nachfrist und Verlustigkeitserklärung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen sind, muß auch die vorausgehende Zahlungsaufforderung, mit der das Verfahren beginnt, in gleicher Weise bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung der Zahlungsaufforderung ist auch deshalb zweckmäßig, weil dadurch jeder Aktionär prüfen kann, ob die Gesellschaft ihn bei der Einforderung genauso wie die anderen Aktionäre behandelt. Die Aufforderung muß nämlich an alle Aktionäre derselben Gattung gleichmäßig für ein und denselben Fälligkeitstermin erfolgen. Bei den meisten Gesellschaften wird sich diese Änderung praktisch nicht auswirken. Ganz überwiegend sehen bereits heute die Satzungen vor, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen haben

Die zweite Änderung des Absatzes 1 besteht darin, daß nach dem Entwurf die Zahlungsaufforderung nur vom Vorstand ausgehen kann. Sie kann nicht der Hauptversammlung überlassen werden. Damit wird eine bisher bestehende Zweifelsfrage geklärt.

§ 60 Abs. 2 und 3 entsprechen dem geltenden Recht (§ 57 Abs. 2 und 3 AktG).

Zu § 61

Die Vorschrift über den Ausschluß säumiger Aktionäre entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 58 AktG). Neu sind Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2.

Nach Absatz 2 Satz 3 müssen zwischen den einzelnen Bekanntmachungen mindestens drei Wochen liegen. Die Vorschrift ist nötig, weil durch unmittelbar aufeinander folgende Bekanntmachungen der Zweck der dreimaligen Bekanntmachung nicht erreicht wird.

Nach Absatz 3 Satz 2 müssen in der Verlustigkeitserklärung die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen, d. h. nach Serie und Nummer angegeben werden, damit kein Zweifel aufkommen kann, auf welche Aktien sich die Erklärung bezieht. Wenn dies auch schon jetzt vom Schrifttum zum geltenden Recht verlangt wird, so erscheint doch eine ausdrückliche Klarstellung zweckmäßig, da die Praxis sich nicht immer daran zu halten scheint.

Zu § 62

Die Vorschrift steht in einem engen Zusammenhang mit § 61. Während § 61 das Ausschlußverfahren gegen den säumigen Aktionär regelt, bestimmt § 62, daß nach dem Ausschluß die Gesellschaft Rückgriff gegen die Vormänner zu nehmen und schließlich, wenn die Zahlung der Einlage auch auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, die Aktie zu verkaufen hat. Die Vorschrift weicht nur in Absatz 3 vom geltenden Recht (§ 59 AktG) ab. Absatz 3 ist weitgehend an § 215 Abs. 3 des Entwurfs angeglichen. Beide Vorschriften verfolgen denselben Zweck. Im Interesse des ausgeschlossenen Aktionärs soll eine Verschleuderung der Aktie durch die Gesellschaft verhindert werden. Praktisch bedeutet diese Angleichung keine Änderung des geltenden Rechts, weil schon jetzt das Schrifttum die dem § 215 Abs 3 entsprechenden Vorschriften für anwendbar hält.

Zu § 63

Die Vorschrift soll die Aufbringung des Grundkapitals und damit die Kapitalgrundlage der Gesellschaft sichern. Sie verbietet deshalb die Befreiung der Aktionäre von ihren Leistungspflichten nach §§ 51, 62 des Entwurfs. Sie verbietet ferner eine Aufrechnung gegen diese Verbindlichkeiten mit einer Forderung des Aktionärs. Der Entwurf übernimmt in Absatz 1 diese Vorschrift unverändert aus dem geltenden Recht (§ 60 AktG). In den Absätzen 2 und 3 regelt er zwei bisher nur im Schrifttum und in der Rechtsprechung behandelte Fragen. Wegen ihrer Bedeutung ist eine gesetzliche Regelung zweckmäßig.

In Absatz 2 wird das Verbot, den Aktionär von seiner Leistungspflicht zu befreien, auf die Forderung der Gesellschaft wegen Rückgewähr verbotener Leistungen (§ 59), auf die Ausfallhaftung des ausgeschlossenen Aktionärs (§ 61) und auf die Schadenersatzpflicht des Aktionärs wegen nicht gehöriger Leistung einer Sacheinlage ausgedehnt. Dies entspricht der schon bisher im Schrifttum vertretenen Ansicht.

Absatz 3 geht davon aus, daß, wie bisher, die Aktionäre durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung von ihrer Einlagepflicht befreit werden können. Das Aktiengesetz bestimmt aber nicht ausdrücklich, daß die Aktionäre nur soweit befreit werden können, wie das Grundkapital herabgesetzt wird. In der Rechtsprechung ist die Ansicht vertreten worden, die Befreiung von der Einlagepflicht und die Kapitalherabsetzung brauchten sich nicht zu entsprechen. Die Aktionäre könnten anläßlich einer ordentlichen Kapitalherabsetzung sogar von ihrer gesamten Einlagepflicht befreit werden, auch wenn das Grundkapital nur geringfügig herabgesetzt werde. Diese Ansicht ist bedenklich. Im Interesse der Gläubiger erscheint es geboten, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Befreiung von der Einlagepflicht nicht den Betrag übersteigen darf, um den das Grundkapital herabgesetzt wird.

Zu § 64

Der Entwurf gliedert die in §§ 61, 62 AktG enthaltenen Vorschriften neu. Er faßt in § 64 die Vorschriften über die Eintragung im Aktienbuch und in

§ 65 die Vorschriften über die Übertragung von Namensaktien und Zwischenscheinen zusammen.

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 64 entsprechen dem geltenden Recht. Neu aufgenommen wurde in Absatz 3 eine Vorschrift über die Löschung der Eintragung eines Aktionärs im Aktienbuch. Damit wird eine im Schrifttum und in der Rechtsprechung sehr umstrittene Frage geregelt. Der Entwurf bestimmt, daß die Gesellschaft, wenn nach ihrer Ansicht jemand zu Unrecht als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen ist, die Eintragung nur löschen darf, wenn sie zuvor die Beteiligten, namentlich den zur Zeit eingetragenen Aktionär und seinen Vorgänger, von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt hat und kein Beteiligter der Löschung widerspricht. Es genügt persönliche Benachrichtigung. Eine öffentliche Bekanntmachung, etwa in den Gesellschaftsblättern, erscheint nicht erforderlich, weil die Löschung nur wenige Personen berührt. Diese Regelung verhindert, daß die Gesellschaft einseitig die Eintragung eines Aktionärs rückgängig machen und ihn dadurch mindestens zeitweise von der Ausübung seiner Rechte ausschließen kann. Andererseits wird der Gesellschaft die Löschung insofern erleichtert, als sie nicht auf die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Aktionäre angewiesen ist. Nur der Widerspruch eines Beteiligten hindert sie an der Löschung. Für die Berichtigung von bloßen Schreibfehlern gilt Absatz 3 nicht. Die Gesellschaft kann sie wie bisher ohne vorherige Benachrichtigung der Beteiligten verbessern, sofern die Berichtigung nicht einer Löschung des Aktionärs gleichkommt. Absatz 3 gilt, wie sich von selbst versteht, auch nicht für die Umschreibung. Diese regelt sich allein nach § 65 Abs. 3 des Entwurfs.

Absatz 5 ist ebenfalls neu. Die Vorschrift bestimmt, daß jedem Aktionär auf Verlangen Einsicht in das Aktienbuch zu gewähren ist. Das Aktienbuch dient nicht nur der Legitimation der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft. Vielmehr soll es auch die Aktionäre darüber unterrichten, wer ihre Mitaktionäre sind. Das erfordert, daß die Aktionäre es jederzeit einsehen können. Inwieweit Personen, die nicht Aktionäre sind, Einsicht in das Aktienbuch nehmen können, bestimmt sich auch künftig nach § 810 BGB.

Zu § 65

Die Satzung kann nach dem Entwurf wie im geltenden Recht (§ 61 Abs. 3 AktG) die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft binden (Absatz 2). Die Zustimmung gibt der Vorstand, doch kann die Satzung die Entscheidung über die Zustimmung auch dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung übertragen. In Rechtsprechung und Schrifttum ist streitig, ob auch dann, wenn nach der Satzung Aufsichtsrat oder Hauptversammlung über die Zustimmung zu entscheiden haben, eine vom Vorstand erteilte Zustimmung für alle Beteiligten bindend ist. Der Entwurf greift diese Zweifelsfrage auf und bestimmt im Anschluß an die überwiegende Ansicht, daß die Zustimmungserklärung des Vorstands auch dann nach außen wirksam ist, wenn die nach der Satzung erforderliche Entscheidung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats nicht vorliegt oder anders lautet. Bestimmt die Satzung nicht, welches Organ über die Erteilung der Zustimmung beschließt, so ist der Vorstand dafür auch im Innenverhältnis zuständig.

Nach geltendem Recht kann die Satzung ferner bestimmen, daß die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf (§ 61 Abs. 3 Satz 3 AktG). Bliebe die Vorschrift unverändert, so könnte im Hinblick auf den neuen § 20 Abs. 4 des Entwurfs zweifelhaft werden, ob die Satzung einzelne Verweigerungsgründe als wichtige Gründe nennen kann oder ob sie nur allgemein von wichtigen Gründen sprechen darf. Da es im Interesse der Rechtssicherheit erwünscht ist, daß die Verweigerungsgründe durch die Satzung konkretisiert werden, bestimmt der Entwurf, daß die Satzung die Gründe bestimmen kann, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf. Die in der Satzung bestimmten Gründe brauchen keine wichtigen Gründe zu sein.

Die anderen Vorschriften des § 65 entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 66

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 63 AktG). Absatz 3 Satz 1 ist etwas genauer gefaßt. Die entsprechende Vorschrift des geltenden Rechts läßt die Abgabe einer Willenserklärung durch die Gesellschaft gegenüber einem der Berechtigten genügen, „wenn die Berechtigten keinen gemeinschaftlichen Vertreter haben". Die Abgabe der Willenserklärung gegenüber einem Berechtigten muß aber auch dann genügen, wenn die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zwar bestellt, ihn aber der Gesellschaft nicht benannt haben.

Zu § 67

Einige Minderheitsrechte setzen voraus, daß die die Rechte ausübenden Aktionäre bereits seit einiger Zeit Aktionäre sind (Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern, § 135 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs; Geltendmachung von Ersatzansprüchen, § 140 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs; Widerspruch gegen die Auswahl der Abschlußprüfer, § 151 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs; Antrag auf Bestellung oder Abberufung von Abwicklern, § 254 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs). Für diese Fälle enthält § 67 eine ergänzende Vorschrift über die Berechnung der Besitzzeit. Dem Rechtserwerb vor Beginn der Frist wird der Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut gleichgestellt (Satz 1), weil der Aktionär damit bereits eine wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Aktie erhält, die dem Eigentumsrecht nahekommt. Außerdem wird unter bestimmten Voraussetzungen die Besitzzeit eines Rechtsvorgängers dem Aktionär zugerechnet. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 64 AktG). Im Satz 1 ist — wie auch in § 51 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs — das Wort „Bank" durch „Kreditinstitut" ersetzt. Das entspricht der bereits zum geltenden Recht vertretenen Auslegung.

Zu § 68

Die Vorschrift beschränkt den Erwerb eigener Aktien. Sie folgt hierbei in den Grundzügen dem geltenden Recht, erweitert aber die Fälle des erlaubten Erwerbs und entscheidet Streitfragen.

Der Erwerb eigener Aktien ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Durch den entgeltlichen Erwerb eigener Aktien werden den Aktionären die geleisteten Einlagen zurückgewährt. Beim Erwerb nicht voll eingezahlter eigener Aktien erlischt außerdem der Anspruch auf die noch ausstehende Einlage. Darin liegt nicht nur eine Gefahr für die Gläubiger der Gesellschaft. Vielmehr sind auch die Aktionäre durch die Möglichkeit gefährdet, daß die Gesellschaft einzelne von ihnen vor anderen bevorzugt. Am schwersten wiegt schließlich, daß die Gesellschaft mit eigenen Aktien einen für sie höchst unsicheren Vermögenswert erwirbt. Denn jeder Verlust, der sie trifft, mindert zusätzlich auch noch den Wert der von ihr erworbenen Aktien. Erheblicher Besitz an eigenen Aktien vergrößert entsprechend das unternehmerische Wagnis und macht die Gesellschaft in Krisen anfälliger.

Trotz dieser Gefahren verbietet der Entwurf den Erwerb eigener Aktien nicht ausnahmslos. Er gestattet ihn vielmehr für drei Zwecke bis zur Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals, wobei alle Aktien, die zu einem dieser Zwecke erworben sind, auf den Prozentsatz angerechnet werden.

Zugelassen ist zunächst — übereinstimmend mit dem Aktiengesetz von 1937 — ein Erwerb, der notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Bis zur Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals können die Bedenken gegen den Erwerb eigener Aktien zurücktreten, wenn der Gesellschaft ohne diesen Erwerb ein schwerer Schaden drohen würde. Wann diese Voraussetzung vorliegt, kann gesetzlich nicht näher bestimmt werden. Jedenfalls reichen aber das Interesse der Gesellschaft an normaler Kurspflege oder an der Ausnutzung etwaiger Kursgewinne nicht aus. Bei einem Verstoß gegen das Verbot haften die verantwortlichen Verwaltungsmitglieder nach § 90 Abs. 3 Nr. 3, § 112.

Der Entwurf gestattet den Erwerb eigener Aktien ferner — übereinstimmend mit § 65 AktG in der Fassung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung — zur Ausgabe dieser Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Neu ist die Gestaltung des Erwerbs eigener Aktien zur Abfindung außenstehender oder ausscheidender Aktionäre. Sie hängt einmal mit dem in § 294 vorgesehenen Recht der außenstehenden Aktionäre zusammen, bei bestimmten Unternehmensverträgen von dem anderen Vertragsteil für ihre Beteiligung in bar oder, wenn der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft ist, in deren Aktien abgefunden zu werden. Ferner ist eine Abfindung ausscheidender Aktionäre bei der Eingliederung von Gesellschaften, deren Aktien sich zu mehr als 95 vom Hundert in der Hand der Hauptgesellschaft befinden, vorgesehen. In beiden Fällen soll die Abfindung durch Gestattung des Erwerbs eigener Aktien erleichtert werden. Es handelt sich nur um Durchgangserwerb. Die Gesellschaft will die erworbenen Aktien — ebenso wie beim Erwerb zur Ausgabe an die Arbeitnehmer der Gesellschaft — wieder abgeben. Die Erweiterung wird daher nicht zu einer wesentlichen Vergrößerung der Bestände an eigenen Aktien führen.

Auf die Grenze von zehn vom Hundert sind — wie der Entwurf in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung zum geltenden Recht klarstellt — auch Aktien anzurechnen, die ein abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens für solche Zwecke der Gesellschaft erworben hat und noch besitzt. Die ursprünglich in § 65 Abs. 1 Satz 2 AktG enthaltene Ermächtigung, die Überschreitung der Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals durch Verwaltungsakt zuzulassen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 AktG), ist bereits bei der Neufassung des § 65 AktG durch das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung beseitigt worden. Der Entwurf beläßt es dabei, weil für diese Ermächtigung kein Bedürfnis anzuerkennen ist.

Im geltenden Recht ist umstritten, ob ein Erwerb eigener Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge den Beschränkungen des § 65 AktG unterliegt. Der Entwurf entscheidet diese Streitfrage verneinend. Eine Gesamtrechtsnachfolge soll nicht deswegen unzulässig sein, weil sie den Erwerb eigener Aktien mit sich bringt.

In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf ist vorgeschlagen worden, Kreditinstituten den Erwerb eigener Aktien stets dann zu gestatten, wenn sie dabei in Ausübung ihres Gewerbes handeln. Der Entwurf folgt dem nicht. Kreditinstituten ist nach dem Entwurf wie nach geltendem Recht der Erwerb voll eingezahlter Aktien durch Einkaufskommission gestattet. Darüber hinaus konnte ihnen nicht auch der vorsorgliche Erwerb eigener Aktien im Hinblick auf eine künftige Einkaufskommission oder der Erwerb durch Selbsteintritt im Falle der Verkaufskommission erlaubt werden, weil sich sonst bei ihnen erhebliche Bestände an eigenen Aktien ansammeln könnten. Die Gefahren des Erwerbs eigener Aktien sind bei Kreditinstituten besonders groß, weil sie in besonderem Maße das Vertrauen der Öffentlichkeit benötigen. Vor diesen Gefahren muß das Interesse der Kreditinstitute an Geschäften in eigenen Aktien zurücktreten.

Im Interesse größerer Übersichtlichkeit faßt der Entwurf die Fälle des zulässigen Erwerbs eigener Aktien in Form einer Aufzählung als Absatz 1 zusammen.

In Absatz 2 sind zur Angleichung an den sonstigen Sprachgebrauch des Entwurfs vor „Ausgabebetrag" die Worte „Nennbetrag oder der höhere" eingefügt worden.

Absatz 3 stellt dem Erwerb grundsätzlich die Inpfandnahme eigener Aktien gleich. Sie bringt ähnliche Gefahren mit sich wie der Erwerb eigener Aktien. In Krisenzeiten sinkt der Wert des Pfandgegenstands. Gerade in Krisen droht der Gesellschaft mithin die Gefahr, sich aus dem Pfand nicht voll befriedigen zu können. Hinzu kommt, daß das Verbot, eigene Aktien zu erwerben, umgangen werden könnte, wenn die Inpfandnahme eigener Aktien gestattet würde.

Eine Ausnahme macht der Entwurf aber für Kreditinstitute. Diese pflegen sich die bei ihnen im Depot liegenden Aktien eines Kreditnehmers zur Absicherung es Kredits verpfänden zu lassen. Diese Inpfandnahme soll ihnen auch bei eigenen Aktien ermöglicht werden, die der Kreditnehmer ihnen ins Depot gegeben hat. Wäre sie unzulässig, so müßten die Banken entweder insoweit auf die Absicherung des Kredits verzichten oder ihren Kunden die Veräußerung der eigenen Aktien und den Erwerb der Aktien eines anderen Unternehmens empfehlen. Diese Zwangslage brächte für sie größere Nachteile mit sich als eine begrenzte Inpfandnahme eigener Aktien. Der Entwurf gestattet es Kreditinstituten daher, eigene Aktien bis zu einem Gesamtnennbetrag von zehn vom Hundert des Grundkapitals als Pfand zu nehmen. Auf den Betrag von zehn vom Hundert sind aber Aktien, die zu den Zwecken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erworben oder als Pfand genommen sind, ebenso anzurechnen wie umgekehrt die von einem Kreditinstitut als Pfand genommenen Aktien auf die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 2. Im Geschäftsbericht sind die auf Grund des Absatzes 3 Satz 2 als Pfand genommenen eigenen Aktien nach § 148 Abs. 2 Nr. 2 anzugeben. Für Kreditinstitute wird es sich dabei empfehlen, den gesamten Bestand an eigenen Aktien nach erworbenen und in Pfand genommenen eigenen Aktien aufzugliedern.

Absatz 4, der den Erwerb von Aktien der herrschenden Gesellschaft durch ein abhängiges Unternehmen behandelt, ist neu gefaßt worden. Das geltende Recht beschränkt sich auf die Bestimmung, daß ein abhängiges Unternehmen Aktien der herrschenden Gesellschaft „nur nach den Vorschriften über den Erwerb und die Inpfandnahme eigener Aktien erwerben oder in Pfand nehmen" dürfte. Damit werden sowohl die Voraussetzungen eines zulässigen wie auch die Rechtsfolgen eines verbotswidrigen Aktienerwerbs durch Verweisung auf die Vorschriften über den Erwerb eigener Aktien bestimmt. Der Entwurf übernimmt in Absatz 4 Satz 1 nur die Verweisung auf die Voraussetzungen des zulässigen Erwerbs eigener Aktien und auch sie nur mit einer Einschränkung. Schon bisher wurde überwiegend angenommen, daß die Gestattung des Erwerbs eigener Aktien zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals (§ 65 Abs. 2 AktG) nicht für den Erwerb durch abhängige Unternehmen gelte. Der Entwurf schließt die Anwendung dieser Bestimmung auf den Aktienerwerb durch abhängige Unternehmen ausdrücklich aus.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt die Rechtsfolgen des verbotswidrigen Erwerbs von Aktien der herrschenden Gesellschaft durch ein abhängiges Unternehmen; sie stimmen mit denen des verbotswidrigen Erwerbs eigener Aktien nicht ganz überein. Wie grundsätzlich der verbotswidrige Erwerb eigener Aktien (entsprechendes gilt für die Inpfandnahme), so ist auch der verbotswidrige Erwerb von Aktien der herrschenden Gesellschaft durch ein abhängiges Unternehmen wirksam; lediglich das schuldrechtliche Geschäft ist nichtig. Beim Erwerb eigener Aktien gilt dieser Grundsatz aber nicht ausnahmslos; der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien ist unwirksam. Dadurch soll verhindert werden, daß der Anspruch der Gesellschaft auf die noch ausstehende Einlage durch Vereinigung von Forderung und Schuld erlischt. Dieser Grund entfällt beim Erwerb durch ein abhängiges Unternehmen, da hier wegen der rechtlichen Selbständigkeit des abhängigen Unternehmens Forderung und Schuld ohnehin nicht in einer Hand zusammenfallen. Nach dem Entwurf ist es daher nicht mehr erheblich, ob die von einem abhängigen Unternehmen verbotswidrig erworbenen Aktien voll eingezahlt sind oder nicht; in beiden Fällen ist der Erwerb wirksam.

Zu § 69

Abhandengekommene oder vernichtete Aktienurkunden und Zwischenscheine können nach § 69 im Aufgebotsverfahren nach §§ 946, 1003 ff ZPO durch Urteil für kraftlos erklärt werden. Die Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 66 AktG). Das Aufgebotsverfahren kann nach dem Entwurf jedoch nicht mehr in der Urkunde ausgeschlossen werden. Diese Vorschrift des geltenden Rechts konnte unbedenklich gestrichen werden, da der Ausschluß bei Aktien praktisch nicht vorgekommen ist.

Absatz 3 ist neu. Er regelt das Verhältnis zwischen der Kraftloserklärung durch das Gericht und der Kraftloserklärung durch die Gesellschaft nach § 70 und § 215 des Entwurfs. Die gerichtliche Kraftloserklärung ist danach auch noch zulässig, wenn die Gesellschaft die Aktie bereits für kraftlos erklärt hat. Die Vorschrift soll verhindern, daß der Aktionär, dem eine Aktie abhanden gekommen ist, dadurch Nachteile erleidet, daß er sie nicht nach Aufforderung durch die Gesellschaft zum Umtausch oder zur Berichtigung vorlegen kann. Da ihm die Aktie als Legitimationsmittel fehlt, kann er auch nicht die Aushändigung der neuen Aktie fordern. Absatz 3 ermöglicht es ihm, sich die Legitimation als Berechtigter durch das gerichtliche Urteil zu verschaffen.

Zu § 70

Unrichtig gewordene Aktienurkunden, die trotz Aufforderung nicht bei der Gesellschaft eingereicht werden, kann die Gesellschaft mit Genehmigung des Gerichts für kraftlos erklären. Die darüber in § 69 AktG getroffenen Vorschriften übernimmt der Entwurf im wesentlichen unverändert. Abweichungen vom geltenden Recht enthält nur Absatz 2. Der Wortlaut des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist geringfügig geändert worden, um Mißverständnisse zu vermeiden, die bei der Fassung des geltenden Rechts aufkommen können. Neu aufgenommen ist Absatz 2 Satz 4. Danach sollen in Zukunft die für kraftlos erklärten Aktien in der Bekanntmachung so genau bezeichnet werden müssen, daß sich aus der Bekanntmachung ohne weiteres ergibt, ob eine Aktie für kraftlos erklärt ist. Die eindeutige Bezeichnung der Aktien ist zum Schutz des Rechtsverkehrs notwendig. Wer eine Aktie besitzt, muß ohne weitere Nachforschung allein aus der Bekanntmachung entnehmen können, ob die Kraftloserklärung seine

Aktie erfaßt. Die Angabe der Stückenummer genügt in jedem Fall; von ihr kann dann — aber auch nur dann — abgesehen werden, wenn sich aus anderen in der Bekanntmachung enthaltenen Angaben einwandfrei die für kraftlos erklärten Aktien feststellen lassen.

Zu § 71

Die Vorschrift, die dem Berechtigten einer beschädigten oder verunstalteten Urkunde einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Erteilung einer neuen Urkunde gibt, ist — von sprachlichen Änderungen abgesehen — unverändert aus dem geltenden Recht (§ 68 AktG) übernommen worden.

Zu § 72

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 69 AktG).

VIERTER TEIL

Verfassung der Aktiengesellschaft

Vorbemerkung

Der Entwurf behält die bisherigen Organe der Aktiengesellschaft bei. Es besteht kein Anlaß, von dem schon seit langem bewährten System abzuweichen und Vorstand und Aufsichtsrat in einem einheitlichen Organ zusammenzufassen, wie es im angelsächsischen Recht der Fall ist. Die Zweiteilung der Verwaltung hat den Vorzug, die Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und die Überwachung durch den Aufsichtsrat klar voneinander zu scheiden. Daß dafür ein praktisches Bedürfnis besteht, zeigt auch die Entwicklung im angelsächsischen Recht. Dort haben sich von dem einheitlichen Verwaltungsorgan geschäftsführende Ausschüsse abgespalten, in deren Händen die Leitung der Gesellschaft liegt. Diese Entwicklung zeigt, daß die Zweiteilung nach deutschem Aktienrecht sachlich bedingt und notwendig ist.

Der Entwurf beläßt den drei Organen im wesentlichen ihre bisherigen Aufgaben. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat wählt und überwacht den Vorstand. Die Hauptversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Gesellschaft und wählt den Aufsichtsrat. Diese Abgrenzung der Zuständigkeit hat sich im großen und ganzen bewährt. Vereinzelte Mißstände, die sich im Aktienwesen nach 1945 gezeigt haben, sind nicht auf diese Abgrenzung zurückzuführen, sondern beruhen auf persönlichem Versagen und dem Außerachtlassen der gesetzlichen Vorschriften. Die Aufteilung der Zuständigkeit ist im Gegenteil geeignet, Mißbräuchen entgegenzuwirken, weil sie die Verantwortung eindeutig festlegt.

Wenn der Entwurf auch an der Aufteilung der Aufgaben der einzelnen Organe festhält, so schwächt er doch in einzelnen Beziehungen die Befugnisse des Vorstands zugunsten des Aufsichtsrats und der Aktionäre ab.

Zwar sieht der Entwurf davon ab, der Hauptversammlung wieder das Recht zur Feststellung des Jahresabschlusses zu übertragen. Die Zuständigkeit für die Bilanzfeststellung bleibt unverändert. Während jedoch nach geltendem Recht die Bildung offener Rücklagen zum Bilanzfeststellungsrecht gehört, behandelt der Entwurf die Entscheidung über die Bildung offener Rücklagen als Gewinnverwendung. Das bedeutet, daß die Bildung offener Rücklagen im Gegensatz zum geltenden Recht grundsätzlich Sache der Hauptversammlung ist. Sie erhält das Recht, über den Jahresüberschuß zu verfügen (§ 55). Die Verwaltung kann außer den im Gesetz oder in der Satzung zwingend vorgeschriebenen Rücklagen offene Rücklagen nur bilden, soweit die Satzung es gestattet (§ 55 Abs. 1 Satz 2). Durch diese Regelung wird der Vorstand, der glaubt, daß die Gesellschaft mehr als die gesetzliche Rücklage und die satzungsmäßigen Rücklagen benötigt, gezwungen, die Hauptversammlung eingehend zu unterrichten, um sie von der Notwendigkeit der Bildung weiterer offener Rücklagen zu überzeugen. Diese Neuregelung würde ihren Zweck verfehlen, wenn der Vorstand den Verlust seines Rechts zur Bildung offener Rücklagen dadurch ausgleichen könnte, daß er vermehrt stille Rücklagen bildet. In § 146 Abs. 2 bis 4 stellt der Entwurf deshalb gewisse Grenzen für die Bildung stiller Rücklagen auf. Da diese Grenzen auch deshalb erforderlich erscheinen, um die Jahresabschlüsse aussagekräftiger zu machen, gelten sie auch dann, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, das Recht der Hauptversammlung zur Entscheidung über Fragen der Geschäftsführung wesentlich zu erweitern. Die Geschäftsführung kann nicht einer Vielzahl zum Teil ständig wechselnder Aktionäre, sondern nur einigen wenigen, ständig und in der Regel hauptberuflich für die Gesellschaft tätigen Personen übertragen werden. Die Aktionäre haben im allgemeinen weder die Zeit noch die Übersicht, um Geschäftsführungsfragen unter Würdigung aller Gesichtspunkte entscheiden zu können. Bis 1870 war deshalb die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft im wesentlichen darauf beschränkt, die Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen und ihren Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen. Über die Geschäftsführung entschied allein der Verwaltungsrat. Diese Aufgabenverteilung entspricht dem Wesen der Aktiengesellschaft. Man hat eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnisse der Hauptversammlung mit der Erwägung zu begründen versucht, daß demokratische Grundsätze eine solche Regelung verlangten. Diese Grundsätze lassen sich jedoch nur sehr bedingt aus dem politischen Leben auf erwerbswirtschaftliche Unternehmen übertragen. Ein Unternehmen ist kein Staat im kleinen, der Vorstand keine Staatsregierung, die Hauptversammlung kein Parlament. Eine Aktiengesellschaft kann nur gedeihen, wenn sie von wenigen sachkundigen Personen geleitet wird. Der Entwurf beläßt deshalb die Leitung beim Vorstand (§ 73 Abs. 1). Die Hauptversammlung soll, wie im geltenden Recht, nur dann über die Geschäftsführung entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt (§ 115 Abs. 2). Der Entwurf erweitert jedoch die Befugnisse der Hauptversammlung in einzelnen Geschäftsführungsfragen, die so

wesentlich für die weitere Entwicklung der Gesellschaft sind, daß sie nicht dem Vorstand überlassen bleiben können. Dazu gehört vor allem der Abschluß von Unternehmensverträgen (§ 282). Der Vorstand soll sich nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft der selbständigen Geschäftsführung begeben können. Eine Stärkung der Stellung der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand bedeutet es auch, daß die Hauptversammlung den Vorstand anweisen kann, eine von ihr gewünschte und in ihre Zuständigkeit fallende Beschlußfassung vorzubereiten (§ 80).

Im übrigen schwächt der Entwurf die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands etwas dadurch, daß er es dem Aufsichtsrat ermöglicht, auf die Geschäftspolitik der Gesellschaft und auf wichtige Geschäftsführungsmaßnahmen beratend einzuwirken. Er verpflichtet den Vorstand, alljährlich dem Aufsichtsrat seine künftige Geschäftspolitik und andere wichtige Fragen der Geschäftsführung darzulegen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Außerdem muß der Vorstand dem Aufsichtsrat berichten, bevor er ein Geschäft schließt, das für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein könnte (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Der Aufsichtsrat muß über diese Berichte beraten und zu ihnen Stellung nehmen (§ 85 Abs. 6). Er wird dadurch zu einer verstärkten Überwachung gezwungen, während der Vorstand Gelegenheit erhält, seine Ansicht nochmals an Hand der Stellungnahme des Aufsichtsrats zu überprüfen. Allerdings ist der Vorstand an die Stellungnahme des Aufsichtsrats nur gebunden, wenn er das Geschäft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Eine darüber hinausgehende Bindung des Vorstands würde sich nicht damit vertragen, daß er die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat. Deshalb kann ihm der Aufsichtsrat auch keine Weisungen geben. Der Vorstand behält die verantwortliche Leitung der Gesellschaft. Weicht die Stellungnahme des Aufsichtsrats von seiner Absicht ab, so darf er sich über sie hinwegsetzen, wenn er dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält.

ERSTER ABSCHNITT

Vorstand

Zu § 73

Absatz 1 überträgt die Leitung der Gesellschaft dem Vorstand und hebt hervor, daß er dabei unter eigener Verantwortung handelt. Der Aufsichtsrat kann ihm diese Verantwortung nicht abnehmen. Sie bleibt bestehen, auch wenn der Aufsichtsrat eine Maßnahme des Vorstands billigt oder duldet (§ 90 Abs. 4 Satz 2). Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 70 Abs. 1 AktG). Daß der Vorstand bei seinen Maßnahmen die Belange der Aktionäre und der Arbeitnehmer zu berücksichtigen hat, versteht sich von selbst und braucht deshalb nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt zu werden. Gleiches gilt für die Belange der Allgemeinheit. Gefährdet der Vorstand durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl, so kann die Gesellschaft aufgelöst werden (§ 382).

Bisher stand es den Gesellschaften frei, beliebig viele Vorstandsmitglieder zu bestellen oder sich mit einem Vorstandsmitglied zu begnügen. Bei größeren Gesellschaften ist es im Interesse der Aktionäre unerwünscht, daß nur eine Person die Gesellschaft leitet. Abgesehen davon, daß in diesen Gesellschaften die Arbeitslast des Vorstands meist die Kraft einer Person übersteigt, ist die Verantwortung für die geschäftlichen Maßnahmen häufig so groß, daß sie auf mehrere Personen verteilt werden sollte. Auch hat ein mehrköpfiger Vorstand den Vorzug, daß die Mitglieder sich wegen ihrer gesamtschuldnerischen Haftung wechselseitig überwachen und dadurch die Gefahr von Mißbräuchen verringert wird. Deshalb bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen DM der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen muß. Die Vorschrift dient dem Schutz der Aktionäre. Der Entwurf läßt es zu, daß die Aktionäre auf diesen Schutz verzichten. Sie können in der Satzung einen eingliedrigen Vorstand vorsehen.

Die Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors werden durch Absatz 2 Satz 2 nicht berührt (Absatz 2 Satz 3). Soweit nach den Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Vorstand der Arbeitsdirektor nicht als alleiniges Vorstandsmitglied bestellt werden kann, bleibt diese Rechtslage auch nach dem Entwurf bestehen.

Wie im geltenden Recht (§ 75 Abs. 1 Satz 3 AktG) können nur natürliche Personen Vorstandsmitglieder sein (Absatz 3). Das folgt aus dem Wesen des Vorstandsamts, das ein persönliches Tätigwerden voraussetzt. Mit den Rechten und Pflichten des Vorstands ist es auch nicht vereinbar, daß ein beschränkt Geschäftsfähiger oder ein Geschäftsunfähiger Vorstandsmitglied ist. Das geltende Recht regelt diese Frage nicht ausdrücklich. Da im Schrifttum zum geltenden Recht streitig ist, ob ein beschränkt Geschäftsfähiger Vorstandsmitglied sein kann, stellt der Entwurf in Absatz 3 die Zweifelsfrage klar.

Zu § 74

1.

Das Aktiengesetz unterscheidet scharf zwischen der Vertretungsbefugnis nach außen und der Geschäftsführungsbefugnis nach innen. Beide Befugnisse stehen nach § 70 Abs. 1 AktG dem Vorstand zu. Wie die Geschäftsführung bei einem mehrgliedrigen Vorstand ausgeübt wird, regelt das Aktiengesetz nicht. Es ist streitig geworden, ob für jede Geschäftsführungsmaßnahme die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig ist oder ob ein mit Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß genügt. Da diese Frage für die Zusammenarbeit im Vorstand bedeutsam ist, empfiehlt es sich, sie ausdrücklich zu entscheiden. Entsprechend der Regelung für die Vertretung in § 75 Abs. 2 bestimmt deshalb der Entwurf, daß mehrere Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt sind (Absatz 1 Satz 1). Widerspricht ein Vorstandsmitglied, so muß die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben. In der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands kann Abweichendes bestimmt werden (Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1). So kann vor allem angeordnet werden, daß für einen Beschluß des Vorstands Stimmenmehrheit genügt und daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Dagegen soll der Vorsitzende des Vorstands entgegen § 70 Abs. 2 AktG nicht mehr das Recht haben, Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Ansicht der übrigen Vorstandsmitglieder zu entscheiden (Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2). Das bisher vorgesehene Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden verstößt gegen das Kollegialprinzip. Es kann für die Gesellschaft gefährlich werden, weil es den Vorsitzenden dazu verleitet, vorschnell und ohne genügende Aussprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern wichtige geschäftliche Entscheidungen zu treffen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zu bloßen Gehilfen des Vorsitzenden herabsinken. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, daß weder dem Vorsitzenden noch einem anderen Vorstandsmitglied noch mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur alleinigen Entscheidung gegen die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder verliehen werden kann.

2.

Das Aktiengesetz enthält keine Vorschrift über die Geschäftsordnung des Vorstands. Nur in § 13 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes wird sie erwähnt. Um Zweifelsfragen über den Erlaß der Geschäftsordnung zu klären, bestimmt Absatz 2 Satz 1, daß in erster Linie der Vorstand sich selbst seine Geschäftsordnung geben kann. Der Entwurf folgt damit dem auch sonst geltenden Grundsatz, daß jedes Gremium selbst über die eigene Geschäftsordnung entscheidet. Jeden Beschluß über die Geschäftsordnung muß der Vorstand einstimmig fassen (Absatz 2 Satz 3). Das gilt sowohl für den Erlaß und die Aufhebung der Geschäftsordnung als auch für jede Änderung. Weder die Satzung noch die Geschäftsordnung können Abweichendes bestimmen. Die Einstimmigkeit ist deshalb erforderlich, weil der Vorstand in der Geschäftsordnung die für seine Zusammenarbeit wichtigen Fragen für eine längere Zeit festlegt und es nicht angeht, hierbei das Übereinstimmen eines Vorstandsmitglieds zuzulassen. Genügte für die Geschäftsordnung ein Mehrheitsbeschluß, so könnte einem Vorstandsmitglied gegen seinen Willen sein bisheriger Tätigkeitsbereich von den anderen Vorstandmitgliedern genommen oder beschnitten werden. Damit würde die Mehrheit des Vorstands praktisch in das Recht des Aufsichtsrats zur Bestellung der Vorstandsmitglieder eingreifen, da die Bestellung regelmäßig im Hinblick auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich erfolgt.

Nach der im Schrifttum herrschenden Ansicht kann auch der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Es besteht kein Anlaß, dem Aufsichtsrat dieses Recht zu nehmen. Sein Recht zum Erlaß der Geschäftsordnung wird deshalb in Absatz 2 Satz 1 anerkannt. Der Aufsichtsrat hat dieses Recht auch dann, wenn die Satzung es ihm nicht ausdrücklich überträgt. Er kann jederzeit eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Besteht bereits eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gegeben hat, so tritt diese mit dem Erlaß der Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat außer Kraft. Zugleich verliert der Vorstand das Recht, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, solange die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung gilt. Um zu verhindern, daß eine Geschäftsordnung besteht, die teils vom Vorstand, teils vom Aufsichtsrat erlassen ist, wird es dem Aufsichtsrat nicht gestattet, die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung zu ändern. Er kann immer nur eine neue Geschäftsordnung erlassen. Dabei steht es ihm allerdings frei, aus der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung die Bestimmungen zu übernehmen, die er billigt.

Schließlich kann auch die Satzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Vorstands treffen. Sie kann zunächst selbst Fragen regeln, die üblicherweise in der Geschäftsordnung angesprochen werden, z. B. Bestimmungen über die gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen der Vorstandsmitglieder vorsehen oder die Geschäftsführung auf die Vorstandsmitglieder aufteilen (Absatz 2 Satz 2). Die Satzung kann sich aber auch damit begnügen, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen (Absatz 2 Satz 1). Durch eine solche Bestimmung verliert der Vorstand das Recht, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Zulässig ist es auch, daß die Satzung dem Vorstand dieses Recht nicht vollständig nimmt, sondern nur vorschreibt, daß er seine Geschäftsordnung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlassen darf. Diese Möglichkeit ist im Entwurf zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie ergibt sich aber daraus, daß die Satzung dem Vorstand das Recht zum Erlaß einer Geschäftsordnung vollständig entziehen kann.

Zu § 75

Die Vorschrift regelt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 71 AktG) und wurde nur aus sprachlichen und gesetzestechnischen Gründen geändert und neu gegliedert.

Aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 wurde ein neuer Absatz 4 gebildet, da er seinem Inhalt nach nicht nach Absatz 2 gehört. Der Inhalt der Vorschrift wurde verdeutlicht. Nach dem bisherigen Wortlaut muß eine Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften vom „Vorstand" ausgehen. Das wird zwar bisher schon dahin verstanden, daß es genügt, wenn eine zur Vertretung der Gesellschaft nötige Zahl von Vorstandsmitgliedern die Ermächtigung erteilt. Da jedoch der bisherige Wortlaut immerhin mehrdeutig ist, bestimmt der Entwurf, daß die Ermächtigung durch „zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder" genügt. Es brauchen also nicht alle zur Gesamtvertretung der Gesellschaft befugten Vorstandsmitglieder mitzuwirken, vielmehr ist eine zur Vertretung nötige Zahl von Vorstandsmitgliedern ausreichend.

Zu § 76

Die Vorschrift bestimmt, wie die Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft zu zeichnen haben. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 72 AktG).

Zu § 77

Um jedem, der mit der Gesellschaft in Verbindung steht, ohne zeitraubende Nachforschungen die Feststellung zu ermöglichen, wer die Gesellschaft leitet, schreibt das geltende Recht in § 100 AktG vor, daß auf allen Geschäftsbriefen die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzer des Aufsichtsrats anzugeben sind. Der Vorsitzer des Vorstands ist besonders zu bezeichnen. Gewisse Ausnahmen sind zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs in § 19 der 1. DVO zum Aktiengesetz vorgesehen. Der Entwurf übernimmt den wesentlichen Inhalt dieser Vorschriften, da sie sich bewährt haben.

Abweichend vom geltenden Recht bestimmt Satz 1 jedoch, daß der Vorsitzende des Vorstands nicht mehr besonders bezeichnet zu werden braucht. Für den Rechtsverkehr ist es nicht notwendig, zu wissen, wer Vorsitzender des Vorstands ist. Er hat nicht mehr das alleinige Entscheidungsrecht, sondern nur die Aufgaben, die üblicherweise dem Vorsitzenden eines Gremiums zustehen. Jedoch ist keine Gesellschaft gehindert, freiwillig auch den Namen des Vorstandsvorsitzenden in ihren Geschäftsbriefen anzugeben.

Außer der Namensangabe verlangt der Entwurf künftig auch die Angabe des Sitzes der Gesellschaft (Satz 1). Das erscheint zweckmäßig, da gegenwärtig auf den Geschäftsbriefen oft nur der Ort der Zweigniederlassung oder der Betriebsstätte angegeben wird.

Die Namensangaben müssen nach geltendem Recht „auf allen Geschäftsbriefen" gemacht werden. Im Schrifttum sind Meinungsverschiedenheiten entstanden, was unter einem Geschäftsbrief zu verstehen ist. Zweifelhaft ist namentlich, ob auch Werberundschreiben dazu zählen. Der Entwurf stellt die Streitfrage dadurch klar, daß er von Geschäftsbriefen spricht, „die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden". Der Namensangabe bedarf es deshalb nicht in Werbeschriften, öffentlichen Bekanntmachungen und Anzeigen, wenn durch sie ein unbestimmter Personenkreis angesprochen werden soll.

Satz 2 entspricht im wesentlichen § 19 Abs. 1 der 1. DVO zum Aktiengesetz. Danach ist die Namensangabe bei Mitteilungen und Berichten entbehrlich, für die nach der in dem betreffenden Geschäftszweig herrschenden Übung Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Die Ausnahmevorschrift wurde im Vergleich zum geltenden Recht etwas erweitert. Sie gilt nach dem Entwurf für alle Mitteilungen und Berichte, nicht nur für Mitteilungen im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung und nicht nur für regelmäßige Berichte an Behörden und andere Stellen.

Die in § 19 Abs. 2 der 1. DVO zum Aktiengesetz vorgesehene Ausnahme für Geschäftsbriefe, die an Empfänger im Ausland gerichtet sind, übernimmt der Entwurf dagegen nicht. In Zukunft sind auch für diese Geschäftsbriefe die Angaben nach Satz 1 erforderlich. Für die Gesellschaften dürfte diese Änderung keine Belastung bedeuten, da anzunehmen ist, daß sie schon bisher für das Inland und für das Ausland einheitliche Vordrucke verwendet haben.

Zu § 78

Das Handelsregister soll im Interesse Dritter, die mit der Gesellschaft in Verbindung treten, jederzeit Aufschluß über die Vorstandsmitglieder und ihre Vertretungsbefugnis geben. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds ist deshalb zur Eintragung anzumelden. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift sachlich unverändert aus dem geltenden Recht (§ 73 AktG).

Nach § 73 Abs. 3 AktG haben die neuen Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen. Der Entwurf ersetzt das Wort „Unterschrift" durch das Wort „Namensunterschrift", weil auch § 29 Abs. 3 AktG (= § 34 Abs. 3 des Entwurfs) und § 126 Abs. 1 BGB von „Namensunterschrift" sprechen.

Zu § 79

Der Entwurf hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 74 Abs. 2 AktG) fest, daß die Vertretungsmacht gegenüber Dritten unbeschränkbar ist. (Absatz 1). Er schließt sich nicht den Vorschlägen an, die Vertretungsmacht des Vorstands in ähnlicher Weise zu beschränken, wie die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft im angelsächsischen Recht durch die ultra-vires-Lehre eingeengt wird. Dadurch könnten zwar in gewissem Umfang Eigenmächtigkeiten des Vorstands, namentlich die Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu satzungswidrigen Zwecken, erschwert werden. Eine solche Beschränkung der Vertretungsmacht widerspricht jedoch den Vorschriften des deutschen Rechts über die Vertretungsmacht der Organe juristischer Personen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des deutschen Rechts, daß die Vertretungsmacht solcher Organe unbeschränkbar ist, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht. Der Schutz des Rechtsverkehrs geht dem Schutz des Vertretenen vor (vgl. § 50 Abs. 1, § 126 Abs. 2, § 495 HGB, § 37 Abs. 2 GmbHG, § 27 Abs. 2 GenG). Die Übernahme der ultra-vires-Lehre ist um so weniger angebracht, als sie sich auch in den angelsächsischen Ländern als unbefriedigend erwiesen hat und deshalb dort Bestrebungen bestehen, sie zu beseitigen oder doch wenigstens zu mildern.

Im Verhältnis zur Gesellschaft können dagegen Beschränkungen für den Vorstand bestehen. Dies ist im geltenden Recht in § 74 Abs. 1 AktG bestimmt, der aber ungenau von Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsbefugnis spricht, während es sich in Wahrheit um Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis handelt. Solche Beschränkungen sollen auch in Zukunft zulässig sein. Nach geltendem Recht ist der Vorstand aber nur an Beschränkungen gebunden, welche die Satzung oder der Aufsichtsrat festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung nach § 103 AktG ergeben. Der Entwurf erweitert in Absatz 2 die Bindung des Vorstands auf solche Beschränkungen, die in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats vorgesehen sind. Nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht ist der Vorstand bereits nach geltendem Recht an die in den Geschäftsordnungen enthaltenen Beschränkungen gebunden.

Absatz 2 gibt der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat nicht das Recht, die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands beliebig zu beschränken. In welchem Umfang sie solche Beschränkungen treffen können, ergibt sich vielmehr aus anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 108 Abs. 4). Der Vorstand ist nur an Beschränkungen gebunden, die „im Rahmen der Vorschriften über die Aktiengesellschaft" zulässig sind (Absatz 2).

Zu § 80

Über gewisse Maßnahmen kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn die Beschlußfassung vorbereitet worden ist. So muß beispielsweise vor der Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eine Bilanz aufgestellt werden (§ 195 Abs. 4 des Entwurfs). Einer Vorbereitung bedarf auch der Beschluß der Hauptversammlung über einen Vertrag, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird. Das gilt vor allem für Verschmelzungs- und Unternehmensverträge. Diese Verträge müssen bereits schriftlich vorliegen, ehe die Hauptversammlung über sie beschließen kann. Die vorbereitenden Maßnahmen kann in aller Regel nicht die Hauptversammlung, sondern nur der Vorstand treffen. Das geltende Recht regelt nicht ausdrücklich, ob die Hauptversammlung den Vorstand bindend zu solchen vorbereitenden Handlungen anweisen kann. Wäre dies nicht zulässig, so könnte der Vorstand die in § 115 festgesetzte Zuständigkeit der Hauptversammlung praktisch erheblich einschränken.

Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 1 Satz 1, daß die Hauptversammlung den Vorstand zur Vorbereitung von Maßnahmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, anweisen kann, und daß der Vorstand auf Grund eines solchen Beschlusses verpflichtet ist, die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Gleiches gilt für die Vorbereitung und den Abschluß von Verträgen, die nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam werden. Um jedoch zu verhüten, daß der Vorstand einen Hauptversammlungsbeschluß vorbereiten muß, der aller Voraussicht nach nicht die nötige Mehrheit finden wird, bestimmt der Entwurf in Absatz 1 Satz 3, daß der Beschluß der Hauptversammlung über die Weisung an den Vorstand der für die Maßnahmen oder für die Zustimmung zu dem Vertrag erforderlichen Mehrheiten bedarf.

Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen bisweilen nicht nur einer Vorbereitung, sondern auch einer Ausführung, um rechtswirksam zu werden. In Betracht kommen etwa eine Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister oder die Abgabe einer Willenserklärung für die Gesellschaft. Absatz 2 stellt klar, daß der Vorstand verpflichtet ist, diese sich aus dem Beschluß der Hauptversammlung ergebenden Ausführungshandlungen vorzunehmen.

Zu § 81

Der Entwurf beläßt dem Aufsichtsrat das Recht, den Vorstand zu bestellen und abzuberufen (Absatz 1 Satz 1). Er gestattet es wie das geltende Recht (§ 75 AktG) nicht, der Hauptversammlung in der Satzung das Recht zur Bestellung und Abberufung zu übertragen. Bis 1937 war dies zulässig (§ 182 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Wie sich jedoch in der Praxis gezeigt hat, ist die Hauptversammlung nicht das geeignete Organ, um die zur Leitung der Gesellschaft nötigen Personen auszuwählen. Deshalb wurde der Vorstand schon damals in aller Regel nicht von der Hauptversammlung, sondern vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann besser als die Hauptversammlung die bei der Auswahl auftretenden Fragen erörtern und entscheiden. Der Entwurf sieht auch deshalb von einer Rechtsänderung ab, weil diese das Mitspracherecht der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer beeinträchtigen könnte.

Der Entwurf behält auch die zeitliche Begrenzung der Bestellung auf höchstens fünf Jahre bei (Absatz 1 Satz 1). Sie hat sich bewährt. Der Aufsichtsrat kann dadurch in regelmäßigen Abständen prüfen, ob das Vorstandsmitglied noch zur Leitung der Gesellschaft geeignet ist. Andererseits wird das Vorstandsmitglied gezwungen, sich seine Wiederbestellung zu verdienen.

Im Schrifttum ist streitig geworden, ob die Bestellung über fünf Jahre hinaus stillschweigend verlängert werden kann und ob von vornherein eine Verlängerung der Bestellung über die Frist von fünf Jahren hinaus vorgesehen werden kann, ohne daß der Aufsichtsrat erneut über die Bestellung zu beschließen braucht. Der Bundesgerichtshof hat sich wiederholt mit diesen sogenannten Verlängerungsklauseln befassen müssen (vgl. BGHZ 3, 90; 10, 187). Aus dem Zweck der zeitlichen Begrenzung der Bestellung hat er geschlossen, daß automatisch wirkende Verlängerungsklauseln bei der Bestellung auf Höchstdauer unzulässig seien. Der Entwurf schließt sich dieser Ansicht an und beseitigt die Zweifel, die sich aus der wiederholten Bestellung und der Verlängerung der Amtszeit ergeben. Er erklärt zunächst die wiederholte Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens weitere fünf Jahre, für zulässig. Beide Maßnahmen bedürfen jedoch eines Beschlusses des Aufsichtsrats (Absatz 1 Satz 3). Da der Aufsichtsrat Beschlüsse nicht stillschweigend fassen kann (BGHZ 10, 194), kann sich die Amtszeit des Vorstands nicht dadurch über fünf Jahre hinaus verlängern, daß der Aufsichtsrat seine weitere Tätigkeit für die Gesellschaft duldet. Der somit in jedem Falle erforderliche Beschluß des Aufsichtsrats könnte allerdings bereits bei der ersten Bestellung in der Weise gefaßt werden, daß der Aufsichtsrat bestimmt, das Vorstandsmitglied solle nach Ablauf von fünf Jahren im Amt bleiben, falls der Aufsichtsrat nicht vorher etwas anderes beschließe. Damit würde der Zweck der zeitlichen Begrenzung der Bestellung nicht erreicht werden. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß der Aufsichtsrat über die erneute Bestellung oder über die Verlängerung der Amtszeit frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit beschließen darf (Absatz 1 Satz 3).

Diese Vorschriften über die Verlängerung der Amtszeit bedürfen einer Einschränkung. Es besteht kein Anlaß, die automatisch wirkende Verlängerung der Amtszeit in den Fällen zu verbieten, in denen das Vorstandsmitglied zunächst auf weniger

als fünf Jahre bestellt worden ist und die Verlängerung zu keiner Überschreitung der Frist von fünf Jahren führt. Nach dem Entwurf soll der Aufsichtsrat nur alle fünf Jahre über die weitere Verwendung des Vorstandsmitglieds entscheiden müssen. Innerhalb dieser fünf Jahre kann demnach die Amtszeit auch ohne erneuten Aufsichtsratsbeschluß verlängert werden. Eine solche automatisch wirkende Verlängerung soll aber nur zulässig sein, wenn dadurch die gesamte Amtszeit des Vorstandsmitglieds nicht mehr als fünf Jahre beträgt (Absatz 1 Satz 4). Soll die Amtszeit des Vorstandsmitglieds über fünf Jahre hinaus verlängert werden, gerechnet vom Beginn seiner ersten Amtszeit an, so ist dazu immer ein Aufsichtsratsbeschluß nach Absatz 1 Satz 3 nötig.

Der Entwurf hält an der Unterscheidung zwischen der Bestellung und dem Anstellungsvertrag fest. Zwischen beiden Akten bestehen zwar enge Beziehungen. Der Anstellungsvertrag wird nur wegen der Bestellung abgeschlossen. Doch folgt daraus nicht, daß es sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft handelt, wie teilweise im Schrifttum angenommen wird. Vielmehr können beide rechtlich verschieden zu beurteilen sein. Die Unterscheidung zwischen Bestellung und Anstellungsvertrag ist deshalb notwendig. Absatz 1 Satz 5 bestimmt, daß die Vorschriften über die Bestellung sinngemäß für den Anstellungsvertrag gelten. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Dauer des Anstellungsvertrags. Der Aufsichtsrat soll alle fünf Jahre über die Bestellung des Vorstandsmitglieds beschließen, damit er prüft, ob dem Vorstandsmitglied auch künftig die Leitung der Gesellschaft anvertraut werden kann. Dieser Zweck erfordert es nicht, daß der Aufsichtsrat auch alle fünf Jahre über die Fortdauer des Anstellungsvertrags entscheidet. Der Entwurf läßt es deshalb zu, daß im Anstellungsvertrag von vornherein vereinbart wird, der Vertrag solle, falls die Amtszeit verlängert werde, bis zu deren Ablauf gelten (Absatz 1 Satz 5). Fehlt allerdings diese Klausel im Anstellungsvertrag, so gilt für seine Verlängerung dasselbe wie für die Verlängerung der Bestellung. Es bedarf dazu eines Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrags gefaßt werden kann.

Nach Absatz 2 kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Das entspricht dem bisherigen Recht (§ 75 Abs. 2 AktG).

Der Entwurf hält im Absatz 3 Satz 1 auch daran fest, daß der Aufsichtsrat die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands nur aus wichtigem Grund widerrufen kann. Der Vorstand kann die Gesellschaft nur dann unter eigener Verantwortung leiten (§ 73 Abs. 1), wenn er sicher ist, daß der Aufsichtsrat ihn nur bei erheblichen Verfehlungen und groben Nachlässigkeiten abberufen kann. Wie das geltende Recht (§ 75 Abs. 3 Satz 3 AktG) zählt Absatz 3 Satz 2 beispielhaft einige wichtige Gründe auf. Der Entwurf ergänzt diese gesetzlichen Beispiele durch den Fall, daß die Hauptversammlung dem Vorstand das Vertrauen entzieht. Der Aufsichtsrat kann auf Grund eines Mißtrauensvotums der Hauptversammlung die Abberufung beschließen, es sei denn, daß das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Damit wird ausdrücklich anerkannt, daß der Vorstand zu seiner Amtsführung nicht nur des Vertrauens des Aufsichtsrats, sondern auch des Vertrauens der Aktionäre bedarf. Die zur Zeit bestehende Rechtslage wird durch diese Ergänzung allerdings nicht geändert. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 13, 188) hat zum geltenden Recht entschieden, daß ein Vertrauensentzug grundsätzlich ein wichtiger Grund sei, der die Abberufung rechtfertige, ohne daß es im Einzelfall darauf ankomme, ob der Vertrauensentzug berechtigt gewesen sei oder nicht. Die letzte Entscheidung über die Abberufung trage jedoch der Aufsichtsrat. Er dürfe sie deshalb dann nicht aussprechen, wenn die Aktionäre dem Vorstand das Vertrauen aus völlig unsachlichen Gründen entzogen hätten. Dieser Rechtsprechung folgt der Entwurf.

Der Entwurf stellt in Absatz 4 klar, daß die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes über die besonderen Mehrheitserfordernisse für die Bestellung eines Arbeitsdirektors oder den Widerruf seiner Bestellung aufrechterhalten bleiben. Der Aufsichtsrat kann den Arbeitsdirektor auch in Zukunft nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestellen und abberufen.

Zu § 82

Der Entwurf ermöglicht es auch in Zukunft dem Gericht, in dringenden Fällen an Stelle des Aufsichtsrats ein Vorstandsmitglied zu bestellen.

Während jedoch nach geltendem Recht (§ 76 AktG) das Gericht nur tätig werden darf, soweit „die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen" Vorstandsmitglieder fehlen, ist nach dem Entwurf eine gerichtliche Ersatzbestellung bereits zulässig, wenn ein „erforderliches" Vorstandsmitglied fehlt (Absatz 1). Diese Erweiterung ermöglicht es dem Gericht, ein Vorstandsmitglied auch dann zu bestellen, wenn es für eine Geschäftsführungsmaßnahme (z. B. Aufstellung des Jahresabschlusses) erforderlich ist. Auch § 29 BGB, der die gerichtliche Ersatzbestellung für den Vorstand eines rechtsfähigen Vereins regelt, setzt nicht voraus, daß ein „zur Vertretung der Gesellschaft" erforderliches Vorstandsmitglied fehlt.

Da es nach dem Entwurf nicht darauf ankommt, ob ein für die Vertretung erforderliches Mitglied fehlt, kann das Gericht einen Arbeitsdirektor auch dann bestellen, wenn er nicht zur Vertretung der Gesellschaft benötigt wird.

Andererseits engt der Entwurf die Voraussetzungen für die gerichtliche Bestellung von Vorstandsmitgliedern ein. Nach der im Schrifttum zu § 76 AktG überwiegend vertretenen Ansicht „fehlt" ein Vorstandsmitglied nicht nur dann, wenn es durch Tod, Niederlegung seines Amtes oder Widerruf der Bestellung aus dem Vorstand ausgeschieden ist, sondern auch, wenn es durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert ist, sein Amt auszuüben. Diese Auslegung führt zu Schwierigkeiten, wenn die Satzung eine bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern vorschreibt. Es erscheint deshalb zweckmäßig, eine gerichtliche Ersatzbestellung nur dann

zuzulassen, wenn ein Vorstandsmitglied endgültig ausgeschieden oder eine neu geschaffene Vorstandsstelle noch nicht besetzt ist. Um diese Beschränkung deutlich zu machen, braucht der Wortlaut des bisherigen § 76 AktG nicht verändert zu werden. Die Änderung der Auslegung des Wortes „Fehlen" ergibt sich vielmehr daraus, daß in § 102 Abs. 2 Satz 1 neben den behinderten auch die fehlenden Vorstandsmitglieder ausdrücklich genannt werden, so daß in § 82 Abs. 1 unter „Fehlen" von Vorstandsmitgliedern nur noch die Fälle verstanden werden können, in denen ein Vorstandsmitglied endgültig ausgeschieden oder eine neue Vorstandsstelle noch nicht besetzt ist. Bei vorübergehender Behinderung eines Vorstandsmitglieds ist somit eine gerichtliche Ersatzbestellung nicht mehr möglich. Für eine gerichtliche Ersatzbestellung besteht in diesen Fällen auch kein Bedürfnis, da der Aufsichtsrat eine etwa im Vorstand bestehende Lücke ohne gerichtliche Hilfe dadurch schließen kann, daß er nach § 102 Abs. 2 für einen begrenzten Zeitraum eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des behinderten Vorstandsmitglieds bestellt.

Nach geltendem Recht kann es zweifelhaft sein, ob das Gericht, wenn die Voraussetzungen der Notbestellung vorliegen, ein Vorstandsmitglied bestellen muß oder nach seinem Ermessen davon absehen darf. Absatz 1 bestimmt, daß das Gericht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, das Vorstandsmitglied zu bestellen hat.

In Anlehnung an § 29 BGB bestimmt das geltende Recht, daß die Bestellung „für die Zeit bis zur Hebung des Mangels" erfolgt. Die Auslegung dieser Vorschrift ist streitig. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds erlösche von selbst, sobald der Aufsichtsrat ein anderes Vorstandsmitglied bestellt habe. Es wird im Schrifttum aber auch angenommen, daß das Amt erst endigt, wenn das Gericht den Bestellungsbeschluß aufhebt. Der Entwurf entscheidet die Streitfrage dahin, daß es allein auf die tatsächliche Behebung des Mangels ankommt (Absatz 2). Dies gilt auch, wenn das Gericht bei der Bestellung angeordnet hat, sie solle bis zu ihrer Aufhebung wirksam bleiben. Dadurch wird vermieden, daß für einen Vorstandsposten gleichzeitig zwei Personen bestellt sind.

Nach geltendem Recht ist es zweifelhaft, ob das Gericht dem von ihm bestellten Vorstandsmitglied eine Vergütung zuerkennen kann. Absatz 3 erklärt dies ausdrücklich für zulässig. Als Vorbild für diese Vorschrift haben § 27 Abs. 2 und § 136 Abs. 5 AktG gedient. Diese Vorschriften regeln die Vergütung und Auslagen der Gründungsprüfer und der gerichtlich bestellten Abschlußprüfer. Allerdings können sie nicht unverändert auf das gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied angewandt werden. Zu § 27 Abs. 2 AktG wird im Schrifttum überwiegend die Ansicht vertreten, daß Vereinbarungen zwischen Prüfer und Gesellschaft über die Vergütung unzulässig seien, weil durch sie die Unbefangenheit des Prüfers beeinträchtigt werden könne. Auf gerichtlich bestellte Vorstandsmitglieder trifft diese Erwägung nicht zu. Es besteht kein Anlaß, Vereinbarungen zwischen ihnen und der Gesellschaft zu unterbinden. In Absatz 3 Satz 2 wird deshalb bestimmt, daß das Gericht erst dann die Vergütung und die Auslagen für das von ihm bestellte Vorstandsmitglied festsetzt, wenn es sich nicht mit der Gesellschaft über die Vergütung einigt.

Zu § 83

Die Vorschrift regelt die Gewinnbeteiligung des Vorstands.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 77 Abs. 1 AktG). Der Entwurf stellt klar, daß den Vorstandsmitgliedern in der Regel keine Beteiligung am Jahresgewinn einer Zweigniederlassung oder am Gewinn eines von der Gesellschaft hergestellten Erzeugnisses, sondern nur eine Beteiligung am Jahresgewinn der Gesellschaft eingeräumt werden soll. Das entspricht der Verantwortung der Vorstandsmitglieder, die sich ebenfalls auf das gesamte Unternehmen und nicht nur auf eine Zweigniederlassung oder einen Produktionszweig erstreckt.

Absatz 2 bestimmt, wie die Gewinnbeteiligung zu berechnen ist, wenn den Vorstandsmitgliedern eine Beteiligung am Jahresgewinn der Gesellschaft gewährt wird.

Die Vorschrift ist zwingend (Absatz 2 Satz 2). Weder Satzung nach Anstellungsvertrag können von ihr abweichen.

In der Art der Berechnung weicht der Entwurf vom geltenden Recht ab. Bisher ist die Gewinnbeteiligung des Vorstands nach dem Reingewinn, vermindert um die aufgelösten Rücklagen, zu berechnen (§ 77 Abs. 2 AktG). Da der Reingewinn auch die Grundlage des Gewinnanspruchs des Aktionärs ist, berechnen sich die Gewinnbeteiligung des Vorstands und der Gewinnanspruch des Aktionärs nach demselben Ausgangspunkt. Der Entwurf löst diese Verbindung mit dem Gewinnanspruch des Aktionärs. Für die Gewinnbeteiligung ist nicht mehr der Betrag maßgebend, der den Aktionären zur Verfügung steht, sondern der in dem Geschäftsjahr erzielte Ertrag. Das ist der Jahresüberschuß (§ 147 Abs. 1 Nr. 28).

Im Jahresüberschuß sind die Beträge enthalten, die bei der Feststellung des Jahresabschlusses in offene Rücklagen eingestellt werden. Sie sind deshalb bei der Berechnung der Gewinnbeteiligung des Vorstands zu berücksichtigen. Der Entwurf macht nur eine Ausnahme: Vom Jahresüberschuß sind die Beträge abzuziehen, die nach Gesetz oder Satzung in offene Rücklagen eingestellt werden müssen. Diese Beträge dienen im allgemeinen der Sicherung des Unternehmens. Es erscheint billig, daß auch der Vorstand zu diesem Zweck beiträgt, indem diese Beträge bei der Berechnung seiner Gewinnbeteiligung nicht angesetzt werden. Die übrigen in offene Rücklagen eingestellten Beträge sind bei der Berechnung der Gewinnbeteiligung einzubeziehen, ohne daß der Aufsichtsrat — wie im geltenden Recht (§ 77 Abs. 2 Satz 3 AktG) — zuzustimmen braucht. Die durch die Auflösung von offenen Rücklagen entstehenden Beträge sind im Jahresüberschuß nicht enthalten. Von ihnen erhält der Vorstand deshalb — wie im geltenden Recht — keine Gewinnbeteiligung.

Der Entwurf bestimmt ferner, daß zur Berechnung der Gewinnbeteiligung von dem Jahresüberschuß ein etwaiger Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuziehen ist. Dieser Abzug ist erforderlich, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß der Vorstand eine Gewinnbeteiligung erhält, obwohl ein Bilanzverlust ausgewiesen wird.

Der Entwurf übernimmt nicht § 77 Abs. 3 AktG. Aus der Streichung der Vorschrift ist jedoch nicht zu schließen, daß dem Vorstand nach dem Entwurf Gewinnbeteiligungen in beliebiger Höhe gezahlt werden dürfen. Sie müssen vielmehr, wie sich aus § 84 Abs. 1 ergibt, mit der Lage der Gesellschaft und den Aufgaben des Vorstandsmitglieds in Einklang stehen.

Zu § 84

Der Entwurf übernimmt die Vorschrift, die Grundsätze über die Bezüge der Vorstandsmitglieder regelt, nahezu unverändert aus dem geltenden Recht (§ 78 AktG).

Auch in Zukunft hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge des Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (Absatz 1). Diese Pflicht des Aufsichtsrats beschränkt der Entwurf allerdings auf die Zeit der Festsetzung der Bezüge. Denn kommt der Aufsichtsrat nachträglich zu der Ansicht, daß die Gesamtbezüge unangemessen hoch seien, so hat er — abgesehen von Absatz 2 — praktisch keine Möglichkeit, die Bezüge des Vorstands herabzusetzen.

Der Entwurf behält die Möglichkeit bei, die Bezüge des Vorstands herabzusetzen, wenn sich die Lage der Gesellschaft wesentlich verschlechtert (Absatz 2). Das Recht zur Herabsetzung hat regelmäßig der Aufsichtsrat, der die Bezüge des Vorstands festgesetzt hat. Es kann ihm jedoch nicht zustehen, wenn nicht er, sondern das Gericht die Bezüge des Vorstands nach § 82 Abs. 3 bestimmt hat. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß in diesem Fall das Gericht die Bezüge herabsetzen kann. Dazu ist ein Antrag des Aufsichtsrats erforderlich.

Ruhegehälter können nach der überwiegend vertretenen Ansicht nicht nach § 78 Abs. 2 AktG herabgesetzt werden. Der Bundesgerichtshof (Betriebsberater 1951, 869) hat sich dieser Ansicht angeschlossen und erklärt, Ruhegehälter könnten nur nach § 242 BGB herabgesetzt werden. Der Entwurf folgt dieser Ansicht. Durch die Verweisung auf Absatz 1 Satz 1 stellt er klar, daß nach Absatz 2 nur die Bezüge der Vorstandsmitglieder, nicht auch Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und ähnliche Leistungen herabgesetzt werden können. Wann und inwieweit sie herabgesetzt werden können, bestimmt sich nach § 242 BGB.

Setzt der Aufsichtsrat oder das Gericht die Bezüge herab, so kann das Vorstandsmitglied seinen Anstellungsvertrag für den Schluß des nächsten Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen kündigen (Absatz 2 Satz 3). Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 78 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, AktG). Es ist angeregt worden, eine Kündigung zu jedem Monatsende zuzulassen, weil sonst Zufallsergebnisse entstehen könnten. Der Entwurf folgt dieser Anregung nicht. Auch jede andere ordentliche Kündigung durch ein Vorstandsmitglied ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig (§ 622 BGB). Durch eine Verkürzung kann die Gesellschaft in Schwierigkeiten geraten. Sie hat dann nicht genügend Zeit, ein neues Vorstandsmitglied auszuwählen.

Der Entwurf übernimmt auch § 78 Abs. 3 AktG (Absatz 3 Satz 1). Nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht ist die Vorschrift entsprechend anzuwenden, wenn über die Gesellschaft das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird (§ 108 VergleichsO) und die Gesellschaft den Anstellungsvertrag kündigt. In Absatz 3 Satz 2 wird diese Ansicht ausdrücklich gebilligt.

Zu § 85

Die Vorschrift über das Wettbewerbsverbot der Vorstandsmitglieder entspricht dem geltenden Recht (§ 79 AktG). Sie ist den §§ 60, 61 HGB nachgebildet. In Einzelheiten sieht der Entwurf einige Änderungen vor, durch die Mißbräuche verhindert und Unklarheiten beseitigt werden sollen.

In Absatz 1 Satz 3 verbietet er die Blankoeinwilligung, die im Fall der Phrix AG eine Rolle gespielt hat. Der Aufsichtsrat muß bei der Einwilligung wissen, welche Nebentätigkeit er dem Vorstand erlaubt. Er darf ihm nicht jede beliebige Nebentätigkeit gestatten, sondern nur die Tätigkeit in einem klar abgegrenzten Bereich.

Nach geltendem Recht ist die Einwilligung des Aufsichtsrats für den Betrieb eines Handelsgewerbes notwendig, für Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft und für die Beteiligung an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter. Keiner Einwilligung des Aufsichtsrats bedarf es demnach, wenn ein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat einer anderen Gesellschaft gewählt wird. Fraglich ist jedoch, ob die Einwilligung des Aufsichtsrats nötig ist, wenn das Vorstandsmitglied in den Vorstand einer anderen Gesellschaft eintreten will. Der Entwurf stellt in Absatz 1 Satz 2 diese zum geltenden Recht bestehende Streitfrage klar. Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrats nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer einer anderen Handelsgesellschaft sein. Der Entwurf verlangt die Einwilligung deshalb, weil das Vorstandsmitglied durch die Übernahme der Geschäftsführung einer anderen Handelsgesellschaft seine Arbeitskraft nicht mehr vollständig seiner Gesellschaft zur Verfügung stellen kann. Diese Mehrbelastung soll das Vorstandsmitglied, auch wenn die andere Handelsgesellschaft von der Gesellschaft abhängig ist, nicht ohne Kenntnis und ohne Einwilligung des Aufsichtsrats, der ihn bestellt hat, übernehmen dürfen. Außerdem erhält der Aufsichtsrat dadurch, daß er über die Einwilligung entscheidet, einen Überblick, in welchen Handelsgesellschaften der Vorstand zugleich die Geschäfte führt. Er kann entscheiden, ob diese Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft liegt.

Ist das Vorstandsmitglied ohne Einwilligung des Aufsichtsrats zum Vorstand oder Geschäftsführer einer anderen Handelsgesellschaft bestellt worden,

so ist die Bestellung wirksam. Das Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft aber nach Absatz 2 verantwortlich.

Absatz 3 regelt die Verjährung der Ersatzansprüche der Gesellschaft. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die anderen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erhalten. Durch diese, vom geltenden Recht etwas abweichende Fassung stellt der Entwurf klar, daß es für den Beginn der Verjährungsfrist neben der Kenntnis der Vorstandsmitglieder auf die Kenntnis aller Aufsichtsratsmitglieder ankommt. Um die Verjährungsfrist beginnen zu lassen, genügt nicht die Kenntnis eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Aufsichtsrats als solchen.

Zu § 86

Die Vorschrift regelt Kredite, welche die Gesellschaft ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten gewährt. Zweck der Vorschrift ist es nicht, solche Kreditgeschäfte zu verhindern. Die Vorstandsmitglieder und leitenden Angestellten würden sonst Kredite anderswo aufnehmen, und die Gesellschaft würde den Überblick über ihre Vermögensverhältnisse verlieren. Die Vorschrift will vielmehr nur Mißbräuchen entgegentreten, die bei der Gewährung solcher Kredite auftreten können.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 80 AktG). Eine Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 97 AktG. Die Gesellschaft wird nunmehr bei allen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand ausschließlich vom Aufsichtsrat vertreten (§ 109). Es ist deshalb nicht mehr möglich, die Kreditgewährung von der „Zustimmung" des Aufsichtsrats abhängig zu machen. Absatz 1 Satz 1 bestimmt deshalb, daß die Gesellschaft den Kredit nur auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats gewähren darf. Damit ist eine stillschweigende Kreditgewährung nicht zulässig. Nur dann kann ein Beschluß des Aufsichtsrats fehlen, wenn der Kredit ein Monatsgehalt nicht übersteigt (Absatz 1 Satz 4). Aber auch in diesem Fall wird die Gesellschaft bei der Kreditgewährung durch den Aufsichtsrat vertreten.

Da der Kredit nur „auf Grund" eines Beschlusses des Aufsichtsrats gewährt werden darf (Absatz 1 Satz 1), muß der Aufsichtsrat über ihn im voraus beschließen. Das entspricht der bereits zum geltenden Recht überwiegend vertretenen Ansicht. Die Geltungsdauer des vor der Kreditgewährung zu fassenden Aufsichtsratsbeschlusses begrenzt der Entwurf auf drei Monate (Absatz 1 Satz 2). Wird der Kredit nicht innerhalb dieser Zeit gegeben, so bedarf es eines neuen Beschlusses des Aufsichtsrats.

Absatz 2 Satz 1 verlangt für Kredite, welche die Gesellschaft an einen leitenden Angestellten gewährt, die Einwilligung des Aufsichtsrats. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Die Einwilligung des Aufsichtsrats ist deshalb nötig, weil auch bei der Kreditgewährung an leitende Angestellte der Gesellschaft Nachteile entstehen können. Der Entwurf spricht nicht mehr von der „Zustimmung", sondern von der „Einwilligung" des Aufsichtsrats. Dadurch wird klargestellt, daß — abgesehen von der in Absatz 5 geregelten Ausnahme — der Aufsichtsrat vor der Kreditgewährung zustimmen muß. Eine sachliche Änderung bedeutet dies nicht, weil bereits das geltende Recht so ausgelegt wird, daß die Zustimmung des Aufsichtsrats im Zeitpunkt der Kreditgewährung vorliegen müsse.

Der Entwurf behält auch insoweit das geltende Recht bei, als er in Absatz 2 Satz 3 die Kreditgewährung an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens von der ausdrücklichen Einwilligung des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens abhängig macht (Absatz 2 Satz 3). Durch eine Änderung der Fassung dieser Vorschrift wird klarer als bisher ausgedrückt, daß diese Vorschrift zwei Fälle erfaßt, einerseits die Gewährung von Krediten durch eine herrschende Gesellschaft an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte eines abhängigen Unternehmens, andererseits die Gewährung von Krediten durch eine abhängige Gesellschaft an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des herrschenden Unternehmens.

In beiden Fällen darf der Kredit nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Aufsichtsrats der herrschenden Gesellschaft gewährt werden. Im zweiten Fall braucht das herrschende Unternehmen nicht notwendig eine Aktiengesellschaft zu sein und einen Aufsichtsrat zu haben. Es erscheint unnötig, ausdrücklich zu bestimmen, welches Organ des herrschenden Unternehmens in diesem Fall über die Einwilligung entscheidet. Wie bereits im Schrifttum zum geltenden Recht angenommen wird, ist das Organ zuständig, welches die Aufgaben hat, die in einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat obliegen.

Absatz 3 unterwirft, um Umgehungen zu verhindern, auch Kredite an den Ehegatten und an minderjährige Kinder sowie unter gewissen Voraussetzungen auch Kredite an Dritte der Einwilligung des Aufsichtsrats. Die Vorschrift wird aus dem geltenden Recht übernommen. Der Wortlaut des Satzes 2 muß allerdings geringfügig geändert werden, weil nach dem Entwurf die Gesellschaft bei der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, in den anderen Fällen der Kreditgewährung durch den Vorstand vertreten wird.

Der Entwurf dehnt in Absatz 4 die für Kreditgeschäfte der Gesellschaft bestehenden Beschränkungen auf Kredite aus, welche die Gesellschaft einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft gewährt, falls ein Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft zugleich gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats dieser anderen juristischen Person oder Gesellschafter dieser Personenhandelsgesellschaft ist. Die Vorschrift soll verhindern, daß ein Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter die für ihn geltenden Beschränkungen umgeht, indem er sich der anderen juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft bedient, um den gewünschten persönlichen Kredit von der Gesellschaft zu erhalten. Ferner soll die Vorschrift verhüten, daß das Vorstandsmitglied oder der leitende Angestellte seinen Einfluß auf die Gesellschaft benutzt, um der anderen

juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft ohne Wissen des Aufsichtsrats einen Kredit zu verschaffen. Bei solchen Kreditgeschäften besteht die Gefahr, daß die Gesellschaft geschädigt wird, weil die Bedingungen für sie unangemessen oder die Sicherheiten ungenügend sind. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

Die nach Absatz 4 erforderliche Einwilligung des Aufsichtsrats zu Kreditgeschäften mit anderen Unternehmen kann den Geschäftsverkehr der Gesellschaft erschweren. Der Entwurf sieht deshalb zwei Ausnahmen vor. Für Kreditgeschäfte zwischen verbundenen Unternehmen würde die Einwilligung des Aufsichtsrats eine zu starke Behinderung bedeuten, weil wegen der engen Verbindung zwischen den Unternehmen häufig Kredite gewährt werden. Die Einwilligung des Aufsichtsrats ist deshalb nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft den Kredit einer mit ihr verbundenen anderen juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft gewährt. Die zweite Ausnahme betrifft Kredite an juristische Personen und Handelsgesellschaften, die Waren der Gesellschaft abnehmen. Es kommt häufig vor, daß der Abnehmer die Ware nicht sofort bezahlt, so daß ihm der Lieferant einen Kredit einräumen muß. Müßte der Aufsichtsrat der kreditgewährenden Gesellschaft auch in diesen Fällen einwilligen, so wäre die Geschäftsführung der Gesellschaft stark behindert. Deshalb nimmt Absatz 4 von der Einwilligung auch die Kredite aus, welche die Gesellschaft für die Bezahlung der von ihr gelieferten Waren gewährt. Die Ausnahme ist auf Warenkredite beschränkt. Sie erfaßt nicht die Kredite, die für Dienstleistungen oder zum Zwecke der Finanzierung gegeben werden.

Absatz 5 entspricht sachlich dem geltenden Recht. Da als Kreditgewährung im Sinne des § 86 auch die Übernahme einer Bürgschaft anzusehen ist, die Übernahme einer Bürgschaft jedoch nicht nach Absatz 5 „zurückgezahlt" werden kann, erscheint es, um auch diesen Fall zu erfassen, zweckmäßig, statt von Zurückzahlung von einer Zurückgewähr des Kredits zu sprechen.

Absatz 6 schließt die Anwendung des § 86 auf Kreditinstitute aus. Für diese gilt stattdessen § 14 des Gesetzes über das Kreditwesen. Die dort getroffenen Sondervorschriften entsprechen im wesentlichen dem § 86 des Entwurfs.

Zu § 87

Nach geltendem Recht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzer des Aufsichtsrats bei wichtigem Anlaß zu berichten (§ 81 AktG). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat, unter Umständen auch jedes Aufsichtsratsmitglied, jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (§ 95 Abs. 2 AktG). Beide Vorschriften bezwecken, dem Aufsichtsrat die Überwachung der Gesellschaft zu erleichtern. Zugleich wollen sie verhindern, daß sich ein Aufsichtsratsmitglied auf seine Unkenntnis berufen kann, wenn es wegen einer Pflichtverletzung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Entwurf behält beide Vorschriften bei. Er zieht sie jedoch, da sie sich gegenseitig ergänzen, zu einer einheitlichen Vorschrift zusammen.

Um die Überwachung durch den Aufsichtsrat zu verstärken, erweitert der Entwurf die Pflicht des Vorstands zur Berichterstattung. Schon heute beschränkt sich der Vorstand in vielen Gesellschaften nicht darauf, den Aufsichtsrat über die Lage der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte zu unterrichten. Vielmehr legt er häufig dem Aufsichtsrat auch die beabsichtigte Geschäftspolitik dar und erörtert sie mit ihm. Diese Übung ist vor allem deshalb zweckmäßig, weil der Aufsichtsrat nicht darauf beschränkt ist, nachträglich zu den vom Vorstand eingegangenen Geschäften Stellung zu nehmen, sondern seine Überwachung schon vor der Ausführung der vom Vorstand beabsichtigten Maßnahmen einsetzen kann. Andererseits kann der Vorstand seine Absichten nochmals an Hand der Meinung des Aufsichtsrats überprüfen. Er kann die besondere Sachkunde einzelner Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft nutzbar machen.

In Absatz 1 sind die Fälle aufgeführt, in denen der Vorstand dem Aufsichtsrat berichten muß, ohne von ihm aufgefordert zu sein.

Nach Satz 1 Nr. 1 ist dem Aufsichtsrat über alle grundsätzlichen Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten. Dazu gehört vor allem, wie der Entwurf hervorhebt, die beabsichtigte Geschäftspolitik. Grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung sind ferner z. B. die Umstellung der Arbeitsmethoden oder des Herstellungsprogramms oder die Änderung der Vertriebsformen.

Nach Satz 1 Nr. 2 hat der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals zu berichten. Dadurch soll der Aufsichtsrat einen Überblick auch über die Verzinsung des Eigenkapitals erhalten. Nur wenn der Aufsichtsrat die Rentabilität kennt, kann er über den Jahresabschluß sachgemäß entscheiden. Unter Eigenkapital sind das Grundkapital und die offenen Rücklagen abzüglich etwaiger Gegenposten zum Eigenkapital zu verstehen.

Nach Satz 1 Nr. 3 hat der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 81 Abs. 1 AktG), wenn dieses auch den Bericht über den Umsatz nicht ausdrücklich erwähnt.

Nach Satz 1 Nr. 4 hat der Vorstand über Geschäfte zu berichten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Über welche Geschäfte danach im Einzelfall zu berichten ist, hängt von der Größe, dem Gegenstand und der Lage des einzelnen Unternehmens ab. In Betracht kommen etwa der Erwerb oder die Veräußerung eines Betriebs oder einer Beteiligung, die Gründung von Zweigniederlassungen oder die Übernahme eines größeren Auftrags, sofern diese Maßnahmen nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf Rentabilität oder Liquidität haben. Der Entwurf sieht davon ab, die danach berichtspflichtigen Geschäfte ziffernmäßig von den nicht berichtspflichtigen abzugrenzen, da solche Begrenzungen zu schematisch

sind und nicht die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Geschäftszweigen berücksichtigen können.

Schließlich hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus anderen wichtigen Anlässen zu berichten (Absatz 1 Satz 2). Das entspricht dem bisherigen Recht (§ 81 Satz 1 AktG). Besteht ein wichtiger Anlaß, so ist eine möglichst schnelle Unterrichtung nötig. Der Entwurf läßt deshalb eine Berichterstattung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats genügen. Ist der Vorsitzende behindert (§ 104 Abs. 1 Satz 3), so hat der Vorstand den Bericht dem Stellvertreter des Vorsitzenden zuzuleiten. Damit die anderen Aufsichtsratsmitglieder die dem Vorsitzenden erstatteten Berichte kennenlernen, hat der Vorsitzende sie über die ihm erstatteten Berichte spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten (Absatz 5 Satz 2).

Wann ein wichtiger Anlaß zur Berichterstattung besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und richtet sich nach dem Gegenstand und der Größe der Gesellschaft. Eine erhebliche Betriebsstörung, wesentliche Verluste, eine Gefährdung größerer Außenstände werden in aller Regel einen wichtigen Anlaß für eine Unterrichtung des Vorsitzenden des Aufsichtsrat bilden. Der Entwurf hebt hervor, daß auch geschäftliche Vorgänge bei verbundenen Unternehmen den Vorstand zu einer sofortigen Berichterstattung nötigen, sofern die Vorgänge die Lage der Gesellschaft wesentlich beeinflussen können.

Absatz 2 bestimmt, wann der Vorstand die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 zu erstatten hat.

Über die Lage der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte hat der Vorstand wie bisher regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zu berichten (§ 81 Satz 1 AktG).

Über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung muß der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Jahr berichten. Gebieten Änderungen der Lage oder neue Fragen eine sofortige Unterrichtung, so muß der Vorstand, auch wenn seit dem letzten Bericht noch kein Jahr verstrichen ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat berichten, nach welchen Gesichtspunkten er nunmehr die Gesellschaft zu leiten beabsichtigt. Wann dies der Fall ist, hat der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals, hat der Vorstand alljährlich in der Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten, in der über den Jahresabschluß verhandelt wird. Gerade für diese Verhandlung ist die Kenntnis der Rentabilität von erheblicher Bedeutung.

Über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, hat der Vorstand so rechtzeitig zu berichten, daß der Aufsichtsrat noch Stellung nehmen kann, bevor das Geschäft geschlossen wird. Allerdings kann es vorkommen, daß die Vornahme des Geschäfts keinen Aufschub duldet, wenn der Gesellschaft kein Schaden entstehen soll. Durch das Wort „möglichst" stellt der Entwurf klar, daß in solchen Eilfällen der Vorstand das Geschäft vornehmen darf, ohne zuvor dem Aufsichtsrat berichtet zu haben. Mit der Vornahme des Geschäfts entfällt jedoch nicht die Berichtspflicht. Vielmehr hat dann der Vorstand nachträglich dem Aufsichtsrat über das von ihm bereits vorgenommene Geschäft zu berichten.

Daß der Vorstand unverzüglich berichten muß, wenn ein wichtiger Anlaß besteht (Absatz 1 Satz 2), versteht sich nach dem Zweck der Vorschrift von selbst. Der Entwurf sieht deshalb von einer ausdrücklichen Vorschrift ab.

Damit der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllen kann, genügt es nicht, den Vorstand zur regelmäßigen Berichterstattung oder zur Berichterstattung aus bestimmten Anlässen zu verpflichten. Vielmehr muß der Aufsichtsrat auch von sich aus einen Bericht über bestimmte Vorgänge fordern können. Deshalb sieht schon das geltende Recht vor, daß der Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann (§ 95 Abs. 2 AktG). Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift in Absatz 3 und faßt sie dadurch mit den anderen Vorschriften über Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat zusammen.

Nach § 95 Abs. 2 AktG kann auch jedes Aufsichtsratsmitglied einen Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn der Vorsitzer des Aufsichtsrats das Verlangen unterstützt. Damit wird dem Vorsitzenden die Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsratsmitglied über die Berichterstattung eingeräumt. Er kann bestimmen, ob die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder einen Bericht verlangen dürfen. Diese Befugnis geht über die Aufgaben hinaus, die gewöhnlich dem Vorsitzenden eines Gremiums obliegen. Der Entwurf nimmt deshalb dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidung über die Berichterstattung. Er geht andererseits nicht so weit, jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied einen Anspruch auf Unterrichtung unabhängig davon zu geben, ob sich auch andere Aufsichtsratsmitglieder für einen solchen Bericht interessieren. Diese Lösung, die im Entwurf eines Aktiengesetzes aus dem Jahre 1930 vorgesehen war, ist deshalb bedenklich, weil die Gefahr besteht, daß einzelne Aufsichtsratsmitglieder ihren Anspruch auf Berichterstattung zu persönlichen Zwecken ausnutzen, ohne daß für den Bericht ein allgemeines Interesse des Aufsichtsrats besteht. Der Entwurf hält deshalb daran fest, daß der Anspruch des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds auf Berichterstattung davon abhängt, daß andere Aufsichtsratsmitglieder ihn unterstützen. Es geht jedoch nicht an — wie in der Öffentlichkeit vorgeschlagen worden ist —, den Anspruch des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds nur dann zuzulassen, wenn sich die Mehrheit des Aufsichtsrats seinem Verlangen anschließt. Damit würde die Berichtspflicht des Vorstands auf den Fall beschränkt, daß der Aufsichtsrat die Anforderung des Berichts beschließt. Das einzelne Aufsichtsratsmitglied könnte sich nicht mehr die ihm für seine Überwachungstätigkeit nötig erscheinenden Informationen vom Vorstand einholen. Die Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat würde abgeschwächt. Der Entwurf sieht deshalb eine Lösung vor, die zwischen den beiden angeführten Extremen liegt. Der Vorstand bleibt

verpflichtet, dem Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds nachzukommen, wenn der Vorsitzende es unterstützt. Der Vorstand hat aber darüber hinaus, unabhängig von der Ansicht des Vorsitzenden, den Bericht auch dann zu erstatten, wenn ein Drittel der vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder ihn fordert (Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2). Bei der Berechnung des Drittels kommt es auf die Zahl der vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder an, nicht auf die Zahl der Mitglieder, aus der der Aufsichtsrat zu bestehen hat.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 81 Satz 2 AktG). Bisher gilt die Vorschrift nur für Berichte, die der Vorstand unaufgefordert zu erstatten hat. Der Entwurf dehnt sie auf sämtliche Berichte des Vorstands aus.

Hat der Vorstand einen Bericht nicht dem Vorsitzenden, sondern dem gesamten Aufsichtsrat zu erstatten, so hat er in aller Regel seine Pflicht erfüllt, wenn er dem Vorsitzenden einen schriftlichen Bericht zuleitet. Der Vorstand darf im allgemeinen darauf vertrauen, daß der Vorsitzende den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern in geeigneter Weise den Bericht übermittelt. Wie der Vorsitzende die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unterrichtet, bestimmt der Entwurf nicht. Es steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob er ihnen Abschriften übersendet oder sie mündlich unterrichtet, und ob er sie sofort verständigt oder bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung wartet. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob in dem Bericht wichtige Tatsachen mitgeteilt werden.

Wenn der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Absatz 1 Satz 2 aus wichtigem Anlaß berichtet, steht die Art und Zeit der Unterrichtung ebenfalls im pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden. Nach Absatz 5 Satz 2 muß er jedoch den Bericht spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats vortragen, damit auch die anderen Aufsichtsratsmitglieder möglichst bald den wichtigen Anlaß erfahren, der die Berichterstattung veranlaßt hat.

Um zu verhindern, daß die übrigen Aufsichtsratsmitglieder den genauen Wortlaut der Berichte überhaupt nicht erfahren, bestimmt der Entwurf in Absatz 5 Satz 1, daß keinem Aufsichtsratsmitglied die Kenntnisnahme der Berichte verweigert werden kann. Eine Versendung des Berichts an alle Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgeschrieben, da jede Versendung die Gefahr mit sich bringt, daß Unbefugte von dem Bericht Kenntnis nehmen können, und diese Gefahr dazu führt, daß der Vorstand nicht mehr offen berichtet. Es genügt, wenn der Bericht in den Räumen der Gesellschaft während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme für die Aufsichtsratsmitglieder ausgelegt wird.

Hat der Vorstand den Aufsichtsrat über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, über die Rentabilität der Gesellschaft oder über bedeutsame Geschäfte unterrichtet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4), so hat der Aufsichtsrat dazu Stellung zu nehmen (Absatz 6). Er kann sich nicht damit begnügen, den Bericht zu lesen. Er muß sich mit ihm beschäftigen und auseinandersetzen. Dadurch wird er zu einer verstärkten Überwachung gezwungen. Es genügt auch nicht, daß er die Ansichten einzelner Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand mitteilt, vielmehr muß er seine Stellungnahme durch Beschluß festlegen. Notfalls hat der Vorsitzende zu diesem Zweck eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen. Die Stellungnahme des Aufsichtsrats ist für den Vorstand regelmäßig nicht bindend. Der Aufsichtsrat bleibt auf die Überwachung des Vorstands beschränkt. Der Vorstand behält die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft. Er kann, wenn seine Ansicht nicht mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats übereinstimmt, die Hauptversammlung anrufen (§ 115 Abs. 2). Er kann aber auch selbständig entscheiden und dabei von der Stellungnahme des Aufsichtsrats abweichen. Diese Regelung verhindert, daß sich die Zuständigkeit für die Geschäftsführung und damit auch die Verantwortung verwischen und der Aufsichtsrat zum Vorgesetzten des Vorstands wird. Es wird ohnehin selten vorkommen, daß der Vorstand von einer wohlbegründeten Stellungnahme des Aufsichtsrats abweicht. Glaubt er jedoch der Ansicht des Aufsichtsrats nicht folgen zu können, so muß der Aufsichtsrat dies hinnehmen.

Die Stellungnahme des Aufsichtsrats ist ausnahmsweise für den Vorstand dann bindend, wenn das beabsichtigte Geschäft, über das der Vorstand berichtet hat, zu den Arten von Geschäften gehört, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 108 Abs. 4 Satz 2).

Zu § 88

Die Vorschrift verpflichtet den Vorstand, die erforderlichen Handelsbücher zu führen. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 82 AktG).

Zu § 89

In § 89 regelt der Entwurf die Pflichten des Vorstands bei Verlusten der Gesellschaft sowie beim Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Die Absätze 1 und 2 entsprechen — von sprachlichen Änderungen abgesehen — dem geltenden Recht (§ 83 AktG).

Absatz 3 soll eine aus § 84 Abs. 3 Nr. 6 AktG sich ergebende Unebenheit des geltenden Rechts beheben. Nach dieser Vorschrift sind die Vorstandsmitglieder zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie „entgegen diesem Gesetz" Zahlungen geleistet haben, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat. Im Aktiengesetz ist aber bisher nirgends bestimmt, daß solche Zahlungen verboten sind. Durch Absatz 3 wird nunmehr dieses Verbot normiert.

Zu § 90

Die Vorschrift, welche die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder regelt, weicht in einigen Beziehungen vom geltenden Recht (§ 84 AktG) ab.

Zunächst vereinheitlicht der Entwurf den Umfang der Schweigepflicht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Nach geltendem Recht haben die Vorstandsmitglieder über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu wahren (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Gleiches gilt für die Aufsichtsratsmitglieder (§ 99 AktG), ausgenommen die nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes gewählten Aufsichtsratsmitglie-

der der Arbeitnehmer. Sie haben nach § 76 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes „über vertrauliche Angaben oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bekannt geworden und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zu bewahren". Für diese unterschiedliche Regelung bestehen keine sachlichen Gründe. Gegen sie sind im Schrifttum verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden. Der Entwurf vereinheitlicht deshalb den Umfang der Schweigepflicht und bestimmt, daß sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand oder im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben (Absatz 1 Satz 2, § 112).

Dadurch wird allerdings die Schweigepflicht für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, die nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt werden, etwas verschärft. Sie haben auch dann über ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu schweigen, wenn der „Arbeitgeber" es nicht ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet hat. Diese Verschärfung erscheint jedoch tragbar, da die Schweigepflicht der anderen Aufsichtsratsmitglieder schon nach geltendem Recht nicht von dieser Voraussetzung abhängt. Auch die Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses setzt nicht voraus, daß die Mitteilung als vertraulich bezeichnet wird (§ 67 Abs. 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Der Entwurf sieht davon ab, entsprechend § 55 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes zu bestimmen, daß die Schweigepflicht nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat fortbesteht. Das erübrigt sich, weil schon das geltende Recht so ausgelegt wird, daß die Schweigepflicht das Amt überdauert, obwohl dies nicht ausdrücklich in § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG bestimmt ist.

In Absatz 3 ist eine neue Nr. 9 eingefügt worden. Sie ergibt sich aus der im Entwurf vorgesehenen Möglichkeit, das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft zu erhöhen.

Nach geltendem Recht kann die Gesellschaft erst fünf Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen (§ 84 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die Vorschrift soll verhindern, daß über einen Verzicht oder Vergleich bereits zu einem Zeitpunkt entschieden wird, in dem sich noch kein abschließendes Bild über die Auswirkungen der schädigenden Handlung gewinnen läßt. Dafür erscheint jedoch eine Frist von drei Jahren ausreichend. Es kann angenommen werden, daß sich im allgemeinen schon nach drei Jahren die Folgen der Handlung übersehen lassen. Die Frist von fünf Jahren ist zu lang, weil regelmäßig nach Ablauf von fünf Jahren der Ersatzanspruch der Gesellschaft bereits verjährt sein wird, so daß ein Verzicht oder Vergleich nicht mehr in Betracht kommt. Für eine Verkürzung der Frist spricht ferner, daß ein Verzicht oder Vergleich auch im Interesse der Gesellschaft liegen kann, weil er einen ungewissen Schwebezustand beendet. Es besteht kein Anlaß, der Gesellschaft den Verzicht auf den Vergleich praktisch unmöglich zu machen. Der Entwurf schließt deshalb den Verzicht und Vergleich nur in den ersten drei Jahren nach der Entstehung des Anspruchs aus (Absatz 4 Satz 3).

Nach geltendem Recht kann eine Minderheit der Aktionäre nur dann verhindern, daß sich die Gesellschaft über einen Ersatzanspruch vergleicht oder auf ihn verzichtet, wenn ihre Anteile den fünften Teil des Grundkapitals erreichen (§ 84 Abs. 4 Satz 3 AktG). Der Entwurf erleichtert die Ausübung dieses Minderheitenrechts und gleicht die Voraussetzungen für seine Ausübung denen des § 122 Abs. 1 AktG an. Dadurch soll es der Minderheit erleichtert werden, die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstands geltend zu machen. Nach geltendem Recht kann die Minderheit, wenn sie in der Hauptversammlung, die über den Vergleich oder den Verzicht beschließt, nicht die vom geltenden Recht geforderten 20 v. H. erreicht, den Verzicht oder Vergleich nicht verhindern. Sie kann deshalb auch nicht mehr die Ersatzansprüche nach § 122 Abs. 1 AktG erheben, selbst wenn sie z. B. 15 v. H. des Grundkapitals auf sich vereinigt und damit den nach § 122 Abs. 1 AktG für die Geltendmachung erforderlichen Aktienbesitz erreicht. Eine Minderheit, deren Anteile zusammen nicht 20 v. H. des Grundkapitals erreichen, ist somit gezwungen, sich schon vor der Hauptversammlung, in der über den Vergleich oder Verzicht beschlossen werden soll, zu sammeln und die Geltendmachung der Ersatzansprüche nach § 122 Abs. 1 AktG zu verlangen, bevor der Verzicht oder Vergleich beschlossen wird. Das wird ihr oft nicht möglich sein. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß dieselbe Minderheit, die die Geltendmachung der Ersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands verlangen kann (§ 140 Abs. 1), auch genügt, um durch ihren Widerspruch zu verhindern, daß sich die Gesellschaft über diese Ansprüche vergleicht oder auf sie verzichtet.

Der Entwurf erleichtert das Widerspruchsrecht der Minderheit ferner dadurch, daß er für die Ausübung des Rechts einen Anteilsbesitz mit einem Nennbetrag von zwei Millionen DM in jedem Fall für genügend erklärt. Wegen der Gründe für diese Erleichterung wird auf die Begründung zu § 47 des Entwurfs verwiesen.

Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann wie im geltenden Recht auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden (Absatz 5 Satz 1). Der Anspruch der Gläubiger wird nicht dadurch beseitigt, daß der Aufsichtsrat die Handlung des Vorstands, die diesen zum Ersatz verpflichtet, gebilligt hat. Das geltende Recht hebt dies ausdrücklich hervor (§ 84 Abs. 5 Satz 3 AktG). Der Entwurf streicht diese Vorschrift, weil sie überflüssig ist. Daß die Billigung des Aufsichtsrats den Ersatzanspruch nicht berührt, ergibt sich bereits aus Absatz 4 Satz 2.

Zu § 91

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 85 AktG).

ZWEITER ABSCHNITT

Aufsichtsrat

Zu § 92

Übereinstimmend mit dem geltenden Recht (§ 86 AktG) schreibt Satz 1 vor, daß der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht. Die Satzung kann eine höhere, durch drei teilbare Zahl festsetzen. Der Entwurf folgt nicht dem Vorschlag, für Gesellschaften, deren Aufsichtsrat nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre besteht, eine nicht durch drei teilbare Zahl zuzulassen. Für eine solche Rechtsänderung ist kein genügender Anlaß ersichtlich.

Soll die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nach der Satzung höher als drei sein, so darf nur eine bestimmte höhere Zahl festgesetzt werden (Satz 2). Der Entwurf stellt damit eine zum geltenden Recht bestehende Streitfrage klar. Eine sogenannte variable Zahl darf die Satzung nicht festsetzen. Sie darf z. B. nicht bestimmen, daß der Aufsichtsrat aus sechs oder neun Mitgliedern oder aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern besteht. Die gegen die variable Zahl bestehenden Bedenken beruhen vor allem auf deren Auswirkung auf die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung könnte, wenn in der Satzung eine variable Zahl festgesetzt ist, ein bereits von den Arbeitnehmern gewähltes, ihr aber unerwünschtes Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer dadurch am Eintritt in den Aufsichtsrat hindern, daß sie ohne besondere Ankündigung und mit einfacher Mehrheit die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder herabsetzt. Sie könnte auf diese Weise sogar ein bereits tätiges Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer aus dem Aufsichtsrat entfernen. Im Interesse des sozialen Friedens in den Gesellschaften sollten derartige Möglichkeiten von vornherein ausgeschlossen sein. Daß für die Festsetzung variabler Zahlen ein zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, ist zudem nicht dargetan worden.

Wie das geltende Recht sieht der Entwurf gewisse Höchstzahlen vor, die sich nach der Höhe des Grundkapitals richten und die nicht überschritten werden dürfen. Die Höchstzahlen sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, nötig, weil zu große Aufsichtsräte ihre Aufgaben nicht sachgemäß wahrnehmen können. Nach geltendem Recht kann die Gesellschaft durch ministerielle Genehmigung von der Einhaltung der Höchstzahlen befreit werden, wenn ihr Wohl oder gesamtwirtschaftliche Belange es fordern (§ 86 Abs. 1 Satz 4 AktG). Der Entwurf läßt solche Ausnahmen nicht mehr zu. Den Gesellschaften des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, deren Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz aus 11, 15 oder 21 Mitgliedern besteht, ist es schon nach geltendem Recht nicht möglich, ihren Aufsichtsrat mit ministerieller Genehmigung zu vergrößern. Es hat sich gezeigt, daß die bei diesen Gesellschaften vorgeschriebenen Höchstzahlen genügen, um alle bei der Bildung des Aufsichtsrats bestehenden Interessen wahren zu können. Es besteht kein Anlaß, die anderen Gesellschaften anders zu behandeln. Wegen des Fortfalls der Ausnahmegenehmigung und wegen der Einrechnung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat in die Höchstzahl ist es jedoch erforderlich, die im Aktiengesetz vorgesehenen Höchstzahlen der Aufsichtsratssitze etwas zu erhöhen. Der Entwurf erhöht in Satz 3 die Höchstzahl bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen DM von 12 auf 15 und bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 20 Millionen DM von 15 auf 21.

Soweit das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz hiervon abweichende Vorschriften enthalten, bleiben sie nach Satz 4 bestehen.

Zu § 93

Die §§ 93 bis 96 des Entwurfs sind neu. Sie regeln die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Darunter ist — abweichend vom geltenden Recht — die Zusammensetzung aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre, Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und weiteren Mitgliedern („11. Mann") zu verstehen.

Absatz 1 führt die vier verschiedenen Formen auf, nach denen der Aufsichtsrat entsprechend dem geltenden Recht zusammengesetzt sein kann. Er verweist auf das Betriebsverfassungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Voraussetzungen für die Bildung des Aufsichtsrats werden nicht verändert.

Nach Absatz 2 darf nur unter bestimmten Voraussetzungen von der einen zur anderen Form übergegangen werden. Ist der Aufsichtsrat einmal nach einer der vier möglichen Formen zusammengesetzt, so bleiben, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich geändert haben und deshalb der Aufsichtsrat anders als bisher zusammenzusetzen ist, zunächst die Vorschriften maßgebend, nach denen der Aufsichtsrat bisher zusammengesetzt worden ist. Er bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung beschlußfähig. Ist ein Aufsichtsratsmitglied neu zu bestellen, so hat dies trotz der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach den bisher angewandten Vorschriften zu geschehen. Erst dann ist die Zusammensetzung zu ändern, wenn entweder ein außergerichtliches Verfahren nach § 94 oder ein gerichtliches Verfahren nach § 95 durchgeführt worden ist und auf Grund dieser Verfahren andere gesetzliche Vorschriften als die bisher angewandten maßgebend sind.

Zweck dieser Vorschrift ist es, dem Aufsichtsrat eine sichere Rechtsgrundlage zu geben. Es kann zweifelhaft sein, ob der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz oder ohne Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zusammenzusetzen ist. Die dafür maßgebenden Merkmale sind manchmal schwer festzustellen. Unter dieser Ungewißheit leidet die Arbeit des Aufsichtsrats. Noch nach Jahren kann sich herausstellen, daß der Aufsichtsrat schon seit langem falsch zusammengesetzt ist. Das zieht Auseinandersetzungen über die Rechtsgültigkeit der von ihm inzwischen gefaßten Beschlüsse nach sich. Dieser unsichere Zustand ist auf die Dauer nicht tragbar. Um ihn zu vermeiden, sieht der Entwurf im Interesse der Rechtssicherheit eine Regelung vor, die sowohl die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrats als auch die Interessen aller beteiligten Gruppen sichert.

Zu § 94

Die Vorschrift bestimmt, wie die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu ändern ist, wenn alle an der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder beteiligten Gruppen sich über die erforderliche Besetzung des Aufsichtsrats einig sind. Sie ermöglicht eine Änderung der Zusammensetzung, ohne daß ein Gericht angerufen werden muß. Zugleich verhindert sie, daß eine beteiligte Gruppe bei der Änderung übergangen werden kann.

Nach Absatz 1 hat der Vorstand, wenn er meint, daß der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, unverzüglich eine Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Sie ist auch, damit die Arbeitnehmer unterrichtet werden, in allen Betrieben der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen auszuhängen. Die Bekanntmachung ist auch dann rechtsgültig und hat die in Absatz 2 genannten Rechtsfolgen, wenn der Vorstand irrtümlich annimmt, die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebenden Verhältnisse hätten sich geändert. Entscheidend ist nach dem Entwurf nur, ob der Vorstand eine Änderung für notwendig hält oder nicht. Glaubt ein Beteiligter, die Annahme des Vorstands sei irrig, so kann er dies dadurch geltend machen, daß er das in § 95 bestimmte Gericht anruft. Auch dem Vorstand ist es unbenommen, statt der Bekanntmachung die Entscheidung dieses Gerichts zu beantragen. Das wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist oder wenn von vornherein feststeht, daß ein Beteiligter das Gericht anrufen wird, falls der Vorstand eine Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung erläßt.

In der Bekanntmachung hat der Vorstand anzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat in Zukunft zusammengesetzt werden soll. Außerdem hat er darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat nach diesen Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht ein nach § 95 Abs. 1 Antragsberechtigter innerhalb eines Monats das in § 95 Abs. 1 bestimmte Gericht anruft. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Um die vom Vorstand beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu verhindern, genügt es demnach nicht, daß nur gegenüber dem Vorstand widersprochen wird.

Ruft ein Antragsberechtigter fristgerecht das in § 95 Abs. 1 bestimmte Gericht an, so bleibt der bisherige Aufsichtsrat zunächst im Amt. Neue Mitglieder sind nach den bisher angewandten gesetzlichen Vorschriften zu wählen oder zu entsenden (§ 93 Abs. 2). Dies gilt auch, wenn das Gericht ein Aufsichtsratsmitglied nach § 101 zu bestellen hat.

Wird das zuständige Gericht von keinem Antragsberechtigten innerhalb der Frist angerufen, so ist der Aufsichtsrat nach den Vorschriften zusammenzusetzen, die in der Bekanntmachung des Vorstands genannt sind (Absatz 2 Satz 1). Der bisherige Aufsichtsrat verliert allerdings nicht sofort mit dem Ablauf der Anrufungsfrist sein Amt. Sonst hätte die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat mehr. Er bleibt noch bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf der Anrufungsfrist einberufen wird, längstens vier Monate nach Ablauf dieser Frist im Amt. Diese Frist von vier Monaten ist einerseits notwendig, um der Gesellschaft die Zeit für die Wahl eines Aufsichtsrats zu lassen, der den nunmehr maßgebenden Vorschriften entspricht. Solange die Frist läuft, behält deshalb der bisherige Aufsichtsrat sein Amt. Ist während dieser Frist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen, so sind noch die bisher angewandten gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Frist ist andererseits notwendig, um zu verhindern, daß die Bestellung des Aufsichtsrats nach den nunmehr maßgebenden Vorschriften zu lange hinausgeschoben wird. Der Aufsichtsrat soll möglichst bald in der nunmehr maßgebenden Form zusammengesetzt werden.

Mit dem Ende der Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder treten auch die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl seiner Mitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern insoweit außer Kraft, als sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen (Absatz 2 Satz 2). Die Hauptversammlung kann andere Satzungsbestimmungen an Stelle der außer Kraft getretenen beschließen. Beschließt sie diese Änderung binnen vier Monaten nach Ablauf der Anrufungsfrist, so genügt dafür die einfache Stimmenmehrheit (Absatz 2 Satz 3). Dadurch wird die Anpassung der Satzung an die veränderte Rechtslage erleichtert. Beschließt sie die Satzungsbestimmungen später, so ist die für Satzungsänderungen notwendige Mehrheit erforderlich.

Absatz 3 verbietet dem Vorstand, eine Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu erlassen, solange ein gerichtliches Verfahren nach § 95 anhängig ist. Die beiden Verfahren, die der Entwurf zur Feststellung der für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebenden Vorschriften vorsieht, sollen nicht gleichzeitig nebeneinander durchgeführt werden können. Das gerichtliche Verfahren hat, solange es anhängig ist, den Vorrang.

Zu § 95

Absatz 1 weist die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats dem Landgericht zu, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Das geltende Recht kennt für die Entscheidung dieser Streitfälle kein einheitliches Verfahren. Es gibt darüber nur eine gesetzliche Vorschrift: Nach § 82 Abs. 1 Buchst. o) des Betriebsverfassungsgesetzes sind die Arbeitsgerichte für die Entscheidung über die Notwendigkeit, Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu wählen, zuständig. Das gilt jedoch, wie das Bundesarbeitsgericht entschieden hat (BAG 4, 181), nur für den Fall, daß der Antragsteller behauptet, die Arbeitnehmer seien nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu beteiligen. Die Arbeitsgerichte können dagegen in diesem Verfahren nicht entscheiden, ob der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zu wählen ist. Über die Entscheidung dieser Streitigkeiten ist im Gesetz nichts Besonderes bestimmt. Es

gelten die allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtung der Wahl. Zuständig sind teils die ordentlichen Gerichte, teils die Arbeitsgerichte. Diese Rechtslage ist unbefriedigend, weil die Verfahren bisweilen sehr zeitraubend sind und zu widersprechenden Entscheidungen führen können. Um schnelle und klare Entscheidungen zu erreichen, sieht der Entwurf ein besonderes gerichtliches Verfahren vor. Die Zuständigkeit des Gerichts ist nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich. Ist ein anderes Verfahren anhängig, für dessen Entscheidung erheblich ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, so ist in diesem Verfahren davon auszugehen, daß der Aufsichtsrat ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, wenn seine Zusammensetzung den bisher angewandten Vorschriften entspricht (§ 93 Abs. 2).

Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Absatz 1 Satz 1). Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer (Absatz 1 Satz 2). Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist ferner vorgesehen, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem dieser Landgerichte die Entscheidung übertragen kann (Absatz 1 Satz 3). Die Konzentration der Verfahren auf ein Gericht ist bereits in anderen Gesetzen vorgesehen. Sie hat sich dort bewährt. Der Entwurf übernimmt sie deshalb.

Das danach zuständige Gericht hat zu entscheiden, wenn streitig oder ungewiß ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist. (Absatz 1 Satz 1). Es entscheidet ferner, wenn streitig ist, ob der Abschlußprüfer das nach § 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebende Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat (Absatz 3). Diese Vorschrift will die Nachprüfung der Feststellungen des Wirtschaftsprüfers ermöglichen. Von ihnen hängt es ab, ob auf die Gesellschaft die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes anzuwenden sind (§§ 3, 4 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes). Stellt der Abschlußprüfer bei seinen Prüfungen fest, daß in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der Unternehmenszweck des Konzerns durch die Konzernunternehmen gekennzeichnet ist, die unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, oder, daß dies nicht mehr der Fall ist, so muß unter Umständen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geändert werden (§ 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes). Da ein Interesse an einer gerichtlichen Nachprüfung der Feststellungen des Abschlußprüfers für jedes Geschäftsjahr besteht, kann nach Absatz 3 das Gericht bereits angerufen werden, wenn erst ein Bericht des Abschlußprüfers vorliegt. Es braucht nicht abgewartet zu werden, bis der Bericht für das nächste Geschäftsjahr erstattet ist. Das Gericht kann den Bericht in vollem Umfang prüfen, auch hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen des Abschlußprüfers. Unzulässig ist allerdings der Antrag auf Überprüfung der Feststellungen des Abschlußprüfers, wenn die vom Antragsteller behauptete Unrichtigkeit ohne jede Bedeutung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist. Dann fehlt für den Antrag das Rechtsschutzinteresse. Das ergibt sich bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Der Entwurf sieht deshalb von einer ausdrücklichen Regelung ab.

Das Gericht wird nur auf Antrag tätig (Absatz 1 Satz 1). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, er ist an keine Frist gebunden. Er beeinflußt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zunächst nicht. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt. Neue Aufsichtsratsmitglieder sind während des gerichtlichen Verfahrens nach den bisher angewandten gesetzlichen Vorschriften zu bestellen (§ 93 Abs. 2).

Antragsberechtigt ist zunächst der Vorstand (Absatz 2 Nr. 1). Glaubt er, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats müsse geändert werden, so kann er entweder die Entscheidung des Gerichts beantragen oder eine Bekanntmachung nach § 94 veröffentlichen. Ferner können jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Aktionär den Antrag stellen. Der Aktionär kann nach geltendem Recht die fehlerhafte Zusammensetzung des Aufsichtsrats dadurch rügen, daß er die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung anficht (§ 197 AktG). Soll er insoweit seine Rechte behalten, muß er auch im gerichtlichen Verfahren antragsberechtigt sein.

Auf seiten der Arbeitnehmer erhält jeder Betriebsrat der Betriebe der Gesellschaft das Antragsrecht. Es ist unabhängig davon, wie der Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenwärtig zusammengesetzt ist oder wie er nach Ansicht des Betriebsrats zusammengesetzt sein müßte.

Der Betriebsrat eines anderen Betriebs sowie ein Zehntel der Arbeitnehmer oder einhundert Arbeitnehmer können dagegen den Antrag nur dann stellen, wenn die Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen. Nur in diesem Fall kann ein rechtliches Interesse der Arbeitnehmer oder des Betriebsrats eines nicht der Gesellschaft gehörenden Betriebs an einer Klärung des Streits über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats anerkannt werden.

Diese Erwägung liegt auch der Regelung des Antragsrechts der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zugrunde. Sie können das Gericht anrufen, wenn sie nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, ein Vorschlags- oder Entsendungsrecht hätten.

Die Entscheidung des Gerichts kann lauten, daß der Aufsichtsrat zutreffend zusammengesetzt ist oder daß er nach anderen gesetzlichen Vorschriften als bisher zusammengesetzt werden muß.

Im ersten Fall ändert sich seine Zusammensetzung nicht. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Erst dann ist der Aufsichtsrat nach anderen als den bisher angewandten gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen, wenn entweder der Vorstand eine Bekanntmachung nach § 94 veröffentlicht und kein Antragsberechtigter das in § 95 Abs. 1 bestimmte Gericht anruft oder wenn dieses Gericht auf erneuten Antrag entscheidet, daß der Aufsichtsrat nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt werden muß.

Entspricht dagegen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der Entscheidung des Gerichts, so ist ein neuer Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Vorschriften zu bilden, die das Gericht in seiner Entscheidung angegeben hat (Absatz 4). Der bisherige Aufsichtsrat bleibt noch bis zur ersten Hauptversammlung, die nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung einberufen wird, längstens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, im Amt. Wie der Entwurf durch die Verweisung auf § 94 Abs. 2 bestimmt, gilt für die Anpassung der Satzung an die nunmehr maßgebenden gesetzlichen Vorschriften dasselbe wie in dem Fall, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf Grund einer Bekanntmachung des Vorstands geändert werden muß.

Zu § 96

Die Vorschrift regelt das gerichtliche Verfahren zur Entscheidung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die meisten dieser Verfahrensvorschriften gelten auch für das gerichtliche Verfahren über das Auskunftsrecht des Aktionärs, über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und den Abschlußprüfern, über die Bildung stiller Rücklagen und über Ausgleichszahlungen und Abfindungen beim Abschluß von Unternehmensverträgen. § 96 hat deshalb allgemeine Bedeutung.

Für das Verfahren sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend (Absatz 1). Das Gericht hat deshalb von Amts wegen die maßgebenden Verhältnisse aufzuklären und die ihm erforderlich erscheinenden Beweise aufzunehmen. Es darf der Entscheidung auch Tatsachen zugrunde legen, welche die Beteiligten nicht vorgetragen haben. Eine Entscheidung durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil ist ausgeschlossen. Diese Regelung entspricht der Eigenart des hier bestehenden Streits weit besser als das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung.

Alsbald nach Eingang hat das Landgericht den Antrag in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen (Absatz 2 Satz 1). Damit kann jeder, der an der Zusammensetzung des Aufsichtsrats interessiert ist, entscheiden, ob er sich an dem Verfahren beteiligen und seine Ansicht dem Gericht mitteilen will. Davon unabhängig muß das Landgericht vor der Entscheidung den Vorstand, jedes Aufsichtsratsmitglied, den Betriebsrat und, wenn noch andere Betriebsräte oder Spitzenorganisationen der Gewerkschaften für das Verfahren antragsberechtigt wären, auch diese hören (Absatz 2 Satz 2).

Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde statt (Absatz 3 Satz 2). Mit ihr können nur Gesetzesverletzungen geltend gemacht werden (Absatz 3 Satz 3). Der vom Landgericht festgestellte Sachverhalt wird nur insoweit überprüft, als die Feststellung auf Gesetzesverletzungen beruht. Diese Beschränkung der Überprüfung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Tatsachen mehr oder weniger unstreitig sein werden und es sich hauptsächlich um die rechtliche Beurteilung handeln wird. Als Beschwerdegericht entscheidet das Oberlandesgericht. Auch für die Beschwerdeinstanz kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Verfahren für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte auf ein Oberlandesgericht oder auf das Oberste Landesgericht konzentrieren (Absatz 3 Satz 8). Will das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so hat es die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen, der dann über die sofortige Beschwerde entscheidet. Dadurch werden im Interesse der Rechtssicherheit abweichende Entscheidungen der Oberlandesgerichte vermieden.

Das Beschwerderecht steht jedem Antragsberechtigten zu (Absatz 4 Satz 3), gleichgültig, ob er im Verfahren des ersten Rechtszugs Erklärungen abgegeben hat oder nicht. Damit alle Beschwerdeberechtigten von der Entscheidung Kenntnis erhalten, hat sie das Oberlandesgericht — ohne Gründe — in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen (Absatz 4 Satz 2). Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung im Bundesanzeiger (Absatz 4 Satz 4). Abweichend von der sonstigen Regel ist für Fristbeginn nicht die Veröffentlichung im zuletzt erscheinenden Gesellschaftsblatt, sondern allein die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgebend, weil nicht bei allen Beschwerdeberechtigten unterstellt werden kann, daß sie die Gesellschaftsblätter kennen.
Die rechtskräftige Entscheidung wirkt nicht nur im Verhältnis zwischen Antragsteller und Gesellschaft, sondern für und gegen alle (Absatz 5). Auch jedes Gericht und jede Verwaltungsbehörde ist an sie gebunden. Wird der Aufsichtsrat nicht nach den Vorschriften gewählt, welche das Gericht für maßgebend erklärt hat und wird aus diesem Grunde Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhoben, so hat das Gericht, das über die Nichtigkeitsklage entscheidet, von der Entscheidung auszugehen. Es kann nicht nachprüfen, ob die Entscheidung richtig ist.

Die Kosten des Verfahrens hat regelmäßig die Gesellschaft zu tragen (Absatz 6 Satz 5), da die Feststellung der ordnungsmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats in erster Linie in ihrem Interesse liegt. Das Gericht kann jedoch die Kosten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegen, wenn es der Billigkeit entspricht. Das wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

Zu § 97

Der Entwurf faßt in dieser Vorschrift die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder zusammen.

Nach Absatz 1 können nur natürliche Personen Aufsichtsratsmitglieder sein. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 86 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Entwurf gestattet es nicht, juristische Personen zu wählen, weil die Überwachungspflicht die persönliche Tätigkeit einer verantwortlichen Person voraussetzt.

Absatz 1 bestimmt ferner, daß nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen Aufsichtsratsmitglieder sein können. Die Vorschrift ist neu. Soweit sie geschäftsunfähige Personen ausschließt, entspricht sie der zum bisherigen Recht einhellig vertretenen

Ansicht. Dagegen ist im Schrifttum umstritten, ob eine beschränkt geschäftsfähige Person in den Aufsichtsrat gewählt werden kann. Der Entwurf verbietet dies, weil die Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds so bedeutsam sind, daß sie nicht von einem beschränkt Geschäftsfähigen ausgeübt werden können.

Absatz 2 begrenzt die Zahl der Aufsichtsratssitze, die eine Person innehaben kann. Die Vorschrift weicht in verschiedenen Einzelheiten vom geltenden Recht (§ 86 Abs. 2 Satz 2 AktG, § 18 der 1. DVO zum Aktiengesetz) ab.

Bisher sind nur die Aufsichtsratssitze in Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zu zählen. Der Entwurf bezieht auch die Aufsichtsratssitze in anderen Handelsgesellschaften und in bergrechtlichen Gewerkschaften ein, wenn die Bildung des Aufsichtsrats gesetzlich vorgeschrieben ist. Da auf diese Aufsichtsräte weitgehend die Vorschriften des Aktienrechts anzuwenden sind, die Tätigkeit in einem solchen Aufsichtsrat somit etwa der im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft entspricht, besteht für eine unterschiedliche Regelung kein Anlaß. In Zukunft ist demnach z. B. auch der Sitz im Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mitzuzählen, die nach § 77 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden hat. Aufsichtsratssitze in Genossenschaften oder Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind dagegen nicht einzubeziehen, auch nicht der Sitz im Aufsichtsrat einer Handelsgesellschaft, die ohne gesetzlichen Zwang einen Aufsichtsrat gebildet hat.

Außerdem ändert der Entwurf die Höchstzahl von Aufsichtsratssitzen, die eine Person innehaben darf. Das geltende Recht bestimmt als Höchstzahl zehn Aufsichtsratssitze, läßt aber eine Erhöhung mit ministerieller Genehmigung zu, soweit es zur ausreichenden Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange des „Reichs", von Ländern, Gemeindeverbänden oder Gemeinden oder von Wirtschaftsunternehmen nötig erscheint (§ 86 Abs. 2 Satz 2 AktG). § 18 der 1. DVO zum Aktiengesetz sieht eine allgemeine Ausnahme vor und bestimmt, daß Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied zur Wahrnehmung gewisser, im einzelnen dort genannter wirtschaftlicher Belange gewählt oder entsandt worden ist, nur als ein Sitz rechnen. Gleichzeitig wird eine zweite Höchstzahl festgesetzt: Niemand darf insgesamt mehr als 20 Aufsichtsratssitze haben. Der Entwurf übernimmt die Ausnahmegenehmigung nicht. Er setzt jedoch dafür die Höchstzahl einheitlich auf 15 fest. Die Zahl ist auch deshalb angebracht, weil nach dem Entwurf die Sitze in den Aufsichtsräten bestimmter Handelsgesellschaften und bergrechtlicher Gewerkschaften mitzuzählen sind und weil der Entwurf den § 18 der 1. DVO zum Aktiengesetz nicht übernimmt. Damit entfällt die in dieser Vorschrift enthaltene Höchstzahl von 20. Ein Aufsichtsratsmitglied, das gleichzeitig in 20 Gesellschaften dem Aufsichtsrat angehört, dürfte nicht mehr in der Lage sein, sich genügend jeder einzelnen Gesellschaft anzunehmen. Die Vereinigung einer Vielzahl von Aufsichtsratssitzen in einer Hand ist im übrigen auch wirtschaftspolitisch unerwünscht.

Absatz 3 bestimmt, daß die im Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz und Mitbestimmungsergänzungsgesetz vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer und für die weiteren Mitglieder bestehen bleiben.

Absatz 4 ist neu. Die Vorschrift beschränkt die Möglichkeit, in der Satzung persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder zu fordern. Solche Satzungsbestimmungen gelten nach dem Entwurf nur für die Aufsichtsratsmitglieder, welche die Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge wählt oder die auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt werden. Das entspricht der schon bisher im Schrifttum ganz überwiegend vertretenen Ansicht. Würden solche Satzungsbestimmungen auch für die anderen Aufsichtsratsmitglieder gelten, so könnten die Aktionäre durch das Aufstellen persönlicher Voraussetzungen den Kreis der Personen beschränken, aus dem die Arbeitnehmer oder die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Aufsichtsratsmitglieder bestellen können. Die Bestimmungen der Satzungen über die persönlichen Voraussetzungen gelten deshalb nicht für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz gewählt oder entsandt werden. Sie gelten ferner nicht für das in § 4 Abs. 1 Buchst. b) des Mitbestimmungsgesetzes genannte weitere Mitglied, da bei dessen Wahl die Hauptversammlung an den Wahlvorschlag gebunden ist (§ 6 Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes). Für die weiteren Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) des Mitbestimmungsgesetzes und § 5 Abs. 1 Buchst. c) des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten sie dagegen nur solange nicht, wie die Hauptversammlung bei der Wahl an Wahlvorschläge gebunden ist (§ 8 des Mitbestimmungsgesetzes).

Zu § 98

Nach § 87 AktG werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt und abberufen. Die Vorschrift gibt die gegenwärtig bestehende Rechtslage nicht zutreffend wieder. Abgesehen davon, daß sie nicht für die auf Grund der Satzung entsandten Aufsichtsratsmitglieder gilt, ist sie durch das Betriebsverfassungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz erheblich eingeengt worden. Danach wird ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder nicht von der Hauptversammlung, sondern teils von den Arbeitnehmern, teils von Wahlmännern gewählt. Zum Teil werden sie auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften entsandt. Auch über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung nur noch in begrenztem Umfang. Der Entwurf kann diese Abweichungen von der im Aktiengesetz enthaltenen Regelung nicht unbeachtet lassen, weil er die Rechtslage richtig wiedergeben muß. In § 98 werden deshalb die Vorschriften über die Bestellung, in § 100 die Vorschriften über die vorzeitige Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder zusammengefaßt.

Sachlich behält der Entwurf — von geringfügigen Änderungen abgesehen — das geltende Recht bei. Er sieht insbesondere davon ab, Vorschriften über

eine Vertretung der Minderheit im Aufsichtsrat zu treffen, wie es in der Öffentlichkeit mehrfach gefordert worden ist. Ein solches Wahlverfahren würde wesentliche Änderungen im Recht des Aufsichtsrats erfordern. So müßte die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder erhöht werden, damit verhindert wird, daß der Mehrheitsaktionär die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf drei senkt und damit die Beteiligung der Minderheit im Aufsichtsrat beseitigt. Vor allem bestehen jedoch gegen das Minderheitenwahlrecht bei Aufsichtsräten Bedenken, die paritätisch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind. In solchen Aufsichtsräten käme dem Vertreter der Minderheit die ausschlaggebende Stellung zu. Es verstößt gegen das Mehrheitsprinzip, der Minderheit eine solche Stellung einzuräumen.

In Absatz 1 Satz 1 werden die verschiedenen Vorschriften über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zusammenfassend genannt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung in den Aufsichtsrat zu entsenden sind oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach § 6 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes durch Wahlmänner sowie nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes durch die Arbeitnehmer des Unternehmens zu wählen sind.

Durch den Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 wird zugleich der zum geltenden Recht bestehende Streit geklärt, ob die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle des Entsendungsberechtigten wählen darf, wenn dieser sein Recht nicht ausübt. Nach dem Entwurf darf die Hauptversammlung in diesem Falle kein Aufsichtsratsmitglied wählen, weil sie kein Recht zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern besitzt, soweit ein Entsendungsrecht besteht. Das Wahlrecht geht höchstens dann auf die Hauptversammlung über, wenn der Entsendungsberechtigte ausdrücklich auf die Ausübung seines Rechts verzichtet hat.

In Absatz 1 Satz 2 stellt der Entwurf klar, daß die in § 6 und § 8 des Mitbestimmungsgesetzes angeordnete Bindung der Hauptversammlung an Wahlvorschläge bestehen bleibt. An andere Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden, namentlich nicht an die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats (§ 120 Abs. 3).

Nach Absatz 2 kann ein Aufsichtsratsmitglied nur durch Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder durch einen Aktionär nach näherer Bestimmung der Satzung entsandt werden.

Bei der Regelung des Entsendungsrechts des Aktionärs schließt sich der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 88 Abs. 1 bis 3 AktG) an. Er behält das satzungsmäßige Entsendungsrecht bei, weil es namentlich bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen einem praktischen Bedürfnis entspricht. Das Entsendungrecht kann einem bestimmten Aktionär oder dem jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien eingeräumt werden (Absatz 2 Satz 1). Im letzten Falle müssen die Aktien auf Namen lauten und in der Übertragung gebunden sein (Absatz 2 Satz 2). Für das persönliche Entsendungsrecht ist dies nicht erforderlich. Doch kann die Satzung es auch in diesem Fall bestimmen. Die Aktien der Entsendungsberechtigten gelten sowohl beim persönlichen Entsendungsrecht als auch beim Inhaberentsendungsrecht nicht als eine besondere Gattung (Absatz 2 Satz 3).

Die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder darf ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre nicht übersteigen (Absatz 2 Satz 4). Der Entwurf folgt damit nicht dem Vorschlag, die Begrenzung auf ein Drittel aufzugeben, da sie die Gründung deutscher Aktiengesellschaften unter Beteiligung ausländischen Kapitals erschwere. Ohne diese Begrenzung wäre es möglich, durch Einräumung von Entsendungsrechten der Hauptversammlung das Recht, die Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, völlig zu nehmen. Das erscheint nicht vertretbar. Auch wenn Entsendungsrechte bestehen, muß die Hauptversammlung wenigstens den überwiegenden Teil des Aufsichtsrats nach ihrem Ermessen besetzen können. Sollte bei Gemeinschaftsgründungen ein Interesse bestehen, den Einfluß der Gründer auf die Besetzung des Aufsichtsrats für längere Zeit festzulegen, so kann diesem Interesse auch in gewissem Umfange durch Abstimmungsvereinbarungen Rechnung getragen werden.

Die Fassung der Vorschrift weicht etwas vom geltenden Recht ab. Nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AktG darf die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder den dritten Teil „aller Aufsichtsratsmitglieder" nicht übersteigen. Für Aufsichtsräte, die nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes zusammenzusetzen sind, ist bereits durch § 5 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes und § 5 Abs. 2 des Mitbestimungsergänzungsgesetzes klargestellt, daß das Drittel von der Zahl der Vertreter der Anteilseigner zu berechnen ist. Für Aufsichtsräte, die nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes gebildet werden, ist jedoch bisher nicht ausdrücklich bestimmt, ob bei der Berechnung des Drittels von der Zahl aller Aufsichtsratsmitglieder oder von der Zahl der Aktionärsvertreter auszugehen ist. Im Schrifttum wird — entsprechend der Regelung des Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes — letztere Ansicht vertreten. Der Entwurf schließt sich dieser Ansicht an und stellt klar, daß für die Berechnung des Drittels von der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre auszugehen ist, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergibt. Damit beseitigt der Entwurf zugleich die zum geltenden Recht bestehende Streitfrage, ob es bei der Berechnung des Drittels auf die Zahl der vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder oder auf die gesetzliche oder satzungsmäßige Zahl ankommt.

Das Aktiengesetz regelt nicht die Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern und von Ersatzmitgliedern. Daraus haben sich, namentlich nach dem Erlaß der Mitbestimmungsgesetze, zahlreiche Meinungsverschiedenheiten ergeben, die eine gesetzliche Regelung erfordern.

Absatz 3 Satz 1 verbietet die Bestellung von Stellvertretern von Aufsichtsratsmitgliedern, die nur

tätig werden, wenn das Mitglied, zu dessen Stellvertreter sie bestellt worden sind, behindert ist. In Zukunft besteht für die Bestellung solcher Stellvertreter kein Bedürfnis, weil nach dem Entwurf für jedes vorübergehend behinderte Aufsichtsratsmitglied ein Stimmbote bestellt werden kann (§ 105 Abs. 3). Durch das Verbot erledigen sich zahlreiche rechtliche Schwierigkeiten, die sich gerade aus der Bestellung von Stellvertretern ergeben haben.

Ebensowenig wie die Bestellung von Stellvertretern regelt das geltende Recht die Bestellung von Ersatzmitgliedern. Im Schrifttum gehen die Meinungen über die Zulässigkeit ihrer Bestellung auseinander. Die wohl überwiegende Ansicht nimmt an, daß für die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre die Satzung Bestimmungen über die Wahl von Ersatzmitgliedern treffen könne. Bei den nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählten Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer sollen nach überwiegender Ansicht auch ohne Satzungsbestimmung diejenigen Bewerber als Ersatzmitglieder gelten, die bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl nach den gewählten Bewerbern erreicht haben und die Wählbarkeitsvoraussetzungen des ausgeschiedenen Mitglieds erfüllen. Begründet wird dies mit dringenden wirtschaftlichen Erfordernissen und mit der entsprechenden Anwendung des § 35 Abs. 3 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz, der ein automatisches Nachrücken des nächsten Bewerbers vorsieht, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Es besteht kein Anlaß, die Wahl von Ersatzmitgliedern zu verbieten. Durch sie wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, eine nochmalige Wahl erspart, die unter Umständen erhebliche Zeit und Kosten verursachen kann. Die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sind dadurch gewahrt, daß es ihnen überlassen wird, bei der Wahl zu bestimmen, welche Personen sie als Ersatzmitglieder wünschen. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 3 Satz 2, daß für Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden können. Das gilt auch für die entsandten Mitglieder. Nur für die weiteren Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) des Mitbestimmungsgesetzes und § 5 Abs. 1 Buchst. c) des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes ist dies unzulässig, weil die Bestellung eines Ersatzmitglieds für den sog. „elften Mann" mit dessen Stellung nicht vereinbar ist. Die Bestellung eines Ersatzmitglieds kann in der Weise erfolgen, daß es für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder, die nach denselben Vorschriften bestellt werden, gewählt oder entsandt wird. Dagegen ist es nicht zulässig, ein Ersatzmitglied für die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre oder für die Aufsichtsräte der Arbeitnehmer insgesamt zu bestellen. Eine solche Bestellung ist bedenklich, weil sie auf Seiten der Arbeitnehmer dazu führen kann, daß sich das auf Grund der Wahl bestehende Verhältnis zwischen den verschiedenen Gruppen durch das Nachrücken des Ersatzmitglieds ändert. Ob ein Ersatzmitglied bestellt wird, steht nach dem Entwurf im Ermessen des jeweiligen Wahlorgans. Es ist seine Sache, ob es Ersatzmitglieder bestellt oder nicht. Die Satzung kann die Wahl von Ersatzmitgliedern nicht verbieten. Die Ersatzmitglieder sind gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern zu bestellen. Eine nachträgliche Bestellung läßt der Entwurf nicht zu, weil durch einen nachträglichen Wahlgang die mit der Zulassung der Ersatzbestellung erstrebten Vorteile entfallen würden. Wenn schon Zeit und Kosten für eine nachträgliche Wahl aufgewandt werden, so sollte gleich ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausgeschiedenen, nicht aber nur ein Ersatzmitglied gewählt werden. Für die Bestellung der Ersatzmitglieder sowie für die Nichtigkeit und Anfechtung der Bestellung gelten die Vorschriften über die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds (Absatz 3 Satz 4). Die Ersatzmitglieder werden noch nicht durch die Wahl und durch die Annahme der Wahl Mitglieder des Aufsichtsrats, sondern erst, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmann sie bestellt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit wegfällt, z. B. stirbt, sein Amt niederlegt oder abberufen wird. Dann rücken sie ohne weiteres nach, es sei denn, daß sie als Ersatzmitglied abberufen worden sind (§ 100 Abs. 4).

Zu § 99

Die Vorschrift regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit entscheidet (Absatz 1). Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Entwurf spricht abweichend vom geltenden Recht nicht von den gewählten, sondern von den bestellten Aufsichtsratsmitgliedern. Dadurch wird klargestellt, daß auch die entsandten Mitglieder nach Ablauf der Frist ausscheiden. Außerdem weicht die Vorschrift dadurch vom geltenden Recht ab, daß die Frist von vier Jahren nicht von der Bestellung, sondern vom Beginn der Amtszeit rechnet. Dadurch soll ein in jüngster Zeit entstandener Auslegungsstreit entschieden werden.

Absatz 2 bestimmt, daß das Amt des Ersatzmitglieds (§ 98 Abs. 3 Satz 2 bis 4) spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds erlischt. Diese Vorschrift ist schon heute vielfach in den Satzungen von Gesellschaften enthalten, die eine Bestellung von Ersatzmitgliedern vorsehen. Die Wahlorgane sollen auch dann alle vier Jahre neue Aufsichtsratsmitglieder wählen können, wenn ein Ersatzmitglied für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied in den Aufsichtsrat eingetreten ist.

Zu § 100

In dieser Vorschrift faßt der Entwurf alle Vorschriften über die vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusammen. Die Rechtslage auf diesem Gebiet ist durch § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz sehr unübersichtlich geworden.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß die Hauptversammlung die von ihr ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellten Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen kann. Das gilt auch für das

weitere Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) des Mitbestimmungsgesetzes und § 5 Abs. 1 Buchst. c) des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, sofern die Hauptversammlung dieses Mitglied ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt hat. Damit wird zwar das Abberufungsrecht der Hauptversammlung im Vergleich zum geltenden Recht erweitert. Doch werden keine Interessen der Arbeitnehmer verletzt. Während das Aufsichtsratsmitglied, das die Hauptversammlung abberuft, ohne Bindung an Wahlvorschläge allein nach dem Ermessen der Hauptversammlung bestellt worden ist, erhalten die Arbeitnehmer durch die Abberufung Gelegenheit, die Wahl des neuen Aufsichtsratsmitglieds nach § 8 des Mitbestimmungsgesetzes zu beeinflussen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 entspricht — von sprachlichen Änderungen abgesehen — dem geltenden Recht (§ 87 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG).

Absatz 2 regelt die Abberufung der auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder. Auch diese Vorschrift ist fast unverändert aus dem geltenden Recht (§ 88 Abs. 4 und 5 AktG) übernommen worden. Außer einigen sprachlichen Änderungen sind nur die Voraussetzungen für die Minderheit, welche die gerichtliche Abberufung eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds beantragen kann, erleichtert worden. Es wird insoweit auf die Begründung zu § 47 des Entwurfs verwiesen.

Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die weder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt noch auf Grund der Satzung entsandt worden sind, bleiben die geltenden Vorschriften des Mitbestimmungsrechts bestehen (Absatz 3). Sie können abberufen werden: teils durch Beschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer (§ 76 Abs. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes), teils durch Beschluß der Wahlmänner (§ 10 Abs. 1 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes), teils durch die Hauptversammlung auf Vorschlag derjenigen Stellen, auf deren Vorschlag das Aufsichtsratsmitglied gewählt worden ist (§ 11 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes), teils durch das Gericht (§ 11 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes).

Absatz 4 ist neu. Er regelt die Abberufung eines Ersatzmitglieds. Dafür gelten die Vorschriften über die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds, für das das Ersatzmitglied bestellt worden ist. Das Ersatzmitglied kann nach diesen Vorschriften als solches auch schon abberufen werden, bevor es Aufsichtsratsmitglied geworden ist.

Zu § 101

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen das Gericht ein Aufsichtsratsmitglied bestellen kann, sowie das Verfahren des Gerichts bei der Bestellung. Die Vorschrift lehnt sich eng an den durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 714) neu gefaßten § 89 AktG, und zwar an dessen Absätze 2 bis 6, an.

Da bisher gegen die in dem neuen § 89 Abs. 2 bis 5 AktG getroffene Regelung im Schrifttum keine Bedenken geäußert worden sind — gerichtliche Entscheidungen sind noch nicht bekannt geworden — übernimmt der Entwurf sie (Absatz 1 bis 4). Die in Absatz 2 bis 4 vorgenommenen Änderungen haben nur sprachliche Bedeutung. Der sachliche Inhalt der Vorschriften wird durch sie nicht berührt.

Die in dem neuen § 89 Abs. 6 AktG getroffene Regelung ist dagegen von einem Teil des Schrifttums bemängelt worden. Die Vorschrift bestimmt, daß das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlischt, sobald das fehlende Mitglied gewählt oder entsandt worden ist. Man hat eingewandt, die Vorschrift führe dann zu Schwierigkeiten, wenn der Hauptversammlungsbeschluß, durch den ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt worden sei, angefochten werde. Es sei zweifelhaft, ob auch in diesem Fall das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtratsmitglieds mit der Wahl endige. Diese Schwierigkeiten bestehen in Wirklichkeit nicht, jedenfalls nicht in dem befürchteten Ausmaß. Im Schrifttum ist man sich weitgehend darüber einig, daß der Aufsichtsrat durch die Anfechtung seiner Wahl regelmäßig nicht gehindert ist, sein Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszuüben. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anfechtung der Wahl offensichtlich begründet ist. Für die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratmitglieds folgt daraus, daß sie regelmäßig mit der Neuwahl endet, mag diese später angefochten werden oder nicht. Gegen den neuen § 89 Abs. 6 AktG kann allerdings noch ein weiterer Einwand erhoben werden. Wenn das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds mit der Wahl oder Entsendung eines neuen Mitglieds endet, so könnte dies so verstanden werden, daß das Amtsende bereits mit der Beschlußfassung der Hauptversammlung oder mit der Mitteilung der Entsendung eintritt, ohne daß es darauf ankäme, ob der Gewählte oder Entsandte sein Amt annimmt. Legt man die Vorschrift so aus, so würde das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlöschen, auch wenn infolge der Ablehnung der Wahl oder der Entsendung kein neues Aufsichtsratsmitglied vorhanden ist. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds genauso zu regeln wie die Amtszeit des vom Gericht bestellten Vorstandmitglieds (§ 82 Abs. 2). Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 5, daß das Amt in jedem Falle erlischt, sobald der Mangel behoben ist. Die Vorschrift entspricht damit im wesentlichen dem § 29 BGB. Die Auslegung, die diese Vorschrift im Schrifttum und in der Rechtsprechung gefunden hat, kann weitgehend auf Absatz 5 angewandt werden.

Außerdem bestimmt der Entwurf in Absatz 6, daß das Gericht die baren Auslagen und die Vergütung für das von ihm bestellte Aufsichtsratsmitglied festsetzen kann. Als Vorbild für diese Vorschrift haben § 27 Abs. 2 und § 136 Abs. 5 AktG gedient. Abweichend von diesen Vorschriften hat jedoch das gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglied nach dem Entwurf nur dann Anspruch auf eine Vergütung, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eine Vergütung gewährt wird. Das braucht nicht immer der Fall zu sein. Die Einschränkung verhindert, daß

das vom Gericht bestellte Aufsichtsratsmitglied sich hinsichtlich der Vergütung besser als die anderen Aufsichtsratsmitglieder steht. Außerdem soll das Gericht die Vergütung und die Auslagen nur auf Antrag des von ihm bestellten Aufsichtsratsmitglieds festsetzen dürfen (Absatz 6 Satz 2). Ein Anlaß für eine gerichtliche Festsetzung besteht erst, wenn die Gesellschaft sich weigert, dem vom Gericht bestellten Aufsichtsratmitglied eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zu § 102

Der Entwurf hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 90 AktG) fest, daß kein Aufsichtsratsmitglied zugleich dem Vorstand angehören oder leitender Angestellter der Gesellschaft sein kann. Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung dürfen nicht in der Hand derselben Personen liegen. Das ergibt sich zwingend aus dem unvereinbaren Aufgabenkreis.

Der Entwurf stellt in Absatz 1 klar, daß der Begriff des leitenden Angestellten sich nach § 86 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs bestimmt

Der Entwurf hält auch daran fest, daß der Aufsichtsrat vorübergehend eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen kann, wenn ein Vorstandsmitglied behindert ist (Absatz 2). Er stellt klar, daß die Möglichkeit einer solchen Entsendung nicht nur bei Behinderung, sondern auch beim Fehlen eines Vorstandsmitglieds zulässig ist. Das entspricht der schon gegenwärtig zum geltenden Recht überwiegend vertretenen Ansicht. Damit besteht die Möglichkeit, ein Aufsichtsratsmitglied vorübergehend in den Vorstand zu entsenden, auch dann, wenn eine neue Vorstandsstelle geschaffen, aber noch nicht besetzt ist oder wenn ein Vorstandsmitglied verstorben ist.

Nach geltendem Recht kann das Aufsichtsratsmitglied „nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum" zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellt werden. Die Länge des Zeitraums wird nicht begrenzt. Auch eine Verlängerung ist möglich, sofern der Grund für die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds noch fortbesteht. Danach kann der Aufsichtsrat sich nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds seiner Pflicht, ein neues Vorstandsmitglied nach § 81 des Entwurfs zu bestellen, dadurch entziehen, daß er ein Aufsichtsratsmitglied zum Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern bestellt und diese Bestellung alljährlich verlängert. Ein solches Verfahren entspricht nicht dem Zweck der Vorschrift. Sie dient, wenn ein Vorstandsmitglied endgültig ausgeschieden ist, nur dazu, vorübergehend die Lücke im Vorstand zu schließen, um dem Aufsichtsrat genügend Zeit zu geben, ohne Überstürzung ein neues Vorstandsmitglied auszuwählen. Um Mißbräuche auszuschließen, sieht der Entwurf deshalb vor, daß ein Aufsichtsratsmitglied nur für höchstens ein Jahr zum Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern bestellt werden kann. Die zeitliche Grenze gilt auch dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum bestellt worden ist und seine Bestellung verlängert wird.

Nach dem Entwurf „können" die Aufsichtsratsmitglieder, die zum Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind, in dieser Zeit ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben, während sie dies nach geltendem Recht nicht „dürfen". Das Aufsichtsratsmitglied hat sich jeder Tätigkeit im Aufsichtsrat zu enthalten; trotzdem vorgenommene Handlungen als Aufsichtsratsmitglied während seiner Zugehörigkeit zum Vorstand sind nichtig.

Zu § 103

Die Vorschrift ist unverändert aus dem geltenden Recht (§ 91 AktG) übernommen worden. Damit alle Interessierten jederzeit feststellen können, wer Mitglied des Aufsichtsrats ist, bestimmt sie, daß jeder Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen ist.

Zu § 104

Der Entwurf sieht — wie das geltende Recht (§ 92 AktG) — davon ab, im einzelnen zu regeln, wie der Aufsichtsrat tätig zu werden hat. Je nach Größe und Geschäftszweig der Gesellschaft kommen hierfür unterschiedliche Formen in Betracht. Eine gesetzliche Regelung, wie der Aufsichtsrat im einzelnen seine Aufgaben wahrzunehmen hat, würde den Gesellschaften mehr Zwang als notwendig auferlegen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, einige Vorschriften zu geben, die so wichtig erscheinen, daß sie von allen Gesellschaften eingehalten werden müssen. Im übrigen überläßt er es der Satzung, die für die einzelne Gesellschaft geeignete Regelung zu treffen.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 92 Abs. 1 AktG). Die Wahl eines Vorsitzenden ist nicht den einzelnen Gesellschaften freigestellt, sondern gesetzlich vorgeschrieben, weil der Entwurf dem Vorsitzenden zwingend bestimmte Aufgaben zuweist (z. B. § 87 Abs. 1 Satz 2, § 106 Abs. 2, § 107 Abs. 1 Satz 1, § 172 Abs. 1, § 183 Abs. 1).

Zum geltenden Recht ist streitig, ob der Stellvertreter des Vorsitzenden nur dann die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt, wenn dieser behindert ist, oder ob er diese Aufgaben jederzeit wahrnehmen kann, sofern der Vorsitzende sie nicht selbst wahrnimmt. Der Entwurf entscheidet in Absatz 1 Satz 3 die Streitfrage im Sinne der zuerst genannten Ansicht, die auch im Schrifttum überwiegt. Sie entspricht dem Wortsinn und der Stellung, die üblicherweise ein Stellvertreter hat. Sie vermeidet ferner Unklarheiten, die sich, wenn man der gegenteiligen Ansicht folgt, dann ergeben, wenn Vorsitzender und Stellvertreter gleichzeitig bestimmte Maßnahmen treffen.

Nach geltendem Recht soll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift angefertigt werden (§ 92 Abs. 2 AktG). Die Niederschrift bezweckt, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats auch in späterer Zeit nachprüfen und feststellen zu können. Sie dient ausschließlich Beweiszwecken. Angesichts dieses Zwecks erscheint es nicht richtig, die Anfertigung der Niederschrift nur als Soll-Vorschrift zu bestimmen. Der Entwurf schreibt vielmehr in Absatz 2 vor, daß die Niederschrift anzufertigen „ist".

In der Öffentlichkeit sind Bedenken geäußert worden, auch für die Verhandlungen des Aufsichtsrats einen Zwang zur Protokollierung einzuführen. Man befürchtet, der freie Meinungsaustausch im Aufsichtsrat werde behindert, wenn jede Äußerung eines Aufsichtsratsmitglieds schriftlich festgelegt werde. Dieses Bedenken erscheint nicht begründet. Bei einer Protokollierung der Verhandlungen des Aufsichtsrats ist nur ihr wesentlicher Verlauf, nicht aber jede Äußerung eines Aufsichtsratsmitglieds in die Niederschrift aufzunehmen. Um jeden Zweifel an dieser Auslegung auszuschließen, stellt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich klar, was in die Niederschrift aufzunehmen ist. Die Niederschrift muß danach den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, jedoch nicht die einzelnen Äußerungen der Aufsichtsratsmitglieder wiedergeben.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen (Absatz 3 Satz 1). Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift aus dem geltenden Recht (§ 92 Abs. 4 AktG), weil die Bildung von Ausschüssen einem Bedürfnis der Praxis entspricht. Aufgabe der Ausschüsse ist es vor allem, die Beschlüsse des Aufsichtrats vorzubereiten und, soweit diese Beschlüsse einer Ausführung bedürfen, ihre Ausführung zu überwachen.

Das geltende Recht regelt nicht, ob und in welchem Umfang der Aufsichtsrat entscheidende Befugnisse einem Ausschuß überweisen kann. Es bestimmt nur, daß Ausschüsse namentlich zu dem Zweck gebildet werden können, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Nach der amtlichen Begründung zum Aktiengesetz sollte auch die Übertragung entscheidender Befugnisse „in bestimmtem Umfang" zulässig sein. Das Schrifttum hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Doch ist streitig, welche entscheidenden Befugnisse im einzelnen durch Ausschüsse erledigt werden dürfen. Im allgemeinen wird angenommen, der Aufsichtsrat könne seine sämtlichen Befugnisse auf Ausschüsse übertragen, ausgenommen die sog. handelsrechtlichen Mindestbefugnisse. Welche Befugnisse dazu gehören, wird nicht einheitlich beantwortet. Überwiegend werden die Überwachung der Geschäftsführung, die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses dazu gerechnet. Diese Ansicht ist unbefriedigend, weil danach eine der wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats, nämlich die Bestellung und Abberufung des Vorstands, einem Ausschuß zugewiesen werden kann. Auch erscheint der im Schrifttum bestehende Meinungsstreit darüber, welche Aufgaben im einzelnen übertragbar sind, wegen der dadurch entstandenen Rechtsunsicherheit auf die Dauer nicht tragbar. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 3 Satz 2, welche Entscheidungsbefugnisse der Aufsichtsrat keinem Ausschuß überweisen kann. Er geht davon aus, daß die Zuweisung von Aufgaben zur Beschlußfassung an Stelle des Aufsichtsrats zulässig ist, und nimmt davon nur die Entscheidungen aus, die so wichtig sind, daß alle Aufsichtsratsmitglieder das Recht haben müssen, an ihnen mitzuwirken. Dazu gehören namentlich: die Wahl des Vorsitzers des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters; der Erlaß einer Geschäftsordnung des Vorstands; die Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Vorsitzenden des Vorstands; die Stellungnahme zu Vorstandsberichten über die künftige Geschäftspolitik und wichtige Geschäftsvorhaben; die Einberufung der Hauptversammlung; die Zustimmung zur Ausschüttung eines Abschlags auf den Bilanzgewinn; die Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Aufstellung eines Berichts über diese Prüfung.

Der Entwurf nennt in diesem Zusammenhang nicht die Pflicht des Aufsichtsrats, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen (§ 108 Abs. 1). Absatz 3 Satz 2 befaßt sich nur mit den Entscheidungsbefugnissen des Aufsichtsrats, nicht dagegen mit Befugnissen, die, wie die Überwachung des Vorstands, mehr auf tatsächlichem Gebiet liegen. Da die Überwachung des Vorstands das eigentliche Wesensmerkmal des Aufsichtsrats bildet, versteht es sich von selbst, daß er diese Tätigkeit keinem Ausschuß ausschließlich übertragen kann. Es steht jedoch nichts im Wege, daß der Aufsichtsrat von Fall zu Fall einen Ausschuß mit einzelnen Überwachungsaufgaben betraut.

Der Entwurf sieht ferner davon ab, in Absatz 3 Satz 2 die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie den Erlaß einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu nennen. Daß diese Entscheidungen nicht einem Ausschuß zugewiesen werden können, ergibt sich daraus, daß sie die organisatorische Gestaltung und die Arbeitsweise des Aufsichtsrats betreffen und deshalb nur vom gesamten Kollegium beschlossen werden können.

Nach der im Schrifttum zum geltenden Recht ganz überwiegend vertretenen Ansicht kann der Aufsichtsrat seine ihm durch das Gesetz zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse nicht einem seiner Mitglieder übertragen. Der Entwurf schließt sich dieser Ansicht an und sieht keine solche Übertragung vor. Es erscheint nicht vertretbar, einem Aufsichtsratsmitglied das Recht zu geben, ohne Kenntnis der Ansicht der anderen Mitglieder und möglicherweise gegen ihren Willen Entscheidungen für den Aufsichtsrat zu treffen.

Zu § 105

Der Entwurf faßt in dieser Vorschrift aus Ordnungsgründen die bisher im Aktiengesetz verstreuten Vorschriften über die Beschlußfassung des Aufsichtsrats zusammen. Er stellt diesen Vorschriften einen neuen Absatz 1 voran, in dem bestimmt wird, daß der Aufsichtsrat durch Beschluß entscheidet. Der Aufsichtsrat kann als Kollegium seinen Willen nur auf Grund von Verhandlungen seiner Mitglieder bilden und durch Beschlußfassung ermitteln. Die Vorschrift ist vor allem für die zahlreichen Fälle bedeutsam, in denen der Aufsichtsrat über die Zustimmung oder die Einwilligung zu einer Maßnahme entscheidet (z. B. § 56 Abs. 3, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 2 und 5). Aus Absatz 1 folgt, daß die Zustimmung oder Einwilligung des Aufsichtsrats voraussetzt, daß er einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Da der Aufsichtsrat seine Beschlüsse nicht stillschweigend fassen kann (BGHZ 10, 194), bedeutet dies zugleich, daß der Aufsichtsrat seine Einwilligung oder Zustimmung

nicht mehr stillschweigend, sondern nur ausdrücklich erteilen kann. Weil sich dies nunmehr bereits aus Absatz 1 ergibt, braucht in § 86 Abs. 2 des Entwurfs nicht mehr von „ausdrücklicher" Einwilligung gesprochen zu werden.

Absatz 2 bestimmt, wann der Aufsichtsrat beschlußfähig ist. Die Vorschrift entspricht § 89 Abs. 1 AktG (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1957). Ihr Wortlaut wurde geringfügig geändert, um ihn an den sonstigen Sprachgebrauch des Entwurfs anzugleichen.

Absatz 3 regelt die Bestellung eines sog. Stimmboten durch ein Aufsichtsratsmitglied, das an der Aufsichtsratssitzung nicht teilnimmt. Die Vorschrift erleichtert die Bestellung eines Stimmboten. Nach geltendem Recht (§ 93 Abs. 3 AktG) kann ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied nur dann eine schriftliche Stimmabgabe durch einen Stimmboten übergeben lassen, wenn die Satzung es gestattet. Der Vorsitzer des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter können überhaupt keine Stimmboten bestellen. Aus diesen Einschränkungen können sich namentlich in Aufsichtsräten, die nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zusammengesetzt sind, Schwierigkeiten ergeben. Fehlt in solchen Aufsichtsräten ein Aufsichtsratsmitglied bei der Beschlußfassung, so ist das in diesen Gesetzen vorgeschriebene zahlenmäßige Verhältnis zwischen den einzelnen Gruppen gestört. Um dies zu vermeiden, könnte daran gedacht werden, die Bestellung von Stellvertretern von Aufsichtsratsmitgliedern zuzulassen, die bei Behinderung des Aufsichtsratsmitglieds, für das sie bestellt sind, dessen Aufgaben wahrnehmen. Da jedoch aus den in der Begründung zu § 98 genannten Gründen die Bestellung solcher Stellvertreter unerwünscht ist, geht der Entwurf einen anderen Weg. Er erweitert in Absatz 3 die Möglichkeit, einen Stimmboten zu bestellen. Nach dieser Vorschrift kann jedes abwesende Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe durch einen anderen überreichen lassen (Absatz 3 Satz 1). Es kommt — abweichend vom geltenden Recht — nicht darauf an, ob die Satzung dies gestattet. Auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter haben das Recht, einen Stimmboten zu bestellen. Daß der vom Vorsitzenden ermächtigte Stimmbote nicht zugleich die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt, ist selbstverständlich und deshalb nicht ausdrücklich im Entwurf geregelt. In der Auswahl der Personen, welche die schriftliche Stimmabgabe überreichen können, ist das Aufsichtsratsmitglied allerdings nicht frei. Es darf ihm nicht gestattet sein, beliebigen Personen den Zutritt zu Aufsichtsratssitzungen zu verschaffen. Die Vertraulichkeit der Beratungen könnte sonst leiden. Deshalb darf ein Aufsichtsratsmitglied regelmäßig nur ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Stimmboten ermächtigen (Absatz 3 Satz 2). Eine andere Person kann es nur ermächtigen, wenn die Satzung die Teilnahme dieser Person an der Aufsichtsratssitzung gestattet und das Aufsichtsratsmitglied sie zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung schriftlich ermächtigt hat (Absatz 3 Satz 3).

Absatz 4 ist zum Teil aus dem geltenden Recht (§ 92 Abs. 3 AktG) übernommen. Wie im geltenden Recht sind Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgabe auch künftig nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Satzung kann diese Form der Beschlußfassung noch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder sie ganz ausschließen. Um die modernen Wege der Nachrichtenübermittlung für die Arbeit des Aufsichtsrats nutzbar zu machen, erweitert der Entwurf die Vorschrift auf fernmündliche und telegrafische Beschlußfassung. Außerdem sieht er vor, daß sie nicht nur für die Beschlußfassungen des Aufsichtsrats, sondern auch für die seiner Ausschüsse gilt.

Zu § 106

Die Vorschrift ist im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§ 93 AktG) übernommen worden.

Nach Absatz 3 kann auch künftig die Satzung es zulassen, daß an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben. Einem an der Teilnahme verhinderten Aufsichtsratsmitglied soll es dadurch ermöglicht werden, seine Rechte in der Aufsichtsratssitzung durch einen anderen wahrnehmen zu lassen. In der geltenden Fassung der Vorschrift kommt nicht zum Ausdruck, daß sie eine Erleichterung nur für den Fall gewähren will, daß ein Aufsichtsratsmitglied verhindert ist, an der Aufsichtsratssitzung teilzunehmen. Der Entwurf stellt deshalb klar, daß die Satzung die Teilnahme von Nichtmitgliedern nur für diesen Fall zulassen kann. Wie sich aus der Begründung zum Aktiengesetz von 1937 ergibt, war die Vorschrift schon bisher in diesem Sinne zu verstehen.

§ 93 Abs. 3 Satz 2 AktG wurde in § 105 Abs. 3 aufgenommen. Der Satz gehört nach seinem Inhalt nicht nach § 106 des Entwurfs, da er nicht das Teilnahmerecht, sondern die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben behandelt.

§ 93 Abs. 3 Satz 3 AktG wurde gestrichen (vgl. die Bemerkungen zu § 105 Abs. 3).

Zu § 107

Die Vorschrift entspricht bis auf geringfügige sprachliche Änderungen dem geltenden Recht (§ 94 AktG).

Zu § 108

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen (Absatz 1) und kann sich zu diesem Zweck über die Vermögenslage der Gesellschaft unterrichten (Absatz 2). Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden, doch kann angeordnet werden, daß der Vorstand bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf (Absatz 4). Wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert, hat er eine Hauptversammlung einzuberufen (Absatz 3). Schließlich bestimmt die Vorschrift, daß die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben, vor allem in den Aufsichtsratssitzungen und bei den Beschlußfassungen, nicht durch andere ausüben lassen können (Absatz 5).

Die Vorschrift zählt die Aufgaben des Aufsichtsrats nicht vollständig auf. Der Entwurf enthält noch an

anderen Stellen Vorschriften über Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats. Auch in anderen Gesetzen finden sich hierüber Vorschriften, so z. B. in § 15 Mitbestimmungsergänzungsgesetz, der als Sondervorschrift neben § 108 des Entwurfs weitergilt. Es ist weder möglich noch zweckmäßig, alle Aufgaben des Aufsichtsrats in einer Vorschrift zusammenzufassen. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, in § 108 nur die bedeutsamsten Aufgaben zu regeln. Die Vorschrift schließt sich eng an das geltende Recht an. Abgesehen von sprachlichen Verbesserungen enthalten nur die Absätze 3 und 4 Änderungen des geltenden Rechts. Außerdem ist § 95 Abs. 2 AktG in § 87 des Entwurfs eingefügt worden, um dort alle Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat zusammenzufassen.

Nach Absatz 3 hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Damit die Hauptversammlung immer schon dann einberufen wird, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, wird in Absatz 3 Satz 2 bestimmt, daß für den Beschluß des Aufsichtsrats über die Einberufung die einfache Mehrheit genügt. Weder die Satzung noch die Geschäftsordnung können für diesen Beschluß eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit fordern.

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sollen" durch das Wort „dürfen" ersetzt. Die Vorschrift ist bisher manchmal dahin mißverstanden worden, daß es mehr oder weniger im Ermessen des Vorstands liege, ob er die Zustimmung des Aufsichtsrats einhole, wenn er ein Geschäft beabsichtige, das nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden „solle". Der Vorstand ist vielmehr verpflichtet, die Zustimmung einzuholen. Versäumt er dies, so kann er sich ersatzpflichtig machen. Die Verletzung der Pflicht, die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, berührt allerdings — wie schon im geltenden Recht — nicht die Wirksamkeit des Geschäfts gegenüber Dritten.

Absatz 4 Satz 3 bis 5 ist neu. Die Vorschriften regeln, wann und unter welchen Voraussetzungen die Hauptversammlung anstelle des Aufsichtsrats die Zustimmung zu einem Geschäft geben kann, das der Vorstand vornehmen will. Schon nach geltendem Recht (§ 103 Abs. 2 AktG) kann der Vorstand die Hauptversammlung anrufen, wenn der Aufsichtsrat ihm die für das Geschäft erforderliche Zustimmung verweigert, jedenfalls dann, wenn das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats auf einer Anordnung des Aufsichtsrats beruht. Die Hauptversammlung kann dann anstelle des Aufsichtsrats dem Vorstand die Zustimmung geben. Dafür genügt die einfache Mehrheit. Zweifelhaft ist jedoch, ob der Vorstand auch dann die Hauptversammlung anrufen kann, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Satzung erforderlich ist. Ferner ist angezweifelt worden, ob die Hauptversammlung anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung beschließen kann, wenn der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zusammengesetzt ist. Die überwiegende Meinung des Schrifttums hält dies für zulässig. Der Entwurf stellt in Absatz 4 Satz 3 die Zweifelsfragen dahin klar, daß der Vorstand in jedem Fall die Hauptversammlung anrufen kann, also auch dann, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Satzung erforderlich ist. Die Hauptversammlung kann jedoch künftig nicht mehr mit einfacher Mehrheit über die Ablehnung des Aufsichtsrats hinweggehen. Der Beschluß bedarf vielmehr zwingend der Dreiviertelmehrheit (Absatz 4 Satz 4 und 5). Diese Vorschrift stärkt damit die Stellung des Aufsichtsrats.

Nach § 96 AktG hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag des Vorstands über die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Entwurf behält diese Vorschrift bei, übernimmt sie jedoch in die Vorschriften über den Jahresabschluß (§ 159 des Entwurfs), weil sie dort besser in den Zusammenhang paßt.

Zu § 109

Die Vorschrift, welche die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat behandelt, weicht von § 97 AktG ab, weil dieser zu Zweifeln und Auslegungsschwierigkeiten geführt hat. Der Entwurf vereinfacht die Vorschrift und bestimmt, daß der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Vertretungsmacht des Aufsichtsrats wird somit im Vergleich zum geltenden Recht erweitert. Während bisher bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern der Vorstand neben dem Aufsichtsrat die Gesellschaft vertreten konnte, ist jetzt in diesem Fall allein der Aufsichtsrat zur Vertretung berechtigt. Auch wird die Gesellschaft, wenn ein Vorstandsmitglied sie verklagt, nicht mehr durch die anderen Vorstandsmitglieder, sondern ausschließlich durch den Aufsichtsrat vertreten.

Aus praktischen Gründen ist es häufig zweckmäßig, daß nicht der Gesamtaufsichtsrat die Vertretung gegenüber den Vorstandsmitgliedern wahrnimmt, sondern diese einem seiner Ausschüsse oder Mitglieder anvertraut. Im Schrifttum zum geltenden Recht wird dies für zulässig gehalten. Ene gesetzliche Regelung, die vereinzelt gefordert worden ist, erscheint deshalb entbehrlich.

Zu § 110

Die im Entwurf für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorgesehene Regelung entspricht, von der Berechnung der Gewinnbeteiligung abgesehen, weitgehend dem geltenden Recht (§ 98 AktG).

Bisher ist die Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats ähnlich wie die des Vorstands gestaltet. Es entspricht jedoch besser der Stellung des Aufsichtsrats, seine Gewinnbeteiligung nicht nach der des Vorstands, sondern nach der Beteiligung der Aktionäre am Gewinn auszurichten. Deshalb geht der Entwurf bei der Berechnung nicht vom Jahresüberschuß, sondern vom Bilanzgewinn aus (Absatz 3). Er bildet die Grundlage des Gewinnanspruchs des Aktionärs (§ 55 Abs. 3). Wie dieser Bilanzgewinn ensteht, ist unerheblich. Der Aufsichtsrat erhält deshalb eine Gewinnbeteiligung auch von den Beträgen, die durch die Auflösung von Rücklagen in den Bilanzgewinn

eingegangen sind. Das bedeutet eine Verbesserung für die Aufsichtsratsmitglieder im Vergleich zum geltenden Recht. Ebensowenig kommt es für die Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats darauf an, ob die Hauptversammlung im Gewinnverwendungsbeschluß den Bilanzgewinn in offene Rücklagen einstellt oder ausschüttet. Einer völligen Gleichstellung der Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats mit der Gewinnbeteiligung der Aktionäre würde es zwar entsprechen, wenn die Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats sich nach dem Betrag bemißt, der auf Grund des Gewinnverwendungsbeschlusses unter die Aktionäre verteilt wird. Eine solche Regelung würde jedoch den Gewinnverwendungsbeschluß außerordentlich erschweren, weil dann zunächst in der Hauptversammlung festgestellt werden müßte, welcher Betrag unter die Aktionäre verteilt werden soll, nach diesem Betrag darauf die für die Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats benötigte Summe zu ermitteln und diese Summe von dem für die Aktionäre bestimmten Betrag abzuziehen wäre. Diese sog. Rückrechnung setzt die Kenntnis schwieriger mathematischer Formeln voraus. Mit solchen Berechnungen kann die Hauptversammlung nicht belastet werden. Deshalb stellt der Entwurf auf einen Betrag ab, der regelmäßig schon vor der Hauptversammlung feststeht, nämlich auf den Bilanzgewinn. Andererseits soll der Aufsichtsrat, wie dies auch das geltende Recht vorsieht, erst dann eine Gewinnbeteiligung erhalten, wenn der Bilanzgewinn den Betrag übersteigt, der für eine Mindestverzinsung der von den Aktionären geleisteten Einlagen erforderlich ist. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß vom Bilanzgewinn ein Betrag von mindestens vier vom Hundert der von den Aktionären geleisteten Einlagen abzuziehen ist. Zu den Einlagen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Beträge, die bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als voll eingezahlt gelten (§ 199 Abs. 2).

In § 98 Abs. 4 AktG ist bestimmt, daß die Gewinnbeteiligungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen zu Gunsten der „Gefolgschaft" oder von Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen, stehen sollen. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift nicht. Sie hat keine praktische Bedeutung erlangt. Angesichts der Höhe der sozialen Aufwendungen der Gesellschaften kann auf sie unbedenklich verzichtet werden.

Zu § 111

Das geltende Recht beschränkt nur die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte (§ 80 AktG). Einem Aufsichtsratsmitglied kann der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung unbeschränkt Kredit geben. Eine Ausnahme ist in § 14 des Kreditwesengesetzes (KWG) vorgesehen: Aufsichtsratsmitgliedern von Kreditinstituten darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Kredit gewährt werden. Schon der Entwurf eines Aktiengesetzes von 1930 sah vor, daß bei sämtlichen Aktiengesellschaften die Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder beschränkt werden sollte. Man wollte dadurch gewissen Mißständen entgegenwirken, die sich in der Praxis bei der Gewährung von Krediten an die Mitglieder der Verwaltung ergeben hatten. Die Vorschrift ist nicht in das Aktiengesetz aufgenommen worden. Man hat gegen die Gleichstellung der Aufsichtsratsmitglieder mit den Mitgliedern des Vorstands eingewandt, es sei zu schwierig, den rein persönlichen Kredit eines Aufsichtsratsmitglieds von einem Kredit abzugrenzen, den er als Inhaber eines Unternehmens häufig in Anspruch zu nehmen pflege. Daß diese Schwierigkeiten überwunden werden können, zeigt § 14 KWG. Im übrigen müßte derselbe Einwand gegen § 80 AktG erhoben werden, weil auch dort dieses Abgrenzungsproblem auftreten kann.

§ 111 greift deshalb den im Entwurf von 1930 enthaltenen Gedanken auf und bestimmt, daß die Gesellschaft ihren Aufsichtsratsmitgliedern nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats Kredit gewähren darf. Die Vorschrift soll nicht die Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder unterbinden, sondern nur Mißbräuche verhüten, die sich ergeben können, wenn ein Aufsichtsratsmitglied seine Stellung benutzt, um sich von der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, einen Kredit in unangemessener Höhe oder ohne ausreichende Sicherheit geben zu lassen. Die Kreditgewährung wird deshalb der Aufsicht des Aufsichtsrats unterworfen.

Die Vorschrift lehnt sich im einzelnen eng an § 86 an. Um nicht den Geschäftsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Abnehmern ihrer Waren unzumutbar zu erschweren, sieht Absatz 1 Satz 5 eine Ausnahme vor. Betreibt das Aufsichtsratsmitglied zugleich ein Handelsgewerbe als Einzelkaufmann, so ist die Einwilligung des Aufsichtsrats nicht für Warenkredite nötig, welche die Gesellschaft dem Handelsgeschäft des Aufsichtsratsmitglieds gewährt. Die Vorschrift geht davon aus, daß dem Aufsichtsrat ein Kaufmann angehören kann, der die Waren der Gesellschaft abnimmt. Häufig kann ein Abnehmer die Ware nicht sofort bezahlen und läßt sich von der Gesellschaft Kredit geben. Würde der Vorstand auch in diesem Fall die Einwilligung des Aufsichtsrats benötigen, so wäre der Geschäftsverkehr der Gesellschaft sehr erschwert. Die Ausnahme ist allerdings eng begrenzt. Sie gilt nur für die Warenkredite, nicht für Kredite, die für geleistete Dienste oder zur Beschaffung von Maschinen und Rohstoffen gegeben werden. Hierfür ist die Einwilligung des Aufsichtsrats erforderlich.

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Absätze 1 bis 3 sind in Absatz 4 geregelt. Die Vorschrift entspricht dem § 80 Abs. 4 AktG (vgl. auch § 86 Abs. 5 des Entwurfs).

Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut, so gelten für die Kreditgewährung anstelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Kreditwesengesetzes, die, von gewissen Einzelheiten abgesehen, eine entsprechende Regelung treffen (Absatz 5).

Zu § 112

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem geltenden Recht (§ 99 AktG) übernommen. Sie gilt in gleicher Weise für die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer und für die weiteren Mitglieder.

DRITTER ABSCHNITT

Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Das geltende Recht faßt im Dritten Abschnitt unter der Überschrift „Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats" zwei Vorschriften zusammen (§§ 100, 101 AktG), zwischen denen kein innerer Zusammenhang besteht. Der Entwurf beschränkt — nach Übernahme der bisher in § 100 AktG getroffene Regelung in den Ersten Abschnitt (§ 77) — den Dritten Abschnitt unter entsprechender Änderung seiner Bezeichnung auf den bisherigen § 101 AktG.

Zu § 113

Die Vorschrift entspricht § 101 AktG, ändert ihn aber in mehrfacher Hinsicht.

Die Haftung nach § 101 AktG setzt voraus, daß ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu die Gesellschaft schädigendem Handeln bestimmt wird. Nach dem Entwurf genügt auch die Bestimmung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind durch ihre besondere Vertrauensstellung ähnlich wie die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen verpflichtet. Ihre Beeinflussung zu gesellschaftsschädlichen Handlungen ist angesichts ihrer Vertretungsmacht für die Gesellschaft ähnlich gefährlich wie die Beeinflussung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. Die Aktiengesellschaft bedarf auch gegen eine Beeinflussung ihrer Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten eines besonderen Schutzes, weil ihre Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten über besonders große fremde Vermögenswerte verfügen und von den Aktionären, den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Vermögenswerte, nur beschränkt überwacht werden können. § 113 regelt aber nur die Schadenersatzpflicht des Dritten, der den Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten beeinflußt hat. Die Haftung des Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten selbst bestimmt sich nach seinem Anstellungsverhältnis.

Im geltenden Recht hat man das Merkmal der „Ausnutzung" des Einflusses auf die Gesellschaft mehrfach dahin verstanden, daß die Haftung ein mißbräuchliches, jedenfalls mit dem Handeln eines ehrbaren Kaufmanns unvereinbares Verhalten voraussetzt. Doch verstößt es wohl stets gegen die Grundsätze anständiger Kaufmannschaft, wenn ein Einfluß auf die Gesellschaft dazu verwandt wird, ihre Verwaltungsmitglieder zu gesellschaftsschädlichem Handeln zu bestimmen. Um klarzustellen, daß nicht über diesen Verstoß hinaus ein anstößiges Handeln vorausgesetzt wird, ersetzt der Entwurf „Ausnutzung" durch „Benutzung".

Nach § 101 Abs. 1 AktG ist nur verantwortlich, wer zu dem Zwecke handelt, „für sich oder einen anderen gesellschaftsfremde Sondervorteile zu erlangen". Der Entwurf streicht diese Voraussetzungen. Sie engt, wenngleich ihre Bedeutung im einzelnen umstritten ist, den Haftungstatbestand unangemessen ein. Wer die Verwaltung unter Benutzung seines Einflusses dazu bestimmt, die Gesellschaft oder ihre Aktionäre zu schädigen und sich damit bei vorsätzlichem Handeln sogar strafbar zu machen, muß ohne Rücksicht darauf haften, ob er gesellschaftsfremde Sondervorteile erlangen wollte.

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Bedingter Vorsatz reicht aus. Der Entwurf sieht davon ab, grobe oder gar leichte Fahrlässigkeit genügen zu lassen. Diese Erweiterung ist namentlich für Konzernverhältnisse gefordert worden. Für Konzernverhältnisse enthält aber das Dritte Buch besondere Haftungsvorschriften. In dem restlichen Geltungsbereich des § 113 erscheint eine Haftung für Fahrlässigkeit nicht begründet, weil die nach dieser Vorschrift haftenden Personen keine Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesellschaft trifft.

Aus der Fassung des § 101 Abs. 1 AktG „zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre" wird geschlossen, daß sowohl die Gesellschaft als auch ihre Aktionäre Anspruch auf Ersatz ihres Schadens haben. Zweifelhaft ist aber, in welchem Verhältnis der Ersatzanspruch der Aktionäre zu dem der Gesellschaft steht, wenn der Schaden des Aktionärs nur darauf beruht, daß sich eine Schädigung der Gesellschaft in einem Minderwert seiner Aktien widerspiegelt. Es wird angenommen, daß der Aktionär in diesem Fall zwar den Ersatz seines Schadens verlangen kann, den geleisteten Ersatz aber nach Bereicherungsrecht zurückerstatten muß, sobald die Gesellschaft ihrerseits entschädigt worden ist. Der Entwurf stellt klar, daß der Aktionär nur den Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihn, abgesehen von dem Schaden, den er durch Schädigung der Gesellschaft erlitten hat, trifft, also nur den Ersatz des sogenannten unmittelbaren Schadens (Absatz 1 Satz 2). Er folgt darin dem Vorbild mehrerer ausländischer Rechte und verhindert, daß der Aktionär der Gesellschaft zuvorkommt und ihr unter Umständen die Durchsetzung ihres Ersatzanspruchs erschwert.

Nach § 101 Abs. 2 AktG haften neben dem Ersatzpflichtigen „als Gesamtschuldner die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten (§§ 84, 99 AktG) gehandelt haben". Es ist umstritten, ob diese Vorschrift nur eine gesamtschuldnerische Haftung für die Ersatzansprüche nach §§ 84, 99, 101 AktG begründet oder ob sie ein selbständiger, neben die §§ 84, 99 AktG tretender Haftungstatbestand ist. Nach dem Entwurf begründet Absatz 2 selbständig eine gesamtschuldnerische Haftung der Verwaltungsmitglieder neben dem Ersatzpflichtigen nach Absatz 1, und zwar eine Haftung über §§ 90, 112 des Entwurfs hinaus auch den Aktionären gegenüber. Für diese Verantwortlichkeit der Verwaltungsmitglieder gelten allerdings im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Haftung nach §§ 99, 112. Sie haben namentlich auch hier nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

§ 101 Abs. 3 AktG ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Die Vorschrift, die nach einer häufigen Auslegung vor allem die Berücksichtigung von Konzerninteressen ermöglichen soll, ist stark umstritten. Es wird bezweifelt, daß ein Handeln zum Schaden

der Gesellschaft und ihrer Aktionäre — oder auch nur einzelner Aktionäre — überhaupt schutzwürdig sein kann. Der Entwurf erkennt eine Beeinflussung von Verwaltungsmitgliedern zu einem Handeln zum Nachteil ihrer Gesellschaft nur dann als schutzwürdig an, wenn der Einfluß auf Grund eines Beherrschungsvertrags (§ 280) ausgeübt wird oder von einem Unternehmen ausgeht, in das die Gesellschaft eingegliedert (§ 308) ist. Denn nur dann sind die Minderheitsaktionäre und die Gläubiger gegen Schäden aus der Verfolgung gesellschaftsfremder Belange ausreichend geschützt. Er schließt daher in Absatz 7 Nr. 2 und 3 die Haftung nach § 113 des Entwurfs in diesen beiden Fällen aus. Damit wird die im geltenden Recht umstrittene Frage, ob auf Grund des § 101 Abs. 3 AktG auch die Haftung der Verwaltungsmitglieder nach §§ 84, 89 AktG entfällt, gegenstandslos.

Im geltenden Recht weicht die Fassung des § 101 Abs. 5 Satz 1 AktG von der des § 84 Abs. 5 Satz 1 AktG ab. Gleichwohl wird nahezu allgemein angenommen, daß der Gläubiger nach beiden Vorschriften keinen eigenen Ersatzanspruch hat, sondern nur den Ersatzanspruch der Gesellschaft geltend machen kann. In der Tat liegt kein Grund vor, die Rechte des Gläubigers in § 113 anders zu gestalten als in § 90 des Entwurfs. Der Entwurf gleicht daher die Fassung des Absatzes 5 Satz 1 an die des § 90 Abs. 5 Satz 1 an.

Absatz 7 Nr. 1 schließt — übereinstimmend mit dem geltenden Recht — die Haftung für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung aus. Eine Haftung auch für die Stimmrechtsausübung wird im Schrifttum mehrfach gefordert. Der Entwurf trägt dieser Forderung insofern Rechnung, als er in den konzernrechtlichen Haftungsvorschriften (vgl. die §§ 298, 300, 306) herrschende Unternehmen nicht von der Haftung für die Ausübung des Stimmrechts befreit. Es erscheint jedoch nicht angängig, darüber hinaus jeden Aktionär für die Ausübung seines Stimmrechts haften zu lassen. Von der Stimmrechtsausübung herrschender Unternehmen abgesehen sind die Gesellschaft und die anderen Aktionäre gegen einen Mißbrauch des Stimmrechts durch die Anfechtungsmöglichkeit nach § 233 Abs. 2 des Entwurfs hinreichend geschützt. In krassen Fällen kommt daneben eine Haftung für die Ausübung des Stimmrechts nach § 826 BGB in Betracht.

VIERTER ABSCHNITT

Hauptversammlung

Erster Unterabschnitt

Rechte der Hauptversammlung

Zu § 114

Der Entwurf hält in Absatz 1 an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 102 Abs. 1 AktG) fest, daß die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Nach geltendem Recht dürfen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an den Hauptversammlungen teilnehmen (§ 102 Abs. 2 AktG). Im Hinblick auf die Bedeutung, welche jede Hauptversammlung für die Gesellschaft hat, erscheint es unzureichend, für die Mitglieder der Verwaltung nur ein Teilnahmerecht vorzusehen und damit die Teilnahme mehr oder weniger in ihr pflichtgemäßes Ermessen zu stellen. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 2, daß die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen sollen.

Die Teilnahme der Abschlußprüfer regelt der Entwurf in § 164 Abs. 2.

Zu § 115

Die Vorschrift legt die Aufgaben der Hauptversammlung fest. Sie beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich genannten Fällen. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 103 Abs 1 AktG). Es bedeutet keine sachliche Änderung, wenn der Entwurf in Absatz 1 in Anlehnung an Artikel 698 des schweizerischen Obligationsrechts die wichtigsten Aufgaben der Hauptversammlung ausdrücklich anführt. Dadurch wird ein Überblick über ihre Befugnisse gegeben.

Die Befugnisse der Hauptversammlung entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Sie entscheidet über alle mit dem wirtschaftlichen und rechtlichen Aufbau der Gesellschaft zusammenhängenden Fragen. Sie wählt ferner die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und die Abschlußprüfer. Eine Erweiterung der Rechte der Hauptversammlung liegt darin, daß nach dem Entwurf der Gewinnverwendungsbeschluß eine erhöhte Bedeutung erhält, und daß alle Unternehmensverträge nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam werden. Auch hat der Vorstand auf Wunsch der Hauptversammlung alle Beschlußfassungen vorzubereiten, die in ihre Zuständigkeit fallen (§ 80).

Absatz 1 ist zwingendes Recht. In anderen als in den danach zulässigen Fällen kann die Hauptversammlung nicht beschließen. Andererseits können die in Absatz 1 genannten Befugnisse nur von der Hauptversammlung, nicht auch von anderen Gesellschaftsorganen wahrgenommen werden.

Nach Absatz 2 kann die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden, wenn es der Vorstand verlangt. Auch diese Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 103 Abs. 2 AktG). Der Entwurf übernimmt nicht den Vorschlag, die Hauptversammlung auch auf Verlangen des Aufsichtsrats über Geschäftsführungsfragen entscheiden zu lassen. Dadurch würde das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verschoben werden. Der Aufsichtsrat könnte dem Vorstand die Leitung der Gesellschaft nehmen, indem er die Hauptversammlung über sie entscheiden läßt. Das widerspricht der sachgerechten Aufgabenverteilung. Außerdem hat der Aufsichtsrat dadurch, daß er zu den Vorstandsberichten Stellung zu nehmen hat (§ 87 Abs 6) und bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (§ 108 Abs. 4), genügend Möglichkeiten, um auf die Geschäftsführung des Vorstands einzuwirken.

Hat die Hauptversammlung auf Verlangen des Vorstands eine Frage der Geschäftsführung entschieden, so ist der Vorstand verpflichtet, dieser Entscheidung

zu folgen. Das ergibt sich bereits aus § 79 Abs 2, § 80 Abs. 2 des Entwurfs. Eine ausdrückliche Vorschrift ist deshalb entbehrlich.

Zu § 116

Der Entwurf hält an dem alljährlichen Entlastungsbeschluß fest, weicht jedoch in der Ausgestaltung etwas vom geltenden Recht ab.

Bisher hat die Hauptversammlung über die „Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats" zu beschließen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG). Es ist zweifelhaft geworden, ob nach dieser Vorschrift auch getrennt über die Entlastung der einzelnen Mitglieder abgestimmt werden kann und wer zu entscheiden hat, ob getrennt abgestimmt wird. Diese Fragen sind praktisch sehr bedeutsam. Immer wieder entstehen darüber in den Hauptversammlungen Meinungsverschiedenheiten. Der Entwurf trifft deshalb eine ausdrückliche Regelung. Er geht davon aus, daß ein durchaus berechtigtes Interesse daran bestehen kann, das eine Verwaltungsmitglied zu entlasten, dem anderen die Entlastung zu versagen. In einem einheitlichen Entlastungsbeschluß kann diese unterschiedliche Beurteilung nicht zum Ausdruck gebracht werden. Deshalb ist über die Entlastung des einzelnen Mitglieds des Vorstands und des Aufsichtsrats gesondert abzustimmen (Absatz 1 Satz 2). Da jedoch eine getrennte Abstimmung zeitraubend ist und den Ablauf der Hauptversammlung verzögert, können die Aktionäre beschließen, daß jeweils gemeinsam über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats abgestimmt werden soll (Absatz 1 Satz 3). Erhebt allerdings eine Minderheit der Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen DM erreichen, Widerspruch zur Niederschrift, so darf die gemeinsame Entlastung nicht stattfinden. Vielmehr ist dann entsprechend der gesetzlichen Regel über die Entlastung der einzelnen Mitglieder getrennt abzustimmen.

Der Entwurf verlängert die Frist für den Entlastungsbeschluß von fünf auf acht Monate, gestattet es andererseits aber nicht mehr, diese Frist in der Satzung nochmals zu verlängern (Absatz 1 Satz 1). Die bisherige Frist von fünf Monaten kann regelmäßig nicht mehr eingehalten werden, da der Entwurf in § 119 Abs. 1 die Einberufungsfrist auf einen Monat verlängert. Aus demselben Grund ist auch die Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung auf acht Monate verlängert worden (§ 163 Abs. 1 Satz 2).

Die Bedeutung der Entlastung ist nach geltendem Recht zweifelhaft. Fest steht, daß sie keinen Verzicht auf Ersatzansprüche der Gesellschaft enthält, weil die Gesellschaft erst fünf Jahre seit der Entstehung des Ersatzanspruchs auf ihn verzichten kann (§ 84 Abs. 4 Satz 3 AktG). Im allgemeinen wird angenommen, die Entlastung enthalte eine Quittung für die Rechnungslegung sowie einen Vertrauensbeweis für Vorstand und Aufsichtsrat. Ob ihre Bedeutung darüber hinaus geht, ist im Schrifttum streitig. Teilweise wird angenommen, durch sie ändere sich die Beweislast bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Mitglieder der Verwaltung. Auch wird die Ansicht vertreten, im Entlastungsbeschluß könne die Zustimmung zu einer einzelnen Geschäftsführungsmaßnahme liegen, so daß die Gesellschaft aus dieser Maßnahme keine Ersatzansprüche mehr herleiten könne (§ 84 Abs. 4 Satz 1 AktG). Im Hinblick auf diese Rechtsunsicherheit ist vorgeschlagen worden, die Bedeutung der Entlastung im Gesetz klarzustellen. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag und bestimmt in Absatz 2 Satz 1, daß die Hauptversammlung mit der Entlastung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt. Darin erschöpft sich die Wirkung des Entlastungsbeschlusses. Er enthält, wie Absatz 2 Satz 2 klarstellt, keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Das gilt auch dann, wenn die in § 90 Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Sperrfrist für den Verzicht in dem Zeitpunkt des Entlastungsbeschlusses bereits verstrichen ist.

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß eine Klage der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf Erteilung der Entlastung künftig nicht mehr zulässig ist. Ob die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft billigt, steht in ihrem Ermessen. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben keinen Anspruch darauf.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll die Verhandlung über die Entlastung mit der Verhandlung über die Gewinnverwendung verbunden werden. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 104 Abs. 2 Satz 1 AktG). Damit sich die Aktionäre vor der Entscheidung über die Entlastung über die Tätigkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats unterrichten und sich schlüssig werden können, ob sie die Verwaltung der Gesellschaft billigen, sind der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrats von der Einberufung der Hauptversammlung an im Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär kann eine Abschrift der Vorlagen fordern (Absatz 3 Satz 3). In der Hauptversammlung hat sie der Vorstand vorzulegen (Absatz 3 Satz 2). Auch diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 104 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Im Hinblick auf § 163 Abs. 2 und § 164 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs haben sie allerdings nur noch Bedeutung für den Fall, daß über die Entlastung ausnahmsweise erst nach der Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns in einer besonderen Hauptversammlung entschieden wird. Auch dann sollen die Aktionäre sich an Hand der von der Verwaltung aufgestellten Vorlagen nochmals über die Geschäftsführung unterrichten können.

Zweiter Unterabschnitt

Einberufung der Hauptversammlung

Zu § 117

Nach geltendem Recht ist die Hauptversammlung in den Fällen einzuberufen, die Gesetz und Satzung ausdrücklich bestimmen (§ 106 Abs. 1 AktG). Der Entwurf weicht hiervon etwas ab und schreibt in Absatz 1 vor, daß die Hauptversammlung in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen ist, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Entwurf beseitigt damit gewisse Unklarkeiten des § 106 Abs. 1 AktG.

Es genügt künftig, wenn die Einberufung im Gesetz oder in der Satzung vorgesehen ist, sie braucht nicht in Gesetz und Satzung bestimmt zu sein.

Außerdem ist es nicht mehr notwendig, daß die Einberufungsfälle „ausdrücklich" im Gesetz oder in der Satzung vorgesehen sind. Die Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn sich dies nur mittelbar aus Gesetz oder Satzung ergibt. Dafür kommen vor allem die Fälle in Betracht, in denen Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung die Entscheidung einer Angelegenheit übertragen.

Der Entwurf verlangt ferner die Einberufung der Hauptversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Dadurch wird — entsprechend einer schon jetzt im Schrifttum vertretenen Ansicht — klargestellt, daß in diesem Fall nicht nur der Aufsichtsrat nach § 108 Abs. 3, sondern auch der Vorstand die Hauptversammlung einberufen muß. Das entspricht dem vor 1937 geltenden Recht (HGB § 253 Abs. 2). Wann das Wohl der Gesellschaft die Einberufung erfordert, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Der Entwurf sieht deshalb von einer Aufzählung ab.

Wie nach geltendem Recht (§ 105 Abs. 1 AktG) wird die Hauptversammlung auch nach dem Entwurf (Absatz 2 Satz 1) durch den Vorstand einberufen. Das Einberufungsrecht anderer Personen bleibt unberührt (Absatz 2 Satz 3). Darüber, ob eine Hauptversammlung einzuberufen ist, hat der Vorstand durch Beschluß zu entscheiden. Für die Beschlußfassung des Vorstands über die Einberufung gelten die Bestimmungen, die für die Beschlußfassungen des Vorstands im Gesetz, in der Satzung oder in seiner Geschäftsordnung vorgesehen sind. Davon macht der Entwurf eine Ausnahme. Wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, müßte der Beschluß über die Einberufung einstimmig gefaßt werden (§ 74 Abs. 1). Diese Vorschrift paßt nicht für die Einberufung der Hauptversammlung. Sie würde die Einberufung erschweren. Schon der Widerspruch eines Vorstandsmitglieds könnte die Einberufung verhindern. Deshalb schreibt Absatz 2 Satz 1 vor, daß für den Beschluß des Vorstands über die Einberufung die einfache Mehrheit genügt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§ 105 Abs. 2 und 3 AktG). Abgesehen von sprachlichen Änderungen sind nur die Vorschriften über die Angaben erweitert worden, die bei der Einberufung zu machen sind. Neben dem Sitz der Gesellschaft muß künftig zur besseren Unterrichtung der Aktionäre angegeben werden, von welchen Bedingungen die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen (Absatz 3 Satz 2).

Zu § 118

Die Vorschrift regelt das Recht einer Minderheit der Aktionäre, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen und notfalls zu erzwingen. In ihren Grundzügen entspricht sie dem geltenden Recht (§ 106 AktG). Die Vorschrift des § 106 Abs. 1 AktG über die Fälle, in denen die Hauptversammlung einzuberufen ist, ist in § 117 Abs. 1 des Entwurfs aufgenommen worden.

Absatz 1 bestimmt übereinstimmend mit dem geltenden Recht, daß die Hauptversammlung einzuberufen ist, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im geltenden Recht ist nicht geregelt, an wen die Minderheit das Verlangen zu richten hat. Im Schrifttum wird die Frage nicht einheitlich beantwortet. Teils erachtet man es als genügend, daß der Antrag beim Vorstand oder beim Aufsichtsrat gestellt wird, teils fordert man, daß die Minderheit das Verlangen sowohl beim Vorstand als auch beim Aufsichtsrat stellt. Der Entwurf klärt die Streitfrage in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 dahin, daß das Verlangen an den Vorstand zu richten ist. Wenn der Vorstand die Einberufung ablehnt, kann die Minderheit sich sofort an das Gericht wenden. Sie braucht nicht zuvor den Aufsichtsrat zur Einberufung aufzufordern (Absatz 3 Satz 1) Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß der Vorstand das Verlangen der Minderheit nur zurückweisen darf, wenn die Hauptversammlung für den Gegenstand der Tagesordnung nicht zuständig ist oder wenn das Verlangen rechtsmißbräuchlich gestellt wird. Wenn der Vorstand die Einberufung ablehnt, soll deshalb eine sofortige Überprüfung durch das Gericht möglich sein.

Im geltenden Recht beschließt die Hauptversammlung, ob die Kosten, die durch die Hauptversammlung oder durch die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlußfassung entstehen, von der Gesellschaft getragen werden (§ 106 Abs. 5 AktG). Diese Regelung hat nicht nur zahlreiche Streitfragen aufgeworfen, sie ist auch geeignet, die Ausübung des Minderheitsrechts erheblich zu behindern. Die zur Minderheit gehörenden Aktionäre müssen immer damit rechnen, daß sie die Kosten zu tragen haben werden. Die Hauptversammlung kann selbst dann die Übernahme der Kosten durch die Gesellschaft ablehnen, wenn die Einberufung zum Wohl der Gesellschaft notwendig ist. Mit einer Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses, durch den die Übernahme der Kosten abgelehnt wird, ist der Minderheit nicht geholfen. Die erfolgreiche Anfechtung führt nur zur Beseitigung des Hauptversammlungsbeschlusses, nicht aber dazu, daß die Gesellschaft die Kosten zu übernehmen hat. Der Entwurf ändert diese unbefriedigende Rechtslage und bestimmt in Absatz 4, daß die Gesellschaft die Kosten der Hauptversammlung trägt. Dazu gehören auch die Kosten der Einberufung. Die Gesellschaft hat auch die Gerichtskosten zu übernehmen, wenn der Einberufung der Hauptversammlung oder der Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlußfassung ein gerichtliches Verfahren nach Absatz 3 vorausgegangen ist und das Gericht dem Antrag der Minderheit stattgegeben hat. Die Gesellschaft wird danach mit den Kosten belastet, wenn entweder der Vorstand auf Verlangen der Minderheit die Hauptversammlung einberuft oder wenn das Gericht die Minderheit zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigt. Bei dieser Regelung ist zu berücksichtigen, daß es Sinn und Zweck der gerichtlichen Prüfung ist, die Hauptversammlung vor Behelligung mit Angelegenheiten zu schützen, für die sie nicht

zuständig ist oder die nur rechtsmißbräuchlich vorgebracht werden. Durch die gerichtliche Prüfung des Minderheitsverlangens ist gewährleistet, daß eine Minderheit der Aktionäre die Gesellschaft nicht mit unnötigen Kosten belasten kann.

Zu § 119

Nach geltendem Recht ist die Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Ihren Zweck, den Aktionären eine genügende Vorbereitung zu ermöglichen und Überraschungen zu verhüten, kann sie nur mangelhaft erreichen. Die Schwierigkeiten ergeben sich vor allem aus dem Bankenstimmrecht. Nach den 1952 vom Bundesverband des privaten Bankgewerbes beschlossenen Grundsätzen für die Ausübung des Depotstimmrechts sind die Banken verpflichtet, ihren Kunden jede beabsichtigte Opposition mitzuteilen, die ihnen mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung bekannt wird. Eine Opposition kann sich regelmäßig erst dann bilden, wenn bekannt ist, über welche Gegenstände in der Hauptversammlung verhandelt wird. Da zwischen Einberufung und Hauptversammlung nur zwei Wochen zu liegen brauchen, kann im allgemeinen eine Opposition erst angekündigt werden, wenn es bereits zu spät ist, um die Banken noch zu veranlassen, die Opposition ihren Kunden mitzuteilen. Die Aussichten einer Opposition, mag sie auch noch so berechtigt sein, sind daher von vornherein gering. Der Entwurf verlängert deshalb in Absatz 1 die Einberufungsfrist auf einen Monat und bestimmt in § 120 Abs. 1 Satz 1, daß die Tagesordnung bei der Einberufung bekanntzumachen ist.

In § 107 Abs. 1 Satz 2 AktG ist bestimmt, daß der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht in die Einberufungsfrist einzubeziehen sind. Die Vorschrift ist 1897 in das Aktienrecht aufgenommen worden, um jeden Zweifel über die Berechnung der Frist auszuschließen, obwohl man sich darüber klar war, daß die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum selben Ergebnis führt. Die Vorschrift hat ihren Zweck nicht erreicht. Im Schrifttum ist nach wie vor streitig, wie die Frist zu berechnen ist. Der Entwurf streicht die Vorschrift als entbehrlich. Die Einberufungsfrist berechnet sich somit allein nach §§ 186 ff. BGB. Auch nach diesen Vorschriften ist weder der Tag der Einberufung noch der Tag der Versammlung in die Frist einzurechnen (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 1 BGB).

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen kann, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden oder daß sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Die Satzung kann beide Bedingungen auch nebeneinander festsetzen. Die Vorschrift soll die zum geltenden Recht bestehenden Zweifel beseitigen, ob die Aktionäre sich auch dann vorher anmelden müssen, wenn die Satzung nichts darüber enthält. Der Entwurf verneint dies. Nur wenn die Satzung die Anmeldung fordert, können Aktionäre, die sich nicht rechtzeitig angemeldet haben, von der Teilnahme an der Hauptversammlung oder von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen werden. Ferner stellt Absatz 2 Satz 1 klar, daß die Satzung für die Teilnahme oder für die Ausübung des Stimmrechts nur die vorherige Hinterlegung oder die Anmeldung verlangen kann. Andere Förmlichkeiten kann sie nicht vorschreiben, sonst könnte der mit den Absätzen 3 und 4 verfolgte Zweck leicht umgangen werden.

Um zu verhindern, daß die Hinterlegung oder Anmeldung nach der Satzung so frühzeitig erfolgen muß, daß die Aktionäre diese Bedingungen nicht oder doch nur sehr schwer erfüllen können, schreibt Absatz 2 Satz 2 vor, daß für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag tritt, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind oder die Aktionäre sich anzumelden haben. Die Aktionäre haben somit in jedem Fall nach der Einberufung einen Monat Zeit, um die satzungsmäßigen Bedingungen erfüllen zu können. Für den Fall, daß die Satzung die vorherige Hinterlegung verlangt, enthält das Aktiengesetz bereits in § 107 Abs. 2 Satz 1 eine ähnliche Regelung. Der Entwurf erstreckt sie auch auf den Fall, daß nach der Satzung eine vorherige Anmeldung nötig ist, da hier dieselbe Sachlage besteht.

Diese Regelung sichert zwar die Aktionäre gegen unangemessene satzungsmäßige Bedingungen. Sie hindert aber nicht, durch das Erfordernis einer frühzeitigen Hinterlegung oder Anmeldung die Einberufungsfrist wesentlich hinauszuschieben. Zwischen der Einberufung und der Hauptversammlung könnten Monate liegen. Das ist unerwünscht, weil darunter die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung leiden könnte. Um eine unangemessene Verlängerung der Einberufungsfrist zu verhüten, begrenzt der Entwurf die Anmelde- und die Hinterlegungsfrist. Bei der Anmeldung genügt es, wenn sie nicht später als am dritten Tag vor der Hauptversammlung erfolgt (Absatz 4). Das entspricht dem geltenden Recht (§ 107 Abs. 3 AktG). Für die Hinterlegung fehlt bisher eine entsprechende Vorschrift. Sie ist auch in diesem Fall nötig, weil auch durch das Erfordernis einer frühzeitigen Hinterlegung die Einberufungsfrist über das gebotene Maß hinaus verlängert werden könnte. Deshalb bestimmt Absatz 3, daß eine Hinterlegung ausreicht, die nicht später als am zehnten Tag vor der Versammlung erfolgt.

Zu § 120

Die Aktionäre müssen Gelegenheit haben, sich auf die Hauptversammlung vorzubereiten. Sie müssen entscheiden können, ob sie wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung persönlich teilnehmen wollen oder nicht und welche Weisungen sie ihren Vertretern erteilen wollen. Deshalb ist nach Absatz 1 Satz 1 die Tagesordnung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Das entspricht dem bisherigen Recht (§ 108 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Abweichend vom geltenden Recht ist die Tagesordnung künftig bei der Einberufung bekanntzumachen (Absatz 1 Satz 1). Der Entwurf verbindet die Be-

kanntmachung der Tagesordnung mit der Einberufung der Hauptversammlung, damit sich eine Opposition rechtzeitig melden kann (§ 121) und damit Kreditinstitute und geschäftsmäßig handelnde Stimmrechtsvertreter genügend Zeit haben, um zu den Gegenständen der Tagesordnung Weisungen einzuholen.

Nach geltendem Recht gelten die Fristen für die Bekanntmachung der Tagesordnung (§ 108 Abs. 2 AktG) auch für die Gegenstände der Beschlußfassung, deren Bekanntmachung eine Minderheit der Aktionäre verlangt. Um die Ausübung des Minderheitsrechts zu erleichtern, läßt Absatz 1 Satz 2 es genügen, wenn diese Gegenstände der Beschlußfassung binnen zehn Tagen nach der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht werden. Die Frist ist so bemessen, daß Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde bei der Absendung der Bitte um Weisungen bereits den von der Minderheit gewünschten Gegenstand der Tagesordnung kennen und deshalb dem Aktionär mitteilen können (§ 129 Abs. 3).

In manchen Fällen genügt die Bekanntgabe des Gegenstandes der Tagesordnung nicht, um den Aktionären ein klares Bild zu geben. So kann, wenn neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden sollen, die Entscheidung des Aktionärs, ob er an der Hauptversammlung teilnehmen will, wesentlich davon abhängen, ob die Hauptversammlung bei der Wahl an Wahlvorschläge gebunden ist und nach welchen gesetzlichen Vorschriften die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Deshalb ist in diesen Fällen nach Absatz 2 Satz 1 in der Bekanntmachung der Tagesordnung auch anzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt und ob die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden ist.

Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist nach geltendem Recht (§ 145 Abs. 2 AktG) der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung bei der Bekanntmachung der Tagesordnung anzugeben. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift in Absatz 2 Satz 2. Er verschärft sie dadurch, daß nicht nur der wesentliche Inhalt, sondern der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung bekanntzumachen ist. Wie die gegenwärtige Praxis zeigt, reicht die Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der Satzungsänderung nicht aus, um den Aktionären eine angemessene Vorbereitung auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Außerdem dehnt der Entwurf die Vorschrift auf den Fall aus, daß die Hauptversammlung über einen Vertrag beschließen soll, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Bei solchen Verträgen ist es erforderlich, die Aktionäre schon vor der Hauptversammlung über den wesentlichen Inhalt zu unterrichten, um ihnen eine angemessene Zeit zur Bildung ihres Urteils zu lassen. Die Bekanntgabe des vollen Wortlauts dieser Verträge bei der Einberufung verlangt der Entwurf nicht. Sie sind stattdessen von der Einberufung an im Geschäftsraum der Gesellschaft auszulegen. Jeder Aktionär kann eine Abschrift verlangen (§ 282 Abs. 3, § 328 Abs. 3).

Nach Absatz 3 Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat zu jedem Gegenstand der Beschlußfassung in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zu machen. Die Vorschrift ist neu. Die Vorschläge sollen die Unterlage für die Meinungsbildung der Aktionäre abgeben und sie instand setzen, ihren Vertretern sachgemäße Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu geben.

Besondere Bedeutung haben die Vorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Abschlußprüfer. Die Hauptversammlung kann diese Wahlen nur dann sinnvoll durchführen, wenn die Aktionäre nicht erst in der Hauptversammlung von den Vorschlägen der Verwaltung überrascht werden, sondern sie schon vorher kennen. Während sonst Vorstand und Aufsichtsrat Vorschläge für die Beschlußfassung machen müssen, hat zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Prüfern nur der Aufsichtsrat Vorschläge bekanntzugeben (Absatz 3 Satz 1). Diese unterschiedliche Regelung erklärt sich daraus, daß die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und Prüfer in erster Linie die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und zu prüfen haben. Der Vorstand soll deshalb ihre Auswahl nicht beeinflussen können. In dem Wahlvorschlag sind Name, Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Personen anzugeben (Absatz 3 Satz 3). Keine Vorschläge hat der Aufsichtsrat zu machen, wenn die Hauptversammlung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 6 des Mitbestimmungsgesetzes an Wahlvorschläge gebunden ist. In diesem Fall steht das Vorschlagsrecht den Betriebsräten und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu.

Ist ein Verhandlungsgegenstand nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden, so darf kein Beschluß gefaßt werden (Absatz 4 Satz 1). Keiner vorherigen Bekanntmachung bedarf es allerdings zur Beschlußfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung (Absatz 4 Satz 2). Der Entwurf übernimmt diese Vorschriften im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§ 108 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AktG). Er stellt klar, daß unter „Anträgen", die keiner Bekanntmachung bedürfen, die Anträge zu verstehen sind, „die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden". Anträge von Aktionären, die in der Hauptversammlung gestellt werden, dürfen demnach, wenn sie sich im Rahmen der Tagesordnung halten, nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, daß sie vorher hätten angekündigt werden müssen.

Zu § 121

Die Vorschrift, die im geltenden Recht nicht enthalten ist, hängt mit dem Bankenstimmrecht zusammen. Sie regelt die Anmeldung einer Opposition. Unter Opposition wird dabei die Stellung eines gegen die Vorschläge der Verwaltung (§ 120 Abs. 3 Satz 1) gerichteten Gegenantrags durch einen Aktionär verstanden. Die Vorschrift bezweckt, die Kreditinstitute, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt haben und deshalb dies voraussichtlich auch in der neuen Hauptversammlung tun werden, möglichst früh-

zeitig über eine beabsichtigte Opposition zu unterrichten, damit sie den Gegenantrag und seine Begründung noch rechtzeitig vor der Hauptversammlung ihren Kunden mitteilen können (§ 129 Abs. 3 Satz 3). Den Aktionären, die mit der Ausübung ihres Stimmrechts Kreditinstitute beauftragen wollen, wird es ermöglicht, ihr Kreditinstitut anzuweisen, für oder gegen den Gegenantrag zu stimmen.

Die Vorschrift geht davon aus, daß jeder Aktionär unabhängig von der Größe seines Aktienbesitzes der Gesellschaft einen von den Vorschlägen der Verwaltung abweichenden Antrag mitteilen kann. Geschieht dies binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger unter Übersendung eines begründeten Gegenantrags und erklärt der Aktionär, er wolle in der Versammlung dem Vorschlag der Verwaltung widersprechen und die anderen Aktionäre auffordern, für seinen Gegenantrag zu stimmen, so erwächst dem Vorstand eine besondere Mitteilungspflicht (Satz 1). Er hat binnen drei Tagen nach Ablauf der Woche den Kreditinstituten, die in der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt haben, den Namen des Aktionärs, den Gegenantrag und seine Begründung zu übermitteln. Die Begründung ist auch mitzuteilen, wenn der Vorstand sie nicht für stichhaltig hält. Es steht ihm allerdings frei, der Mitteilung eine Gegenerklärung beizufügen. Um zu verhindern, daß der Aktionär, der den Gegenantrag stellt, durch eine übermäßig lange Begründung die Kosten der Weitergabe des Gegenantrags unangemessen erhöht, braucht der Vorstand die Begründung nur mitzuteilen, sofern sie für die Anträge des Aktionärs insgesamt nicht mehr als einhundert Worte beträgt. Gegenanträge mehrerer Aktionäre zu demselben Verhandlungsgegenstand und ihre Begründungen kann der Vorstand unter möglichster Verwendung der Ausführungen des Aktionärs durch Weglassen von Wiederholungen und durch Streichung von überflüssigen Ausführungen zusammenfassen (Satz 2).

Zu § 122

Der Entwurf behält in § 122 den Anspruch der Aktionäre und Aufsichtsratsmitglieder auf Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung, der Gegenstände der Tagesordnung und der in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse bei. Die Vorschrift weicht in Einzelheiten vom geltenden Recht ab (§ 108 Abs. 1 Satz 2, § 109 AktG).

In Absatz 1 wird die Eintragung im Aktienbuch der Hinterlegung einer Aktie gleichgestellt, weil die Gesellschaft auch bei der Eintragung im Aktienbuch jederzeit feststellen kann, ob der Aktionär, der die Mitteilung verlangt, als solcher legitimiert ist.

Ferner erweitert Absatz 1 im Interesse einer besseren Unterrichtung der Aktionäre den Umfang der Mitteilungspflicht. Dem Aktionär ist auf Verlangen nicht nur die Tagesordnung, sondern der gesamte Wortlaut der Bekanntmachung der Tagesordnung mitzuteilen. Dazu gehören auch die Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Gegenständen der Tagesordnung (§ 120 Abs. 3 Satz 1).

Außerdem bestimmt der Entwurf abweichend vom geltenden Recht (§ 108 Abs. 1 Satz 2 AktG) in Absatz 2, daß die Anträge, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen sind. Es besteht kein Grund, für die Anträge eine andere Form der Übersendung als für die Mitteilungen nach Absatz 1 vorzusehen. Die Übersendung durch eingeschriebenen Brief erleichtert den Beweis, daß die Gesellschaft die verlangte Mitteilung abgesandt hat. Dieser Beweis kann in einem Anfechtungsverfahren bedeutsam werden.

Auf Verlangen ist dem Aktionär auch eine Abschrift der Begründung mitzuteilen, die ein Aktionär seinem Gegenantrag beigefügt und die Gesellschaft den Kreditinstituten nach § 121 mitgeteilt hat (Absatz 2 Satz 2). Dadurch wird gewährleistet, daß auch der Aktionär, der seine Aktien nicht einer Bank zur Verwahrung übergeben hat, die Begründung erhalten kann.

Schließlich weicht der Entwurf dadurch vom geltenden Recht ab, daß er auch den Aufsichtsratsmitgliedern das Recht gibt, eine Abschrift der gestellten Anträge zu verlangen (Absatz 3).

Dritter Unterabschnitt

Verhandlungsniederschrift. Auskunftsrecht

Zu § 123

Um die Durchführung der Hauptversammlung zu erleichtern und um festzuhalten, welche Personen teilgenommen haben, ist in jeder Hauptversammlung ein Verzeichnis der Teilnehmer aufzustellen. Der Entwurf behält im wesentlichen die Vorschriften des geltenden Rechts über das Teilnehmerverzeichnis (§ 110 AktG) bei. Die vorgesehenen Änderungen beruhen darauf, daß der Inhalt des Teilnehmerverzeichnisses an die neuen Vorschriften über die Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute und durch geschäftsmäßig Handelnde (§ 129 des Entwurfs) angepaßt werden muß.

Absatz 1 regelt den Inhalt des Teilnehmerverzeichnisses für den Fall, daß der Aktionär selbst an der Hauptversammlung teilnimmt oder durch einen anderen sein Stimmrecht in seinem Namen ausüben läßt. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 110 Satz 1 AktG).

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift bestimmt den Inhalt des Teilnehmerverzeichnisses für den Fall, daß der Aktionär sich durch ein Kreditinstitut oder durch einen geschäftsmäßig Handelnden vertreten läßt und der Vertreter das Stimmrecht im Namen dessen ausübt, den es angeht. Diese Vertreter können künftig mit Aktien, die ihnen nicht gehören, nur noch als Bevollmächtigte, nicht mehr auf Grund einer Legitimationszession im eigenen Namen stimmen (§ 129 Abs. 1, 2 und 7 des Entwurfs). Zur Wahrung des Bankgeheimnisses und zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Verzeichnisses sollen die Kreditinstitute jedoch auch künftig nicht verpflichtet sein, die Namen der Aktionäre, deren Stimmrechte sie ausüben, anzugeben. Es genügt vielmehr, wenn sie den

Betrag und die Gattung der Aktien, für die sie als Bevollmächtigte abstimmen, gesondert zur Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis angeben und damit kenntlich machen, daß sie insoweit mit fremdem Aktienbesitz abstimmen. Den Kreditinstituten werden die geschäftsmäßig Handelnden gleichgestellt. Andernfalls könnte ein Aktionär, der sein Stimmrecht durch einen anderen ohne Nennung seines Namens ausüben lassen will, nur ein Kreditinstitut, nicht jedoch einen geschäftsmäßigen Vertreter beauftragen.

Absatz 3 regelt den Inhalt des Teilnehmerverzeichnisses im Fall der Stimmrechtsermächtigung. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 110 Satz 2 AktG). Die Änderung soll nur klarstellen, daß Betrag und Gattung der Aktien auch dann gesondert im Teilnehmerverzeichnis anzugeben sind, wenn der Inhaber einer Namensaktie einen anderen zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt.

Absatz 4 klärt eine zu § 110 Satz 3 AktG entstandene Streitfrage. Nicht nur die Aktionäre, sondern alle Teilnehmer können das Verzeichnis in der Hauptversammlung einsehen.

Zu § 124

Der Entwurf übernimmt die Vorschriften über die Niederschrift der Hauptversammlungsbeschlüsse im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§ 111 AktG).

In Absatz 1 Satz 1 wurde der Hinweis gestrichen, daß die Beurkundung Voraussetzung für die Gültigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses ist. Eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn ein Beschluß nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form beurkundet wird, bestimmt sich allein nach § 231 Nr. 2 und § 232 Abs. 1 des Entwurfs. Nach diesen Vorschriften ist ein nicht oder nicht gehörig beurkundeter Beschluß nichtig. Ist er trotzdem in das Handelsregister eingetragen worden, kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist deshalb überflüssig und im Hinblick auf die nach § 196 Abs. 1 AktG eintretende Heilung der Nichtigkeit sogar mißverständlich, wenn § 111 Abs. 1 AktG bestimmt, daß die Beurkundung Gültigkeitsvoraussetzung ist.

Abweichend von § 111 AktG bestimmt der Entwurf in Absatz 1 Satz 2, daß auch ein Verlangen der Minderheit nach § 140 Abs. 1 des Entwurfs zu beurkunden ist. Damit wird eine zum geltenden Recht bestehende Streitfrage entschieden.

Nach § 111 Abs. 5 AktG hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Handelsregister einzureichen. Dort kann sie jeder einsehen und, falls er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, auch eine Abschrift fordern (§ 9 HGB). Der Entwurf übernimmt § 111 Abs. 5 AktG, bestimmt jedoch ausdrücklich, daß — entgegen einer im Schrifttum vertretenen Ansicht — neben der Niederschrift auch ihre Anlagen einzureichen sind. Dazu gehört vor allem das Teilnehmerverzeichnis (Absatz 3 Satz 1). Damit ist gewährleistet, daß jeder Aktionär auch nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis erhält, sei es, um den ordnungsgemäßen Verlauf der Hauptversammlung zu prüfen, sei es, um zu erfahren, wer außer ihm noch Aktionär ist.

Zu § 125

Der Aktionär kann von seinen Mitgliedschaftsrechten nur dann einen sinnvollen Gebrauch machen, wenn er die Umstände kennt, die für die Ausübung der Rechte wesentlich sind. Um ihm diese Kenntnis zu vermitteln, enthält der Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine Anzahl von Vorschriften, die eine Unterrichtung der Aktionäre über die Lage der Gesellschaft oder zur Vorbereitung von Entscheidungen vorsehen, die die Aktionäre zu treffen haben. Dazu gehören vor allem die Vorschriften über die jährliche Rechnungslegung, ferner die Vorschriften, nach denen bei der Einberufung der Hauptversammlung besondere Mitteilungen zu machen sind. Diese Publizitätsvorschriften sind ihrer Natur nach allgemeine Normen. Sie können nicht berücksichtigen, daß nach den Besonderheiten des einzelnen Falls der Aktionär noch weiterer Aufklärungen bedarf, um seine Rechte angemessen ausüben zu können. Sie gewährleisten deshalb noch nicht eine ausreichende Unterrichtung der Aktionäre. Vielmehr müssen sie durch ein Auskunftsrecht des Aktionärs ergänzt werden, mit dessen Hilfe er sich die zusätzlichen Kenntnisse verschaffen kann, die er für den sinnvollen Gebrauch seiner Rechte benötigt.

Das Auskunftsrecht des Aktionärs ist seit Jahrzehnten umstritten. Während sich in anderer Hinsicht oft die vom Vorstand und von den Aktionären angestrebten Ziele decken werden, gehen sie beim Auskunftsrecht häufig weit auseinander. Auf der einen Seite hat der Aktionär ein Interesse an einer möglichst umfassenden Unterrichtung. Er ist bestrebt, sich durch Fragen darüber zu vergewissern, wie der Vorstand mit dem von den Aktionären zur Verfügung gestellten Kapital gewirtschaftet hat. Er will sich außerdem die Kenntnis von Tatsachen verschaffen, die notwendig ist, um sein Stimmrecht sachgemäß ausüben zu können. Auf der anderen Seite ist der Vorstand, der für die Gesellschaft die Auskünfte zu erteilen hat, daran interessiert, daß die Gesellschaft durch seine Auskünfte nicht geschädigt wird. Er hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten und muß bisweilen befürchten, daß die von ihm verlangte Auskunft der Gesellschaft abträglich sein wird. Dieser Gegensatz zwischen dem Interesse der Gesellschaft und dem des einzelnen Aktionärs kann nur in der Weise gelöst werden, daß zwischen den widerstreitenden Interessen ein angemessener Ausgleich hergestellt wird.

Auch das Aktiengesetz hat in § 112 einen Interessenausgleich versucht. Die Vorschrift gewährt einerseits jedem Aktionär das Auskunftsrecht ohne Rücksicht auf die Größe seines Aktienbesitzes. Andererseits kann der Vorstand die Auskunft verweigern, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen es fordern. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet allein der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen. Diese Regelung hat nicht immer zu billigen Ergebnissen geführt. Im Schrifttum ist sie

vielfach beanstandet worden. Man hat es namentlich als unbefriedigend empfunden, daß der Vorstand über sein Recht, die Auskunft zu verweigern, als „Richter in eigener Sache" entscheidet.

Der Entwurf sieht deshalb eine etwas abweichende Lösung vor. Er gestaltet das Auskunftsverlangen zu einem echten durchsetzbaren Anspruch aus. Die gerichtliche Überprüfung der Auskunftsverweigerung beschränkt sich nicht darauf, ob der Vorstand sein Ermessen mißbraucht hat, sondern erstreckt sich darauf, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat. Andererseits beschränkt der Entwurf das Auskunftsrecht auf Angelegenheiten, deren Kenntnis zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann jeder Aktionär Auskunft verlangen. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 112 Abs. 1 Satz 1 AktG). Da es der Sinn des Auskunftsrechts ist, jedem Aktionär eine sachgemäße Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen, kann es nicht darauf ankommen, wie groß sein Aktienbesitz ist.

Das Auskunftsverlangen richtet sich gegen die Gesellschaft. Für sie handelt, wie es der Entwurf klarstellt, der Vorstand (Absatz 1 Satz 1). Die Auskunftserteilung und die Entscheidung über eine Auskunftsverweigerung sind Geschäftsführungsmaßnahmen und obliegen deshalb dem Vorstand.

Während nach geltendem Recht der Aktionär Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann, die mit dem Gegenstand der Verhandlung in Zusammenhang stehen (§ 112 Abs. 1 Satz 1 AktG), kann nach dem Entwurf Auskunft nur über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangt werden, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Es genügt nicht ein Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt, vielmehr muß darüber hinaus die Auskunftserteilung auch zur sachgemäßen Beurteilung dieses Tagesordnungspunktes erforderlich sein. Dieses zusätzliche Erfordernis soll Mißbräuche des Auskunftsrechts verhindern und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung gewährleisten. Sie soll nicht durch Fragen gestört werden, die zwar mit dem Gegenstand der Verhandlung in Zusammenhang stehen, deren Beantwortung jedoch nicht nötig ist, um ihn sachgemäß zu beurteilen.

Den Angelegenheiten der Gesellschaft, über die nach Absatz 1 Satz 1 Auskunft zu geben ist, werden durch Absatz 1 Satz 2 die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen gleichgestellt. Darin liegt eine doppelte Abweichung vom geltenden Recht. Nach geltendem Recht bezieht sich das Auskunftsrecht nur auf die Beziehungen der Gesellschaft zu einem Konzernunternehmen (§ 112 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Ausdehnung auf die Beziehungen zu allen verbundenen Unternehmen, also auch zu wechselseitig beteiligten oder durch Unternehmensvertrag verbundenen Unternehmen, ist erforderlich, weil alle verbundenen Unternehmen der Gesellschaft so nahestehen, daß die Kenntnis der Beziehungen zu diesen Unternehmen für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlich ist. Außerdem stellt der Entwurf im Gegensatz zum geltenden Recht klar, daß unter den Beziehungen die rechtlichen und die geschäftlichen Beziehungen zu verstehen sind, die zwischen der Gesellschaft und einem verbundenen Unternehmen bestehen. Daraus folgt zugleich, daß das Auskunftsrecht sich nicht auf die Lage der verbundenen Unternehmen erstreckt. Es ist allerdings denkbar, daß ein geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen so bedeutungsvoll ist, daß er die Lage der Gesellschaft oder doch ihre Beziehungen zu diesem Unternehmen beeinflussen kann. Dann besteht insoweit ein Auskunftsrecht auch über diesen Vorgang, weil es sich dann auch um eine Angelegenheit der Gesellschaft handelt.

Wie im geltenden Recht (§ 112 Abs. 2 AktG) hat auch künftig die Auskunft den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen (Absatz 2).

Um die Gesellschaft vor Nachteilen zu schützen, die ihr durch eine zu weitgehende Offenlegung ihrer Verhältnisse entstehen können, muß der Vorstand in bestimmten Fällen berechtigt sein, die geforderte Auskunft zu verweigern, selbst wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich sein mag. Der Entwurf führt die Fälle, in denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, in Absatz 3 abschließend auf.

Bereits das geltende Recht (§ 112 Abs. 3 Satz 2 AktG) enthält eine Begrenzung der Auskunftspflicht zum Schutze der Gesellschaft. Diese Begrenzung kann auch künftig nicht entbehrt werden. Das Interesse des Aktionärs an einer vollen Unterrichtung muß zurücktreten, wenn durch die Auskunftserteilung die Interessen der Gesellschaft nicht unwesentlich beeinträchtigt würden. Das geltende Recht gestattet die Auskunftsverweigerung, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens sie fordern. Es erscheint nicht zweckmäßig, es auf die „überwiegenden Belange" abzustellen. Ob die Belange der Gesellschaft oder die des Aktionärs überwiegen, hängt davon ab, wie diese Belange zu bewerten sind. Dafür gibt das geltende Recht keinen Anhalt. Es fehlt ein sicherer Maßstab, wann der Interessengegensatz zugunsten des Aktionärs und wann er zugunsten der Gesellschaft zu entscheiden ist. Der Entwurf stellt deshalb darauf ab, ob die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1). Maßgebend dafür, ob die Auskunftserteilung nachteilig sein kann, ist nicht die subjektive Ansicht des Vorstands. Vielmehr hat der Vorstand, bei einer gerichtlichen Überprüfung auch das Gericht, einen objektiven Maßstab zugrunde zu legen und die Eignung der Auskunft zur Nachteilszufügung vom Standpunkt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns aus zu beurteilen.

Der Vorstand darf ferner nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 die Auskunft verweigern, soweit sie sich auf die steuerlichen Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht. Die Vorschrift ist neu. Sie entscheidet eine zum geltenden Recht bestehende Streitfrage. Durch Auskünfte über die steuerlichen Wertansätze

und die Höhe einzelner Steuern erhält der Aktionär leicht ein falsches Bild und wird zu der Annahme verleitet, der steuerliche Gewinn sei auch der betriebswirtschaftlich erzielte und gegebenenfalls zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Gewinn. Da diese Annahme nicht gerechtfertigt ist, erscheint es richtiger, ihm statt eines Auskunftsrechts über steuerliche Wertansätze eine Handelsbilanz zu geben, die ihm Einblick in den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Vermögensstand der Gesellschaft gibt.

Ein Recht auf Auskunft über den Bestand und die Bildung stiller Rücklagen in der Jahresbilanz erkennt der Entwurf nur an, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt. Die Hauptversammlung kann nur dann über den Jahresabschluß sachgemäß entscheiden, wenn sie die in ihm enthaltenen stillen Rücklagen kennt. Sie muß die Höhe der stillen Rücklagen auch deshalb kennen, weil sie beim Feststellungsbeschluß die Grenzen einhalten muß, die der Entwurf für die Bildung stiller Rücklagen setzt. Stellt die Hauptversammlung dagegen nicht den Jahresabschluß fest, so müssen die stillen Rücklagen, wenn man sie überhaupt, wie der Entwurf es tut, anerkennt, wenigstens insoweit still bleiben, als nicht ihre genaue Höhe angegeben zu werden braucht. Doch können die Aktionäre auch in diesem Fall nicht völlig im unklaren über die Höhe der stillen Rücklagen gelassen werden. Bei der Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns haben sie darüber zu entscheiden, ob der Bilanzgewinn ganz oder teilweise in offene Rücklagen einzustellen ist. Für diese Entscheidung ist es erheblich, ob die Gesellschaft viele oder wenige stille Rücklagen gebildet hat. Um den Aktionären einen gewissen Anhalt zu geben, bestimmt deshalb Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, daß der Vorstand auf Verlangen mitteilen muß, um wieviel Prozent der von ihm steuerlich für zulässig gehaltenen Abschreibungen und Wertberichtigungen die in der Jahresbilanz vorgenommenen Abschreibungen und Wertberichtigungen die in der Steuerbilanz vorgenommenen Abschreibungen und Wertberichtigungen übersteigen. Dabei braucht der Vorstand nicht die genaue Prozentzahl zu nennen, sondern kann sich mit der Angabe der auf volle zehn v. H. nach unten abgerundeten Zahl begnügen. Betragen beispielsweise die steuerlichen Abschreibungen 80, während die Abschreibungen in der Jahresbilanz 92 betragen, so sind die Abschreibungen in der Jahresbilanz 115 v. H. der steuerlichen Abschreibungen. Der Vorstand muß daher auf Frage eines Aktionärs mitteilen, daß die Abschreibungen in der Jahresbilanz die steuerlichen Abschreibungen abgerundet um 10 v. H. übersteigen.

Nach geltendem Recht kann der Vorstand die Auskunft ferner verweigern, wenn der gemeine Nutzen „von Volk und Reich" es fordert (§ 112 Abs. 3 Satz 1 AktG). Der Entwurf übernimmt diesen Verweigerungsgrund nicht, weil er zu unbestimmt und zu wenig faßbar ist. Dies bedeutet aber nicht, daß bei der Auskunftserteilung die Auswirkungen auf das allgemeine Wohl überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen sind. Es versteht sich von selbst, daß der Vorstand schweigen muß, wenn er die Frage nur durch Preisgabe eines Staatsgeheimnisses beantworten kann. Er würde sich durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen. Daß der Vorstand in diesem Fall die Auskunft verweigern darf, bestimmt der Entwurf ausdrücklich in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4. Im übrigen dürfte, wenn die Auskunft die Allgemeinheit schädigt, auch immer der Gesellschaft selbst ein nicht unerheblicher Nachteil drohen, und der Vorstand aus diesem Grunde nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 berechtigt sein, die Auskunft zu verweigern.

Die Aufzählung der Auskunftsverweigerungsgründe in Absatz 3 Satz 1 ist erschöpfend (Absatz 3 Satz 2). Aus anderen Gründen darf der Vorstand die Auskunft nicht verweigern. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und erleichtert dem Gericht die Prüfung, ob die Auskunft verweigert werden durfte.

Nach geltendem Recht kann der Aktionär sein Auskunftsrecht nur in der Hauptversammlung ausüben. Der Entwurf hält an dieser Regelung fest, weil sie eine gleichmäßige Unterrichtung der Aktionäre gewährleistet. Im Interesse der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären ist es jedoch erwünscht, daß der Vorstand freiwillig auch während des Geschäftsjahrs auf Anfragen der Aktionäre eingeht oder sie durch Rundschreiben unterrichtet. Um zu verhindern, daß diese Auskünfte nur einigen Aktionären zugänglich sind, bestimmt der Entwurf in Absatz 4, daß eine einem Aktionär außerhalb der Hauptversammlung gegebene Auskunft jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung mitzuteilen ist. Der Vorstand muß in diesem Fall die Auskunft auch geben, wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist, oder wenn sie geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das erfordert der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre. Allerdings braucht der Vorstand nur solche außerhalb der Hauptversammlung gegebenen Auskünfte in der Hauptversammlung mitzuteilen, die er einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär gegeben hat. Auskünfte an ein Aufsichtsratsmitglied oder eine Bank, die ihnen auf Grund ihrer besonderen rechtlichen Beziehungen zur Gesellschaft erteilt worden sind, fallen nicht unter Absatz 4, auch wenn das Aufsichtsratsmitglied oder die Bank Aktien der Gesellschaft besitzt. Die Mitteilung solcher Auskünfte kann ein anderer Aktionär deshalb nicht beanspruchen, weil der Grund für ihre Erteilung nicht in dem Gesellschaftsverhältnis liegt.

Absatz 5 ist ebenfalls neu. Nach dieser Vorschrift kann der Aktionär verlangen, daß seine Frage und der Grund der Auskunftsverweigerung in die Niederschrift aufgenommen werden. Dadurch werden spätere Auseinandersetzungen darüber vermieden, ob und aus welchem Grund der Vorstand die Auskunft verweigert hat.

Zu § 126

Die Wirksamkeit des Auskunftsrechts des Aktionärs hängt davon ab, wer darüber entscheidet, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat. Das geltende Recht legt die Entscheidung in das pflichtmäßige Ermessen des Vorstands. Gegen seine Entscheidung

kann zwar das Gericht angerufen werden. Doch kann es nur prüfen, ob der Vorstand sein Ermessen mißbraucht hat. Diese Regelung befriedigt nicht, weil sie das Auskunftsrecht des Aktionärs nur ungenügend sichert. Die Überprüfung der Auskunftsverweigerung darf sich nicht auf einen Ermessensmißbrauch beschränken. Maßgebend muß vielmehr die objektive Sachlage sein. Eine solche Nachprüfung kann nicht der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat in der Weise übertragen werden, daß diese endgültig entscheiden. Wäre die Hauptversammlung zuständig, so wäre das Auskunftsrecht des Aktionärs als Einzelrecht praktisch beseitigt. Es bestünde nur noch, soweit die Hauptversammlungsmehrheit es gestattet. Dem Aufsichtsrat kann die Entscheidung über die Berechtigung der Auskunftsverweigerung nicht übertragen werden, weil er zumindest in den Augen des Aktionärs infolge seiner engen Verbindung zum Vorstand nicht eine unparteiische Schiedsinstanz darstellt. Da damit eine Entscheidung durch die Gesellschaftsorgane ausscheidet, muß die Entscheidung einer Stelle übertragen werden, die außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Organisation steht. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Entscheidung des Vorstands über die Auskunftsverweigerung in vollem Umfang gerichtlich überprüft werden kann.

Das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung ist allerdings für den Streit über das Auskunftsrecht nicht recht geeignet. Vor allem ist es zeitraubend. Dem Aktionär ist nicht damit gedient, daß er erst nach Jahr und Tag die gewünschte Auskunft erhält. Um möglichst schnelle und sachkundige Entscheidungen zu erreichen, sieht der Entwurf für die gerichtliche Überprüfung ein besonderes Verfahren vor, das im wesentlichen dem Verfahren entspricht, in dem über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entschieden wird (Absatz 3). Das Verfahren wird nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Damit kann das Gericht das Verfahren elastisch gestalten. Es ist nicht öffentlich.

Das Gericht hat zu prüfen, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat (Absatz 1 Satz 1). In der Öffentlichkeit sind Bedenken gegen diese Vorschrift geäußert worden. Man hat eingewandt, sie führe dazu, daß der Vorstand dem Gericht die umstrittene Auskunft in jedem Fall mitteilen müsse. Damit werde das Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands praktisch beseitigt, weil das, was dem Gericht vorgetragen werde, dem Antragsteller nicht vorenthalten werden könne. Dieser Einwand ist unbegründet. Er kann überhaupt nur in Betracht kommen, wenn der Vorstand die Auskunft deshalb verweigert hat, weil ihre Erteilung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 125 Abs. 3 Nr. 1). Aber auch über diesen Auskunftsverweigerungsgrund kann das Gericht entscheiden, ohne die Auskunft zu kennen. Es hat nicht zu beurteilen, ob der Gesellschaft durch die Erteilung der Auskunft ein Nachteil entstehen würde oder droht. Vielmehr kommt es für die Entscheidung allein darauf an, ob die Erteilung von Auskünften der verlangten Art nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen Nachteil zuzufügen. Der Vorstand braucht deshalb dem Gericht nicht vorzutragen, welche Auskunft er erteilen müßte und welche Nachteile der Gesellschaft durch die Erteilung gerade dieser Auskunft entstehen würden. Vielmehr wird er sich in der Regel damit begnügen können, dem Gericht darzulegen, daß Auskünfte der verlangten Art nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung im allgemeinen geeignet sind, der Gesellschaft Nachteile zuzufügen. Auch wenn es sich um einen besonders gelagerten Fall handeln sollte, braucht die Auskunft als solche nicht gegeben zu werden, weil nicht nachgewiesen zu werden braucht, daß durch die Erteilung ein Nachteil entsteht, sondern nur, daß sie ihrer Natur nach geeignet ist, einen Nachteil entstehen zu lassen. Dieser Nachweis der Eignung, Nachteile zuzufügen, wird sich immer ohne Erteilung der Auskunft führen lassen.

Über die Berechtigung der Auskunftsverweigerung kann nur in diesem besonderen Verfahren entschieden werden. Die Zuständigkeit nach § 126 ist eine ausschließliche (Absatz 1 Satz 1). Damit wird eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet. Hängt die Entscheidung eines anderen Rechtsstreits, insbesondere eines Anfechtungsverfahrens, davon ab, ob die Auskunft zu geben ist, so hat das mit diesem Verfahren befaßte Gericht den Rechtsstreit auszusetzen, bis das nach § 126 zuständige Gericht die Frage entschieden hat.

Das Verfahren setzt einen Antrag voraus (Absatz 1 Satz 1). Antragsberechtigt ist nicht nur der Aktionär, dem der Vorstand die Auskunft verweigert hat. Vielmehr kann auch jeder andere in der Hauptversammlung erschienene Aktionär den Antrag stellen, wenn er in der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und wenn über den Gegenstand der Tagesordnung, auf den sich die Auskunft bezog, ein Hauptversammlungsbeschluß gefaßt worden ist (Absatz 2 Satz 1). Das Antragsrecht des Aktionärs, der die Auskunft nicht selbst verlangt hat, ist deshalb erforderlich, weil auch dieser Aktionär den Hauptversammlungsbeschluß wegen der Auskunftsverweigerung anfechten kann und zur Durchführung des Anfechtungsverfahrens die Entscheidung des Gerichts nach § 126 darüber benötigt, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat.

Um möglichst schnell den Streit über das Auskunftsrecht zu klären, verlangt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2, daß der Antrag binnen zwei Wochen nach der Verweigerung der Auskunft gestellt werden muß. Aus demselben Grund läßt der Entwurf die sofortige Beschwerde nur zu, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs sie in ihrer Entscheidung für zulässig erklärt (Absatz 3 Satz 2).

Obsiegt der Aktionär, so hat der Vorstand die Auskunft auch außerhalb einer Hauptversammlung zu geben (Absatz 4 Satz 1). Dem Aktionär ist meist nicht damit gedient, wenn er erst in der nächsten Hauptversammlung die Auskunft erhält. Erteilt der Vorstand die Auskunft nicht, kann vollstreckt werden (Absatz 4 Satz 2).

Absatz 5 regelt die Kosten des Verfahrens. Der Entwurf erleichtert dem Aktionär die Anrufung des Gerichts dadurch, daß die Gebühren regelmäßig

nach einem Geschäftswert von 10 000 DM zu berechnen sind. Bei diesem Geschäftswert beträgt die in Absatz 5 Satz 2 vorgesehene doppelte Gebühr 80 DM. Je nach Lage des Falls kann auch ein höherer oder geringerer Geschäftswert festzusetzen sein. In der Regel werden die Kosten des Verfahrens dem unterliegenden Teil aufzuerlegen sein. Um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung tragen zu können, ist dies jedoch nicht als starre Norm bestimmt, sondern dem Gericht die Möglichkeit eröffnet worden, über die Pflicht zur Kostentragung nach billigem Ermessen zu entscheiden (Absatz 5 Satz 5).

Vierter Unterabschnitt
Stimmrecht

Zu § 127

Die Vorschrift stimmt, von einer sprachlichen Änderung in Absatz 1 abgesehen, mit dem geltenden Recht (§ 113 AktG) überein.

Zu § 128

Die Vorschrift behandelt die Ausübung des Stimmrechts durch den Aktionär oder einen gewöhnlichen Bevollmächtigten. Das geltende Recht regelt in der entsprechenden Vorschrift (§ 114 AktG) außerdem die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute auf Grund einer Stimmrechtsermächtigung sowie den Ausschluß des Stimmrechts. Um die Regelung übersichtlicher zu gestalten, faßt der Entwurf die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig handelnde Vertreter in dem neuen § 129, die Vorschriften über den Ausschluß des Stimmrechts in dem neuen § 130 zusammen.

§ 128 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 114 Abs. 1 bis 3, Abs. 7 AktG). Neu sind im Absatz 1 die Sätze 3 bis 6. Sie befassen sich mit der Beschränkung des Stimmrechts durch Festsetzung von Höchstbeträgen oder von Abstufungen und stellen Fragen klar, die zum geltenden Recht umstritten sind.

Die Sätze 3 und 4 wollen verhindern, daß eine solche Stimmrechtsbeschränkung dadurch umgangen wird, daß der betroffene Aktionär seine Aktien auf einen Dritten überträgt und von diesem das Stimmrecht im Interesse des Aktionärs ohne die bei Zusammenrechnung eintretende Beschränkung ausgeübt wird.

Satz 5 verbietet, daß die Stimmrechtsbeschränkungen nur für einzelne Aktionäre oder für einzelne Aktiengattungen angeordnet werden und verhindert damit die Verwendung der Stimmrechtsbeschränkung als Ersatz für die nicht mehr zulässigen Mehrstimmrechte.

Nach Satz 6 bleiben die Stimmrechtsbeschränkungen dann außer Betracht, wenn eine nach Gesetz oder Satzung erforderliche Kapitalmehrheit zu berechnen ist. Das ist bei den Minderheitsrechten und bei Hauptversammlungsbeschlüssen der Fall, die eine bestimmte Mehrheit des vertretenen Grundkapitals voraussetzen. Hier sind alle Aktien des Aktionärs, der der Stimmrechtsbeschränkung unterliegt, mit ihrem vollen Nennbetrag zu berücksichtigen. Der Aktionär behält insoweit seinen kapitalmäßigen Einfluß. Er kann zwar keine Satzungsänderung durchsetzen, sie aber unter Umständen verhindern.

Zu § 129

Den Aktionären ist es vielfach nicht möglich, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen. Damit über die Hauptversammlungsbeschlüsse nicht nur die verhältnismäßig wenigen anwesenden Aktionäre entscheiden, muß dafür gesorgt werden, daß auch die Aktionäre, die nicht teilnehmen können oder wollen, ihr Stimmrecht geltend machen können. Bisher ist es üblich, daß diese Aktionäre die Banken, denen sie ihre Aktien zur Verwahrung anvertraut haben, zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen ermächtigen. Das geltende Recht regelt die Stimmrechtsausübung durch Banken in § 114 Abs. 4 AktG. Die Vorschrift soll Mißbräuche verhindern und dem Aktionär die Bedeutung der Stimmrechtsermächtigung vor Augen führen. Ergänzt wird sie durch die vom Bundesverband des privaten Bankgewerbes beschlossenen „Grundsätze über die Ausübung des Depotsstimmrechts". Sie sehen vor, daß die Bank unter gewissen Voraussetzungen Weisungen ihres Kunden einholen muß, und daß sie, wenn sie keine Weisung erhält, das Stimmrecht so auszuüben hat, wie sie es im Interesse des Aktionärs für geboten erachtet.

Diese Regelungen haben es nicht vermocht, die Auseinandersetzungen über die Berechtigung und die Handhabung des Stimmrechts durch Banken zu beenden. Es wird immer wieder eingewandt, das Bankenstimmrecht berge die Gefahr von Interessenkonflikten in sich. Die Bank werde in Zweifelsfällen geneigt sein, bei der Stimmrechtsausübung ihrem eigenen Interesse an der Gesellschaft den Vorzug gegenüber dem Interesse des Aktionärs zu geben. Vor allem wird aber behauptet, die Banken übten im Grunde genommen kein fremdes, sondern ein eigenes Stimmrecht aus. Nicht die Aktionäre, sondern die Banken entschieden nach Gutdünken über die Art der Stimmabgabe. Die Verwaltungen der Gesellschaften unterlägen damit nicht mehr der Überwachung durch die Aktionäre. Sie seien niemanden mehr verantwortlich. Ganz unabhängig davon, ob und inwieweit diese Behauptungen stichhaltig sind, ist es auf die Dauer nicht tragbar, das Bankenstimmrecht als eine der Grundlagen der Verfassung der Aktiengesellschaft in diesem Meinungsstreit zu belassen. Sowohl die Gesellschaften als auch die Banken müssen vor der dadurch hervorgerufenen Unruhe geschützt werden. Der Entwurf sieht deshalb in § 129 eine Neuregelung vor.

Ziel der Neuregelung ist es nicht, die Ausübung des Stimmrechts durch Banken zu unterbinden. Auf Grund ihrer Erfahrung und Sachkunde sind die Banken besonders geeignet, den Aktionär bei der Ausübung seiner Rechte zu beraten und zu unterstützen. Es gibt gegenwärtig keine Stelle, welche diese Aufgabe in derselben Weise wie die Banken erfüllen könnte.

Zweck der Neuregelung ist es vielmehr, die Verwaltung der Gesellschaft mehr als bisher unter die Kontrolle der Aktionäre zu stellen und die Banken

von dem Verdacht zu befreien, daß sie das Stimmrecht im eigenen Interesse ausübten. Das im eigenen Namen von den Banken ausgeübte Stimmrecht wandelt der Entwurf deshalb in ein von den Banken im Auftrage des Aktionärs nach dessen Weisung ausgeübtes Stimmrecht um.

Nach geltendem Recht (§ 114 Abs. 4 Satz 1 AktG) kann der Aktionär seine Bank ermächtigen, das Stimmrecht in der Hauptversammlung im eigenen Namen auszuüben. Diese Regelung läßt nicht deutlich genug hervortreten, daß die Banken fremdes Stimmrecht ausüben. Sie leistet der Ansicht Vorschub, die Banken hätten ein eigenes Stimmrecht. Deshalb läßt der Entwurf in Absatz 1 eine Stimmabgabe im eigenen Namen durch Banken nicht mehr zu. Sie bedürfen vielmehr einer schriftlichen Vollmacht und dürfen damit das Stimmrecht je nach Auftrag des Aktionärs unter Nennung seines Namens oder ohne diese Benennung im Namen dessen, den es angeht, ausüben (Absatz 2 Satz 1). Der Entwurf läßt somit auch künftig die Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute zu, ohne daß der Aktionär genannt werden muß.

Während die Regelung des geltenden Rechts nur für Banken gilt, erfaßt der Entwurf die Ausübung des Stimmrechts durch sämtliche Kreditinstitute (Absatz 1 Satz 1). Damit werden vor allem die Sparkassen einbezogen. Sie gehen in neuerer Zeit dazu über, sich zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen zu lassen. Es besteht kein Grund, sie anders als Banken zu behandeln.

Wie die Ermächtigung des geltenden Rechts darf auch die Vollmacht nur einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden (Absatz 2 Satz 2). Auch sie ist jederzeit widerruflich (Absatz 2 Satz 4). Im Schrifttum zum geltenden Recht ist streitig, ob das ermächtigte Kreditinstitut die Ermächtigung an einen Dritten, namentlich an eine andere Bank, weitergeben darf. Da die Frage praktisch sehr bedeutsam ist, regelt sie der Entwurf ausdrücklich (Absatz 2 Satz 3). Er läßt die Erteilung einer Untervollmacht nur in beschränktem Umfang zu, weil ein echtes Bedürfnis für sie nur bei Regionalbanken besteht, denen die Ausführung des Abstimmungsauftrags deshalb Schwierigkeiten bereitet, weil die Hauptversammlung an einem entfernten Ort stattfindet. Das bevollmächtigte Kreditinstitut darf deshalb andere Personen als seine Angestellten nur unterbevollmächtigen, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich vorgesehen ist und das bevollmächtigte Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat.

Die Stimmrechtsermächtigung kann der Bank nach geltendem Recht (§ 114 Abs. 4 Satz 4 AktG) für einen Zeitraum von längstens 15 Monaten erteilt werden. Es ist üblich, die Stimmrechtsermächtigung in der Weise einzuholen, daß die Bank zu Beginn eines jeden Jahres bei der Übersendung des Depotauszugs an den Aktionär ein Ermächtigungsformular beifügt und ihn bittet, die Ermächtigung zugleich mit der Depotbestätigung zurückzusenden. Die Ermächtigung gilt dann für alle Hauptversammlungen, die in den nächsten 15 Monaten stattfinden. Liegen keine besonderen Umstände vor, so teilt die Bank dem Aktionär nicht mit, ob und wann eine Hauptversammlung abgehalten wird und worüber sie beschließt. Nur wenn für die Hauptversammlung eine Opposition angekündigt worden ist oder wenn für einen Gegenstand der Beschlußfassung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, hat die Bank — dies auch nur nach den „Grundsätzen" — den Aktionär zu benachrichtigen und ihn um Weisungen zu bitten. Antwortet er nicht, kann die Bank gleichwohl das Stimmrecht kraft der Ermächtigung ausüben.

Diese Regelung ist unbefriedigend, weil sie Anlaß zu der Behauptung gibt, die Banken übten das Stimmrecht nach eigenem Ermessen aus, so daß eine Kontrolle der Aktionäre über die Verwaltung nicht mehr gewährleistet sei. Deshalb sieht der Entwurf in Absatz 3 vor, daß das Kreditinstitut den Aktionär vor jeder Hauptversammlung anschreiben muß. Sie hat ihm die Gegenstände der Tagesordnung, die Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats, etwaige Gegenanträge von Aktionären und eigene Vorschläge für die Stimmabgabe mitzuteilen und um Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten (Absatz 3 Satz 3). Die eigenen Vorschläge sind so abzufassen, wie es dem Interesse des Aktionärs entspricht (Absatz 3 Satz 4). Diese Unterlagen sollen es dem Aktionär erleichtern, sachgemäße Weisungen zu erteilen.

Die Stimmrechtsvollmacht muß dem Muster entsprechen, das als Anlage dem Entwurf beigefügt ist (Absatz 3 Satz 5). Das Muster dient nicht nur zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsgangs bei den Banken. Es bezweckt auch, den Aktionär auf die Möglichkeit der Weisungserteilung deutlich hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, ohne große Mühe der Bank Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu geben. Das Vollmachtsmuster enthält deshalb nicht nur die eigentliche Bevollmächtigung, sondern auch eine Anweisung für die Ausübung des Stimmrechts. Durch Ankreuzen der dort vorgesehenen Kästchen kann der Aktionär kenntlich machen, wie das Kreditinstitut zu den einzelnen Gegenständen der Beschlußfassung sein Stimmrecht ausüben soll. Allerdings kann das Kreditinstitut das Stimmrecht auch ausüben, wenn der Aktionär die Kästchen nicht ankreuzt. In diesem Fall erteilt der Aktionär, wie sich aus dem vorletzten Satz des Musters ergibt, durch Unterzeichnung der Vollmachtsurkunde dem Kreditinstitut die ausdrückliche Weisung, das Stimmrecht so auszuüben, wie es das Kreditinstitut ihm vorgeschlagen hat. Damit wird durch das Muster sichergestellt, daß das Kreditinstitut, wenn es überhaupt eine Vollmacht des Aktionärs erhält, immer auf Grund einer ausdrücklichen Weisung abstimmt. Der gegen das Bankenstimmrecht erhobene Einwand, die Stimmabgabe entspreche nicht immer dem wirklichen Willen des Aktionärs, wird damit gegenstandslos.

Da dieser Einwand auch dann nicht erhoben werden kann, wenn der Aktionär von sich aus in Kenntnis der Tagesordnung dem Kreditinstitut schriftliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt, kann das Kreditinstitut in diesem Fall nach Absatz 3 Satz 6 das Stimmrecht auch ausüben, wenn es den Aktionär nicht um Weisungen gebeten hat und wenn die vom Aktionär erteilte Vollmacht nicht

dem Muster entspricht. Der mit dem Muster verfolgte Zweck ist dann bereits dadurch erreicht, daß der Aktionär von sich aus tätig geworden ist.

Zur sachgemäßen Ausfüllung des Vollmachtsmusters und damit zur Erteilung von Weisungen ist der Aktionär erst imstande, wenn die Hauptversammlung einberufen worden ist und ihm die Unterlagen vorliegen, die das Kreditinstitut ihm zu übersenden hat. Deshalb darf die Vollmacht frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Tagesordnung im Bundesanzeiger erteilt werden (Absatz 3 Satz 1). Damit das Kreditinstitut prüfen kann, ob diese Vorschrift eingehalten worden ist, soll die Vollmachtsurkunde das Datum der Ausstellung enthalten (Absatz 3 Satz 2).

Nach geltendem Recht kann ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts durch Banken zur Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses führen. Da die Gesellschaften darauf bedacht sein müssen, anfechtbare Hauptversammlungsbeschlüsse zu vermeiden, erscheint die Anfechtung als Sanktion für die Einhaltung der Vorschriften über das Bankenstimmrecht nur tragbar, wenn die Gesellschaften die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen können. Eine solche Überwachung würde nicht nur erfordern, daß die Banken die Vollmachtsurkunden vorlegen und damit das Bankgeheimnis preisgeben. Sie müßten vielmehr auch nachweisen, daß sie den Aktionär ordnungsgemäß um Weisungen gebeten haben und daß dieser die Vollmacht nicht früher als zwei Wochen nach der Einberufung der Hauptversammlung erteilt hat. Angesichts der Vielzahl von Aktionären, die ihr Stimmrecht durch Banken ausüben lassen, ist es schon zeitlich nicht möglich, in einer Hauptversammlung vor der Abstimmung diese Prüfung vorzunehmen. Andererseits ist es unbillig, die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen davon abhängig zu machen, daß Vorschriften eingehalten worden sind, deren Beachtung die Gesellschaft nicht überwachen kann, weil sie Vorgänge betreffen, die außerhalb ihres Einflußbereiches liegen. Der Entwurf sieht deshalb auch insoweit eine Neuregelung vor.

Absatz 5 bestimmt, daß die Wirksamkeit der Stimmabgabe gegenüber der Gesellschaft durch einen Verstoß gegen Absatz 2 oder 3 nicht beeinträchtigt wird. Die Absätze 2 und 3 betreffen die Einholung und Erteilung von Vollmachten und Weisungen sowie die Untervollmacht. Das sind Vorgänge, die sich teils bei der Bank, teils beim Aktionär, jedenfalls aber nicht bei der Gesellschaft vollziehen. Für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann nicht die Gesellschaft in der Weise verantwortlich gemacht werden, daß ein Verstoß gegen sie die Anfechtung ihrer Hauptversammlungsbeschlüsse begründet. Um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern, sieht der Entwurf deshalb andere Rechtsbehelfe vor. Er stellt einen Verstoß gegen diese Vorschriften unter Strafe (§ 390 Nr. 4). Außerdem wird im Entwurf eines Einführungsgesetzes vorgesehen, daß die Depotprüfung sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute erstreckt.

Da ein Verstoß gegen Absatz 2 oder 3 den Hauptversammlungsbeschluß nicht unwirksam macht, braucht der Gesellschaft nicht das Recht eingeräumt zu werden, die Einhaltung dieser Vorschriften zu prüfen. Dennoch kann nicht auf jeden Nachweis verzichtet werden, daß das Kreditinstitut zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Das Kreditinstitut muß mindestens nachweisen, daß es im Auftrag eines Aktionärs abstimmt. Diesen Nachweis regelt Absatz 4. Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Stimmrechtsausübung unter Benennung des Aktionärs und der Stimmrechtsausübung im Namen dessen, den es angeht. Im ersten Fall hat das Kreditinstitut genauso wie der sonstige Stimmrechtsvertreter (§ 128 Abs. 3 Satz 3) als Legitimation die Vollmachtsurkunde vorzulegen (Absatz 4 Satz 1). Im zweiten Fall kann dies nicht verlangt werden, weil sonst der Name des Aktionärs offengelegt werden würde, was durch die Abstimmung im Namen dessen, den es angeht, gerade vermieden werden soll. Damit aber auch in diesem Fall die Gesellschaft überwachen kann, ob das Kreditinstitut berechtigt ist, an der Abstimmung teilzunehmen, hat es die Aktie vorzulegen, sofern nicht die Satzung andere Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts vorschreibt (Absatz 4 Satz 3).

Für die Ausübung des Stimmrechts für Namensaktien, die nicht dem Kreditinstitut gehören, gelten die Vorschriften über die Stimmrechtsausübung für Inhaberaktien entsprechend (Absatz 6). Der Entwurf sieht nur zwei Abweichungen vor, die sich aus der Eigenart der Namensaktie ergeben. Eine Stimmrechtsausübung kraft Vollmacht im Namen dessen, den es angeht, wird nicht vorgesehen, da der Zweck dieser besonderen Abstimmungsart bei Namensaktien entfällt. Durch die Eintragung im Aktienbuch ist der Aktionär ohnehin bekannt. Ferner muß das Kreditinstitut das Stimmrecht aus Namensaktien, die wirtschaftlich dem Kunden gehören, als deren Aktionär aber das Kreditinstitut im Aktienbuch eingetragen ist, im eigenen Namen ausüben können, da es gegenüber der Gesellschaft als Aktionär gilt (§ 64 Abs. 2). Der Entwurf läßt deshalb insoweit noch die Stimmrechtsermächtigung zu, unterwirft sie jedoch den Vorschriften, die er für die Stimmrechtsvollmacht der Kreditinstitute aufstellt (Absatz 6 Satz 2).

In Absatz 7 Nummer 1 erstreckt der Entwurf die Vorschriften über das Bankenstimmrecht auch auf die Ausübung des Stimmrechts durch Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts, vorausgesetzt, daß die Aktien, deren Stimmrecht sie ausüben, dem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut sind. Die Vorschrift soll verhindern, daß die Vorschriften des Entwurfs über das Bankenstimmrecht dadurch umgangen werden, daß statt des Kreditinstituts ein Geschäftsleiter oder Angestellter mit der Ausübung des Stimmrechts beauftragt wird.

Außerdem werden die Vorschriften über das Bankenstimmrecht auf Personen ausgedehnt, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären erbieten, das Stimmrecht für sie in der Hauptversammlung auszuüben (Absatz 7 Nr. 2). Zwar besteht bei diesen sog. geschäftsmäßigen Vertretern insofern eine andere Sachlage als bei den Banken, als bei diesen

der Verwahrungsvertrag die Grundlage für die spätere Stimmrechtserteilung bildet, während jene die Aktien der Aktionäre, deren Stimmrecht sie ausüben, nicht in Besitz haben. Dennoch erscheint es zweckmäßig, die geschäftsmäßigen Vertreter den Banken gleichzustellen, weil ihnen in zunehmendem Maße Abstimmungsaufträge erteilt werden und somit gewährleistet werden muß, daß auch sie das Stimmrecht entsprechend dem Willen des Aktionärs ausüben.

Das Bankenstimmrecht muß allen Aktionären zur Verfügung stehen. Sonst würde es nicht seiner Aufgabe gerecht, allen Aktionären eine Beteiligung an der Hauptversammlung zu ermöglichen. Um zu verhindern, daß ein Kreditinstitut den Auftrag eines Aktionärs zur Ausübung des Stimmrechts nicht annimmt oder ihn zurückgibt, bestimmt der Entwurf in Absatz 8, daß jedes Kreditinstitut verpflichtet ist, den Auftrag zur Ausübung eines Stimmrechts anzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, daß das Kreditinstitut für den Aktionär Aktien der Gesellschaft in Verwahrung genommen und daß es sich außerdem gegenüber Aktionären der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts in derselben Hauptversammlung erboten hat. Wenn das Kreditinstitut bereits durch den Verwahrungsvertrag mit dem Aktionär in Verbindung steht, und wenn es durch das Erbieten der Stimmrechtsvertretung zu erkennen gegeben hat, daß es bereit ist, Aktionäre in der Hauptversammlung zu vertreten, soll es zur Annahme des Auftrags verpflichtet sein, auch wenn es die Weisungen des Aktionärs nicht billigt. Absatz 8 Satz 2 sieht eine Ausnahme von der Pflicht, den Stimmrechtsauftrag anzunehmen, für den Fall vor, daß das Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat und der Aktionär ihr keine Unterbevollmächtigung gestattet. Die Vorschrift verhindert, daß Regionalbanken einen Stimmrechtsauftrag übernehmen müssen, der sie mit unzumutbaren Kosten belastet.

Nach Absatz 9 gelten die Vorschriften des Entwurfs über die Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute nur, wenn der Aktionär innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes wohnt. Bei anderen Aktionären können sich aus der Anwendung der neuen Vorschriften Schwierigkeiten ergeben, namentlich dadurch, daß die vorgesehenen Fristen nicht ausreichen. Deshalb können die Kreditinstitute das Stimmrecht dieser Aktionäre wie im geltenden Recht entweder auf Grund einer Vollmacht im fremden Namen oder auf Grund einer Ermächtigung im eigenen Namen ausüben. Damit der Aktionär sich immer erneut entscheiden kann, ob er dem Kreditinstitut sein Stimmrecht anvertrauen will, darf die Vollmacht oder die Ermächtigung nur für einen Zeitraum von längstens 15 Monaten erteilt werden (Absatz 9 Satz 2).

Zu § 130

Der Entwurf beschränkt — wie das geltende Recht — in gewissen Fällen das Stimmrecht, damit das Abstimmungsergebnis weder durch einen Aktionär, der ein unmittelbares persönliches Interesse am Gegenstand der Beschlußfassung hat, noch durch die Verwaltung beeinflußt wird. Die Absätze 1 und 2 lehnen sich an § 114 Abs. 5 und 6 AktG an, Absatz 3 ist neu.

Nach Absatz 1 Satz 1 darf niemand, der entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, an der Abstimmung teilnehmen. Er kann außerdem nicht mitstimmen, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. In diesen Fällen überwiegt das persönliche Interesse am Abstimmungsergebnis das mitgliedschaftliche Interesse derart, daß eine auf das mitgliedschaftliche Interesse ausgerichtete Stimmabgabe nicht erwartet werden kann. Auch das geltende Recht schließt in diesen Fällen das Stimmrecht aus. Es untersagt aber nur dem „Aktionär" die Stimmrechtsausübung. Der Entwurf bezieht, der herrschenden Ansicht der Rechtsprechung folgend, auch den Fall in den Stimmrechtsausschluß ein, daß ein Nicht-Aktionär, bei dem die Voraussetzungen für den Ausschluß des Stimmrechts vorliegen, für einen anderen das Stimmrecht ausübt.

Absatz 1 Satz 2 verhindert, daß ein Aktionär, für den die Stimmrechtsbeschränkung nach Satz 1 gilt, sie dadurch umgeht, daß er sein Stimmrecht durch einen anderen ausüben läßt. Die Vorschrift ist neu. Sie entspricht ebenfalls der herrschenden Ansicht des Schrifttums zum geltenden Recht.

Wie schon das geltende Recht regelt auch der Entwurf nicht ausdrücklich die Ausübung des Stimmrechts für Aktien einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn die Person, die entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit oder gegen die ein Anspruch geltend gemacht werden soll, gesetzlicher Vertreter dieser juristischen Person oder Gesellschafter dieser Personengesellschaft ist. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist anerkannt, daß unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Fällen die Ausübung des Stimmrechts aus den Aktien der juristischen Person und der Personengesellschaft ausgeschlossen ist. Eine gesetzliche Regelung erscheint nicht notwendig. Die Entscheidung dieser Fälle kann auch künftig der Rechtsprechung überlassen werden.

Nach Absatz 2 kann das Stimmrecht nicht für Aktien ausgeübt werden, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören. Die Vorschrift, die der Entwurf unverändert aus dem geltenden Recht (§ 114 Abs. 6 AktG) übernimmt, soll verhindern, daß die Gesellschaft die Willensbildung in ihrer Hauptversammlung beeinflußt. Die Ausübung des Stimmrechts durch wechselseitig beteiligte Unternehmen ist in § 316 geregelt.

Absatz 3 regelt das Stimmrecht der sogenannten gebundenen Aktien. Die Vorschrift ist neu. Sie soll verhindern, daß die Verwaltung der Gesellschaft ein ihr genehmes Abstimmungsergebnis dadurch herbeiführen kann, daß sie Weisungen oder Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts gibt, die für den Aktionär auf Grund vertraglicher Abmachungen bindend sind. Deshalb wird in Absatz 3 Satz 1 jeder Vertrag für nichtig erklärt, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, das Stimmrecht nach Weisung

der Gesellschaft, des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder nach Weisung einer abhängigen Gesellschaft auszuüben. Mit wem der Vertrag geschlossen wird, ist gleichgültig. Entscheidend ist allein, daß der Aktionär auf Grund der Vereinbarung verpflichtet sein soll, die Weisung der Verwaltung zu befolgen. Mit dieser Vorschrift werden noch nicht alle Möglichkeiten der Verwaltung, das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen, getroffen. Sie kann auch dadurch auf das Abstimmungsergebnis einwirken, daß sich ein Aktionär verpflichtet, sein Stimmrecht für die jeweiligen Vorschläge des Vorstands oder des Aufsichtsrats auszuüben. Da auch ein solcher Vertrag der Verwaltung einen unerwünschten Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlung gibt, wird er durch Absatz 3 Satz 2 ebenfalls für nichtig erklärt.

Die Nichtigkeit bewirkt, daß der Aktionär an den Vertrag nicht gebunden ist. Es können keine Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegen ihn geltend gemacht werden. Auch die Zahlung einer Vertragsstrafe kann nicht verlangt werden.

Fünfter Unterabschnitt

Sonderbeschluß

Zu § 131

Das Aktiengesetz sieht vereinzelt Beschlußfassungen vor, an denen nur bestimmte Aktionäre teilnehmen dürfen (§ 117 Abs. 2, § 146 Abs. 2, § 149 Abs. 2, § 175 Abs. 2 AktG). Einzelheiten über diese Sonderbeschlüsse enthält es nur für den Sonderbeschluß nach § 117 Abs. 2 AktG. Wie die anderen Sonderbeschlüsse rechtlich zu behandeln sind, ist zweifelhaft. Namentlich ist streitig, ob sie nur in der Hauptversammlung oder auch in einer gesonderten Versammlung der abstimmungsberechtigten Aktionäre gefaßt werden können. Da der Entwurf die Fälle, in denen Sonderbeschlüsse erforderlich sind, vermehrt, und da ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung für sämtliche Sonderbeschlüsse besteht, sieht der Entwurf im § 131 eine allgemeine Regelung vor. Sie gilt für alle im Gesetz oder in der Satzung vorgeschriebenen Sonderbeschlüsse gewisser Aktionäre.

Die Sonderbeschlüsse können nach Satz 1 in einer gesonderten Versammlung der abstimmungsberechtigten Aktionäre oder während einer Hauptversammlung in einer gesonderten Abstimmung gefaßt werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Wird eine gesonderte Versammlung abgehalten, so ist sie nach denselben gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen wie eine Hauptversammlung einzuberufen. Auch für die Teilnahme an ihr und für das Auskunftsrecht gelten die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über die Hauptversammlung sinngemäß (Satz 2).

Der Entwurf bestimmt ferner, daß für die Sonderbeschlüsse die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Hauptversammlungsbeschlüsse sinngemäß gelten. Damit werden vor allem die Vorschriften über die Beurkundung von Beschlüssen (§ 124), über die Stimmenmehrheit (§ 127) und über die Nichtigkeit und Anfechtung (§§ 231 ff.) für entsprechend anwendbar erklärt. Für die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften ist es gleichgültig, ob der Sonderbeschluß in einer gesonderten Versammlung oder während der Hauptversammlung in einer gesonderten Abstimmung gefaßt wird.

Sechster Unterabschnitt

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Zu § 132

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 115 AktG) übernommen worden.

Ein echtes Bedürfnis nach weiteren Arten stimmrechtsloser Vorzugsaktien, etwa nach stimmrechtslosen Vorzugsaktien mit fester Mindestverzinsung und einem Vorzugsrecht auf Rückzahlung mindestens des Nennbetrags, kann nicht anerkannt werden. Es besteht auch kein Anlaß, die stimmrechtslosen Vorzugsaktien so auszugestalten, daß die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht haben, soweit ein Beschluß eine Kapitalmehrheit erfordert, vor allem also bei Satzungsänderungen, einschließlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung. Die Entstehungsgeschichte der §§ 115 bis 117 AktG zeigt, daß die Vorzugsaktionäre gerade von diesen wichtigen Beschlüssen ausgeschlossen werden sollten. Der Gesetzgeber wollte ein außergewöhnliches Finanzierungsmittel für den Fall zur Verfügung stellen, in dem die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaft durch die Hereinnahme neuen Kapitals nicht verschoben werden sollen, es andererseits den Geldgebern nicht auf die Ausübung von Einfluß, sondern nur auf die Anlage von Geld gegen eine sichere Rendite und eine Beteiligung an der Substanz ankommt. Dieser Interessenlage entspricht der Ausschluß des Stimmrechts bei allen Beschlüssen.

Zu § 133

Die Vorschrift ist im wesentlichen unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 116 AktG) übernommen worden.

In Absatz 2 sind die Worte „bei der Verteilung des Gewinns" weggelassen worden. Damit soll, der herrschenden Meinung entsprechend, klargestellt werden, daß es für die Anwendung des Absatzes 2 nicht auf den Beschluß über die Gewinnverteilung, sondern auf die Zahlung des Vorzugsbetrags ankommt. Absatz 2 ist außerdem sprachlich geändert worden.

Zu § 134

Die Vorschrift ist mit einigen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§ 117 AktG) übernommen worden.

Absatz 2 ist sprachlich geringfügig geändert worden.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Aufnahme des § 131 in den Entwurf zurückzuführen. Absatz 3 Satz 3 ist neu eingefügt worden, um eine Streitfrage zu entscheiden. Allgemein wird angenommen, daß die Satzung eine geringere Mehrheit nicht vorsehen kann. Dagegen wird im Schrifttum zum Teil die Auffassung vertreten, daß die Satzung eine größere Mehrheit und noch andere Erfordernisse

vorsehen kann. Diese Auffassung berücksichtigt nicht, daß die Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs nicht übermäßig erschwert werden sollte. Daher verbietet der Entwurf nicht nur eine geringere Mehrheit, sondern auch eine größere Mehrheit und andere zusätzliche Erfordernisse.

Siebenter Unterabschnitt

Sonderprüfung. Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Zu § 135

Das Aktiengesetz verwendet zwar den Begriff „Sonderprüfung", nicht aber den Begriff „Sonderprüfer". Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf bei der Gründungsprüfung von „Gründungsprüfern" und bei der Prüfung des Jahresabschlusses von „Abschlußprüfern" spricht (§ 30 Abs. 2, § 150 Abs. 1), erscheint es angebracht, die Prüfer, welche die Sonderprüfung durchführen, als „Sonderprüfer" zu bezeichnen.

In Absatz 1 werden einige Streitfragen entschieden, die zu § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG entstanden sind. Nach dem Entwurf kann ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats bei dem Beschluß über die Bestellung von Sonderprüfern in bestimmten Fällen auch dann nicht für einen anderen mitstimmen, wenn er selbst nicht Aktionär ist. Für die nach dem Wortlaut des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG anzunehmende Beschränkung auf den Fall, daß das Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktionär ist, würde jeder innere Grund fehlen. Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats kann ferner im Gegensatz zur bisher überwiegenden Meinung auch dann nicht mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die ein anderes Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats betreffen. Diese Regelung ist dadurch gerechtfertigt, daß Vorstand und Aufsichtsrat die Verwaltung der Gesellschaft darstellen und als solche eine gewisse Einheit bilden; ein Interessenwiderstreit ist daher bei einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats schon dann möglich, wenn ein anderes Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats betroffen ist. Der letzte Satz des Absatzes 1 ist neu. Er stellt klar, daß ein von der Abstimmung ausgeschlossenes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied sein Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausüben lassen kann.

In Absatz 2 ist die Frist von zwei Jahren in Anlehnung an die Verjährungsfrist des § 90 Abs. 6 auf fünf Jahre heraufgesetzt worden. Das Minderheitsrecht ist insofern erweitert worden, als auch eine Minderheit, deren Anteile zusammen zwar nicht den zehnten Teil des Grundkapitals, wohl aber den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, den Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern stellen kann. Für diese Erweiterung ist der Gedanke maßgebend, daß bei sehr großen Gesellschaften der zehnte Teil des Grundkapitals keine echte Minderheit mehr ist oder aber eine Minderheit, die nur schwer erreicht werden kann.

In Absatz 3 ist das Minderheitsrecht in der gleichen Weise erweitert worden.

Absatz 4 stellt zunächst klar, daß die Anhörungspflicht nur im Falle der gerichtlichen Bestellung gilt. Dies wird auch zu § 118 Abs. 4 AktG allgemein angenommen. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist jedoch nicht ganz eindeutig. In Übereinstimmung mit § 151 Abs. 2 Satz 7 wird ferner bestimmt, daß die Bestellung anderer Sonderprüfer nach Absatz 3 nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Lehnt dagegen das Gericht den Antrag der Minderheit auf Bestellung anderer als der von der Hauptversammlung gewählten Sonderprüfer ab, so ist dagegen die sofortige Beschwerde zulässig (§§ 145, 146 FGG).

Nach § 118 Abs. 4 Satz 2 AktG kann das Gericht die Bestellung der Sonderprüfer unter bestimmten Voraussetzungen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Der Entwurf hat diese Vorschrift nicht übernommen. Der allgemeine Grund dafür ist, daß die Einleitung einer Sonderprüfung durch eine Minderheit nicht erschwert werden soll. Daneben ist gegen § 118 Abs. 4 Satz 2 AktG der besondere Einwand zu erheben, daß diese Vorschrift in einem gewissen Widerspruch zu § 118 Abs. 2 Satz 2 AktG steht, da das Gericht nach § 118 Abs. 2 Satz 2 AktG Sonderprüfer nur bestellen wird, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Antrag der Minderheit begründet ist, die Sicherheitsleistung nach § 118 Abs. 4 Satz 2 AktG dagegen nur angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs, also auch die Unbegründetheit des Antrags, glaubhaft gemacht werden.

Als Absatz 5 ist die auch für Gründungsprüfer und für Abschlußprüfer geltende Regelung über die Vergütung der Prüfer (§ 32 Abs. 2, § 151 Abs. 4) übernommen worden.

Zu § 136

Die Vorschrift weicht von § 119 AktG ab. Die Abweichungen beruhen im wesentlichen darauf, daß die Vorschrift dem § 152 über die Auswahl der Abschlußprüfer angepaßt worden ist.

In Absatz 1 sind an Stelle der Worte „in der Regel", die zu manchen Mißverständnissen geführt haben, die Worte „wenn der Gegenstand der Sonderprüfung keine anderen Kenntnisse fordert" gesetzt worden. In diesem Sinne ist der Ausdruck „in der Regel" in § 119 Abs. 1 AktG schon bisher zu verstehen gewesen. Ferner ist Absatz 1 auf die Bestellung der Sonderprüfer durch die Hauptversammlung ausgedehnt worden, da nicht einzusehen ist, warum nicht auch der Hauptversammlung eine Richtschnur für die Auswahl der Sonderprüfer gegeben werden soll.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 1 Nr. 2 enthält neben der sprachlichen Änderung auch eine geringfügige sachliche Änderung für Prüfungsgesellschaften in der Rechtsreform der Personengesellschaft. Bei diesen genügt es nach dem Entwurf nicht mehr, daß ein Gesellschafter bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Vielmehr muß ein vertretungsberechtigter Gesellschafter diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Absätze 2 und 3 sind vollständig dem § 152 Abs. 2 und 3 angepaßt worden.

Zu § 137

Die Vorschrift regelt die Verantwortlichkeit der Sonderprüfer ebenso wie § 120 AktG durch eine Verweisung auf die Vorschrift über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer.

Zu § 138

Die Absätze 1 und 2 regeln das Auskunftsrecht der Sonderprüfer mit der Abweichung vom geltenden Recht (§ 212 AktG), daß nach Absatz 2 auch die Mitglieder des Aufsichtsrats auskunftspflichtig sind. Diese Erweiterung erscheint zweckmäßig, um das oft sehr wertvolle Wissen der Aufsichtsratsmitglieder über den zu prüfenden Vorgang in den Dienst der Sonderprüfung zu stellen.

Absatz 3 ist neu. Er gibt den Sonderprüfern in Übereinstimmung mit dem ebenfalls neu eingefügten § 153 Abs. 4 ein Auskunftsrecht auch gegenüber Konzernunternehmen sowie gegenüber herrschenden und abhängigen Unternehmen. Auf die Bemerkungen zu § 153 wird verwiesen.

Absatz 4 über den Prüfungsbericht weicht von § 121 Abs. 3 AktG in einem wichtigen Punkt ab. § 121 Abs. 3 Satz 2 AktG enthält eine Schutzklausel, die dem Sonderprüfer verbietet, gewisse Tatsachen in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Dies sind einmal Tatsachen, die der Vorstand den Sonderprüfern unter Hinweis auf „eine ihm im Interesse des gemeinen Nutzens von Volk und Reich auferlegte Geheimhaltungspflicht" mitteilt. Ferner sind es Tatsachen, deren Aufnahme in den Bericht nach pflichtmäßigem Ermessen der Prüfer „überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich entgegenstehen". Der letzte Teil der Schutzklausel stimmt inhaltlich mit der Schutzklausel des § 128 Abs. 3 Satz 2 AktG überein.

Das vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes geltende Aktienrecht des Handelsgesetzbuchs kannte für den Prüfungsbericht der Sonderprüfer keine Schutzklausel (§ 267 HGB). Es sind keine Fälle bekannt, in denen dadurch eine Gesellschaft oder die Allgemeinheit geschädigt worden wäre. Der Entwurf läßt daher die Schutzklausel fallen, ebenso wie auch die Schutzklausel des § 128 Abs. 3 Satz 2 AktG in § 148 nicht übernommen wird. Die Sonderprüfung hat die Aufgabe, etwa vorhandene Mißstände aufzudecken. Es liegt daher in ihrem Wesen, daß sie Tatsachen ans Licht bringen kann, die der Gesellschaft unangenehm sind und deren Bekanntwerden ihr zum Nachteil gereichen kann. Die Sonderprüfung würde entwertet werden, wenn der Bericht über solche Tatsachen durch eine Schutzklausel verhindert würde. Die Gefahr, daß die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen durch das Bekanntwerden von Tatsachen, die mit Mißständen innerhalb der Gesellschaft zusammenhängen, Schaden erleidet, darf auch nicht überschätzt werden. In vielen Fällen wird es letztlich im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft selbst und der verbundenen Unternehmen liegen, wenn die Mißstände in ihrem ganzen Umfang aufgedeckt werden.

Daß die Interessen der Allgemeinheit durch die Aufdeckung von Tatsachen verletzt werden, ist kaum vorstellbar. Hier wird erst recht anzunehmen sein, daß die Aufdeckung von Mißständen in einer Aktiengesellschaft dem wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit mehr dient als schadet.

Es genügt aber nicht, die Schutzklausel einfach wegzulassen. Denn es könnte die Auffassung vertreten werden, auch wenn das Gesetz eine Schutzklausel nicht ausdrücklich vorsehe, ergebe sich schon aus allgemeinen Grundsätzen, daß das Interesse der Aktionäre an Aufklärung hinter dem Interesse der Gesellschaft, eines verbundenen Unternehmens und der Allgemeinheit zurückstehen müsse. Um einer solchen Auslegung vorzubeugen, schreibt Absatz 4 Satz 2 vor, daß auch nachteilige Tatsachen in den Bericht aufzunehmen sind, wenn ihre Kenntnis zur Beurteilung des zu prüfenden Vorgangs durch die Hauptversammlung erforderlich ist.

Absatz 4 Satz 3 erweitert die Rechte der Aktionäre. Sie sollen den Prüfungsbericht nicht nur beim Handelsregister einsehen und sich gegen Zahlung einer Gebühr eine Abschrift anfertigen lassen können. Der Vorstand soll auch verpflichtet sein, den Aktionären auf Verlangen eine Abschrift des Prüfungsberichts zu übersenden. Dadurch werden die Rechte der Aktionäre auf Bekanntgabe des Prüfungsberichts den Rechten der Aktionäre auf Bekanntgabe des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Berichts des Aufsichtsrats angepaßt (§ 163 Abs. 2).

Absatz 4 Satz 4 hebt die Pflicht des Vorstands, den Bericht der Sonderprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen, besonders hervor. Eine Sonderprüfung ist im Hinblick auf die Aufgabe des Aufsichtsrats, die Geschäftsführung zu überwachen (§ 108), ein besonders wichtiges Ereignis. Der Bericht der Sonderprüfer gehört daher unbedingt in die Hände des Aufsichtsrats. Seine Einsicht soll keinem Aufsichtsratsmitglied verwehrt werden können.

Die Vorschrift über die Kostentragung und über den Schadenersatz (§ 121 Abs. 4 AktG) ist aus § 138 herausgenommen und in § 139 aufgenommen worden.

Zu § 139

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 121 Abs. 4 Satz 1 AktG) ab.

§ 121 Abs. 4 Satz 1 AktG hat zu manchen Streitfragen Anlaß gegeben. Überwiegend wird angenommen, daß die Kosten einer Sonderprüfung, die nach § 118 Abs. 2 AktG von einer Minderheit eingeleitet wurde, von dieser zu tragen seien, wenn nicht die Hauptversammlung beschließt, daß die Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Gegen diese Regelung, welche die Übernahme der Kosten durch die Gesellschaft in das Ermessen der Hauptversammlung stellt, sind berechtigte Einwendungen erhoben worden. Auch die von einer Minderheit nach § 118 Abs. 2 AktG eingeleitete Sonderprüfung liegt letztlich im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft selbst. Nach dem Aktiengesetz ist es möglich, daß eine vielleicht von einem Großaktionär beherrschte Hauptversammlung es ablehnt, die Gesellschaft mit den Kosten zu belasten, obwohl sich der Antrag der Minderheit auf Bestellung der Sonderprüfer als begründet herausgestellt hat. Der Entwurf will diesen Rechtszustand beseitigen. Er bestimmt deshalb, daß

die Gesellschaft die Kosten der Prüfung auch in den Fällen trägt, in denen das Gericht Sonderprüfer bestellt hat (§ 135 Abs. 2 und 3). Daß die Gesellschaft die Kosten im Falle des § 135 Abs. 3 trägt, war schon bisher unbeschritten. Für die Gerichtskosten soll das gleiche gelten, wenn das Gericht dem Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern stattgibt. Lehnt dagegen das Gericht den Antrag ab, dann besteht kein Anlaß, die Antragsteller von der ihnen nach Kostenrecht obliegenden Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten zu befreien.

Die Gesellschaft trägt die Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sich der Antrag auf Bestellung der Sonderprüfer nach dem Ergebnis der Prüfung als begründet erweist oder nicht. Erweist sich der Antrag als unbegründet, so ist es möglich, daß der Gesellschaft gegen die Antragsteller oder einzelne von ihnen ein Schadenersatzanspruch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen zusteht. Besteht ein Schadenersatzanspruch, so kann die Gesellschaft auch Ersatz des Schadens verlangen, der ihr dadurch entstanden ist, daß sie die Kosten der Prüfung und die Gerichtskosten zu tragen hat. Um dies klarzustellen, ist in den Entwurf ein Vorbehalt für den Ersatzanspruch aufgenommen worden.

Einen besonderen Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns der Aktionäre gibt der Entwurf im Gegensatz zu § 121 Abs. 4 Satz 2 AktG nicht mehr. Er erscheint insofern überflüssig, als sich der Tatbestand des § 121 Abs. 4 Satz 2 AktG weitgehend mit dem Tatbestand des § 826 BGB decken dürfte. Soweit § 826 BGB schwächer sein sollte, ist es nicht gerechtfertigt, einen unbegründeten prozessualen Antrag nach § 135 Abs. 2 mit schärferen Schadenersatzpflichten zu bedrohen als andere prozessuale Anträge.

Zu § 140

Der Entwurf vereinfacht die Vorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Gründer und gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die im geltenden Recht in §§ 122 bis 124 AktG enthalten sind. Er faßt diese Vorschriften in § 140 zusammen. Zugleich werden die Voraussetzungen, unter denen eine Minderheit die Geltendmachung von Ersatzansprüchen betreiben kann, erleichtert.

Nach geltendem Recht (§ 122 Abs. 1 AktG) müssen die Anteile der Minderheit, damit sie die Geltendmachung verlangen kann, den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Nur dann, wenn in einem Prüfungsbericht Tatsachen festgestellt worden sind, aus denen sich Ersatzansprüche ergeben, genügt es für die Geltendmachung, daß die Anteile der Minderheit den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Nach dem Entwurf reicht es für das Minderheitsverlangen aus, wenn die Aktionäre, welche die Geltendmachung fordern, den zehnten Teil des Grundkapitals oder Aktien mit einem Nennbetrag von zwei Millionen DM besitzen (Absatz 1 Satz 1). Wegen der Einfügung eines festen Nennbetrags des Grundkapitals wird auf die Begründung zu § 47 verwiesen. Die im geltenden Recht vorgesehene Erleichterung für den Fall, daß die Tatsachen, aus denen sich der Ersatzanspruch ergibt, in einem Prüfungsbericht festgestellt worden sind, übernimmt der Entwurf nicht. Sie ist, wenigstens zum größten Teil, dadurch überflüssig geworden, daß der Entwurf einen Aktienbesitz von zwei Millionen DM für die Ausübung des Minderheitsrechts genügen läßt.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche auf Verlangen einer Minderheit setzt ferner die Glaubhaftmachung voraus, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind (Absatz 1 Satz 2). Das entspricht dem geltenden Recht (§ 123 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AktG). Das Aktiengesetz verlangt in § 123 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 darüber hinaus, daß die zur Minderheit gehörenden Aktionäre eine bestimmte Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits hinterlegen. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift nicht, da sie zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß gegeben hat, deren Klärung eine umfangreiche Regelung erfordern würde, und da sie ihren Zweck, eine mißbräuchliche Ausübung des Minderheitenrechts zu verhindern, nur selten erreichen wird. Einem Rechtsmißbrauch durch die Minderheit beugt der Entwurf auf andere Weise vor, insbesondere dadurch, daß er der Minderheit das Prozeßkostenwagnis auferlegt (Absatz 4).

Wie im geltenden Recht (§ 123 Abs. 1 Satz 1 AktG) soll das zur Führung des Rechtsstreits zuständige Verwaltungsorgan den Anspruch binnen sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend machen (Absatz 2). Die Frist soll verhindern, daß das zuständige Verwaltungsorgan die Geltendmachung des Ersatzanspruchs verzögert. Wird die Frist versäumt, so können Schadenersatzansprüche entstehen. Der Klage braucht nach dem Entwurf nicht mehr die in der Hauptversammlung aufgenommene Niederschrift beigefügt zu werden. Diese Vorschrift des geltenden Rechts (§ 123 Abs. 1 Satz 2 AktG) übernimmt der Entwurf nicht, da ihre praktische Bedeutung gering ist.

Die Ersatzansprüche sind regelmäßig vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat geltend zu machen. An Stelle von Vorstand oder Aufsichtsrat kann die Hauptversammlung zur Führung des Rechtsstreits besondere Vertreter bestellen (Absatz 3 Satz 1). Das entspricht dem geltenden Recht (§ 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Entwurf übernimmt aus dem geltenden Recht auch die Vorschrift, wonach auf Antrag der Minderheit das Gericht einen besonderen Prozeßvertreter bestellen kann (Absatz 3 Satz 2). Um Mißverständnisse darüber zu vermeiden, welches Gericht gemeint ist, wird durch Verweisung auf § 14 klargestellt, daß nicht das Prozeßgericht, das über den Ersatzanspruch entscheidet, sondern das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft über die Bestellung besonderer Prozeßvertreter entscheidet. Wer die Kosten des gerichtlichen Bestellungsverfahrens trägt, ist im geltenden Recht nicht bestimmt. Im Schrifttum wird einhellig angenommen, daß die Kosten der Minderheit zur Last fallen, auch wenn sie mit ihrem Antrag Erfolg hat. Dies erscheint unbillig, weil das Gericht dem Antrag der Minderheit nur stattgeben wird, wenn von den ordentlichen Gesellschaftsorganen

keine gehörige Geltendmachung der Ersatzansprüche zu erwarten ist. Deshalb liegt die Bestellung des besonderen Vertreters durch das Gericht nicht nur im Interesse der Minderheit, sondern regelmäßig auch im Interesse der Gesellschaft. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Gesellschaft die Gerichtskosten des Bestellungsverfahrens zu tragen hat, wenn das Gericht dem Antrag der Minderheit stattgibt (Absatz 3 Satz 3). Bei der Regelung der Kostentragungspflicht für das Bestellungsverfahren kann jedoch das Ergebnis der Geltendmachung der Ersatzansprüche nicht unberücksichtigt bleiben. Hat nämlich die Gesellschaft bei der Geltendmachung überhaupt keinen Erfolg gehabt, so ergibt sich daraus, daß das Verlangen der Minderheit, den Ersatzanspruch geltend zu machen, unbegründet war und daß somit auch das gerichtliche Bestellungsverfahren nicht hätte durchgeführt zu werden brauchen. Es ist unbillig, in diesem Fall die Gesellschaft endgültig mit den Kosten des Bestellungsverfahrens, das sich als nutzlos erwiesen hat, zu belasten. Deshalb bestimmt Absatz 4 Satz 2, daß die Minderheit der Gesellschaft die Gerichtskosten zu erstatten hat, die dieser durch die Bestellung besonderer Vertreter entstanden sind, wenn die Gesellschaft bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ganz unterlegen ist.

Schließlich bestimmt der Entwurf in Absatz 4 in Anlehnung an § 123 Abs. 4 AktG, daß die Minderheit, welche die Geltendmachung der Ansprüche verlangt hat, der Gesellschaft zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, welche die Gesellschaft nach dem Ergebnis des Rechtsstreits zu tragen hat. Durch den im Vergleich zum geltenden Recht geänderten Wortlaut der Vorschrift wird klargestellt, daß die Minderheit nur die Kosten erstatten muß, die das Gericht der Gesellschaft wegen des Unterliegens auferlegt hat, nicht auch andere Kosten, die ihr anläßlich des Rechtsstreits entstanden sind. Hat die Gesellschaft aus anderen Gründen Prozeßkosten zu tragen, z. B. weil sie einen Termin versäumt hat (§ 95 ZPO), so kann die Gesellschaft diese Kosten nicht von der Minderheit erstattet verlangen.

Der Entwurf sieht davon ab, § 123 Abs. 3 und 5 AktG zu übernehmen, die einen besonderen Haftungstatbestand und eine Pflicht zur Sicherheitsleistung vorsehen. Beide Vorschriften legen den Aktionären, welche die Geltendmachung von Ersatzansprüchen betreiben, erhöhte Pflichten auf, die bei anderen Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen. Ein zwingender Anlaß für diese Ausnahmeregelung besteht nicht.

Auch § 124 AktG wird nicht in den Entwurf aufgenommen, weil die zur Minderheit gehörenden Aktionäre bereits durch andere Vorschriften (vgl. § 47 Satz 1, § 90 Abs. 4 Satz 3) hinreichend gegen einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft auf den Ersatzanspruch geschützt sind.

FÜNFTER TEIL

Rechnungslegung. Gewinnverwendung

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat haben, da sie fremdes Vermögen verwalten, in regelmäßigen Abständen den Aktionären als den wirtschaftlichen Eigentümern Rechenschaft über ihre Geschäftsführung abzulegen. Zu diesem Zweck haben sie einen Abschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen. Ergibt sich aus dem Abschluß ein Gewinn, so entscheidet die Hauptversammlung über seine Verwendung. Die Rechnungslegung und die Gewinnverwendung regelt der Entwurf in den §§ 141 bis 166.

Im Interesse der Aktionäre an einer möglichst eingehenden Unterrichtung stellt der Entwurf erhöhte Anforderungen an die Rechnungslegung der Verwaltung. Die Aktionäre müssen sich darüber unterrichten können, wie mit dem von ihnen zur Verfügung gestellten Geld gewirtschaftet worden ist und wie sich ihr Unternehmen entwickelt hat. Deshalb wird, nachdem bereits durch das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789) die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung verfeinert worden ist, nunmehr auch die Bilanz so gegliedert, daß sich ihr Aussagewert, insbesondere hinsichtlich der Liquidität, erhöht. Durch die Vorschriften über die Bildung stiller Rücklagen wird außerdem verhindert, daß durch willkürliche Unterbewertungen die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft in einem nicht vertretbaren Ausmaß verschleiert wird. Diese Vorschriften sollen zugleich verhüten, daß die Verwaltung den erzielten Gewinn durch übermäßige Abschreibungen oder Unterbewertungen verschleiert und damit der Entscheidung der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung entzieht.

Zu den umstrittensten Problemen der Aktienrechtsreform gehört die Frage, ob die Verwaltung oder die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellen soll. Bis 1937 hatte allein die Hauptversammlung darüber zu entscheiden (§ 260 Abs. 1 HGB). Dann entzog das Aktiengesetz weitgehend der Hauptversammlung das Feststellungsrecht. Es bestimmt in § 125, daß der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluß mit der Billigung des Aufsichtsrats festgestellt ist. Nur wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht billigt, hat ihn die Hauptversammlung festzustellen. Die Bedeutung dieser Regelung wird erst dann völlig verständlich, wenn man berücksichtigt, daß nach § 131 Abs. 2 AktG Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, die für das Geschäftsjahr gemacht werden, bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen sind. Daraus ergibt sich, daß in der Regel Vorstand und Aufsichtsrat ohne Befragen der Hauptversammlung die Höhe der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen bestimmen. Die Hauptversammlung hat nur zu entscheiden, was mit dem dann noch vorhandenen Reingewinn geschehen soll.

Diese Regelung befriedigt nicht. Sie berücksichtigt nicht genügend, daß die Aktionäre, wirtschaftlich gesehen, die Eigentümer des Unternehmens sind. Sie tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Beteiligung, sie haben durch ihre Einlage die Grundlage für das Unternehmen und den Unternehmensgewinn geschaffen. Es geht deshalb nicht an, ihr Entscheidungsrecht auf das zu beschränken, was die Verwaltung nach ihrem Ermessen ihnen zur Verfügung stellt.

Andererseits ist es nicht zweckmäßig, zum Recht des Handelsgesetzbuchs zurückzukehren und der Hauptversammlung in vollem Umfang die Feststellung des Jahresabschlusses zu überlassen. Dagegen bestehen Bedenken. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist vor allem über die Wertansätze, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zu entscheiden. Die dabei auftretenden Fragen sind so vielgestaltig, daß sie von einer Vielzahl von Aktionären nicht erschöpfend erörtert und sachgemäß entschieden werden können. Die Entscheidung setzt außerdem gute wirtschaftliche Kenntnisse voraus. Eine Versammlung zahlreicher und regelmäßig mit den Problemen nicht genügend vertrauter Aktionäre ist deshalb nicht geeignet, über den Jahresabschluß zu entscheiden. Die Entscheidung kann sinnvoll nur durch ein kleines Gremium getroffen werden. Das schließt allerdings nicht aus, der Hauptversammlung die Entscheidung dann zu überlassen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht über den Jahresabschluß einigen. Einmal wird sich in diesem Fall die Entscheidung der Hauptversammlung auf verhältnismäßig wenige strittige Fragen beschränken, zum anderen ist eine Feststellung durch die Hauptversammlung einer Feststellung durch eine außerhalb der Gesellschaft stehende Stelle vorzuziehen.

Der Entwurf sieht deshalb eine mittlere Lösung vor. Er hält zwar an der formellen Zuständigkeitsverteilung des geltenden Rechts fest, so daß regelmäßig die Verwaltung den Jahresabschluß feststellt (§ 160) und die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt (§ 162 Abs. 1). Das Feststellungsrecht erhält jedoch einen anderen Inhalt als im bisherigen Recht. Es bedeutet nur noch das Recht, die Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die für das Geschäftsjahr gemacht werden sollen, vorzunehmen und auf diese Weise den Gewinn zu ermitteln. Die Entscheidung darüber, ob dieser Gewinn zur Rücklagenbildung verwandt oder ausgeschüttet wird, gehört zur Gewinnverwendung. Darüber haben die Aktionäre zu beschließen. Bei dieser Regelung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch die Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen über die zur Fortführung des Unternehmens und zur Erhaltung der Arbeitsplätze nötigen Mittel. Die Aktionäre erhalten dagegen die Entscheidung, ob der Überschuß dem Unternehmen zur Verfügung gestellt oder ausgeschüttet werden soll. Sie können sich allerdings entschließen, einer Verwaltung, zu der sie Vertrauen haben, in der Satzung das Recht zu geben, vorweg einen Teil des Jahresüberschusses in Rücklagen zu stellen und damit einzubehalten (§ 55 Abs. 1). Die Verwaltung erhält dann einen gewissen Verfügungsfonds, mit dem sie im voraus rechnen kann.

Der Entwurf ändert ferner den Aufbau des fünften Teils. Der Rechtsstoff ist im Aktiengesetz unübersichtlich gegliedert. Die Stellung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlußprüfer (§ 135 AktG) und durch den Aufsichtsrat (§ 96 AktG) macht es dem ungeübten Leser schwer, einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der Rechnungslegung und der Bilanzfeststellung zu gewinnen. Der Entwurf teilt deshalb die Vorschriften nach der zeitlichen Reihenfolge neu auf. Er stellt die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts an die Spitze. Es folgen die Vorschriften über die Prüfung durch die Abschlußprüfer und durch den Aufsichtsrat. Erst dann werden die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung geregelt.

ERSTER ABSCHNITT

Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Zu § 141

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 Satz 1 AktG). Während jedoch nach geltendem Recht innerhalb der Frist von drei Monaten, die durch die Satzung auf fünf Monate verlängert werden kann, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht bereits von den Abschlußprüfern geprüft sein muß, gilt die Frist nach dem Entwurf nur für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts durch den Vorstand und für die Vorlage an die Abschlußprüfer. Da für die Aufstellung eine Frist von drei Monaten ausreichend erscheint, läßt der Entwurf eine Verlängerung der Frist durch die Sitzung nicht mehr zu.

Zu § 142

Die Vorschrift entspricht bis auf Absatz 1 Satz 2 dem geltenden Recht (§ 129 AktG).

Gegen die Fassung des § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG sind starke Bedenken erhoben worden. Es wird geltend gemacht, daß die Vorschrift, nach der der Jahresabschluß einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewähren soll, in einem unlösbaren Widerspruch zu den §§ 131 bis 133 AktG über die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung stehe, weil die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach den genannten Vorschriften keineswegs einen sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährten. Der Entwurf begnügt sich deshalb mit dem Gebot, daß der Jahresabschluß klar und übersichtlich aufzustellen ist. Wenn auch der Entwurf die Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und über die Wertansätze in der Jahresbilanz verbessert hat, erscheint doch die Gefahr eines Widerspruchs zwischen einer allgemeinen Vorschrift, nach der der Jahresabschluß einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft zu gewähren hat, und den besonderen Vorschriften über den Jahresabschluß nicht beseitigt. So könnte z. B. geltend gemacht werden, daß eine Bilanz, in der nach § 146 Abs. 2 und 3 stille Rücklagen gebildet sind, keinen „möglichst sicheren Einblick" in die Lage der Gesellschaft gewähre.

Zu § 143

A b s a t z 1 stimmt mit § 130 Abs. 1 AktG überein. In A b s a t z 2 sind die Worte „oder nach anderen Vorschriften" eingefügt worden, da die angeführten Vorschriften nicht die einzigen sind, nach denen Beträge in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind,

z. B. sind auch nach §§ 35, 47 des D-Markbilanzgesetzes Beträge in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

In Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind gegenüber dem geltenden Recht sachliche Änderungen vorgenommen worden, um die Berechnung der Beträge zu vereinfachen, um verschiedene Streitfragen auszuräumen und schließlich, um die Vorschriften den übrigen Vorschriften des Entwurfs über die Rechnungslegung anzupassen.

Nr. 1: Nach dem Entwurf ist nicht mehr wie nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 AktG der zwanzigste Teil des Reingewinns, sondern der zwanzigste Teil des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Dadurch wird zunächst die Berechnung vereinfacht. Nach dem Aktiengesetz ist eine Rückrechnung notwendig, da der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag einerseits vom Reingewinn zu berechnen ist, andererseits aber in diesem Reingewinn nicht mehr enthalten ist, da Rücklagen, und somit auch die gesetzliche Rücklage, schon in der Jahresbilanz vorzunehmen sind (§ 131 Abs. 2 AktG). Diese Schwierigkeit beseitigt der Entwurf, indem er die Berechnungsgrundlage auf den Jahresüberschuß vorverlegt, in dem der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag, wie sich aus § 147 Abs. 1 Nr. 31 a ergibt, noch enthalten ist.

Die Änderung der Berechnungsgrundlage führt auch zu sachlich anderen Ergebnissen als das geltende Recht. Im geltenden Recht wird die Berechnungsgrundlage (der Reingewinn) durch die Bildung und Auflösung von Rücklagen beeinflußt, da diese schon bei Aufstellung der Jahresbilanz, also bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage gebildet und aufgelöst werden (§ 131 Abs. 2 AktG). Nach dem Entwurf werden dagegen Rücklagen erst nach der Ermittlung des Jahresüberschusses gebildet und aufgelöst (§ 147 Abs. 1 Nr. 30, 31). Der Posten „Jahresüberschuß" wird daher durch die Bildung und Auflösung von Rücklagen nicht mehr verändert. Für dieses Ergebnis spricht, daß die Bildung von Rücklagen betriebswirtschaftlich bereits Verwendung des Jahresüberschusses darstellt, durch welche die Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Rücklage nicht beeinträchtigt werden darf. Andererseits soll die gesetzliche Rücklage auch nur aus dem Jahresüberschuß genommen werden, zu dem aber die aus der Auflösung von Rücklagen gewonnenen Beträge nicht gehören.

Aus § 147 Abs. 1 Nr. 29 ergibt sich, daß ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr den Betrag nicht mindert, der als Jahresüberschuß auszuweisen ist. Der Verlustvortrag ist aber, wie ebenfalls die Reihenfolge der Posten Nr. 28 bis 31 in der Gewinn- und Verlustrechnung zeigt und wie auch in § 55 Abs. 1 Satz 3 klargestellt wird, sofort aus dem Jahresüberschuß zu decken, bevor diesem weitere Beträge entnommen werden. Dem entspricht es, als Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Rücklage den um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuß zu bestimmen. Der Entwurf folgt insoweit auch dem geltenden Recht.

Ebenso wie ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr den „Jahresüberschuß" nicht vermindert, erhöht ihn ein Gewinnvortrag aus dem Vorjahr nicht. Denn der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr ist ebenso wie der Verlustvortrag aus dem Vorjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Jahresüberschuß auszuweisen (§ 147 Abs. 1 Nr. 29). Daraus folgt, daß der Gewinnvortrag nicht in die Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Rücklage einbezogen ist. Dieses Ergebnis ist richtig, da dieser Betrag schon einmal, nämlich in dem Jahr, in dem der Gewinn erzielt wurde, Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Rücklage war. Der Entwurf stellt damit etwas klar, was nach geltendem Recht zweifelhaft sein kann, da der Reingewinn, an den § 130 Abs. 2 Nr. 1 AktG anknüpft, den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr enthält.

Die Satzung kann nach Nr. 1 ebenso wie nach geltendem Recht bestimmen, daß ein höherer Betrag als der zehnte Teil des Grundkapitals anzusammeln ist. Nach dem Entwurf kann sie dagegen nicht mehr bestimmen, daß ein höherer als der zwanzigste Teil des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Dies ergibt sich daraus, daß das Wort „mindestens" weggelassen worden ist und daß die Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage aufgrund satzungsmäßiger Ermächtigung dadurch abschließend geregelt ist (§ 20 Abs. 4 Satz 2), daß die Befugnis der Satzung nach Nr. 1 auf eine Erhöhung des anzusammelnden Betrages beschränkt ist und § 55 Abs. 1, der sonst die der Satzung gestatteten Bestimmungen über Einstellungen in Rücklagen behandelt, eine Ermächtigung für die Satzung über Einstellungen in die gesetzliche Rücklage nicht vorsieht. Durch diese Änderung soll verhindert werden, daß der den Aktionären alljährlich zur Verfügung stehende Betrag durch Pflichtzuweisungen zur gesetzlichen Rücklage zu stark geschmälert wird.

Die Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage beim Bestehen von Gewinnabführungsverträgen ist in § 289 geregelt.

Nr. 2: Durch die Worte „einschließlich von Bezugsaktien" wird klargestellt, daß Nr. 2 auch für die bedingte Kapitalerhöhung gilt, während diese nach geltendem Recht zum Teil unter § 130 Abs. 2 Nr. 2 AktG, zum Teil unter § 130 Abs. 2 Nr. 3 AktG fällt. Die Regelung des Aktiengesetzes hat zu manchen Streitfragen über die Berechnung der gesetzlichen Rücklage geführt, insbesondere darüber, ob das Aufgeld nach § 130 Abs. 2 Nr. 3 AktG auch in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, soweit die Wandelschuldverschreibungen gar nicht umgetauscht werden. Der Entwurf will diese Streitfrage dadurch ausräumen, daß er das Aufgeld bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Nr. 3) und das Aufgeld beim Umtausch der Wandelschuldverschreibungen in Bezugsaktien (Nr. 2) trennt.

Nr. 2 ist im übrigen sprachlich klarer gefaßt worden als § 130 Abs. 2 Nr. 2 AktG. Eine sachliche Änderung könnte darin gesehen werden, daß es nach dem Entwurf nicht darauf ankommt, ob ein Aufgeld festgesetzt wurde, sondern darauf, ob ein Aufgeld erzielt wurde. Jedoch ist auch § 130 Abs. 2 Nr. 2 AktG überwiegend in diesem Sinne ausgelegt worden.

Nr. 3: Diese Vorschrift betrifft nicht mehr wie § 130 Abs. 2 Nr. 3 AktG das Aufgeld aus dem Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Bezugsaktien. Auf die Bemerkungen zu Nr. 2 wird verwiesen. Nr. 3 behandelt die Ausgabe von Wandelschuldverschrei-

bungen über ihren Rückzahlungsbetrag und den Betrag der Kosten hinaus als selbständigen Grund für die Einstellung des übersteigenden Betrags in die gesetzliche Rücklage, ohne Rücksicht darauf, ob die Wandelschuldverschreibungen eines Tages gegen Bezugsaktien umgetauscht werden oder nicht. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß auch das bei der Ausgabe von Wandelsschuldverschreibungen erzielte Aufgeld nicht echter betrieblicher Gewinn ist, sondern ebenso wie das Aufgeld bei der Ausgabe von Aktien eine Kapitalzuführung darstellt. Sprachlich ist Nr. 3 in Anlehnung an Nr. 2 gefaßt worden.

Nr. 4: Die Vorschrift stimmt mit § 130 Abs. 2 Nr. 4 AktG überein.

Die Absätze 3 und 4 weichen erheblich von § 130 Abs. 3 AktG ab.

Der Ausdruck „zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags" stellt gegenüber dem nicht ganz eindeutigen Ausdruck „zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten" in § 130 Abs. 3 AktG klar, daß die gesetzliche Rücklage nicht zur Deckung von Verlusten aus einzelnen Geschäften und nicht zum Ausgleich einzelner Wertminderungen herangezogen werden darf, sondern nur zur Deckung eines bei einem Vergleich aller Aufwendungen und aller Erträge des Geschäftsjahrs sich ergebenden Jahresfehlbetrags. Der Begriff des Jahresfehlbetrags steht fest (§ 147 Abs. 1 Nr. 28)

Nach § 130 Abs. 3 Satz 2 AktG kann die gesetzliche Rücklage zur Deckung eines Verlustes auch dann verwandt werden, wenn freie Rücklagen vorhanden sind, die ebenfalls zur Deckung des Verlustes herangezogen werden könnten. Diese Regelung ist mit Recht beanstandet worden. Sie nimmt nicht genügend Rücksicht darauf, daß die gesetzliche Rücklage die letzte Reserve der Gesellschaft darstellt, die nur angegriffen werden soll, wenn der Jahresfehlbetrag auf andere Weise nicht gedeckt werden kann. Werden die freien Rücklagen auf Kosten der gesetzlichen Rücklage geschont, so ist es möglich, in einem Jahr die gesetzliche Rücklage zur Deckung eines Jahresfehlbetrags in Anspruch zu nehmen und im nächsten Jahr die geschonten freien Rücklagen aufzulösen und als Gewinn auszuschütten.

Der Entwurf sieht daher vor, daß grundsätzlich erst freie Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrags verwandt werden müssen, bevor die gesetzliche Rücklage angegriffen wird. Dabei wird aber unterschieden: Der zehnte oder der in der Satzung bestimmte höhere Teil des Grundkapitals ist der Betrag, der nach Absatz 2 Nr. 1 mindestens in der gesetzlichen Rücklage angesammelt werden muß. Bis zu diesem Betrag ist daher die gesetzliche Rücklage stärker zu schonen als die über ihn hinaus in die gesetzliche Rücklage eingestellten Beträge.

Absatz 3 Nr. 1 schreibt vor, daß die gesetzliche Rücklage, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht übersteigt, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nur verwandt werden darf, soweit die vorhandenen freien Rücklagen zur Deckung des Jahresfehlbetrags nicht ausreichen. Zuerst müssen also die freien Rücklagen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für zweckbestimmte freie Rücklagen. Denn die Deckung eines Jahresfehlbetrags hat den Vorrang vor jeder anderen Verwendung freier Rücklagen. Die „Sonderposten mit Rücklageanteil" (§ 145 Abs. 5) brauchen dagegen nicht aufgelöst zu werden, da sie nicht zu den Rücklagen zählen.

Absatz 4 betrifft den Teil der gesetzlichen Rücklage, der den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals übersteigt. Dieser Teil der gesetzlichen Rücklage steht den freien Rücklagen näher, da er weder auf dem Gesetz noch auf der Satzung beruht. Daher darf er zur Deckung eines Jahresfehlbetrags auch dann herangezogen werden, wenn auch freie Rücklagen zur Verfügung stehen. Aber eines darf auch in diesem Falle nicht geschehen (Absatz 4 Nr. 1): es dürfen nicht gleichzeitig freie Rücklagen zur Gewinnausschüttung aufgelöst werden, da dies praktisch darauf hinauslaufen würde, daß zu Lasten der gesetzlichen Rücklage Gewinn ausgeschüttet wird.

Gewisse Besonderheiten ergeben sich für Absatz 3 und 4, wenn ein Gewinnvortrag oder ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr vorhanden ist.

Ein Verlustvortrag wird dem Jahresfehlbetrag gleichgestellt (Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 2). Er muß jedoch, wie schon oben zu Absatz 2 Nr. 1 in anderem Zusammenhang ausgeführt wurde, in erster Linie aus einem vorhandenen Jahresüberschuß gedeckt werden. Dies entspricht im Ergebnis dem geltenden Recht

Ist ein Gewinnvortrag aus dem Vorjahr vorhanden, so muß er vor den freien Rücklagen und vor der gesetzlichen Rücklage zur Deckung eines Jahresfehlbetrags verwandt werden. Auch dies entspricht im Ergebnis dem geltenden Recht.

Zu Absatz 4 Nr. 3 wird auf die Bemerkungen zu §§ 195 ff. über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwiesen.

Zu § 144

Die Vorschrift ist gegenüber § 131 AktG in vielen Punkten verfeinert worden. Damit soll erreicht werden, daß die Jahresbilanz ein deutlicheres Bild von der Lage der Gesellschaft zeigt als bisher. Der Entwurf beschränkt die Vorschrift auf die Gliederung der Jahresbilanz im engeren Sinne und auf die allgemeinen Vorschriften zur Gliederung. Die besonderen Vorschriften zu einzelnen Posten sind in § 145 aufgenommen worden.

Der entscheidende Fortschritt, den der Entwurf gegenüber § 131 Abs. 1 AktG bringt, ist ein besserer Einblick in die Liquidität der Gesellschaft. Das geltende Recht muß in diesem Punkt als unzureichend bezeichnet werden. Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach § 131 Abs. 1 AktG nicht nach ihrer Laufzeit zu gliedern. Daher ist auch bei Forderungen die Grenze zwischen dem Anlagevermögen und dem Umlaufvermögen nicht scharf gezogen worden. Es sind z. B. die Grundpfandrechte unter dem Umlaufvermögen auszuweisen (§ 131 Abs. 1 A III Nr. 6 AktG), obwohl ihnen in der Regel langfristige Forderungen zugrunde liegen, die den Charakter einer Kapitalanlage haben. Diesen Mangel zu beseitigen

und einen besseren Einblick in die Liquidität der Gesellschaft zu gewähren, ist ein besonderes Anliegen des Entwurfs.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Aktivseite

I. Bei den ausstehenden Einlagen auf das Grundkapital soll in Zukunft der eingeforderte Betrag vermerkt werden. Diese Angabe ist für die Beurteilung der Liquidität der Gesellschaft nicht ohne Bedeutung, vor allem, weil es nicht selbstverständlich ist, daß die ausstehenden Einlagen auch tatsächlich eingefordert werden.

Der Entwurf sieht davon ab, eine Bilanzgruppe „Gegenposten zum Eigenkapital" zu bilden. Als „Gegenposten zum Eigenkapital" werden gelegentlich die ausstehenden Einlagen auf das Grundkapital, die Kapitalentwertungs- und die Kapitalverlustkonten nach dem D-Markbilanzgesetz und die eigenen Aktien bezeichnet. Dabei handelt es sich jedoch um Posten mit ganz verschiedenem bilanzmäßigen Charakter. Die ausstehenden Einlagen sind ein echter Vermögensgegenstand, dessen Wert dadurch unterstrichen wird, daß auf die Einlagen nicht verzichtet werden kann (§ 61 Abs. 1 des Entwurfs, § 60 AktG). Die Kapitalentwertungs- und Kapitalverlustkonten sind dagegen echte Verluste. Die eigenen Aktien haben einen Vermögenswert, wenn man an ihre Verwertung durch Veräußerung, durch Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft (§ 68 Abs. 1 Nr. 2) oder durch Abfindung außenstehender Aktionäre (§ 68 Abs. 1 Nr. 3) denkt. Im Fall der Liquidation sind sie dagegen wertlos. Posten mit so verschiedenem Gehalt sollten nicht unter einer Bilanzgruppe zusammengefaßt werden.

II. Das Anlagevermögen wird, einem im Schrifttum zur Reform des Aktienrechts fast einhellig unterbreiteten Vorschlag folgend, eingeteilt in

A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte
B. Finanzanlagen.

Diese beiden Untergruppen des Anlagevermögens sind ihrem Wesen nach grundverschieden.

Die Sachanlagen (A Nr. 1 bis 7) stehen grundsätzlich unmittelbar im Dienst des eigenen Unternehmens. Das in der Finanzanlage angelegte Geld arbeitet dagegen unmittelbar in fremden Unternehmen. Dementsprechend sind auch die Erträge aus den Sachanlagen betriebswirtschaftlich gesehen verschieden von den Erträgen aus den Finanzanlagen. Ebenso sind die Abschreibungen auf Finanzanlagen betriebswirtschaftlich anders zu beurteilen als Abschreibungen auf Sachanlagen.

Immaterielle Anlagewerte (A Nr. 8) stehen den Sachanlagen näher als den Finanzanlagen, da auch sie in der Regel unmittelbar dem eigenen Unternehmen dienen. Sie werden daher mit den Sachanlagen zusammengefaßt.

A Nr. 1 bis 4: Das Aktiengesetz faßt die Geschäftsgebäude mit den Wohngebäuden und die Fabrikgebäude mit den anderen Baulichkeiten zusammen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 1 AktG). Der Entwurf teilt anders ein. Er faßt die Geschäftsgebäude mit den Fabrikgebäuden zusammen (Nr. 1), da beiden die unmittelbare Verwendung für den Betrieb des Unternehmens gemeinsam ist, und verlangt den gesonderten Ausweis der Wohngebäude (Nr. 2), denen diese Eigenschaft fehlt. Daneben stehen die Grundstücke ohne Bauten (Nr. 3), die auch nach dem Aktiengesetz gesondert auszuweisen sind (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 2 AktG). Da grundstücksgleiche Rechte, z. B. das Erbbaurecht und das Bergwerkseigentum, den Grundstücken wirtschaftlich und in vieler Beziehung auch rechtlich gleichstehen, sollen sie nach ausdrücklicher Vorschrift des Entwurfs bei den Grundstücken ausgewiesen werden. Dies dürfte schon der bisherigen Übung entsprechen.

Neu ist der Posten Nr. 4 „Bauten auf fremden Grundstücken". Er wird in den meisten Vorschlägen zur Reform des Aktienrechts gefordert. Die Bauten auf fremdem Boden können mit gewissen Risiken verbunden sein, da das Gebäude grundsätzlich im Eigentum des fremden Grundstückseigentümers steht.

A Nr. 5: Dieser Posten stimmt wörtlich mit § 131 Abs. 1 A II Nr. 3 AktG überein.

A Nr. 6: Bei diesem Posten ist das Wort „Werkzeuge" (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 4 AktG) weggelassen worden, da Werkzeuge regelmäßig zur Betriebsausstattung gehören werden.

A Nr. 7: Dieser Posten ist neu. Er wird im Schrifttum zur Aktienrechtsreform fast einhellig vorgeschlagen. Schon bisher werden in den Bilanzen deutscher Aktiengesellschaften Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen vielfach gesondert ausgewiesen. Daraus darf geschlossen werden, daß ein echtes Bedürfnis für diesen Posten besteht. Der Entwurf begnügt sich mit dem zusammengefaßten Ausweis der Anlagen im Bau und der Anzahlungen auf Anlagen, da sie in manchen Fällen nicht klar auseinanderzuhalten sind.

A Nr. 8: Dieser Posten enthält die immateriellen Anlagewerte. Er stimmt sachlich mit § 131 Abs. 1 A II Nr. 5 AktG überein.

B Nr. 1: Hier sind die Beteiligungen auszuweisen. Der Zusatz in § 131 Abs. 1 A II Nr. 6 AktG „gleichviel, ob sie in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht" ist als überflüssig weggelassen worden. Die Vorschrift, was im Zweifel als Beteiligung gilt, ist im Gegensatz zum Aktiengesetz nicht an dieser Stelle, sondern in § 145 Abs. 2 aufgenommen worden, um die Vorschrift über die Gliederung übersichtlicher zu gestalten.

B Nr. 2: Dieser Posten entspricht sachlich dem § 131 Abs. 1 A II Nr. 7 AktG.

B Nr. 3: Dieser Posten ist neu. Er folgt aus dem Bestreben des Entwurfs, den Grad der Liquidität der Gesellschaft deutlicher hervortreten zu lassen. Langfristige Ausleihungen sind nach dem Aktiengesetz unter dem Umlaufvermögen auszuweisen, vor allem unter § 131 Abs. 1 A III Nr. 6 AktG, da sie meist durch Grundpfandrechte gesichert sein werden. Dieser Fehler soll durch den Posten B Nr. 3 beseitigt werden. Der Entwurf verlangt nicht den Ausweis der Grundpfandrechte, sondern den Ausweis der Forderungen. Die Sicherung durch Grundpfandrechte ist lediglich zu vermerken. Darin liegt insofern keine sachliche Abweichung gegenüber dem geltenden Recht, als schon zu § 131 Abs. 1 A III Nr. 6 AktG überwiegend angenommen wird, daß nicht die Hypotheken, Grund-

und Rentenschulden selbst, sondern die zugrunde liegenden Forderungen auszuweisen sind. Der Entwurf bestimmt auch, um darüber keine unfruchtbaren Streitfragen entstehen zu lassen, was als langfristig anzusehen ist. Ein Ausleihung mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren als langfristig anzusehen, entspricht der bisherigen Praxis in den Bankbilanzen und dürfte mit den Anschauungen der Wirtschaft im Einklang stehen. Da es sich um „Ausleihungen" handeln muß, gehören kurzfristige Warenforderungen und Kredite, die notleidend geworden sind, nicht unter II B Nr. 3. Unter „Laufzeit" ist, wie sich aus dem von Aktivseite IV Nr. 2 abweichenden Wortlaut ergibt, die vertraglich vereinbarte Laufzeit, nicht die Restlaufzeit zu verstehen. Denn hier gilt es nicht nur die Liquidität, sondern auch die Art der Geldanlage zu zeigen, die das Merkmal der Langfristigkeit nicht etwa in den letzten Jahren der Laufzeit verliert.

III. Der Entwurf verzichtet auf den Begriff „Umlaufvermögen". Dieser Begriff hat sich zwar eingebürgert, ein Aussagewert kommt ihm jedoch nicht zu. Einzelne unter § 131 Abs. 1 A III AktG aufgezählte Gegenstände können gar nicht zum Umlaufvermögen im betriebswirtschaftlichen Sinne gerechnet werden, z. B. nicht Nr. 6, 10, 11. Das einzige, was die nach dem Aktiengesetz als Umlaufvermögen auszuweisenden Gegenstände gemeinsam kennzeichnet, ist, daß es sich bei ihnen nicht um Anlagevermögen handelt. Ein Mangel des Aktiengesetzes ist es auch, daß die Vorräte (§ 131 Abs. 1 A III Nr. 1 bis 3 AktG), die das Umlaufvermögen im engeren Sinne darstellen, nur als geringer Teil des Umlaufvermögens (3 von 16 Posten) erscheinen. Diese Gliederung wird der besonderen Bedeutung der Vorräte für das Unternehmen nicht gerecht. Der Entwurf löst daher die Gruppe „Umlaufvermögen" auf, indem er die Vorräte als besondere Bilanzgruppe hervorhebt (III) und die übrigen Vermögensgegenstände unter IV zusammenfaßt.

Nr. 1: Dieser Posten entspricht dem § 131 Abs. 1 III Nr. 1 AktG.

Nr. 2: Dieser Posten stimmt mit einer sprachlichen Abweichung sachlich mit § 131 Abs. 1 A III Nr. 2 AktG überein.

Es wäre bedenklich, hier auch unfertige Leistungen aufzuführen, da es sich bei diesen in Wahrheit um Forderungen handelt. Soweit in Arbeit befindliche Aufträge bei Baufirmen und Dienstleistungsbetrieben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aktiviert werden können, müßten sie als besondere Posten ausgewiesen werden.

Nr. 3: Dieser Posten stimmt mit § 131 Abs. 1 A III Nr. 3 AktG überein.

IV. Die Reihenfolge der hier aufgeführten Gegenstände ist gegenüber § 131 Abs. 1 A III Nr. 4 bis 16 AktG geändert worden. Nr. 1 bis 7 stehen im Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr, während Nr. 8 bis 11 aktienrechtlich Sonderposten enthalten.

Nr. 1: Dieser Posten entspricht dem § 131 Abs. I A III Nr. 7 AktG. Die Worte „von der Gesellschaft" sind als entbehrlich weggelassen worden. Der Zusatz „soweit sie nicht zu II A Nr. 7 gehören" ist wegen der Aufnahme der Anzahlungen auf Anlagen in II A Nr. 7 notwendig geworden.

Nr. 2: Dieser Posten weicht von § 131 Abs. 1 A III Nr. 8 sprachlich ab. Außerdem verlangt der Entwurf, über das geltende Recht hinausgehend, den Vermerk der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hier kommt es im Gegensatz zu II B Nr. 3 nicht auf die ursprünglich vereinbarte Laufzeit an, sondern auf die Laufzeit vom Bilanzstichtag an, da hier nur die Liquidität zu berücksichtigen ist.

Nr. 3: Bei diesem Posten, der dem § 131 Abs. 1 A III Nr. 12 AktG entspricht, fordert der Entwurf zusätzlich den Vermerk der „bundesbankfähigen Wechsel". Das sind Wechsel, die die Bundesbank nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) von Kreditinstituten kaufen darf. Da diesen Wechseln ein höherer Grad von Liquidität zuzusprechen ist als den übrigen Wechseln, sollen sie besonders kenntlich gemacht werden.

Nr. 4: Dieser Posten entspricht dem § 131 Abs. 1 A III Nr. 13 AktG.

Nr. 5: Dieser Posten stimmt sachlich mit § 131 Abs. 1 A III Nr. 14 AktG überein. Statt „Reichsbankguthaben" muß es jetzt „Bundesbankguthaben" heißen (Gesetz über die Deutsche Bundesbank).

Nr. 6: Dieser Posten weicht von § 131 Abs. 1 A III Nr. 15 AktG sprachlich ab. Der Ausdruck „Kreditinstitute" stammt aus § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen. Der Ausdruck „Bankguthaben" im Aktiengesetz ist sprachlich zu eng, da unter diesem Posten auch Guthaben bei Sparkassen auszuweisen sind.

Nr. 7: Dieser Posten entspricht sachlich § 131 Abs. 1 A III Nr. 4 AktG. Die Abweichungen sind auf die übrigen Änderungen des Entwurfs zurückzuführen.

Nr. 8: Der gesonderte Ausweis der eigenen Aktien unter Angabe des Nennbetrags ist auch in § 131 Abs. 1 A III Nr. 5 AktG vorgeschrieben. Die dort weiter genannten Aktien einer herrschenden Gesellschaft sind nach dem Entwurf in einem besonderen Posten (Nr. 9) auszuweisen.

Nr. 9: Die Vorschrift dehnt die Ausweispflicht auf Anteile an einer herrschenden Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und Anteile an einer herrschenden bergrechtlichen Gewerkschaft aus. Der Entwurf geht damit weiter als das Aktiengesetz, das neben dem Ausweis der eigenen Aktien nur den Ausweis der Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien) fordert. Auch die Anteile an einer herrschenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung und an einer herrschenden bergrechtlichen Gewerkschaft sind insofern unsichere Werte, als sie, soweit die herrschende Gesellschaft oder Gewerkschaft an der bilanzierenden Gesellschaft beteiligt ist, wirtschaftlich dem Besitz eigener Aktien gleichkommen. Außerdem läßt der Posten mit dem erweiterten Inhalt besser als bisher die Verflechtung der Gesellschaft mit anderen Unternehmen erkennen.

Nr. 10: Dieser Posten stimmt sachlich mit § 131 Abs. 1 A III Nr. 9 AktG überein. Der Entwurf sieht hier davon ab, den Vermerk langfristiger Forderungen

vorzuschreiben, da dieser Vermerk wegen der bei Konzernen oder bei Abhängigkeitsverhältnissen gegebenen Möglichkeit, die Laufzeit willkürlich zu bestimmen, ohne großen Wert wäre.

Nr. 11: Wegen der Aufnahme des § 111 in den Entwurf ist es notwendig, auch den gesonderten Ausweis von Forderungen aus Krediten, die unter § 111 fallen, zu fordern.

Neben dem gesonderten Ausweis der Forderungen aus Krediten an Aufsichtsratsmitglieder nach § 111 hat der gesonderte Ausweis der „Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt" (§ 131 Abs. 1 A III Nr. 11 AktG) keine praktische Bedeutung mehr, da, wie aus der Praxis berichtet wird, unter diesem Posten in der Hauptsache nur Kredite ausgewiesen wurden, die jetzt unter Nr. 11 b des Entwurfs fallen. Daher verzichtet der Entwurf auf einen weiteren, dem § 131 Abs. 1 A III Nr. 11 AktG entsprechenden Posten.

Nr. 12: Der Posten „Sonstige Forderungen" (§ 131 Abs. 1 A III Nr. 16 AktG) ist zu eng. Denn es können auch Vermögensgegenstände in Frage kommen, die nicht Forderungen sind. Daher sagt der Entwurf „Sonstige Vermögensgegenstände". Werden hier Vermögensgegenstände von größerer Bedeutung ausgewiesen, so sind darüber im Geschäftsbericht Angaben zu machen. Dies folgt aus § 148 Abs. 2 Satz 1.

V. Statt „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen" (§ 131 Abs. 1 A IV AktG) sagt der Entwurf einfacher „Rechnungsabgrenzungsposten". Der Begriff wird in § 145 Abs. 9 näher bestimmt.

VI. Um die Gliederung der Jahresbilanz vollständig wiederzugeben, ist als letzter Posten auf der Aktivseite der Posten „Bilanzverlust" aufgenommen worden. Die Begriffsbestimmung für den Bilanzverlust ist in Absatz 4 Satz 3 enthalten.

Passivseite

I. Das Grundkapital ist wie nach geltendem Recht (§ 131 Abs. 1 B I AktG) an erster Stelle auszuweisen. Die Vorschrift über den Ausweis im einzelnen ist, um die Gliederungsvorschrift zu entlasten, in § 145 Abs. 3 aufgenommen worden.

II. Die Vorschrift über den Ausweis der Rücklagen stimmt mit § 131 Abs. 1 B II AktG überein.

Der Entwurf sieht davon ab, für das Grundkapital und die offenen Rücklagen eine besondere Bilanzgruppe „Eigenkapital" zu bilden. Denn es kann im Einzelfall zweifelhaft sein, was betriebswirtschaftlich als Eigenkapital anzusehen ist. Außerdem gibt es Posten mit gemischtem Charakter, z. B. die Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 145 Abs. 5, deren Rücklageanteil sicher Eigenkapital darstellt, die aber wegen ihrer anderen Bestandteile doch nicht unter der Bilanzgruppe Eigenkapital aufgenommen werden könnten.

III. Der Entwurf begnügt sich hier mit dem Ausdruck „Wertberichtigungen". Die Worte „zu Posten des Anlagevermögens" (§ 131 Abs. 1 B III AktG) sind weggelassen worden. In § 145 Abs. 6 ist das Nähere darüber bestimmt, zu welchen Posten Wertberichtigungen vorgenommen werden dürfen und wie die Wertberichtigungen zu gliedern sind.

IV. Bei dem Posten „Rückstellungen" ist der Zusatz „für ungewisse Schulden" (§ 131 Abs. 1 B IV AktG) weggelassen worden. Der Begriff der Rückstellungen wird in § 145 Abs. 7 bestimmt.

Der Entwurf fordert die Aufgliederung der Rückstellungen in Pensionsrückstellungen, langfristige Rückstellungen und sonstige Rückstellungen. Der gesonderte Ausweis der langfristigen Rückstellungen liegt im Zuge der Bestrebungen des Entwurfs, für eine bessere Darstellung der Liquidität zu sorgen. Der gesonderte Ausweis der Pensionsrückstellungen wird von vielen gefordert, weil diesen Rückstellungen dem Umfang nach eine große Bedeutung zukommt und auch ihr wirtschaftlicher Charakter von dem anderer Rückstellungen abweicht. Sie stellen zwar Fremdkapital dar. Da aber in der Regel den laufenden Entnahmen aus den Pensionsrückstellungen laufende Zuführungen gegenüberstehen, bleibt der Posten ziemlich konstant und trägt, was die Finanzierung der Gesellschaft betrifft, eigenkapitalähnlichen Charakter. Diese Eigenart läßt den gesonderten Ausweis zweckmäßig erscheinen.

V. Unter dieser Bilanzgruppe sind die langfristigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft auszuweisen. Dem Aktiengesetz ist die Trennung in langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten fremd. Die Gliederung des Entwurfs in langfristige und andere Verbindlichkeiten (V, VI) bedeutet daher einen wesentlichen Fortschritt in Richtung auf eine bessere Darstellung der Liquidität der Gesellschaft. Die langfristigen Verbindlichkeiten, d. h. „Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren", sind das Gegenstück zu den „Ausleihungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren" auf der Aktivseite der Bilanz (II B Nr. 3).

Unter den langfristigen Verbindlichkeiten sind die Anleihen (Nr. 1) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Nr. 2) gesondert auszuweisen, ebenso wie schon das geltende Recht den gesonderten Ausweis der Anleihen und der Verbindlichkeiten gegenüber Banken vorschreibt (§ 131 Abs. 1 B V Nr. 1, 9 AktG). Daneben steht als Nr. 3 der Sammelposten „sonstige Verbindlichkeiten", der die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten aus den „sonstigen Verbindlichkeiten" des § 131 Abs. 1 B V Nr. 10 AktG herausnimmt. Wie auf der Aktivseite die persönliche Forderung und nicht das Grundpfandrecht auszuweisen ist, so ist auch auf der Passivseite der Ausweis der Verbindlichkeit vorgeschrieben; die Sicherung durch Grundpfandrechte ist zu vermerken.

Auch für den Ausweis der langfristigen Verbindlichkeiten kommt es auf die vereinbarte Laufzeit an. Um aber zu verhindern, daß die Liquidität der Gesellschaft zu günstig dargestellt wird, verlangt der Entwurf bei den langfristigen Verbindlichkeiten den Vermerk der in den nächsten vier Jahren fälligen Verbindlichkeiten.

VI. Verbindlichkeiten, die nicht unter V fallen, also kurzfristige Verbindlichkeiten, sind unter VI auszuweisen. Die Reihenfolge ist gegenüber § 131 Abs. 1 B V Nr. 5 bis 10 geändert worden.

Nr. 1: Diese Vorschrift weicht sprachlich von § 131 Abs. 1 B V Nr. 6 AktG ab. Der Posten ist das Gegenstück zur Aktivseite IV Nr. 2. Eines gesonderten Vermerks von Verbindlichkeiten mit einer längeren Restlaufzeit bedarf es jedoch nicht, da es hier nur darauf ankommt, den Anschein einer günstigen Liquidität der Gesellschaft zu vermeiden.

Nr. 2: Dieser Posten stimmt mit § 131 Abs. 1 B V Nr. 8 AktG überein.

Nr. 3: Dieser Posten stimmt mit § 131 Abs. 1 B V Nr. 9 AktG insoweit überein, als es sich nicht um langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt. Wie auf der Aktivseite der Bilanz wird statt des Ausdrucks „Banken" der Ausdruck „Kreditinstitute" verwandt.

Nr. 4: Dieser Posten entspricht dem § 131 Abs. 1 B V Nr. 5 AktG. Er ist jedoch sprachlich etwas geändert worden.

Nr. 5: Dieser Posten stimmt sachlich mit § 131 Abs. 1 B V Nr. 7 AktG überein. Ein gesonderter Vermerk der langfristigen Konzernverbindlichkeiten hätte ebensowenig Wert wie ein gesonderter Vermerk der langfristigen Konzernforderungen; auf die Bemerkung zur Aktivseite IV Nr. 10 wird verwiesen.

Nr. 6: Dieser Sammelposten enthält nur die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten. Der Sammelposten des § 131 Abs. 1 B V Nr. 10 ist im Entwurf in V Nr. 3 und VI Nr. 6 aufgeteilt worden.

VII. Zu den passiven „Rechnungsabgrenzungsposten" wird auf die Bemerkung zur Aktivseite V verwiesen.

VIII. Für den Posten „Bilanzverlust" gelten die Ausführungen zu dem Posten „Bilanzgewinn" (Aktivseite VI) sinngemäß.

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift stellt in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung zu § 131 AktG klar, daß Leerposten nicht aufgeführt zu werden brauchen.

Sind umgekehrt Gegenstände vorhanden, für die ein besonderer Posten nicht vorgesehen ist, so können sie unter Aktivseite IV Nr. 12 „sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesen werden, wenn nicht das Gebot der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses (§ 142 Abs. 1) den gesonderten Ausweis unter entsprechender Bezeichnung fordert.

Absatz 3 Satz 2 ist dem Absatz 1, Aktivseite IV Nr. 10, Absatz 3 Satz 3 dem Absatz 1, Aktivseite IV Nr. 8, 9 angepaßt worden. Im übrigen stimmt Absatz 3 mit § 131 Abs. 6 AktG sachlich überein.

Absatz 4 Satz 1 und 2 ist gegenüber § 131 Abs. 2 AktG eingeschränkt worden. Während nach § 131 Abs. 2 AktG auch alle Einstellungen von Beträgen in Rücklagen bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen sind, gilt dies nach Absatz 4 nur für die Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz oder Satzung vorzunehmen sind, also vor allem in die gesetzliche Rücklage, oder die Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund einer Ermächtigung in der Satzung (§ 55 Abs. 1) vornehmen. Dies folgt aus der Beschränkung der Verwaltung zur Bildung von Rücklagen bei der Feststellung des Jahresabschlusses. Nur die genannten Einstellungen in Rücklagen fallen nach dem Entwurf in ihre Zuständigkeit. Die Bildung weiterer Rücklagen aus dem Bilanzgewinn ist Sache der Hauptversammlung, die darüber in dem Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet (§ 162). Beschließt die Hauptversammlung, aus dem Bilanzgewinn Beträge in offene Rücklagen einzustellen, so berührt das den festgestellten Jahresabschluß nicht mehr (§ 162 Abs. 3).

Im Interesse der Vergleichbarkeit der Bilanzen gilt Absatz 4 auch, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt. Die Hauptversammlung darf dann bei der Feststellung des Jahresabschlusses nur die Beträge in offene Rücklagen einstellen, die nach Gesetz oder Satzung einzustellen sind. § 161 Abs. 2 Satz 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Daß die Entnahmen aus offenen Rücklagen bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen sind und damit in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen, wenn sie den Jahresabschluß feststellt, entspricht dem geltenden Recht, wenn es auch nicht ausdrücklich bestimmt war.

Neben den Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen erwähnt der Entwurf auch noch die Sonderposten mit Rücklageanteil, um möglichen Zweifeln zu begegnen, die sich aus der gemischten Natur dieser Posten ergeben könnten. Sie werden wie die Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen behandelt. Das bedeutet, daß ihre Bildung in die Zuständigkeit der Verwaltung fällt, wenn diese den Jahresabschluß feststellt, ferner, daß auch, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt, diese Sonderposten bereits in der Jahresbilanz, nicht etwa außerhalb der Bilanz, im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns zu bilden sind.

Absatz 4 Satz 3 stimmt sachlich mit § 131 Abs. 3 Satz 1 AktG überein. Auf § 131 Abs. 3 Satz 2 AktG über den Vermerk eines Gewinn- oder Verlustvortrags aus dem Vorjahr konnte verzichtet werden, da der Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr als Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint (§ 147 Abs. 1 Nr. 29).

Absatz 5 ist gegenüber § 131 Abs. 7 AktG in mehrfacher Hinsicht erweitert worden.

Satz 1 Nr. 2 und 3 entspricht sachlich dem geltenden Recht; Nr. 1 und Nr. 4 sind dagegen neu. Sie sind aufgenommen worden, um den Vermerk in der Jahresbilanz sachlich zutreffend von den Angaben im Geschäftsbericht abzugrenzen. Auf die Bemerkung zu § 148 Abs. 2 Nr. 7 wird verwiesen. Der Entwurf sagt etwas genauer als § 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AktG „... aus der Begebung und Übertragung von Wechseln". Er verzichtet ferner auf die Worte „und Schecks", da dieser Fall wegen der kurzen Laufzeit des Schecks kaum praktisch vorkommen kann.

Durch den Zusatz „sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind" soll klargestellt werden, daß die Eventualverbindlichkeiten zu passivieren sind, wenn mit einer Inanspruchnahme der Gesellschaft zu rechnen ist. Diese Auffassung wird auch allgemein zu § 131 Abs. 7 AktG vertreten. Der Entwurf stellt ferner klar, daß die aufgezählten Arten der Belastung der Gesellschaft gesondert zu vermerken sind. Die gesonderte Angabe der Verbindlichkeiten oder der Haftung gegenüber Konzernunternehmen und ab-

hängigen oder herrschenden Unternehmen (Absatz 5 Satz 3) wird in folgerichtiger Fortentwicklung der Vorschriften über den gesonderten Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen gefordert.

Zu § 145

In diese Vorschrift sind, um § 144 zu entlasten, die Vorschriften zu einzelnen Posten der Jahresbilanz aufgenommen worden.

Absatz 1 weicht nicht unerheblich von § 131 Abs. 4 AktG, der den gleichen Gegenstand regelt, ab.

Die Begriffsbestimmung des Anlagevermögens (Satz 1) stimmt mit dem Aktiengesetz überein. Der Ausweis der Veränderungen beim Anlagevermögen ist dagegen im Vergleich zum Aktiengesetz um die Zuschreibungen und die Umbuchungen erweitert worden. Unter „Zuschreibungen" sind Wertzuschreibungen zu verstehen, soweit sie nach § 146 überhaupt zulässig sind. „Umbuchungen" sind Umschreibungen von Beträgen von einem Posten auf einen anderen. In der Praxis werden schon bisher vielfach Zuschreibungen und Umbuchungen beim Anlagevermögen gesondert aufgeführt. „Zugang" ist jeder tatsächliche mengenmäßige Zugang von Gegenständen des Anlagevermögens, nicht nur das, was die Gesellschaft als Zugang behandeln will. Dies entspricht der herrschenden Meinung zum Aktiengesetz. Für den Entwurf wird diese Auffassung durch § 146 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 bestärkt.

Die wichtigste Abweichung von § 131 Abs. 4 AktG besteht darin, daß es nach dem Entwurf nicht zulässig ist, die Abschreibungen und Wertberichtigungen statt in der Jahresbilanz im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Geschäftsbericht wird im Gegensatz zur Jahresbilanz nicht veröffentlicht. Für die Wertbewegungen im Anlagevermögen muß aber die volle Publizität der Jahresbilanz gefordert werden, da sie einen gewissen Einblick in die Bildung und Auflösung stiller Rücklagen beim Anlagevermögen gewähren. Nach § 146 ist die Unterbewertung des Anlagevermögens zum Zwecke der Bildung stiller Rücklagen möglich, wenn die in § 146 Abs. 2 bestimmte Grenze eingehalten wird. Dies erscheint im Hinblick auf die Bedenken, die gegen die stillen Rücklagen erhoben werden, nur dann tragbar, wenn die Jahresbilanz auf andere Weise wenigstens gewisse Anhaltspunkte dafür bietet, in welcher Höhe stille Rücklagen im Anlagevermögen gebildet und aufgelöst werden. Deshalb fordert Absatz 1 Satz 3 auch zusätzlich den gesonderten Ausweis der Abschreibungen auf die Zugänge und auf den Bestand.

Zur Abgrenzung des Absatzes 1 von Absatz 6 Satz 2 hinsichtlich der Wertberichtigungen ist darauf hinzuweisen, daß Absatz 1 die für das Geschäftsjahr gemachten Wertberichtigungen, Absatz 6 Satz 2 dagegen den jeweiligen Bestand an Wertberichtigungen betrifft.

Absatz 2 ist sprachlich geändert aus § 131 Abs. 1 A II Nr. 6 Satz 2 AktG übernommen worden.

Absatz 3 entspricht dem § 131 Abs. 1 B I Halbsatz 2 und 4 AktG. Der Halbsatz 3 über die Mehrstimmrechtsaktien ist weggelassen worden, da Mehrstimmrechtsaktien nach dem Entwurf verboten sind (§ 12). Für die Übergangszeit, in der Mehrstimmrechtsaktien noch zulässig sind, trifft das Einführungsgesetz Vorschriften über den Ausweis in der Jahresbilanz.

Absatz 4 ist neu. Er fordert die Darstellung der Rücklagenbewegung in einer Vorspalte zu den einzelnen offenen Rücklagen in der Bilanz. Zwar zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung die Entnahmen aus offenen Rücklagen und die Einstellungen in offene Rücklagen, die bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 30, 31, § 144 Abs. 4 Satz 2). Sie zeigt aber nicht die Beträge, die die Hauptversammlung im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns in offene Rücklagen eingestellt hat, da der Jahresabschluß durch diesen Beschluß nicht berührt wird (§ 162 Abs. 3). Diese Beträge erscheinen erst in der folgenden Jahresbilanz als Bestandteil der offenen Rücklagen. Um den Zusammenhang mit der Jahresbilanz des Vorjahres herzustellen, empfiehlt sich die in Absatz 4 vorgesehene Darstellung, deren erster Posten die erwähnten, von der Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Rücklage gestellten Beträge sind.

Absatz 5 beruht darauf, daß es steuerliche Vorschriften gibt, nach denen die Besteuerung des Ertrags in der Weise hinausgeschoben wird, daß in Höhe des begünstigten Betrags eine Rücklage oder ein anderer Passivposten gebildet wird, der das steuerliche Ergebnis mindert, der aber innerhalb einer bestimmten Zeit wieder aufgelöst werden muß und dabei das steuerliche Ergebnis erhöht. Diese Posten haben keinen einheitlichen Charakter. Sie sind zum Teil Rückstellungen für die bei ihrer Auflösung entstehende Steuerschuld, zum Teil echte Rücklagen. Auch echte Wertberichtigungen können in solchen Posten enthalten sein. Es wäre daher irreführend, sie unter „Rücklagen" oder unter „Rückstellungen" oder unter „Wertberichtigungen" auszuweisen. Es bleibt nur übrig, diese Mischposten gesondert auszuweisen und dabei auf den in ihnen enthaltenen Rücklageanteil hinzuweisen. Der Entwurf schreibt daher vor, daß sie unter „Sonderposten mit Rücklageanteil" gesondert auszuweisen sind, und zwar jede Art für sich unter Angabe der Vorschriften, nach denen sie gebildet sind.

Der Gesellschaft steht es grundsätzlich frei, ihre Abschreibungen in der Form vorzunehmen, daß der Wertansatz auf der Aktivseite der Bilanz herabgesetzt wird („Abschreibung" im Sinne des Entwurfs) oder in der Form, daß auf der Passivseite der Bilanz ein Wertberichtigungsposten eingesetzt wird („Wertberichtigung" im Sinne des Entwurfs). Absatz 6 schränkt die Vornahme von Wertberichtigungen ein. Vermögensgegenstände, die nicht zum Anlagevermögen gehören, sind höchstens zum Zeitwert anzusetzen (§ 146 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 und 3). Daraus folgt, daß Wertminderungen bei den Vorräten und bei den anderen nicht zum Anlagevermögen zählenden Gegenständen bereits auf der Aktivseite der Jahresbilanz bei der Ermittlung des Wertansatzes zu berücksichtigen sind. Für Wertberichtigungen ist hier kein Raum. Absatz 6 Satz 1 bestimmt daher, daß Wertberichtigungen nur zu Sachanlagen, zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens zulässig sind. Dies entspricht weitgehend der zum

Aktiengesetz vertretenen allgemeinen Auffassung. In Übereinstimmung mit der kaufmännischen Übung wird aber eine Ausnahme gemacht für Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, die wegen des allgemeinen Kreditrisikos gebildet werden.

Das Verbot der Wertberichtigungen greift auch auf das Anlagevermögen über. Bei immateriellen Anlagewerten und bei den langfristigen Ausleihungen sollen Wertberichtigungen nicht zulässig sein, bei den immateriellen Anlagewerten, weil es sich hier um nicht greifbare und daher unsichere Werte handelt, die deshalb schon auf der Aktivseite zum niedrigeren Wert angesetzt werden sollen, bei den langfristigen Ausleihungen, weil kein Anlaß besteht, sie anders zu behandeln als andere Forderungen. Die Zulässigkeit der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen erstreckt sich jedoch auch auf die langfristigen Ausleihungen.

Absatz 6 Satz 2 betrifft den Ausweis der Wertberichtigungen, soweit sie zulässig sind. Die Möglichkeit der Wahl zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen ist nur dann tragbar, wenn in der Aussagefähigkeit der beiden Formen kein allzugroßer Unterschied besteht. Daher muß auch eine Jahresbilanz, in der statt Abschreibungen Wertberichtigungen vorgenommen werden, erkennen lassen, welcher Wert den einzelnen Gegenständen des Anlagevermögens am Abschlußstichtag beizulegen ist (§ 40 Abs. 2 HGB). Dies wird nur dann erreicht, wenn die Wertberichtigungen gesondert zu jedem Posten ausgewiesen werden. Absatz 6 Satz 2 schreibt dies im Gegensatz zum Aktiengesetz vor, das sich mit dem zusammengefaßten Ausweis der „Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens" begnügt (§ 131 Abs. 1 B III AktG).

Absatz 7 Satz 1 gibt eine Begriffsbestimmung für Rückstellungen, die äußerlich über die des Aktiengesetzes hinausgeht. Das Aktiengesetz spricht von „Rückstellungen für ungewisse Schulden" (§ 131 Abs. 1 B IV AktG). Der Entwurf erweitert den Begriff auf Rückstellungen „für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften". Der Sache nach dürfte darin aber keine Abweichung vom Aktiengesetz liegen. Denn auch zum Aktiengesetz wird allgemein angenommen, daß Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften unter § 131 Abs. 1 B IV AktG fallen. Dieser Standpunkt ließe sich damit begründen, daß auch Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Wahrheit Rückstellungen für ungewisse Schulden sind, da die Rückstellungen für den Betrag gebildet werden, um den die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus dem schwebenden Geschäft ihre Forderungen übersteigen. Um aber in diesem Punkt volle Klarheit zu schaffen, läßt der Entwurf Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften ausdrücklich zu.

Rückstellungen für unterlassenen Betriebsaufwand läßt der Entwurf entgegen manchen Vorschlägen nicht zu, da es sich hier der Sache nach meist um Wertberichtigungen wegen unterlassener Reparaturen oder aber um echte Rücklagen für zukünftige Betriebsausgaben anderer Art handelt. Auch steuerlich sind Rückstellungen für unterlassenen Betriebsaufwand nicht zulässig.

Absatz 7 Satz 2 stellt klar, daß unter den Pensionsrückstellungen nicht etwa nur die Rückstellungen für laufende Pensionen, sondern auch die Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen auszuweisen sind.

Absatz 8 stimmt sachlich mit § 131 Abs. 5 AktG überein. Obwohl das ausdrücklich nur für Forderungen und Verbindlichkeiten ausgesprochene Verbot der Verrechnung nach allgemeiner Meinung für alle Bilanzposten gilt, wurde doch der Sonderfall der Verrechnung von nicht abgerechneten Leistungen mit Anzahlungen ausdrücklich in das Verbot einbezogen, weil hier die Verrechnung besonders nahe liegt und offenbar Fälle vorgekommen sind, in denen das Verrechnungsverbot nicht beachtet wurde.

Absatz 9 engt die Möglichkeit, Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, nicht unerheblich ein. Das Aktiengesetz läßt die Frage offen, was unter Rechnungsabgrenzungsposten zu verstehen ist. Die Folge davon ist, daß der Begriff sehr weit ausgelegt wird. Vor allem besteht die Gefahr, daß Beträgen, die in der Jahresbilanz anders nicht unterzubringen sind, auf dem Umweg über die Rechnungsabgrenzung Eingang in die Jahresbilanz verschafft wird. Absatz 9 begrenzt die Rechnungsabgrenzungsposten auf die sogenannten transitorischen Posten im engeren Sinne. Ausgeschlossen sind damit die sogenannten antizipativen Posten und die sogenannten transitorischen Posten im weiteren Sinne. Die antizipativen Posten sind in Wahrheit Forderungen oder Verbindlichkeiten und sollen daher als solche ausgewiesen werden. Die transitorischen Posten im weiteren Sinne, z. B. die Reklameaufwendungen und Entwicklungskosten, führen nach kaufmännischer Auffassung nicht zu einem aktivierungsfähigen Wirtschaftsgut und dürfen daher auch nicht auf dem Umweg über die Rechnungsabgrenzung aktiviert werden. Reklameaufwendungen und Entwicklungskosten sind zwar Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, aber sie stellen nicht Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag dar. Daher dürfen sie nach Absatz 9 Nr. 1 nicht als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

Zu § 146

I. Stille Reserven

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Wertansätze in der Jahresbilanz sind einseitig auf den Gläubigerschutz abgestellt. Sie sorgen nur dafür, daß in der Jahresbilanz nicht zu hohe Werte angesetzt werden, lassen aber Unterbewertungen zu. Im Aktiengesetz kommt dies darin zum Ausdruck, daß nach § 133 Nr. 1 bis 3 AktG die Gegenstände des Anlage- und des Umlaufvermögens höchstens zu einem bestimmten Wert anzusetzen sind und daß Vorschriften, die der Bewertung eine Grenze nach unten setzen, fehlen. Stille Reserven durch Unterbewertung von Gegenständen sind damit zulässig.

Gegen die stillen Reserven werden seit langem schwere Bedenken geltend gemacht. Es wird erklärt, die stillen Reserven verkürzten den Anspruch der Aktionäre auf den Gewinn in ungebührlicher Weise. Ferner werde durch sie der Jahresabschluß unklar und unübersichtlich und gewähre keinen Einblick in die wirkliche Lage der Gesellschaft. Die heimliche Auflösung der stillen Reserven sei geeignet, zum

Schaden der Aktionäre und der Gläubiger sowie der gesamten Volkswirtschaft Fehlentscheidungen der Verwaltung oder eine durch äußere Einflüsse verursachte Verschlechterung der Lage der Gesellschaft lange Zeit hindurch zu verschleiern und ein blühendes Leben der Gesellschaft vorzutäuschen, wo sich in Wahrheit schon der Zusammenbruch anbahnte. Die Selbstfinanzierung durch stille Reserven führte dazu, daß die Investitionen der Gesellschaft nicht wie bei einer Finanzierung durch Kapitalerhöhung unter der Kontrolle des Marktes stünden. Daraus erwachse die Gefahr von Kapitalfehlleitungen, die sich für die ganze Volkswirtschaft schädlich auswirken könnten. Schließlich wird gesagt, die stillen Reserven übten einen ungesunden Anreiz zum Erwerb von Beteiligungen und damit zu weiteren Verflechtungen der Wirtschaft aus.

Diese Bedenken gegen die stillen Reserven sind nicht unbegründet. Es ist zwar anzuerkennen, daß die Gesellschaft gewisse Reserven, ein gewisses Polster für die Zukunft braucht, um Rückschläge abfangen zu können. Aber es ist nicht einzusehen, warum dazu nur stille Reserven geeignet sein sollen. Offene Rücklagen leisten das gleiche, ohne daß bei ihnen die geschilderten Gefahren der Verschleierung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft bestehen.

Der Entwurf geht jedoch, um einen völligen Bruch mit der Vergangenheit zu vermeiden, nicht so weit, stille Reserven schlechthin zu verbieten, sondern schlägt einen mittleren Weg ein, der den Interessen aller Beteiligten gerecht werden dürfte. Die Vorschriften hierüber sind in den Absätzen 2 bis 4 enthalten.

Vor Erörterung der Vorschriften des Entwurfs über die stillen Rücklagen im einzelnen ist klarzustellen, was der Entwurf unter stillen Rücklagen versteht.

Der Entwurf schreibt ebenso wie das geltende Recht vor, daß die Vermögensgegenstände „höchstens" zu einem bestimmten Wert anzusetzen sind (Absatz 1 Nr. 1 und 2). Es kann vorkommen, daß der wirkliche Wert über diesem Höchstwert, z. B. über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, liegt. Man könnte dann den Unterschiedsbetrag als stille Reserve bezeichnen. Stille Reserven dieser Art sind aber eine notwendige Folge gesetzlicher Vorschriften, so daß die Frage ihrer Zulässigkeit überhaupt nicht aufgeworfen werden kann. Sie sind gesetzlich bedingte stille Reserven, aber nicht stille Rücklagen im Sinne des Entwurfs.

Bei der Ermittlung der in § 146 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Wertansätze, insbesondere bei der Ermittlung der Nutzungsdauer von Anlagen und des Zeitwerts von Vorräten, ist ohne Schätzung nicht auszukommen. Wegen der mit jeder Schätzung verbundenen Unsicherheit kann dabei zu niedrig gegriffen werden. Dadurch entstehen die sogenannten Schätzungsreserven, deren mögliches Ausmaß bei der Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnis nicht gering veranschlagt werden darf. Der Entwurf schränkt die Schätzungsreserven nicht ein. Sie sind nicht stille Rücklagen im Sinne des Entwurfs. Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß aber auf die Einschränkung hingewiesen werden, die in dem Begriff der Schätzungsreserven liegt. Es kann sich nur um Reserven handeln, die durch eine vorsichtige Beurteilung aller wertbestimmenden Umstände, aber auch nur dieser, entstehen. Hier dürfen nur wertbezogene Überlegungen angestellt werden.

Ist auf diese Weise der Wertansatz oder die Höhe der Abschreibungen ermittelt worden, so taucht die weitere Frage auf, ob durch den Ansatz eines noch niedrigeren Wertes oder die Vornahme noch höherer Abschreibungen ein Teil des Ergebnisses des Geschäftsjahrs in der Gesellschaft zurückbehalten werden soll. Dies ist nicht mehr eine Frage der Bewertung, sondern eine Frage der Finanzierung (Selbstfinanzierung). Hier beginnen die stillen Rücklagen im Sinne des Entwurfs. Die Tatsache, daß die stillen Rücklagen mit Hilfe von Bewertungsmaßnahmen gebildet werden, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie mit der Bewertung im eigentlichen Sinne, d. h. mit dem Zuerkennen eines bestimmten objektiven Wertes, nichts mehr zu tun haben. Daher ist es auch abwegig, Abschreibungen, mit deren Hilfe stille Rücklagen gebildet werden, als „Kosten" zu bezeichnen. In der bisherigen Praxis mögen beide Überlegungen, die Bewertung und die Finanzierung, vermengt worden sein. Der Entwurf verlangt, daß sie auseinandergehalten werden. Denn Bewertung und Finanzierung haben nicht nur betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich, sondern auch gesellschaftsrechtlich eine verschiedene Bedeutung. Es ist klar, daß weder die Verwaltung noch die Hauptversammlung gehindert werden kann, die Vermögensgegenstände richtig zu bewerten. Die dabei entstehenden Schätzungsreserven sind unvermeidlich und werden, wie schon hervorgehoben, vom Entwurf nicht eingeschränkt. Ob und in welchem Maße es aber der Verwaltung gestattet werden soll, sich durch Bildung stiller Rücklagen Betriebskapital zu verschaffen (Selbstfinanzierung), ist eine ganz andere Frage. Durch diesen Vorgang wird den Aktionären ein Verzicht auf Gewinn zugemutet. Nicht nur volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche, sondern auch gesellschaftsrechtliche Überlegungen müssen daher dazu führen, der Bildung stiller Rücklagen gewisse Grenzen zu setzen.

Der Entwurf macht dabei einen Unterschied zwischen den Anlagen und den Vorräten.

Im Anlagevermögen sind stille Rücklagen in gleichem Umfang wie bisher zulässig. Sie können gebildet werden, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für die nächste Zukunft zu sichern. Dies entspricht fast wörtlich der Formel des Reichsgerichts in der bekannten Entscheidung vom 11. Februar 1927 (RGZ 116, 119). Diese Entscheidung betraf zwar die Goldmarkeröffnungsbilanz. Sie enthält aber allgemeine Ausführungen über stille Reserven und wurde vom Reichsgericht selbst in späteren Entscheidungen als Belegstelle für die Zulässigkeit stiller Reserven in der Jahresbilanz angeführt. Das Reichsgericht hat damit zwar seinen früheren Standpunkt aufgegeben, nach dem die Bildung stiller Reserven stets unzulässig war, mochte sie auch der Stärkung des Unternehmens dienen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch die neue Formel des Reichsgerichts, die in den Entwurf übernommen worden ist, der Bildung stiller Rücklagen gewisse Grenzen setzt. Sie

deckt z. B. nicht die Bildung stiller Rücklagen zur Sicherung einer gleichmäßigen Dividende. Sie deckt vor allem nicht die Bildung stiller Rücklagen zur Finanzierung einer Expansion der Gesellschaft. Dagegen deckt sie die Bildung stiller Rücklagen zur Substanzerhaltung, aber auch die Bildung stiller Rücklagen, die notwendig sind, um in der wirtschaftlichen Entwicklung den Stand der Gesellschaft im Vergleich zu den übrigen Gesellschaften zu wahren. Unter der „nächsten Zukunft" versteht der Entwurf, da es sich um ein vorausschauendes Urteil handelt, den Zeitraum, für den sich übersehen läßt, in welcher Höhe stille Rücklagen zur Sicherung der Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft notwendig sein werden.

Der Entwurf sorgt durch eine Reihe von Vorschriften dafür, daß sich die Bildung und Auflösung stiller Reserven im Anlagevermögen nicht ganz heimlich vollzieht. Nach § 145 Abs. 1 Satz 2 sind die gesamten Veränderungen im Anlagevermögen für jeden Posten gesondert in der Jahresbilanz aufzuführen. § 146 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 stellt sicher, daß dabei die Zugänge stets mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgeführt werden. Damit wird ein sicherer Ausgangspunkt für die weiteren Veränderungen des Wertansatzes gegeben. In der Gewinn- und Verlustrechnung bieten mehrere Posten gewisse Anhaltspunkte dafür, ob stille Reserven gebildet oder aufgelöst worden sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 11, 19, 20). Schließlich ist noch auf § 148 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift sind im Geschäftsbericht bei der Erläuterung des Jahresabschlusses Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden zu erörtern. Durch eine Änderung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden können stille Rücklagen gebildet und aufgelöst werden, ein Vorgang, der durch seine Erörterung im Geschäftsbericht zur Kenntnis der Aktionäre gebracht werden soll.

Bei den Vorräten und den anderen nicht zum Anlagevermögen gehörenden Gegenständen schränkt der Entwurf die Bildung stiller Rücklagen gegenüber dem geltenden Recht ein. Sie sind nur zulässig, soweit sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um Wertschwankungen der Gegenstände auszugleichen. Der Spielraum, den hier der Entwurf einräumt, besteht nur darin, daß entgegen dem sonst geltenden Grundsatz der Bewertung zu einem bestimmten Stichtag (§ 40 HGB, § 146 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 und 3) nicht nur die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gewonnene bessere Kenntnis der Verhältnisse am Abschlußstichtag berücksichtigt werden kann, sondern darüber hinaus die in Zukunft vernünftigerweise zu erwartenden Wertminderungen und Preisrückschläge vorweggenommen werden dürfen. Dadurch soll ein ständiges Auf und Ab in den Wertansätzen der Vorräte, das die Bilanzklarheit eher beeinträchtigen als fördern könnte, vermieden werden. Außerdem sollen die Gesellschaften durch diese Vorschrift die Möglichkeit erhalten, den in den Vorräten liegenden Risiken, insbesondere auch dem Vertriebsrisiko, hinreichend Rechnung zu tragen. Aber auch hier gibt es eine Grenze: Wie beim Anlagevermögen kann nur für die nächste Zukunft vorgesorgt werden. Nur Wertschwankungen „in der nächsten Zukunft" können berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Bedeutung des Ausdrucks „nächste Zukunft" darf auf die Bemerkungen zu den stillen Rücklagen im Anlagevermögen verwiesen werden.

Der Entwurf behandelt die stillen Rücklagen in den Vorräten deshalb strenger als die stillen Rücklagen im Anlagevermögen, weil sie gefährlicher als diese sind. Ihre Bildung und Auflösung läßt sich in der Jahresbilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in der gleichen Weise erfassen wie beim Anlagevermögen. Dies liegt vor allem daran, daß der Bestand der Vorräte infolge ihres Umschlags einem ständigen Wechsel unterworfen ist. Große stille Rücklagen in den Vorräten bilden daher eine schwer kontrollierbare Manipuliermasse, die wegen der eingangs geschilderten Gefahren der stillen Rücklagen besonders beobachtet werden muß.

Für das Anlagevermögen und für die Vorräte gilt in gleicher Weise, daß Unterbewertungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen, die das Steuerrecht gestattet, auch handelsrechtlich zulässig sind, mögen sie auch über das nach § 146 Abs. 2 und 3 an sich zulässige Maß hinausgehen. Wenn der Gesetzgeber steuerliche Sonderabschreibungen, Bewertungsabschläge und dergleichen zuläßt, dürfen der Inanspruchnahme dieser steuerlichen Vergünstigungen handelsrechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Bei den Rückstellungen sind wie im geltenden Recht stille Rücklagen verboten (Absatz 4). Nach ausdrücklicher Vorschrift des Entwurfs ist es unzulässig, bei der Bemessung der Höhe der Rückstellungen über das erforderliche Maß hinauszugehen. Erst recht ist es, ohne daß es eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots bedürfte, wie bisher unzulässig, fiktive Rückstellungen zu bilden und nicht mehr benötigte Rückstellungen beizubehalten. Schätzungsreserven können dagegen auch bei den Rückstellungen vorkommen. Sie sind sogar, da die Rückstellungen für ungewisse Schulden und für drohende Verluste gebildet werden, durch den Begriff der Rückstellung bedingt.

II. Zu den übrigen Vorschriften des § 146

Absatz 1 Nr. 1 und 2 verweist nicht wie § 133 AktG zur Bezeichnung der Gegenstände auf die Gliederungsvorschrift. Die Verweisung paßt nicht für Gesellschaften, deren Jahresbilanz nach Formblättern gegliedert ist, da diese Gliederung von § 131 AktG (§ 144 des Entwurfs) abweicht. Außerdem ist der Grundgedanke der Einteilung in § 133 Nr. 1 und 2 AktG infolge der Verweisung auf § 131 AktG nicht richtig durchgeführt. Die verschiedenen Formen der Abschreibung in § 133 Nr. 1 und 2 AktG beruhen darauf, daß Nr. 1 Gegenstände betrifft, die nur eine bestimmte Zeit genutzt und daher während dieser Zeit planmäßig abgeschrieben werden, während Nr. 2 andere Gegenstände betrifft, die nicht planmäßig, sondern „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung", d. h. bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen abgeschrieben werden. Dieser Grundgedanke ist deshalb nicht richtig durchgeführt, weil unter Nr. 1 durch die Verweisung auf § 131 Abs. 1 A II Nr. 1 bis 4 AktG auch Gegenstände fallen, deren Nutzung nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, z. B. unbebaute Grundstücke, und andererseits unter Nr. 2 durch die Verweisung auf

§ 131 Abs. 1 A II Nr. 5 bis 7 AktG auch Gegenstände fallen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, z. B. Patente.

Der Entwurf stellt die Einteilung dadurch richtig, daß er in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes die Nr. 1 und 2 des geltenden Rechts zusammenfaßt und in Nr. 1 Abs. 1 von den Gegenständen, „deren Nutzung zeitlich begrenzt ist", und in Nr. 1 Abs. 2 von den „anderen Gegenständen des Anlagevermögens" spricht.

In Nr. 1 Abs. 1 wird der Wert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen) wiederum in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes einfacher und klarer umschrieben als in dem etwas schwerfälligen § 133 Nr. 1 Abs. 1 und 2 AktG. Außerdem wird durch den Zusatz „sowie um sonst nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gebotene Abschreibungen oder Wertberichtigungen" klargestellt, daß bei außergewöhnlichen Wertminderungen, denen durch die planmäßigen Abschreibungen nicht Rechnung getragen wird, höhere einmalige Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen. Die Vorschrift über die Berechnung der Herstellungskosten (Nr. 1 Abs. 1 Satz 2) stimmt mit § 133 Nr. 1 Abs. 3 AktG überein. Auf die Klarstellung, daß bei der Berechnung der Herstellungskosten in gewissem Umfang auch die sogenannten indirekten Herstellungskosten berücksichtigt werden dürfen, soll auch künftig nicht verzichtet werden.

Nr. 1 Abs. 2 weicht von § 133 Nr. 2 AktG bei der Bestimmung des Wertes nur äußerlich ab. Nach § 133 Nr. 2 AktG sind Abschreibungen und Wertberichtigungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. Gemeint sind nach einhelliger Auffassung Abschreibungen und Wertberichtigungen wegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung. Dies soll im Gesetz klar gesagt werden.

Nr. 1 Abs. 3 entscheidet eine zum Aktiengesetz entstandene Streitfrage im Sinne bewährter kaufmännischer Übung. Immaterielle Anlagewerte sind in der Regel schwer schätzbar und daher unsichere Werte. Sie sollen deshalb nur bei entgeltlichem Erwerb aktiviert werden dürfen, wie es schon bisher für den Geschäfts- oder Firmenwert vorgeschrieben ist (§ 133 Nr. 5 AktG; im Entwurf § 146 Abs. 1 Nr. 4). Damit ist zugleich klargestellt, daß Entwicklungskosten auch nicht als Herstellungskosten eines Patents aktiviert werden dürfen.

Nr. 1 Abs. 4 will einmal gegenüber einer vereinzelten Auffassung klarstellen, daß es nicht im Ermessen der Gesellschaft liegt, ob sie einen tatsächlichen Zugang als Zugang behandeln und damit nach § 145 Abs. 1 Satz 2 in der Jahresbilanz aufführen will oder nicht. Zugänge sind vielmehr stets aufzuführen, und zwar stets mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es ist also nicht zulässig, als Zugang schon einen durch Abschreibung verminderten Betrag aufzuführen oder den Zugang überhaupt nicht aufzuführen. Abschreibungen, auch sofortige Vollabschreibungen, sind vielmehr nach § 145 Abs. 1 Satz 2 gesondert aufzuführen. Nr. 1 Abs. 4 gehört damit zu den Vorschriften, die einen gewissen Einblick in die Bildung und Auflösung stiller Reserven im Anlagevermögen gewähren sollen.

Absatz 1 Nr. 2 ist dem § 144 angepaßt worden. Ferner umschreibt der Entwurf den Zeitwert etwas genauer als § 133 Nr. 3 AktG.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht mit gewissen Abweichungen dem § 133 Nr. 4 AktG. Der Ausdruck „Kapitalbeschaffung" soll durch den Zusatz „(§§ 170 bis 210)" erläutert werden. Danach fällt auch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen (§ 210) unter diesen Begriff. Die Worte „Die Kosten der Betriebseinrichtung" sind allgemein ausdehnend ausgelegt worden. Auch Kosten der Erweiterung und der Umstellung des Betriebs werden darunter verstanden. Diese Ausdehnung führt zu einer ungerechtfertigten Aktivierung von Betriebsausgaben. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Betriebsausgaben nicht aktiviert werden dürfen, erscheint nur für die ersten Anlaufkosten bei der Gründung der Gesellschaft tragbar. Auf diesen Fall will der Entwurf die Aktivierung durch die Worte „Einrichtung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft" beschränken. § 133 Nr. 4 AktG begnügt sich mit dem Gebot angemessener jährlicher Abschreibungen auf den aktivierten Betrag. Um den Charakter der Vorschrift als einer vorübergehenden Bilanzierungshilfe noch deutlicher hervortreten zu lassen, schreibt der Entwurf für die Abschreibung eine Höchstfrist von fünf Jahren vor. Der Entwurf dürfte sich damit im Rahmen der bisherigen Übung halten.

Absatz 1 Nr. 4 stimmt im wesentlichen mit § 133 Nr. 5 AktG überein. Aus den gleichen Gründen wie zu Nr. 3 wird auch hier eine Frist von fünf Jahren für die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes vorgeschrieben.

Absatz 1 Nr. 5 stimmt sachlich mit § 133 Nr. 7 AktG überein.

Das Aktiengesetz enthält keine allgemeine Vorschrift, zu welchem Betrag Verbindlichkeiten anzusetzen sind. Nur eine Sondervorschrift über die Bewertung der Anleihen wurde für notwendig gehalten (§ 133 Nr. 6 AktG). Der Entwurf dehnt in Absatz 1 Nr. 6 den Grundsatz, daß Anleihen mit ihrem Rückzahlungsbetrag aufzunehmen sind (§ 133 Nr. 6 Satz 1 AktG) in Übereinstimmung mit der allgemeinen Meinung auf alle Verbindlichkeiten aus, macht aber eine Ausnahme für Rentenverpflichtungen, bei denen auch bisher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Barwert angesetzt werden konnte.

Absatz 1 Nr. 7 enthält ebenfalls eine Erweiterung gegenüber § 133 Nr. 6 AktG. § 133 Nr. 6 Satz 2 AktG betrifft lediglich die Ausgabe von Anleihen. Es wird jedoch allgemein angenommen, daß diese Vorschrift für andere langfristige Verbindlichkeiten entsprechend gilt. Der Entwurf folgt grundsätzlich dieser Auslegung und dehnt die Vorschrift auf andere langfristige Verbindlichkeiten aus, beschränkt sie aber auf Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, da nur bei Verbindlichkeiten mit sehr langer Laufzeit von einer Rechtsähnlichkeit mit den Anleihen gesprochen werden kann. Unter die neue Vorschrift wird regelmäßig das sogenannte Damnum bei der Einräumung eines hypothekarisch gesicherten Kredits fallen.

Der Entwurf ist den Vorschlägen, die Sammelbewertung und Festwerte, soweit sie handelsüblich seien, ausdrücklich zuzulassen, nicht gefolgt. Ob und in welchem Umfange eine Sammelbewertung und Festwerte zulässig sind, soll wie bisher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entschieden werden, die einen strengeren Maßstab darstellen als die Handelsüblichkeit. Dabei werden gegen die Sammelbewertung weniger Bedenken bestehen als gegen Festwerte. Vor allem ist zu beachten, daß der Entwurf nicht nur, wie das geltende Recht, Bewertungsgrenzen nach oben, sondern durch die Vorschriften über stille Rücklagen auch Bewertungsgrenzen nach unten aufstellt. Jede Bewertungsmethode wird jedenfalls dann unzulässig, wenn ihre Anwendung dazu führt, daß eine dieser Grenzen überschritten wird. Dies ist, abgesehen von anderen Bedenken, auch bei der Prüfung der Zulässigkeit des Festwertes zu beachten. Denn der Festwert kann seiner Natur nach über oder unter dem Wertansatz liegen, der sich bei der Einzelbewertung nach § 146 ergäbe.

Zu § 147

Die Vorschrift regelt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Die entsprechende Vorschrift für das geltende Recht (§ 132 AktG) ist erst kürzlich durch die „Kleine Aktienrechtsreform" neu gefaßt worden (vgl. § 19 Nr. 2 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 789). Da der Entwurf die neue Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung in ihrem sachlichen Inhalt unverändert übernimmt, kann davon abgesehen werden, allgemeine Ausführungen zu der Notwendigkeit einer Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung zu machen oder die einzelnen Posten der neuen Gliederung zu erläutern. Die nachstehenden Ausführungen zu Absatz 1 beschränken sich deshalb darauf, auf die einzelnen — abgesehen vom Fortfall der Kontoform, fast ausschließlich sprachlichen — Änderungen gegenüber § 132 Abs. 1 bis 3 AktG hinzuweisen.

§ 132 AktG stellt in den Absätzen 1 bis 3 den Gesellschaften für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl die Kontoform (Absatz 2) als auch die Staffelform (Absatz 3) zur Verfügung. Der Übergang von der in Deutschland bisher gebräuchlichen Kontoform zu der viel übersichtlicheren und deshalb von den Wirtschaftsprüfern für die Zukunft allein vorgeschlagenen Staffelform dürfte sich nicht ohne Gewöhnung an die Staffelform vollziehen. Da die Staffelform sich durch die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 1960 und 1961 in dieser Form bald eingebürgert haben wird, wird durch den Entwurf, der Ankündigung in der Kleinen Aktienrechtsreform entsprechend, nur noch die Staffelform vorgesehen. Damit entfallen die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 132 AktG i. d. n. F.

Gegenüber der in § 132 Abs. 3 AktG i. d. n. F. geregelten Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung weist die in Absatz 1 vorgesehene Gliederung folgende Änderungen auf:

Nr. 2: An die Stelle des Ausdrucks „halbfertige Erzeugnisse" ist der Ausdruck „unfertige Erzeugnisse" getreten.

Nr. 7: Nach geltendem Recht sind hier Erträge „aus Gewinnabführungsverträgen" auszuweisen. Nach dem Sprachgebrauch des § 256 Abs. 1 AktG sind darunter sowohl die Erträge aus Gewinngemeinschaften als auch aus Verträgen zu verstehen, nach denen der Gewinn ganz oder nur zum Teil abzuführen ist. Die Nr. 7 ist nunmehr an den Sprachgebrauch des Entwurfs (§ 280 Abs. 1, § 281 Abs. 1 Nr. 1 und 2) angepaßt worden.

Nr. 9: Der Posten soll die gesamten Erträge aus anderen Finanzanlagen als Beteiligungen ausweisen (vgl. den neuen Begriff Finanzanlage in § 144 Abs. 1 Aktivseite II B).

Nr. 12: Die Vornahme von Wertberichtigungen anstelle von Abschreibungen ist durch § 145 Abs. 2 des Entwurfs eingeschränkt worden. Damit kommen für Nr. 12 nur noch Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen in Betracht.

Nr. 19 bis 21: Die Posten sind der neuen Gliederung und dem neuen Sprachgebrauch auf der Aktivseite der Bilanz (§ 144 Abs. 1 Aktivseite II A, II B, IV) angepaßt worden.

Nr. 25 ff.: Diese und die folgenden Posten entsprechen den Posten Nr. 26 ff. der Gliederung nach § 132 AktG i. d. n. F. Die Verschiebung erklärt sich daraus, daß im Entwurf der im § 132 AktG i. d. n. F. enthaltene Posten Nr. 25 „Lastenausgleichsvermögensabgabe" nicht mehr aufgeführt ist, weil dieser Posten eines Tages wegfällt. Solange er besteht, ist er nach § 14 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz an der bisherigen Stelle unter Nr. 24a auszuweisen.

Nr. 27: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 7.

Nr. 31: Die Aufteilung in drei Unterposten erklärt sich daraus, daß bei den Einstellungen in freie Rücklagen (§ 132 Abs. 3 Nr. 32b AktG i. d. n. F.) entsprechend § 55 Abs. 1 des Entwurfs zwischen den Einstellungen zu unterscheiden ist, die nach der Satzung zu machen sind, und zu denen Vorstand und Aufsichtsrat durch die Satzung ermächtigt sind.

Nr. 32: Der Entwurf hat allgemein den irreführenden Begriff „Reingewinn/Reinverlust" (§ 132 Abs. 3 Nr. 33 AktG) durch den zutreffenderen „Bilanzgewinn/ Bilanzverlust" (vgl. insbesondere § 144 Abs. 4 des Entwurfs) ersetzt.

Absatz 2 stellt ebenso wie § 144 Abs. 2 klar, daß der Posten nicht ausgewiesen zu werden braucht. Dies entspricht der überwiegend zum Aktiengesetz vertretenen Auffassung.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den Absätzen 4 und 5 in § 132 AktG i. d. n. F.

Zu § 148

Absatz 1 über den Lagebericht stimmt wörtlich mit § 128 Abs. 1 AktG überein.

Absatz 2 über den Erläuterungsbericht ist in mehreren Punkten weiter ausgebaut worden. Manche Änderungen bedeuten nur eine Klarstellung, die not-

wendig geworden ist, weil § 128 Abs. 2 AktG zu eng, zu sehr am Wortlaut des Gesetzes haftend ausgelegt worden ist.

Schon bisher ist im Schrifttum überwiegend angenommen worden, daß zu den wesentlichen Abweichungen von dem letzten Jahresabschluß auch Änderungen der Bewertungsmethoden gehören. Der Entwurf stellt dies ausdrücklich klar. Er spricht von „Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden". Obwohl der Entwurf sonst zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen unterscheidet, begnügt er sich hier aus sprachlichen Gründen mit dem Begriff „Abschreibungsmethoden", versteht darunter aber selbstverständlich auch Änderungen der bei der Vornahme von Wertberichtigungen angewandten Methoden. Zur „Erörterung" von Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden gehört, daß die bisherige Methode, die neue Methode und die Gründe des Wechsels angegeben werden. Die Bedeutung der Vorschrift liegt hauptsächlich auf dem Gebiet der stillen Rücklagen. Auf die Begründung zu § 146 wird verwiesen.

Der Entwurf stellt klar, daß die Angaben Nr. 1 bis 11 in jedem Geschäftsbericht, also für jedes Geschäftsjahr, erneut zu machen sind, auch wenn Änderungen nicht eingetreten sind. Es soll künftig nicht mehr zulässig sein, die Angaben nur einmal in einen Geschäftsbericht aufzunehmen und auf diesen in den folgenden Geschäftsberichten zu verweisen.

Zu den einzelnen Gegenständen, über die nach Absatz 2 Satz 3 Angaben zu machen sind, ist folgendes zu bemerken:

Nr. 1: Die neu eingefügten Worte „Bestand und Zugang an" sollen sicherstellen, daß nicht nur einmal über den Bestand an Vorratsaktien und in den folgenden Geschäftsberichten nur über den Zugang berichtet wird, sondern in jedem Geschäftsbericht über Bestand und Zugang.

Nr. 2: Die neu eingefügten Worte „Bestand an ..." sollen ebenso wie in Nr. 1 sicherstellen, daß in jedem Geschäftsbericht der Bestand an eigenen Aktien angegeben wird. Über den Erwerb eigener Aktien ist schon nach geltendem Recht zu berichten.

Nr. 3 ist neu und erklärt sich aus der rechtlichen Bedeutung, die der Entwurf dem Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung beilegt.

Nr. 4: Die Vorschrift stimmt wörtlich mit § 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AktG überein.

Nr. 5: Die Vorschrift stimmt wörtlich mit § 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AktG überein.

Nr. 6: Die Vorschrift ist gegenüber § 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AktG erweitert worden. Schon bisher wurde angenommen, daß auch über andere Rechte Dritter am Gewinn der Gesellschaft zu berichten sei, allerdings mehr unter dem Gesichtspunkt des § 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AktG (Haftungsverhältnisse). Der Entwurf fordert die Angabe dieser Rechte ausdrücklich, und zwar wegen ihrer Verwandtschaft mit den Genußrechten bei Nr. 6.

Nr. 7: Diese Vorschrift ist gegenüber § 144 Abs. 5 (§ 131 Abs. 7 AktG) genauer abgegrenzt worden. Die Haftung für fremde Verbindlichkeiten soll in der Jahresbilanz vermerkt werden, über die Haftung für eigene Verbindlichkeiten sollen im Geschäftsbericht Angaben gemacht werden. Nr. 7 enthält daher den einschränkenden Zusatz „für eigene Verbindlichkeiten", während in § 146 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Zusatz „für fremde Verbindlichkeiten" aufgenommen worden ist. Der Entwurf verstärkt damit die Publizität gegenüber § 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AktG, wonach alle Haftungsverhältnisse im Geschäftsbericht anzugeben sind. Eine weitere Verbesserung der Publizität liegt darin, daß auch die Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln nicht wie nach geltendem Recht im Geschäftsbericht anzugeben, sondern in der Jahresbilanz zu vermerken sind (§ 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AktG, § 146 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs). Dies folgt aus der Abgrenzung zwischen Geschäftsbericht und Jahresbilanz. Die Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln gehören zu der Gruppe der sogenannten Eventualverbindlichkeiten (§ 131 Abs. 7 AktG, § 146 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Entwurfs) und sollen daher in der Bilanz vermerkt werden.

Nr. 8: Satz 1 versucht, noch klarer auszudrücken, daß für den Vorstand, den Aufsichtsrat und eine sonstige Einrichtung je ein gesonderter Betrag anzugeben ist.

Satz 2 ist neu. Er ist darauf zurückzuführen, daß in der Praxis nicht selten Ansprüche aus der Gewinnbeteiligung in Pensionsansprüche umgewandelt und damit der Berichtspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr entzogen werden.

Der letzte Satz erweitert die Angabepflicht. Es kommt nicht selten vor, daß Vorstandsmitglieder auch von Konzernunternehmen Bezüge erhalten. Dabei wird nicht immer scharf auseinandergehalten, ob mit diesen Bezügen ihre Tätigkeit bei der berichtenden Gesellschaft oder bei dem Konzernunternehmen abgegolten werden soll. Manchmal wird die Zahlung von Bezügen für die Tätigkeit bei der berichtenden Gesellschaft absichtlich auf Konzernunternehmen verlagert. Um die Angabe der gesamten Bezüge der Vorstandsmitglieder auf jeden Fall sicherzustellen, fordert der Entwurf auch die Angabe der von Konzernunternehmen gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und für ihre Tätigkeit als gesetzliche Vertreter oder Angestellte der Konzernunternehmen. Bezüge, die ein Vorstandsmitglied von einem Konzernunternehmen als dessen Aufsichtsratsmitglied erhält, sind nicht einzurechnen.

Nr. 9: Während nach geltendem Recht in die Gesamtbezüge auch die Bezüge der früheren Mitglieder des Vorstands einzurechnen sind, fordert der Entwurf durch die Aufteilung des § 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 AktG in zwei Nummern (Nr. 8 und 9) die getrennte Angabe der Bezüge der gegenwärtigen und der früheren Mitglieder des Vorstands, um die Aussagekraft dieser Angaben zu verbessern.

Nr. 10: Diese Vorschrift ist klarer gefaßt worden. Der Kreis der in die Berichtspflicht einbezogenen Unternehmen ist teils erweitert, teils eingeschränkt worden. Das Aktiengesetz begnügt sich mit einem Bericht über die Beziehungen zu Konzernunternehmen, das sind nach der Begriffsbestimmung des § 15 AktG auch abhängige und herrschende Unter-

nehmen. Der Entwurf dehnt die Berichtspflicht aus auf Beziehungen zu wechselseitig verflochtenen Unternehmen und zu Unternehmen, mit denen die Gesellschaft durch Unternehmensverträge verbunden ist. Andererseits beschränkt der Entwurf die Berichtspflicht auf Beziehungen zu Unternehmen mit Sitz im Inland, um auf diese Weise den Bedenken Rechnung zu tragen, die sich aus dem Wegfall der Schutzklausel für Nr. 10 ergeben könnten.

An dem Ausdruck „Beziehungen zu ..." ist nicht zu Unrecht bemängelt worden, daß er etwas farblos sei und den Umfang der Berichtspflicht im unklaren lasse, jedenfalls aber einer engen Auslegung zugänglich sei. Daher sagt der Entwurf etwas genauer „über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen" und hebt noch besonders hervor „Vorgänge, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können". Über die rechtlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu berichten, bedeutet vor allem, daß die rechtliche Grundlage der Verbundenheit mit dem anderen Unternehmen anzugeben ist, insbesondere auch die rechtliche Grundlage eines Konzernverhältnisses. Bei den geschäftlichen Beziehungen werden die wirtschaftlichen Auswirkungen des Geschäftsverkehrs mit den verbundenen Unternehmen auf die berichtende Gesellschaft anzugeben sein.

Angaben über die Zugehörigkeit zu Kartellen und ähnlichen Bindungen (§ 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 AktG) verlangt der Entwurf nicht, da Kartelle grundsätzlich verboten sind (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. 7. 1957, Bundesgesetzbl. I S. 1081). Soweit Ausnahmen zugelassen sind und die Gesellschaft zu einem erlaubten Kartell gehört, könnte es die Gesellschaft im Hinblick auf den Wegfall der Schutzklausel zu sehr belasten, wenn man Angaben darüber forderte. Außerdem erscheint der Zusammenhang zwischen dem Jahresabschluß und der Zugehörigkeit zu einem Kartell nicht so eng, daß man auf diese Angaben nicht verzichten könnte.

Nr. 11 hängt mit § 19 über die Mitteilungspflicht zusammen.

Absatz 3 stimmt fast wörtlich mit § 128 Abs. 3 Satz 1 AktG überein.

Die Schutzklausel des § 128 Abs. 3 Satz 2 AktG ist dagegen in den Entwurf nicht übernommen worden. Für das Auskunftsrecht (§ 125 des Entwurfs) kann eine Schutzklausel nicht entbehrt werden, weil es sich praktisch auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft erstreckt. Im Geschäftsbericht ist dagegen über einen engeren Kreis von Angelegenheiten zu berichten. Der Geschäftsbericht ist ein Bestandteil der jährlichen Rechnungslegung der Verwaltung gegenüber den Aktionären. Er muß daher — das ist der Gedanke des Entwurfs — die Angaben enthalten, die jeder Aktionär kennen muß, um sich ein Bild von der Lage der Gesellschaft machen zu können und daraufhin sein Stimmrecht bei den Beschlüssen über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung sachgemäß ausüben zu können. Mit dieser Aufgabe des Geschäftsberichts wäre es unvereinbar, wenn die Verwaltung im Geschäftsbericht Tatsachen, deren Angabe in § 148 gefordert wird, unter Berufung auf überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens oder unter Berufung auf das Allgemeinwohl verschweigen könnte. In den Fällen, in denen der Wegfall der Schutzklausel bedenklich erscheinen könnte, nämlich bei den Angaben über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und über die Zugehörigkeit zu Kartellen, hat sich der Entwurf bereits beschränkt. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 10 wird verwiesen.

In Absatz 4 ist ähnlich wie in § 77 des Entwurfs darauf verzichtet worden, die besondere Bezeichnung der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats zu fordern.

Zu § 149

§ 134 AktG enthält die Ermächtigungen

a) für die Gliederung des Jahresabschlusses Formblätter vorzuschreiben,

b) andere Vorschriften zu erlassen, die von den §§ 131, 132 AktG abweichen oder sie ergänzen,

c) für Konzernunternehmen Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen.

Die Ermächtigung zu c) ist für den Entwurf überflüssig geworden, da Vorschriften über die Konzernbilanz in den Entwurf aufgenommen worden sind (§§ 317 ff.). Die Ermächtigungen zu a) und b) können auch weiterhin nicht entbehrt werden. Gegen sie bestehen grundsätzlich schon deshalb keine Bedenken, weil die §§ 144, 147 des Entwurfs selbst eine abweichende, gleichwertige Gliederung zulassen, wenn sie der Geschäftszweig bedingt. Der Entwurf schränkt jedoch die Ermächtigung ein und grenzt sie genau ab, um sicherzustellen, daß die in §§ 144, 147 vorgesehene Gleichwertigkeit der abweichenden Gliederung gewahrt bleibt, und um die Ermächtigung in Einklang mit Art. 80 des Grundgesetzes zu bringen, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein müssen. Aus der Voraussetzung, daß der Geschäftszweig eine von § 144 Abs. 1 und 5, § 147 Abs. 1 abweichende Gliederung bedingt, folgt, daß die Formblätter und die anderen Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses, zu deren Erlaß ermächtigt wird, nur von § 144 Abs. 1 und 5, § 147 Abs. 1 abweichen können. Ein Abweichung von den übrigen Vorschriften der §§ 144, 147 oder gar von §§ 145, 146 erscheint weder notwendig noch gerechtfertigt. Durch eine solche Abweichung würde die Gleichwertigkeit der abweichenden Gliederung, die unter allen Umständen gewahrt bleiben muß, beseitigt.

Absatz 2 stimmt mit § 134 Nr. 1 Satz 2 AktG überein.

Zu § 150

Wie schon die von § 135 AktG abweichende Überschrift zeigt, trennt der Entwurf schärfer als das Aktiengesetz zwischen Gegenstand und Umfang der Jahresabschlußprüfung.

Gegenstände der Prüfung sind nach Absatz 1 der Jahresabschluß, die Buchführung und der Geschäftsbericht. § 135 Abs. 1 AktG enthält für den Geschäftsbericht die Einschränkung „soweit er den Jahres-

abschluß erläutert". Aus § 140 Abs. 3 AktG folgt aber, daß der ganze Geschäftsbericht Gegenstand der Prüfung ist. Der Umfang der Prüfung ist allerdings eingeschränkt. Der vollen Prüfung unterliegt nur der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert. Soweit im Geschäftsbericht der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft dargestellt werden, ist er nur daraufhin zu prüfen, ob er nicht eine falsche Vorstellung von den Verhältnissen der Gesellschaft erweckt, die geeignet ist, das durch den Jahresabschluß vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft zu verfälschen (§ 140 Abs. 3 AktG). Ganz klar ist damit jedoch das Verhältnis zwischen § 135 Abs. 1 und § 140 Abs. 3 AktG im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Die Frage, ob und wie weit der Geschäftsbericht zu prüfen ist, hat daher zu manchen Meinungsverschiedenheiten geführt. Der Entwurf schafft dadurch klare Verhältnisse, daß er in Absatz 1 den ganzen Geschäftsbericht als Gegenstand der Prüfung aufführt, in Absatz 2 dann aber den Umfang der Prüfung des Geschäftsberichts einschränkt.

Die Vorschrift, daß ein ohne vorherige Prüfung festgestellter Jahresabschluß nichtig ist (§ 135 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AktG) ist in § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 247 Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen worden.

Absatz 2 betrifft den Umfang der Prüfung. Dabei drückt sich der Entwurf kürzer aus als das Aktiengesetz, ohne daß damit eine sachliche Abweichung beabsichtigt wäre.

Die Prüfung, „ob die Bestimmung des Gesetzes und der Satzung über den Jahresabschluß beachtet sind", umfaßt selbstverständlich auch die in § 135 Abs. 2 AktG ausdrücklich erwähnte Prüfung, ob der Jahresabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit dem Bestandsverzeichnis und den Geschäftsbüchern übereinstimmt. Denn die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, deren Beachtung zu prüfen ist (§§ 142, 150 Abs. 2), fordern auch, daß der Jahresabschluß äußerlich in Ordnung ist.

Der Entwurf stellt klar, daß sich die Prüfung nicht nur auf die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes, sondern auch auf die Beachtung der Bestimmungen der Satzung erstreckt. Dies wird auch zum Aktiengesetz überwiegend angenommen.

Der Umfang der Prüfung des Geschäftsberichts wird ähnlich wie im geltenden Recht eingeschränkt. Der Erläuterungsbericht ist in vollem Umfang auf die Beachtung des § 148 Abs. 2 bis 4 zu prüfen, die sonstigen Angaben, d. h. also der Lagebericht nach § 148 Abs. 1, sind nur darauf zu prüfen, ob sie eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Eine Prüfung des Lageberichts in allen Einzelheiten würde die Abschlußprüfer überfordern und außerdem in den Verantwortungsbereich des Vorstands übergreifen, da der Lagebericht notwendigerweise ein stark persönlich geprägtes Urteil des Vorstands über die Lage der Gesellschaft enthalten wird.

Absatz 3 ist neu. Er regelt die Nachtragsprüfung. Nach dem Aktiengesetz ist es streitig, ob der Jahresabschluß nochmals zu prüfen ist, wenn er nach dem Abschluß der Prüfung vom Vorstand oder von der Hauptversammlung geändert wird. Überwiegend wird angenommen, daß eine Nachtragsprüfung stattfinden muß, wenn der Vorstand den Jahresabschluß ändert, dagegen nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß ändert. Der Entwurf fordert die Nachtragsprüfung in beiden Fällen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Jahresabschluß, der mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht wird, tatsächlich mit dem Jahresabschluß übereinstimmt, unter den die Prüfer den Bestätigungsvermerk gesetzt haben.

Absatz 3 fordert die Nachtragsprüfung bei allen Änderungen des Jahresabschlusses oder des Geschäftsberichts durch den Vorstand. Auch eine Änderung des Geschäftsberichts macht eine Nachtragsprüfung notwendig, weil die Änderung Auswirkungen auf den Jahresabschluß haben kann. Ohne die Nachtragsprüfung kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden. Eine Feststellung des Jahresabschlusses ohne Nachtragsprüfung wäre nichtig (§ 243 Abs. 1 Nr. 1, § 247 Abs. 1 Nr. 1). Ein vor der Änderung erteilter Bestätigungsvermerk muß entfallen, da er den geänderten Jahresabschluß nicht mehr deckt. Die Abschlußprüfer müssen erneut über die Erteilung des Bestätigungsvermerks entscheiden. Dies folgt daraus, daß die Vorschriften über die Abschlußprüfung und damit auch § 155 selbstverständlich auch für die Nachtragsprüfung gelten; die Nachtragsprüfung ist ein Bestandteil der Abschlußprüfung.

Die Nachtragsprüfung bei Änderungen des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung ist in § 161 Abs. 3 geregelt.

§ 135 Abs. 3 AktG über die Entscheidung einer Spruchstelle bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand ist seinem Inhalt nach in § 157 aufgenommen worden.

Zu § 151

Die Vorschrift weicht von § 136 AktG nur geringfügig ab.

Daß das Wahlergebnis in die Niederschrift aufzunehmen ist, ergibt sich schon aus § 124. § 136 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AktG ist daher weggelassen worden.

§ 136 Abs. 2 und 3 AktG sind wegen ihrer Zusammengehörigkeit in Absatz 2 zusammengefaßt worden. Dabei ist das Minderheitsrecht ebenso wie an anderen Stellen des Entwurfs in der Weise erweitert worden, daß es auch einer Minderheit zusteht, deren Anteile zusammen den Nennbetrag von zwei Millionen DM erreichen.

Die Absätze 3 und 4 stimmen mit § 136 Abs. 4 und 5 AktG sachlich überein.

In Absatz 5 wird klargestellt, daß die Wahl der Abschlußprüfer nur bis zum Abschluß der Prüfung widerrufen werden kann. Der Wortlaut des Aktiengesetzes (§ 136 Abs. 6 AktG) ist in diesem Punkt mißverständlich. Ferner wird an die Stelle des unbestimmten Zeitpunktes „Abschluß der Prüfung" der bestimmte Zeitpunkt „Vorlegung des Prüfungsberichts an den Vorstand" gesetzt. Dies entspricht der herrschenden Meinung zu § 136 Abs. 6 AktG.

Die ersten Abschlußprüfer werden nach dem Entwurf von den Gründern bestellt (§ 27). Diese neue Vorschrift macht es notwendig, in Absatz 5 Satz 2 zu bestimmen, daß auch die von den Gründern bestellten Abschlußprüfer von der Hauptversammlung abberufen werden können.

Absatz 5 enthält zwei weitere Neuerungen. Will die Hauptversammlung die Wahl zum Abschlußprüfer widerrufen, so ist dem Abschlußprüfer Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Hauptversammlung zu geben (Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz). Dadurch soll verhindert werden, daß die Hauptversammlung einseitig unterrichtet wird. Will das Gericht einen von ihm bestellten Abschlußprüfer abberufen, so dürfte sich schon aus § 12 FGG (Ermittlung von Amts wegen) und Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf rechtliches Gehör) ergeben, daß der Abschlußprüfer vorher zu hören ist.

Die weitere Neuerung besteht darin, daß der abberufene Abschlußprüfer über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung schriftlich zu berichten hat (Absatz 5 Satz 4). Auf diese Weise wird sichergestellt, daß seine Feststellungen nicht unter den Tisch fallen, sondern dem Vorstand, Aufsichtsrat und dem neuen Abschlußprüfer bekannt werden. Dies erscheint in jedem Fall zweckmäßig, vor allem aber dann, wenn der Vorstand die Hauptversammlung zu einem Prüferwechsel veranlaßt hat. Insoweit besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Recht auf Gehör und der Berichtspflicht des abberufenen Prüfers.

Zu § 152

A b s a t z 1 weicht sprachlich von § 137 Abs. 1 AktG ab. Die Fassung des Entwurfs stellt klar, daß die Abschlußprüfer die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht nur bei der Wahl oder bei der Bestellung, sondern während der ganzen Dauer der Prüfung haben müssen.

Die A b s ä t z e 2 u n d 3 weichen erheblich von § 137 Abs. 2 AktG ab. In den § 137 Abs. 2 AktG sind vor allem dadurch, daß die Vorschrift für Einzelprüfer und für Prüfungsgesellschaften gilt, eine Reihe von Tatbeständen gepreßt worden, die aus dem kurzen Wortlaut der Vorschrift nicht ohne weiteres erkennbar sind. Die Vorschrift ist dadurch unklar geworden. Hinzu kommt, daß der Wortlaut in mancher Beziehung im Vergleich zur Absicht des Gesetzgebers zu eng geraten ist. Es ist z. B. von „einer anderen G e s e l l s c h a f t" die Rede, „die von der zu prüfenden Gesellschaft abhängig ist oder sie beherrscht". Gemeint dürfte aber nicht nur eine Aktiengesellschaft, auch nicht nur eine Gesellschaft im engeren Sinne, sondern ein abhängiges oder herrschendes U n t e r n e h m e n sein.

Diese Mängel des § 137 Abs. 2 AktG sind allerdings dadurch ausgeglichen, daß die Vorschrift auch eine Generalklausel enthält, wonach Personen (Einzelprüfer und Prüfungsgesellschaften) von der Abschlußprüfung ausgeschlossen sind, wenn auf ihre Geschäftsführung die zu prüfende Gesellschaft oder eine von ihr abhängige oder sie beherschende Gesellschaft maßgebenden Einfluß hat. Gegen diese Generalklausel sind in letzter Zeit Einwendungen erhoben worden, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Es wird geltend gemacht, das Gesetz könne die strenge Rechtsfolge der Nichtigkeit des Jahresabschlusses nicht an einen derart unbestimmten Tatbestand knüpfen. Der Entwurf hat daher die Generalklausel nicht übernommen. Um möglichst zu vermeiden, daß dadurch der Entwurf in der wichtigen Frage der Unabhängigkeit der Abschlußprüfer hinter dem geltenden Recht zurückbleibt, werden die einzelnen Ausschließungsgründe deutlicher und umfassender als in § 137 Abs. 2 AktG aufgezählt. Dabei werden die Ausschließungsgründe für Einzelprüfer und für Prüfungsgesellschaften in zwei verschiedenen Absätzen behandelt.

A b s a t z 2 betrifft die Einzelprüfer.

Nr. 1 dehnt die Ausschließung der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Angestellten der zu prüfenden Gesellschaft auf solche Personen aus, die diese Eigenschaft in den letzten drei Jahren vor der Bestellung hatten, da jedenfalls solange die Gefahr einer inneren Abhängigkeit von der zu prüfenden Gesellschaft besteht. Die Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer sehen sogar eine fünfjährige Karenzzeit vor.

Auch Nr. 2 und Nr. 3 gehen über § 137 Abs. 2 AktG hinaus. Nicht nur Verwaltungsmitglieder und Angestellte eines von der zu prüfenden Gesellschaft abhängigen oder sie beherrschenden Unternehmens sind von der Abschlußprüfung ausgeschlossen, sondern auch Verwaltungsmitglieder und Angestellte eines jeden mit der zu prüfenden Gesellschaft verbundenen Unternehmens. Die Erweiterung, die darin liegt, ergibt sich aus dem Begriff des verbundenen Unternehmens (§ 15). Jede der in § 15 aufgeführten Formen der Verbindung begründet ein enges Verhältnis zwischen der zu prüfenden Gesellschaft und dem verbundenen Unternehmen, daß die Unabhängigkeit ihrer Verwaltungsmitglieder und ihrer Angestellten gegenüber der zu prüfenden Gesellschaft gefährdet erscheint.

A b s a t z 3 betrifft die Prüfungsgesellschaften.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine Prüfungsgesellschaft, die mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist (§ 15), von der Abschlußprüfung ebenso ausgeschlossen sein muß wie nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 ihre Verwaltungsmitglieder und Angestellten. Aber auch wenn die zu prüfende Gesellschaft und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem gleichen dritten Unternehmen verbunden sind, ist die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht gewährleistet. Hierher gehört z. B. der Fall, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die zu prüfende Gesellschaft von dem gleichen herrschenden Unternehmen abhängig sind. Daß hier Zweifel an der Objektivität der Prüfung aufkommen können, leuchtet ohne weiteres ein. Daher wird auch zu § 137 AktG allgemein angenommen, daß in diesem Fall die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Abschlußprüfung ausgeschlossen ist. Nicht wesentlich anders liegt es aber in jedem anderen Fall, in dem zwar nicht die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, aber ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist. Daher

werden in Absatz 3 Nr. 1 solche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von der Abschlußprüfung ausgeschlossen.

Nr. 2 und 3 betreffen Fälle der Personengleichheit von Verwaltungsmitgliedern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der zu prüfenden Gesellschaft.

Die Unabhängigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist gefährdet, wenn die Personen, die ihre Geschäftsführung maßgebend bestimmen, d. h. bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Gesellschafter, nach Absatz 2 nicht Abschlußprüfer sein könnten, also etwa Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Angestellte der zu prüfenden Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sind. Solche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind daher nach Nr. 2 von der Abschlußprüfung ausgeschlossen. Dieses Ergebnis stimmt im wesentlichen mit der zu § 137 AktG vertretenen Auffassung überein.

Nicht ganz so streng behandelt der Entwurf den Fall, daß ein Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verwaltungsmitglied oder Angestellter der zu prüfenden Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist. Nur wenn das Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugleich Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder Angestellter der zu prüfenden Gesellschaft selbst ist oder in den letzten drei Jahren war, soll die Prüfungsgesellschaft nach Nr. 3 von der Abschlußprüfung ausgeschlossen sein. Die Einschränkung gegenüber Nr. 2 ist gerechtfertigt, weil das Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf deren Geschäftsführung nur einen mittelbaren Einfluß hat, da ihm grundsätzlich nur die Überwachung der Geschäftsführung, nicht aber die Geschäftsführung selbst obliegt.

Zu Absatz 3 Nr. 2 und 3 ist noch zu bemerken, daß die beiden Vorschriften auch für den Fall gelten, daß die genannten gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers nicht haben.

Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Absätze 1 bis 3 ist, ebenso wie bei der Verletzung des § 137 AktG, die Nichtigkeit des von ausgeschlossenen Personen geprüften Jahresabschlusses. Der Entwurf bestimmt dies in § 243 Abs. 1 Nr. 2, § 247 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich, sieht aber, um eine Rechtsunsicherheit zu verhindern, in gewissen Grenzen eine Heilung der Nichtigkeit vor. Auf §§ 243, 247 wird verwiesen.

Zu § 153

Die Absätze 1, 2 und 3 stimmen im wesentlichen mit § 138 AktG überein. In Absatz 3 ist die Einschränkung des § 138 Abs. 3 AktG „und nicht die überwiegenden Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens entgegenstehen" weggelassen worden. Dies entspricht der Absicht des Entwurfs, die Schutzklausel auch an anderen Stellen fallenzulassen oder doch einzuengen (§§ 125, 138, 148). Der Verzicht, die Schutzklausel des § 138 Abs. 3 AktG in den Entwurf zu übernehmen, ist um so mehr angebracht, als ihre praktische Bedeutung sehr gering zu veranschlagen ist.

Absatz 4 ist neu. Ist die Gesellschaft mit einem herrschenden oder abhängigen Unternehmen oder mit einem Konzernunternehmen verbunden, so werden die Teile der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, die sich auf diese Verbindung beziehen, nicht immer nur anhand der bei der Gesellschaft selbst vorhandenen Unterlagen ausreichend geprüft werden können. Um eine gründliche Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft auch hinsichtlich der Verbindung der Gesellschaft mit abhängigen oder herrschenden Unternehmen oder mit Konzernunternehmen, die für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft erfahrungsgemäß oft von größter Bedeutung ist, auf jeden Fall sicherzustellen, gibt Absatz 4 den Abschlußprüfern ein Auskunftsrecht auch gegenüber solchen Unternehmen. Ein unbilliger Eingriff in die Rechte dieser Unternehmen liegt darin nicht. Denn die Verpflechtung mehrerer Unternehmen miteinander ist ein Tatbestand, an den erhöhte Aufklärungspflichten geknüpft werden können.

Zu § 154

In Absatz 1 ist § 139 Abs. 1 Satz 2 AktG weggelassen worden. Dieser Satz schreibt eine besondere Feststellung vor, die im wesentlichen dem Bestätigungsvermerk entspricht, und ist deshalb entbehrlich. Schon bisher ist es üblich gewesen, den Bestätigungsvermerk selbst in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 155 Abs. 3 Satz 2 schreibt dies ausdrücklich vor.

Absatz 2 ist neu. Der Entwurf hält zwar daran fest, daß die Lage der Gesellschaft und die Geschäftsführung nicht Gegenstand der Abschlußprüfung und damit auch nicht Gegenstand des Prüfungsberichts sind. Sieht jedoch der Abschlußprüfer bei der Prüfung eine Gefahr für den Bestand oder die Entwicklung des Unternehmens oder entdeckt er grobe Gesetzes- oder Satzungsverstöße des Vorstands, so darf er darüber nicht schweigen. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 16, 17) hat schon zum geltenden Recht angenommen, daß der Abschlußprüfer mündlich oder schriftlich berichten muß, „wenn ihm bei der Abschlußprüfung schwerwiegende Bedenken gegen die Geschäftsführung, die Rentabilität oder Liquidität kommen". Da diese Entscheidung nicht ohne Widerspruch aufgenommen wurde und da es sich hier um eine für die Gesellschaft sehr wichtige Frage handelt, erscheint eine gesetzliche Regelung notwendig. Absatz 2 fordert einen Bericht nur in schwerwiegenden Fällen, also nicht schon dann, wenn der Abschlußprüfer sieht, daß die Lage der Gesellschaft angespannt ist, oder wenn er leichtere Gesetzes- oder Satzungsverstöße entdeckt. Außerdem ist nur über Verstöße gegen solche Gesetze zu berichten, die den Vorstand als solchen verpflichten, nicht über Gesetzesverstöße in seiner Privatsphäre. Dabei sind aber nicht Vorschriften über den Jahresabschluß gemeint. Für Verstöße gegen Vorschriften über den Jahresabschluß gilt Absatz 1. Über sie ist, da die Beachtung der Bestimmungen über den Jahresabschluß Gegenstand der Abschlußprüfung ist (§ 150 Abs. 1 und 2), in jedem Fall zu berichten, auch wenn es sich um leichtere Verstöße handelt. Der Bericht nach Absatz 2 ist ein Teil des Prüfungsberichts.

Absatz 3 entspricht § 139 Abs. 1 Satz 3 AktG. Die Vorlage an den Aufsichtsrat ist jetzt in § 158 geregelt.

Zu § 155

Die Vorschrift zeichnet sich im Vergleich zu § 140 AktG durch eine kürzere Fassung des Bestätigungsvermerks aus. Die Fassung des Bestätigungsvermerks nach § 140 AktG ist mit überflüssigem Beiwerk beladen. Es ist selbstverständlich, daß der Bestätigungsvermerk „nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise" erteilt wird. Der Kern des Bestätigungsvermerks ist auch nach geltendem Recht die Feststellung, daß die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Entwurf begnügt sich daher mit dieser Feststellung, erwähnt aber ebenso wie in § 150 Abs. 2 neben dem Gesetz auch die Satzung und will durch die in den Wortlaut des Bestätigungsvermerks aufgenommenen Worte „nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung" dem Abschlußprüfer nochmals seine Verantwortung deutlich vor Augen halten.

Der Entwurf schreibt vor, daß der Bestätigungsvermerk in den Jahresabschluß (Absatz 1 Satz 1) und in den Prüfungsbericht (Absatz 3 Satz 2) aufzunehmen ist. Dies entspricht bisheriger Übung.

Der Entwurf schreibt ferner ausdrücklich vor, daß die Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen haben (Absatz 3 Satz 1). Im allgemeinen ist zwar schon bisher so verfahren worden. Aber die Unterzeichnung unter Angabe von Ort und Tag muß auf jeden Fall sichergestellt werden, insbesondere deshalb, weil nach den Vorschriften über die Nachtragsprüfung (§ 150 Abs. 3, § 161 Abs. 3) der Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks für die Frage seiner Gültigkeit entscheidend sein kann.

Zu § 156

Die Vorschrift weicht von § 141 AktG nur geringfügig ab.

In Absatz 1 ist der Ausdruck „Obliegenheiten" einmal durch „Tätigkeit" und einmal durch „Pflichten" ersetzt worden. Die Ersatzpflicht besteht nach Absatz 1 Satz 3 auch gegenüber einem Konzernunternehmen und einem herrschenden oder abhängigen Unternehmen. Diese Ausdehnung ist eine notwendige Folge der Erweiterung des Auskunftsrechts nach § 153 Abs. 4.

In Absatz 2 muß einmal an die Stelle von „Reichsmark" „Deutsche Mark" treten. Außerdem ist wegen des Unterschieds in der Kaufkraft zwischen der Reichsmark und der Deutschen Mark sowie wegen der dem Unternehmen drohenden Schadensmöglichkeit der Betrag von 100 000 RM auf 500 000 DM festgesetzt worden.

In Absatz 3 ist die Einschränkung des § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG fallengelassen worden. Wenn damit nicht nur die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder, sondern auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter die Prüfungsberichte der Gesellschaft nicht mehr einsehen dürfen, wird zwar die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in diesem Punkt noch weiter zurückgedrängt. Aber dieses Ergebnis wird zugunsten einer streng durchgeführten Verschwiegenheitspflicht bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Kauf genommen.

Die Absätze 4 und 5 stimmen mit § 141 Abs. 4 und 5 AktG überein.

Zu § 157

Entstehen zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht, so entscheidet über sie nach geltendem Recht eine Spruchstelle im Verfahren der freiwilligen Gerichstbarkeit (§ 135 Abs. 3 AktG, §§ 27 bis 32 der 1. DVO zum AktG). Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Gegen seine Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, über die als Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entscheidet. Der Entwurf behält das besondere Verfahren zur Regelung dieser Meinungsverschiedenheiten bei. Er übernimmt die bisher geltenden Vorschriften mit einigen Abweichungen und faßt sie in einem Paragraphen zusammen.

Bisher ist das besondere gerichtliche Verfahren nur zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand der Gesellschaft vorgesehen. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so können Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften auch zwischen den Abschlußprüfern und der Hauptversammlung entstehen. Damit auch in diesem Fall das Gericht angerufen werden kann, spricht der Entwurf in Absatz 1 von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und der Gesellschaft.

Der Ausdruck „Bestimmungen über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht" in Absatz 1 statt „Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht" stellt klar, daß nicht nur Vorschriften des Gesetzes, sondern auch Bestimmungen der Satzung gemeint sind.

Durch die Worte „auf Antrag eines Abschlußprüfers" in Absatz 1 wird ferner klargestellt, daß, wenn mehrere Abschlußprüfer bestellt sind, jeder von ihnen das Gericht anrufen kann.

Absatz 2 regelt das gerichtliche Verfahren. Satz 1 verweist auf § 96 und erklärt die in dieser Vorschrift enthaltenen Verfahrensvorschriften in weitem Umfange für sinngemäß anwendbar. Danach ist das Verfahren wie im geltenden Recht nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichstbarkeit durchzuführen. Abweichend vom geltenden Recht wird die Zuständigkeit geregelt. Während bisher im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht, im zweiten der Bundesgerichtshof entscheidet, ist nach dem Entwurf als Gericht des ersten Rechtszugs das Landgericht und als Gericht des zweiten Rechtszugs das Oberlandesgericht zuständig. Dies entspricht der Zuständigkeitsregelung, die der Entwurf auch für andere gerichtliche Verfahren vorsieht. Es ist nicht Aufgabe eines Oberlandesgerichts, als Gericht des ersten Rechtszugs zu entscheiden. Von dieser Regelung gibt es

zwar gewisse Ausnahmen, die durch besondere Gründe gerechtfertigt sind. Solche besonderen Gründe liegen jedoch hier nicht vor. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die für die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts sprechen könnte, gewährleistet der Entwurf dadurch, daß das Oberlandesgericht die Beschwerde dem Bundesgerichtshof vorzulegen hat, wenn es von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will.

Der Entwurf weicht ferner dadurch vom geltenden Recht ab, daß er die Bezeichnung „Spruchstelle" nicht mehr verwendet. Sie ist überflüssig und kann zu dem Mißverständnis führen, daß es sich bei der „Spruchstelle" nicht um ein ordentliches Gericht handelt.

Absatz 3 regelt die Kosten des Verfahrens. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 32 der 1. DVO zum AktG. Sie ist an die Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) angepaßt worden.

Schlußbemerkung zu dem Unterabschnitt „Prüfung durch Abschlußprüfer"

Die Ermächtigung in § 142 AktG, allgemeine Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zu erlassen und für Gesellschaften von besonderer Art Ausnahmen von den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zuzulassen sowie ergänzende und abweichende Vorschriften zu treffen, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Es besteht auch kein Bedürfnis nach einer solchen Ermächtigung. Der Entwurf verzichtet daher auf sie.

Zweiter Unterabschnitt

Prüfung durch den Aufsichtsrat

Zu § 158

An die Abschlußprüfung schließt sich wie im geltenden Recht die Prüfung durch den Aufsichtsrat an. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich, nachdem die Abschlußprüfer ihm ihren Bericht nach § 154 Abs. 3 vorgelegt haben, dem Aufsichtsrat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht zuzuleiten (Absatz 1). Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 139 Abs. 2 AktG). Eine Abweichung liegt insofern vor, als nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 2 AktG die Abschlußprüfer den Prüfungsbericht unmittelbar dem Aufsichtsrat vorzulegen haben. Eine zwingende Notwendigkeit für diese Regelung besteht nicht. In der Praxis wird wohl auch meist so verfahren, daß der Prüfungsbericht an den Vorstand eingereicht wird mit der Bitte, ein Stück an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Der Entwurf schreibt daher diesen Weg ausdrücklich vor.

Neben dem Jahresabschluß, dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsbericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat außerdem den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns machen will (Absatz 2). Auch dies entspricht dem geltenden Recht (§ 126 Abs. 2 Satz 1 AktG). Was der Vorstand vorschlägt, steht in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Er kann auch vorschlagen, den Bilanzgewinn ganz oder zum Teil in Rücklage zu stellen. Die Hauptversammlung kann diesem Vorschlag mit einfacher Mehrheit folgen (§ 55 Abs. 2). Neu ist, daß der Vorstand seinen Vorschlag zu gliedern hat. Die Gliederung ist nötig, weil auch der Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns in bestimmter Weise aufzugliedern ist (§ 162 Abs. 2). Der Vorstand hat in seinem Vorschlag die Beträge anzugeben, die nach seiner Ansicht an die Aktionäre verteilt, in offene Rücklagen eingestellt und als Gewinn vorgetragen werden sollen, sowie die Beträge, die als zusätzlicher Aufwand benötigt werden, wenn die Hauptversammlung diesen Vorschlägen folgen sollte. Als zusätzlicher Aufwand kommen vor allem Steuerrückstellungen in Betracht, die erforderlich werden, wenn nach dem Vorschlag Beträge in offene Rücklagen eingestellt werden sollen. Infolge des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes werden dann mehr Steuern fällig als bei einer Ausschüttung des Betrags an die Aktionäre. Will der Vorstand den Aktionären eine Verwendung des Bilanzgewinns vorschlagen, die nicht unter die im Entwurf vorgesehene Gliederung paßt, so ist die Gliederung diesem Vorschlag anzupassen. Das gesetzliche Schema gilt nur, soweit der Vorschlag keine abweichende Gliederung bedingt (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 soll wegen der großen Bedeutung, welche die Vorlagen des Vorstands haben, sicherstellen, daß jedes Aufsichtsratsmitglied sie lesen kann. Die Vorschrift ist neu. Sie erscheint vor allem deshalb nötig, weil im geltenden Recht das Recht jedes Aufsichtsratsmitglieds zur Einsicht des Prüfungsberichts nicht unbestritten ist. Eine sachgemäße Entscheidung des Aufsichtsrats über die Vorlagen setzt jedoch voraus, daß jedes seiner Mitglieder auch und gerade vom Prüfungsbericht Kenntnis genommen hat.

Zu § 159

Die Vorschrift regelt die Prüfung der Vorlagen durch den Aufsichtsrat. Im geltenden Recht ist dies teils in § 96, teils in § 126 Abs. 2 AktG geregelt. Der Entwurf faßt diese Vorschriften zusammen.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Gewinnverwendungsvorschlag zu prüfen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 96 Abs. 1 AktG).

Obwohl dem Aufsichtsrat bei seinen Beratungen der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer zur Verfügung steht, werden sich bei der Beratung manche Fragen ergeben, die auch der Prüfungsbericht nicht beantwortet. Es erscheint zweckmäßig, daß dem Aufsichtsrat bei der Beratung des Jahresabschlusses die Abschlußprüfer für Rückfragen zur Verfügung stehen. Deshalb schreibt Absatz 1 Satz 2 vor, daß auf Verlangen des Aufsichtsrats die Abschlußprüfer an seinen Verhandlungen über die Vorlagen teilzunehmen haben. Die Anwesenheit der Abschlußprüfer ist auch deshalb zweckmäßig, weil sie dann schon in diesem Zeitpunkt darüber wachen können, ob der dem Aufsichtsrat vorgelegte Jahresabschluß mit dem von ihnen geprüften Jahresabschluß übereinstimmt oder ob Änderungen vorgenommen worden sind, die eine Nachtragsprüfung notwendig machen (§ 150 Abs. 3), oder ob solche Änderungen vielleicht auf Anregung des Aufsichtsrats vom Vorstand vorge-

nommen werden. Die Abschlußprüfer können sich auch schon darüber äußern, ob sie den geänderten Jahresabschluß bestätigen würden oder nicht.

Wie im geltenden Recht (§ 96 Abs. 1 AktG) hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten (Absatz 2 Satz 1). Gleichzeitig hat der Aufsichtsrat in diesem Bericht den Aktionären Rechenschaft über seine Überwachungstätigkeit abzulegen. Er hat deshalb anzugeben, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat (Absatz 2 Satz 2). Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 96 Abs. 2 AktG).

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Abschlußprüfung weicht der Entwurf (Absatz 2 Satz 3) vom geltenden Recht ab. Nach § 96 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat in dem Bericht anzugeben, welche Stelle den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht geprüft hat. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift nicht, da sie überflüssig ist. Soweit den Aktionären die Abschlußprüfer nicht bekannt sein sollten, können sie diese ohne weiteres an Hand des Bestätigungsvermerks feststellen. Ferner hat der Aufsichtsrat nach § 96 Abs. 2 AktG darüber zu berichten, ob die Abschlußprüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat. Abgesehen davon, daß im Einzelfall zweifelhaft sein kann, was eine „wesentliche" Beanstandung ist, erscheint diese Berichtspflicht zu eng. Es genügt nicht, daß der Aufsichtsrat nur das abschließende Ergebnis der Abschlußprüfung mitteilt. Vielmehr soll er dazu Stellung nehmen, seine eigene Meinung darlegen und sich mit der Ansicht der Abschlußprüfer auseinandersetzen. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß der Aufsichtsrat in dem Bericht auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlußprüfer Stellung zu nehmen hat.

§ 96 Abs. 2 AktG verlangt weiter, daß der Aufsichtsrat in dem Bericht mitteilt, ob seine Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben. Diese Vorschrift übernimmt der Entwurf (Absatz 2). Doch ersetzt er die Worte „wesentliche Beanstandungen" durch das Wort „Einwendungen", um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und den Sprachgebrauch an § 155 Abs. 1 und 2 anzugleichen.

Schließlich hat der Aufsichtsrat in dem Bericht zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt (Absatz 2 Satz 4). Auch das geltende Recht sieht diese Erklärung vor (§ 125 Abs. 2 AktG). Doch ist sie nicht in den Bericht aufzunehmen, vielmehr gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wenn der Entwurf demgegenüber verlangt, daß diese Erklärung in dem für die Hauptversammlung bestimmten Bericht enthalten sein muß, so soll dadurch den Aktionären Gelegenheit gegeben werden, sich schon vor der Hauptversammlung über die Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Jahresabschluß zu unterrichten. Der Bericht des Aufsichtsrats ist bereits vor der Hauptversammlung auszulegen (§ 163 Abs. 2). Die Aktionäre können Einsicht nehmen und dadurch feststellen, wie sich der Aufsichtsrat zum Jahresabschluß geäußert hat.

Innerhalb welcher Frist der Aufsichtsrat die Vorlagen zu prüfen und seinen Bericht abzufassen hat, bestimmt das geltende Recht nicht. Eine Zeitbestimmung ergibt sich nur mittelbar aus § 125 Abs. 2 AktG. Danach muß sich der Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß erklären. Diese Erklärung kann der Aufsichtsrat nur abgeben, wenn er den Jahresabschluß vorher geprüft hat. Der Entwurf übernimmt diese Frist in Absatz 3 und dehnt sie auf den Bericht des Aufsichtsrats aus, den er der Hauptversammlung erstatten muß. Die Frist ist notwendig, damit die ordentliche Hauptversammlung nicht verzögert wird.

DRITTER ABSCHNITT

Feststellung des Jahresabschlusses. Gewinnverwendung

Erster Unterabschnitt

Feststellung des Jahresabschlusses

Zu § 160

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 125 Abs. 3 AktG). Der Entwurf beläßt es bei den bisherigen Zuständigkeiten für die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Inhalt des Feststellungsrechts wird jedoch dadurch geändert, daß die Verwaltung bei der Feststellung nur noch bestimmte offene Rücklagen bilden kann (§ 144 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs).

Satz 2 ist neu. Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Unterrichtung der Aktionäre bestimmt der Entwurf, daß die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses in den Bericht aufzunehmen sind, den der Aufsichtsrat der Hauptversammlung zu erstatten hat (§ 159 Abs. 2 Satz 1). Da dieser Bericht vor der Hauptversammlung auszulegen und jedem Aktionär auf Verlangen zu übersenden ist (§ 163 Abs. 2), können sich die Aktionäre schon vor der Hauptversammlung über die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats unterrichten. Zugleich wird durch die Aufnahme der Beschlüsse in den Bericht des Aufsichtsrats gewährleistet, daß die in § 163 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Bindung der Verwaltung an ihre Erklärungen über den Jahresabschluß nicht unbemerkt verletzt werden kann.

Zu § 161

Nach Absatz 1 hat die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen, wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht billigt. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 125 Abs. 4 AktG). Darüber hinaus hat die Hauptversammlung in einigen weiteren Fällen das Feststellungsrecht unabhängig davon, ob der Aufsichtsrat den Jahresabschluß billigt (§ 224 Abs. 2, § 259 Abs. 2, § 275 Abs. 1 des Entwurfs). Auch insoweit folgt der Entwurf dem geltenden Recht (§ 188 Abs. 2, § 211 Abs. 2, § 228 AktG).

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat die Hauptversammlung die Vorschriften einzuhalten, die auch der Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten hat (Absatz 2 Satz 1). Die Vorschrift ist neu. Sie dient der Klarstellung von Zweifeln, die sich daraus ergeben können, daß der Entwurf abweichend vom geltenden Recht die Gliederung des Jahresabschlusses und die Bewertung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand regelt. Aus der Anwendung dieser Vorschriften folgt nicht nur, daß die Hauptversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses die gesetzlich vorgeschriebene Gliederung zu beachten hat, sondern auch, daß sie stille Rücklagen nur in demselben Umfang wie der Vorstand bilden kann. Die Vorschriften über die Bildung stiller Rücklagen bezwecken u. a., einen zuverlässigeren Einblick in die Vermögenslage als bisher zu erreichen. Deshalb müssen sie auch für die Feststellung durch die Hauptversammlung gelten.

Offene Rücklagen darf die Hauptversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses nur bilden, soweit das Gesetz oder die Satzung ihre Bildung verlangt (Absatz 2 Satz 2). Will sie darüber hinaus noch weitere Beträge in offene Rücklagen einstellen, so kann sie dies nur bei der Verwendung des Bilanzgewinns beschließen (§ 162 Ab. 2 Nr. 3). Der Grund für diese Regelung liegt im Anfechtungsrecht. Nach § 246 des Entwurfs kann eine Minderheit der Aktionäre den Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns anfechten, wenn die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn Beträge in Rücklage stellt, obwohl dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung der Gesellschaft für die nächste Zukunft nicht nötig ist, und dadurch unter die Aktionäre keine Dividende von mindestens vier vom Hundert verteilt werden kann. Könnte die Hauptversammlung auch bei der Feststellung des Jahresabschlusses Beträge in offene Rücklagen einstellen, die nicht nach Gesetz oder Satzung eingestellt werden müssen, so müßte dieser Anfechtungsgrund auf den Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses erstreckt werden. Das würde jedoch dem auch in anderen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Bestreben des Entwurfs widersprechen, die Anfechtung des Jahresabschlusses möglichst einzuschränken.

Absatz 3 ist neu. Er schreibt eine Nachtragsprüfung für den Fall vor, daß die Hauptversammlung bei der Feststellung den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß ändert. Im Schrifttum zum Aktiengesetz ist streitig, ob der Jahresabschluß in diesem Fall nochmals zu prüfen ist. Überwiegend wird angenommen, daß eine Nachtragsprüfung nicht stattzufinden braucht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß ändert. Absatz 3 fordert die Nachtragsprüfung auch in diesem Fall. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der Jahresabschluß, der mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht wird, tatsächlich mit dem Jahresabschluß übereinstimmt, unter den die Prüfer den Bestätigungsvermerk gesetzt haben. Die Nachtragsprüfung ist allerdings nicht bei allen Änderungen des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung notwendig, sondern nur, wenn und soweit es die Änderung fordert. Ist eine Nachtragsprüfung danach erforderlich, so wird ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk unwirksam, da er den geänderten Jahresabschluß nicht mehr deckt.

Könnte die Hauptversammlung erst über den Jahresabschluß entscheiden, wenn die Nachtragsprüfung durchgeführt ist, so würde die Feststellung des Jahresabschlusses sehr behindert werden. Vielfach wird sich zwar der Abschlußprüfer, der nach § 164 Abs. 2 an der Hauptversammlung teilzunehmen hat, schon in der Hauptversammlung zu den Änderungen äußern und ohne weitere Prüfung auch für den geänderten Jahresabschluß den Bestätigungsvermerk erteilen können. Es können aber auch noch nähere Prüfungen nötig sein. Dann müßte die Beschlußfassung vertagt und eine neue Hauptversammlung einberufen werden. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, läßt der Entwurf es zu, daß die Hauptversammlung über den Jahresabschluß und die Gewinnverwendung beschließt, ohne das Ergebnis der Nachtragsprüfung abzuwarten. Die Beschlüsse sind allerdings zunächst schwebend unwirksam. Wird auf Grund der Nachtragsprüfung binnen zwei Wochen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, so werden die Beschlüsse voll wirksam. Dies gilt auch dann, wenn die Abschlußprüfer auf Grund ihrer ursprünglichen Prüfung den Bestätigungsvermerk nur eingeschränkt erteilt hatten. Für das Wirksamwerden kommt es allein darauf an, ob hinsichtlich der Änderungen der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt worden ist. Wird ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht binnen zwei Wochen erteilt, wird also insbesondere der Bestätigungsvermerk versagt oder eingeschränkt, so werden die Beschlüsse nichtig. Dann muß eine neue Hauptversammlung stattfinden, damit die Aktionäre prüfen können, ob sie an den in der ersten Hauptversammlung beschlossenen Änderungen festhalten wollen, nachdem die Abschlußprüfer dafür den Bestätigungsvermerk versagt oder eingeschränkt haben.

Zweiter Unterabschnitt

Gewinnverwendung

Zu § 162

Wie im geltenden Recht (§ 126 Abs. 1 Satz 1 AktG) beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns (Absatz 1 Satz 1). Bilanzgewinn ist der Betrag, der am Schluß der Jahresbilanz ungeteilt und gesondert ausgewiesen ist (§ 144 Abs. 4 Satz 3). Abweichend vom geltenden Recht wird dieser Betrag nicht mehr als Reingewinn bezeichnet, weil er nach dem Entwurf anders als nach geltendem Recht zu ermitteln ist. Während der Reingewinn im geltenden Recht bereits um alle Rücklagen, die für das Geschäftsjahr gemacht werden sollen, gemindert ist, darf nach dem Entwurf das Organ, das den Abschluß feststellt, nur bestimmte Rücklagen vorab bilden. Dieser veränderte Inhalt und die Erwägung, daß der Ausdruck „Reingewinn" für einen um Rücklagen bereits gekürzten Betrag irreführend ist, lassen es angezeigt erscheinen, auch die Bezeichnung zu wechseln und statt vom „Reingewinn" vom „Bilanz-

gewinn" zu sprechen. Aus ähnlichen Gründen wird das Wort „Verteilung" durch das Wort „Verwendung" ersetzt.

Bei der Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns hat die Hauptversammlung vom festgestellten Jahresabschluß auszugehen. Sie kann bei dieser Beschlußfassung den festgestellten Jahresabschluß nicht ändern, insbesondere nicht den Bilanzgewinn erhöhen. Sie ist vielmehr an den festgestellten Jahresabschluß gebunden (Absatz 1 Satz 2). Dies gilt auch, wenn sie selbst den Jahresabschluß festgestellt hat.

Absatz 2 ist neu. Er schreibt für den Gewinnverwendungsbeschluß einen bestimmten Inhalt vor. Der Beschluß muß im einzelnen angeben, wozu der Bilanzgewinn verwandt werden soll. Vor allem sind der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag, der Betrag, der in offene Rücklagen eingestellt werden soll sowie der als zusätzlicher Aufwand benötigte Betrag anzugeben. Kommt nach dem Inhalt des Beschlusses eine dieser Verwendungsarten nicht in Betracht, so braucht, wie sich von selbst versteht, diese Verwendungsart nicht angegeben zu werden. Andererseits muß, wenn die Hauptversammlung eine Verwendung beschließt, die nicht in Absatz 2 genannt ist, diese besondere Verwendungsart im Beschluß aufgeführt werden. Die Darlegung der einzelnen Verwendungsarten im Beschluß bezweckt vor allem, in der Hauptversammlung Klarheit darüber zu schaffen, wozu der Bilanzgewinn im einzelnen verwandt werden soll. Könnte die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluß dahin fassen, daß eine Dividende auszuschütten und der Rest des Bilanzgewinns in offene Rücklagen einzustellen ist, so bliebe offen, ob der wegen der Bildung offener Rücklagen benötigte zusätzliche Aufwand von der Dividende oder von dem in Rücklage zu stellenden Betrag abzuziehen ist. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, erscheint es geboten, daß bereits im Gewinnverwendungsbeschluß genau die Beträge festgelegt werden, die auf die einzelnen Verwendungsarten entfallen.

Nach geltendem Recht hat der Vorstand die Änderungen des Jahresabschlusses vorzunehmen, die durch den Gewinnverteilungsbeschluß nötig werden (§ 126 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AktG). Die Bedeutung dieser Vorschrift ist streitig. Überwiegend wird angenommen, daß der Vorstand den Jahresabschluß des Geschäftsjahrs auf den sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht, zu ändern habe. Nach anderer Ansicht ist der Vorstand zwar berechtigt, diesen Jahresabschluß zu ändern; es genügt aber auch, wenn er die Änderung erst für das neue Geschäftsjahr vornimmt. Der Entwurf schreibt in Absatz 3 vor, daß der Gewinnverwendungsbeschluß nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses führt. Er ist erst in neuer Rechnung zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung trägt der Entwurf den Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Der Rechenschaftsbericht, den die Gesellschaft den Aktionären vor der Hauptversammlung übersandt hat, wird danach durch den Gewinnverwendungsbeschluß nicht unrichtig, sondern behält seinen Wert als Informationsmittel. Der Gewinnverwendungsbeschluß tritt nur als Ergänzung hinzu. Damit jeder Interessierte ein vollständiges Bild gewinnt, ist er in die Bekanntmachung des Jahresabschlusses in den Gesellschaftsblättern aufzunehmen (§ 166 Abs. 1 Nr. 3).

Dritter Unterabschnitt

Ordentliche Hauptversammlung

Zu § 163

Hat der Aufsichtsrat seinen für die Hauptversammlung bestimmten Bericht dem Vorstand zugeleitet, so muß dieser unverzüglich die Hauptversammlung einberufen (Absatz 1 Satz 1). Der Gegenstand dieser Hauptversammlung, die der Entwurf einer allgemeinen Übung der Praxis folgend als ordentliche Hauptversammlung bezeichnet, ist verschieden, je nachdem, wer den Jahresabschluß feststellt. Haben Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß festgestellt, so sind Gegenstände der Tagesordnung dieser Hauptversammlung die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und, wenn der Abschluß einen Bilanzgewinn ausweist, der Beschluß über die Verwendung dieses Bilanzgewinns. Hat dagegen die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen, so dient die ordentliche Hauptversammlung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlußfassung über die Gewinnverwendung. Wie im geltenden Recht (§ 125 Abs. 7 Satz 1 AktG) sollen in diesem Fall die Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns verbunden werden (Absatz 3 Satz 2). Beide Gegenstände hängen eng zusammen, so daß über sie nur sachgemäß entschieden werden kann, wenn sie gemeinsam verhandelt worden sind. Mit der Verhandlung über die Gewinnverwendung soll außerdem die Verhandlung über die Entlastung verbunden werden (§ 116 Abs. 3 Satz 1), weil auch insoweit ein enger sachlicher Zusammenhang besteht.

Nach geltendem Recht hat die ordentliche Hauptversammlung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden. Doch kann die Satzung die Frist bis auf sieben Monate verlängern (§ 125 Abs. 5, § 126 Abs. 1 AktG). Die Frist von fünf Monaten ist nach der auf Grund des Entwurfs bestehenden Rechtslage zu kurz. Sie kann regelmäßig nicht eingehalten werden, weil der Entwurf die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung auf einen Monat festsetzt (§ 119 Abs. 1). Auch ist zu berücksichtigen, daß eine Anzahl von Gesellschaften künftig innerhalb der Frist auch einen Konzernabschluß aufzustellen hat. Deshalb verlängert der Entwurf die Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung. Er bestimmt, daß diese Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden hat (Absatz 1 Satz 2). Diese Frist erscheint ausreichend, um allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Der Entwurf sieht deshalb nicht mehr die Möglichkeit vor, diese Frist in der Satzung zu verlängern.

Der Entwurf hält daran fest, daß der Jahresabschluß, die Vorschläge des Vorstands zum Gewinnverwendungsbeschluß, der Geschäftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrats vor der Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft auszulegen sind,

damit die Aktionäre dort die Vorlagen einsehen können (Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1). Um den Aktionären die Kenntnisnahme zu erleichtern, hat der Vorstand jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen (Absatz 2 Satz 2). Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 125 Abs. 6, § 126 Abs. 2 Satz 2, § 127 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Entwurf ändert allerdings den Zeitraum, in dem die Vorlagen auszulegen sind. Nach geltendem Recht sind sie während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung auszulegen oder, falls die Aktien zu hinterlegen sind, zwei Wochen vor dem letzten Hinterlegungstag. Der Entwurf verlängert diese Frist und verlangt die Auslegung vom Tage der Einberufung an. Schon von diesem Tage an müssen die Aktionäre Einsicht nehmen können, damit sie sich schlüssig werden, ob sie Gegenanträge (§ 121) stellen wollen.

Außerdem ändert der Entwurf die Frist, die das geltende Recht für die Erteilung von Abschriften vorsieht. Bisher müssen die Abschriften „spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung" erteilt werden (§ 125 Abs. 6 Satz 2 AktG). Die Vorschrift soll verhindern, daß dem Aktionär die Abschrift erst unmittelbar vor der Hauptversammlung erteilt wird, so daß er sich nicht mehr genügend vorbereiten kann. Dieser durchaus billigenswerte Zweck kommt im Wortlaut nur ungenügend zum Ausdruck. Das geltende Recht könnte auch so ausgelegt werden, daß der Vorstand in den letzten zwei Wochen vor der Hauptversammlung keine Abschriften zu versenden braucht. Um dieses Mißverständnis zu vermeiden, bestimmt der Entwurf, daß der Vorstand die Abschrift unverzüglich, nachdem das Verlangen gestellt worden ist, zu erteilen hat.

In Absatz 4 regelt der Entwurf, inwieweit Vorstand und Aufsichtsrat ihre Erklärungen zum Jahresabschluß widerrufen können. Die Vorschrift ist neu. Sie soll verhindern, daß Vorstand und Aufsichtsrat, obwohl sie sich zunächst für eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entschieden haben, später ihre Erklärungen zurücknehmen, weil sie annehmen, daß die Hauptversammlung ihren Vorschlägen nicht folgen wird. Die Bindung setzt nach dem Entwurf nicht schon mit dem Eingang des Berichts des Aufsichtsrats beim Vorstand ein, sondern mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung. Dieser Zeitpunkt ist nach außen erkennbar und erleichtert die Prüfung, ob die Vorschrift eingehalten wird.

Zu § 164

Die Vorschrift regelt Einzelheiten der ordentlichen Hauptversammlung. Sie gilt unabhängig davon, ob die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt oder nicht.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Vorstand der Hauptversammlung den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht, den Bericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag über die Gewinnverwendung vorzulegen. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 125 Abs. 5 Satz 3, § 126 Abs. 2 Satz 1, § 127 Abs. 2 Satz 1 AktG). Mit diesen Vorlagen gibt die Verwaltung den Aktionären Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Der Entwurf verstärkt die Rechenschaftslegung dadurch, daß zu Beginn der Verhandlungen der Vorstand seine Vorlagen, der Vorsitzer des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats erläutern soll (Absatz 1 Satz 2). Das entspricht schon bisher der allgemeinen Übung. In Absatz 1 Satz 3 hebt der Entwurf hervor, daß der Vorstand dabei auch zu einem ausgewiesenen Bilanzverlust Stellung nehmen soll. Die Hauptversammlung soll sich nicht nur mit der Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns, sondern auch mit den Ursachen und der Beseitigung eines Bilanzverlustes befassen. Die Entscheidung darüber, ob ein Jahresfehlbetrag als Bilanzverlust ausgewiesen oder aber durch Auflösung offener Rücklagen gedeckt wird, bleibt jedoch bei dem Organ, das den Jahresabschluß feststellt.

Nach Absatz 2 haben die Abschlußprüfer an den Verhandlungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Ihre Anwesenheit bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist deshalb zweckmäßig, weil sie dann darüber wachen können, ob der Jahresabschluß bei der Feststellung in einer Weise geändert wird, die eine Nachtragsprüfung nötig macht (§ 161 Abs. 3). Bei geringfügigen Änderungen können sie die Nachtragsprüfung sofort in der Hauptversammlung vornehmen, so daß die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung nicht in der Schwebe bleiben, wie es sonst der Fall wäre. Die Anwesenheit der Abschlußprüfer bei der Verhandlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist angebracht, weil sich dann, wenn die Hauptversammlung vom Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands abweicht, Schwierigkeiten bei der Berechnung des zusätzlichen Aufwands ergeben können. Die Abschlußprüfer können dann in der Hauptversammlung behilflich sein, diese Schwierigkeiten zu beheben. Davon abgesehen ist die Teilnahme der Abschlußprüfer an diesen Verhandlungen auch deshalb nützlich, weil sie die Fragen der Aktionäre zur Rechnungslegung erfahren und ihre Aufmerksamkeit dadurch auf Vorgänge gelenkt werden kann, die sie bei der Prüfung bisher nicht besonders beachtet haben. Zu einer Auskunftserteilung gegenüber den Aktionären sind die Abschlußprüfer allerdings nicht verpflichtet (Absatz 2 Satz 2). Die Unterrichtung der Aktionäre liegt nicht im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe.

Nach geltendem Recht ist die Verhandlung zu vertagen, wenn die Hauptversammlung es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit der Aktionäre es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen (§ 125 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AktG). Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift nicht. Daß die Hauptversammlung sich mit einfacher Stimmenmehrheit vertagen kann, versteht sich von selbst und braucht nicht ausdrücklich bestimmt zu werden. Es ist dann eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Das Recht der Minderheit auf Vertagung erscheint entbehrlich, da dieses Recht keinem sachlich berechtigten Zweck mehr dient und leicht mißbraucht werden kann. Das Minderheitsrecht ist 1884 eingeführt worden, damit die Aktionäre eine möglichst umfassende Aufklärung

über die Rechnungslegung erhalten und damit die Feststellung unrichtiger Bilanzen vermieden wird. Durch das Vertagungsrecht sollte also mittelbar auf eine Auskunftserteilung an die Aktionäre und auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung hingewirkt werden. Beide Gründe sind gegenstandslos geworden, nachdem seit 1937 das Auskunftsrecht des Aktionärs und seit 1931 die Abschlußprüfung gesetzlich geregelt worden ist.

VIERTER ABSCHNITT

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Zu § 165

Die Vorschrift ist gegenüber § 143 AktG in mehrfacher Hinsicht ergänzt worden, um auf jeden Fall sicherzustellen, daß der zum Handelsregister eingereichte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß mit dem geprüften Jahresabschluß und der in den Gesellschaftsblättern bekanntgemachte Jahresabschluß mit dem zum Handelsregister eingereichten Jahresabschluß übereinstimmt.

In Absatz 1 wird klargestellt, daß der Jahresabschluß nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß zum Handelsregister einzureichen ist. Ferner wird nochmals hervorgehoben, daß der Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk versehen sein muß. Um zu verhindern, daß ein Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk eingereicht wird, zu dem dieser Bestätigungsvermerk gar nicht erteilt worden ist, haben die Abschlußprüfer zu bestätigen, daß der Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluß von ihnen erteilt worden ist. Diese Vorschrift ist insbesondere im Hinblick auf die Nachtragsprüfung (§ 150 Abs. 3, § 161 Abs. 3) eingefügt worden. Sie soll darauf hinwirken, daß eine Nachtragsprüfung in allen Fällen stattfindet, in denen sie der Entwurf fordert. Wurde die Bestätigung des Jahresabschlusses versagt, so haben die Prüfer darauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen. Dadurch sollen das Registergericht und jeder, der das Handelsregister einsieht, sehen, daß der Bestätigungsvermerk nicht etwa deshalb fehlt, weil eine Prüfung gar nicht stattgefunden hat, sondern weil die Prüfer die Bestätigung versagt haben. Die Rechtsfolgen sind in beiden Fällen verschieden. Hat keine Prüfung stattgefunden, so ist der Jahresabschluß nichtig (§ 243 Abs. 1 Nr. 1, § 247 Abs. 1 Nr. 1). Wurde dagegen die Bestätigung versagt, so wird die Gültigkeit des Jahresabschlusses dadurch nicht berührt.

In Absatz 1 kommen also drei Erklärungen der Abschlußprüfer vor: Der Bestätigungsvermerk nach § 155, die Bestätigung, daß der Bestätigungsvermerk zu dem eingereichten Jahresabschluß erteilt worden ist, und der Vermerk, daß die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt haben.

Absatz 3 erweitert die Prüfungspflicht des Gerichts gegenüber § 143 Abs. 3 AktG nach der formellen Seite hin. Das Gericht ist auch nach dem Entwurf nicht zur Prüfung verpflichtet, ob der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Absatz 3 Satz 2). Das Gericht muß jedoch prüfen, ob der eingereichte Jahresabschluß die in Absatz 1 vorgeschriebenen Erklärungen enthält, ob der eingereichte — und nicht ein von diesem abweichender — Jahresabschluß bekanntgemacht worden ist, und ob bei der Bekanntmachung die Formvorschriften des § 166 beachtet worden sind (Absatz 3 Satz 1). Durch diese Prüfung wird weitgehend sichergestellt, daß der bekanntgemachte, mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß auch wirklich der mit diesem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß und nicht etwa ein später ohne nachfolgende Nachtragsprüfung geänderter Jahresabschluß ist.

Zu § 166

Die Abweichungen der Vorschrift von § 144 AktG beruhen im wesentlichen darauf, daß der Entwurf zwischen Pflichtveröffentlichung und freiwilliger Veröffentlichung unterscheidet. Es ist nämlich vorgekommen, daß Gesellschaften ihren Jahresabschluß auch in anderen Zeitungen als den Gesellschaftsblättern freiwillig veröffentlicht haben, und zwar in abgekürzter Form unter Beifügung des Bestätigungsvermerks. Dadurch wird der Eindruck erweckt, daß dies der vollständige Jahresabschluß sei. Dieser Irreführung will der Entwurf entgegentreten.

Absatz 1 betrifft die Pflichtveröffentlichungen.

Die Formvorschriften der Nr. 1, 2 und 4 stimmen weitgehend mit § 144 AktG überein. In Nr. 1 wird der Fall, daß keine Prüfung stattgefunden hat, nicht mehr erwähnt, da es Ausnahmen von der Pflichtprüfung in Zukunft nicht mehr geben wird. In Nr. 2 ist § 144 Abs. 2 Halbsatz 2 AktG weggelassen worden, da schon die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 142) gebieten, daß auf der Aktivseite und auf der Passivseite der Jahresbilanz die Summe zu ziehen und auszuweisen ist. Der Nr. 2 muß selbstverständlich auch der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluß entsprechen. Eine besondere Vorschrift erscheint aber nur für den veröffentlichten Jahresabschluß notwendig, da nur hier die Versuchung bestehen dürfte, die Posten zusammenzuziehen. In Nr. 4 ist ebenso wie in § 148 Abs. 4 auf die besondere Bezeichnung der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats verzichtet worden. Außerdem wird in Übereinstimmung mit der herrschenden Übung klargestellt, daß die im Zeitpunkt der Veröffentlichung oder der Vervielfältigung im Amt befindlichen Verwaltungsmitglieder anzugeben sind.

Nr. 3 ist neu. Da es für die Öffentlichkeit, insbesondere für die Gläubiger und für Kapitalanleger nicht ohne Bedeutung ist, ob die Gesellschaft den Bilanzgewinn ausschüttet oder zurückbehält, schreibt Nr. 3 vor, daß der Beschluß über die Gewinnverwendung bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses mitzuteilen ist.

Absatz 2 betrifft freiwillige Veröffentlichungen. Wird hier der Jahresabschluß nicht vollständig wiedergegeben, wie es meistens geschieht, so ist dies ausdrücklich anzugeben, damit nicht der Eindruck erweckt wird, dies sei der vollständige Jahres-

abschluß. Auch darf der Bestätigungsvermerk nicht beigefügt werden, weil die Abschlußprüfer ihn nur zum vollständigen Jahresabschluß erteilt haben. Dagegen soll der Leser erfahren, ob ein uneingeschränkter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder ob die Bestätigung versagt wurde. Denn dies ist auch für die Beurteilung eines in abgekürzter Form veröffentlichten Jahresabschlusses von Bedeutung. Außerdem soll der Leser, der sich genauer unterrichten will, erfahren, in welcher Nummer des Bundesanzeigers der vollständige Jahresabschluß veröffentlicht ist.

Absatz 3 wird nur geringe Bedeutung haben, da eine Veröffentlichung des Geschäftsberichts vom Gesetz gar nicht, von der Satzung wohl nur in seltenen Fällen vorgeschrieben ist.

SECHSTER TEIL

Satzungsänderung. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

ERSTER ABSCHNITT

Satzungsänderung

Zu § 167

Absatz 1 stimmt mit § 145 Abs. 1 AktG überein.

Dagegen ist § 145 Abs. 2 und 3 AktG nicht übernommen worden. § 145 Abs. 2 AktG ist durch § 120 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 ersetzt worden; § 145 Abs. 3 AktG ist wegen des sachlichen Zusammenhangs inhaltlich in § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 4 aufgenommen worden.

Da § 146 AktG sachlich zu dem von § 145 AktG allein übrig gebliebenen Absatz 1 gehört, ist der Inhalt des § 146 AktG in § 167 aufgenommen worden.

In Absatz 2 Satz 2 ist durch die Einfügung des Wortes „Kapitalmehrheit" eine Streitfrage im Sinne der herrschenden Meinung geklärt worden. Im Schrifttum wird allgemein angenommen, daß mit der „anderen" eine Kapitalmehrheit gemeint ist.

Die Änderungen in Absatz 3 sind auf die Aufnahme des § 131 in den Entwurf zurückzuführen.

Zu § 168

Absatz 1 weicht von § 147 AktG nur dadurch ab, daß die Klammerverweisung auf die Vorschrift über Nebenverpflichtungen als entbehrlich weggelassen worden ist.

Absatz 2 ist neu. Er soll die Streitfrage, ob die Übertragung von Namensaktien durch eine gewöhnliche Satzungsänderung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden kann, oder ob es dazu auch der Zustimmung der betroffenen Aktionäre bedarf, im Sinne der herrschenden Meinung entscheiden, welche die Zustimmung der betroffenen Aktionäre fordert.

Zu § 169

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 148 Abs. 1 und 2 AktG) übernommen worden.

Absatz 3 ist anders gefaßt worden als § 148 Abs. 3 AktG. Die Fassung des Aktiengesetzes „Die Änderung hat keine Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist" könnte zu der Auslegung führen, daß jede Rückwirkung der eingetragenen Satzungsänderung ausgeschlossen ist. Die Vorschrift hat aber nicht die Aufgabe, etwas über die Rückwirkung zu bestimmen. Sie will nur sagen, daß der Beschluß der Hauptversammlung für sich allein die Satzungsänderung noch nicht bewirkt, daß vielmehr die Eintragung ins Handelsregister hinzukommen muß. Dies kommt in der Fassung des Entwurfs „Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist" besser zum Ausdruck. Ob dann die eingetragene und damit wirksam gewordene Satzungsänderung eine rückwirkende Kraft haben kann, entscheidet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

ZWEITER ABSCHNITT

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung

Erster Unterabschnitt

Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Zu § 170

Da der Entwurf Vorschriften über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln enthält (§§ 195 bis 209), ist es angebracht, den Unterschied zwischen der in §§ 170 bis 194 geregelten Kapitalerhöhung und der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dadurch hervorzuheben, daß in der Überschrift des Ersten Unterabschnitts und in Absatz 1 Satz 1 von der Kapitalerhöhung gegen Einlagen gesprochen wird. Im übrigen stimmt Absatz 1 Satz 1 und 2 sachlich mit § 149 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG überein.

Absatz 1 Satz 3 und 4 ist neu.

Absatz 1 Satz 3 beruht auf folgenden Erwägungen: Die Aktionäre der Gesellschaft, denen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen angeboten werden, befinden sich in einer gewissen Zwangslage. Einerseits werden ihnen die neuen Aktien wegen des Ausschlusses des Stimmrechts weniger wert erscheinen als Stammaktien. Andererseits werden sie sich aber zu einem Verzicht auf den Bezug der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nicht entschließen können, da sie bestrebt sein werden, wenigstens das Verhältnis ihrer kapitalmäßigen Beteiligung an der Gesellschaft zu wahren. Sie müssen also zur Kapitalbeschaffung beisteuern, ohne dafür die vollen Rechte eines Aktionärs zu bekommen. Die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht kann daher in ähnlicher Weise nachteilig empfunden werden wie der Ausschluß des Bezugsrechts. Daher empfiehlt es sich, die Erfordernisse der Beschlußfassung für die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht den Erfordernissen für den Ausschluß des Bezugsrechts (§ 174 Abs. 3) anzupassen.

Absatz 1 Satz 4 verbietet es, die Kapitalerhöhung gegen Einlagen in der Weise auszuführen, daß der Nennbetrag der Aktien heraufgesetzt wird. Dieser Weg wird zwar im Schrifttum überwiegend für zu-

lässig gehalten, hat aber offenbar keine praktische Bedeutung erlangt. In einer älteren Entscheidung des Reichsgerichts wird die Zulässigkeit bezweifelt. Gegen die Zulässigkeit spricht, daß, jedenfalls bei Kapitalerhöhungen geringeren Umfangs, große technische Schwierigkeiten entstehen können, vor allem aber, daß den Aktionären, die nicht über die zum „Bezug" des Erhöhungsbetrags notwendige Zahl von Aktien verfügen, erhebliche Nachteile drohen.

Die Änderungen in Absatz 2 sind auf die Aufnahme des § 131 in den Entwurf zurückzuführen.

Absatz 3 ist unverändert aus dem Aktiengesetz übernommen worden.

Absatz 4 ist sprachlich geändert worden.

Zu § 171

Absatz 1 ist gegenüber § 150 Abs. 1 AktG an mehreren Stellen sprachlich geändert worden. Von Bedeutung ist, daß es in Absatz 1 Satz 2 statt „der Beschluß kann nur gefaßt werden" heißt „der Beschluß darf nur gefaßt werden". Eine sachliche Änderung liegt darin nicht, da schon bisher angenommen wurde, daß ein gegen diese Vorschrift verstoßender Beschluß nicht nichtig, sondern nur anfechtbar ist. Dies folgt daraus, daß ein Verstoß gegen diese Vorschrift keinen Nichtigkeitsgrund nach § 231 (§ 195 AktG) darstellt. Der Entwurf will sich dieser Rechtslage durch das Wort „darf" anpassen.

Auch Absatz 2 weicht nur sprachlich von § 150 Abs. 2 AktG ab.

Zu § 172

Die Vorschrift stimmt weitgehend mit § 151 AktG überein.

In Absatz 1 sind die Worte „oder dessen Stellvertreter" weggelassen worden, weil sich aus § 104 Abs. 1 Satz 3 ergibt, wann an Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats dessen Stellvertreter zu handeln hat.

Absatz 2 ist sprachlich geändert worden.

Absatz 3 entspricht § 151 Abs. 3 AktG.

Zu § 173

Die Vorschrift ist in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 nur geringfügig sprachlich geändert worden und stimmt im übrigen mit § 152 AktG überein.

Zu § 174

Die Absätze 1 bis 3 sind mit sprachlichen Änderungen in Absatz 3 aus dem Aktiengesetz (§ 153 AktG) übernommen worden.

Auch Absatz 4 ist sprachlich geändert worden. Ebenso wie in § 171 Abs. 1 Satz 2 heißt es statt „muß" „darf", da ein Verstoß gegen diese Vorschrift nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit des Beschlusses führt.

Absatz 5 ist neu. Die Vorschrift betrifft das mittelbare Bezugsrecht. Im geltenden Recht ist es streitig, ob § 153 Abs. 3 AktG über die besonderen Erfordernisse des Beschlusses auch dann gilt, wenn das Bezugsrecht nur formell ausgeschlossen wird, d. h. wenn ein Dritter die Aktien übernimmt und sich dabei verpflichtet, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Entwurf entscheidet die Streitfrage im Sinne der strengeren Auffassung, die auch diesen Fall als Ausschluß des Bezugsrechts ansieht und daher auf den Beschluß § 153 Abs. 3 AktG anwendet. Denn die Rechtsstellung der Aktionäre ist beim mittelbaren Bezugsrecht nicht ganz so stark wie beim unmittelbaren Bezugsrecht. Daher werden auch von den Vertretern der anderen Meinung, die § 153 Abs. 3 AktG auf den formellen Ausschluß des Bezugsrechts nicht anwendet, gewisse Einschränkungen gemacht. Die Begründung zum Aktiengesetz setzt z. B. voraus, daß die Rechte der Aktionäre auf Zuteilung der neuen Aktien ausreichend gesichert sind. Das Vorliegen dieser und ähnlicher Voraussetzungen läßt sich aber im Einzelfall nicht ohne weiteres feststellen. Daher erscheint es richtig, auch den formellen Ausschluß des Bezugsrechts in jedem Fall den Erschwerungen des Absatzes 3 zu unterwerfen.

Der Unterschied beider Auffassungen ist im übrigen nicht groß. Das Gesetz sieht auch für den gewöhnlichen Beschluß über die Kapitalerhöhung eine Dreiviertelmehrheit vor (§ 149 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine geringere, wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen werden soll, jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Darin liegt der eine Unterschied. Der andere Unterschied besteht darin, daß der Ausschluß des Bezugsrechts ausdrücklich und fristgemäß bekanntgemacht werden muß (§ 153 Abs. 4 AktG). Es ist nicht anzunehmen, daß durch diese beiden Erschwerungen den Gesellschaften Schwierigkeiten entstehen.

Der Entwurf will andererseits die Aktionäre beim mittelbaren Bezugsrecht nicht schlechter stellen als beim unmittelbaren Bezugsrecht. Er schreibt daher in Anlehnung an Absatz 2 vor, daß auch beim mittelbaren Bezugsrecht der Vorstand das Bezugsangebot unter Angabe des Preises und einer angemessenen Frist für die Annahme des Angebots in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen hat (Absatz 5 Satz 2). Dies entspricht auch der bisherigen Übung.

Zu § 175

Die Vorschrift ist gegenüber § 154 AktG lediglich durch den Verzicht auf die Klammerverweisung in Absatz 1 auf die Vorschrift über das Bezugsrecht geändert worden.

Zu § 176

Die Vorschrift ist im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§ 155 AktG) übernommen worden.

In Absatz 1 sind die Worte „oder dessen Stellvertreter" ebenso wie in § 172 Abs. 1 weggelassen worden. Auf die Bemerkungen zu § 172 Abs. 1 wird verwiesen.

In Absatz 3 sind die Worte „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft" eingefügt worden, um klarzustellen, daß die Schriftstücke nur in einem Stück, nämlich für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft, eingereicht werden müssen und weitere

Stücke für die Gerichte der Zweigniederlassungen nicht notwendig sind. Dies entspricht der schon bisher herrschenden Meinung.

Absatz 3 Nr. 1 und 2 ist sprachlich geändert worden.

Zu §§ 177 bis 179

§ 177 ist unverändert, §§ 178, 179 sind mit sprachlichen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§§ 156 bis 158 AktG) übernommen worden.

Zweiter Unterabschnitt

Bedingte Kapitalerhöhung

Zu § 180

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 159 AktG) in einigen Beziehungen ab.

In Absatz 1 ist das Wort „unentziehbaren" vor „Umtausch- oder Bezugsrecht" weggelassen worden, weil es entbehrlich erscheint und im Schrifttum zu Mißverständnissen geführt hat.

Absatz 2 ist sprachlich geändert und durch Einfügung der Nr. 3 sachlich erweitert worden. In Nr. 3 führt der Entwurf als weiteren möglichen Zweck der bedingten Kapitalerhöhung die Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft auf. Es kommt vor, daß den Arbeitnehmern der Gesellschaft eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft eingeräumt wird. In solchen Fällen kann es im Interesse der Arbeitnehmer und der Gesellschaft liegen, wenn der Gewinnanspruch ganz oder zum Teil nicht in Geld, sondern in Aktien der Gesellschaft erfüllt wird. Voraussetzung ist aber, daß die Gesellschaft eine ausreichende Anzahl Aktien für diesen Zweck zur Verfügung hat. Voraussetzung ist ferner, daß das Recht der Arbeitnehmer auf den Bezug von Aktien gesichert werden kann. Um beides zu erreichen, bietet sich die Rechtsform der bedingten Kapitalerhöhung als geeignet an. Der Entwurf stellt sie daher zu dem Zweck zur Verfügung, Arbeitnehmern der Gesellschaft ein Bezugsrecht einzuräumen zum Bezug neuer Aktien gegen die Einlage von Geldforderungen, die ihnen aus einer Gewinnbeteiligung zustehen. Durch den Ausdruck „Geldforderungen" soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht das Recht auf die Gewinnbeteiligung, das Stammrecht also, sondern die einzelne daraus entspringende Geldforderung gemeint ist. Daneben bleibt den Gesellschaften die Möglichkeit, ihre Arbeitnehmer im Wege einer gewöhnlichen Kapitalerhöhung an der Gesellschaft zu beteiligen, ohne daß dafür eine Gewinnbeteiligung Voraussetzung wäre. Dadurch, daß der Entwurf den Gesellschaften neben der gewöhnlichen Kapitalerhöhung auch den Weg der bedingten Kapitalerhöhung zur Verfügung stellt, kommt er den Forderungen entgegen, die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Gesellschaft durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zu erleichtern. Diesem Zweck dienen noch andere Vorschriften des Entwurfs, auf die verwiesen wird (§ 182 Abs. 3, § 191 Abs. 4, § 193 Abs. 4, § 200 Abs. 2, § 209).

Absatz 3 ist sprachlich geändert worden.

Die Absätze 4 und 5 stimmen mit § 159 Abs. 4 und 5 AktG überein.

Zu § 181

Die Vorschrift weicht nur sprachlich von § 160 AktG ab.

Zu § 182

Absatz 1 ist im Vergleich zum geltenden Recht (§ 161 AktG) in gleicher Weise wie § 171 Abs. 1 sprachlich geändert worden. Auch Absatz 2 enthält sprachliche Änderungen.

Absatz 3 ist neu. Die Vorschrift hängt mit der Erweiterung des § 180 Abs. 2 zusammen und dient der Erleichterung der Ausgabe von Bezugsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Arbeitnehmer üben das ihnen nach § 180 Abs. 2 Nr. 3 eingeräumte Bezugsrecht in der Weise aus, daß sie ihre Forderung aus der Gewinnbeteiligung als Sacheinlage einbringen. In diesem Fall kann auf die strengen Formvorschriften der Absätze 1 und 2 verzichtet werden, da über den Wert der Sacheinlagen kein Zweifel besteht.

Zu § 183

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 162 AktG) nur geringfügig ab.

In Absatz 1 sind ebenso wie in § 172 Abs. 1, § 176 Abs. 1 die Worte „oder dessen Stellvertreter" weggelassen worden. Auf die Bemerkungen zu § 172 Abs. 1 wird verwiesen.

In Absatz 2 sind wie in § 176 Abs. 3 die Worte „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft" eingefügt worden. Auf die Bemerkungen zu § 176 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 184

Die Vorschrift ist gegenüber § 163 AktG nur sprachlich geändert worden.

Zu § 185

Die Vorschrift ist mit sprachlichen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§ 164 AktG) übernommen worden.

Zu § 186

Die Vorschrift stimmt — abgesehen von sprachlichen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 — mit dem geltenden Recht (§ 165 AktG) überein.

Zu § 187

Absatz 1 stimmt mit § 166 Abs. 1 AktG überein.

Absatz 2 ist sprachlich und sachlich geändert worden. § 166 Abs. 2 AktG sieht eine Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen und dem höheren Nennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien auch aus dem Reingewinn vor. Der Entwurf spricht aus zwei Gründen nicht mehr vom Reingewinn. „Reingewinn" ist nur der aus der Jahresbilanz sich ergebende Gewinn (§ 131 Abs. 3 AktG), also nach dem Entwurf der Bilanzgewinn (§ 144 Abs. 4 Satz 3). Es wäre ein Zufall, wenn die Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung gerade auf einen Zeitpunkt fiele, in dem die Jahresbilanz festgestellt, aber über den Bilanzgewinn noch nicht

verfügt ist. Ferner könnte in § 166 Abs. 2 AktG ein gewisser Widerspruch zu § 52 AktG (§ 55 Abs. 3) gesehen werden, wonach der Bilanzgewinn grundsätzlich an die Aktionäre zu verteilen ist.

Nach den Worten „aus einer freien Rücklage" sind die Worte eingefügt worden „soweit sie zu diesem Zweck verwandt werden kann". Damit soll in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung klargestellt werden, daß Rücklagen, die für einen anderen Zweck bestimmt sind, zur Deckung des Unterschieds nicht verwandt werden dürfen.

Zu § 188

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 167 AktG) übernommen worden.

Zu § 189

Die Vorschrift stimmt weitgehend mit dem geltenden Recht (§ 168 AktG) überein.

In Absatz 1 ist das Wort „spätestens" als überflüssig weggelassen worden.

In Absatz 2 sind wie in § 183 Abs. 2, § 176 Abs. 3 die Worte „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft" eingefügt worden. Auf die Bemerkung zu § 176 Abs. 3 wird verwiesen. Im übrigen ist Absatz 2 nur sprachlich geändert worden.

Absatz 3 ist sprachlich geändert worden.

Dritter Unterabschnitt

Genehmigtes Kapital

Zu § 190

Der Wortlaut des § 169 Abs. 1 AktG hat zu einem Mißverständnis Anlaß gegeben. Es ist angenommen worden, daß mit den Worten „bis zu einem bestimmten Nennbetrag" der Nennbetrag des erhöhten Grundkapitals gemeint sein könne. Aus § 169 Abs. 3 AktG dürfte sich aber ergeben, daß auch in Absatz 1 der Nennbetrag des genehmigten Kapitals, d. h. der Erhöhungsbetrag, gemeint ist. Der Entwurf will dies dadurch klarer zum Ausdruck bringen, daß die Begriffsbestimmung „(genehmigtes Kapital)" schon nach den Worten „bis zu einem bestimmten Nennbetrag" eingefügt wird.

Im übrigen ist die Vorschrift nur sprachlich geändert worden.

Zu § 191

Die Vorschrift übernimmt mit einigen Änderungen und Ergänzungen das geltende Recht (§ 170 AktG).

Absatz 1 ist sprachlich und sachlich geändert worden. § 170 Abs. 1 AktG erklärt § 153 Abs. 3 und 4 für nicht anwendbar, da nach § 171 AktG der Vorstand grundsätzlich auch über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet. Der Entwurf nimmt zunächst dem Vorstand dieses Recht durch Streichung der Worte „den Ausschluß des Bezugsrechts" in § 192 Abs. 1. Daher muß in Absatz 1 auch § 174 Abs. 3 bis 5, d. h. also der ganze § 174 für anwendbar erklärt werden.

Nach geltendem Recht (§ 171 Abs. 1 AktG) entscheidet der Vorstand über den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn die Ermächtigung keine Bestimmung enthält. Besonders unbefriedigend an dieser Rechtslage ist, daß die Hauptversammlung durch bloßes Schweigen bei dem Beschluß über das genehmigte Kapital die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluß des Bezugsrechts aus der Hand gibt. Da der Ausschluß des Bezugsrechts den Aktionären eines der wirtschaftlich wichtigsten Mitgliedschaftsrechte nimmt, soll die gesetzliche Zuständigkeit für die Entscheidung dem Vorstand genommen und der Hauptversammlung gegeben werden. Da aber beim genehmigten Kapital die Kapitalerhöhung erst in der Zukunft, spätestens allerdings in fünf Jahren, durchgeführt wird und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit ändern können, ermöglicht der Entwurf eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßte Entscheidung über das Bezugsrecht dadurch, daß er der Hauptversammlung das Recht einräumt, dem Vorstand die Entscheidung über den Ausschluß des Bezugsrechts zu überlassen. Dies bestimmt der neue Absatz 2. Ein solcher Beschluß der Hauptversammlung muß aber, da er zum Ausschluß des Bezugsrechts führen kann, ebenso angekündigt werden wie eine Ausschließung des Bezugsrechts. Daher wird die sinngemäße Anwendung des § 174 Abs. 4 vorgeschrieben (Absatz 2 Satz 2). Außerdem müssen an den Beschluß bezüglich der erforderlichen Mehrheit die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an den Beschluß über den Ausschluß des Bezugsrechts. Dazu bedarf es aber keiner besonderen Vorschrift, da diese Anforderungen an jeden Beschluß gestellt werden, durch den das genehmigte Kapital im Wege einer Satzungsänderung geschaffen werden soll (§ 190 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 174 Abs. 3 Satz 2 und 3).

Die Hauptversammlung hat also bezüglich des Bezugsrechts der Aktionäre drei Möglichkeiten: Erstens: Sie bestimmt in der Ermächtigung nichts. Dann haben die Aktionäre das Bezugsrecht. Der Vorstand kann es ihnen nicht entziehen. Zweitens: Sie schließt das Bezugsrecht aus. Drittens: Sie überläßt die Entscheidung dem Vorstand.

Absatz 3 ist lediglich sprachlich geändert worden.

Absatz 4 ist neu. Auf diese Vorschrift ist schon in den Bemerkungen zu § 180 Abs. 2 Nr. 3 hingewiesen worden. Sie soll die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft im Wege des genehmigten Kapitals erleichtern. Der Gedanke des Absatzes 3, daß die Gesellschaft, wenn sie Geld braucht, zuerst die Einlagen auf das bisherige Grundkapital einziehen soll, paßt nicht für die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft. Denn hier ist weniger die Notwendigkeit, einen Kapitalbedarf der Gesellschaft zu decken, der Grund für die Kapitalerhöhung, als das Bestreben, die Arbeitnehmer an der Gesellschaft zu beteiligen.

Zu § 192

In Absatz 1 sind, wie schon in den Bemerkungen zu § 191 erwähnt, die Worte „den Ausschluß des Bezugsrechts" weggelassen worden. Die Vorschrift ist aber dahin ergänzt worden, daß der Vorstand

auch die Entscheidung über den Ausschluß des Bezugsrechts, wenn sie ihm nach § 191 Abs. 2 übertragen wurde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen soll. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2 ist mit sprachlichen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§ 171 Abs. 2 AktG) übernommen worden.

Zu § 193

Die Absätze 1 bis 3 sind mit sprachlichen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§ 172 AktG) übernommen worden.

Absatz 4 ist neu. Die Vorschrift entspricht § 182 Abs. 3. Auf die Bemerkungen zu § 182 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 194

Die Vorschrift ist gegenüber dem geltenden Recht (§ 173 AktG) sprachlich geändert worden. Die Ausdehnung der Verweisung auf § 24 Abs. 4 erklärt sich daraus, daß die Vorschriften über die Änderung rechtswirksam getroffener Festsetzungen und über die Beseitigung der Satzungsbestimmungen über die Festsetzungen aus § 145 Abs. 3 AktG und § 12 der 3. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz in § 23 Abs. 4 und 5 übernommen worden sind, auf den § 24 Abs. 4 verweist.

Die Vorschrift ist ferner dadurch geändert worden, daß auch § 35 Abs. 2 für anwendbar erklärt wird. Schon zum geltenden Recht wird überwiegend angenommen, daß das Registergericht im Falle des § 173 AktG über den nach § 170 Abs. 1 AktG anwendbaren § 155 Abs. 4 AktG hinaus die Sacheinlagen nach § 31 Abs. 2 AktG zu prüfen hat. Der Entwurf stellt dies ausdrücklich klar.

Vierter Unterabschnitt

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Vorbemerkung

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist durch den Ersten Abschnitt des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789) als neue Möglichkeit, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, geschaffen worden. Sie gehört sachlich, soweit sie sich auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bezieht, in das Aktiengesetz und wird deshalb in dem Entwurf als besondere Art der Kapitalerhöhung übernommen. Mit Rücksicht darauf, daß die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln jetzt bereits geltendes Recht ist, kann davon abgesehen werden, zu ihr im allgemeinen sowie zu den einzelnen Vorschriften im besonderen Stellung zu nehmen und sie zu begründen. Es wird deshalb in den folgenden Bemerkungen zu §§ 195 bis 209 nur darauf hingewiesen, welchen Vorschriften des oben genannten Gesetzes (im folgenden abgekürzt „Kap.erh.Ges." zitiert) diese Vorschriften entsprechen bzw. inwieweit und aus welchen Gründen sie abweichende Regelungen vorsehen.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Entwurf in der Kapitalerhöhung gegen Einlagen und in der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zwei rechtlich und wirtschaftlich ganz verschiedene Vorgänge sieht. Beide Vorgänge sind durch eine Reihe von Vorschriften hinreichend genau geregelt. Jede Typenvermischung, etwa eine Verbindung von gewöhnlicher Kapitalerhöhung gegen Einlagen mit einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in einem Beschluß, oder ein „genehmigtes Kapital aus Gesellschaftsmitteln", ist daher nach der Vorstellung des Entwurfs unzulässig. Die Unzulässigkeit ergibt sich auch daraus, daß solche Mischformen ohne Verletzung zwingender Vorschriften aus dem Bereich der einen oder anderen Form der Kapitalerhöhung nicht möglich ist. Dabei ist insbesondere auf § 195 Abs. 4, §§ 196, 197, 199, 200 hinzuweisen, deren absolut zwingende Gebote keiner einschränkenden Auslegung zugänglich sind.

Zulässig ist es, gleichzeitig mit einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu beschließen. Dann handelt es sich aber um zwei verschiedene Beschlüsse, die getrennte Wege gehen. Sie können auch nicht, wie zu § 200 nochmals dargelegt werden wird, in der Weise miteinander verbunden werden, daß der Zuwachs der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß die Aktionäre auch neue Aktien aus der Kapitalerhöhung gegen Einlagen übernehmen.

Zu § 195

Der Vorschrift entspricht § 1 Kap.erh.Ges.

Zu § 196

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Kap.erh.Ges. Dessen Nummer 2 konnte weggelassen werden, da er sich nur auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezieht.

Absatz 2 Satz 1 deckt sich mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Kap.erh.Ges. Absatz 2 Satz 2 entspricht § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Kap.erh.Ges. Dessen Nummern 1 und 2 sind nicht übernommen worden. Die Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe und die Rücklage aus freigewordenen Pensionsrückstellungen sind nur vorübergehender Art. Das Umwandlungsverbot für diese Rücklagen ist deshalb in den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (§ 14) verwiesen worden.

Absatz 2 Satz 3 wiederholt § 2 Abs. 3 Kap.erh.Ges.

Zu § 197

In dieser Vorschrift sind §§ 3 bis 5 Kap.erh.Ges., soweit sie sich auf Aktiengesellschaften beziehen, zusammengefaßt. Die einzige sachliche Änderung besteht darin, daß die Frist für die Bilanz (Abs. 1, Abs. 2 Satz 2) von 7 Monaten auf 8 Monate verlängert worden ist. Die Frist von 8 Monaten entspricht § 163 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.

Zu §§ 198, 199

Die Vorschriften entsprechen — abgesehen von der Ersetzung der Frist von 7 Monaten durch 8 Monate — §§ 7, 8 Kap.erh.Ges.

Zu § 200

Absatz 1 entspricht § 9 Satz 1 Kap.erh.Ges. Während in § 9 Satz 2 Kap.erh.Ges. bestimmt ist, daß ein dem Satz 1 der Vorschrift entgegenstehender Beschluß der Hauptversammlung nichtig ist, sehen die Absätze 2 und 3 aus sozialpolitischen Gründen eine einzige Ausnahme von Absatz 1 vor. Die Hauptversammlung kann durch einen Beschluß, für den wegen der Ähnlichkeit der Interessenlage die Erschwerungen des § 174 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 über den Ausschluß des Bezugsrechts gelten, den Vorstand ermächtigen, die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Die näheren Vorschriften enthält § 209.

Die Möglichkeit, Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben, allerdings beschränkt auf den Fall der unentgeltlichen Ausgabe, sah bereits der Referentenentwurf zum Aktiengesetz (§ 197 Abs. 2) vor. Gegen die Vorschrift des Referentenentwurfs sind verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Die unentgeltliche Ausgabe solcher Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft könne nicht — auch nicht mit qualifizierter Mehrheit — von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluß würde die Aktionäre, die ihm nicht zugestimmt hätten, „enteignen". Der Gesetzgeber könne deshalb eine Vorschrift, die einen solchen Beschluß vorsehe, nicht erlassen. Sie verstoße gegen Art. 14 des Grundgesetzes.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Vorschrift ist mit der erforderlichen Gründlichkeit bisher nur von Dempewolf (Die Aktiengesellschaft 1959 S. 120) geprüft worden. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die im Referentenentwurf enthaltene Vorschrift nicht grundgesetzwidrig ist. Wenn der Entwurf in § 200 wiederum die Möglichkeit vorsieht, durch Hauptversammlungsbeschluß Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln — allerdings nicht abgestellt auf die Unentgeltlichkeit wie im Referentenentwurf — auszugeben, so folgt er damit der von Dempewolf vertretenen Auffassung. Es ist bisher schon üblich gewesen und vor allem von einigen Gesellschaften der Großindustrie gehandhabt worden, eigene Aktien, die sie auf dem freien Markt zu diesem Zweck erworben hatten, an ihre Arbeitnehmer aus Anlaß von Jubiläen, als Weihnachtsgrafikationen oder als Treueprämien zu verbilligten Kursen, gelegentlich auch unentgeltlich, abzugeben. Solche Leistungen, die den Arbeitnehmern zusätzlich zum Lohn auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Unternehmen gewährt werden, werden allgemein als zulässig angesehen, obwohl sie wirtschaftlich zu Lasten der Aktionäre gehen. Wenn der Entwurf nunmehr gestattet, zu solchen Zwecken auch aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstandene Aktien zu verwenden, und deshalb die Möglichkeit vorsieht, das Recht der Aktionäre auf diese Aktien mit qualifizierter Mehrheit auszuschließen, so bringt er, jedenfalls was die vermögensmäßigen Nachteile der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer anlangt, nichts grundsätzlich Neues. Insoweit bietet er den Gesellschaften nur die Möglichkeit, sich die Aktien durch Umwandlung von Rücklagen in Gesellschaftskapital billiger als auf dem Markt zu beschaffen. Während der Ankauf der Aktien auf dem Markt und ihre unentgeltliche oder verbilligte Weggabe an Arbeitnehmer nur das Gesellschaftsvermögen und damit auch den Wert der Beteiligung der Aktionäre mindert, sich aber ihre prozentuale Beteiligung am Gesellschaftskapital nicht ändert, tritt eine solche Änderung bei Verwendung von Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Ausgabe an Arbeitnehmer ein. Daß die prozentuale Beteiligung der Aktionäre am Gesellschaftskapital aber durch Hauptversammlungsbeschluß angetastet werden kann, ist in Gestalt des Ausschlusses des Bezugsrechts seit jeher anerkanntes Recht und bisher niemals als unzulässiger Eingriff in das Eigentum der Aktionäre beanstandet worden. Bei einem Ausschluß des Bezugsrechts, verbunden mit einem billigen Ausgabekurs, können für die Altaktionäre dieselben Nachteile eintreten wie bei einer Abgabe von Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus Gesallschaftsmitteln an Arbeitnehmer (wenn man von der unentgeltlichen Ausgabe einmal absieht) zu verbilligtem Kurs. Gegen sie haben die Altaktionäre nur den Rechtsbehelf der Anfechtung wegen Zuwendung gesellschaftsfremder Sondervorteile an Dritte zum Schaden der Gesellschaft und der Aktionäre (§ 197 Abs. 2 AktG). Diesen Rechtsbehelf würden die Aktionäre auch bei der Zuwendung von Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln an Arbeitnehmer haben, wenn die Ausgabebedingungen, die entweder die Hauptversammlung oder die Verwaltung festsetzt, sich nicht mehr in den Grenzen halten, die sich einerseits aus der sozialen Verpflichtung des Eigentums und den sozialen Beziehungen zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären und ihren Arbeitnehmern und andererseits aus der gebotenen Rücksichtnahme auf das Eigentum der Aktionäre ergeben. Sind damit die Schranken für die zulässige Beeinträchtigung des Eigentums der Aktionäre gegeben, so kann in der Zulassung der Maßnahme als solche keine gegen Artikel 14 des Grundgesetzes verstoßende Eigentumsverletzung gesehen werden.

Zu §§ 201, 202

Die beiden Vorschriften entsprechen §§ 10, 11 Kap.erh.Ges. mit einer Abweichung in § 202. Im Gegensatz zu § 11 Kap.erh.Ges., der die Fristen mit der Bekanntmachung der Aufforderungen im Bundesanzeiger beginnen läßt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1), stellt es § 202 auf die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern ab. Damit ist für die Fristen in § 202 nicht die Bekanntmachung im Bundesanzeiger maßgebend, sondern es kommt darauf an, wann die Bekanntmachung in dem letzten der durch die Satzung bestimmten Gesellschaftsblätter erschienen ist.

Zu § 203

§ 203 entspricht § 12 Kap.erh.Ges. mit 2 Abweichungen. Der letzte Satz des Absatzes 2 findet sich in § 12

Kap.erh.Ges. nicht, sondern ist von § 6 Abs. 4 Kap.erh.Ges nach § 203 übernommen worden. Auf der anderen Seite ist in Absatz 2 der letzte Satz des § 12 Abs. 2 Kap.erh.Ges. weggelassen worden. Er sieht vor, daß die Aktien, deren Nennbetrag erhöht wird, auf jeden durch fünf teilbaren Betrag gestellt werden können. Um die Nennbeträge der Aktien möglichst zu vereinheitlichen, soll künftig diese Möglichkeit nicht mehr zugelassen werden; für sie besteht auch für die Dauer kein echtes Bedürfnis. Der Sachverhalt lag für die erste Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anders.

Zu §§ 204 bis 208

Die Vorschriften entsprechen §§ 13 bis 17 Kap.erh. Ges.

Zu § 209

Nach § 200 Abs. 2 ist es möglich, daß die Hauptversammlung im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals den Vorstand ermächtigt, die neuen Aktien, selbstverständlich auch einen Teil der neuen Aktien, an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben.

Die §§ 195 bis 208 sind auf eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten der Aktionäre der Gesellschaft zugeschnitten. Die Eigenart der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft bedingt eine Reihe von Abweichungen von diesen Vorschriften. Absatz 1 erklärt daher einzelne der vorhergehenden Vorschriften für unanwendbar. Die Absätze 2 bis 6 enthalten die Vorschriften, die an Stelle der für unanwendbar erklärten Vorschriften gelten.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Zu dem Ausschluß von Vorschriften in Absatz 1:

§ 198 Abs. 4 wird durch Absatz 2 ersetzt. Es besteht ein Interesse, aus dem Handelsregister ersehen zu können, daß es sich um eine Kapitalerhöhung zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft handelt. Denn die rechtlichen Folgen der Eintragung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft sind verschieden von denen der Eintragung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten der Aktionäre. Bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten der Aktionäre ist das Grundkapital mit der Eintragung erhöht (§ 199 Abs. 1), bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft ist das Grundkapital erst mit der Ausgabe der neuen Aktien an die Arbeitnehmer erhöht (Absatz 5).

§ 199 Abs. 1 wird durch Absatz 5 ersetzt. § 199 Abs. 1 paßt nicht für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft, weil hier mit dem Beschluß über die Kapitalerhöhung noch nicht feststeht, welchen Personen die neuen Aktien zustehen. Die Ausgabe der neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln hat äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit der Ausgabe von Aktien auf Grund einer bedingten Kapitalerhöhung. Daher ist Absatz 5 § 188 nachgebildet worden. § 201 über die Teilrechte hängt mit § 200 Abs. 1 zusammen, der bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft nicht gilt. Daher ist auch für eine Anwendung des § 201 kein Raum.

§ 202 ist ebenfalls auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten der Aktionäre zugeschnitten. Der äußere Vorgang der Ausgabe der Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft braucht nicht näher geregelt zu werden. Es genügt, einzelne rechtlich bedeutsame Grundsätze aufzustellen. Dies geschieht in Absatz 3 und 4.

§ 203 über die Beteiligung eigener Aktien und teileingezahlter Aktien an der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommt naturgemäß für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft nicht in Frage.

§ 204 Abs. 1 und 2 betrifft ebenfalls die Beteiligung der Aktionäre und ist daher auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft nicht anzuwenden.

§ 208 kommt für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft nicht in Betracht.

b) Zu den Absätzen 2 bis 6:

Absatz 2 soll, wie schon oben ausgeführt, § 198 Abs. 4 ersetzen.

Absatz 3 ist dem § 187 Abs. 1 nachgebildet, da in beiden Fällen die Kapitalerhöhung zu einem bestimmten Zweck beschlossen wird und die Beschränkung auf diesen Zweck sichergestellt werden muß.

Absatz 4 ist dem § 192 Abs. 1 nachgebildet, da es auch bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft zweckmäßig erscheint, die Entscheidung darüber, mit welchem Inhalt, zu welchen Bedingungen, insbesondere an welche Arbeitnehmer die neuen Aktien ausgegeben werden sollen, dem Vorstand zu überlassen. Auch hier soll der Vorstand die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

Absatz 5 soll, wie schon oben ausgeführt, § 199 Abs. 1 ersetzen.

Absatz 6 Satz 1 begrenzt die Dauer der Ermächtigung. Die Aktien müssen noch vor Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Kapitalerhöhung beschlossen wurde, an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Diese enge zeitliche Grenze beruht darauf, daß die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ihrer Natur nach insofern auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen ist, als Rücklagen, die zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, in Grundkapital umgewandelt werden. Würde der Ermächtigung eine längere Dauer eingeräumt werden, so müßte sichergestellt werden, daß die Rücklagen, die mit der Ausgabe der Aktien in Grundkapital umgewandelt werden (Absatz 5), erhalten bleiben. Dies ist aber auf die Dauer mit Sicherheit nicht möglich. Es könnte zwar verhindert werden, daß die Rücklagen für andere

Zwecke in Anspruch genommen werden. Aber es kann nicht verhindert werden, daß die Rücklagen durch Verluste entwertet werden.

Andererseits ist nicht anzunehmen, daß die kurze Dauer der Ermächtigung die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugunsten von Arbeitnehmern der Gesellschaft unbillig erschwert. Denn der Vorstand wird sich bei dem Beschluß über die Kapitalerhöhung bereits darüber im klaren sein, an welchen Kreis von Arbeitnehmern er die neuen Aktien ausgeben will. Dies ist schon deswegen anzunehmen, weil der Vorstand der Hauptversammlung, die über die Ermächtigung entscheidet, darüber berichten wird, welche Arbeitnehmer die neuen Aktien erhalten sollen. Der auf den Beschluß über die Kapitalerhöhung folgende technische Vorgang der Ausgabe der neuen Aktien an die Arbeitnehmer wird nicht viel Zeit in Anspruch nehmen.

Absatz 6 Satz 2 bis 4 ist wegen der Ähnlichkeit der Rechtslage dem § 189 Abs. 1, 3 und 4 nachgebildet worden. Absatz 6 Satz 2 hängt mit Absatz 5 zusammen; Absatz 6 Satz 3 hängt mit Absatz 3 zusammen.

Fünfter Unterabschnitt

Wandelschuldverschreibungen. Gewinnschuldverschreibungen

Zu § 210

§ 174 Abs. 2 AktG über die Genehmigung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist weggelassen worden. Das Erfordernis der Genehmigung ist seinerzeit mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen für den öffentlichen Kapitalmarkt zukommt, aufgestellt worden. Die Ausgabe von Inhaber-Wandelschuldverschreibungen und neuerdings auch die Ausgabe von Order-Wandelschuldverschreibungen sind aber schon nach §§ 795, 808 a BGB genehmigungspflichtig. Daher ist das Erfordernis einer besonderen Genehmigung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach § 174 Abs. 2 AktG überflüssig geworden. Im übrigen ist die Vorschrift nur sprachlich geändert worden.

DRITTER ABSCHNITT

Maßnahmen der Kapitalherabsetzung

Erster Unterabschnitt

Ordentliche Kapitalherabsetzung

Zu § 211

Die Vorschrift ist mit einer Änderung in Absatz 2 aus dem Aktiengesetz (§ 175 AktG) übernommen worden. Die Änderung ist auf den neu eingefügten § 131 zurückzuführen.

Zu § 212

Ebenso wie in § 172 Abs. 1, § 176 Abs. 1, § 183 Abs. 1 sind die Worte „oder dessen Stellvertreter" weggelassen worden. Auf die Bemerkungen zu § 172 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu § 213

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 177 AktG) übernommen worden.

Zu § 214

Die Vorschrift ist mit sprachlichen Änderungen in Absatz 1 aus dem Aktiengesetz (§ 178 AktG) übernommen worden.

Zu § 215

Die Vorschrift stimmt weitgehend mit § 179 AktG überein.

In Absatz 1 ist das Wort „Ausführung" durch das Wort „Durchführung" ersetzt worden, um die Vorschrift dem Sprachgebrauch des § 216 anzupassen. Es ist allgemeine Meinung, daß unter der „Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals", die nach § 180 AktG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, die in § 179 AktG geregelte „Ausführung" gemeint ist.

Absatz 2 Satz 2 und 3 ist klarer gefaßt worden.

Absatz 2 Satz 4 ist neu aufgenommen worden. Er enthält aber nicht neues Recht, sondern stellt nur klar, daß die für kraftlos erklärten Aktien so zu bezeichnen sind, daß jeder Aktionär sofort ohne weitere Nachforschung sieht, ob seine Aktien für kraftlos erklärt sind oder nicht.

Über das Verhältnis des § 215 zum Aufgebotsverfahren nach § 69 ist in § 69 Abs. 3 eine neue Vorschrift aufgenommen worden, auf die verwiesen werden darf.

Zu § 216

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 180 AktG) nur dadurch ab, daß in Absatz 1 die Worte „und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter" weggelassen worden sind. Auf die Mitwirkung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei der Anmeldung der Durchführung der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister kann verzichtet werden, da es sich im Gegensatz zur Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung (§ 212) um eine nur rechtsbekundende Eintragung handelt und bei der Anmeldung auch nicht wie z. B. nach § 176 Abs. 2 Erklärungen abzugeben sind, für deren Richtigkeit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Mitverantwortung aufgebürdet werden müßte.

Zu § 217

Die Vorschrift ist mit geringfügigen sprachlichen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§ 181 AktG) übernommen worden.

Zweiter Unterabschnitt

Vereinfachte Kapitalherabsetzung

Zu § 218

Die Vorschrift ist aus dem Aktiengesetz (§ 182 AktG) übernommen worden. Die Verweisung auf „die folgenden Vorschriften" (§ 182 Abs. 2 Satz 2 AktG) ist als überflüssig weggelassen worden.

Zu § 219

Die Vorschrift weicht in zwei Punkten von § 183 AktG ab.

§ 183 Satz 1 AktG verlangt die vorherige Auflösung der zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmten freien Rücklagen. Der Entwurf geht darüber hinaus und fordert die vorherige Auflösung aller freien Rücklagen. Diese Änderung wird durch den geänderten § 140 nahegelegt. Wenn schon die gesetzliche Rücklage zu Lasten aller freien Rücklagen geschont wird, dann muß dies erst recht für das Grundkapital gelten.

§ 183 Satz 2 AktG über die Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen, ist aus der grundsätzlichen Erwägung weggelassen worden, solche Ermächtigungen nicht in den Entwurf zu übernehmen.

Zu § 220

Die Vorschrift ist mit einer sprachlichen Änderung aus dem Aktiengesetz (§ 184 AktG) übernommen worden.

Zu § 221

Die Vorschrift stimmt bis auf sprachliche Änderungen mit § 186 AktG überein. Sie gilt nicht für den Fall des § 222. Dies soll dadurch deutlicher zum Ausdruck kommen, daß sie vor § 222 gesetzt wird.

Zu § 222

§ 185 AktG regelt nicht wie sein Vorläufer, § 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 75), den Fall, daß sich schon bei der Aufstellung der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, der Unterschied zwischen den bei der Beschlußfassung angenommenen und den tatsächlich eingetretenen Wertminderungen und sonstigen Verlusten zeigt. Der Entwurf will diese Lücke schließen.

Zu § 223

Die in § 187 Abs. 2 Satz 1 AktG enthaltene Ermächtigung ist aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen nicht übernommen worden. Im übrigen stimmt die Vorschrift bis auf sprachliche Abweichungen in Absatz 2 und 3 mit § 187 AktG überein.

Zu § 224

Die Vorschrift stimmt sachlich mit dem geltenden Recht (§ 188 AktG) überein.

Absatz 1 enthält sprachliche Änderungen.

§ 188 Abs. 2 Satz 3 AktG ist als überflüssig weggelassen worden. Es ist klar, daß die Vorschriften über das Verfahren bei der Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses auch im Fall des § 224 gelten.

Zu § 225

Die Vorschrift ist mit sprachlichen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§ 189 AktG) übernommen worden.

Zu § 226

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 191 AktG) übernommen worden.

Dritter Unterabschnitt

Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien

Zu § 227

Die Vorschrift weicht nur in Absatz 3 Nr. 2 von § 192 AktG ab. Der Ausdruck „aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinns" ist durch den sachlich damit übereinstimmenden, in § 144 Abs. 4 Satz 3 bestimmten Begriff „Bilanzgewinn" ersetzt worden. Zur Klarstellung, daß hier nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Vorschriften (§ 55 Abs. 3) oder zu Bestimmungen der Satzung der Bilanzgewinn und die freien Rücklagen zur Einziehung zur Verfügung gestellt werden, ist, ähnlich wie in § 187 Abs. 2, der Vorbehalt „soweit sie zu diesem Zweck verwandt werden können" eingefügt worden.

Zu § 228

Die Vorschrift weicht sprachlich und in der Überschrift von § 193 AktG ab. Da nicht das Wirksamwerden der Einziehung, sondern das Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung geregelt wird, soll die Überschrift lauten: Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung.

Zu § 229

In Absatz 1 sind aus den gleichen Gründen wie in § 216 Abs. 1 die Worte „und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter" weggelassen worden. Im übrigen stimmt die Vorschrift mit § 194 AktG überein.

Vierter Unterabschnitt

Ausweis der Kapitalherabsetzung

Zu § 230

Die Vorschrift ersetzt § 190 AktG.

§ 190 AktG regelt den Ausweis der Erträge aus der Kapitalherabsetzung und aus der Auflösung der Rücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Fall der vereinfachten Kapitalherabsetzung und nur für die Fälle der Rückwirkung (§§ 188, 189 AktG). Diese Einschränkung kann nicht aufrechterhalten werden, nachdem § 147 Abs. 1 Nr. 30 ganz allgemein den gesonderten Ausweis der Entnahmen aus Rücklagen fordert. „Entnahmen" aus dem Grundkapital sind noch außergewöhnlicher und müssen daher erst recht gesondert ausgewiesen werden, und zwar bei jeder Form der Kapitalherabsetzung. Dies schreibt der Entwurf in Satz 1 vor. Über den Ausweis der Erträge aus der Auflösung der Rücklagen braucht dagegen in § 230 nichts mehr bestimmt zu werden, da diese Frage in § 147 geregelt ist, und zwar im Gegensatz zum geltenden Recht in einer auch für die Auflösung der Rücklagen nach § 219 ausreichenden Weise, da nach § 147 die Entnahmen aus Rücklagen gesondert von den anderen außerordentlichen Erträgen auszuweisen sind.

Nach § 190 Satz 2 AktG ist in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Seite der Aufwendungen gesondert anzugeben, ob und in welcher Höhe die aus der Kapitalherabsetzung und aus der Auflösung der Rücklagen gewonnenen Beträge zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einstellung in die gesetzliche Rücklage verwandt werden. Die praktische Anwendung dieser Vorschrift stößt auf große Schwierigkeiten und ist in gewissen Fällen unmöglich, da die gewonnenen Beträge zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden können, die gar nicht in dieser Gewinn- und Verlustrechnung, sondern in einer früheren Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind. Der Entwurf verzichtet daher auf diese Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung und stellt dafür ausdrücklich klar, daß zu der Erläuterung des Jahresabschlusses nach § 148 Abs. 2 auch bestimmte Angaben über die Verwendung der aus der Kapitalherabsetzung und aus der Auflösung von Rücklagen gewonnenen Beträge gehören. Diese Verlagerung der Angaben von der Gewinn- und Verlustrechnung in den Geschäftsbericht erscheint auch deshalb angebracht, weil es sich hier um Erklärungen handelt, die mehr für die Aktionäre als für die Öffentlichkeit von Interesse sind.

SIEBENTER TEIL

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und der Feststellung des Jahresabschlusses. Rechtsbehelfe gegen unzulässig gebildete stille Rücklagen

Vorbemerkung

Das Aktiengesetz hat in den §§ 195 bis 201 erstmals die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen geregelt und die Vorschriften über die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen neu gefaßt. Der Entwurf sieht einige wichtige Änderungen vor.

Um die Gesellschaften möglichst vor Nachteilen zu schützen, die ihnen durch eine Anfechtungsklage entstehen können, wird in § 234 eine Bestätigung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse zugelassen. Die Bestätigung heilt, wenn sie in rechtlich zulässiger Weise beschlossen wird, rückwirkend die Anfechtbarkeit. Eine anhängige Anfechtungsklage erledigt sich.

Besonders stark kann die Gesellschaft durch eine Anfechtung des Jahresabschlusses betroffen werden. Um den festgestellten Jahresabschluß möglichst aufrecht zu erhalten, kann künftig die unzulässige Bildung stiller Rücklagen nicht mehr durch eine Anfechtungsklage, sondern nur durch einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung des Jahresabschlusses geltend gemacht werden (§§ 249, 250). Der Jahresabschluß bleibt wirksam, auch wenn der Antrag Erfolg hat. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, daß die unzulässig gebildeten stillen Rücklagen auszuschütten sind.

Mängel haben sich durch die Streitwertvorschrift (§ 199 Abs. 6 AktG) ergeben. Der Entwurf sieht in § 237 eine Neuregelung vor, durch die das Kostenwagnis der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage auf ein erträgliches Maß gesenkt werden soll.

Während das Aktiengesetz — abgesehen von § 197 Abs. 3, § 198 Abs. 2 AktG — die Nichtigkeit und Anfechtung einheitlich für sämtliche Hauptversammlungsbeschlüsse ohne Rücksicht auf ihren Inhalt regelt, sieht der Entwurf in §§ 240 bis 246 Sondervorschriften für die Nichtigkeit und Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, des Hauptversammlungsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses vor. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf einer Sonderregelung, weil infolge des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer die Nichtigkeitsgründe, die Klagebefugnis und die Urteilswirkung erweitert werden müssen. Für den Bilanzfeststellungbeschluß und den Gewinnverwendungsbeschluß der Hauptversammlung sind besondere Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtung nötig, da Sonderfragen zu regeln sind, die bei anderen Hauptversammlungsbeschlüssen nicht auftreten.

Der Entwurf schließt an die Vorschriften über die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen noch einen Zweiten Abschnitt über die Nichtigkeit des von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses an. Da hier kein Hauptversammlungsbeschluß, sondern ein Beschluß der Verwaltung vorliegt und §§ 231 ff. deshalb nicht anwendbar sind, muß eine Sonderregelung getroffen werden. Für die Nichtigkeit ist eine solche Sonderregelung bereits in § 202 AktG enthalten. Der Entwurf läßt auch eine Anfechtung des von der Verwaltung festgestellten Jahresabschlusses zu.

ERSTER ABSCHNITT

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

Zu § 231

Die Vorschrift zählt die Nichtigkeitsgründe für einen Hauptversammlungsbeschluß auf. Die Regelung ist nicht abschließend. Für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind weitere Nichtigkeitsgründe in § 240 Abs. 1 des Entwurfs, für die Feststellung des Jahresabschlusses in § 243 Abs. 1 des Entwurfs und für den Gewinnverwendungsbeschluß in § 245 Abs. 1 des Entwurfs enthalten.

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 195 AktG). Abgesehen von sprachlichen Berichtigungen werden lediglich die Eingangsworte der Vorschrift geändert. Aus der Aufzählung der besonderen Nichtigkeitsfälle wird § 135 Abs. 1 AktG herausgenommen und in § 243 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs eingefügt. In die Aufzählung neu aufgenommen wird § 200 Abs. 3 des Entwurfs. Diese Vorschrift enthält einen im geltenden Recht noch nicht vorhandenen Nichtigkeitsgrund. Außerdem ist, um die Eingangsworte sprachlich zu entlasten, aus den Worten „unbeschadet der Nichtigkeit auf Grund

eines auf Anfechtungsklage ergangenen rechtskräftigen Urteils" eine neue Nummer 5 gebildet worden.

Die zum geltenden Recht bestehende Zweifelsfrage, ob Sonderbeschlüsse gewisser Aktionäre hinsichtlich der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit den Hauptversammlungsbeschlüssen gleichstehen, regelt der Entwurf in § 131. Er erklärt die Bestimmungen über Hauptversammlungsbeschlüsse für sinngemäß anwendbar.

Zu § 232

Eine Heilung der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sieht der Entwurf in demselben Umfang wie das geltende Recht (§ 196 AktG) vor. Neu sind lediglich Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3. Beide Vorschriften klären Streitfragen, die sich zum geltenden Recht ergeben haben.

Zu § 233

Die Vorschrift bestimmt die Anfechtungsgründe.

Wie im geltenden Recht (§ 197 AktG) ist ein Hauptversammlungsbeschluß anfechtbar, wenn er Gesetz oder Satzung verletzt (Absatz 1).

Absatz 2 regelt als zusätzlichen Anfechtungsgrund die Anfechtung wegen Verfolgung gesellschaftsfremder Sondervorteile. Nach der auf Grund des Entwurfs bestehenden Rechtslage hat dieser Anfechtungsgrund nicht mehr dieselbe Bedeutung wie nach dem Aktiengesetz, weil der Entwurf für den Beherrschungs- und den Gewinnabführungsvertrag Sondervorschriften trifft, die verhindern, daß ein Aktionär sich auf Kosten anderer Aktionäre Sondervorteile verschafft. Es bleiben aber noch andere Fälle, in denen ein Aktionär versuchen kann, mit der Stimmrechtsausübung gesellschaftsfremde Sondervorteile zu erlangen. Für derartige Fälle behält der Entwurf den besonderen Anfechtungstatbestand bei, paßt ihn jedoch der veränderten Rechtslage an.

Künftig soll die Anfechtung nicht mehr ausgeschlossen sein, wenn ein Aktionär seinen Einfluß benutzt, um einen Vorteil zu erhalten, der schutzwürdigen Belangen dient (§ 197 Abs. 2 Satz 2 AktG). Diese sogenannte Konzernklausel ist entbehrlich, weil sich aus den Vorschriften des Entwurfs über verbundene Unternehmen ergibt, inwieweit Konzerninteressen verfolgt werden dürfen, und weil außerhalb von Konzernen die Erlangung von Sondervorteilen auf Kosten der anderen Aktionäre nicht schutzwürdig ist.

Die Anfechtung wird ferner dadurch erleichtert, daß das Wort „vorsätzlich" gestrichen wird. Allerdings ergibt sich aus den Worten „zu erlangen suchte", die der Entwurf beibehält, daß auch nach dem Entwurf der Aktionär vorsätzlich handeln muß. Denn er kann einen Sondervorteil nur wissentlich und willentlich „zu erlangen suchen". Wesentlich ist die Änderung jedoch insofern, als nach geltendem Recht der Vorsatz auch den Schaden der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre umfassen muß, während dies nach dem Entwurf nicht mehr erforderlich ist.

Andererseits entfällt nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 die Anfechtung, wenn in dem Beschluß den anderen Aktionären ein angemessener Ausgleich für ihren Schaden gewährt wird. Das ist vor allem für die Beschlußfassung über solche Unternehmensverträge bedeutsam, für die nicht schon wie in § 293 des Entwurfs das Gesetz eine Ausgleichspflicht vorschreibt. Der Aktionär, der sich durch einen solchen Vertrag Sondervorteile zu verschaffen sucht, kann der Anfechtung des in seinem Interesse liegenden Hauptversammlungsbeschlusses dadurch entgehen, daß er einen Ausgleich für den Schaden der anderen Aktionäre vorsieht.

Absatz 3 enthält für die auf eine Auskunftsverweigerung gestützte Anfechtungsklage eine wichtige Neuerung. Zweck des Auskunftsrechts ist es in erster Linie, dem Aktionär die Kenntnis der Tatsachen zu verschaffen, die er zur Beurteilung des Sachverhalts und zur sachgemäßen Ausübung des Stimmrechts wissen muß. Verweigert der Vorstand zu Unrecht eine Auskunft, so muß angenommen werden, daß die Aktionäre ihr Stimmrecht nicht sachgemäß ausüben konnten, weil sie die zur Beurteilung erheblichen Tatsachen nicht vollständig kannten. Um diese Vermutung zu entkräften, haben mehrfach die Verwaltungen einen Beschluß der Hauptversammlung herbeigeführt, in dem festgestellt wird, daß die Auskunftsverweigerung ohne Einfluß auf die Stimmabgabe der Aktionäre gewesen ist. Ob durch einen solchen Beschluß die Ursächlichkeit der Rechtsverletzung für den Hauptversammlungsbeschluß beseitigt werden kann, ist im Schrifttum zum geltenden Recht umstritten. Bejaht man dies, so wäre eine Anfechtungsklage des Aktionärs, dem die Auskunft verweigert worden ist, aussichtslos. Das Anfechtungsrecht des Aktionärs wäre stark entwertet. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 3, daß es für eine auf eine Auskunftsverweigerung gestützte Anfechtungsklage nicht darauf ankommt, daß die Hauptversammlung oder Aktionäre erklärt haben oder erklären, die Verweigerung der Auskunft habe ihre Beschlußfassung nicht beeinflußt.

Zu § 234

Eine Anfechtungsklage kann die Entwicklung der Gesellschaft hemmen. Dies gilt vor allem für die Anfechtung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung. Aber auch bei der Anfechtung anderer Hauptversammlungsbeschlüsse, etwa der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, entsteht zumindest ein Zustand der Ungewißheit, der sich störend bemerkbar machen kann. Die Ungewißheit über die Gültigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses ist für die Gesellschaften vor allem deshalb unangenehm, weil Jahre vergehen können, bis über die Anfechtungsklage rechtskräftig entschieden ist.

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung zum geltenden Recht ist anerkannt, daß die Gesellschaft den durch die Anfechtung hervorgerufenen Schwebezustand dadurch beenden kann, daß die Hauptversammlung den angefochtenen Beschluß unter Ausschaltung der Mängel wiederholt. Dann entfällt im allgemeinen für die Anfechtungsklage das Rechtsschutzbedürfnis. Dieser Weg, den angefochtenen Beschluß nochmals zu fassen, ist jedoch gerade in den besonders schwerwiegenden Fällen, nämlich bei der Kapitalerhöhung, nicht gangbar, jedenfalls dann nicht, wenn der angefochtene Beschluß bereits

in das Handelsregister eingetragen worden ist. Hier müßte, wenn das Kapital nicht zweimal erhöht werden soll, der angefochtene Beschluß zunächst beseitigt werden. Das kann aber nur durch eine Kapitalherabsetzung geschehen. Helfen kann in diesem Fall nur eine Bestätigung des angefochtenen Beschlusses, durch die der ihm anhaftende Mangel mit rückwirkender Kraft beseitigt wird. Ob eine solche Bestätigung zulässig ist, ist in Schrifttum und Rechtsprechung streitig. Da, wie namentlich der Fall der Kapitalerhöhung zeigt, für die Bestätigung ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, läßt der Entwurf ausdrücklich die Bestätigung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse zu.

Nach § 234 kann die Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung den anfechtbaren Beschluß durch einen neuen Beschluß bestätigt. Die Vorschrift lehnt sich eng an die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte an (§ 144 BGB). Entsprechend dieser Regelung läßt sie eine Bestätigung nur bei anfechtbaren Hauptversammlungsbeschlüssen zu. Ist der Beschluß nichtig (§ 231 des Enturfs), so kann die Nichtigkeitsfolge nicht durch eine Bestätigung beseitigt werden. Vielmehr muß dann der Hauptversammlungsbeschluß unter Ausschaltung des Nichtigkeitsgrundes nochmals gefaßt werden, genauso wie auch ein nichtiges Rechtsgeschäft nur durch erneute Vornahme „bestätigt" werden kann (§ 141 Abs. 1 BGB).

Wie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, tritt die Bestätigungswirkung dann nicht ein, wenn der Bestätigungsbeschluß selbst nichtig ist. Die Nichtigkeit des Bestätigungsbeschlusses kann im Verfahren über die Anfechtung des ursprünglichen Hauptversammlungsbeschlusses unmittelbar geltend gemacht werden (§ 239 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Es bedarf keiner besonderen Klage auf Feststellung der Nichtigkeit.

Ist der Bestätigungsbeschluß anfechtbar, so tritt die Bestätigungswirkung ein, wenn der Beschluß innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist (§ 234). Wird dagegen eine Anfechtungsklage gegen den Bestätigungsbeschluß fristgemäß erhoben, so bleibt die Bestätigungswirkung in der Schwebe. Das mit der Anfechtungsklage gegen den ursprünglichen Beschluß befaßte Gericht wird, wenn seine Entscheidung von der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses abhängt, sein Verfahren bis zum Abschluß des über den Bestätigungsbeschluß anhängigen Anfechtungsverfahrens auszusetzen haben (§ 148 ZPO).

Ist dagegen der Bestätigungsbeschluß wirksam, so kann die Anfechtung des ursprünglichen Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden. Die Interessen des Klägers, der die Anfechtungsklage erhoben hat, werden dadurch nicht beeinträchtigt. Das Anfechtungsrecht gibt ihm nur die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß sich die Willensbildung in der Hauptversammlung dem Gesetz und der Satzung entsprechend vollzieht. Beseitigt die Hauptversammlung von sich aus durch den Bestätigungsbeschluß einen dabei vorgekommenen Fehler, so ist damit der Zweck erreicht, für den dem Kläger das Anfechtungsrecht gewährt worden ist. Gegen eine Belastung mit den Kosten des Anfechtungsverfahrens kann der Kläger sich dadurch schützen, daß er die Hauptsache für erledigt erklärt. Über die Kosten des Anfechtungsverfahrens entscheidet dann das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen (§ 91 a ZPO).

Zu § 235

Die Anfechtungsbefugnis regelt der Entwurf im wesentlichen entsprechend dem geltenden Recht (§ 198 AktG). Er sieht namentlich davon ab, das Anfechtungsrecht des Aktionärs zu erschweren. Dieses Recht ist die wirksamste Waffe des Aktionärs. Wirklich mißbräuchliche Anfechtungsklagen sind in den letzten Jahren nicht bekanntgeworden.

Eine sachliche Änderung enthält Nummer 5. Die Vorschrift regelt das Anfechtungsrecht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Aus dem Wortlaut, den die Vorschrift im geltenden Recht hat, läßt sich nicht eindeutig entnehmen, ob nur das Verwaltungsmitglied klagen kann, das sich durch die Ausführung des Beschlusses ersatzpflichtig oder strafbar machen würde. Der Entwurf stellt klar, daß auch das Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats anfechten kann, das bei einer Ausführung des Beschlusses nicht persönlich strafbar oder ersatzpflichtig werden würde.

Zu § 236

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von Absatz 2 Satz 3, dem geltenden Recht (§ 199 AktG).

Absatz 2 Satz 3 regelt, wer die Gesellschaft vertritt, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats eine Anfechtungsklage erhebt. Nach geltendem Recht ist es möglich, daß Mitglieder ein und desselben Organs auf beiden Seiten am Rechtsstreit beteiligt sind. Der Entwurf verhindert diese Aufspaltung der Gesellschaftsorgane und bestimmt, daß bei Klagen des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds der Aufsichtsrat, bei Klagen eines Aufsichtsratsmitglieds der Vorstand die Gesellschaft vertritt.

Eine dem § 199 Abs. 4 AktG entsprechende Vorschrift sieht der Entwurf nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, daß der klagende Aktionär der Gesellschaft Sicherheit zu leisten habe, wenn diese glaubhaft macht, daß ihr gegen den Kläger ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann. Dem klagenden Aktionär wird damit eine Pflicht auferlegt, die in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unbekannt ist, obgleich auch dort dem Beklagten auf Grund der Klage ein Ersatzanspruch gegen den Kläger erwachsen kann. Für diese ungleiche Behandlung besteht kein ausreichender Anlaß.

Zu § 237

Nach geltendem Recht (§ 199 Abs. 6 AktG) hat das Gericht den Streitwert nach den gesamten im einzelnen Fall gegebenen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses nach freiem Ermessen zu bestimmen. Diese Rege-

lung hat dazu geführt, daß praktisch von Kleinaktionären kaum Anfechtungsklagen erhoben werden. Das Kostenwagnis ist für sie zu groß. Auch für die Gesellschaften sind die hohen Streitwerte nachteilig. Klagt ein verhältnismäßig mittelloser Aktionär, so müssen sie selbst dann, wenn die Klage abgewiesen wird, damit rechnen, daß sie die verauslagten Prozeßkosten nicht erstattet bekommen. Der Entwurf sieht deshalb eine Neuregelung vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat das Gericht den Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, namentlich der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Vorschrift geht davon aus, daß es nicht gerechtfertigt ist, den Streitwert nur nach der Bedeutung zu bemessen, welche die Sache für den Kläger hat. Das der Klage stattgebende Urteil wirkt nämlich nicht nur zwischen den Parteien, sondern für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 238 des Entwurfs). Im Streit befindet sich mehr als nur das Interesse des Klägers. Auch die Bedeutung der Sache für die beklagte Gesellschaft muß bei der Festsetzung des Streitwerts berücksichtigt werden. Um zu verhindern, daß sich durch die Bedeutung, welche die Sache für die beklagte Gesellschaft hat, der Streitwert zu stark erhöht, wird in Absatz 1 Satz 2 die Höhe des Streitwerts begrenzt. Er darf höchstens auf ein Zehntel des Grundkapitals oder, wenn dieses Zehntel mehr als eine Million DM beträgt, auf eine Million DM festgesetzt werden. Die Höchstgrenze kann nur dann und nur insoweit überschritten werden, als die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist. Das wird vor allem bei Anfechtungsklagen von Großaktionären in Betracht kommen.

Außerdem sieht der Entwurf in den Absätzen 2 und 3 eine dem § 53 des Patentgesetzes entsprechende Regelung vor. Sie erlaubt dem Prozeßgericht, für die Pflicht einer Partei zur Zahlung der Prozeßkosten anzuordnen, daß sich diese nicht nach dem ganzen Streitwert, sondern nur nach einem Teil bemißt. Voraussetzung dieser Anordnung ist, daß die Belastung mit den vollen Prozeßkosten die wirtschaftliche Lage der Partei erheblich gefährden würde.

Bewußt wird davon abgesehen, die Anordnung des Gerichts davon abhängig zu machen, daß die Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Tatsache, daß die Partei in jedem Fall die ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Prozeßkosten aufwenden muß, wird sie regelmäßig von einer mutwilligen und aussichtslosen Prozeßführung abhalten. Außerdem würde eine Prüfung der Erfolgsaussichten das Anfechtungsverfahren verzögern. Das ist unerwünscht, weil ein dringendes Interesse besteht, möglichst bald Klarheit über die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen zu schaffen. Im übrigen ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung zu § 53 des Patentgesetzes anerkannt, daß die Vergünstigung bei völlig aussichtsloser oder mutwilliger Prozeßführung abgelehnt werden kann. Das wird auch für § 237 Abs. 2 des Entwurfs zu gelten haben. Die Gesellschaft ist also nicht, wie behauptet worden ist, schutzlos mutwilligen Anfechtungsklagen ausgesetzt.

Zu § 238

Ein Hauptversammlungsbeschluß kann nur einheitlich gegenüber allen Aktionären und Gesellschaftsorganen nichtig sein. § 238 bestimmt deshalb, daß das Urteil, durch das der Beschluß für nichtig erklärt wird, für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wirkt, auch wenn sie nicht Partei des Rechtsstreits waren. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 200 Abs. 1 AktG).

§ 200 Abs. 2 AktG sieht im Anschluß an die Rechtskraftvorschrift eine besondere Haftung vor. Danach hat der Kläger, dem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Gesellschaft den Schaden zu ersetzen, der ihr aus einer unbegründeten Anfechtung entsteht. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift nicht. Sie enthält eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Anfechtungsklägers. Auch bei anderen gerichtlichen Verfahren kann es vorkommen, daß der Kläger durch die Klageerhebung dem Beklagten schuldhaft einen Schaden zufügt. Für diese Fälle ist nirgends im Gesetz eine besondere Haftung vorgesehen, auch dort nicht, wo zwischen den Parteien gesellschaftsrechtliche Beziehungen bestehen. Für die Schadenersatzpflicht gelten vielmehr die allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen, namentlich § 826 BGB. Es besteht kein sachlicher Grund, den Anfechtungskläger anders zu behandeln und ihn strenger als nach diesen Vorschriften haften zu lassen.

Zu § 239

Die Vorschrift wird unverändert aus dem geltenden Recht (§ 201 AktG) übernommen.

Zweiter Unterabschnitt

Nichtigkeit bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse

Zu § 240

Die Vorschrift, die im Aktiengesetz nicht enthalten ist, regelt die Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung. Für ihre Anwendung ist es unerheblich, ob die Wahl ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre, ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer oder ein weiteres Mitglied betrifft. Entscheidend ist allein, daß das Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung gewählt worden ist.

In Absatz 1 werden die Nichtigkeitsgründe abschließend aufgeführt. Sie entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Verstößt die Wahl aus anderen als den dort genannten Gründen gegen gesetzliche Vorschriften, so ist sie nur anfechtbar.

Absatz 2 erweitert die Parteifähigkeit für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl. Die Vorschrift erklärt den Betriebsrat jedes Betriebs der Gesellschaft, jede in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft und deren Spitzenorganisation für parteifähig. Dadurch wird es den Organen der Arbeitnehmer ermöglicht, durch Erhebung der Nichtigkeitsklage darauf hinzuwirken, daß der Wahlbeschluß der Hauptversammlung nicht

gegen zwingende Vorschriften des Mitbestimmungsrechts verstößt. Die Parteifähigkeit umfaßt nicht nur die Befugnis zur Klageerhebung, sondern auch zur Beteiligung am Rechtsstreit als Nebenintervenient.

In Absatz 3 wird die Vorschrift des § 239 des Entwurfs auf die Nichtigkeitsklage ausgedehnt, die der Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation erhebt. Auch für die von ihnen erhobenen Nichtigkeitsklagen ist ausschließlich das Landgericht des Sitzes der Gesellschaft zuständig. Ferner gilt auch für sie § 237 des Entwurfs über den Streitwert.

Zu § 241

Die Vorschrift regelt die Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses, durch den Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind.

Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung kann wie jeder andere Hauptversammlungsbeschluß wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden (Absatz 1 Satz 1). Für den Fall, daß die Hauptversammlung bei der Wahl an Wahlvorschläge gebunden ist (§§ 6, 8 des Mitbestimmungsgesetzes), erweitert der Entwurf die Anfechtungsmöglichkeit. Hier kann, auch wenn der Wahlbeschluß ohne Rechtsverletzung gefaßt worden ist, das Wahlergebnis dadurch verfälscht worden sein, daß der für die Hauptversammlung bindende Wahlvorschlag gesetzwidrig zustande gekommen ist. Der Entwurf läßt deshalb eine Anfechtung auch zu, wenn bei der Aufstellung des Wahlvorschlags das Gesetz verletzt worden ist (Absatz 1 Satz 2).

Besteht die Rechtsverletzung, auf die die Anfechtungsklage gestützt wird, darin, daß eine Auskunft zu Unrecht verweigert worden ist, so ist es — genauso wie bei der Anfechtung anderer Hauptversammlungsbeschlüsse — für die Anfechtung unerheblich, daß die Hauptversammlung oder Aktionäre erklärt haben oder erklären, die Verweigerung der Auskunft habe ihre Wahl nicht beeinflußt (Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 233 Abs. 3).

Auch ein anfechtbarer Wahlbeschluß kann nachträglich durch einen mangelfreien Beschluß der Hauptversammlung bestätigt werden. Dann entfällt die Anfechtbarkeit (Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 234 des Entwurfs).

Anfechtungsberechtigt sind zunächst die auch sonst zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen Berechtigten (Absatz 2 Satz 1). Das ist jedoch nicht ausreichend, wenn der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz oder Mitbestimmungsergänzungsgesetz zusammengesetzt ist.

Nach dem Mitbestimmungsgesetz hat die Hauptversammlung auch Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer und weitere Mitglieder zu wählen. Da der Wahlbeschluß Vorschriften verletzen kann, welche die Interessen der Arbeitnehmer schützen, müssen auch die Arbeitnehmer eine mangelhafte Wahl anfechten können. Deshalb gewährt der Entwurf für die Wahl der in § 4 Abs. 1 Buchst. b des Mitbestimmungsgesetzes genannten Aufsichtsratsmitglieder das Anfechtungsrecht auch den Betriebsräten, den Gewerkschaften und den Spitzenorganisationen, denen ein Vorschlags- oder Beratungsrecht bei der Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder zusteht.

Ferner bestimmt der Entwurf, daß die Wahl des sogenannten „elften Mannes" (§ 4 Abs. 1 Buchst. c des Mitbestimmungsgesetzes, § 5 Abs. 1 Buchst. c des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes) auch von jedem Aufsichtsratsmitglied angefochten werden kann. Das beruht auf der Erwägung, daß der sogenannte „elfte Mann" regelmäßig auf Vorschlag der anderen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen ist.

Für das Anfechtungsverfahren gelten, wie der Entwurf in Absatz 3 klarstellt, die auch sonst für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften.

Die Vorschriften über die Anfechtung der Wahlen, durch welche die Arbeitnehmer oder Wahlmänner Aufsichtsratsmitglieder wählen, werden durch den Entwurf nicht berührt. Insoweit bedarf es keiner ausdrücklichen Klarstellung.

Zu § 242

Die Vorschrift regelt die Wirkung des Urteils, das einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage stattgibt. Sie dehnt die Urteilswirkung im Vergleich zu anderen Nichtigkeits- oder Anfechtungsurteilen aus, weil an den Wahlen zum Aufsichtsrat auch die Arbeitnehmer und ihre Organisationen beteiligt sind und deshalb die Nichtigkeit der Wahl auch ihnen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Im übrigen lehnt sich die Vorschrift eng an §§ 238, 239 Abs. 1 des Entwurfs an.

Die Wirkung eines Urteils, das die Nichtigkeit der Wahl rechtskräftig feststellt, wird auf alle ausgedehnt, die zum Bereich der Gesellschaft gehören. Es wirkt deshalb nicht nur für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, sondern auch für und gegen die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die Betriebsräte sowie die in den Betrieben vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen (Absatz 1).

Die Wirkung eines Urteils, das auf Grund der Anfechtung den Wahlbeschluß für nichtig erklärt, erstreckt der Entwurf auf alle Anfechtungsberechtigten (Absatz 2). Die Arbeitnehmer der Gesellschaft werden von der Urteilswirkung nicht erfaßt, weil sie nicht anfechtungsberechtigt sind.

Zu § 243

Wie jeder andere Hauptversammlungsbeschluß kann auch die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung nichtig oder anfechtbar sein. In § 243 regelt der Entwurf die Nichtigkeit, in § 244 die Anfechtung des Feststellungsbeschlusses.

Zusätzlich zu den für alle Hauptversammlungsbeschlüsse geltenden Nichtigkeitsgründen des § 231 erklärt Absatz 1 den Feststellungsbeschluß auch dann für nichtig, wenn der Jahresabschluß nicht geprüft worden ist, wenn bei einer nach § 161 Abs. 3 erforderlichen Nachtragsprüfung nicht binnen zwei Wochen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder wenn die Prüfung von

sachlich oder persönlich ungeeigneten Prüfern durchgeführt worden ist. Die strenge Rechtsfolge der Nichtigkeit ist in diesen Fällen notwendig, um die Einhaltung der Vorschriften über die Abschlußprüfung zu sichern. Die Vorschrift entspricht, bis auf die im Aktiengesetz noch nicht geregelte Nachtragsprüfung, dem geltenden Recht (§ 135 Abs 1 Satz 2 AktG).

Eine Heilung der Nichtigkeit kennt das geltende Recht nur für den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß (§ 202 Abs. 2 AktG), nicht dagegen für den Feststellungsbeschluß der Hauptversammlung. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht gerechtfertigt. § 202 Abs. 2 AktG soll die nachteiligen Auswirkungen verhindern, die sich für die Gesellschaft ergeben können, wenn nach Jahr und Tag die Nichtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt wird. Dieselben nachteiligen Auswirkungen können sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung ergeben. Der Entwurf sieht deshalb in Absatz 2 in Anlehnung an § 202 Abs. 2 AktG eine Heilung der Nichtigkeit des Feststellungsbeschlusses der Hauptversammlung vor. Dabei werden die Fälle, in denen die Nichtigkeit geheilt wird, im Vergleich zu § 202 Abs. 2 AktG erheblich erweitert, weil eine zeitlich unbeschränkte Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe bei Bilanzfeststellungsbeschlüssen im Interesse der Rechtssicherheit schwer erträglich ist. Ausgeschlossen ist die Heilung nur dann, wenn der Jahresabschluß überhaupt nicht geprüft worden oder eine notwendige Nachtragsprüfung unterblieben ist. Wäre in diesen Fällen eine Heilung möglich, so könnte durch bloßen Fristablauf der Prüfungszwang beseitigt werden.

Während nach § 202 Abs. 2 AktG die Heilungsfrist mit der Einreichung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Handelsregister beginnt, knüpft der Entwurf den Beginn der Frist an die Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger. Im Gegensatz zum Tag der Einreichung zum Handelsregister ist der Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger leicht zu ermitteln, so daß jeder Interessierte ohne Schwierigkeiten den Fristablauf ermitteln kann.

Absatz 3 entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 201 AktG).

Zu § 244

Die Vorschrift regelt abschließend die Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung.

Absatz 1 bestimmt, daß der Feststellungsbeschluß wie jeder andere Hauptversammlungsbeschluß angefochten werden kann, wenn er Gesetz oder Satzung verletzt oder ein Aktionär bei der Abstimmung gesellschaftsfremde Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre zu erlangen suchte. Die Vorschrift entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 197 Abs. 1 und 2 AktG).

In Absatz 2 beschränkt der Entwurf in zwei Fällen die Anfechtung. Der erste Fall (Satz 1) ist neu, der zweite Fall (Satz 2) wird aus dem geltenden Recht (§ 197 Abs. 3 AktG) übernommen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Anfechtung nicht darauf gestützt werden, daß in dem Jahresabschluß stille Rücklagen über das nach Gesetz oder Satzung zulässige Maß hinaus gebildet worden seien. Diese Rechtsverletzung kann künftig nur in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden, das sich vom Anfechtungsverfahren vor allem dadurch unterscheidet, daß der Jahresabschluß auch dann wirksam bleibt, wenn das Gericht dem Antrag stattgibt (§ 249 des Entwurfs). Der Entwurf folgt damit einem wiederholt von der Wirtschaft geäußerten Wunsch, weil die während der Dauer des Anfechtungsverfahrens bestehende Ungewißheit darüber, ob der festgestellte Jahresabschluß für nichtig erklärt werden wird, die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft belasten kann.

In Absatz 2 Satz 2 beschränkt der Entwurf die Anfechtung, wenn der Feststellungsbeschluß die Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses verletzt oder die Formblätter nicht beachtet, nach denen der Jahresabschluß zu gliedern ist. In diesem Fall ist die Anfechtung nur zulässig, wenn Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses durch die Rechtsverletzung wesentlich beeinträchtigt sind. Der Entwurf stellt klar, daß auch § 145 des Entwurfs als eine Vorschrift über die Gliederung des Jahresabschlusses in diesem Sinne anzusehen ist, bei seiner Verletzung somit ebenfalls die Anfechtungsbeschränkung gilt.

Die Anfechtungsbefugnis und das Anfechtungsverfahren richten sich, wie sich aus der in Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Verweisung ergibt, nach den allgemeinen Vorschriften. Zweifelhaft kann sein, ob die Anfechtungsfrist von einem Monat auch dann mit der Beschlußfassung der Hauptversammlung beginnt, wenn die Abschlußprüfer den Jahresabschluß erneut zu prüfen haben, weil die Hauptversammlung bei der Feststellung den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß geändert hat. Der Entwurf bejaht dies ausdrücklich in Absatz 3 Satz 2.

Zu § 245

Für die Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses gelten die allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Da jedoch der Gewinnverwendungsbeschluß in einem engen Zusammenhang mit dem Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses steht, bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß der Gewinnverwendungsbeschluß auch dann nichtig ist, wenn der Feststellungsbeschluß, auf dem er beruht, nichtig ist. Die Vorschrift ist zwar neu, entspricht aber der Ansicht des Schrifttums zum geltenden Recht. Kann die Nichtigkeit des Feststellungsbeschlusses nicht mehr geltend gemacht werden, so entfällt auch die Geltendmachung der Nichtigkeit des von ihm abhängigen Gewinnverwendungsbeschlusses. Das gilt allerdings nur, soweit dem Gewinnverwendungsbeschluß nicht ein selbständiger Nichtigkeitsgrund anhaftet (Absatz 1 Satz 2).

Zu § 246

Zum Schutz der Minderheiten vor einer „Aushungerung" sieht der Entwurf in Absatz 1 einen neuen Anfechtungstatbestand vor. Nach § 55 Abs. 2

des Entwurfs kann die Hauptversammlung im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in offene Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen, ohne daß es einer Ermächtigung in der Satzung bedarf. Für den Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit. Diese Regelung birgt namentlich in Gesellschaften, die von einem Großaktionär beherrscht werden, die Gefahr in sich, daß die Hauptversammlungsmehrheit jahrelang jede Ausschüttung verhindert und stattdessen Rücklagen in einem Ausmaß ansammelt, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zu rechtfertigen ist. Unterbleibt dann auch noch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, so werden viele Minderheitsaktionäre geneigt sein, ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufzugeben, ohne daß sie dafür einen wirklich angemessenen Gegenwert erhalten. Der Entwurf gewährt deshalb der Minderheit ein besonderes Anfechtungsrecht. Er knüpft es allerdings an verhältnismäßig strenge Voraussetzungen, weil der Minderheitsschutz nicht soweit gehen darf, daß die Minderheit die Rücklagenpolitik der Gesellschaft bestimmt. Erfaßt werden sollen nur die krassen Fälle, in denen die Mehrheit auch die geringste Ausschüttung verweigert, obwohl die Gesellschaft bereits ausreichende Rücklagen besitzt. Die Anfechtung ist deshalb nur zulässig, wenn die Hauptversammlung im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Rücklage stellt, ohne daß Gesetz oder Satzung es verlangen, und die Einstellung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht nötig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für die nächste Zukunft zu sichern. Außerdem setzt die Anfechtung voraus, daß infolge der Einstellung in Rücklagen keine Dividende in Höhe von mindestens vier vom Hundert verteilt werden kann. Das Anfechtungsrecht sichert der Minderheit also nur eine Mindestverzinsung. Der Großaktionär kann sich durch Ausschüttung der Mindestdividende freie Hand für seine Rücklagenpolitik verschaffen.

Für die Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften (Absatz 2 Satz 1). Eine Ausnahme macht der Entwurf für das Anfechtungsrecht wegen übermäßiger Rücklagenbildung. Diesen Anfechtungsgrund kann nicht jeder Aktionär, sondern nur eine Minderheit der Aktionäre geltend machen, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million DM erreichen (Absatz 2 Satz 2).

ZWEITER ABSCHNITT

Nichtigkeit des von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses

Zu § 247

Die Vorschrift bestimmt, wann ein von den Verwaltungsträgern festgestellter Jahresabschluß nichtig ist. Sie entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 202 AktG).

Absatz 1 führt abschließend die Nichtigkeitsgründe auf. Abweichend vom geltenden Recht ist der Jahresabschluß nicht mehr nichtig, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat bei seiner Feststellung nicht ordnungsmäßig mitgewirkt haben. In diesem Fall liegt nur ein Verfahrensmangel vor, der den Inhalt des Jahresabschlusses nicht beeinflußt zu haben braucht. Es ist unangemessen, für einen solchen Verfahrensfehler die schwere Rechtsfolge der Nichtigkeit vorzusehen. Künftig kann deshalb diese Rechtsverletzung nur mit der Anfechtungsklage geltend gemacht werden. Hat allerdings der Aufsichtsrat bei der Feststellung überhaupt nicht mitgewirkt, so liegt noch kein festgestellter Jahresabschluß, sondern erst ein Entwurf des Vorstands vor. Um dies klarzustellen, spricht der Entwurf nicht mehr von einem „vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß", sondern von einem „von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluß".

In Absatz 1 ist die Nummer 5 neu aufgenommen. Die Vorschrift ist notwendig, weil der Entwurf in § 248 im Gegensatz zum geltenden Recht eine Anfechtung des von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses zuläßt.

Absatz 2 erweitert die Heilung der Nichtigkeit gegenüber dem geltenden Recht (§ 202 Abs. 2 AktG). Die Vorschrift wird an § 243 Abs. 2 angeglichen, der die Heilung der Nichtigkeit für den von der Hauptversammlung festgestellten Jahresabschluß regelt. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 202 Abs. 3 AktG.)

Zu § 248

Nach geltendem Recht kann der Aktionär den Jahresabschluß nur anfechten, wenn er von der Hauptversammlung festgestellt worden ist. Eine Anfechtung des von der Verwaltung festgestellten Jahresabschlusses ist nicht vorgesehen. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht gerechtfertigt. Für die Rechtsgültigkeit des Jahresabschlusses kann es nicht darauf ankommen, welches Organ über ihn entschieden hat. Die Rechtsfolgen einer Verletzung des Gesetzes oder der Satzung müssen bei einer Feststellung durch die Verwaltung grundsätzlich dieselben sein wie bei einer Feststellung durch die Hauptversammlung. Die Regelung des geltenden Rechts ist auch deshalb unbefriedigend, weil durch sie die Interessen der Aktionäre erheblich beeinträchtigt werden. Bliebe sie aufrechterhalten, so könnte die Verwaltung entgegen § 55 Abs. 1 des Entwurfs bei der Feststellung des Jahresabschlusses aus dem Jahresüberschuß beliebige Beträge in offene Rücklagen einstellen, ohne daß die Aktionäre dies verhindern könnten. Eine Verletzung der Vorschriften des Entwurfs, die das Recht der Verwaltung zur Bildung offener Rücklagen beschränken, bliebe ohne Rechtsfolgen. Deshalb kann nach Absatz 1 Satz 1 künftig auch ein von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluß wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung angefochten werden.

Die Anfechtungsbefugnis und das Anfechtungsverfahren werden weitgehend den Vorschriften angepaßt, die für die Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung gelten. Abweichungen ergeben sich daraus, daß die

Anfechtung sich nicht gegen einen Hauptversammlungsbeschluß, sondern gegen eine Entscheidung der Verwaltungsträger richtet. Deshalb kann die Anfechtungsfrist nicht an die Beschlußfassung der Hauptversammlung geknüpft werden. Der Entwurf sieht vielmehr vor, daß die Klage innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung erhoben sein muß, welcher der festgestellte Jahresabschluß vorgelegt worden ist (Absatz 3 Satz 2). Hervorzuheben ist, daß die Anfechtung ebenso wie die Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung nicht darauf gestützt werden kann, daß unzulässige stille Rücklagen gebildet worden seien (Absatz 1 Satz 2). Darüber kann nur in einem besonderen Verfahren entschieden werden (§ 250 des Entwurfs).

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsbehelfe gegen unzulässig gebildete stille Rücklagen

Zu §§ 249, 250

Werden im Jahresabschluß unzulässige stille Rücklagen gebildet, so sind nach geltendem Recht die Rechtsfolgen verschieden, je nachdem, wer den Jahresabschluß festgestellt hat. Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluß festgestellt, so kann die Feststellung angefochten werden, von Aktionären allerdings nur, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen (§ 198 Abs. 2 AktG). Hat der Vorstand den Jahresabschluß mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellt, so ist eine Anfechtung nicht zulässig, da das geltende Recht keine Anfechtungsklage gegen den von der Verwaltung festgestellten Jahresabschluß kennt. Ob der von der Verwaltung festgestellte Jahresabschluß wegen der unzulässigen Bildung stiller Rücklagen nichtig ist, ist im Schrifttum umstritten. Da der Entwurf nunmehr in § 248 eine Anfechtung auch des von der Verwaltung festgestellten Jahresabschlusses zuläßt, wäre es an sich möglich, die unzulässige Bildung stiller Rücklagen auch dann der Anfechtung zu unterstellen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat über den Jahresabschluß entscheiden. Für die Rechtsfolge einer Verletzung der Vorschriften über die Bildung stiller Rücklagen wäre es dann gleichgültig, wer den Jahresabschluß festgestellt hat.

Gegen eine solche Regelung sind in der Öffentlichkeit Bedenken erhoben worden. Man befürchtet, von dem Anfechtungsrecht wegen unzulässiger Bildung stiller Rücklagen werde in einem solchen Umfange Gebrauch gemacht werden, daß den Gesellschaften dadurch schwere Schäden entstehen würden. Durch eine Anfechtung des Jahresabschlusses werde die Gesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auf Jahre hinaus blockiert. Sie könne, so wird behauptet, während des Anfechtungsverfahrens keinen neuen Jahresabschluß feststellen. Auch könne sie nicht an den Kapitalmarkt herantreten. Diese Behauptungen treffen zwar nicht zu. Auch während eines Anfechtungsverfahrens hat die Gesellschaft fristgemäß ihre Jahresabschlüsse festzustellen. Sie kann auch ihr Grundkapital erhöhen, weil die Anfechtungsklage nicht die Höhe des Grundkapitals berührt. Dennoch sieht der Entwurf davon ab, die Anfechtung als Rechtsmittel gegen die unzulässige Bildung stiller Rücklagen vorzuschreiben. Stattdessen führt er ein besonderes Prüfungsverfahren ein. Dafür sind zwei Gründe maßgebend Einmal versetzt die Anfechtung des Jahresabschlusses die Gesellschaft in einen unerwünschten Zustand der Ungewißheit. Da, falls die Klage Erfolg hat, der gesamte Jahresabschluß rückwirkend für nichtig erklärt wird, ist der Vorstand während des Anfechtungsverfahrens namentlich darüber im ungewissen, über welche Rücklagen er verfügen kann. Aber auch vom Aktionär aus gesehen, befriedigt die Anfechtungsklage nicht. Als Kläger muß er die Rechtsverletzung behaupten und notfalls beweisen. Da er regelmäßig kein Auskunftsrecht über die stillen Rücklagen hat (§ 125 Abs. 3 Nr. 3), kennt er nicht ihre Höhe. Er kann deshalb auch nicht schlüssig darlegen, daß die stillen Rücklagen das zulässige Maß übersteigen, sondern bestenfalls gewisse Indizien vortragen.

Das neue gerichtliche Verfahren gilt sowohl für die Feststellung durch die Hauptversammlung (§ 249) als auch für die Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat (§ 250). Es erscheint nicht gerechtfertigt, bei den Rechtsfolgen einer unzulässigen Bildung stiller Rücklagen danach zu unterscheiden, wer den Jahresabschluß festgestellt hat. Geringfügige Abweichungen ergeben sich nur beim Antragsrecht und bei der Antragsfrist (§ 250 Abs. 2). Sie sind dadurch bedingt, daß es sich in dem einen Fall um einen Hauptversammlungsbeschluß, im anderen Fall um eine Entscheidung der Verwaltungsträger handelt.

Das neue Verfahren richtet sich weitgehend nach den Vorschriften, die der Entwurf für die gerichtliche Prüfung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, der Auskunftsverweigerung, des angemessenen Ausgleichs und der Abfindung bei Unternehmensverträgen vorsieht (§ 249 Abs. 3). Das Verfahren ist nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchzuführen. Im ersten Rechtszug ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 249 Abs. 1 Satz 1). Gegen seine Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, über die das Oberlandesgericht, unter Umständen der Bundesgerichtshof, entscheidet.

Antragsberechtigt ist, wer den Jahresabschluß anfechten kann (§ 249 Abs. 2 Satz 1, § 250 Abs. 2 Satz 1). Aktionäre sind allerdings nur dann antragsberechtigt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million DM erreichen (§ 249 Abs. 2 Satz 2, § 250 Abs. 2 Satz 2). Diese Beschränkung entspricht, abgesehen vom festen Nennbetrag, dem geltenden Recht (§ 198 Abs. 2 AktG). Wegen der Einfügung des festen Nennbetrags wird auf die Begründung zu § 47 verwiesen.

Die Antragsfrist entspricht der Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage (§ 249 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 250 Abs. 2 Satz 3). Aus dem Anfechtungsrecht wird auch die Vorschrift übernommen, daß das Landgericht den Antrag in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen hat (§ 249 Abs. 2 Satz 5).

Der Antrag ist zulässig, wenn Anlaß für die Annahme besteht, daß in dem Jahresabschluß stille Rücklagen über das nach Gesetz oder Satzung zulässige Maß hinaus gebildet worden sind (§ 249 Abs. 1 Satz 1). Es genügt nicht, daß der Antragsteller ohne jede nähere Angabe das Gericht um Prüfung der stillen Rücklagen bittet. Ein solcher Antrag wäre zurückzuweisen. Vielmehr müssen wenigstens Anhaltspunkte für die Vermutung sprechen, daß bei der Bildung stiller Rücklagen Gesetz oder Satzung verletzt worden sind. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß der Antragsteller die Höhe der unzulässig gebildeten Rücklagen genau angibt. Er braucht keinen bezifferten Antrag zu stellen. Dazu ist der Aktionär regelmäßig nicht imstande. Er kennt auf Grund der Wertansätze in der Jahresbilanz, der Erläuterungen im Geschäftsbericht oder der vom Vorstand erteilten Auskünfte bestenfalls gewisse Anhaltspunkte, die den Verdacht nahelegen, daß Gesetz oder Satzung verletzt worden sind. Es muß deshalb genügen, wenn er diese Anhaltspunkte vorträgt.

Stille Rücklagen sind im Sinne des Absatzes 1 dann unzulässig gebildet, wenn die Wertansätze in der Jahresbilanz die in § 146 des Entwurfs oder in der Satzung festgesetzten Grenzen unterschreiten. Werden stille Rücklagen auf andere Weise gebildet, etwa durch Einsetzung fiktiver Verbindlichkeiten, so ist dieser Gesetzesverstoß mit der Anfechtungsklage geltend zu machen. Unerheblich ist, wann die stillen Rücklagen gebildet worden sind. Das Verfahren führt nicht nur zu einer Prüfung der im letzten Geschäftsjahr neu gebildeten stillen Rücklagen, sondern zu einer Untersuchung aller vorhandenen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht zu entscheiden, ob und in welcher Höhe in dem Jahresabschluß unzulässige stille Rücklagen gebildet worden sind (§ 249 Abs. 1 Satz 1). Dabei hat es die Verhältnisse am Stichtag des Jahresabschlusses zugrunde zu legen (§ 249 Abs. 1 Satz 2). Auch wenn der Antragsteller einzelne Posten bezeichnet hat, in denen nach seiner Ansicht unzulässige stille Rücklagen gebildet worden sind, kann sich die gerichtliche Prüfung nicht auf diese Posten beschränken, sondern muß den gesamten Jahresabschluß umfassen. Das ist deshalb notwendig, weil sich die Frage, ob die stillen Rücklagen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nötig sind, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für die nächste Zukunft zu sichern, nur beantworten läßt, wenn alle stillen Rücklagen berücksichtigt werden. Die Entscheidung, ob unzulässige stille Rücklagen gebildet worden sind, kann deshalb auch nicht für einzelne Posten, sondern nur für die gesamte Jahresbilanz getroffen werden. Kommt das Gericht zu dem Schluß, daß unzulässige stille Rücklagen vorhanden sind, so hat es in seiner Entscheidung den Betrag der unzulässigen stillen Rücklagen festzusetzen. Da die Grenze zwischen der zulässigen und der unzulässigen Bildung stiller Rücklagen nach § 146 Abs. 2 und 3 flüssig ist, wird sich der Betrag regelmäßig nur schätzen lassen. Deshalb wird dem Gericht in § 249 Abs. 1 Satz 3 und 4 die Ermittlung dieses Betrages erleichtert. Die Vorschriften lehnen sich an § 287 ZPO an.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sind, wenn dem Antrag stattgegeben wird, der Gesellschaft, sonst dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 249 Abs. 4 Satz 4). Dem Antrag ist schon immer dann stattgegeben, wenn das Gericht entscheidet, daß unzulässige stille Rücklagen gebildet worden sind, mag das Gericht auch den Betrag niedriger festsetzen, als es der Antragsteller in seinem Antrag angenommen hat. Der Geschäftswert ist nach denselben Vorschriften wie der Streitwert der Anfechtungsklage festzusetzen (§ 249 Abs. 4 Satz 5).

Der wichtigste Unterschied zwischen der Anfechtungsklage und dem neuen Rechtsbehelf liegt in den Wirkungen der gerichtlichen Entscheidung. Ein der Klage stattgebendes Anfechtungsurteil vernichtet den Jahresabschluß rückwirkend. Der gesamte Jahresabschluß muß neu festgestellt werden. Nach dem neuen Verfahren bleibt der festgestellte Jahresabschluß dagegen wirksam, auch wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, daß unzulässige stille Rücklagen gebildet worden sind. Die Entscheidung beeinflußt erst den Jahresabschluß, der nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgestellt wird. In diesem Jahresabschluß muß der Vorstand die unzulässig gebildeten stillen Rücklagen auflösen (§ 249 Abs. 5). Die Höhe der bei den einzelnen Posten aufgelösten stillen Rücklagen ist zu vermerken, der Gesamtbetrag am Schluß der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung als „zusätzlicher Gewinn auf Grund gerichtlicher Festsetzung" gesondert auszuweisen. Die stillen Rücklagen brauchen nur insoweit aufgelöst zu werden, als dies unter Beachtung der Höchstwertvorschriften zulässig ist. Ist z. B. der Zeitwert eines Gegenstandes höher als der Anschaffungswert, so ist der Unterschiedsbetrag keine stille Rücklage im Sinne des Absatzes 5. Eine Auflösung kommt deshalb nur bis zum Anschaffungswert in Betracht. Sind die Vermögensgegenstände, bei deren Bewertung nach der gerichtlichen Entscheidung unzulässige stille Rücklagen gebildet worden sind, nicht mehr vorhanden, so müssen andere stille Rücklagen aufgelöst werden.

Da der festgestellte Jahresabschluß auch dann bestehen bleibt, wenn er die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung stiller Rücklagen verletzt, besteht die Gefahr, daß diese Vorschriften nicht streng befolgt werden. Könnte die unzulässige Bildung stiller Rücklagen durch Anfechtung geltend gemacht werden, so würde die Befürchtung, daß der gesamte Jahresabschluß rückwirkend für nichtig erklärt werden kann, das die Bilanz feststellende Organ veranlassen, auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung zu achten. Entfällt dagegen diese Befürchtung — was nach dem Entwurf der Fall ist —, so besteht kein hinreichender Anlaß mehr, diese Vorschriften einzuhalten. Der festgestellte Jahresabschluß bleibt auf jeden Fall wirksam. Zwar könnte das Gericht nachträglich entscheiden, daß unzulässige stille Rücklagen gebildet worden seien. Dann müßten in der nächsten Jahresbilanz stille Rücklagen in diesem Umfang aufgelöst werden. Es stünde aber nichts entgegen, den aufgelösten Betrag in offene Rücklagen einzustellen und den Aktionär damit praktisch um den Erfolg seines gerichtlichen Antrags zu bringen. Damit die Vorschriften des Gesetzes und der Satzung, die die Bildung stiller Rücklagen be-

treffen, einen Wirklichkeitswert erhalten, sieht § 249 Abs. 6 einen Ausschüttungszwang vor. Die Aktionäre erhalten Anspruch auf den Betrag, der auf Grund der gerichtlichen Entscheidung in der Jahresbilanz aufzulösen ist. Der Anspruch entfällt nur, soweit Teile dieses Betrags für Steuern benötigt werden, die durch die Ausschüttung entstehen, und soweit in dem Jahresabschluß ein Bilanzverlust ausgewiesen wird, der nicht durch offene Rücklagen gedeckt werden kann. Liegt ein solcher Bilanzverlust vor, so muß im Interesse der Erhaltung der Gesellschaft das Interesse des Aktionärs an einer Ausschüttung zurücktreten.

ACHTER TEIL

Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

ERSTER ABSCHNITT

Auflösung

Erster Unterabschnitt

Auflösungsgründe und Anmeldung

Zu § 251

Die Vorschrift führt die wichtigsten Fälle auf, in denen die Gesellschaft aufgelöst wird. Sie wurde unverändert aus dem geltenden Recht (§ 203 AktG) übernommen.

Zu § 252

Mit der Auflösung verwandelt sich die „werbende" Gesellschaft in eine Abwicklungsgesellschaft. Diese Änderung muß für jedermann erkennbar sein. Deshalb hat der Vorstand die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Satz 1). Nur in den Fällen der Eröffnung und der Ablehnung des Konkursverfahrens erfolgt die Eintragung der Auflösung in das Handelsregister von Amts wegen (Satz 2 und 3). Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 204 AktG). Zweifelhaft kann sein, was in diesen Fällen einzutragen ist. Der Entwurf stellt in Satz 3 klar, daß sowohl die Auflösung als auch der Auflösungsgrund von Amts wegen einzutragen sind.

Zweiter Unterabschnitt

Abwicklung

Zu § 253

Absatz 1 ist gegenüber § 205 Abs. 1 AktG unverändert.

Absatz 2 wurde neu gefaßt, um klarzustellen, daß für die in Abwicklung befindliche Gesellschaft, soweit sich aus den besonderen Vorschriften dieses Abschnitts oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, weiterhin alle Vorschriften für die „werbende" Gesellschaft gelten. Das wird auch schon für das geltende Recht (§ 205 Abs. 2 AktG) angenommen, das die „vorausgehenden" Teile für anwendbar erklärt, ergibt sich aber nicht eindeutig aus dem Wortlaut der Vorschrift.

Zu § 254

Die Vorschrift regelt die Bestellung und Abberufung der Abwickler.

Absatz 1 bestimmt, daß die Abwicklung von den bisherigen Vorstandsmitgliedern als Abwickler besorgt wird. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 206 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der Entwurf hält auch daran fest, daß durch die Satzung oder durch die Hauptversammlung andere Personen als Abwickler bestellt werden können. Für diese bisher in § 206 Abs. 1 Satz 1 AktG enthaltene Vorschrift wurde ein neuer Absatz 2 gebildet, weil dadurch die Formulierung des neuen Absatzes 6 erleichtert wird.

In Absatz 3, der die gerichtliche Bestellung und Abberufung von Abwicklern regelt, wird klargestellt, daß das Gericht Abwickler bestellen muß, wenn alle Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies entspricht der herrschenden Ansicht zum geltenden Recht (§ 206 Abs. 2 AktG), dessen Wortlaut allerdings nicht eindeutig ist. Um den Schutz der Minderheitsaktionäre zu verstärken, bestimmt der Entwurf, daß für die Minderheit, die die gerichtliche Bestellung oder Abberufung von Abwicklern beantragen kann, nicht nur wie bisher der zwanzigste Teil des Grundkapitals, sondern schon ein Anteilbesitz im Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark genügt.

Das geltende Recht enthält keine Vorschrift über die Vergütung der gerichtlich bestellten Abwickler. Der Entwurf (Absatz 4) regelt diese Frage entsprechend den Vorschriften, die für die gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieder gelten.

Die beiden letzten Sätze des § 206 Abs. 2 AktG wurden, um die Übersichtlichkeit zu verbessern, in den neuen Absatz 5 aufgenommen.

Ist auf die Gesellschaft das Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz anzuwenden, so hat auch der Arbeitsdirektor als Abwickler die Abwicklung zu besorgen. Absatz 6 stellt klar, daß für seine Bestellung und Abberufung die bisher geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden sind. Er wird also auch während der Abwicklung vom Aufsichtsrat, ausnahmsweise auch vom Gericht nach § 82 Abs. 1, bestellt.

Zu § 255

Die Vorschrift, die die Eintragung der Abwickler in das Handelsregister regelt, wird im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§ 207 AktG) übernommen. Lediglich in Absatz 4 wird das Wort „Unterschrift" durch „Namensunterschrift" ersetzt. Das entspricht § 34 Abs. 3, § 76 des Entwurfs. Außerdem stellt der Entwurf — was im geltenden Recht streitig ist — klar, daß die Abwickler ihre Namensunterschrift nicht nochmals zur Aufbewahrung beim Gericht zeichnen müssen, wenn sie dies schon früher in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder getan haben.

Zu § 256

Die Vorschrift wird unverändert aus dem geltenden Recht (§ 208 AktG) übernommen.

Zu § 257

In Absatz 1 wird die Befugnis der Abwickler, neue Geschäfte einzugehen, den Bedürfnissen der Praxis

entsprechend erweitert. Nach geltendem Recht (§ 209 Abs. 1 AktG) dürfen sie neue Geschäfte nur eingehen, um schwebende Geschäfte zu beenden. Da eine wörtliche Befolgung dieser Vorschrift eine wirtschaftlich erfolgreiche Abwicklung häufig unangemessen erschwert, gestattet der Entwurf den Abwicklern, neue Geschäfte insoweit einzugehen, als es die Abwicklung erfordert. Dadurch wird es den Abwicklern ermöglicht, die werbende Tätigkeit der Gesellschaft im bisherigen Umfang fortzusetzen, wenn das Unternehmen im ganzen veräußert werden soll.

Der bisherige § 209 Abs. 2 AktG verpflichtet die Abwickler, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Der Entwurf streicht die Vorschrift als überflüssig. Da nach § 209 Abs. 3 AktG und nach Absatz 2 des Entwurfs die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands haben, ergibt sich ihre Pflicht, die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, bereits aus der entsprechenden Vorschrift für den Vorstand (§ 89 Abs. 2). Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 bedeutet deshalb keine Änderung der Rechtslage.

Nach Absatz 4 müssen die Geschäftsbriefe der Gesellschaft auch während der Abwicklung bestimmte Angaben enthalten, nämlich die Namen aller Abwickler und des Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie den Sitz der Gesellschaft. Der Entwurf übernimmt in dieser Vorschrift die Änderungen, die in der entsprechenden Vorschrift für werbende Gesellschaften (§ 77) vorgesehen sind.

Zu § 258

Nach geltendem Recht (§ 210 Abs. 1 AktG) können die Abwickler die Gesellschaft nur innerhalb ihres Geschäftskreises vertreten. Gehen sie namens der Gesellschaft Geschäfte ein, die nicht der Abwicklung dienen, so wird die Gesellschaft nicht verpflichtet. Diese Vorschrift hat zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und damit zu einer Unsicherheit des Rechtsverkehrs geführt. Jeder, der mit einer abzuwickelnden Gesellschaft in Verbindung tritt, muß, wenn er sich vor Schaden bewahren will, zuerst prüfen, ob die Abwickler die Gesellschaft verpflichten können. Um die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu vergrößern, gewährt der Entwurf den Abwicklern dieselbe unbeschränkte Vertretungsmacht, die auch dem Vorstand zusteht.

Die Absätze 2 bis 4 des § 210 AktG wurden in Anlehnung an § 75, der die Vertretungsmacht des Vorstands regelt, neu gegliedert und an dessen Wortlaut angepaßt (Absatz 2 bis 6).

Eine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 210 Abs. 5 AktG) enthält die Neufassung insofern, als jetzt die Gesellschaft auch im Abwicklungsstadium von Prokuristen vertreten werden kann. Dafür ist gleichgültig, wann die Prokura erteilt worden ist. Eine vor der Auflösung erteilte Prokura bleibt bestehen. Es kann aber auch während der Abwicklung eine neue Prokura erteilt werden. Bisher war die Bestellung von Prokuristen während der Abwicklung unzulässig, weil die Vertretungsmacht der Abwickler nach § 210 Abs. 1 AktG begrenzt war, so daß ein Prokurist eine weitergehende Vertretungsmacht als ein Abwickler gehabt hätte. Da nunmehr nach Absatz 1 die Beschränkung der Vertretungsmacht der Abwickler entfällt, besteht kein Anlaß, an dem Verbot der Prokuraerteilung festzuhalten. Auch während der Abwicklung kann ein Bedürfnis für die Bestellung eines Prokuristen bestehen.

Zu § 259

Die Vorschrift regelt die Rechnungslegung während der Abwicklung. Bei Beginn der Abwicklung haben die Abwickler eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Sie haben sodann für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen (Absatz 1). Das entspricht dem geltenden Recht (§ 211 Abs. 1 AktG). Über das geltende Recht hinausgehend verlangt jedoch der Entwurf in Absatz 1, daß die Abwickler außer der Eröffnungsbilanz auch einen diese Bilanz erläuternden Bericht aufzustellen haben. Ohne einen solchen Bericht bleibt die Eröffnungsbilanz, in der die einzelnen Bilanzposten häufig neu bewertet werden müssen, oft unverständlich.

Daß die Gesellschaft das bisherige Geschäftsjahr während der Abwicklung beibehalten kann, versteht sich von selbst und braucht nicht ausdrücklich bestimmt zu werden. Der Entwurf übernimmt deshalb nicht den zweiten Halbsatz des § 211 Abs. 1 AktG.

Für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der in Abwicklung befindlichen Gesellschaft gelten im wesentlichen die Vorschriften sinngemäß, die für den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht einer werbenden Gesellschaft gelten (Absatz 2 Satz 2). Ausgenommen sind jedoch die Vorschriften über die Wertansätze in der Jahresbilanz, über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung und über die Prüfung des Jahresabschlusses (Absatz 3). Das entspricht dem geltenden Recht. Der Entwurf sieht nur eine Änderung vor. Bisher ist auf die Eröffnungsbilanz und auf den Jahresabschluß der abzuwickelnden Gesellschaft § 131 AktG über die Gliederung der Jahresbilanz nicht anzuwenden. Einem Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer folgend sieht der Entwurf vor, daß die Eröffnungsbilanz und die folgenden Jahresbilanzen nach den §§ 144, 145 des Entwurfs aufzustellen sind. Damit können diese Bilanzen mit den vor der Abwicklung aufgestellten Bilanzen verglichen werden. Auch in der Abwicklungsbilanz müssen alle Posten wie in der Jahresbilanz einer werbenden Gesellschaft ausgewiesen werden. Eine unnötige Aufblähung der Abwicklungsbilanzen ist nicht zu befürchten, weil ein Posten nicht aufgeführt zu werden braucht, wenn die Gesellschaft keinen unter diesen Posten fallenden Gegenstand hat (§ 144 Abs. 2).

Das geltende Recht sieht in § 211 Abs. 4 und 5 AktG noch weitere Vorschriften über den Jahresabschluß und über die Eröffnungsbilanz vor. Der Entwurf übernimmt sie nicht. Die Vorschriften sind überflüssig. Daß der Jahresabschluß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen hat

(§ 211 Abs. 4 AktG), ergibt sich bereits daraus, daß in Absatz 2 Satz 2 auf § 141 verwiesen wird, der dasselbe für den Jahresabschluß einer werbenden Gesellschaft bestimmt.

Zu §§ 260 bis 263

Die Vorschriften wurden aus dem Aktiengesetz (§§ 212 bis 215) sachlich unverändert übernommen. § 260 und § 263 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 wurden sprachlich etwas anders gefaßt.

ZWEITER ABSCHNITT

Nichtigerklärung der Gesellschaft

In der Überschrift des zweiten Abschnitts ist das Wort „Nichtigkeit" durch „Nichtigerklärung" ersetzt. Das bedeutet keine sachliche Änderung. Das Wort „Nichtigerklärung" drückt nur klarer aus, daß es sich nicht um eine von Anfang an vorhandene Nichtigkeit handelt, deren Bestehen durch Klage festgestellt wird, sondern daß die Nichtigkeit erst mit der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils eintritt und nur für die Zukunft wirkt.

Zu § 264

Die Vorschrift, welche die Klage auf Nichtigerklärung regelt, ist gegenüber § 216 AktG im wesentlichen unverändert.

Geringfügige sachliche Änderungen enthält Absatz 4 Satz 2 und 3. Bisher hat der Vorstand eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils zum Handelsregister einzureichen. Nunmehr wird bestimmt, daß das rechtskräftige Urteil, d. h. also eine Ausfertigung, einzureichen ist. Außerdem sieht der Entwurf vor, daß nicht das Urteil (so § 216 Abs. 4 AktG), sondern die Nichtigkeit ins Handelsregister eingetragen wird.

Zu § 265

Gegenüber § 217 AktG wurde die Überschrift der Vorschrift geändert. Sie lautet bisher „Heilung der Nichtigkeit" In Wirklichkeit regelt die Vorschrift jedoch nicht die Heilung der Nichtigkeit — die erst mit der Rechtskraft des Urteils eintritt —, sondern die Heilung von Mängeln, welche die Nichtigkeit zur Folge haben können.

Das geltende Recht (§ 217 AktG) bestimmt, daß die Mängel nur unter Beachtung „der Vorschriften über Satzungsänderungen" geheilt werden können. Daraus haben sich Zweifel ergeben, ob nur die gesetzlichen Vorschriften über Satzungsänderungen gemeint sind oder ob auch die Vorschriften der Satzung über Satzungsänderungen zu beachten sind, obwohl diese Satzung Mängel aufweist. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem dann, wenn in der Satzung vorgesehen ist, daß für eine Satzungsänderung die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals genügt. Die Heilung von Mängeln wird wesentlich erleichtert, wenn auch diese Satzungsbestimmung auf den Beschluß anzuwenden ist. Der Entwurf bestimmt entsprechend der im Schrifttum herrschenden Ansicht ausdrücklich, daß die Mängel „unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen" geheilt werden können. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, daß die Gesellschaft trotz der Mängel kein rechtliches Nichts darstellt und deshalb auch die Satzung dieser Gesellschaft gewisse Rechtswirkungen hat.

Zu § 266

Die Vorschrift stimmt mit § 218 AktG überein.

Zweites Buch

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Zu § 267

Absatz 1 ist in ähnlicher Weise wie § 1 geändert worden. Das Gebot der Beteiligung der Kommanditaktionäre mit Einlagen ist aus Absatz 1 herausgenommen und in § 269 Abs. 2 aufgenommen worden. Auf die Begründung zu § 1 wird verwiesen.

Die Absätze 2 und 3 sind unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 219 AktG) übernommen.

Zu § 268

Die Vorschrift ist in gleicher Weise wie § 4 geändert worden. Auf die Begründung zu § 4 darf verwiesen werden.

Zu § 269

Absatz 1 stimmt mit § 221 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AktG überein.

Absatz 2 entspricht mit gewissen Änderungen § 221 Abs. 1 Satz 4 AktG. Wie schon zu § 267 ausgeführt, ist das Gebot der Beteiligung der Kommanditaktionäre mit Einlagen in Absatz 2 aufgenommen worden. Aus dem Wegfall der Stufengründung (§ 224 AktG) folgt, daß die Kommanditaktionäre die Aktien bereits bei der Feststellung der Satzung übernehmen müssen. Daher schreibt Absatz 2 vor, daß die Kommanditaktionäre bei der Feststellung der Satzung mitwirken müssen. Den persönlich haftenden Gesellschaftern steht es wie nach geltendem Recht frei, ob sie Aktien übernehmen oder nicht. Wenn sie Aktien übernehmen, so gilt für sie ebenfalls, daß sie die Aktien gegen Einlagen und bereits bei der Feststellung der Satzung übernehmen müssen.

Absatz 3 stimmt mit § 221 Abs. 2 Satz 1 AktG überein. § 221 Abs. 2 Satz 2 AktG fällt mit der Beseitigung der Stufengründung weg.

Zu § 270

Die Vorschrift ist mit sprachlichen Änderungen in Absatz 1 aus dem Aktiengesetz (§ 222 AktG) übernommen worden.

Zu § 271

Die Vorschrift entspricht § 223 AktG.

Bemerkung zu § 224 AktG

§ 224 AktG über die Stufengründung ist weggefallen, da kein Anlaß besteht, die Stufengründung, die bei der Aktiengesellschaft beseitigt worden ist, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien aufrechtzuerhalten.

Zu § 272

Die Vorschrift ist gegenüber dem geltenden Recht (§ 225 AktG) in mehreren Punkten erweitert.

In Nr. 1 sind die Worte „sowie über Bekanntmachungen" eingefügt worden, da die bisher seltenen Fälle, in denen das Gesetz von Bekanntmachungen durch den Vorstand spricht (z. B. § 153 Abs. 2 AktG), im Entwurf erweitert worden sind und daher die Klarstellung angebracht erscheint, daß die Pflicht, diese Bekanntmachungen vorzunehmen, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter trifft.

Nr. 2 stimmt mit § 225 Nr. 2 AktG überein.

Nr. 3 stimmt mit § 225 Nr. 3 AktG überein.

In Nr. 4 ist ebenso wie in § 90 Abs. 2 das Wort „Obliegenheiten" durch das Wort „Pflichten" ersetzt worden.

Nr. 5 stimmt mit § 225 Nr. 5 AktG überein.

Nr. 6 stimmt mit § 225 Nr. 6 AktG überein.

Nr. 7 ist kürzer gefaßt worden als § 225 Nr. 7 AktG.

Nr. 8 stimmt mit § 225 Nr. 8 AktG überein.

Nr. 9 ist an die geänderten Vorschriften über die Aufstellung und Vorlegung des Jahresabschlusses angepaßt worden.

Nr. 10 stimmt mit § 225 Nr. 10 AktG überein.

Nr. 11 ist wegen der Vorschriften des Entwurfs über die Rechnungslegung im Konzern (§§ 317 bis 326) neu aufgenommen.

§ 225 Nr. 11 AktG ist als überflüssig weggelassen worden. Die Vorschriften über die Einreichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts und über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses werden bereits durch Nr. 1 erfaßt.

Nr. 12 ist wegen der in den Entwurf neu aufgenommenen Vorschriften über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 195 bis 209) durch den Hinweis auf diese Vorschriften ergänzt worden. Dadurch ist klargestellt, daß alle Pflichten, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom Vorstand einer Aktiengesellschaft zu erfüllen sind, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter treffen.

Nr. 13 stimmt mit § 225 Nr. 13 AktG überein.

Nr. 14 stimmt mit § 225 Nr. 14 AktG überein.

Zu § 273

Absatz 1 ist unter Wahrung des Unterschieds zu dem etwas strengeren Wettbewerbsverbot der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft an die Änderung des § 85 Abs. 1 angepaßt worden.

Absatz 2 stimmt mit § 226 Abs. 2 AktG überein.

Absatz 3 ist in Anlehnung an § 85 Abs. 3 sprachlich geändert.

Zu § 274

Absatz 1 Satz 2 ist in Anpassung an § 130 Abs. 1, § 135 Abs. 1 dahin verschärft worden, daß die persönlich haftenden Gesellschafter das Stimmrecht in den verbotenen Fällen auch nicht für einen anderen ausüben dürfen. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß sie es auch nicht durch einen anderen ausüben können.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist in Anpassung an § 116 sprachlich geändert worden.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 3 bis 6, Absätze 2 und 3 sind unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 227 AktG) übernommen. Der Entwurf verzichtet lediglich auf die Klammerverweisungen.

Zu § 275

Absatz 1 Satz 1 stimmt mit § 228 AktG sachlich überein. Er bestimmt, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Hauptversammlung immer den Jahresabschluß feststellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses gehört jedoch zu den gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne des § 274 Abs. 2 Satz 1; der Beschluß bedarf daher der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Der Entwurf stellt dies in Absatz 1 Satz 2 in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung klar.

Absatz 1 Satz 2 stellt dadurch, daß er nur den Beschluß über den Jahresabschluß, nicht aber den Beschluß über die Gewinnverwendung an die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bindet, gegenüber einer vereinzelt vertretenen Meinung ferner klar, daß der Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht bedarf.

Absatz 2 regelt Sonderfragen der Bilanz einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bisher ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wie die Kapitalkonten der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen sind. Der Entwurf schreibt ihren Ausweis im Anschluß an das Grundkapital vor. Er bestimmt ferner, daß der auf einen persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Verlust von seinem Kapitalanteil abgeschrieben wird. Das entspricht der — dort allerdings abdingbaren — Regelung des § 120 HGB. Übersteigt der Verlust seinen Kapitalanteil, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite gesondert auszuweisen. Der Entwurf schreibt die Bezeichnung dieses Postens und seinen Ausweis vor dem Posten „Bilanzverlust" vor, damit der Bilanzleser seine Natur leichter erkennt. Schließlich regelt der Entwurf den besonderen Ausweis der Kredite an persönlich haftende Gesellschafter und deren Angehörige in der Form eines Vermerks zu dem Posten IV, 11 Buchstabe a. Diese Kredite sind für die Gläubiger der Gesellschaft besonders interessant, weil ihnen der persönlich haftende Gesellschafter unbeschränkt haftet.

Nach Absatz 3 braucht der auf die Kapitalanteile von persönlich haftenden Gesellschaftern entfal-

lende Gewinn oder Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht gesondert ausgewiesen zu werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen nicht verpflichtet sein, Gewinne auf ihren Kapitalanteil in der Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen. Auf den gesonderten Ausweis des auf die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Verlustes kann verzichtet werden, weil die Änderungen der Kapitalkonten in der Bilanz dem aufmerksamen Bilanzleser bereits ausreichende Rückschlüsse gestatten.

Absatz 4 entscheidet eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage. Aus § 267 Abs. 3 folgt, daß § 148 auch für die Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt. Es ist streitig geworden, ob und in welchem Umfang die Gewinnbeteiligungen der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 128 Abs. 2 Nr. 7 AktG (§ 148 Abs. 2 Nr. 8 und 9 des Entwurfs) im Geschäftsbericht anzugeben sind. Der Entwurf will einerseits auf diese Angaben nicht verzichten, hält es aber andererseits für notwendig, sie auf die Gewinnbeteiligungen zu beschränken, die mit denen der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft wesensverwandt sind. Daher wird vorgeschrieben, daß der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters entfallende Gewinn nicht angegeben zu werden braucht. Dieser Gewinn ist nämlich nicht eine Vergütung für die Tätigkeit des persönlich haftenden Gesellschafters.

Zu § 276

Die Vorschrift ist mit der Änderung aus dem Aktiengesetz übernommen worden, daß § 229 Abs. 3 AktG, ebenso wie § 97 Abs. 2 AktG, weggelassen worden ist.

Zu § 277

Absatz 1 ist sprachlich an § 121 Abs. 1 HGB („Anteil am Jahresgewinn") und an § 144 Abs. 4 („Bilanzverlust") angepaßt worden.

Das geltende Recht schreibt in § 230 Abs. 2 vor, daß aus den Gewinnanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter ebenso wie aus dem auf die Kommanditaktionäre entfallenden Gewinn Beträge in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind. Der Entwurf übernimmt diese Regelung nicht. Sie hat zur Folge, daß an der gesetzlichen Rücklage die persönlich haftenden Gesellschafter und die Kommanditaktionäre beteiligt sind. Diese Vermengung kann zu erheblichen Abrechnungsschwierigkeiten führen. Vor diesen Schwierigkeiten kann das Bedürfnis nach Auffüllung der gesetzlichen Rücklage um so eher zurücktreten, als bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter den Gläubigern eine zusätzliche Sicherheit bietet.

Zu §§ 278, 279

Die Vorschriften sind mit sprachlichen Änderungen aus dem Aktiengesetz (§§ 231, 232 AktG) übernommen worden.

Drittes Buch

Verbundene Unternehmen

Vorbemerkung

Im Mittelpunkt des Ersten und des Zweiten Buchs des Entwurfs steht die Gesellschaft als solche. Die innere Ordnung der Gesellschaft, die Rechte ihrer Aktionäre, der Schutz ihrer Gläubiger und ein klares, ausgewogenes Verhältnis der Gesellschaftsorgane zueinander bilden den Hauptinhalt der gesetzlichen Vorschriften. Nur vereinzelt — und dann im Zusammenhang mit Vorschriften solcher Zielsetzung — werden darüber hinaus Rechtsfragen aus den Beziehungen der Gesellschaft zu anderen Unternehmen in die gesetzliche Regelung einbezogen.

Die gleiche Beschränkung hat sich — von einigen jetzt in das Dritte Buch des Entwurfs übernommenen Vorschriften abgesehen — auch das Aktiengesetz von 1937 insgesamt auferlegt. Das hat, in Fortsetzung einer schon um die Jahrhundertwende beginnenden Entwicklung, namentlich in den letzten Jahren zu einer immer tieferen Kluft zwischen Gesetz und Rechtswirklichkeit geführt. Gegenüber der Gesellschaft mit weit gestreutem Aktienbesitz — dem Leitbild der bisherigen aktienrechtlichen Gesetzgebungen — überwiegt mindestens der Zahl nach die Gesellschaft, auf deren Geschicke ein Großaktionär — regelmäßig ein anderes Unternehmen — maßgebenden Einfluß ausübt und deren Geschäftsführung auf die Interessen dieses anderen Unternehmens ausgerichtet ist.

Als Folge dieser Strukturwandlung, die den wirtschaftlichen Zug zur Unternehmenskonzentration widerspiegelt, ist die Rechtsform der Aktiengesellschaft für zahlreiche Unternehmen nur noch die äußere Organisationsform. Bei ihnen haben konzernmäßige Bindungen das aktienrechtliche Kräftespiel zwischen den Organen der Gesellschaft aus den Angeln gehoben. Die Geschicke dieser Gesellschaften werden außerhalb der aktienrechtlichen Zuständigkeitsordnung auf Wegen bestimmt, die zum Teil auf Verträgen mit anderen Unternehmen beruhen, sich aber überwiegend jeder rechtlichen Ordnung entziehen. Äußerster Fall einer derartigen vertraglichen Bindung ist der Organvertrag, der das Organunternehmen wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch derart in ein anderes Unternehmen eingliedert, daß es — nach einer im Steuerrecht gebräuchlichen Formel — „keinen eigenen Willen" mehr hat. Gesellschaftsrechtlich aber wohl noch schwerwiegender als die vertragliche Verlagerung der Unternehmensleitung auf Stellen außerhalb der Gesellschaft — die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immerhin gewisse Sicherungen für die Aktionäre und Gläubiger mit sich bringt — ist der in Konzernverhältnissen nicht selten rechtlich gar nicht begründete tatsächliche Machtübergang auf solche Stellen.

Das Ergebnis dieses Machtübergangs ist eine Hauptversammlung, in der die Minderheitsaktionäre der Verwaltung und dem mit ihr identischen, seine Macht außerhalb der Hauptversammlung ausübenden Großaktionär gegenüberstehen. In solchen Gesellschaften bestimmt der Aufsichtsrat — überwiegend aus Vertrauensleuten der Konzernleitung oder des Großaktionärs zusammengesetzt —, statt zu

überwachen, die Grundlinien der Geschäftsführung und der Vorstand befolgt, statt die Gesellschaft eigenverantwortlich zu leiten (§ 70 AktG), Weisungen von einer Stelle außerhalb der Gesellschaft, die gesellschaftsrechtlich keine Verantwortung trägt. Im äußersten Falle wird der Vorstand zum Angestellten, die Gesellschaft zur Organisationsform für eine Betriebsabteilung.

Hätte diese Strukturänderung nur formale Auswirkungen auf die aktienrechtliche Zuständigkeitsordnung, so bestände für ein Eingreifen des Gesetzgebers wohl kein Anlaß. Denn die aktienrechtliche Zuständigkeitsordnung brauchte nicht um ihrer selbst willen geschützt zu werden. Die Beherrschung der Gesellschaft durch ein anderes Unternehmen ist aber mit Gefahren für die anderen Aktionäre und die Gläubiger verbunden. Denn die Beherrschungsmacht wird nicht selten nicht im gemeinsamen Interesse aller Aktionäre, sondern nach den besonderen unternehmerischen Interessen des Großaktionärs ausgeübt werden. Die Minderheitsaktionäre sind dann nicht in der Lage, eine nur den Interessen des Großaktionärs oder Konzerninteressen dienende Geschäftsführung und Gewinnverwendung nachhaltig zu verhindern. Den Gläubigern droht die Gefahr, daß das ihnen haftende Vermögen der Gesellschaft zugunsten des herrschenden Unternehmens geschmälert, daß die Substanz der abhängigen Gesellschaft ausgehöhlt wird.

Der Entwurf kann an dieser Strukturwandlung nicht vorübergehen. Er kann sie allerdings auch nicht rückgängig machen wollen. Jeder Versuch, der aktienrechtlichen Zuständigkeitsordnung, namentlich in konzernmäßigen Bindungen, wieder unter allen Umständen Wirklichkeitswert zu verschaffen, würde — abgesehen davon, daß seine wirtschaftspolitische Berechtigung dahingestellt bleiben muß — an der Macht der Tatsachen scheitern. Es kann nicht Aufgabe des Aktienrechts sein, den Konzern als solchen zu bekämpfen. Ein Konzern kann wirtschafts- und gesellschaftspolitisch erwünscht sein, etwa, weil erst durch Zusammenfassung mehrerer Unternehmen unter einheitlicher Leitung Produktion und Absatz rationell geordnet werden können. Er kann aber auch mit Gefahren, z. B. für den Wettbewerb verbunden sein, oder in gesellschaftspolitisch bedenklicher Weise dem herrschenden Unternehmen eine in keinem Verhältnis zu seinem Kapitaleinsatz stehende wirtschaftliche Machtstellung verschaffen. Das Aktienrecht kann nicht zwischen wirtschafts- und gesellschaftspolitisch erwünschten und unerwünschten Konzernen unterscheiden, weil hierfür überwiegend außerhalb des Gesellschaftsrechts liegende Maßstäbe gelten. Jedoch kann eine Aktienrechtsreform, die diesen Namen verdienen will, an einer Regelung des Konzernrechts nicht vorübergehen. Gesellschaftsrechtlich ist es vielmehr unumgänglich, wenn nicht wesentliche Grundsätze des Aktienrechts für konzernverbundene Unternehmen überhaupt aufgegeben werden sollen, daß solche Unternehmensverbindungen rechtlich erfaßt und durchsichtig gemacht, daß die Aktionäre und Gläubiger gegen die mit ihnen verbundenen Gefahren und Nachteile besser geschützt und daß Leitungsmacht und Verantwortlichkeit in Einklang gebracht werden.

Die hierzu notwendigen Regelungen könnten bei den Vorschriften über die Verfassung der Aktiengesellschaft (§§ 71 ff.) ansetzen. Sie könnten etwa einem herrschenden Unternehmen im Rahmen dieser Verfassung eine besondere, mit entsprechenden Sicherungen für die Aktionäre und Gläubiger verbundene Rechtsstellung einräumen. Dieser Weg würde aber — abgesehen von gewissen rechtstechnischen Schwierigkeiten — die Einheitlichkeit der für die Einzelgesellschaft geltenden Verfassungsgrundsätze durchbrechen und ihre Klarheit und Übersichtlichkeit gefährden. Er würde außerdem verdecken, daß die Regelung den gesellschaftsrechtlichen Rahmen, in dessen Mittelpunkt die Gesellschaft als solche steht, sprengt und auf die Beziehungen der Gesellschaft zu anderen Unternehmen übergreift.

Der Entwurf enthält daher im Dritten Buch besondere Vorschriften, die bereits als Grundzüge einer Konzernverfassung angesehen werden müssen. Er unterscheidet hierbei — anknüpfend an die schon im Referentenentwurf vorgesehene Lösung — grundlegend zwischen Konzernverbindungen, die durch ein besonderes Vertragsverhältnis, den sogenannten Beherrschungsvertrag, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind, und Konzernen, die lediglich kraft tatsächlicher Beherrschungsmacht geleitet werden. Den durch Beherrschungsvertrag gebundenen Gesellschaften werden dabei die sogenannten eingegliederten Gesellschaften (§§ 308 ff.) im wesentlichen gleichgestellt, deren wichtigstes Merkmal es ist, daß alle ihre Aktien der herrschenden Gesellschaft gehören. Auf sie wird im folgenden Überblick nicht näher eingegangen.

Nur der Beherrschungsvertrag gibt nach dem Entwurf dem herrschenden Unternehmen das Recht, die abhängige Gesellschaft unter seine Leitung zu stellen und sie bei dieser Leitung auch zu für sie nachteiligen Maßnahmen anzuweisen. Lediglich auf Grund eines Beherrschungsvertrags darf auch der Vorstand der abhängigen Gesellschaft die Interessen der eigenen Gesellschaft zugunsten von Konzernbelangen zurückstellen. Hier liegt der entscheidende Unterschied zwischen den auf einem Beherrschungsvertrag beruhenden und den rein tatsächlichen Konzernverhältnissen. Der Beherrschungsvertrag wird damit als Rechtsgrundlage der Konzernleitungsmacht zum herrschaftsrechtlichen Angelpunkt des Konzernrechts. Er wird in vermögensrechtlicher Hinsicht ergänzt durch den Gewinnabführungsvertrag, der die abhängige Gesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an das herrschende Unternehmen verpflichtet. In aller Regel werden beide Verträge zusammentreffen. Sie entsprechen dann im wesentlichen dem zur Zeit gesellschaftsrechtlich nicht geregelten Organvertrag.

Mit dem Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags werden besondere Sicherungen für die beherrschte Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger verbunden. Durch den Vertragszwang wird die Konzernbildung rechtlich erfaßt und sichtbar gemacht. Zum Schutze der Gesellschaft und ihrer Gläubiger gelten nach Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags Vorschriften, die eine Aushöhlung des Gesell-

schaftsvermögens verhindern und die Erhaltung der bilanzmäßigen Substanz der Gesellschaft sicherstellen sollen (§§ 289 bis 292). Die außenstehenden Aktionäre werden durch die Mitwirkung der Hauptversammlung beim Abschluß des Vertrags geschützt (§§ 282 bis 288). Außerdem haben sie ein Wahlrecht, entweder gesichert durch eine Dividendengarantie, in der Gesellschaft zu bleiben oder gegen eine angemessene Abfindung aus ihr auszuscheiden (§§ 293 bis 296).

Diese Sicherungen sind zugleich die Voraussetzung für eine angemessene Regelung der Leitungsmacht und Verantwortlichkeit. Sie ermöglichen es, der Konzernleitung ein Weisungsrecht zu geben und den Vorstand der beherrschten Gesellschaft zur Befolgung solcher Weisungen zu verpflichten. Die Konzernleitung haftet nur für solche Weisungen, die gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters verstoßen (§§ 297 bis 299).

Die wohl schwierigste Aufgabe des Konzernrechts besteht darin, bei einem nicht vertraglich begründeten, rein tatsächlichen Beherrschungsverhältnis Benachteiligungen der beherrschten Gesellschaft zugunsten von Konzerninteressen zu verhindern. Der Referentenentwurf sah hierzu vor, daß die Ausübung von Konzernleitungsmacht ohne vertragliche Grundlage untersagt wurde. Dieses Verbot sollte durch eine scharfe Haftung des herrschenden Unternehmens und seiner leitenden Personen für jede schädliche Weisung durchgesetzt werden. Doch hat sich diese Haftung als nicht ausreichend erwiesen. Der Entwurf geht daher andere Wege. Nach ihm haftet das herrschende Unternehmen nicht mehr, wenn die Maßnahme, zu der es die abhängige Gesellschaft veranlaßt hat, auch von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter einer unabhängigen Gesellschaft vorgenommen worden wäre. Damit wird in Kauf genommen, daß das herrschende Unternehmen nicht nur durch Ausübung seiner Gesellschaftsrechte, sondern auch außerhalb der aktienrechtlichen Zuständigkeitsordnung auf die Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft einwirkt. Diese Haftungserleichterung zwingt dazu, die abhängige Gesellschaft durch eine verstärkte Offenlegung und Prüfung ihrer Konzernbeziehungen vor Nachteilen zu schützen.

Der Entwurf sieht daher eine besondere Berichterstattung des Vorstands abhängiger Gesellschaften über alle Konzerngeschäfte und -maßnahmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie eine Prüfung dieser Geschäfte und Maßnahmen durch den Aufsichtsrat und den Abschlußprüfer vor (§§ 300 bis 303).

Umfang und Bedeutung dieser Vorschriften schließen es aus, sie an die Stelle der verstreut stehenden konzernrechtlichen Bestimmungen des geltenden Rechts einzuordnen. Sie sind daher als Kern eines neuen Dritten Buchs „Verbundene Unternehmen" zusammengefaßt. Die Bezeichnung dieses Buchs bringt zum Ausdruck, daß seine Vorschriften nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für die mit ihnen verbundenen Unternehmen anderer Rechtsformen gelten, wenngleich stets eine Aktiengesellschaft beteiligt sein muß.

ERSTER TEIL
Unternehmensverträge

ERSTER ABSCHNITT
Arten von Unternehmensverträgen

Zu § 280

Der Erste Teil des Dritten Buchs behandelt unter der Überschrift „Unternehmensverträge" Vertragstypen, deren Abschluß mit besonderen Sicherungen für die Aktionäre und Gläubiger verbunden ist. Die Sammelbezeichnung „Unternehmensvertrag" ist neu. Sie bringt zum Ausdruck, daß diese Verträge typisch — wenn auch nicht in jedem Einzelfall — die Struktur des Unternehmens ändern. Außerdem werden solche Verträge regelmäßig nur zwischen Unternehmen abgeschlossen. Begrifflich ist dies allerdings nicht bei allen Vertragstypen notwendig.

Im Ersten Abschnitt dieses Teils werden die unter den Begriff des Unternehmensvertrags fallenden Vertragsarten aufgeführt. § 280 bestimmt die beiden einschneidendsten Vertragstypen, den Beherrschungsvertrag und den Gewinnabführungsvertrag. Beiden Verträgen kommt nicht nur durch das Ausmaß der mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten eine Sonderstellung unter den Unternehmensverträgen zu. Vielmehr greifen sie darüber hinaus als rechtliche Konzerngrundlage in die Verfassung der Aktiengesellschaft selbst und in das Rechtsverhältnis der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter ein. Ob ihnen demzufolge über die Wirkungen eines schuldrechtlichen Vertrags hinaus die Natur eines Organisationsvertrags, einer Satzung, zuzusprechen ist, braucht der Entwurf nicht zu klären.

Absatz 1 bringt Begriffsbestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Beherrschungsvertrag ist ein Vertrag, durch den eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt. Der Vorstand einer solchen Gesellschaft hat ihre Geschäfte nur noch unter der übergeordneten Leitung des anderen Vertragsteils zu führen (vgl. § 297 und die Begründung dazu). Diese Vertragsart ist insofern nicht neu, als sie der Sache nach Bestandteil des sogenannten Organvertrags ist. Für das geltende Recht ist aber zweifelhaft, ob eine Aktiengesellschaft einen Organvertrag schließen kann. Ein Teil des Schrifttums verneint dies im Hinblick auf die Pflicht des Vorstands, die Gesellschaft eigenverantwortlich zu leiten (§ 70 AktG, § 73 des Entwurfs). Der Entwurf erklärt den Beherrschungsvertrag für zulässig, um einem wirtschaftlichen Bedürfnis namentlich bei Konzernen zu entsprechen. Er verbindet mit ihm gleichzeitig angemessene Sicherungen für die Gesellschaft, ihre Aktionäre und ihre Gläubiger (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Buch).

Als Gewinnabführungsvertrag bestimmt der Entwurf einen Vertrag, durch den sich die Gesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an ein anderes Unternehmen verpflichtet. Dieser Vertrag ist schon im geltenden Recht insofern erfaßt, als er unter den Begriff der Gewinngemeinschaft in § 256

AktG fällt. Der Entwurf trennt ihn von den sonstigen Formen der Gewinngemeinschaft und Gewinnabführung, die in § 281 behandelt werden, weil er sich von ihnen seinem Wesen nach grundlegend unterscheidet und dementsprechend besondere Rechtsfolgen auslöst.

Im Einzelfall kann zweifelhaft sein, ob ein Beherrschungsvertrag vorliegt. Der Entwurf verneint die Frage in Absatz 2 für einen Vertrag, durch den voneinander unabhängige Unternehmen sich, ohne dadurch voneinander abhängig zu werden, zu einem Gleichordnungskonzern (§ 17 Abs. 2) zusammenschließen. Ein solcher Vertrag ist kein Beherrschungsvertrag, weil die Gesellschaft in einem solchen Gleichordnungskonzern selbst an der Willensbildung des Leitungsorgans beteiligt ist und ihr daher nicht die mit einem Beherrschungsvertrag verbundenen Gefahren drohen. Zielt der Vertrag nach Absatz 2 auf einen engeren Unternehmenszusammenschluß hin, so wird er in aller Regel mit einer Gewinngemeinschaft verbunden sein. Er bedarf dann als Unternehmensvertrag nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 der Zustimmung der Hauptversammlung (§ 282).

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge durchbrechen begrifflich die für die Einzelgesellschaft geltende Ordnung. Namentlich beschränkt ein Beherrschungsvertrag die sonst vom Gesetz geforderte eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand (§ 73). Da das Gesetz diese Verträge und ihre Rechtswirkungen regelt, braucht es nicht besonders auszusprechen, daß die mit ihnen wesensmäßig verbundene Einschränkung der Vorschriften des Ersten Buchs sie nicht unwirksam macht. Nun werden diese Verträge zwar in aller Regel, aber nicht notwendig mit einem Aktionär abgeschlossen (vgl. die Begründung zu § 282 Abs. 1). Es könnte daher, wie schon für das geltende Recht zum Organschaftsvertrag, die Ansicht vertreten werden, daß sie dann, wenn der andere Vertragsteil ein Aktionär ist, wegen Verstoßes gegen die §§ 54, 55 und 57 des Entwurfs unwirksam sind. Um dies auszuschließen, stellt Absatz 3 klar, daß die Leistungen der Gesellschaft auf Grund eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrags nicht als Verstoß gegen die §§ 54, 55 und 57 gelten. Ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag verstößt daher insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft eine Gegenleistung erhält, nicht gegen die Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung. Der Schutz der Aktionäre und Gläubiger, den diese Grundsätze sicherstellen sollen, wird bei diesen Verträgen durch die besonderen Sicherungen der §§ 289 ff. erreicht.

Zu § 281

§ 281 bestimmt vier andere Typen von Unternehmensverträgen und prägt für sie Kurzbezeichnungen. Im Gegensatz zu den in § 280 behandelten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen handelt es sich bei ihnen um schuldrechtliche Verträge mit Austausch von Leistung und Gegenleistung. Sie dürfen auch mit einem herrschenden Unternehmen nur geschlossen werden, wenn die Gesellschaft eine angemessene Gegenleistung erhält. Die wichtigste Rechtsfolge der Erfassung dieser Verträge als Unternehmensverträge ist, daß ihr Abschluß der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.

Absatz 1 zählt die hierher gehörenden Vertragsarten auf. Sie sind im wesentlichen die des § 256 AktG, jedoch mit den folgenden Änderungen:

Das geltende Recht faßt in § 256 AktG unter der Bezeichnung „Gewinngemeinschaft" zwei Formen der Gewinnabführung zusammen; einmal die echte Gewinngemeinschaft, bei der jedes beteiligte Unternehmen seinen Gewinn in einen gemeinschaftlichen „Topf" abführt und Anspruch auf einen Anteil an dem so entstehenden Gesamtgewinn hat; ferner den Gewinnabführungsvertrag, bei dem ein Unternehmen seinen Gewinn an ein anderes Unternehmen abführt. Die Zusammenfassung beider Formen unter der Bezeichnung „Gewinngemeinschaft" ist im Schrifttum als rechtstechnisch unglücklich beanstandet worden. Sie wird im Entwurf auch wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen beider Vertragsarten — so gilt § 289 nicht für die Gewinngemeinschaft — nicht aufrechterhalten.

Unter Nummer 1 wird daher nur die echte Gewinngemeinschaft umschrieben. Sie braucht nicht notwendig den Gewinn des ganzen Unternehmens zu erfassen, sondern kann auch auf den Gewinn einzelner Betriebe — nicht hingegen auf den Gewinn einzelner Geschäfte — beschränkt sein. Das entspricht der herrschenden Ansicht zum geltenden Recht. Insbesondere erscheint die Einbeziehung des Gewinns einzelner Betriebe erforderlich, weil sonst die Vorschriften über die Gewinngemeinschaft leicht umgangen werden können. Die Gemeinschaft braucht ferner nicht den ganzen Gewinn zu erfassen, sondern kann auf Teile des Gewinns beschränkt sein. Abweichend vom geltenden Recht wird nicht vorausgesetzt, daß der in die Gemeinschaft fallende Gewinn eine bestimmte Höhe des Gesamtgewinns erreicht. Es erscheint im Interesse der Aktionäre, deren Gewinnanspruch durch eine Gewinngemeinschaft beeinflußt wird, geboten, jedes Einbringen von Gewinn in eine Gewinngemeinschaft an die Zustimmung der Hauptversammlung zu binden.

Unter Nummer 2 werden, nachdem der Vertrag über die Abführung des ganzen Gewinns bereits in § 280 erfaßt ist, die sonst zustimmungsbedürftigen Gewinnabführungsverträge aufgeführt. Grundsätzlich muß auch hier im Interesse der Aktionäre jede Abführung von Gewinn des Unternehmens oder einzelner Betriebe — gleichgültig wie der abzuführende Gewinn berechnet wird — an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden werden. Dieser Grundsatz läßt sich aber nicht ausnahmslos durchführen. Die Hauptversammlung kann nicht mit allen im Wirtschaftsleben üblichen Formen der Gewinnbeteiligung befaßt werden; unbedeutende Gewinnabführungen müssen zustimmungsfrei bleiben. Das geltende Recht scheidet diese unbedeutenden Formen dadurch aus, daß es nur die Abführung von mehr als drei Vierteln des Gesamtgewinns zustimmungsbedürftig macht. Diese Grenze liegt jedoch zu hoch. Sie ermöglicht es, den Gewinnanspruch des Aktionärs ungebührlich zu schmälern. Zudem

knüpft sich an die Berechnung der Dreiviertelgrenze eine Fülle von Streitfragen. Der Entwurf geht daher einen anderen Weg. Er scheidet in Absatz 2 bestimmte Verträge, die eine Gewinnabführung vorsehen, aus dem Begriff des Teilgewinnabführungsvertrags aus. Dabei handelt es sich einmal um Verträge über eine Gewinnbeteiligung mit Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat oder mit einzelnen Arbeitnehmern der Gesellschaft. Diese Verträge erfordern also nicht die Zustimmung der Hauptversammlung. Eine etwa nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. nach § 110 Abs. 2 des Entwurfs, erforderliche Zustimmung wird dadurch nicht entbehrlich. Ferner ist eine Gewinnbeteiligung im Rahmen von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs oder von Lizenzverträgen kein Teilgewinnabführungsvertrag.

Unter Nummer 3 werden Verträge erfaßt, durch die die Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens einem anderen verpachtet oder sonst überläßt. Diese „Betriebspacht-" und „Betriebsüberlassungsverträge" führt auch § 256 AktG auf.

Der Vertrag nach Nummer 4, durch den die Gesellschaft ihr Unternehmen im eigenen Namen für Rechnung eines anderen zu führen übernimmt, entspricht der häufig als „Betriebsführungsvertrag" bezeichneten Vertragsform des § 256 Abs. 2 AktG. Der Entwurf stellt lediglich klar, daß es sich um eine Führung im eigenen Namen handelt. Er nennt den Vertrag „Geschäftsführungsvertrag", weil die häufig verwandte Bezeichnung „Betriebsführungsvertrag" irreführend ist. Es handelt sich nicht — wie diese Bezeichnung annehmen läßt — um einen Vertrag, durch den eine Gesellschaft eine andere mit der Führung ihres Betriebs oder einzelner Betriebe, sei es im eigenen, sei es im Namen der Eigentümerin, beauftragt. Vielmehr führt hier die Gesellschaft selbst ihr ganzes Unternehmen für fremde Rechnung. Von dem Gewinnabführungsvertrag unterscheidet der Vertrag sich vor allem durch das Erfordernis einer Gegenleistung.

Schließt die Gesellschaft einen Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Geschäftsführungsvertrag mit einem Aktionär, ohne daß der Vertrag für ihre Leistungen eine angemessene Gegenleistung vorsieht, so liegt darin in der Regel ein Verstoß gegen die Grundsätze der §§ 54, 55 und 57 des Entwurfs, der an sich den Vertrag (§ 134 BGB) und den Zustimmungsbeschluß der Hauptversammlung (§ 231 Nr. 3) nichtig machen könnte. Die Nichtigkeit ist aber für diese Verträge, die häufig die Struktur der beteiligten Unternehmen bereits endgültig verändert haben, keine angemessene Rechtsfolge. Der Entwurf schließt sie daher in Absatz 3 Satz 1 aus. Die Aktionäre sind auch ohne die Nichtigkeit durch das ihnen in Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich vorbehaltene Recht, den Zustimmungsbeschluß anzufechten, hinreichend geschützt. Zur Sicherung der Gläubiger genügt neben den allgemeinen Rechten der Gläubiger die Pflicht eines herrschenden Unternehmens zur Verlustübernahme nach § 291 Abs. 2. Verstößt hingegen eine Gewinngemeinschaft oder ein Teilgewinnabführungsvertrag mit einem Aktionär gegen die §§ 54, 55 oder 57, so gelten die allgemeinen Grundsätze.

ZWEITER ABSCHNITT

Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen

Zu § 282

Die Vorschrift fordert für den Abschluß von Unternehmensverträgen die Zustimmung der Hauptversammlung. Sie entspricht damit in den Grundzügen § 256 AktG, von dem sie aber im einzelnen wesentlich abweicht.

Nach Absatz 1 erfordern alle Unternehmensverträge die Zustimmung der Hauptversammlung. Damit wird namentlich auch der in § 256 AktG jedenfalls nicht ausdrücklich erfaßte Beherrschungsvertrag zustimmungspflichtig. Die Gesellschaft soll sich nicht ohne Einwilligung ihrer Aktionäre der eigenverantwortlichen Leitung durch ihren Vorstand begeben können. Wenn auf Grund eines Beherrschungsvertrags die Geschäfte der Gesellschaft nach den Weisungen eines anderen Unternehmens zu führen sind, so kann das die Aktionäre ähnlich beeinträchtigen wie eine Gewinnabführung.

Für die Zustimmung der Hauptversammlung beläßt der Entwurf es bei den Mehrheitserfordernissen des geltenden Rechts. Auch ein am Vertrag beteiligter Aktionär kann mitstimmen. Das hat große Bedeutung, weil regelmäßig der Mehrheitsaktionär Vertragspartner ist. Vielfach wird gefordert, ihn von der Abstimmung auszuschließen. Es dürfe nur auf die Zustimmung der außenstehenden Aktionäre ankommen, weil nur ihre Zustimmung eine für die Gesellschaft und ihre außenstehenden Aktionäre angemessene Gestaltung des Vertrags sicherstelle. Der Entwurf folgt diesem Gedankengang aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen nicht. Entzöge man dem Mehrheitsaktionär das Stimmrecht, so würde eine unternehmerische Entscheidung vielfach in die Hand kleiner Minderheiten gelegt. Der Mehrheitsaktionär wäre trotz seiner häufig um ein Mehrfaches höheren Kapitalbeteiligung auf die Zustimmung der Minderheit angewiesen. Er würde dann in vielen Fällen auf den Abschluß eines Unternehmensvertrags verzichten und statt dessen die Gesellschaft ohne Rechtsgrundlage durch Ausnutzung seines beherrschenden Einflusses seinen Zielen dienstbar machen. Dadurch könnten die außenstehenden Aktionäre stärker gefährdet werden als durch den Abschluß eines Unternehmensvertrags. Zudem wäre es sehr schwierig, den Kreis der stimmberechtigten Aktionäre abzugrenzen. Dürfte nur der andere Vertragsteil selbst nicht mitstimmen, so wäre die Stimmrechtsbeschränkung — wie die Erfahrungen mit einer derartigen aktienrechtlichen Vorschrift vor 1937 (§ 252 Abs. 3 HGB) erweisen — von geringem Wert. Der andere Vertragsteil könnte gleichwohl durch Ausübung des Stimmrechts aus Aktien, die sich in den Händen mit ihm verbundener oder befreundeter Unternehmen befinden, die Beschlußfassung der Hauptversammlung beeinflussen. Sein Ausschluß vom Stimmrecht würde daher nicht ohne weiteres sicherstellen, daß der Vertrag die außenstehenden Aktionäre angemessen behandelt. Auf zwingende gesetzliche Vorschriften zu ihrem Schutz könnte nicht verzichtet werden. Angesichts dieser in jedem Fall erfor-

derlichen und vom Entwurf vorgesehenen Sicherungen für die außenstehenden Aktionäre besteht aber kein Grund, einem Mehrheitsaktionär, der zu diesen Sicherungen bereit ist, das Stimmrecht zu entziehen.

Mit der Vorschrift, daß auf den Beschluß der Hauptversammlung die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen nicht anzuwenden sind (Absatz 1 Satz 4) klärt der Entwurf eine Streitfrage des geltenden Rechts. Für die Anwendung der Vorschriften über Satzungsänderungen besteht im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse, denen der Zustimmungsbeschluß bereits nach den §§ 282, 283 unterliegt, kein Bedürfnis.

Absatz 2 ist ohne Vorbild im geltenden Recht. Er verlangt für den Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags mit einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien auch die Zustimmung der Hauptversammlung der anderen Gesellschaft. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge begründen für den anderen Vertragsteil außer den in der Begründung zu § 280 erwähnten Rechten auch besonders weitgehende Pflichten. Sie haben namentlich eine Pflicht zur Übernahme von Verlusten der Gesellschaft (§ 291) und zur Sicherheitsleistung für ihre Gläubiger (§ 292) zur Folge. Sind außenstehende Aktionäre vorhanden, so haben diese neben dem Anspruch auf Ausgleichszahlungen (§ 293) das Recht, in Aktien des anderen Vertragsteils abgefunden zu werden (§ 294). Angesichts dieser Rechtsfolgen kann es nicht allein Sache der Verwaltung des anderen Vertragsteils sein, über den Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags zu entscheiden. Vielmehr muß dessen Hauptversammlung — und zwar mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit — zustimmen. Das Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals rechtfertigt sich daraus, daß die Hauptversammlung hier nicht einer normalen Maßnahme der Geschäftsführung zustimmt, sondern der gesellschaftsrechtlichen Verbindung zweier Unternehmen.

Die Absätze 3 und 4 stellen sicher, daß die Hauptversammlung über Verträge, denen sie zustimmen soll, ausreichend unterrichtet ist. Zur Zeit werden solche Verträge der Hauptversammlung trotz ihrer regelmäßig einschneidenden Bedeutung im allgemeinen nicht inhaltlich bekanntgegeben. Häufig wird auch die Auskunft über sie mit der Begründung verweigert, daß überwiegende Belange der Gesellschaft eine Offenlegung der Vertragsbestimmungen verbieten. Der Entwurf geht davon aus, daß ein überwiegendes Interesse der Gesellschaft an einer Geheimhaltung der Bestimmungen eines Unternehmensvertrags nicht anzuerkennen ist. Der Aktionär soll stets erfahren, worüber er abstimmt.

Zur Sicherung einer ausreichenden Publizität wird daher für Unternehmensverträge zunächst die schriftliche Form verlangt (Absatz 3 Satz 1). Tatsächlich werden diese Verträge schon jetzt nahezu stets schriftlich geschlossen. Nur mündliche Vereinbarungen werden auch steuerlich regelmäßig nicht anerkannt. Der Vertrag muß nach Absatz 3 Satz 2 ferner, nachdem er schon bei der Bekanntmachung der Tagesordnung seinem wesentlichen Inhalt nach mitzuteilen war (§ 120 Abs. 2 Satz 2) zunächst in dem Geschäftsraum der Gesellschaft und dann in der Hauptversammlung ausgelegt werden. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. Diese Bestimmungen, die durch eine Pflicht zur Verlesung des Vertrags in der Hauptversammlung ergänzt werden, stellen sicher, daß sich jeder Aktionär über alle Vertragsbestimmungen unterrichten kann. Der Vertrag ist ferner der gerichtlichen oder notariellen Niederschrift als Anlage beizufügen, damit urkundlich festgehalten ist, welchem Wortlaut die Hauptversammlung zugestimmt hat.

Nach Absatz 4 hat in der Hauptversammlung, die über die Zustimmung beschließen soll, jeder Aktionär ein Auskunftsrecht über alle für den Abschluß wesentlichen Angelegenheiten des Unternehmens, mit dem der Vertrag geschlossen werden soll. Dieses Auskunftsrecht besteht mithin beim Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags mit einer anderen Aktiengesellschaft auch in der Hauptversammlung dieser Gesellschaft. Es soll den Aktionären Gelegenheit geben, sich möglichst vollständig über die Auswirkungen des Vertrags zu unterrichten. Zur Auskunft verpflichtet ist hier — wie sonst (§ 125 Abs. 1) — nur der Vorstand der Gesellschaft. Eine Auskunftspflicht des anderen Vertragsteils ist nicht vorgesehen, weil eine mit pflichtmäßiger Sorgfalt handelnde Verwaltung in der Lage sein muß, über alle für den Vertragsschluß wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils Auskunft zu geben

Zu § 283

Die Vorschrift bestimmt, daß das Bestehen eines Unternehmensvertrags in das Handelsregister einzutragen ist; sie macht das Wirksamwerden des Vertrags von dieser Eintragung abhängig. Das geltende Recht enthält ausdrücklich keine solche Vorschrift. Im Schrifttum ist streitig, ob und wann der Abschluß eines Unternehmensvertrags als Satzungsänderung anzusehen ist. Als Satzungsänderung würde der Vertrag schon nach geltendem Recht erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam (§ 148 AktG).

Der Entwurf schreibt die Eintragung in das Handelsregister für alle Unternehmensverträge vor, um eine ausreichende Unterrichtung der Gläubiger und der Öffentlichkeit, namentlich künftiger Aktionäre, sicherzustellen. Die Gläubiger der Gesellschaft müssen sich darüber unterrichten können, ob und in welchem Umfang etwaige Gewinne abgeführt und durch wen Verluste übernommen werden müssen. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, zu erfahren, welche Bindungen eine Gesellschaft durch Unternehmensvertrag eingegangen ist, namentlich, wer ihre Geschicke tatsächlich leitet.

Anzumelden und einzutragen sind das Bestehen und die Art des Unternehmensvertrags sowie der andere Vertragsteil. Bei Teilgewinnabführungsverträgen ist außerdem die Vereinbarung über die

Höhe des abzuführenden Gewinns einzutragen, weil erst sie die Bedeutung des Vertrags ersehen läßt.

Auf den Bestand eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmensvertrags soll vertraut werden dürfen. Dieser Vertrauensschutz ist nicht nur im Interesse der Aktionäre und Gläubiger notwendig, denen aus dem Vertrag Ansprüche zustehen können. Er erscheint vielmehr auch im Interesse der beteiligten Unternehmen angezeigt. Der Unternehmensvertrag begründet durchweg ein Dauerverhältnis, das tief in die Struktur jedenfalls eines der beteiligten Unternehmen eingreift. Stellt sich nach Durchführung des Vertrags heraus, daß er unwirksam ist, so werden die beiderseitigen vertraglichen Leistungen häufig nur schwer oder gar nicht zurückgewährt werden können.

Der Entwurf verpflichtet daher den Vorstand in Absatz 1 Satz 2, bei der Anmeldung des Vertrags zum Handelsregister zu erklären, daß die zum Wirksamwerden des Vertrags erforderlichen Hauptversammlungsbeschlüsse — bei Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen also auch der Hauptversammlungsbeschluß des anderen Vertragsteils — innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtungsklage rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Der Vertrag soll also erst eingetragen und durch die Eintragung wirksam werden können, wenn der Zustimmungsbeschluß nicht mehr durch Anfechtung vernichtet werden kann. Diese Vorschrift folgt einer für die D-Markeröffnungsbilanz bewährten Regelung (§ 52 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes). Sie schaltet den praktisch wichtigsten Rechtsmangel des Unternehmensvertrags — die Anfechtbarkeit des Zustimmungsbeschlusses — aus. Allerdings ist damit nicht schlechthin sichergestellt, daß ein im Handelsregister eingetragener Unternehmensvertrag rechtswirksam geworden ist. Die Nichtigkeit des Zustimmungsbeschlusses oder die Nichtigkeit des Unternehmensvertrags selbst kann auch weiterhin geltend gemacht werden, soweit die Geltendmachung solcher Rechtsmängel nicht durch die Natur des Vertrags ausgeschlossen wird. Doch werden Nichtigkeitsgründe im Hinblick auf die §§ 280 Abs. 3 und 281 Abs. 3 des Entwurfs nur ausnahmsweise vorliegen und dann von den Beteiligten anerkannt werden.

Die Zustimmung der Hauptversammlung kann dem Abschluß des Vertrags durch Einigung der Vertragsparteien vorausgehen oder nachfolgen. Geht sie ihm voraus, so ist der Vorstand zum Abschluß des Vertrags ermächtigt und — wenn die Hauptversammlung den Abschluß verlangt (§ 80) — verpflichtet. Folgt sie ihm nach, so wird die vom Vorstand zunächst ohne Vertretungsmacht abgeschlossene Vereinbarung genehmigt. Der Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses ist daher nicht notwendig auch der Zeitpunkt, an dem der Vertrag wirksam wird. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmensvertrags muß der Zeitpunkt seines Inkrafttretens aber eindeutig festgelegt und bekanntgemacht werden.

Absatz 2 bestimmt daher, daß der Vertrag erst wirksam wird, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist. Er gelangt erst durch diese Eintragung rechtlich zur Entstehung, er wird erst mit ihr verbindlich. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß ein einmal rechtswirksam gewordener Vertrag sich rückwirkende Kraft beilegt. Ob und in welchen Grenzen eine solche Rückwirkung möglich ist, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, denen der Entwurf hier ebensowenig wie bei Satzungsänderungen (§ 169 Abs. 3) vorgreift.

Zu § 284

Die Vorschrift bestimmt die Erfordernisse einer Änderung von Unternehmensverträgen.

Nach Absatz 1 können Unternehmensverträge — wie schon nach geltendem Recht die Verträge nach § 256 AktG — nur mit Zustimmung der Hauptversammlung geändert werden. Bei Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen mit einer Aktiengesellschaft ist auch die Zustimmung der Hauptversammlung des anderen Vertragsteils nötig (Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 282 Abs. 2). Für den Zustimmungsbeschluß und für die Offenlegung des Änderungsvertrags sowie für seine Eintragung in das Handelsregister und sein Wirksamwerden gelten die gleichen Vorschriften wie beim Abschluß des Unternehmensvertrags selbst. Zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen wird aus Gründen der Rechtssicherheit nicht unterschieden.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge müssen Bestimmungen über die Leistung eines Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre und über eine Abfindung dieser Aktionäre enthalten (§§ 293, 294). Andere Unternehmensverträge können solche Rechte zugunsten der außenstehenden Aktionäre vorsehen, etwa, um den Zustimmungsbeschluß der Anfechtung nach § 233 Abs. 2 des Entwurfs zu entziehen. Ohne eine besondere Regelung wäre es nach den allgemeinen Vorschriften (§ 328 Abs. 2 BGB) zweifelhaft, ob diese Bestimmungen ohne die Zustimmung der außenstehenden Aktionäre geändert werden können oder ob die Zustimmung aller außenstehenden Aktionäre erforderlich ist. Der Entwurf macht daher die Änderung dieser Bestimmungen von einem Sonderbeschluß der außenstehenden Aktionäre abhängig, für den die gleichen Mehrheitserfordernisse wie für den Zustimmungsbeschluß der Hauptversammlung gelten. Damit wird ein vermittelnder Weg eingeschlagen. Er vermeidet einerseits, daß Vertragsänderungen durch das Erfordernis der Zustimmung aller außenstehenden Aktionäre zu sehr erschwert werden. Andererseits wäre ein vollständiger Verzicht auf diese Zustimmung nicht mit den Interessen der außenstehenden Aktionäre vereinbar.

In der Versammlung, die über die Zustimmung beschließt — dabei kann es sich um die Hauptversammlung oder um eine gesonderte Versammlung der außenstehenden Aktionäre handeln (§ 131) — hat jeder außenstehende Aktionär ein Recht auf Auskunft auch über alle für die Änderung wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils, damit er die Auswirkungen der Änderung sicherer beurteilen kann.

Zur Vermeidung einer kasuistischen Regelung verzichtet der Entwurf darauf, im einzelnen festzulegen, wer außenstehender Aktionär ist. Der Kreis dieser Aktionäre ergibt sich aus dem Wesen der Sache. Grundsätzlich sind alle Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme des anderen Vertragsteils außenstehende Aktionäre. Dem anderen Vertragsteil müssen aber diejenigen Aktionäre gleichgestellt werden, deren Vermögen wirtschaftlich mit dem Vermögen des anderen Vertragsteils eine Einheit bildet oder deren Erträge dem anderen Vertragsteil oder denen die Erträge des anderen Vertragsteils zufließen. Nicht außenstehende Aktionäre sind daher auch Aktionäre, die mit dem anderen Vertragsteil unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz aller Anteile oder durch einen Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag verbunden sind. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft ihre vertraglichen Leistungen statt an den anderen Vertragsteil an einen Dritten zu erbringen hat, für den Dritten und die mit ihm in der erwähnten Weise verbundenen Aktionäre.

Zu § 285

Die Vorschrift behandelt die vertragliche Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Absatz 1 bestimmt im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit, daß ein Unternehmensvertrag nur schriftlich und nur jeweils zum Ende des vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraums aufgehoben werden kann. Die gelegentlich vor allem aus steuerlichen Gründen angestrebte rückwirkende Aufhebung solcher Verträge wird ausgeschlossen, um zu verhindern, daß die Ansprüche der Gesellschaft sowie die ihrer Aktionäre und Gläubiger aus einem Unternehmensvertrag durch Aufhebung des Vertrags rückwirkend beseitigt werden.

Das geltende Recht bindet nur den Abschluß, nicht auch die Aufhebung der in § 256 AktG genannten Verträge an die Zustimmung der Hauptversammlung. Auch nach dem Entwurf kann grundsätzlich der Vorstand allein die Aufhebung eines Unternehmensvertrags vereinbaren; er kann hierbei an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden werden (§ 108 Abs. 4). Denn die Aufhebung des Vertrags berührt in wesentlich geringerem Maße als sein Abschluß die Interessen der Aktionäre. Lediglich Verträge, die zur Leistung eines Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre oder zum Erwerb ihrer Aktien verpflichten, können nach Absatz 2 nur auf Grund eines Sonderbeschlusses dieser Aktionäre aufgehoben werden. Das entspricht den bei einer Vertragsänderung geltenden Grundsätzen (vgl. § 284 Abs. 2) und verhindert einerseits, daß die Verwaltung den Ansprüchen der außenstehenden Aktionäre ohne die Zustimmung einer Mehrheit dieser Aktionäre den Boden entzieht. Andererseits wird klargestellt, daß nicht die Zustimmung aller außenstehenden Aktionäre erforderlich ist (vgl. § 328 Abs. 2 BGB).

Die Aufhebung ist nach § 287 des Entwurfs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zu § 286

Die Vorschrift regelt drei Fragen der Kündigung von Unternehmensverträgen, nämlich die Kündigung aus wichtigem Grund (Absatz 1), das Erfordernis der Zustimmung der außenstehenden Aktionäre (Absatz 2) und die Form der Kündigung (Absatz 3). Die übrigen Rechtsfragen der Kündigung, namentlich Frist und Zeitpunkt einer Kündigung ohne wichtigen Grund, bleiben, soweit nicht die Kündigungsvorschriften anderer Gesetze (z. B. § 595 BGB) eingreifen, der Vertragsfreiheit überlassen.

Absatz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit den allgemein für Dauerverhältnisse geltenden Grundsätzen zwingend, daß ein Unternehmensvertrag aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden kann. Als Beispiel wird auf den Fall verwiesen, daß der andere Vertragsteil voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine auf Grund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Als derartige Verpflichtungen kommen sowohl Pflichten gegenüber der Gesellschaft — etwa die Pflicht zur Verlustübernahme (§ 291) — als auch solche gegenüber ihren Aktionären — etwa die Abfindungspflicht (§ 294) — in Betracht. Wenn sie voraussichtlich nicht erfüllt werden können, liegt stets ein wichtiger Grund zur Kündigung vor. Selbstverständlich kommen daneben zahlreiche andere Gründe für eine Kündigung aus wichtigem Grunde in Betracht. Aus einer solchen Kündigung kann für sich allein daher nicht auf eine Verschlechterung der Wirtschaftslage des anderen Vertragsteils geschlossen werden.

Absatz 2 bestimmt aus ähnlichen Gründen wie bei der Änderung und der Aufhebung von Unternehmensverträgen (§ 284 Abs. 2, § 285 Abs. 2), daß ein Unternehmensvertrag, der zu Leistungen an die außenstehenden Aktionäre verpflichtet, vom Vorstand der Gesellschaft nicht ohne Zustimmung dieser Aktionäre gekündigt werden kann. Ausgenommen ist die Kündigung aus wichtigem Grunde, die u. U. gerade im Interesse der außenstehenden Aktionäre schnell ausgesprochen werden muß. Nur für eine Kündigung durch die Gesellschaft wird die Zustimmung ihrer außenstehenden Aktionäre gefordert. Der andere Vertragsteil kann ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ohne diese Zustimmung ausüben. Darin liegt keine unbillige Beeinträchtigung der außenstehenden Aktionäre. Denn die Kündigungsrechte des anderen Vertragsteils gründen sich auf den Vertrag, dem die Hauptversammlung der Gesellschaft zugestimmt hat.

Absatz 3 schreibt aus Gründen der Rechtssicherheit für die Kündigung die schriftliche Form vor. Die Beendigung des Vertrags auf Grund einer Kündigung ist nach § 287 in das Handelsregister einzutragen.

Zu § 287

Wie das Bestehen eines Unternehmensvertrags (§ 283 Abs. 1) so ist auch seine Beendigung im Handelsregister einzutragen, damit alle, für die der Vertrag Bedeutung hat, unterrichtet werden. Die Eintragung der Beendigung des Vertrags wirkt — im Gegensatz zu der seines Bestehens (§ 283 Abs. 2) — nicht konstitutiv. Der Vorstand hat daher auch den Zeitpunkt der Beendigung zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung der Beendigung des Vertrags (Absatz 1) kann nach § 14 HGB vom Registergericht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

Die Eintragung der Beendigung des Vertrags ist durch das Registergericht bekanntzumachen (§ 10 HGB). Von der Bekanntmachung an laufen bestimmte Fristen (§ 291 Abs. 3, § 292 Abs. 1).

Zu § 288

Die Vorschrift schließt es aus, daß die Gesellschaft auf Grund eines Unternehmensvertrags angewiesen wird, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder — durch Kündigung, Aufhebungsvereinbarung oder in anderer Weise — zu beendigen. Damit soll namentlich verhindert werden, daß die Gesellschaft auf Grund eines Beherrschungsvertrags (§ 280) zur Beendigung des Vertrags angewiesen wird. Der Gesellschaft soll die freie, ihrem Vorstand die eigenverantwortliche Entscheidung über die Vertragsdauer erhalten bleiben.

Ob die Hauptversammlung den Vorstand zu einer Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des Vertrags verpflichten kann, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 80, 115 Abs. 2), ebenso, ob der Aufsichtsrat solche Maßnahmen an seine Zustimmung binden kann (§ 108 Abs. 4).

DRITTER ABSCHNITT

Sicherung der Gesellschaft und der Gläubiger

Zu § 289

Durch die Vorschriften des Dritten Abschnitts soll die Gesellschaft zu ihrem und ihrer Gläubiger Schutz in gewissem Umfang gegen eine Aushöhlung ihrer bilanzmäßigen Substanz gesichert werden. Dieser Schutz kommt, wenn außenstehende Aktionäre vorhanden sind, naturgemäß auch ihnen zugute. Sein eigentliches Ziel ist es aber, der Gesellschaft die für ihr Leben als Kapitalgesellschaft erforderliche Substanz und ihren Gläubigern das haftende Kapital zu erhalten.

§ 289 sorgt für eine angemessene Bildung der gesetzlichen Rücklage bei bestimmten Vertragsarten.

Verpflichtet sich eine Gesellschaft, ihren Gewinn ganz oder teilweise an einen anderen abzuführen, so wird der abzuführende Gewinn regelmäßig im Jahresabschluß als Verbindlichkeit behandelt; er mindert also den Jahresüberschuß oder läßt — bei Abführung des ganzen Gewinns — einen Jahresüberschuß gar nicht erst entstehen (§ 147 Abs. 1 Nr. 27). Nach § 143 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs würde daher ein zu geringer oder gar kein Betrag in die gesetzliche Rücklage einzustellen sein.

Unterwirft sich eine Gesellschaft durch Beherrschungsvertrag den Weisungen eines anderen, so wird ihr aus ihrer weisungsgebundenen Geschäftsführung häufig kein oder nur ein geringer Gewinn zufließen. Auch in diesem Falle ist daher der Jahresüberschuß keine angemessene Grundlage für die Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage.

Auf ausreichende Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage kann aber gerade bei Gewinnabführungs-, Teilgewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen nicht verzichtet werden. Häufig wird eine Gesellschaft, die Gewinn abführt oder durch Beherrschungsvertrag den Weisungen eines anderen unterworfen ist, freie Rücklagen nicht in wesentlichem Umfang bilden. Um so wichtiger ist die Bildung einer ausreichenden gesetzlichen Rücklage.

Der Entwurf sieht daher für den Fall, daß ein Gewinnabführungsvertrag besteht, in Nummer 1 für den in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag zwei Mindestgrenzen vor. Er muß mindestens dem Betrag entsprechen, der zur gleichmäßigen Auffüllung der gesetzlichen Rücklage auf den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre nach Abschluß des Vertrags erforderlich ist. Diese Mindestzuweisung soll erreichen, daß die gesetzliche Rücklage spätestens nach fünfjähriger Laufzeit des Vertrags aufgefüllt ist. Erhöht sich der aufzufüllende Betrag durch eine Kapitalerhöhung, so läuft die Frist von fünf Jahren neu vom Zeitpunkt der Kapitalerhöhung an. Aufzufüllen ist nur aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuß. Würde auch ohne die Gewinnabführung kein Jahresüberschuß entstehen, so entfällt eine Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage. Es erhöht sich dann aber entsprechend der in den folgenden Jahren zur fristgemäßen Auffüllung erforderliche Betrag.

Die Einstellung in die gesetzliche Rücklage muß ferner — wie die Verweisung von Nummer 1 auf Nummer 2 ergibt — mindestens dem Betrag entsprechen, der ohne die Gewinnabführung nach § 143 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs in die gesetzliche Rücklage einzustellen wäre. Der abzuführende Gewinn ist also zu dem — um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten — Jahresüberschuß hinzuzurechnen. Von dem so entstehenden Betrag ist mindestens der zwanzigste Teil der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, bis diese den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht.

Nur diese zweite Mindestgrenze gilt nach Nummer 2 für den Fall, daß ein Teilgewinnabführungsvertrag besteht. Sie gilt auch dann nur, wenn der Vertrag die Abführung von Gewinn des Unternehmens vorsieht. Bei der Abführung von Gewinn einzelner Betriebe richtet sich die Bildung der gesetzlichen Rücklage nach den allgemeinen Vorschriften.

Diese Grundsätze werden in Nummer 3 sinngemäß auf den Fall abgewandelt, daß ein Beherrschungsvertrag besteht.

Zu § 290

Was unter dem auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags oder Teilgewinnabführungsvertrags abzuführenden „Gewinn" zu verstehen ist, bleibt — wie schon im geltenden Recht — grundsätzlich der vertraglichen Bestimmung überlassen. Je nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach Art und Ausmaß der Gewinnabführung können ganz verschiedene Formen der Gewinnberechnung sachgemäß sein. Gesetzlich soll daher weder zwingend noch durch eine Auslegungsregel bestimmt werden, was als Gewinn abzuführen ist.

Die bei der Festlegung des abzuführenden Gewinns grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit kann aber dazu führen, daß je nach der verein-

barten Berechnungsform ein höherer Gewinn als der nach aktienrechtlichen Grundsätzen ermittelte Jahresüberschuß abzuführen ist. Würde in solchen Fällen der Gewinn nach der vereinbarten Berechnungsform abgeführt, so wäre die Gesellschaft ständig zum Ausweis von Verlusten gezwungen; die Erhaltung ihres Grundkapitals wäre nicht gesichert.

Der Entwurf bestimmt daher, daß die Gesellschaft als ihren Gewinn grundsätzlich höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuß, vermindert um den Betrag, der nach § 289 der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen ist, abführen kann. Es kann also im Höchstfalle der nach den aktienrechtlichen Bilanzgrundsätzen ermittelte Unternehmenserfolg abzüglich der Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage abgeführt werden. Der Jahresüberschuß umfaßt nicht die Entnahmen aus offenen Rücklagen (vgl. § 147 Abs. 1 Nr. 28 und 30). Grundsätzlich dürfen offene Rücklagen nicht aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden (vgl. auch die Begründung zu § 291). Von dem Grundsatz besteht nur eine Ausnahme: sind während der Dauer des Vertrags freie Rücklagen gebildet worden, so können auch sie aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Diese Ausnahme erscheint notwendig, um nicht während des Bestehens von Gewinnabführungsverträgen oder Teilgewinnabführungsverträgen den Anreiz zur Bildung freier Rücklagen weitgehend zu nehmen; sie widerspricht nicht dem Grundsatz der Kapitalerhaltung.

Diese Höchstgrenze der Gewinnabführung besteht, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind. Sie besteht allerdings bei Teilgewinnabführungsverträgen nur, wenn die Gesellschaft sich zur Abführung von Teilen ihres Gewinns — also des Unternehmensgewinns — verpflichtet hat. Für die Abführung des Gewinns einzelner Betriebe kann eine gleichartige Höchstgrenze nicht vorgeschrieben werden, da sonst jede auf den Gewinn einzelner Betriebe abgestellte Gewinnabführung mit Unsicherheit belastet wäre.

Zu § 291

Die Vorschrift verpflichtet bei bestimmten Unternehmensverträgen den anderen Vertragsteil, Verluste der Gesellschaft zu übernehmen. Sie begründet damit mittelbar eine Haftung des anderen Vertragsteils gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, die in den Anspruch auf Verlustübernahme vollstrecken können. Die Bestimmung ist keine vollständige Neuerung. In den wichtigsten von ihr geregelten Fällen wurde schon bisher eine Pflicht zur Verlustübernahme aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet und im allgemeinen auch vertraglich vereinbart. Die gesetzliche Regelung bezweckt, den Kreis der Verträge, die eine Pflicht zur Verlustübernahme auslösen, schärfer zu umschreiben (Absatz 1 und 2), den zu übernehmenden Verlust zu bestimmen (Absatz 1 und 2) und Verzichte der Gesellschaft auf den — auch im Interesse ihrer Gläubiger bestehenden — Anspruch auf Verlustübernahme nur unter besonderen Voraussetzungen zuzulassen (Absatz 3).

Nach Absatz 1 greift die Pflicht zur Verlustübernahme stets bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen ein. Sie ist gesetzlich an das Bestehen solcher Verträge geknüpft, braucht also nicht in den Vertrag aufgenommen zu werden. Wer die Geschicke der Gesellschaft bestimmen kann oder ihren ganzen Gewinn erhält, muß auch für Verluste einstehen.

Als Verlust ist grundsätzlich jeder während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen. Lediglich wenn während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet worden sind, kann der Jahresfehlbetrag durch Auflösung solcher Rücklagen gedeckt werden, ohne daß die Verlustübernahmepflicht eingreift. Hingegen ist eine Heranziehung der gesetzlichen Rücklage oder der vor Abschluß des Vertrags gebildeten freien Rücklagen ausgeschlossen. Damit soll der Gesellschaft ihre bilanzmäßige Substanz beim Abschluß des Vertrags und darüber hinaus — im Interesse größerer Krisenfestigkeit — auch die später gebildete gesetzliche Rücklage erhalten bleiben (vgl. die entsprechenden Grenzen der Gewinnabführung nach § 290). Es soll verhindert werden, daß die Gesellschaft bei Beendigung des Vertrags ohne ein Rücklagenpolster auf eigenen Füßen stehen muß. Ein vorvertraglicher Verlustvortrag braucht nicht ausgeglichen zu werden. Er vermindert aber nach § 290 den höchstens abzuführenden Gewinn.

Diese Grundsätze gelten auch für vor Abschluß des Vertrags gebildete zweckgebundene Rücklagen. Sie dürfen weder aufgelöst und als Gewinn abgeführt (§ 290) noch an Stelle des Verlustausgleichs zur Tilgung von Jahresfehlbeträgen herangezogen werden. Das ist namentlich für solche Rücklagen bedeutsam, deren bestimmungsmäßige Verwendung — etwa für Reklamezwecke — keinen Vermögenswert schafft, den die Gesellschaft in ihrer Bilanz aktivieren könnte. Die bestimmungsmäßige Verwendung einer solchen Rücklage kann daher zu einem Verlust führen, den der andere Vertragsteil nach § 291 ausgleichen muß. Diese Pflicht des anderen Vertragsteils rechtfertigt sich daraus, daß ihm über den Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag in aller Regel auch der wirtschaftliche Erfolg aus der bestimmungsmäßigen Verwendung der Rücklage zugute kommen wird. Außerdem wird die Gesellschaft nach einer Beendigung des Vertrags nicht selten wieder Mittel für die gleichen Zwecke benötigen; eine diesen Zwecken gewidmete Rücklage muß ihr daher erhalten bleiben. Schließlich ist es auch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich, zwischen zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Rücklagen zu unterscheiden; ob eine Rücklage vor Abschluß des Vertrags zweckgebunden war, wird später häufig kaum feststellbar sein.

Absatz 2 dehnt die Pflicht zur Verlustübernahme auf Verträge aus, durch die eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überläßt oder es übernommen hat, ihr Unternehmen im eigenen Namen für Rechnung des herrschenden Unternehmens zu führen. Hier greift sie aber nur insoweit ein, als die vereinbarte Gegenleistung das

angemessene Entgelt nicht erreicht. Sie besteht also nur unter Voraussetzungen, die regelmäßig die Annahme begründen, daß ein herrschendes Unternehmen die abhängige Gesellschaft zu unangemessenen Bedingungen vertraglich gebunden hat, namentlich wenn das vereinbarte Entgelt nicht die Erhaltung der Substanz deckt. Dann ergänzt die Pflicht zum Verlustausgleich die Haftung des herrschenden Unternehmens nach § 306. Sie rechtfertigt es, solche Verträge — wie § 281 Abs. 3 es vorsieht — als rechtswirksam zu behandeln, obwohl sie in der Regel gegen die §§ 54, 55 und 57 des Entwurfs verstoßen werden. Von der sonst bei einer verdeckten Gewinnausschüttung eintretenden Rechtsfolge der Nichtigkeit kann hier abgesehen werden, weil die Gläubiger durch die Pflicht zum Verlustausgleich hinreichend geschützt sind (vgl. die Begründung zu § 281 Abs. 3). Auszugleichen ist hier jeder Jahresfehlbetrag. Ob er durch Rücklagen — auch durch während der Vertragsdauer gebildete Rücklagen — ausgeglichen werden könnte, ist auf die Pflicht zur Verlustübernahme ohne Einfluß.

Nach Absatz 3 gelten für den Verzicht auf den Ausgleichsanspruch ähnliche Grundsätze wie für Verzichte auf andere gesellschaftsrechtliche Ersatzansprüche (§§ 47, 90 Abs. 4, § 113 Abs. 4, § 298 Abs. 3, § 306 Abs. 4). Abweichend von § 90 Abs. 4 des Entwurfs wird aber hier ein Verzicht oder Vergleich nur wirksam, wenn nicht die Hauptversammlung, sondern die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit dieser Aktionäre Widerspruch zur Niederschrift einlegt. Diese Regelung berücksichtigt, daß der zum Verlustausgleich verpflichtete andere Vertragsteil häufig über die Hauptversammlungsmehrheit verfügt. Sie paßt den Rechtsgedanken des § 130, daß ein Aktionär nicht mitstimmen darf, wenn die Hauptversammlung darüber beschließt, ob er von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, an die besonderen Verhältnisse bei Bestehen eines Unternehmensvertrags an.

Zu § 292

Die Vorschrift begründet bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen einen Anspruch der Gläubiger auf Sicherheitsleistung bei Beendigung des Vertrags.

Eine Gesellschaft, die die Leitung ihres Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt oder sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet hat, wird häufig Kredit nur im Hinblick auf die Pflicht des anderen Vertragsteils zum Verlustausgleich (§ 291) erhalten; diese Pflicht hat für den Gläubiger eine ähnliche Garantiefunktion wie das Grundkapital. Für den Gläubiger ist daher das Ende der Verlustübernahmepflicht bei Beendigung des Vertrags von einschneidender Bedeutung. In vielen Fällen wird die Gesellschaft nur unter großen Anfangsschwierigkeiten wieder auf eigenen Füßen stehen können; es mag sogar zweifelhaft sein, ob sie auf sich gestellt noch lebensfähig ist.

Unter ähnlichen Umständen hat der Gläubiger auch nach anderen Vorschriften einen Anspruch auf Sicherheitsleistung (§§ 214, 223, 261, 362). An sie schließt sich § 292 an. Jedoch bestehen hier gegenüber den sonstigen Fällen der Sicherheitsleistung zwei Unterschiede. Einmal kann der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete hier — anders als etwa bei einer Kapitalherabsetzung (§§ 214, 223) — den Zeitpunkt des Ereignisses, das ihn zur Leistung der Sicherheit verpflichtet, nicht immer selbst bestimmen. Der Vertrag kann gegen seinen Willen durch den anderen Vertragsteil gekündigt werden. Ferner hat er hier — anders als nach den genannten Vorschriften — Sicherheit nicht für eigene Verbindlichkeiten, sondern für die Verbindlichkeiten einer anderen Gesellschaft zu leisten, auf deren Geschäftsführung er keinen Einfluß mehr hat.

Wegen dieser Besonderheiten gestattet Absatz 3, den Anspruch auf Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, daß der Verpflichtete sich für die Verbindlichkeit verbürgt; er braucht hierbei nicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu verzichten. Damit wird verhindert, daß der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete durch den plötzlichen Zwang, in größerem Umfang Sicherheit zu leisten, in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Dem Gläubiger ist die geringere Sicherheit einer Bürgschaft hier zuzumuten, weil sie ihm im wesentlichen die gleiche Stellung wie die Pflicht zur Verlustübernahme bei Bestehen des Vertrags gewährt.

VIERTER ABSCHNITT

Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Zu § 293

Im Vierten Abschnitt sind Vorschriften zur Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen zusammengefaßt.

Hat eine Gesellschaft auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags ihren Gewinn an einen anderen abzuführen, so entsteht kein Bilanzgewinn; Gewinnanteile können an die Aktionäre nicht ausgeschüttet werden. Das benachteiligt diejenigen Aktionäre nicht, an die der Gewinn unmittelbar oder mittelbar abgeführt wird. Hingegen muß den außenstehenden Aktionären ein angemessener Ersatz für die entzogene Dividende gegeben werden. Ähnlich liegt es, wenn sich die Gesellschaft durch Beherrschungsvertrag der Leitung durch ein anderes Unternehmen unterstellt hat. Sie wird dann häufig aus ihrer weisungsgebundenen Tätigkeit keinen Gewinn mehr erwirtschaften können. Auch hier muß der Entwurf, wenn er solche Verträge zuläßt, die außenstehenden Aktionäre gegen die Schmälerung ihrer Gewinnaussichten schützen.

Nach § 293 muß daher ein Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag den außenstehenden Aktionären einen angemessenen Ausgleich zusichern. Dieser Grundsatz ist nicht neu. Für die namentlich vom Steuerrecht herausgebildeten Organschaftsverträge — sachlich eine Verbindung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen — wird schon nach geltendem Recht ein Anspruch der außenstehenden Aktionäre auf eine „Dividendengarantie" anerkannt und regelmäßig auch vertraglich geregelt. Die Bedeutung des § 293 liegt —

außer in der gesetzlichen Festlegung dieses Anspruchs für beide Vertragsarten — darin, daß er Art und Mindesthöhe des angemessenen Ausgleichs bestimmt (Absätze 1 und 2) und zur Durchsetzung des Anspruchs ein besonderes gerichtliches Verfahren vorsieht (Absätze 3 bis 5).

Die Art des Ausgleichs ist bei Gewinnabführungs- und bei Beherrschungsverträgen verschieden. Bei Gewinnabführungsverträgen sind an Stelle einer Dividende — die hier durch die Gewinnabführung ausgeschlossen ist — auf den Aktiennennbetrag bezogene wiederkehrende Geldleistungen zu entrichten. Hingegen kann bei einem Beherrschungsvertrag ohne Abführung des ganzen Gewinns ein Bilanzgewinn entstehen, also eine Dividende ausgeschüttet werden. Hier muß dem Aktionär daher ein Gewinnanteil bestimmter Höhe garantiert werden.

Für die Höhe der Ausgleichszahlung — nach der sich im Falle des Beherrschungsvertrags ohne Abführung des ganzen Gewinns der zu garantierende Gewinnanteil richtet — sieht Absatz 2 eine feste und eine veränderliche Bemessung vor. Welche dieser Bemessungsformen maßgebend ist, bestimmt der Vertrag; der einzelne Aktionär hat kein Wahlrecht. Die feste Bemessung geht von dem Grundsatz aus, daß der außenstehende Aktionär als Ausgleich mindestens den Betrag erhalten soll, auf den er, wenn der Vertrag nicht bestände, künftig als Gewinnanteil rechnen könnte. Entscheidend ist, was die Gesellschaft nach ihrer bisherigen Ertragslage und nach den Gewinnaussichten, die sie künftig als frei am Markt stehendes Unternehmen hätte, unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen als verteilbaren Gewinn erwirtschaften könnte. Von den ohne den Vertrag bestehenden Gewinnaussichten des Aktionärs als Bemessungsgrundlage wird allerdings in einer Hinsicht abgewichen. Während sich sonst die Gewinnaussichten des Aktionärs dadurch mindern, daß jedes Unternehmen wirtschaftlich zur Bildung freier Rücklagen für Investitionen und als Sicherung gegen Rückschläge gezwungen ist, bleibt bei der Bemessung des angemessenen Ausgleichs die Bildung freier Rücklagen außer Betracht. Dies rechtfertigt sich daraus, daß bei Unternehmen, die ihren ganzen Gewinn abführen oder ihre Geschäfte nach den Weisungen eines anderen zu führen haben, häufig nicht mit der Bildung freier Rücklagen gerechnet werden kann.

Eine veränderliche Bemessung des Ausgleichsanspruchs der außenstehenden Aktionäre ist nur für den Fall vorgesehen, daß der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist. Dann kann der Ausgleichsanspruch auch nach den Gewinnanteilen bemessen werden, die auf Aktien dieser Gesellschaft mit entsprechendem Nennbetrag entfallen; der entsprechende Nennbetrag bestimmt sich nach dem Umtauschverhältnis, das bei einer Verschmelzung beider Gesellschaften angemessen wäre. Dieses Umtauschverhältnis kann allerdings in besonderen Fällen zu unangemessen niedrigen Ausgleichszahlungen führen, wenn etwa die andere Gesellschaft aus besonderen Gründen nur geringe Gewinne ausschüttet. Dann wird — Absatz 2 gibt nur Richtlinien für die Mindesthöhe der Ausgleichszahlung — ein für die außenstehenden Aktionäre besseres Umrechnungsverhältnis festzusetzen sein.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nur abgesehen werden, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt ihres Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zum Vertrag keinen außenstehenden Aktionär hat. Dann ist die vertragliche Bestimmung von Ausgleichszahlungen jedenfalls zunächst gegenstandslos, weil kein Ausgleichsberechtigter vorhanden ist. Für den Fall, daß die Gesellschaft später außenstehende Aktionäre erhält, braucht keine Vorsorge getroffen zu werden, weil der Vertrag dann nach § 296 des Entwurfs endet. Sind hingegen beim Vertragsschluß außenstehende Aktionäre vorhanden, so muß in ihrem Interesse und zum Schutze etwa später eintretender Aktionäre ein Ausgleichsanspruch sichergestellt werden. Ein Vertrag, der überhaupt keinen Ausgleich vorsieht, ist daher nach Absatz 3 Satz 1 nichtig.

Hingegen soll die Angemessenheit des vertraglich bestimmten Ausgleichs weder dadurch durchgesetzt werden, daß ein Vertrag, der nur einen unangemessenen Ausgleich vorsieht, nichtig ist (§ 134 BGB), noch durch ein Recht der außenstehenden Aktionäre, den Vertrag durch Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung (§ 282 Abs. 1) rückwirkend zu vernichten. Beide Wege würden nicht zur Zubilligung eines angemessenen Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre, sondern dazu führen, daß der Vertrag im ganzen vernichtet würde. Mit diesem Ergebnis wäre regelmäßig allen Beteiligten nicht gedient. Der Entwurf schließt daher die Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses mit der Begründung, der Vertrag sehe keinen angemessenen Ausgleich vor, aus. Auch eine Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses nach § 233 Abs. 2 wird nicht zugelassen, weil die besondere Regelung des angemessenen Ausgleichs in § 293 der allgemeinen Vorschrift (§ 233 Abs. 2 Satz 2) vorgehen muß. Vielmehr bestimmt der Entwurf, daß der vertraglich geschuldete angemessene Ausgleich auf Antrag gerichtlich festzusetzen ist; für diese Festsetzung ist in § 295 ein besonderes Verfahren vorgesehen. Damit bringt der Entwurf gleichzeitig zum Ausdruck, daß ein vertraglich unangemessen bestimmter Ausgleich den Vertrag nicht nichtig (§ 134 BGB) macht.

Das Gericht ist bei der Bestimmung des Ausgleichs grundsätzlich an die im Vertrag vorgesehene Bemessungsform gebunden. Es hat daher eine Ausgleichszahlung, die auf die von dem anderen Vertragsteil ausgeschüttete Dividende abgestellt ist (Absatz 2 Satz 2), nur dann festzusetzen, wenn der Vertrag diese Bemessungsform vorsieht. Sieht der Vertrag hingegen eine feste Bemessung der Ausgleichszahlung (Absatz 2 Satz 1) oder eine im Gesetz gar nicht vorgesehene Bemessungsform vor, so hat das Gericht die Ausgleichszahlung nach Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen.

Den Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung kann nach Absatz 4 jeder außenstehende Aktionär stellen, weil das hier vorgesehene besondere Ver-

fahren an die Stelle der sonst jedem Aktionär zustehenden Anfechtungsmöglichkeit (§ 235 Nr. 3) tritt. Wie die Anfechtungsklage (§ 236 Abs. 1), so ist auch die Anrufung des Gerichts nur innerhalb einer Frist — die hier zwei Monate beträgt — zulässig, damit der geschuldete Ausgleich möglichst bald endgültig feststeht.

Die gerichtliche Feststellung des angemessenen Ausgleichs kann den anderen Vertragsteil einer bei Vertragsschluß nicht vorhergesehenen Mehrbelastung aussetzen. Absatz 5 gibt ihm daher das Recht, den Vertrag binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung fristlos zu kündigen.

Zu § 294

Die Ansprüche der außenstehenden Aktionäre nach § 293 können nur die durch den Vertrag entstehenden Vermögensnachteile ausgleichen. Sie stellen keine Entschädigung für die mit einem Gewinnabführungs- und namentlich einem Beherrschungsvertrag verbundene Beeinträchtigung ihrer Herrschaftsrechte dar. Außerdem wird ein § 293 entsprechender Ausgleich in manchen Fällen auch die Vermögensnachteile der außenstehenden Aktionäre nicht voll decken. Im Einzelfall kann der außenstehende Aktionär z. B. die Aussicht auf eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verlieren. Nach den Umständen kann auch die Sorge begründet sein, daß die Gesellschaft bei Beendigung des Vertrags nicht mehr fähig ist, auf eigenen Füßen zu stehen. Mancher Aktionär wird nicht damit einverstanden sein, daß er künftig statt eines echten Gewinnanteils eine „Rente" von einem anderen Unternehmen bekommt, auf dessen Geschäftsführung er keinen Einfluß hat. Bei einer Bemessung des Ausgleichs nach der Gewinnausschüttung der anderen Gesellschaft (§ 293 Abs. 2 Satz 2) mag der Aktionär es auch als unzumutbar empfinden, in seinen Ansprüchen von einem Gewinnverteilungsbeschluß abzuhängen, bei dem er nicht mitwirkt.

Nach Absatz 1 muß der Vertrag daher die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Mit diesem Recht kann eine schwere Belastung des anderen Vertragsteils verbunden sein. Der Grundsatz, jedem außenstehenden Aktionär ein Abfindungsrecht zu geben, ist daher verschiedentlich als zu starr beanstandet worden. Man hat vorgeschlagen, auch andere vertragliche Sicherungen genügen zu lassen. Namentlich wird auf den sogenannten Substanzkoppelungsvertrag verwiesen, den schon jetzt einzelne Organgesellschaften mit ihrem herrschenden Unternehmen — einer Aktiengesellschaft — abgeschlossen haben. Dieser Vertrag richtet die Vermögensrechte der außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft nach denen der Aktionäre der herrschenden Gesellschaft aus. Sie sollen die gleiche Dividende, bei Kapitalerhöhungen das gleiche Bezugsrecht und im Falle der Auflösung den entsprechenden Liquidationserlös wie die Aktionäre der herrschenden Gesellschaft erhalten. Ein solcher Vertrag wird durch den Entwurf nicht ausgeschlossen. Er kann bei anziehender Ausgestaltung dazu führen, daß die außenstehenden Aktionäre von ihrem Abfindungsrecht keinen Gebrauch machen. Dann bleibt dem herrschenden Unternehmen die namentlich mit einer Barabfindung verbundene Belastung erspart. Hingegen kann der Entwurf nicht bestimmen, daß den außenstehenden Aktionären kein vertragliches Abfindungsrecht eingeräumt zu werden braucht, wenn eine solche „Substanzkoppelung" vorgesehen ist. Auch eine Substanzkoppelung entschädigt den Aktionär nämlich nicht für die mit dem Abschluß des Vertrags verbundene Beeinträchtigung seiner Herrschaftsrechte. Namentlich entscheidet über die Höhe seiner „Gewinnanteile" die Hauptversammlung einer anderen Gesellschaft, in der er kein Stimmrecht und kein Auskunftsrecht hat und deren Beschlüsse er nicht anfechten kann. Das Gesetz kann den außenstehenden Aktionären nicht auferlegen, diese grundlegende Änderung ihrer Gesellschafterstellung ohne ein Abfindungsrecht hinzunehmen.

Absatz 2 bestimmt die Art der Abfindung. Sie hat, wenn der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft ist, grundsätzlich in Aktien dieser Gesellschaft zu bestehen. Der ausscheidende Aktionär soll nach Möglichkeit durch eine Beteiligung an der Aktiengesellschaft abgefunden werden, die seiner bisherigen Gesellschaft wirtschaftlich am nächsten steht. Für den anderen Vertragsteil und seine Aktionäre ist dies nicht unbillig. Seine Hauptversammlung muß dem Vertrag zustimmen (§ 282 Abs. 2). Von ihrer Zustimmung hängt es ab, ob überhaupt ein Recht der außenstehenden Aktionäre auf Aufnahme in die herrschende Gesellschaft entsteht. Dieses Recht braucht auch nicht unbedingt zu einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse in der herrschenden Gesellschaft zu führen. Die außenstehenden Aktionäre können mit eigenen Aktien der herrschenden Gesellschaft abgefunden werden. Der Entwurf erleichtert diese Abfindung in § 68 Abs. 1 Nr. 3. Schließlich kann eine Gesellschaft, die die Abfindung nach Möglichkeit nicht in eigenen Aktien leisten möchte, neben eigenen Aktien freiwillig eine günstigere Barabfindung anbieten.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Abfindung in Aktien gilt, wenn der andere Vertragsteil selbst eine abhängige Gesellschaft ist. Auf Aktien einer abhängigen Gesellschaft soll der ausscheidende Aktionär nicht verwiesen werden können. Bei ihr kann der Vertrag daher, wenn diese Gesellschaft wiederum von einer Aktiengesellschaft abhängig ist, entweder die Gewährung von Aktien jener Gesellschaft oder eine Barabfindung vorsehen. Ist sie nicht von einer Aktiengesellschaft abhängig, so muß eine Barabfindung vorgesehen werden. Das gleiche gilt stets, wenn der andere Vertragsteil keine Aktiengesellschaft ist; doch kann naturgemäß auch eine bergrechtliche Gewerkschaft neben der Barabfindung freiwillig Kuxe anbieten.

Absatz 3 legt die Höhe der angemessenen Abfindung für den Fall fest, daß Aktien gewährt werden. Er erklärt — ebenso wie in § 293 Abs. 2 Satz 3 — das bei einer Verschmelzung angemessene Umtauschverhältnis für maßgebend. Wann eine Bar-

abfindung angemessen ist, wird nicht näher bestimmt. Durch diese dem § 12 des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) entsprechende Regelung ist sichergestellt, daß alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden können.

Nach Absatz 4 kann das Recht der außenstehenden Aktionäre auf Abfindung befristet werden. Jedoch müssen für die Wahl zwischen der Annahme des Abfindungsangebots und dem Verbleiben in der Gesellschaft mindestens zwei Monate Zeit bleiben. Wenn sich die für diese Wahl maßgebenden Umstände durch eine gerichtliche Entscheidung ändern, läuft die Frist erst von der Bekanntmachung der rechtskräftigen Entscheidung an. Der Aktionär braucht also sein Wahlrecht nicht auszuüben, bevor ihm die endgültige Höhe des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung bekannt sind.

Die Feststellung der angemessenen Abfindung erfolgt nach Absatz 5 im Streitfalle durch ein Gericht; es gelten die gleichen Grundsätze wie für die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs (§ 293 Abs. 3 bis 5). Jedoch ist anders als beim Ausgleich (§ 293 Abs. 3 Satz 1) ein Vertrag, der überhaupt keine Abfindung vorsieht, nicht nichtig. Vielmehr hat auch in diesem Fall das Gericht auf Antrag eines außenstehenden Aktionärs die Abfindung zu bestimmen.

Zu § 295

Die Vorschrift regelt das gerichtliche Verfahren. Sie lehnt sich eng an gleichartige im Entwurf vorgesehene Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit an (§§ 96, 126, 157 des Entwurfs); Absatz 2 nimmt daher auf das in § 96 geregelte gerichtliche Verfahren Bezug. Hervorzuheben ist aber, daß § 96 Abs. 3 Satz 3 nicht sinngemäß gilt. Im Verfahren nach § 295 kann die Beschwerde mithin auch auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden (§ 23 FGG). Die Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung erfordert nicht selten umfangreiche und schwierige tatsächliche Feststellungen. Auch zu ihrer Überprüfung soll die Beschwerde Gelegenheit bieten.

Eine weitere Besonderheit des Verfahrens nach § 295 ist die in Absatz 4 vorgesehene Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre, wie ihn in ähnlicher Form § 33 des Umwandlungsgesetzes vorsieht. Abweichend von der Regelung des Umwandlungsgesetzes ist die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters hier nur für diejenigen Aktionäre vorgesehen, die sich nicht selbst binnen der in Absatz 3 näher bestimmten Frist mit eigenen Anträgen an Verfahren beteiligen. Es erscheint nicht erforderlich, Aktionären, die ihre Rechte selbst wahrnehmen, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nur für diejenigen Aktionäre, die untätig bleiben, erscheint ein solcher Vertreter geboten, weil die Entscheidung des Gerichts Bestandteil des Unternehmensvertrags wird und als solcher Rechtswirkungen für und gegen alle außenstehenden Aktionäre äußert. Es sollen daher auch die Interessen der untätig bleibenden Aktionäre vor dem Gericht vertreten werden. Wird die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und die der angemessenen Abfindung beantragt, so ist für jeden dieser Anträge ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen, weil die Interessen der Aktionäre, die in der Gesellschaft bleiben, und derjenigen, die abgefunden werden wollen, gegensätzlich sein können. Die Kosten des gemeinsamen Vertreters trägt die Gesellschaft, weil ein gesellschaftlicher Vorgang seine Bestellung notwendig gemacht hat.

Die gerichtliche Entscheidung wirkt für und gegen alle (Absatz 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 5). Abweichend von § 35 des Umwandlungsgesetzes ist nicht vorgesehen, daß die Entscheidung etwas anderes bestimmen kann. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß das Gericht den Ausgleich oder die Abfindung für die Aktionäre verschiedener Aktiengattungen verschieden festsetzt. Seine Entscheidung wirkt dann aber mit dieser inhaltlichen Beschränkung für und gegen alle.

Zu § 296

Wenn eine Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlußfassung ihrer Hauptversammlung über einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag keinen außenstehenden Aktionär hat, braucht der Vertrag keinen Ausgleich nach § 293 des Entwurfs vorzusehen (§ 293 Abs. 1 Satz 3). Sieht der Vertrag keinen Ausgleich vor, so haben später eintretende außenstehende Aktionäre keinen vertraglichen Anspruch auf Ausgleichszahlungen oder eine Gewinngarantie. Zu ihrer Sicherung bestimmt § 296, daß der Vertrag spätestens zum Ende des Geschäftsjahres endet, in dem ein außenstehender Aktionär beteiligt ist. Der Vertrag endet auch dann, wenn er einen Ausgleich vorsieht. Denn dieser Ausgleich könnte ganz unangemessen sein, weil bei seiner Festsetzung kein außenstehender Aktionär vorhanden war und die Möglichkeit hatte, die Angemessenheit des Ausgleichs gerichtlich nachprüfen zu lassen (§ 293 Abs. 3).

ZWEITER TEIL

Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen

Vorbemerkung

Die Vorschriften dieses Teils betreffen die Kernfrage des Rechts der Unternehmensverbindungen, die Koppelung von Leitungsmacht mit entsprechender Verantwortlichkeit. Sie unterscheiden danach, ob ein Beherrschungsvertrag besteht oder nicht. Besteht ein Beherrschungsvertrag, so rechtfertigen es die im Ersten Teil dieses Buchs bestimmten Sicherungen der Aktionäre und Gläubiger, dem herrschenden Unternehmen ein umfassende Leitungsmacht verbunden mit einer der Vorstandshaftung entsprechenden Verantwortlichkeit seiner Verwaltungsmitglieder einzuräumen (Erster Abschnitt). Besteht hingegen kein Beherrschungsvertrag, so steht dem herrschenden Unternehmen rechtlich keine solche Leitungsmacht zu. Namentlich darf es dann seinen Einfluß nicht zum Nachteil der Gesellschaft ausüben. Besondere Offenlegungspflichten und eine scharfe Haftung des herrschenden Unternehmens bei

der Ausübung seines Einflusses sollen dann verhindern, daß die Gesellschaft zu für sie schädlichen Maßnahmen veranlaßt wird (Zweiter Abschnitt).

ERSTER ABSCHNITT

Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags

Zu § 297

Die Vorschrift bestimmt, welche Leitungsmacht ein Beherrschungsvertrag dem herrschenden Unternehmen einräumt. Sie ist insofern zwingend, als der Vertrag keine weitergehenden Rechte vorsehen kann. Hingegen kann er, wie Absatz 1 Satz 2 klarstellt, die Leitungsmacht des herrschenden Unternehmens einengen. Eine solche Einschränkung kann z. B. notwendig sein, um die Zustimmung außenstehender Aktionäre zu erreichen.

Absatz 1 spricht dem herrschenden Unternehmen ein Recht zu Weisungen an den Vorstand der beherrschten Gesellschaft zu. Dieses Recht ist nicht auf Fragen der Geschäftsführung beschränkt. Es umfaßt vielmehr den gesamten Bereich, in dem der Vorstand die Gesellschaft nach § 73 Abs. 1 zu leiten hat. Das vertragliche Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand, nicht auch unmittelbar gegenüber Angestellten der Gesellschaft. Der Vorstand kann aber die Angestellten anweisen, unmittelbare Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.

Das herrschende Unternehmen ist grundsätzlich auch zu Weisungen berechtigt, die für die Gesellschaft nachteilig sind. Solche Weisungen müssen aber nach Absatz 1 Satz 2 den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Nur für die Verfolgung solcher Belange soll der Beherrschungsvertrag zur Verfügung stehen, nur für sie der mit einem solchen Vertrag verbundene Einbruch in die Struktur der Aktiengesellschaft hingenommen werden. Weisungen zum Nachteil der Gesellschaft, die etwa nur den nichtunternehmerischen Interessen eines Aktionärs dienen, finden im Beherrschungsvertrag keine Rechtsgrundlage. Weitere Grenzen des Weisungsrechts folgen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Selbstverständlich kann der Vorstand z. B. nicht angewiesen werden, Maßnahmen zu unterlassen, die ihm im öffentlichen Interesse auferlegt sind.

Dem Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens entspricht nach Absatz 2 eine Folgepflicht des Vorstands der beherrschten Gesellschaft. Er hat die Gesellschaft nur noch in dem Bereich unter eigener Verantwortung zu leiten, für den ihm keine Weisungen erteilt worden sind. An sich hätte er nur rechtmäßige Weisungen zu befolgen. Häufig wird aber der Vorstand einer einzelnen Konzerngesellschaft gar nicht beurteilen können, ob eine Weisung den Belangen des herrschenden Unternehmens oder Konzernbelangen dient. Um dem Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens Nachdruck zu geben und klare Verantwortlichkeiten zu schaffen, bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß der Vorstand auch Weisungen befolgen muß, die nach seiner Ansicht nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder Konzernbelangen dienen. Er darf ihre Befolgung nur verweigern, wenn sie offensichtlich nicht diesen Belangen dienen. Ist eine Weisung aus anderen Gründen nicht rechtmäßig, etwa, weil der Beherrschungsvertrag solche Weisungen ausschließt, so darf der Vorstand sie nicht befolgen.

Nach § 108 Abs. 4 des Entwurfs können die Satzung oder der Aufsichtsrat bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Solche Bestimmungen werden durch einen Beherrschungsvertrag formal nicht berührt. Die Zustimmung des Aufsichtsrats bleibt erforderlich. Absatz 3 bestimmt aber, daß sie erteilt werden muß, wenn das Geschäft auf Weisung des herrschenden Unternehmens vorzunehmen ist. So wird erreicht, daß die Weisung befolgt werden kann, aber der Aufsichtsrat über das Geschäft unterrichtet ist.

Zu § 298

Die Vorschrift verknüpft die durch Beherrschungsvertrag begründete Leitungsmacht der gesetzlichen Vertreter des herrschenden Unternehmens mit einer entsprechenden Verantwortlichkeit. Zu den gesetzlichen Vertretern gehören auch die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Ihnen ist, wie der Entwurf ausdrücklich hervorhebt, der Inhaber des Unternehmens eines Einzelkaufmanns gleichgestellt. Die Verantwortlichkeit dieser Personen entspricht der des Vorstands. Sie kann durch den Vertrag nicht abbedungen werden. Hingegen regelt die Vorschrift abgesehen von dem Fall, daß ein Einzelkaufmann das herrschende Unternehmen ist, nicht die Haftung des herrschenden Unternehmens selbst. Das herrschende Unternehmen haftet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf Grund des Vertrags; eine besondere aktienrechtliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Die gesetzlichen Vertreter des herrschenden Unternehmens haben bei der Erteilung von Weisungen an die Gesellschaft dieser gegenüber die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Daß sie diese Sorgfalt beobachtet haben, müssen sie nach Absatz 2 ebenso wie der Vorstand im Streitfall nachweisen, weil sie die Geschicke der Gesellschaft ebenso wie der Vorstand bestimmen können. Erteilen sie Weisungen, die sie nach § 297 oder auf Grund des Vertrags nicht erteilen dürfen, so sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Für einen Verzicht der Gesellschaft auf den Ersatzanspruch und für einen Vergleich über ihn gelten nach Absatz 3 die gleichen Grundsätze wie für Verzichte auf den Anspruch, Verluste der Gesellschaft auszugleichen, nach § 291 Abs. 3 des Entwurfs. Entscheidend ist nur, ob die außenstehenden Aktionäre dem Verzicht oder Vergleich zustimmen und nicht eine Minderheit dieser Aktionäre widerspricht. Auf die Stimmabgabe des herrschenden Unternehmens kommt es nicht an, weil sie durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt oder beeinflußt werden könnte, gegen die der Anspruch besteht.

Absatz 4 gibt — ebenso wie in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sonst die Ersatzvorschriften des Entwurfs (§ 90 Abs. 5, §§ 112, 113 Abs. 5) — den Gläubigern der Gesellschaft das Recht, den Ersatzanspruch der Gesellschaft geltend zu machen, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Darüber hinaus kann hier auch jeder Aktionär den Ersatzanspruch der Gesellschaft geltend machen. Der Aktionär kann allerdings, anders als der Gläubiger, nur Leistung an die Gesellschaft fordern. Für die Ersatzansprüche nach § 298 erscheint es notwendig, über die sonst bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft bestehenden Minderheitenrechte (§ 140) hinauszugehen, weil der Einfluß des herrschenden Unternehmens häufig so stark sein wird, daß die erforderliche Minderheit nicht zusammenkommt. Ein Mißbrauch dieses Rechts braucht nicht befürchtet zu werden, weil der klagende Aktionär das Kostenrisiko trägt. Allerdings kann ein Aktionär den Ersatzanspruch der Gesellschaft nicht mehr geltend machen, wenn diese auf den Anspruch verzichtet oder sich über ihn verglichen hat. Ein solcher Verzicht oder Vergleich ist aber nur mit Zustimmung der außenstehenden Aktionäre möglich. Der Aktionär kann daher den Zustimmungsbeschluß anfechten, wenn der Verzicht oder Vergleich nicht geboten war (§ 233 Abs. 2 in Verb. mit § 131).

Nach Absatz 5 gilt hier die auch sonst bei Ersatzansprüchen bestimmte (§ 90 Abs. 1, §§ 109, 113 Abs. 6) fünfjährige Verjährung.

Zu § 299

Die Vorschrift bestimmt die Ersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der abhängigen Gesellschaft bei Ersatzansprüchen nach § 298. Sie entspricht in den Absätzen 1 und 2 im wesentlichen § 113 Abs. 2 des Entwurfs; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Anders als in § 113 Abs. 2 Satz 3 wird aber hier die Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Ebensowenig wie das herrschende Unternehmen selbst sollen die Verwaltungsmitglieder der abhängigen Gesellschaft dadurch von einer Verantwortung befreit werden, daß Weisungen des herrschenden Unternehmens über die Hauptversammlung ergangen sind.

Absatz 3 stellt klar, daß eine Ersatzpflicht der Verwaltungsmitglieder nicht besteht, soweit sie Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen hatten. Die Ersatzpflicht entfällt also nicht nur bei der Befolgung rechtmäßiger Weisungen. Auch wenn das Verwaltungsmitglied eine Weisung befolgt hat, die nach seiner Ansicht nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder Konzernbelangen diente, besteht sie vielmehr nur, wenn die Weisung offensichtlich diesen Belangen nicht diente (§ 297 Abs. 2 und 3). Diese Haftungserleichterung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Verwaltungsmitglieder der abhängigen Gesellschaft auf Grund ihres nur beschränkten Überblicks über die Verhältnisse des Konzerns häufig nicht beurteilen können, ob eine Maßnahme im Konzerninteresse liegt.

Nach Absatz 4 gelten für einen Verzicht oder Vergleich über den Ersatzanspruch, über seine Geltendmachung durch Aktionäre und Gläubiger und über seine Verjährung die gleichen Grundsätze wie für den Ersatzanspruch gegen die gesetzlichen Vertreter des herrschenden Unternehmens.

ZWEITER ABSCHNITT

Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Beherrschungsvertrags

Zu § 300

Der Zweite Abschnitt dieses Teils behandelt die Verantwortlichkeit für die Ausübung rein tatsächlicher, also nicht auf einem Beherrschungsvertrag beruhender Beherrschungsmacht. Seine Vorschriften sind das Kernstück der Regelung des sogenannten faktischen Konzerns.

§ 300 stellt den Grundsatz auf, daß ein herrschendes Unternehmen seinen beherrschenden Einfluß nicht dazu benutzen darf, die abhängige Gesellschaft zu für sie nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zu veranlassen. Auf diesem Grundsatz bauen die folgenden Vorschriften auf, deren Leitgedanke es ist, die abhängige Gesellschaft vor einer Schädigung durch das herrschende Unternehmen, sei es in dessen Interesse, sei es im Interesse eines Konzerns, zu schützen.

Das geltende Recht beantwortet nicht eindeutig, ob ein herrschendes Unternehmen die abhängige Gesellschaft im eigenen oder im Konzern-Interesse schädigen darf. § 101 AktG verpflichtet zwar denjenigen zum Schadenersatz, der zur Erlangung gesellschaftsfremder Sondervorteile seinen Einfluß auf die Gesellschaft dazu benutzt, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer Schädigung der Gesellschaft zu veranlassen. Nach § 101 Abs. 3 AktG entfällt diese Ersatzpflicht aber, wenn der Einfluß benutzt wird, um einen Vorteil zu erlangen, der schutzwürdigen Belangen dient. Nach der amtlichen Begründung sollen auf Grund dieser Vorschrift zum Beispiel auch Konzerninteressen berücksichtigt werden können. An diese Bemerkung knüpft ein Meinungsstreit an, der bereits vor dem Aktiengesetz von 1937 bestehende Meinungsverschiedenheiten widerspiegelt. Teilweise hält man die Verfolgung von Konzerninteressen zum Nachteil der einzelnen Gesellschaft stets für schutzwürdig. Eine andere, früher vorherrschende Ansicht meint, es komme auf eine Abwägung der Interessen des Konzerns gegen die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an. Es sei dann, aber auch nur dann schutzwürdig, die Gesellschaft im Interesse des Konzerns zu benachteiligen, wenn die Maßnahme vom Standpunkt des Konzerns aus wirtschaftlich gesund und vernünftig sei. Dann müsse das einzelne Konzernunternehmen vor den Belangen der größeren, im Konzern zusammengefaßten Gemeinschaft zurücktreten. Andere wollen in diese Interessenabwägung auch gesamtwirtschaftliche Belange einbeziehen. Sie halten eine Benachteiligung dann für zulässig, wenn höhere gesamtwirtschaftliche Belange die Zurückstellung der Interessen des einzelnen Konzernunternehmens und seiner Aktionäre rechtfertigen.

In den letzten Jahren hat sich demgegenüber mehr und mehr die schon früher von einem Teil des Schrifttums vertretene Meinung durchgesetzt, daß ein Konzerninteresse jedenfalls die Schädigung solcher Konzernunternehmen, an denen außenstehende Aktionäre beteiligt sind, grundsätzlich nicht rechtfertigen kann. Eine solche Schädigung wird allenfalls für zulässig gehalten, wenn die außenstehenden Aktionäre und Gläubiger vorweg einen angemessenen Ausgleich erhalten haben. Der Entwurf folgt dieser jetzt herrschenden Auffassung. Er läßt eine Benachteiligung abhängiger Gesellschaften im Interesse des herrschenden Unternehmens oder im Konzerninteresse nur zu, wenn ein Beherrschungsvertrag besteht und die außenstehenden Aktionäre und die Gläubiger durch die mit ihm verbundenen Sicherungen geschützt sind. Besteht kein Beherrschungsvertrag, so können weder Interessen des herrschenden Unternehmens oder eines Konzerns noch Belange der Allgemeinheit eine Benachteiligung der Gesellschaft rechtfertigen.

Bei den Interessen des herrschenden Unternehmens oder des Konzerns handelt es sich, ebenso wie bei den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, stets um Vermögensinteressen. Sie sind unabhängig von ihrer Größe für das Recht gleichwertig. Kein Gesichtspunkt unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung gestattet es, den Vermögensinteressen eines Konzerns nur deswegen den Vorrang einzuräumen, weil sie quantitativ größer sind. Auch gesamtwirtschaftliche Belange können eine Schädigung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre im Konzerninteresse nicht rechtfertigen. Abgesehen davon, laß solche Belange wohl stets auch gleich wirksam unter Wahrung der Interessen aller Konzerngesellschaften verfolgt werden können, würde es unserer wirtschaftlichen Grundordnung widersprechen, wenn die einzelne Gesellschaft und ihre Aktionäre ohne Ausgleich Opfer für ein wirkliches oder vermeintliches gesamtwirtschaftliches Interesse bringen müßten. Vielmehr setzt im Gegenteil die von der Bundesregierung angestrebte breite Streuung des Eigentums an den deutschen Aktien voraus, daß die außenstehenden Aktionäre mit allem Nachdruck gegen eine Benachteiligung ihrer Gesellschaft durch den beherrschenden Einfluß eines Großaktionärs geschützt werden.

Der Entwurf verbietet daher dem herrschenden Unternehmen, das keinen Beherrschungsvertrag abgeschlossen hat, die abhängige Gesellschaft zu nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zu veranlassen. Dieses Verbot ist umfassend. Es ist nicht, wie das des § 113 des Entwurfs, auf den Fall der Beeinflussung von bestimmten Verwaltungsmitgliedern beschränkt. Vielmehr ist gleichgültig, auf welchen Wegen die abhängige Gesellschaft zu nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen veranlaßt wird. Namentlich gilt das Verbot des § 300 auch für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung. Ein herrschendes Unternehmen darf sich bei der Stimmrechtsausübung nicht nur von seinen eigenen Interessen leiten lassen. Der Grundsatz, daß die Ausübung des Stimmrechts keine Verantwortlichkeit begründet (vgl. § 113 Abs. 7 Nr. 1), gilt nur für den breitgestreuten Aktienbesitz. Bei ihm ist eine solche Verantwortlichkeit nicht sachgerecht, weil das Gesetz bei ihm davon ausgehen kann, daß alle Aktionäre das gleiche gesellschaftliche Interesse verfolgen. Wenn ein Aktionär dies ausnahmsweise nicht tut, genügt zum Schutze der anderen Aktionäre die Möglichkeit, den Hauptversammlungsbeschluß anzufechten (§ 233 Abs. 2). Diese Interessengleichheit der Aktionäre kann bei einer abhängigen Gesellschaft nicht unterstellt werden. Bei ihr wird vielmehr das herrschende Unternehmen versucht sein, sein Stimmrecht für gesellschaftsfremde Interessen, nämlich seine eigenen unternehmerischen Interessen, auszunutzen. Dann liegt die Gefahr von Interessenkonflikten so nahe, daß die Möglichkeit, den Hauptversammlungsbeschluß anzufechten, die anderen Aktionäre nicht genügend schützt. Vielmehr muß dem herrschenden Unternehmen eine Verantwortlichkeit auch für die Ausübung des Stimmrechts auferlegt werden. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, daß ein Aktionär, der als Unternehmen seinen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft ausübt, in eine besondere Pflichtenstellung gegenüber den anderen Aktionären tritt. Denn er verfügt auf Grund einer Machtposition, die von der Aktiengesellschaft in ihrer herkömmlichen Struktur nicht berücksichtigt worden ist, der Sache nach auch über das Vermögen seiner Mitaktionäre und darf hierbei die durch das gemeinsame Interesse aller Aktionäre gezogenen Grenzen nicht überschreiten.

Der Grundsatz, daß ein beherrschender Einfluß nicht zum Nachteil der abhängigen Gesellschaft ausgeübt werden darf, bedarf einer wichtigen Verdeutlichung. Treu und Glauben verlangen, daß solche Nachteile in gewissem Umfang durch mit ihnen zusammenhängende Vorteile ausgeglichen werden können. Für das geltende Recht ist aber zweifelhaft, in welchem Umfang ein solcher Ausgleich anzunehmen ist. Die allgemeinen Grundsätze des Schadenersatzrechts geben darauf keine sichere Antwort. Sie setzen voraus, daß das schädigende Ereignis einen Vorteil adäquat verursacht hat. Dieser Grundsatz führt je nachdem, ob man als Schadensereignis das Beherrschungsverhältnis als solches oder die einzelne schädigende Maßnahme ansieht, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine gesetzliche Klärung erscheint um so mehr erforderlich, als die Frage durch neue Vorschriften des Entwurfs — namentlich die Vorschriften über den Abhängigkeitsbericht — an Bedeutung gewinnt.

Ein allgemeiner Ausgleich von Nachteilen mit Vorteilen aus dem Beherrschungsverhältnis ist nicht in Betracht zu ziehen. Könnte sich das herrschende Unternehmen auf irgendwelche Vorteile berufen, die die abhängige Gesellschaft aus dem Beherrschungsverhältnis erlangt hat oder gar noch erlangen wird, so müßte stets die Gesamtheit der Vor- und Nachteile aus dem Beherrschungsverhältnis gegeneinander abgewogen werden. Im Grunde liefe das auf eine Aussage über den wirtschaftlichen Erfolg der Konzernbildung überhaupt hinaus. Dann wäre gar keine Entscheidung über die Berechtigung einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen mehr möglich. Die Verantwortlichkeit sowohl der Konzernleitung wie auch des Vorstands der Gesellschaft hinge vom Erfolg oder Mißerfolg der Konzernpolitik

ab. Dieser Maßstab wäre so weit, ja uferlos, daß eine Verantwortlichkeit nicht mehr durchzusetzen wäre. Weder der außenstehende Aktionär noch der Abschlußprüfer oder der Richter, nicht einmal der Vorstand der Untergesellschaft selbst, können die Zweckmäßigkeit der Konzernpolitik auf lange Sicht hinreichend zuverlässig beurteilen. Sie vermögen vielmehr nur die Berechtigung einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen nachzuprüfen. Daher wären auch die subjektiven Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs kaum je zu beweisen. Der Einwand, man habe für die Gesellschaft andere Vorteile aus dem Konzernverhältnis erwarten dürfen, wäre in der Regel nicht zu widerlegen.

Die gleichen Gründe schließen es aus, einen Ausgleich von Nachteilen durch Vorteile innerhalb eines bestimmten Zeitraums — etwa des Geschäftsjahrs — in Betracht zu ziehen. Überdies wäre jede zeitliche Grenzziehung willkürlich.

Gleichwohl braucht ein Ausgleich von Nachteilen durch Vorteile nicht schlechthin ausgeschlossen zu werden. Der Entwurf erkennt ihn aber nur unter der zweifachen Voraussetzung an, daß der Vorteil auf einem Vertrag beruht und daß der Vertrag mit dem nachteiligen Rechtsgeschäft oder der nachteiligen Maßnahme so eng zusammenhängt, daß sie wirtschaftlich als ein einheitliches Geschäft anzusehen sind. Das Erfordernis einer vertraglichen Grundlage schließt rein tatsächliche Vorteile, allgemeine Vorteile aus der Anlehnung an ein herrschendes Unternehmen, aus dem Konzernzusammenhang aus. Die Voraussetzung, daß der Vertrag mit dem nachteiligen Rechtsgeschäft oder der nachteiligen Maßnahme wirtschaftlich ein einheitliches Geschäft bilden muß, grenzt die in Betracht zu ziehenden Vorteile auf einen für den außenstehenden Aktionär, den Abschlußprüfer oder den Richter überschaubaren Kreis ein. Diese beiden Grenzen der Vorteilsausgleichung verhindern, daß gegenüber den Nachteilen aus einem Geschäft stets erneut auf die Vorteile aus einem anderen verwiesen wird und damit jede Überprüfung eines Geschäfts zu einer Überprüfung aller Konzerngeschäfte zwingt. Erst dieser Grundsatz gibt auch den Verwaltungen der beteiligten Unternehmen verläßliche Maßstäbe für die Zulässigkeit von Konzerngeschäften. Bei jedem Geschäft müssen sich Nachteile und Vorteile mindestens die Waage halten. Eine Konzernleitung, die diese im Interesse der abhängigen Gesellschaft, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger erforderliche Einengung ihrer unternehmerischen Bewegungsfreiheit nicht hinnehmen will, soll auf den Abschluß eines Beherrschungsvertrags angewiesen sein.

Zu § 301

Die Verbindung von Leitungsmacht mit entsprechender Verantwortlichkeit stößt bei den nicht durch Beherrschungsvertrag untermauerten, tatsächlichen Beherrschungsverhältnissen auf eine wesentliche Schwierigkeit. In der Regel sind nur die außenstehenden Aktionäre oder die Gläubiger der abhängigen Gesellschaft gewillt, das herrschende Unternehmen oder seine Verwaltungsmitglieder zur Verantwortung zu ziehen. Diese Aktionäre und Gläubiger erfahren aber gar nicht, zu welchen nachteiligen Geschäften das herrschende Unternehmen den Vorstand der Gesellschaft veranlaßt hat. Die Durchsetzung eines Ersatzanspruchs scheitert daher an der Beweisfrage. Die Gesellschaft verfügt über alle Unterlagen. Sie allein kennt die auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen sowie die mit ihnen verbundenen Vor- und Nachteile. Der außenstehende Aktionär oder der Gläubiger tappt weitgehend im Dunkeln. Er mag zwar verdächtige Geschäfte vermuten, wird aber ihren Umfang und ihre Auswirkungen häufig nicht mit der für einen Rechtsstreit erforderlichen Sicherheit kennen. Vor allem auf diese Beweisschwierigkeiten dürfte es zurückgehen, daß bisher kaum versucht worden ist, ein herrschendes Unternehmen auf Grund des § 101 AktG zur Verantwortung zu ziehen.

Durch eine erweiterte Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Beziehungen zu herrschenden Unternehmen (§ 148 Abs. 2 Nr. 10) oder durch eine Verschärfung der Auskunftspflicht in der Hauptversammlung (§ 125 Abs. 1) kann der Nachweis nachteiliger Geschäfte nicht erleichtert werden. Im Geschäftsbericht können schon aus räumlichen Gründen nicht alle Einzelheiten angegeben werden. In der Hauptversammlung werden nachteilige Geschäfte und Maßnahmen häufig gar nicht zur Sprache kommen, weil kein Aktionär sie vermutet. Zudem braucht über sie keine Auskunft gegeben zu werden, wenn ihr Bekanntwerden geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 125 Abs. 3 Nr. 1).

Der Entwurf schreibt daher für abhängige Gesellschaften einen besonderen Abhängigkeitsbericht vor. Dieser kann allerdings den außenstehenden Aktionären nicht zugänglich gemacht werden. Er muß vertraulich bleiben können, weil sonst nicht mit der erforderlichen Offenheit über Geschäfte berichtet würde, deren Bekanntwerden geeignet ist, der Gesellschaft einen Nachteil zuzufügen. Trotzdem verbessert der Bericht die Möglichkeiten der außenstehenden Aktionäre, sich zu unterrichten, wesentlich. Stellt sich bei seiner Überprüfung durch die Abschlußprüfer (§ 302) oder den Aufsichtsrat (§ 303) ein nachteiliges Geschäft heraus, so kann jeder Aktionär eine Sonderprüfung beantragen (§ 304).

Nach Absatz 1 hat der Vorstand den Abhängigkeitsbericht für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Zu berichten ist über drei Gruppen von Geschäften, bei denen die Gefahr einer Benachteiligung der Gesellschaft naheliegt. Einmal sind dies alle Rechtsgeschäfte mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen. Über diese Konzern-Rechtsgeschäfte ist stets zu berichten, gleichgültig, ob das herrschende Unternehmen sie beeinflußt hat. Ferner ist über alle anderen Rechtsgeschäfte, also Rechtsgeschäfte mit konzernfremden Unternehmen, zu berichten, über diese aber nur, wenn sie auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens eingegangen worden sind. Schließlich sind in den Bericht alle nicht in Rechtsgeschäften bestehenden Maßnahmen aufzunehmen, die die Gesellschaft auf Veranlassung oder

im Interesse der genannten Unternehmen getroffen oder unterlassen hat. Der Begriff der Maßnahme ist umfassend. Unter ihn fällt etwa die Einstellung einer bestimmten Erzeugung oder die Aufgabe eines Marktes.

Zu berichten ist über alle diese Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Würde der Bericht auf die wesentlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen beschränkt, so ergäbe er nicht das erforderliche vollständige Bild. Die Aufnahme aller Rechtsgeschäfte und Maßnahmen kann bei einzelnen abhängigen Gesellschaften organisatorische Schwierigkeiten bereiten. Sie müssen im Interesse einer wirksamen Berichterstattung in Kauf genommen werden. Häufig werden aber zwischen Konzernunternehmen nur wiederkehrende Geschäfte zu stets den gleichen Bedingungen abgewickelt. Über diese gleichartigen Geschäfte kann unschwer zusammenfassend berichtet werden.

Der Bericht soll es ermöglichen, die Angemessenheit aller Geschäfte nachzuprüfen. Er muß daher ins einzelne gehen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen außer den Gründen die Vor- und Nachteile anzugeben. Sieht der Vorstand Nachteile als durch Vorteile ausgeglichen an, so hat er auch diese Vorteile anzugeben; als solche „ausgleichsfähigen" Vorteile kommen aber nur Vorteile aus dem gleichen Geschäft in Betracht (§ 300 Abs. 2).

Nach Absatz 2 gelten für den Bericht — wie für die Vorstandsberichte an den Aufsichtsrat (§ 87) und den Geschäftsbericht (§ 148 Abs. 3) — die Grundsätze einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft.

Nach Absatz 3 hat der Vorstand am Schluß des Berichts eine ihrem Inhalt nach gesetzlich näher festgelegte zusammenfassende Erklärung über die Angemessenheit aller Rechtsgeschäfte und Maßnahmen abzugeben. Die Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung am Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ist eine ständige Mahnung an den Vorstand, die Interessen seiner Gesellschaft auch gegenüber einem herrschenden Unternehmen zu wahren. Sie soll es ihm erleichtern, einem unangemessenen Verlangen des herrschenden Unternehmens nicht nachzukommen. Die Erklärung des Vorstands ist auch in den Geschäftsbericht (§ 148) aufzunehmen. Sie wird damit nicht nur den Aktionären sowie jedem Dritten bekannt, der den Geschäftsbericht beim Handelsregister einsieht. Vielmehr erfahren sie auch die leitenden Angestellten der Gesellschaft, die selbst die Geschäfte kennen und deren Angemessenheit beurteilen können. Dadurch wird die Bereitschaft des Vorstands zur getreuen und gewissenhaften Rechenschaftslegung verstärkt.

Zu § 302

Der Schutzzweck des Abhängigkeitsberichts würde nicht erreicht, wenn nur der Aufsichtsrat der Gesellschaft zu prüfen hätte, ob gegen die vom Vorstand berichteten und als angemessen bezeichneten Geschäfte Einwendungen zu erheben sind. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann nicht nur die für ein Urteil über die Angemessenheit erforderliche Sachkunde fehlen. Vielmehr ist es bei dem in der Regel großen Einfluß des herrschenden Unternehmens auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der abhängigen Gesellschaft auch nicht ausgeschlossen, daß sie die Interessen des herrschenden Unternehmens über die der Gesellschaft stellen. Dies muß namentlich befürchtet werden, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des herrschenden Unternehmens im Aufsichtsrat der abhängigen Gesellschaft überwiegen. Der Aufsichtsrat urteilt dann in eigener Sache.

Eine Überprüfung des Abhängigkeitsberichts durch sachkundige Dritte ist daher unumgänglich. Als solche kommen nur die Abschlußprüfer in Betracht. Sie tragen bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses eine besondere Verantwortung, die sie verpflichtet, die Interessen der außenstehenden Aktionäre und der Gläubiger unter Umständen auch gegen die Verwaltungsmitglieder der Gesellschaft oder eines herrschenden Unternehmens wahrzunehmen. Diese unabhängige Vertrauensstellung muß auch der Prüfung des Abhängigkeitsberichts zugute kommen. Die Abschlußprüfer haben als Wirtschaftsprüfer in besonderem Maße die für diese Prüfung erforderliche allgemeine Sachkunde. Sie sind durch die Abschlußprüfung mit den Verhältnissen der abhängigen Gesellschaft vertraut. Die Gefahr eines Urteils in eigener Sache besteht bei ihnen nicht.

Allerdings weicht die Prüfung des Abhängigkeitsberichts von den Aufgaben, die sie bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts zu erfüllen haben, nicht unwesentlich ab. Nach dem Aktiengesetz von 1937 wie nach dem Entwurf haben die Abschlußprüfer in erster Linie die Ordnungsmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Rechnungslegung zu kontrollieren. Hingegen haben sie die Geschäftsführung als solche grundsätzlich nicht zu prüfen. Im allgemeinen brauchen sie daher bei der Abschlußprüfung kein Urteil über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung bei einzelnen Geschäften oder über die Zweckmäßigkeit einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen abzugeben.

Trotzdem stellt die Prüfung des Abhängigkeitsberichts den Wirtschaftsprüfer nicht vor neuartige Aufgaben. Eine Prüfung der Geschäftsführung durch sachverständige Prüfer ist außerhalb des Aktiengesetzes mehrfach vorgesehen und wird regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Sie ist zum Beispiel zwangsläufig mit einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse verknüpft, wie sie das Genossenschaftsgesetz (§ 53) und die Prüfungsvorschriften für die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand nach Kapitel VIII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 562) und § 10 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) vorsehen. Die nahezu 30jährige Handhabung dieser Vorschriften zeigt, daß eine solche Prüfung keine unüberwindlichen Hindernisse bereitet. Dies bestätigen auch die Erfahrungen mit der aktienrechtlichen Sonderprüfung (§§ 118 ff. AktG), die regelmäßig eine Prüfung der Geschäftsführung ist. Ferner wird gerade bei Aktiengesellschaften nicht selten freiwillig oder auf Veranlassung eines Gläubigers die Geschäftsführung durch sachverständige Prüfer geprüft.

Aber auch für die Prüfung spezieller Geschäftsführungsfragen, wie des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung bei einzelnen Geschäften, fehlt es nicht an Vorbildern im geltenden Recht. So muß bei der aktienrechtlichen Gründungsprüfung die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen und Sachübernahmen beurteilt werden (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Preis- und Kalkulationsprüfungen finden nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244/53) und den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur VO PR Nr. 30/53) statt. Namentlich steht aber auch die Prüfung der Angemessenheit aller Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einem herrschenden Unternehmen dem besonderen Aufgabenkreis des Abschlußprüfers nicht fern. Der Abschlußprüfer hat zunächst schon nach geltendem Recht zu prüfen, ob die Beziehungen der Gesellschaft zu ihrem herrschenden Unternehmen im Geschäftsbericht (§ 128 Abs. 2 Nr. 8 AktG; vgl. § 148 Abs. 2 Nr. 10 des Entwurfs) richtig dargestellt sind. Vor allem obliegt es ihm aber schon nach geltendem Recht zu kontrollieren, ob Geschäfte der Gesellschaft mit dem herrschenden Unternehmen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr und der verdeckten Gewinnausschüttung (§§ 52 bis 54 AktG) verstoßen, weil ein solcher Verstoß im Jahresabschluß zu berücksichtigen wäre. Das Schrifttum zur aktienrechtlichen Abschlußprüfung (z. B. Adler-Düring-Schmaltz Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., 1957, § 135 Tz 34) nimmt daher schon für das geltende Recht an, der Abschlußprüfer habe zu überwachen, daß die Gesellschaft aus ihrem Vermögen nichts an einen Aktionär leiste, ohne eine vollständige Gegenleistung zu erhalten.

Eine Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch die Abschlußprüfer in der in § 302 bestimmten Form ist daher durchführbar. Der Entwurf verkennt nicht, daß diese neue Aufgabe den Abschlußprüfern eine beträchtliche und nicht bequeme Verantwortung aufbürdet. Die pflichtmäßige Erfüllung dieser Aufgaben kann sie in einen Gegensatz zu den Verwaltungen der abhängigen Gesellschaft und des herrschenden Unternehmens bringen. Gleichwohl darf erwartet werden, daß der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer den ihm damit gestellten Aufgaben unter Berücksichtigung ihrer rechts- und gesellschaftspolitischen Bedeutung gerecht werden wird.

A b s a t z 1 legt den Prüfungsgegenstand fest. Die Abschlußprüfer haben zunächst zu prüfen, ob die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind (Nr. 1). Dabei können sie sich ebenso wie bei der Prüfung der Inventur im Rahmen der Abschlußprüfung in gewissem Umfang auf Stichproben beschränken. Die Vollständigkeit des Abhängigkeitsberichts ist nicht unmittelbar Prüfungsgegenstand. Stellen aber die Prüfer bei der Abschlußprüfung oder bei der Prüfung des Abhängigkeitsberichts fest, daß der Abhängigkeitsbericht unvollständig ist, so haben sie diese Feststellung in den Prüfungsbericht aufzunehmen (Absatz 2 Satz 2).

Bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Rechtsgeschäften ist zu prüfen, ob die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder ob Nachteile durch Vorteile ausgeglichen sind (Nr. 2). Die Fassung „nicht unangemessen hoch" beläßt den Prüfern den notwendigen Bewertungsspielraum. Sie bringt zum Ausdruck, daß die Abschlußprüfer geringfügige Abweichungen von dem nach ihrer Ansicht angemessenen Preis nicht zu beachten brauchen. Andererseits dürfen sie sich aber nicht darauf beschränken, nur ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung festzustellen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Gegenleistung bei vernünftiger kaufmännischer Überlegung vertretbar erscheint.

Die Beurteilung der nicht in Rechtsgeschäften bestehenden Maßnahmen wirft besondere Schwierigkeiten auf, weil kein objektiver Vergleich mit einer Gegenleistung möglich ist. Bei ihnen haben die Abschlußprüfer daher nur zu prüfen, ob ihnen bekannte Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen (Nr. 3). Sie sollen also kein Urteil darüber abgeben müssen, ob die Maßnahme zweckmäßig, ob sie mit den Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar ist. Dieses Urteil würde sie überfordern. Es würde sie zwingen, ihr Ermessen an die Stelle des kaufmännischen Ermessens des Vorstands zu setzen. Vielmehr sollen sie nur prüfen, ob der Abhängigkeitsbericht des Vorstands die dort aufgeführten Maßnahmen schlüssig begründet. Sie sollen auf Grund ihre allgemeinen Sachkunde als Wirtschaftsprüfer und ihrer besonderen Vertrautheit mit den Verhältnissen der Gesellschaft ein Urteil darüber abgeben, ob der Vorstand bei seiner Maßnahme alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat und ob diese Gesichtspunkte die Beurteilung der Maßnahme durch den Vorstand vertretbar erscheinen lassen. Dabei sollen sie wiederum nicht zu prüfen haben, ob ihr Urteil von dem des Vorstands in Schattierungen abweicht. Prüfungsgegenstand ist vielmehr nur, ob Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung sprechen.

Für die Prüfung des Abhängigkeitsberichts haben die Abschlußprüfer nach Absatz 1 Satz 3 die gleichen Auskunfts- und Einsichtsrechte wie bei der Prüfung des Jahresabschlusses.

A b s a t z 2 verpflichtet die Prüfer, einen Prüfungsbericht zu erstatten und dem Vorstand vorzulegen. Er lehnt sich hierbei an das Vorbild der Abschlußprüfung (vgl. § 154) an.

Nach A b s a t z 3 ist — wie bei der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 155) — ein Bestätigungsvermerk zu erteilen. Seinen Wortlaut legt der Entwurf in wörtlicher Übereinstimmung mit dem Prüfungsgegenstand (Absatz 1) fest, um Mißverständnisse über Art und Umfang der Prüfung möglichst auszuschließen. Bei dieser ausführlichen Fassung kann der Bestätigungsvermerk im einzelnen Fall zum Teil gegenstandslos sein, weil er auch Vorgänge — etwa einen Ausgleich von Nachteilen durch Vorteile — decken würde, über die im Abhängigkeitsbericht gar nicht berichtet ist. Dann haben die Prüfer ihn entsprechend zu ändern. Der Bestätigungsvermerk ist in den Bericht des Aufsichtsrats aufzunehmen (§ 303 Abs. 2); er wird also der Hauptversammlung bekannt.

Nach Absatz 4 Satz 2 brauchen die Prüfer zu Geschäften, die schon der Vorstand selbst als nachteilig bezeichnet hat, nicht mehr Stellung zu nehmen. Sie haben dann in ihrem Bestätigungsvermerk auf die Beurteilung des Vorstands hinzuweisen und den Vermerk auf die übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu beschränken.

Von einer besonderen Regelung der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer bei der Prüfung des Abhängigkeitsberichts sieht der Entwurf ab. Es gelten die allgemeinen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer (§ 156) und über ihre Bestrafung bei einer Verletzung der Berichts- und Verschwiegenheitspflicht (§ 392 Abs. 1 Nr. 2 und 3); sie genügen. Ein § 157 entsprechendes gerichtliches Verfahren zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Abschlußprüfern ist nicht vorgesehen. Es erscheint für diese Prüfung, deren Schwierigkeiten weniger auf rechtlichem als vielmehr auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, entbehrlich.

Zu § 303

Die Vorschrift regelt die Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch den Aufsichtsrat. Diese Prüfung ist nicht, wie die der Abschlußprüfer, beschränkt. Der Aufsichtsrat hat vielmehr umfassend zu prüfen, ob Einwendungen gegen den Abhängigkeitsbericht des Vorstands zu erheben sind. Das entspricht seiner Stellung als allgemeines Überwachungsorgan der Gesellschaft. Eine Einschränkung der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats verbietet sich aber auch, weil seine Mitglieder häufig gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen sind. Diese Mitglieder werden die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abhängigkeitsberichts nicht selten aus eigenem Wissen beurteilen können. Sie müssen für diese Vollständigkeit und Richtigkeit mitverantwortlich sein, damit der Abhängigkeitsbericht seinen Zweck erreicht.

Im einzelnen ist die Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch den Aufsichtsrat ähnlich wie die des Jahresabschlusses (§ 158 Abs. 1, § 159 Abs. 1), der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über seine Prüfung wie der über die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 159 Abs. 2) geregelt.

Zu § 304

Haben die Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk zum Abhängigkeitsbericht eingeschränkt oder versagt, hat der Aufsichtsrat Einwendungen erhoben oder der Vorstand selbst über nachteilige Geschäfte berichtet, so besteht hinreichender Verdacht, daß die Gesellschaft pflichtwidrig geschädigt worden ist. Die Vorschrift gibt daher unter jeder dieser Voraussetzungen jedem Aktionär — nicht nur, wie § 135 Abs. 2, einer Minderheit von Aktionären — das Recht, die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers oder die gerichtliche Ersetzung eines bereits von der Hauptversammlung bestimmten Sonderprüfers zu beantragen. Die Sonderprüfung hat sich dann nicht nur auf das beanstandete Geschäft, sondern auf die gesamten geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zu erstrecken. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sonderprüfung. In den Prüfungsbericht des Sonderprüfers sind auch Tatsachen aufzunehmen, deren Bekanntwerden geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, wenn ihre Kenntnis zur Beurteilung dieser Beziehungen durch die Hauptversammlung erforderlich ist (§ 138 Abs. 4 Satz 2). Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift des Prüfungsberichts zu erteilen (§ 138 Abs. 4 Satz 4). Er erhält damit ausreichende Unterlagen für die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche nach den §§ 306 und 307 des Entwurfs.

Zu § 305

In der Regel wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einem Beherrschungsvertrag zusammentreffen; verbunden entsprechen beide Vertragsformen dem vom Steuerrecht entwickelten Organschaftsvertrag. Besondere Umstände können es aber angezeigt erscheinen lassen, nur einen Beherrschungs- oder nur einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Besteht zwischen einer abhängigen Gesellschaft und einem herrschenden Unternehmen nur ein Gewinnabführungsvertrag, so gilt § 300 des Entwurfs. Die abhängige Gesellschaft darf dann nicht zu nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen veranlaßt werden. Gleichwohl braucht nach § 305 kein Abhängigkeitsbericht erstattet zu werden. Denn die außenstehenden Aktionäre und die Gläubiger der abhängigen Gesellschaft sind durch die mit dem Gewinnabführungsvertrag verbundenen Sicherungen (§§ 289 bis 296 des Entwurfs) hinreichend geschützt. Diese Sicherungen entsprechen im wesentlichen denen eines Beherrschungsvertrags. Die Folgen nachteiliger Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen treffen vor allem das herrschende Unternehmen selbst. Sie erhöhen einen von ihm auszugleichenden Verlust (§ 291) und mindern den abzuführenden Gewinn (§ 290). Ein Abhängigkeitsbericht ist daher nicht erforderlich.

Zu § 306

Die Vorschrift bestimmt eine besondere Verantwortlichkeit des herrschenden Unternehmens und seiner gesetzlichen Vertreter, wenn kein Beherrschungsvertrag besteht. Sie verschärft die im geltenden Recht in § 101 AktG mitgeregelte Haftung für die Ausnutzung eines beherrschenden Einflusses auf die Gesellschaft, weil ein beherrschender Einfluß einerseits besondere gesellschaftsrechtliche Pflichten begründet, andererseits verstärkt die Gefahr eines Mißbrauchs mit sich bringt. Zusammen mit den Vorschriften über den Abhängigkeitsbericht (§§ 301 bis 304) soll die gesteigerte Verantwortlichkeit nach § 306 sicherstellen, daß die abhängige Gesellschaft nicht unter Verstoß gegen § 300 des Entwurfs zu nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen veranlaßt wird. Sie soll verhindern, daß ein herrschendes Unternehmen die mit einem Beherrschungsvertrag verbundene Leitungsmacht in Anspruch nimmt, ohne einen solchen Vertrag abgeschlossen zu haben.

Verantwortlich ist nach Absatz 1 ein herrschendes Unternehmen, das die Gesellschaft zu einem für sie nachteiligen Rechtsgeschäft oder zu einer für sie nachteiligen Maßnahme veranlaßt, ohne daß die Nachteile durch ausgleichsfähige Vorteile im Sinne des § 300 Abs. 2 des Entwurfs ausgeglichen werden. Diese Haftung tritt neben die nach § 113 des Entwurfs. Sie setzt im Gegensatz zu dieser nicht voraus, daß ein bestimmtes Mitglied der Verwaltung der abhängigen Gesellschaft beeinflußt worden ist. Ein herrschendes Unternehmen kann seinen Einfluß auf vielen Wegen ausüben. Es braucht sich nicht bestimmter Verwaltungsmitglieder zu bedienen. Daher muß es für jede Einflußnahme, auch für die auf Angestellte der abhängigen Gesellschaft, haften. Es ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nicht von dieser Verantwortung frei (vgl. die Begründung zu § 300).

Zu ersetzen hat es nach Absatz 1 Satz 2 nicht nur den Schaden der Gesellschaft, sondern auch — wie bei der Haftung nach § 113 (vgl. Begründung zu § 113 Abs. 1 Satz 2) — den unmittelbaren Schaden ihrer Aktionäre.

Nach Absatz 2 tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme sich zwar als nachteilig erwiesen hat, aber im Zeitpunkt der Vornahme auch vom Standpunkt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer unabhängigen Gesellschaft nicht zu beanstanden war, wenn also auch ein solcher Geschäftsleiter das Rechtsgeschäft eingegangen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen hätte. Diese Einschränkung der Haftung beläßt für den nicht auf einem Beherrschungsvertrag beruhenden faktischen Konzern Raum, in dem die Konzernleitung ausgeübt werden kann, ohne eine Haftung für fehlgeschlagene Geschäfte oder Maßnahmen auszulösen.

Nach Absatz 3 haften neben dem herrschenden Unternehmen und nach den gleichen Grundsätzen diejenigen seiner gesetzlichen Vertreter, die die Gesellschaft zu dem Rechtsgeschäft oder der Maßnahme veranlaßt haben. Ihre persönliche Sorgfaltspflicht und Verantwortung soll zur Durchsetzung der Ziele dieser Vorschrift herangezogen werden. Hingegen sieht § 306 keine Haftung anderer Personen vor, die für das herrschende Unternehmen gehandelt haben. Eine Haftung solcher Personen, namentlich leitender Angestellter des herrschenden Unternehmens, kann sich aber aus § 113 des Entwurfs oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.

Absatz 4 regelt den Verzicht auf den Ersatzanspruch der Gesellschaft und den Vergleich über ihn nach den gleichen Grundsätzen wie § 298 Abs. 3. Die Vorschrift betrifft nur die Ansprüche der Gesellschaft. Durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft werden die Ansprüche ihrer Aktionäre auf den Ersatz ihres unmittelbaren Schadens nicht berührt.

Absatz 5 regelt die Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Gesellschaft durch die Aktionäre und die Gläubiger, Absatz 6 die Verjährung dieses Anspruchs wörtlich übereinstimmend mit § 298 Abs. 4 und 5; auf dessen Begründung wird verwiesen.

Zu § 307

Die Vorschrift regelt die Verantwortlichkeit der Verwaltungsmitglieder der Gesellschaft neben dem Ersatzpflichtigen nach § 306. Sie entspricht in Absatz 1 wörtlich § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 299 Abs. 1 des Entwurfs; auf die Begründung dieser Vorschriften wird verwiesen. Die gesamtschuldnerische Mithaftung bedeutet hier wie in § 113 Abs. 2, aber über § 299 Abs. 1 hinaus, daß die Verwaltungsmitglieder nicht nur den Schaden der Gesellschaft, sondern auch den unmittelbaren Schaden ihrer Aktionäre zu ersetzen haben.

Nach Absatz 2 entfällt die Ersatzpflicht der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Das entspricht § 113 Abs. 2 Satz 3, während bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags kein solcher Haftungsausschluß vorgesehen ist (vgl. § 299 Abs. 2). Dieser Unterschied zwischen der Haftung bei Bestehen und der bei Fehlen eines Beherrschungsvertrags beruht darauf, daß ein Beherrschungsvertrag dem herrschenden Unternehmen ein umfassendes Leitungsrecht einräumt. Dieses Leitungsrecht verändert die gesellschaftsrechtliche Stellung der Hauptversammlung. Ob es innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsordnung durch einen Hauptversammlungsbeschluß oder außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung durch Weisungen ausgeübt wird, hat im wesentlichen formale Bedeutung und kann für die Verantwortung der Verwaltungsmitglieder nicht entscheidend sein. Besteht hingegen kein Beherrschungsvertrag, so wäre es mit der Stellung der Hauptversammlung als oberstes Gesellschaftsorgan unvereinbar und unbillig, die Verwaltungsmitglieder gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären für Handlungen haften zu lassen, die auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruhen.

Absatz 3 regelt ähnlich wie § 299 Abs. 4 des Entwurfs den Verzicht auf den Ersatzanspruch und den Vergleich über ihn, die Geltendmachung des Anspruchs durch die Aktionäre und Gläubiger sowie seine Verjährung durch Verweisung auf § 306 Abs. 4 bis 6.

DRITTER TEIL

Eingegliederte Gesellschaften

Vorbemerkung

Die Vorschriften dieses Abschnitts haben im geltenden Recht kein Vorbild. Sie waren auch im Referentenentwurf eines Aktiengesetzes nicht vorgesehen. Ihnen liegt folgender Gedanke zugrunde: Mit dem Abschluß eines Beherrschungsvertrags sind nach den Vorschriften des Ersten Teils dieses Buchs weitgehende Sicherungen für die Aktionäre und Gläubiger der abhängigen Gesellschaft verbunden. Diese Sicherungen sind in ihrer dort vorgesehenen Form nicht erforderlich, wenn das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist und sich alle Anteile der abhängigen Gesellschaft in seiner Hand befinden. Dann sind die Vorschriften des Ersten

Teils zum Schutze der ausstehenden Aktionäre gegenstandslos. Die Gläubiger können auf einfachere Weise geschützt werden. Es erscheint dann nicht erforderlich, zu ihrer Sicherung die beim Abschluß des Vertrags vorhandene bilanzmäßige Substanz der abhängigen Gesellschaft zu erhalten, wie dies die §§ 289 bis 292 des Entwurfs anstreben. Vielmehr genügt es, wenn das herrschende Unternehmen die Mithaftung für die Verbindlichkeiten der abhängigen Gesellschaft übernimmt. Durch diese Mithaftung sichert das Grundkapital des herrschenden Unternehmens auch die Gläubiger der abhängigen Gesellschaft. Weil alle aktienrechtlichen Gläubigerschutzvorschriften für das herrschende Unternehmen gelten, kann auf ihre Einhaltung bei der abhängigen Gesellschaft verzichtet werden.

Der Entwurf sieht daher als neue Rechtseinrichtung die Eingliederung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich sämtlich in der Hand einer anderen Aktiengesellschaft befinden, in diese von ihm als Hauptgesellschaft bezeichnete Gesellschaft vor. Die Eingliederung begründet eine Mithaftung der Hauptgesellschaft für die Verbindlichkeiten der eingegliederten Gesellschaft. Sie verschafft der Hauptgesellschaft ähnlich wie ein Beherrschungsvertrag eine umfassende Leitungsmacht über die eingegliederte Gesellschaft und gestattet in wesentlich weiterem Umfang als ein Beherrschungsvertrag Verfügungen über die Substanz der eingegliederten Gesellschaft. Wirtschaftlich steht sie daher einer Verschmelzung nahe. Doch bleibt bei ihr im Gegensatz zur Verschmelzung die Rechtspersönlichkeit der eingegliederten Gesellschaft erhalten.

Zu § 308

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Eingliederung. Sie stellt in Absatz 1 Satz 1 Anforderungen an die zukünftige Hauptgesellschaft. Diese muß eine Aktiengesellschaft sein. Ein Unternehmen anderer Rechtsform kann nicht Hauptgesellschaft werden, weil es für die Gläubiger der eingegliederten Gesellschaft nicht die gleichen Garantien wie eine Aktiengesellschaft bietet. Sie muß ferner — wiederum im Interesse des Gläubigerschutzes — ihren Sitz im Inland haben. Schließlich müssen sich — von dem in § 309 geregelten Sonderfall abgesehen — alle Anteile der einzugliedernden Gesellschaft in ihrer Hand befinden. Die Fassung „in ihrer Hand befinden" klärt, daß die zukünftige Hauptgesellschaft rechtlich Eigentümerin dieser Anteile sein muß. Es genügt nicht, daß ihr alle Aktien der einzugliedernden Gesellschaft im Sinne des § 16 des Entwurfs „gehören"; Aktien im Besitz abhängiger Gesellschaften, selbst im Besitz 100%iger Tochtergesellschaften, befinden sich nicht in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft.

Nach den Absätzen 1 und 2 setzt die Eingliederung ferner je einen Hauptversammlungsbeschluß der einzugliedernden Gesellschaft und der zukünftigen Hauptgesellschaft voraus. Der Hauptversammlungsbeschluß der einzugliedernden Gesellschaft hat im Hinblick darauf, daß sich alle Aktien in der Hand der Hauptgesellschaft befinden müssen, im wesentlichen nur die Bedeutung eines Formalaktes. Für ihn sind daher keine Mehrheitserfordernisse bestimmt. Ein Hauptversammlungsbeschluß der zukünftigen Hauptgesellschaft muß schon im Hinblick darauf gefordert werden, daß die Eingliederung rechtlich die Mitte zwischen dem Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags mit einer Aktiengesellschaft und einer Verschmelzung hält. In beiden Fällen ist nach dem Entwurf die Zustimmung der Hauptversammlung beider Gesellschaften erforderlich (§ 282 Abs. 1 und 2, § 328 Abs. 1). Da die Eingliederung eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Hauptgesellschaft begründet, kann auf die Zustimmung ihrer Hauptversammlung nicht verzichtet werden.

Auf die Hauptversammlungsbeschlüsse beider Gesellschaften sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen nicht anzuwenden. Das entspricht der Regelung beim Abschluß eines Unternehmensvertrags (§ 282 Abs. 1 Satz 4) und vermeidet, daß die Eingliederung durch ihre Behandlung als Satzungsänderung technisch erschwert wird. Für den Hauptversammlungsbeschluß der zukünftigen Hauptgesellschaft gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie für die Zustimmung zu einem Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag (§ 282 Abs. 2); wie bei der Beschlußfassung über diese Zustimmung (§ 282 Abs. 4) haben nach Absatz 2 Satz 5 auch hier die Aktionäre der zukünftigen Hauptgesellschaft ein besonderes Auskunftsrecht.

Nach Absatz 3 hat der Vorstand der einzugliedernden Gesellschaft die Eingliederung unter Benennung der Hauptgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jedermann soll aus dem Handelsregister ersehen können, wer die Geschicke der eingegliederten Gesellschaft bestimmt und für ihre Verbindlichkeiten haftet. Form und Inhalt der Anmeldung sind in Anlehnung an die Vorschriften über die Anmeldung des Bestehens eines Unternehmensvertrags (§ 283 Abs. 1) geregelt. Nach Absatz 4 wird die Eingliederung — ebenso wie ein Unternehmensvertrag (§ 283 Abs. 2) — erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Zu § 309

Die Eingliederung einer Aktiengesellschaft soll nicht daran scheitern, daß sich noch eine kleine Minderheit von Aktien in den Händen bekannter oder unbekannter anderer Aktionäre befindet. § 309 ermöglicht daher die Eingliederung auch, wenn die Hauptgesellschaft nur Eigentümerin von 95 vom Hundert aller Aktien ist. Die Eingliederung hat dann zur Folge, daß die Minderheitsaktionäre aus der Gesellschaft ausscheiden. Ihre Aktien gehen auf die Hauptgesellschaft über, die ihnen statt dessen eigene Aktien gewähren muß. Die ausscheidenden Aktionäre sind mithin nicht schlechter gestellt als bei einer Verschmelzung durch Aufnahme. Vielmehr wird das Hinüberwechseln in die Hauptgesellschaft für sie in der Regel vorteilhaft sein, weil sie dort nicht mehr einer tatsächlich nahezu bedeutungslosen Minderheit angehören. Ihr Ausscheiden aus der einzugliedernden Gesellschaft verstößt daher weder gegen rechtsstaatliche Grundsätze noch gegen die wirtschaftspolitischen Ziele des Entwurfs.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt — ebenso wie ähnliche Vorschriften des Entwurfs (§ 16 Abs. 3 Satz 2, § 357 Abs. 2 Satz 5) —, daß eigene Aktien der einzugliedernden Gesellschaft und Aktien, die ein anderer für Rechnung der einzugliedernden Gesellschaft erworben hat, für die Berechnung der Mehrheit von 95 vom Hundert aller Aktien vom Grundkapital abzusetzen sind; sie bleiben also außer Betracht.

Absatz 2 stellt besondere Anforderungen an die Bekanntmachung der Eingliederung als Gegenstand der Tagesordnung. Ein Verstoß gegen sie kann zur Anfechtung des Eingliederungsbeschlusses führen (§ 120 Abs. 4, § 233 Abs. 1). Die Bekanntmachung muß die Firma und den Sitz der zukünftigen Hauptgesellschaft enthalten. Jeder ausscheidende Aktionär soll aus der Bekanntmachung ersehen können, von welcher Gesellschaft ihm bei einer Eingliederung Aktien als Abfindung zustehen. Ferner muß der Bekanntmachung ein Abfindungsangebot der zukünftigen Hauptgesellschaft beigefügt sein, dessen Inhalt in Absatz 2 Nr. 2 näher bestimmt ist. Auf Grund dieses Angebots sollen die ausscheidenden Aktionäre sich möglichst frühzeitig entscheiden können, ob sie die Angemessenheit der angebotenen Abfindung gerichtlich überprüfen lassen wollen. Das Abfindungsangebot muß auch der Bekanntmachung beigefügt werden, durch die die zukünftige Hauptgesellschaft die Zustimmung zur Eingliederung als Gegenstand der Tagesordnung ankündigt. Zwar steht die Höhe der von der Hauptgesellschaft zu leistenden Abfindung mit diesem Angebot noch nicht endgültig fest. Durch gerichtliche Entscheidung kann eine höhere Abfindung bestimmt werden. Immerhin ersehen die Aktionäre der Hauptgesellschaft aber aus dem Angebot, mit welcher Abfindung die Hauptgesellschaft mindestens rechnen muß. Dies zu wissen, kann für ihre Entscheidung über die Eingliederung erheblich sein.

Zur besseren Unterrichtung der ausscheidenden Aktionäre gibt Absatz 3 auch ihnen — wie § 308 Abs. 2 Satz 5 entsprechend den Aktionären der Hauptgesellschaft — ein Auskunftsrecht über alle im Zusammenhang mit der Eingliederung wesentlichen Angelegenheiten der zukünftigen Hauptgesellschaft.

Nach Absatz 4 Satz 1 gehen mit der Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptgesellschaft über. Der Übergang beruht auf dem Gesetz. Er setzt keine Übergabe der Aktienurkunden voraus. Vielmehr werden die ausscheidenden Aktionäre im allgemeinen zunächst noch Besitzer der Aktienurkunden bleiben. Diese Urkunden verbriefen aber nach Absatz 4 Satz 2 bis zu ihrer Aushändigung an die Hauptgesellschaft nur noch den Anspruch auf Abfindung.

Die Absätze 5 bis 7 regeln die Abfindung der ausgeschiedenen Aktionäre. Sie haben stets Anspruch auf Aktien der Hauptgesellschaft. Doch muß ihnen, wenn die Hauptgesellschaft eine abhängige Gesellschaft ist, außer Aktien der Hauptgesellschaft auch eine angemessene Barabfindung angeboten werden. Sie sollen nicht gezwungen sein, wiederum Aktionäre einer abhängigen Gesellschaft zu werden. In seinen Vorschriften über die Angemessenheit der Abfindung (Absatz 5), über die Rechtsfolgen eines nicht angemessenen Abfindungsangebots (Absatz 6 Satz 1) und über die gerichtliche Bestimmung der angemessenen Abfindung auf Antrag eines ausgeschiedenen Aktionärs (Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7) folgt der Entwurf den Vorschriften über die Abfindung außenstehender Aktionäre beim Abschluß eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§§ 294, 295); er paßt sie den Besonderheiten der Eingliederung an.

Zu § 310

Die Vorschrift regelt die gesamtschuldnerische Mithaftung der Hauptgesellschaft für die vor und während der Eingliederung begründeten Verbindlichkeiten der eingegliederten Gesellschaft. Erst diese Mithaftung ermöglicht es, wie in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt näher ausgeführt ist, bei eingegliederten Gesellschaften sehr weitgehend auf Sicherungen für die Gläubiger zu verzichten.

In der Ausgestaltung dieser Mithaftung im einzelnen schließt der Entwurf sich an die gesetzliche Regelung vergleichbarer Gesamtschuldverhältnisse, namentlich an die §§ 128 und 129 des Handelsgesetzbuchs an.

Zu § 311

Die Vorschrift regelt die Leitungsmacht und Verantwortlichkeit einer Hauptgesellschaft.

Absatz 1 gibt der Hauptgesellschaft das Recht zu Weisungen an den Vorstand der eingegliederten Gesellschaft. Dieses Recht geht noch weiter als das Weisungsrecht auf Grund eines Beherrschungsvertrags. Es berechtigt auch zu Weisungen, die weder durch ein Interesse der Hauptgesellschaft noch durch ein Konzerninteresse gedeckt sind. Dem unbeschränkten Weisungsrecht der Hauptgesellschaft entspricht eine ebenso umfassende Folgepflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der abhängigen Gesellschaft.

Die Verantwortlichkeit der Hauptgesellschaft und ihrer Vorstandsmitglieder sowie der Verwaltungsmitglieder der abhängigen Gesellschaft regelt der Entwurf durch Verweisung auf die Rechtslage bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags. Aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 298 und 299 folgt über den Wortlaut dieser Vorschriften hinaus, daß für eine eingegliederte Gesellschaft kein Abhängigkeitsbericht (§§ 301 bis 304) erstattet zu werden braucht.

Nach Absatz 2 sind die Grundsätze der §§ 54, 55 und 57 des Entwurfs auf Leistungen einer eingegliederten Gesellschaft an die Hauptgesellschaft nicht anzuwenden. Das beruht auf den gleichen Gründen wie die entsprechende Vorschrift für Leistungen auf Grund eines Beherrschungsvertrags (§ 280 Abs. 3).

Zu § 312

Nach Absatz 1 braucht bei einer eingegliederten Gesellschaft keine gesetzliche Rücklage gebildet zu werden. Es entfällt nicht nur die Pflicht zur jährlichen Auffüllung der gesetzlichen Rücklage nach § 143 Abs. 2 Nr. 1. Vielmehr sind auch alle anderen Vorschriften, die die Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage vorschreiben, nicht anzuwenden. Für eine gesetzliche Verpflichtung eingegliederter Gesellschaften zur Bildung einer solchen Rücklage besteht kein ausreichender Grund. Interessen

ihrer Aktionäre und Gläubiger machen keine gesetzliche Rücklage erforderlich. Namentlich genügt zum Schutze der Gläubiger die Mithaftung der Hauptgesellschaft, die zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage verpflichtet bleibt. Hingegen sind Satzungsbestimmungen über die Bildung einer gesetzlichen Rücklage auch bei eingegliederten Gesellschaften zu beachten.

Nicht anzuwenden sind auch die Vorschriften über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage. Eine vor der Eingliederung gebildete gesetzliche Rücklage kann daher, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, wie eine freie Rücklage aufgelöst und in den durch Absatz 2 gezogenen Grenzen als Gewinn abgeführt werden.

Absatz 2 regelt die Abführung des Gewinns eingegliederter Gesellschaften an die Hauptgesellschaft.

Die Hauptgesellschaft kann sich mit den ihr als Aktionär zustehenden Gewinnrechten begnügen. Sie erhält dann den Gewinn der eingegliederten Gesellschaft erst auf Grund eines Gewinnverwendungsbeschlusses. In der Regel wird die Hauptgesellschaft aber auf eine unmittelbare Abführung dieses Gewinns an sie Wert legen. Dagegen bestehen auch keine gesellschaftsrechtlichen Bedenken. Vielmehr ergänzt eine solche Gewinnabführung die herrschaftsrechtlichen Wirkungen der Eingliederung in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Es könnte ohne Gefährdung der Gläubiger sogar bestimmt werden, daß die eingegliederte Gesellschaft ihren Gewinn nach den Weisungen der Hauptgesellschaft an diese abzuführen hat. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und sicherzustellen, daß die Eingliederung den Voraussetzungen der steuerrechtlichen Organschaft genügen kann, verlangt der Entwurf jedoch einen Gewinnabführungsvertrag. Er erleichtert den Abschluß dieses Vertrags aber in jeder Weise, indem er auf alle im Ersten Teil dieses Buchs bestimmten Voraussetzungen und Sicherungen eines Gewinnabführungsvertrags verzichtet. Lediglich die schriftliche Form wird verlangt. Entsprechendes gilt für die Gewinngemeinschaft und den Teilgewinnabführungsvertrag.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann auf Grund eines solchen Vertrags höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Bilanzgewinn abgeführt werden. Diese Grenze geht nach zwei Richtungen über den Höchstbetrag der Gewinnabführung nach § 290 hinaus. Einmal mindert sich der abzuführende Gewinn nicht durch Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage (Absatz 1). Sodann können auch Rücklagen, die vor der Eingliederung gebildet worden sind, aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Diese sehr weiten Grenzen der Gewinnabführung rechtfertigen sich nur aus der mit der Eingliederung verbundenen Mithaftung der Hauptgesellschaft. Der Vertrag darf daher die Eingliederung nicht wesentlich überdauern. Er endet nach Absatz 2 Satz 4 spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem die Eingliederung endet.

Absatz 3 verpflichtet die Hauptgesellschaft zum Ausgleich von Verlusten der eingegliederten Gesellschaft. Diese Ausgleichspflicht bleibt aber wesentlich hinter der des § 291 zurück. Die Hauptgesellschaft braucht nur einen sonst entstehenden Bilanzverlust auszugleichen und auch diesen nur, soweit er den Betrag der offenen Rücklagen übersteigt. Ein Jahresfehlbetrag der eingegliederten Gesellschaft kann mithin durch Auflösung von Rücklagen, auch durch Auflösung der gesetzlichen Rücklage und vor der Eingliederung gebildeter freier Rücklagen, ausgeglichen werden. Er kann jedoch auch als Verlust vorgetragen werden. Auch dann ist die Hauptgesellschaft nur insoweit verpflichtet, ihn auszugleichen, als er den Betrag der offenen Rücklagen übersteigt. Diese beschränkte Ausgleichspflicht soll verhindern, daß die eingegliederte Gesellschaft ständig ein ihr Grundkapital nicht erreichendes Reinvermögen ausweist. Sie entfällt, wenn das Kapital der eingegliederten Gesellschaft entsprechend herabgesetzt wird.

Zu § 313

Die Vorschrift befreit eingegliederte Gesellschaften von der Pflicht, ihren Jahresabschluß und Geschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen und ihren Jahresabschluß bekanntzumachen, wenn sie in einen von der Hauptgesellschaft aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß einbezogen sind.

Eine eingegliederte Gesellschaft behält zwar die eigene Rechtspersönlichkeit. Gleichwohl wirkt die Eingliederung rechtlich und wirtschaftlich ähnlich wie eine Verschmelzung. Durch die umfassende Leitungsmacht der Hauptgesellschaft (§ 311) stehen die eingegliederte Gesellschaft und die Hauptgesellschaft stets unter einheitlicher Leitung (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus bewirken die Vorschriften des Entwurfs über die Mithaftung der Hauptgesellschaft für die Verbindlichkeiten der eingegliederten Gesellschaft (§ 310), über die Abführung von Gewinn der eingegliederten Gesellschaft und über die Übernahme ihrer Verluste durch die Hauptgesellschaft (§ 312 Abs. 2 und 3), daß das Vermögen beider Gesellschaften wirtschaftlich eine Vermögensmasse ist. Kaufmännisch betrachtet ist die eingegliederte Gesellschaft eine Betriebsabteilung der Hauptgesellschaft. Bei dieser Sachlage gebietet kein Interesse der Aktionäre, der Gläubiger oder der Öffentlichkeit, eingegliederte Gesellschaften, die in einen von der Hauptgesellschaft aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß einbezogen sind, zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses zu verpflichten.

Der alleinige Aktionär der eingegliederten Gesellschaft, die Hauptgesellschaft, ist auch ohne diese Veröffentlichung über den Jahresabschluß unterrichtet. Im Interesse künftiger Aktionäre ist die Bekanntmachung des Jahresabschlusses nicht geboten, weil die Aktien der eingegliederten Gesellschaft nicht gehandelt werden. Schließlich braucht diese Bekanntmachung auch im Interesse der Aktionäre der Hauptgesellschaft nicht vorgeschrieben zu werden. Diese Aktionäre ersehen aus dem von der Hauptgesellschaft aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß die für sie wesentlichen Zahlen. Weitere Aufschlüsse können sie sich durch Ausübung ihres Auskunftsrechts nach § 314 verschaffen. Damit haben sie die Möglichkeit, sich über die eingegliederte Gesellschaft wie über eine Betriebsabteilung der Hauptgesellschaft zu unterrichten. Es stände mit der hier maßgebenden wirtschaftlichen Betrachtung nicht in Einklang, wenn darüber

hinaus in ihrem Interesse verlangt würde, daß die eingegliederte Gesellschaft ihren Abschluß bekanntmacht.

Auch im Interesse der Gläubiger ist diese Bekanntmachung nicht erforderlich. Den Gläubigern der eingegliederten Gesellschaft haftet die Hauptgesellschaft (§ 310). Sie ersehen aus dem veröffentlichten Jahresabschluß (§ 165) der Hauptgesellschaft und aus dem von ihr aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß (§ 326), welche Vermögensmasse ihnen haftet.

Schließlich ist auch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einer Bekanntmachung des Abschlusses eingegliederter Gesellschaften nicht anzuerkennen. Die Öffentlichkeit wird durch den von der Hauptgesellschaft aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß mit dem Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht über die Lage des Konzerns unterrichtet. In der Regel werden ihr diese Unterlagen auch ausreichende Rückschlüsse auf die Lage der eingegliederten Gesellschaft ermöglichen, so daß sie an den Zahlen des Abschlusses dieser Gesellschaft nicht mehr interessiert ist. In besonderen Fällen mag allerdings ein Interesse der Öffentlichkeit an diesen Zahlen bestehen, etwa, weil ein Wirtschaftszweig so viele eingegliederte Gesellschaften aufweist, daß seine Entwicklung ohne Kenntnis der Abschlüsse dieser Gesellschaften nicht zuverlässig beurteilt werden kann. Dieses Interesse an einer Vervollständigung statistischer Unterlagen in besonderen Fällen vermag aber eine allgemeine Pflicht zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses eingegliederter Gesellschaften ebensowenig zu rechtfertigen, wie eine Pflicht zur Offenlegung von Abschlüssen einzelner Betriebsabteilungen. Würden eingegliederte Gesellschaften zu dieser Bekanntmachung verpflichtet, so müßte in vielen Fällen mit ihrer Umwandlung in rechtlich unselbständige Betriebsabteilungen der Hauptgesellschaft gerechnet werden. Das brächte den Aktionären und Gläubigern keinen Vorteil, dem Unternehmen aber unter Umständen organisatorische und firmenrechtliche Nachteile.

Der Entwurf befreit daher in Absatz 1 eingegliederte Gesellschaften von der Pflicht, den Jahresabschluß bekanntzumachen. Ferner brauchen der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht nicht zum Handelsregister eingereicht zu werden, weil sonst jedermann sie bei den Registerakten einsehen könnte (§ 9 HGB). Befreit sind aber nur eingegliederte Gesellschaften, die in einen auf den Stichtag ihres Jahresabschlusses aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß einbezogen sind. Dieser Abschluß muß von der Hauptgesellschaft aufgestellt sein, damit er den Gläubigern der eingegliederten Gesellschaft zeigt, welches Vermögen ihnen haftet.

Macht die eingegliederte Gesellschaft von der Befreiung nach Absatz 1 Gebrauch, so hat ihr Vorstand nach Absatz 2 statt des Jahresabschlusses der eingegliederten Gesellschaft den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß und den Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen. Jedermann, und namentlich jeder Gläubiger der eingegliederten Gesellschaft soll diese Unterlagen bei den Registerakten einsehen können. Außerdem benötigt das Gericht diese Unterlagen, damit es nachprüfen kann, ob die Voraussetzungen der Befreiung nach Absatz 1 vorliegen.

Absatz 3 bestimmt die Prüfungspflicht des Gerichts in Anlehnung an ähnliche Vorschriften des Entwurfs (§ 165 Abs. 3, § 326 Abs. 3). Das Gericht hat hier namentlich zu prüfen, ob die eingegliederte Gesellschaft in den eingereichten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß einbezogen ist. Der Entwurf verweist es hierzu auf den Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht. In ihm sind alle in den Abschluß einbezogenen Konzernunternehmen anzugeben (§ 322). Diese Angabe hat der Konzernabschlußprüfer nachzuprüfen (§ 324 Abs. 2). Das Gericht braucht daher nur zu prüfen, ob die Gesellschaft nach dem Geschäftsbericht in den Abschluß einbezogen ist.

Zu § 314

Für die Aktionäre der Hauptgesellschaft ist die eingegliederte Gesellschaft wirtschaftlich ein Teil der Hauptgesellschaft; sie steht einer Betriebsabteilung der Hauptgesellschaft nahe. Dementsprechend erweitert § 314 das Auskunftsrecht dieser Aktionäre (§ 125) auf die Angelegenheiten der eingegliederten Gesellschaft. Ihnen ist über diese Angelegenheiten so Auskunft zu erteilen, als ob sie Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft wären. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie vom Vorstand der eingegliederten Gesellschaft nicht erteilt zu werden brauchte (§ 125 Abs. 3).

Von einer ausdrücklichen Einbeziehung der eingegliederten Gesellschaft in die Berichtspflichten des Vorstands der Hauptgesellschaft nach § 87 des Entwurfs und in deren Geschäftsbericht (§ 148) wird abgesehen, weil aus dem Zweck dieser Berichte und den Grundgedanken der Eingliederung ohne weiteres folgt, daß über die eingegliederte Gesellschaft ähnlich wie über eine Betriebsabteilung der Hauptgesellschaft zu berichten ist.

Zu § 315

Die Vorschrift regelt das Ende der Eingliederung.

Absatz 1 führt die Gründe auf, aus denen die Eingliederung endet. Er nennt an erster Stelle die Beendigung durch Hauptversammlungsbeschluß der eingegliederten Gesellschaft. Hier endet die Eingliederung nur scheinbar ohne Mitwirkung der Hauptgesellschaft. Tatsächlich faßt die Hauptgesellschaft als alleiniger Aktionär der eingegliederten Gesellschaft diesen Beschluß. Sie wird hierbei von ihrem Vorstand gesetzlich vertreten. Einen Hauptversammlungsbeschluß der Hauptgesellschaft fordert der Entwurf ebensowenig wie bei der Aufhebung eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 285). Hier kommt hinzu, daß die Verwaltung der Hauptgesellschaft diesen Hauptversammlungsbeschluß leicht durch eine Veräußerung von Aktien der eingegliederten Gesellschaft umgehen könnte. Diese Veräußerung müßte die Eingliederung nach Nr. 3 beenden. Jedoch kann der Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft sowohl die Beschlußfassung in der Hauptversammlung der eingegliederten Gesell-

schaft wie die Veräußerung von Aktien dieser Gesellschaft an seine Zustimmung binden (§ 108 Abs. 4).

Nach den Nummern 2 und 3 endet die Eingliederung ferner, wenn die Hauptgesellschaft nicht mehr den in § 308 Abs. 1 an sie gestellten Erfordernissen genügt, sei es, daß sie ihre Rechtsform gewechselt, sei es, daß sie Aktien der eingegliederten Gesellschaft veräußert hat.

Nach Nr. 4 endet die Eingliederung schließlich durch Auflösung der Hauptgesellschaft. Dies gilt zunächst für die Auflösung nach § 251 Abs. 1 und § 382 des Entwurfs. Eine Gesellschaft, die abgewickelt wird, soll nicht mehr als Hauptgesellschaft die Geschicke einer anderen Gesellschaft bestimmen können. Aber auch wenn die Hauptgesellschaft ohne Abwicklung aufgelöst wird oder sogar erlischt, weil ihr Vermögen als Ganzes auf eine andere Gesellschaft übergeht (§ 334 Abs. 4 des Entwurfs, § 5 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 12. 11. 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 844), endet die Eingliederung. Genügt die übernehmende Gesellschaft den Voraussetzungen des § 308 Abs. 1, so mag sie sich die bisher eingegliederte Gesellschaft erneut eingliedern. Dieser Weg dient der Rechtsklarheit und stellt sicher, daß die neue Hauptgesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

Der Vorstand der bisher eingegliederten Gesellschaft muß das Ende der Eingliederung erfahren. Seine Unterrichtung braucht für die Beendigungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 nicht besonders sichergestellt zu werden. Er erfährt die Beendigung nach Nummer 1 durch den Beschluß der eigenen Hauptversammlung, die Beendigung nach den Nummern 2 und 4 durch die Bekanntmachungen des Registergerichts der Hauptgesellschaft. Hingegen weiß er zwar in der Regel, aber nicht notwendigerweise, ob die Hauptgesellschaft noch alle Aktien seiner Gesellschaft besitzt. Absatz 2 verpflichtet daher die Hauptgesellschaft zur Mitteilung, sobald dies nicht mehr der Fall ist.

Wie die Eingliederung (§ 308 Abs. 3), so ist nach Absatz 3 auch ihr Ende zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Eintragung des Endes wirkt allerdings im Gegensatz zu der der Eingliederung nicht konstitutiv. Der Vorstand hat daher auch den Grund und den Zeitpunkt des Endes zur Eintragung anzumelden. Das entspricht der Anmeldung bei der Beendigung eines Unternehmensvertrags (§ 287). Die Anmeldung kann nach § 14 HGB vom Registergericht durch Ordnungsstrafe erzwungen werden. Die Eintragung der Beendigung ist vom Registergericht bekanntzumachen (§ 10 HGB).

Da die Hauptgesellschaft für alle vor und während der Eingliederung begründeten Verbindlichkeiten der bisher eingegliederten Gesellschaft auch nach dem Ende der Eingliederung als Gesamtschuldner haftet (§ 310), braucht den Gläubigern nicht, wie in § 292 des Entwurfs, ein Anspruch auf Sicherheitsleistung gegeben zu werden. Im Interesse der früheren Hauptgesellschaft bestimmt der Entwurf aber, daß Ansprüche aus diesen Verbindlichkeiten gegen sie spätestens in fünf Jahren verjähren. Er folgt damit ebenso wie in § 310 den Grundsätzen, die für die Haftung der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft gelten (hier: § 159 HGB). Diese Abkürzung der Verjährungsfrist stellt sicher, daß nach nicht allzu langer Zeit unter die Rechtsbeziehungen der Beteiligten ein Schlußstrich gezogen werden kann.

VIERTER TEIL

Wechselseitig beteiligte Unternehmen

Zu § 316

Die Vorschrift beschränkt — ausgehend von der Begriffsbestimmung der wechselseitigen Beteiligung in § 18 des Entwurfs (vgl. die Begründung zu § 18) — die Ausübung der Rechte aus künftig entstehenden wechselseitigen Beteiligungen. Daneben ist für bereits bestehende wechselseitige Beteiligungen im Einführungsgesetz eine andersartige Beschränkung vorgesehen (vgl. § 6 des Einführungsgesetzes und die Begründung zu dieser Vorschrift). § 316 gilt nur für wechselseitig beteiligte Unternehmen, zwischen denen kein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Geht mit der wechselseitigen Beteiligung ein Abhängigkeitsverhältnis einher, so gelten bei einseitiger Abhängigkeit für das abhängige, bei wechselseitiger Abhängigkeit für beide Unternehmen statt der Beschränkung des § 316 die Beschränkungen für abhängige Unternehmen (§ 18 Abs. 2 bis 4).

Für die wechselseitige Beteiligung einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen bestimmt § 316 als Grundsatz, daß Rechte aus der Beteiligung nur für höchstens den vierten Teil aller Anteile ausgeübt werden können. Beschränkt sind also nicht nur das Stimmrecht, sondern auch alle anderen Rechte, wie das Bezugsrecht und namentlich das Recht auf Gewinnanteile. Ausgenommen ist lediglich das Recht auf neue Aktien bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, weil diese der Sache nach die Beteiligung nicht verändert, sondern nur ihren Nennbetrag erhöht. Wird das Recht gleichwohl ausgeübt, so hat das je nach der Art des ausgeübten Rechts zivilrechtliche, unter Umständen auch strafrechtliche Folgen. Die Beschränkung trifft nicht nur die im Eigentum der wechselseitig beteiligten Unternehmen selbst stehenden Anteile, sondern auch Anteile, die ihnen nach der Zurechnungsvorschrift des § 16 Abs. 5 gehören (§ 316 Abs. 1 Satz 2). Es kann daher namentlich auch ein abhängiges Unternehmen Rechte aus solchen Anteilen nicht ausüben, soweit sie zusammen mit den Anteilen, die dem herrschenden Unternehmen zustehen, den vierten Teil aller Anteile des anderen Unternehmens übersteigen. Der Entzug aller Rechte aus den über den vierten Teil aller Anteile hinausgehenden Anteilen soll unmittelbar den Einfluß der Verwaltung aus wechselseitigen Beteiligungen einschränken. Mittelbar soll erreicht werden, daß neue wechselseitige Beteiligungen nicht begründet, gleichwohl entstehende wechselseitige Beteiligungen beschleunigt abgebaut werden.

Diese strengen Grundsätze gelten jedoch nicht ausnahmslos. Sie können zunächst aus Gründen der Rechtssicherheit nicht angewandt werden auf ein wechselseitig beteiligtes Unternehmen, dem das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung noch nicht bekannt ist und das auch noch nicht durch die in § 19 Abs. 1 des Entwurfs vorgeschrie-

bene Mitteilung des anderen Unternehmens über die Beteiligung dieses Unternehmens unterrichtet ist (Absatz 1 Satz 1). Sie können ferner nicht gelten für ein wechselseitig beteiligtes Unternehmen, das die Entstehung der wechselseitigen Beteiligung nicht verhindern konnte. Die Beschränkung greift daher nicht ein für dasjenige wechselseitig beteiligte Unternehmen, das dem anderen Unternehmen den Besitz von mehr als dem vierten Teil der Anteile des anderen Unternehmens mitgeteilt hat (§ 19 Abs. 1), bevor das andere Unternehmen ihm seinerseits diese Mitteilung gemacht hat und bevor ihm das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung auf andere Weise bekannt geworden ist. Grundsätzlich wird also das Unternehmen, das als erstes mehr als den vierten Teil der Anteile des anderen Unternehmens erworben hat, in der Ausübung seiner Rechte nicht beschränkt. Vielmehr trifft die Beschränkung nur das Unternehmen, das durch den nachfolgenden Erwerb der Gegenbeteiligung die wechselseitige Beteiligung entstehen läßt. Hat aber das zuerst mit mehr als dem vierten Teil aller Anteile beteiligte Unternehmen die Anzeige nach § 19 Abs. 1 versäumt und erstattet nunmehr das andere Unternehmen als erstes diese Anzeige, so ist die Rechtslage umgekehrt. Die Beschränkung trifft dann grundsätzlich nur das zuerst beteiligte Unternehmen. Das andere Unternehmen erleidet keine Rechtsnachteile, wenn ihm im Zeitpunkt seiner Anzeige das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung noch nicht bekannt war. War ihm allerdings zu diesem Zeitpunkt das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung bereits bekannt, so kann auch dieses Unternehmen Rechte nur für höchstens den vierten Teil aller Anteile des anderen Unternehmens ausüben. Durch diese Ausnahme von der Regel, daß das zuerst anzeigende Unternehmen nicht der Beschränkung des § 286 unterliegt, wird einmal verhindert, daß wechselseitig beteiligte Unternehmen einverständlich von der Mitteilung nach § 19 Abs. 1 absehen und dadurch der Beschränkung ausweichen. Ferner wird der Anreiz zu einem Wettlauf in der Erstattung der Anzeige nach dem Bekanntwerden der wechselseitigen Beteiligung genommen. Ein Unternehmen ist also gegen die Beschränkung des § 316 nur gesichert, wenn es sogleich nach dem Erwerb oder der Übernahme einer Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft die in § 19 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige erstattet.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf verbietet der Entwurf es einem wechselseitig beteiligten Unternehmen nicht, weitere Anteile des anderen Unternehmens zu übernehmen oder zu erwerben. Ein solches Verbot ist entbehrlich. Allerdings kann an dem Zuerwerb von Anteilen auch für das Unternehmen, das aus ihnen keine Rechte ausüben kann, noch ein Interesse bestehen. Erlangt nämlich das beschränkte Unternehmen durch diesen Zuerwerb einen beherrschenden Einfluß auf das andere Unternehmen, so wird es — wenn nicht auch das andere Unternehmen als herrschendes Unternehmen anzusehen ist (§ 18 Abs. 3) — von der Beschränkung frei (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4). Gleichwohl wird die Verwaltung in aller Regel den stückweisen Zuerwerb von Anteilen, aus denen dem Unternehmen jedenfalls zunächst keine Rechte zustehen, nicht verantworten können. Für den Einzelerwerb weiterer Anteile erübrigt sich daher ein Verbot. Hingegen braucht nicht verboten zu werden, daß das beschränkte Unternehmen durch den Erwerb eines Aktienpakets mit einem Schlag die Mehrheit erlangt, weil dann die Rechtslage durch die Vorschriften für abhängige und herrschende Unternehmen sachgerecht geregelt ist.

FÜNFTER TEIL

Rechnungslegung im Konzern

Vorbemerkung

Die Vorschriften über die Rechnungslegung im Konzern sind neu. Sie beruhen darauf, daß der wirtschaftliche Tatbestand des Konzerns für die Rechnungslegung eine Reihe neuer Probleme aufwirft.

Bereits im Rahmen der groß angelegten „Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" in den zwanziger Jahren ist festgestellt worden, daß sich das auf die einzelne Gesellschaft abgestellte Bilanzrecht in Konzernverhältnissen als unzureichend erwies und daß bei fortschreitender Verschachtelung der Wirtschaft die Bilanz der Muttergesellschaft mehr und mehr ihren eigentlichen Zweck verfehlte.

Der Gesetzgeber hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen. Zur Aufhellung der Konzernbeziehungen sind in das Handelsgesetzbuch in der Fassung der Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 und dann in das Aktiengesetz vom Jahre 1937 eine Reihe von Einzelvorschriften aufgenommen worden, nach denen im Geschäftsbericht über die Beziehungen zu Konzernunternehmen zu berichten ist, in der Jahresbilanz die Beteiligungen sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und in der Gewinn- und Verlustrechnung die Erträge aus Beteiligungen gesondert auszuweisen sind. Daneben hat der Gesetzgeber in der Erkenntnis, daß eine vollkommene Darstellung der Verhältnisse im Konzern nur durch einen Konzernabschluß erreicht werden kann, der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, für Konzernunternehmen Vorschriften über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen (§ 261 d Nr. 2 HGB, § 134 Nr. 2 AktG).

Von dieser Ermächtigung ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Dagegen sind in der ausländischen Gesetzgebung in der Zwischenzeit Vorschriften über die Aufstellung von Konzernabschlüssen erlassen worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika fordert der Securities Act vom Jahre 1933 von den Gesellschaften, die ihre Wertpapiere im zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr anbieten oder verkaufen, konsolidierte Bilanzen und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnungen als Bestandteil der jährlichen Berichte an die Securities and Exchange Commission (SEC). Die Durchführungsvorschriften der SEC enthalten genaue Bestimmungen über die Aufstellung und den Inhalt der konsolidierten Abschlüsse.

In England hatte schon der Companies Act vom Jahre 1929 die Offenlegung der Konzernbeziehun-

gen verlangt. Im Companies Act vom Jahre 1948 wurden diese Vorschriften weiter ausgebaut. Besonders ausführlich regelt der englische Gesetzgeber die Frage, welche Unternehmen in den Konzernabschluß einzubeziehen sind und was als Ersatz zu geschehen hat, wenn Konzernunternehmen nicht einbezogen werden. Über den Inhalt des Konzernabschlusses enthält das englische Gesetz dagegen nur wenige allgemeine Grundsätze.

In Kanada stellt der Companies Act vom Jahre 1952 die Holding-Gesellschaften vor die Wahl, konsolidierte Abschlüsse aufzustellen oder ihrer Bilanz eine besondere Erklärung über die Gewinne und Verluste der Untergesellschaften beizufügen. Über den Inhalt des konsolidierten Abschlusses enthält das Gesetz nur allgemeine Grundsätze.

Das schwedische Aktiengesetz vom Jahre 1944 schreibt wahlweise die Aufstellung einer Konzernbilanz oder eines Konzernberichts durch die Muttergesellschaft vor. Für den Inhalt der Konzernbilanz und des Konzernberichts werden nur wenige allgemeine Grundsätze aufgestellt, deren besonderes Anliegen es ist, interne Gewinne, d. h. Gewinne aus Geschäften zwischen den Konzernunternehmen, auszuschalten.

In Deutschland sind diese Fragen nach dem zweiten Weltkrieg dadurch in Fluß gekommen, daß besatzungsrechtliche Vorschriften von den „neu geordneten" Gesellschaften der Stahl- und Eisenindustrie verlangten, dem Geschäftsbericht eine konsolidierte Bilanz und eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Diese Übung hat eine Reihe von Gesellschaften beibehalten, andere haben sich angeschlossen, so daß nach einer von der Wirtschaft durchgeführten Untersuchung etwa 40 Konzerne freiwillig Konzernabschlüsse aufstellen und veröffentlichen.

Dazu haben sicher auch die Strömungen im Schrifttum zur Reform des Aktienrechts nach dem zweiten Weltkrieg beigetragen. Während zunächst noch einzelne Stimmen zum Abwarten rieten, besteht heute Einigkeit darüber, daß es an der Zeit ist, Vorschriften über die Aufstellung von Konzernabschlüssen zu erlassen. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur darüber, in welcher Ausführlichkeit dies geschehen soll.

Der Entwurf folgt dieser Entwicklung und versucht erstmals im deutschen Aktienrecht die Rechnungslegung im Konzern zu regeln. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Der Konzern besteht zwar aus rechtlich selbständigen Unternehmen, stellt aber infolge des für den Begriff des Konzerns entscheidenden Merkmals der einheitlichen Leitung (§ 17) eine wirtschaftliche Einheit dar. Die Wirtschaftsgüter und Arbeitskräfte des einzelnen Konzernunternehmens werden nicht unter der ausschließlichen Leitung der eigenen Verwaltung, sondern unter der über den Konzernunternehmen stehenden Leitung des Konzerns im Wirtschaftsleben eingesetzt. Daraus folgt notwendig, daß das wirtschaftliche Schicksal eines Konzernunternehmens eng mit dem Schicksal der übrigen Konzernunternehmen verflochten ist. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Konzernunternehmen, namentlich der Lieferungs- und Leistungsverkehr zwischen ihnen, sind, da sie von der Konzernleitung gesteuert werden können, wirtschaftlich anders zu beurteilen als die geschäftlichen Beziehungen zwischen nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich selbständigen Unternehmen. So ist es z. B. möglich, innerhalb des Konzerns liquide Mittel auszuleihen, wodurch beim Empfänger eine in Wahrheit bei ihm nicht vorhandene Liquidität ausgewiesen wird. Ferner können durch Lieferung und Leistungen zwischen den Konzernunternehmen in den Einzelabschlüssen Gewinne entstehen, die vom Standpunkt der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns noch nicht realisiert sind, da ihnen die Bestätigung durch den Markt fehlt.

Die Jahresabschlüsse der einzelnen Konzernunternehmen bieten daher, auch wenn man sie nebeneinander stellt, nur ein unvollkommenes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns und der einzelnen Konzernunternehmen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß zum Konzern Unternehmen gehören können, die ihrer Rechtsform nach zur Veröffentlichung eines Jahresabschlusses nicht verpflichtet sind.

Der Konzernabschluß soll die geschilderten Mängel der Einzelabschlüsse dadurch beseitigen, daß er die Einzelabschlüsse zusammenfaßt, und zwar nicht im Wege einer einfachen Addition, sondern unter weitgehender Ausschaltung innerkonzernlicher Beziehungen. Ein in dieser Weise „bereinigter" Konzernabschluß ist geeignet, die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns wiederzugeben und darüber hinaus wertvolle Hinweise für die Beurteilung des einzelnen Konzernunternehmens zu liefern.

Es besteht jedoch Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Konzernabschluß die Einzelabschlüsse nicht ersetzen kann und nicht ersetzten will. Für die rechtlichen Beziehungen zur Gesellschaft, insbesondere für die Rechtsstellung der Gesellschafter und der Gläubiger, bleibt nach wie vor, da das Konzernunternehmen rechtlich selbständig ist (§ 17), der Einzelabschluß der Gesellschaft maßgebend. Das schließt nicht aus, daß zur Beurteilung einzelner Fragen, z. B. der Angemessenheit einer Gewinnausschüttung, aus dem Konzernabschluß gewonnene Erkenntnisse mit zu berücksichtigen sind.

Bei der Ausarbeitung der Vorschriften über den Konzernabschluß war zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber mit diesen Vorschriften Neuland betritt. Daher erschien es angebracht, vorsichtig und schrittweise vorzugehen, um es der Wirtschaft zu ermöglichen, reibungslos in die neuen Vorschriften hineinzuwachsen. An mehreren Stellen der Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften wird auf diesen Grundsatz verwiesen werden. Andererseits kann aber, wenn der Konzernabschluß seine Aufgabe erfüllen soll, auf bestimmte Forderungen nicht verzichtet werden. Dies gilt namentlich für die Vorschrift des Entwurfs über die Ausschaltung der Zwischengewinne (§ 319 Abs. 2).

Zu § 317

Absatz 1 fordert die Aufstellung eines Konzernabschlusses, bestehend aus einer Konzernbilanz und

einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und eines Konzerngeschäftsberichts von den Konzernen, an deren Spitze eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien steht. Der Entwurf stellt klar, daß es sich um eine Gesellschaft mit Sitz im Inland handeln muß. Denn der deutsche Gesetzgeber könnte eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzerngeschäftsberichts verpflichten. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes sieht vor, daß auch Konzerne, an deren Spitze eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit Sitz im Inland steht, zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzerngeschäftsberichts verpflichtet sind. Damit dürften die meisten Konzerne erfaßt sein. Nach dem in der Vorbemerkung erwähnten Grundsatz des vorsichtigen, schrittweisen Vorgehens ist davon abgesehen worden, von allen Konzernen ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Obergesellschaft einen Konzernabschluß und Konzerngeschäftsbericht zu verlangen. Die Lücke, die dadurch entstehen kann, wird in gewissem Umfang durch § 318 Abs. 1 geschlossen. Denn wohl in allen Fällen, in denen Konzerne nach § 317 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzerngeschäftsberichts nicht verpflichtet sind, weil an ihrer Spitze keine Kapitalgesellschaft steht, wird die Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen und Teilkonzerngeschäftsberichten nach § 318 Abs. 1 in Frage kommen.

Der Stichtag des Konzernabschlusses soll grundsätzlich mit dem Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft übereinstimmen (Absatz 1 Satz 1). Es gibt aber Fälle, in denen dies nicht zweckmäßig ist, z. B. wenn die meisten oder sehr wichtige Konzernunternehmen einen anderen Abschlußstichtag haben. In manchen Fällen wird für die Obergesellschaft ein etwas späterer Abschlußstichtag gewählt, um zu ermöglichen, daß die Gewinne der Untergesellschaften demnächst, nicht erst ein Jahr später, bei der Obergesellschaft vereinnahmt werden können. Wenn der Konzern weitgehend aus Unternehmen besteht, die ein Saisongewerbe betreiben und aus diesem Grunde ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben, kann es zweckmäßig sein, den Stichtag des Konzernabschlusses dem Abschlußstichtag dieser Unternehmen anzupassen. Um der Vielfalt der Fälle Rechnung zu tragen, ist in Absatz 1 Satz 2 für die Erlaubnis, den Konzernabschluß auf einen anderen Stichtag als den Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft aufzustellen, eine möglichst allgemein gehaltene Fassung gewählt worden, deren Leitgedanke die Klarheit und Übersichtlichkeit des Konzernabschlusses ist.

Der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht sind in den ersten fünf Monaten nach dem Stichtag des Konzernabschlusses aufzustellen. Diese Frist mag etwas knapp erscheinen, wenn man bedenkt, daß dem Konzernabschluß festgestellte und geprüfte Einzelabschlüsse zugrunde zu legen sind. Es ist aber anzunehmen, daß die bei theoretischer Betrachtung auftauchenden Terminschwierigkeiten in der Praxis überwunden werden können, da die Obergesellschaft kraft ihrer Leitungsmacht in der Lage ist, auf eine Beschleunigung der Aufstellung, Feststellung und, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, der Prüfung der Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen hinzuwirken. Einem Nachgeben in der Terminfrage steht die Forderung entgegen, daß auch der Konzernabschluß möglichst zeitnah aufgestellt sein muß.

In der wichtigen Frage, welche Unternehmen in den Konzernabschluß einzubeziehen sind (Absatz 2), geht der Entwurf, um allen Verhältnissen gerecht zu werden, vorsichtig vor.

Zunächst ist zu betonen, daß selbstverständlich nur Konzernunternehmen einzubeziehen sind; der Tatbestand des § 17 muß voll erfüllt sein.

Konzernunternehmen mit Sitz im Ausland brauchen nicht einbezogen zu werden. § 322 Abs. 2 Satz 3, wonach im Geschäftsbericht anzugeben ist, wenn bei nichteinbezogenen Konzernunternehmen, also vor allem bei ausländischen Konzernunternehmen, größere Verluste entstanden oder zu befürchten sind, soll verhindern, daß der Konzernabschluß durch die Herausnahme dieser Unternehmen stark entwertet wird.

In der Frage, welche inländischen Konzernunternehmein einzubeziehen sind, hat der Entwurf eine bewegliche Regelung vorgezogen, deren Ziel es ist, einen klaren und übersichtlichen Konzernabschluß zu schaffen, in dem die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns richtig dargestellt wird. Den meisten Vorschlägen zum Konzernabschluß und den ausländischen Vorbildern entspricht es, daß grundsätzlich Konzernunternehmen einzubeziehen sind, deren Anteile zu mehr als der Hälfte anderen Konzernunternehmen gehören. In zwei Fällen brauchen nach dem Entwurf aber auch solche Unternehmen nicht einbezogen zu werden, nämlich wenn es sich um Unternehmen von geringer Bedeutung handelt, die ohne Schaden für die richtige Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns weggelassen werden können, oder wenn der Aussagewert des Konzernabschlusses unter der Einbeziehung eines Konzernunternehmens leiden würde. Im zweiten Fall muß das Konzernunternehmen sogar von der Einbeziehung ausgenommen werden.

Inländische Konzernunternehmen, deren Anteile nicht zu mehr als der Hälfte anderen Konzernunternehmen gehören, können in den Konzernabschluß einbezogen werden. Sie müssen aber einbezogen werden, wenn der Konzernabschluß ohne sie ein unrichtiges Bild ergäbe.

Es ist davon abgesehen worden, für Unternehmen bestimmter Art, z. B. für soziale Hilfsgesellschaften oder für Unternehmen mit abweichendem Geschäftszweig, besondere Ausnahmevorschriften zu erlassen. Ob solche Unternehmen einzubeziehen sind, soll vielmehr nach Absatz 2 beurteilt werden. Soziale Hilfsgesellschaften werden häufig unter Absatz 2 Satz 2 fallen, Unternehmen mit stark abweichendem Geschäftszweig werden unter Umständen unter Absatz 2 Satz 3 fallen. Starre Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen.

Um zu verhindern, daß das Bild der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns dadurch verfälscht wird, daß nach der geschilderten Regelung einzelne Konzernunternehmen nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, sieht § 322 Abs. 1 und 2 über

den Konzerngeschäftsbericht gewisse Sicherungen vor. Auf die Begründung zu § 322 darf verwiesen werden.

Sind an einem Unternehmen zwei Obergesellschaften verschiedener Konzerne beteiligt, so ist es in den Konzernabschluß des Konzerns einzubeziehen, unter dessen Leitung es wirklich steht. Es wird kaum vorkommen können, daß ein Unternehmen unter der einheitlichen Leitung der Obergesellschaften zweier verschiedener Konzerne steht. Sollte es aber doch vorkommen, so ist das Unternehmen in jeden der beiden Konzernabschlüsse einzubeziehen, wobei jeweils die Beteiligung der anderen Obergesellschaft in der Konzernbilanz in dem „Ausgleichsposten für Anteile in Fremdbesitz", in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „konzernfremden Gesellschaftern zustehender Gewinn" Berücksichtigung findet. Außerdem empfiehlt sich in solchen Fällen ein Hinweis im Konzerngeschäftsbericht darauf, daß das Unternehmen auch in den Konzernabschluß eines anderen Konzerns einbezogen ist.

Zu § 318

Die Bedeutung des Absatzes 1 wurde schon in den Bemerkungen zu § 317 hervorgehoben. Sie hängt damit zusammen, daß Konzerne, an deren Spitze keine Kapitalgesellschaft steht, zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzerngeschäftsberichts nicht verpflichtet sind. Die Vorschrift soll es Konzernen, an deren Spitze eine Kapitalgesellschaft steht, wenig lohnend erscheinen lassen, ihre Leitung umzubilden, um der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzerngeschäftsberichts zu entgehen. Ferner sollen, namentlich durch Satz 3, Konzerne, an deren Spitze schon jetzt keine Kapitalgesellschaft steht, dazu angeregt werden, auch ohne gesetzliche Pflicht einen Konzernabschluß und Konzerngeschäftsbericht aufzustellen, weil dies im Einzelfall vielleicht einfacher ist als die Aufstellung mehrerer Teilkonzernabschlüsse und Teilkonzerngeschäftsberichte.

Absatz 2 will eine Lücke schließen, die dadurch entstehen könnte, daß ein Konzern oder Teile eines Konzerns im Inland liegen, die Konzernleitung jedoch ihren Sitz im Ausland hat. Auch hier haben die der Konzernleitung am nächsten stehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Inland für den Bereich der von ihnen abhängigen Konzernunternehmen einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzerngeschäftsbericht aufzustellen. Sonst könnte sich ein Konzern dadurch, daß er seine Leitung in das Ausland verlegt, der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzerngeschäftsberichts entziehen. Auch im Fall des Absatzes 2 wird auf die Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen und Teilkonzerngeschäftsberichten verzichtet, wenn die ausländische Obergesellschaft im Bundesanzeiger einen nach den Grundsätzen des deutschen Rechts aufgestellten und von Wirtschaftsprüfern geprüften Konzernabschluß veröffentlicht. Ein Konzerngeschäftsbericht wird in diesem Fall nicht gefordert, weil dieser hauptsächlich zur Unterrichtung der Aktionäre der ausländischen Obergesellschaft bestimmt wäre. Unter Wirtschaftsprüfern versteht der Entwurf hier nicht nur deutsche Wirtschaftsprüfer, sondern auch ihnen gleichstehende ausländische Wirtschaftsprüfer.

Zu § 319

Das Kernstück des Konzernabschlusses ist die Konzernbilanz.

In Übereinstimmung mit der allgemeinen Meinung verzichtet der Entwurf darauf, die Gestalt der Konzernbilanz bis ins einzelne vorzuschreiben. Der Entwurf beschränkt sich darauf, einige wichtige Grundsätze aufzustellen.

Absatz 1 Nr. 1 enthält eine allgemein anerkannte Regel, die sich aus dem Wesen der Konzernbilanz ergibt. Weil der Konzern für die Zwecke der Konzernbilanz als Einheit angesehen wird, müssen die Beteiligungen an einbezogenen Unternehmen durch die Aktiva und Passiva aus den Bilanzen dieser Unternehmen mit Ausnahme der Posten des Eigenkapitals ersetzt werden.

Absatz 1 Nr. 1 sieht die Übernahme der Aktiva und Passiva aus den Einzelbilanzen mit den dort angesetzten Werten vor, mit der wichtigen Ausnahme, daß Zwischengewinne nach Maßgabe des Absatzes 2 auszuschalten sind.

Absatz 1 Nr. 2 stellt für die Fälle, in denen an Konzernunternehmen auch konzernfremde Gesellschafter beteiligt sind, einen allgemein anerkannten Grundsatz auf. Die Notwendigkeit eines Ausgleichspostens für Anteile in Fremdbesitz ergibt sich daraus, daß auch die Aktiva und Passiva von Konzernunternehmen, deren Anteile nicht nur anderen Konzernunternehmen gehören, vollständig, nicht nur mit dem auf den Konzernbesitz entfallenden Teil in die Konzernbilanz aufgenommen werden. Da der Anteil konzernfremder Gesellschafter am Gewinn für die Beurteilung der Liquidität von Bedeutung sein kann, ist er gesondert anzugeben.

Absatz 1 Nr. 3 betrifft den Fall, daß der Buchwert der Beteiligungen, die nach Nummer 1 durch die Aktiva und Passiva der Unternehmen ersetzt werden, höher oder niedriger ist als der Anteil am Eigenkapital der Unternehmen. Hier entsteht in der Konzernbilanz ein Unterschiedsbetrag. Er kann verschiedene Ursachen haben, die seinen jeweiligen bilanzmäßigen Charakter bestimmen.

Ein Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite kann bedeuten:

1. die Vermögensgegenstände der Untergesellschaft sind unterbewertet. In diesem Fall deckt der Unterschiedsbetrag stille Reserven auf, die in der Bilanz der Untergesellschaft enthalten sind.
2. Die Obergesellschaft hat beim Erwerb der Beteiligung einen über das Reinvermögen der Untergesellschaft hinausgehenden Preis bezahlt, da sie der Beteiligung, namentlich wegen hoher Ertragserwartungen, einen größeren Wert beimißt. Ist diese Annahme der Obergesellschaft richtig, so stellt der Unterschiedsbetrag einen Geschäftswert (good will) dar.
3. Die Beteiligung ist überbewertet. Dann trägt der Unterschiedsbetrag Verlustcharakter. Dieser Fall

dürfte eigentlich nicht vorkommen, da die Beteiligung nicht höher als zum wirklichen Wert in der Einzelbilanz stehen darf.

Ein Unterschiedsbetrag auf der Passivseite kann bedeuten:

1. die Vermögensgegenstände der Untergesellschaft sind überbewertet. Dann stellt der Unterschiedsbetrag eine Wertberichtigung dar. Dieser Fall dürfte eigentlich nicht vorkommen, da Überbewertungen verboten sind.
2. Die Obergesellschaft mißt der Beteiligung, namentlich wegen niedriger Ertragserwartungen, einen geringeren Wert bei, als er nach dem Reinvermögen der Untergesellschaft zu bemessen wäre. Dann stellt der Unterschiedsbetrag eine Art „Geschäftsminderwert" dar, der aber wohl Rücklagecharakter trägt, da das deutsche Bilanzrecht, jedenfalls für die Jahresbilanz, einen Geschäftsminderwert, d. h. eine Art Wertberichtigung oder Rückstellung wegen eines niedrigen Ertragswerts des Unternehmens, nicht kennt.
3. Die Beteiligung ist unterbewertet. Dann deckt der Unterschiedsbetrag die im Buchwert der Beteiligung enthaltene stille Reserve auf und ist eine Rücklage.

Diese Ausführungen zeigen, daß ein Unterschiedsbetrag auf der Passivseite der Konzernbilanz in der Regel Rücklagecharakter trägt. Er wird daher vielfach als „Konsolidierungsrücklage" oder „Rücklage aus der Konsolidierung" bezeichnet. Für den Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite wird man dagegen keine allgemeine Regel aufstellen können.

Ein Unterschiedsbetrag kann für jedes einbezogene Konzernunternehmen entstehen. Da es aus praktischen Gründen zugelassen werden muß, mehrere Unterschiedsbeträge auf der Aktivseite und auf der Passivseite je in einen Posten zusammenzufassen, wird dieser Posten oft einen gemischten Charakter tragen. Der Entwurf verzichtet daher darauf, eine bestimmte Bezeichnung für den Unterschiedsbetrag vorzuschreiben. Die Konzernabschlußprüfer werden darüber wachen, daß nicht irreführende Bezeichnungen verwendet werden, sondern die Bezeichnung gewählt wird, die dem bilanzmäßigen Charakter des Postens am ehesten entspricht. Im Konzerngeschäftsbericht sind die Ursachen und der bilanzmäßige Charakter des Postens zu erläutern (§ 322 Abs. 3 Nr. 1). Wegen des meist gemischten Charakters des Unterschiedsbetrags auf der Aktivseite und des Aufrechnungsunterschiedes auf der Passivseite wird auch gegen eine Verrechnung beider Posten nichts einzuwenden sein.

Absatz 1 Nr. 4 enthält einen allgemein anerkannten Grundsatz. Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten von Konzernunternehmen haben in der Konzernbilanz keinen Platz, da der Konzern als Einheit angesehen wird.

Absatz 2 behandelt die sehr umstrittene Frage, ob Gewinne aus Lieferungen und Leistungen zwischen Konzernunternehmen (Zwischengewinne) auszuschalten sind. Dem Verlangen nach möglichst vorsichtiger Regelung, dem der Entwurf grundsätzlich entgegenkommt, sind in der Frage der Ausschaltung der Zwischengewinne gewisse Grenzen gesetzt, die sich aus dem Wesen der Konzernbilanz ergeben und daher ohne Gefahr für die Wirksamkeit der Vorschriften über die Rechnungslegung im Konzern nicht überschritten werden können. Es läßt sich nicht bestreiten, und es wird auch heute kaum mehr bestritten, daß der Gedanke der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns die Ausschaltung der Zwischengewinne fordert. Denn der wichtige Grundsatz des Bilanzrechts, daß der Ausweis nicht realisierter Gewinne unzulässig ist, bedeutet, auf den Konzern als wirtschaftliche Einheit übertragen, daß in der Konzernbilanz nur Gewinne aus Geschäften mit Außenstehenden ausgewiesen werden dürfen, da der Gewinn aus Lieferungen und Leistungen zwischen Konzernunternehmen vom Standpunkt des Konzerns aus ebensowenig als realisiert angesehen werden kann wie etwa „Gewinne" aus Lieferungen zwischen einzelnen Betrieben eines Unternehmens. Bei der Übertragung dieses Gedankens auf den Konzern handelt es sich nicht nur um einen formalen Gesichtspunkt, sondern um eine wohlbegründete materiellrechtliche Entscheidung. Die Geschäftsvorgänge zwischen den einzelnen Konzernunternehmen sind, wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt, anders zu beurteilen als Geschäftsvorgänge zwischen nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich selbständigen Unternehmen. Die Ware wird innerhalb des Konzerns verkauft und zu einem bestimmten Preis verkauft, nicht weil sich dies so aus Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt ergibt, sondern weil es den Plänen der Konzernleitung entspricht. Es liegt auf der Hand, daß eine Konzernbilanz, bei der diese Überlegung außer acht gelassen wird und die Zwischengewinne nicht ausgeschaltet werden, große Fehlerquellen enthält. Soweit im Ausland Konzernbilanzen aufgestellt werden, wird daher die Ausschaltung der Zwischengewinne als etwas Selbstverständliches angesehen. Von den deutschen Befürwortern der Ausschaltung der Zwischengewinne wird, was hier besonders hervorgehoben werden soll, auf die Zusammenbrüche großer Konzerne zu Beginn der dreißiger Jahre hingewiesen, deren Krisenlage bis zuletzt gerade durch den Ausweis von Zwischengewinnen verschleiert werden konnte.

Daher bestand im frühen Schrifttum zur Konzernbilanz Einigkeit darüber, daß Zwischengewinne auszuschalten sind. Erst in neuerer Zeit sind Einwendungen dagegen erhoben worden. Im wesentlichen wird geltend gemacht: Die wirtschaftliche Einheit des Konzerns sei rechtlich nicht anerkannt. Man könne nicht einen Gewinn ausschalten, der zur Entstehung von Steuerschulden führt. Die Zwischengewinne könnten, insbesondere in vertikal gegliederten Konzernen, einen solchen Umfang annehmen, daß durch ihre Ausschaltung die in den Einzelbilanzen ausgewiesenen Gewinne der Konzernunternehmen aufgezehrt oder darüber hinaus sogar das Kapital dieser Unternehmen angegriffen werde. Schließlich sei es praktisch zu schwierig, die Zwischengewinne herauszurechnen.

Diese Einwendungen überzeugen nicht.

Dem Einwand, die wirtschaftliche Einheit des Konzerns sei rechtlich noch nicht anerkannt, ist ent-

gegenzuhalten, daß er gegen die Konzernbilanz überhaupt gerichtet ist. Denn die Konzernbilanz beruht darauf, daß der Konzern als wirtschaftliche Einheit angesehen wird. Daraus folgt, daß die Beteiligungen an den einbezogenen Unternehmen durch die dahinter stehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ersetzt werden (§ 319 Abs. 1 Nr. 1) und Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen einbezogenen Unternehmen weggelassen werden (§ 319 Abs. 1 Nr. 4). Daraus folgt aber mit der gleichen Zwangsläufigkeit, daß Zwischengewinne auszuschalten sind. Wer dies verneint, weil die wirtschaftliche Einheit des Konzerns nicht anerkannt sei, verneint die Konzernbilanz überhaupt.

Zu dem weiteren Einwand, mit den Zwischengewinnen würden Beträge ausgeschaltet, die der Besteuerung unterliegen, ist zu sagen, daß dieser Vorgang nichts Ungewöhnliches enthält. Auch soweit Aktiengesellschaften in der Handelsbilanz stille Rücklagen bilden, die steuerlich nicht anerkannt werden, ist der in der Handelsbilanz ausgewiesene Gewinn um Beträge geschmälert worden, die der Besteuerung unterliegen. Es mag sein, daß durch die Ausschaltung der Zwischengewinne die Steuerrückstellungen in der Konzernbilanz im Verhältnis zum Konzerngewinn zu hoch erscheinen. Das bedeutet aber nicht, daß die Konzernbilanz falsch ist. Konzerngewinn und Steuerbelastung werden vielmehr richtig wiedergegeben. Das Mißverhältnis zwischen beiden rührt daher, daß die wirtschaftliche Einheit des Konzerns steuerlich nicht anerkannt wird.

Der Einwand, die Ausschaltung hoher Zwischengewinne gefährde die Gewinne und das Kapital der Konzernunternehmen, verkennt, daß die Jahresabschlüsse der einzelnen Konzernunternehmen von der Ausschaltung der Zwischengewinne nicht berührt werden. Die Zwischengewinne werden vielmehr erst im Konzernabschluß ausgeschaltet. Wie schon in der Vorbemerkung hervorgehoben wurde, bleiben für die einbezogenen Gesellschaften selbst und für die rechtlichen Beziehungen ihrer Gesellschafter die Einzelabschlüsse maßgebend. Die Gewinne und das Kapital in den Einzelabschlüssen erleiden daher durch die Ausschaltung der Zwischengewinne keine Einbuße. Eine andere Frage ist, ob ein infolge der Ausschaltung hoher Zwischengewinne im Vergleich zu den Einzelgewinnen sehr niedriger Konzerngewinn zur Vorsicht bei der Festsetzung der Dividende mahnt. Solche Folgerungen aus dem Konzernabschluß liegen, wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt wurde, durchaus im Bereich der mit dem Konzernabschluß verfolgten Ziele.

Was schließlich den Hinweis auf die praktischen Schwierigkeiten betrifft, die mit der Ausschaltung der Zwischengewinne verbunden seien, so ist zuzugeben, daß diese Schwierigkeiten bestehen. Sie sind aber nicht unüberwindlich, wie von sachverständiger Seite bestätigt wurde und wie das Beispiel des Auslands und mancher deutscher Konzerne beweist, die in ihren Konzernbilanzen die Zwischengewinne ausschalten. Soweit praktische Schwierigkeiten bestehen, müssen sie angesichts der Gründe, die die Ausschaltung der Zwischengewinne notwendig machen, in Kauf genommen werden.

Trotzdem ist überlegt worden, wie weit der Entwurf auf die Ausschaltung der Zwischengewinne verzichten kann, ohne den Grundsatz selbst aufzugeben. Das Ergebnis dieser Überlegungen ist, daß die Ausschaltung der Zwischengewinne nicht gefordert wird, soweit Lieferungen und Leistungen nicht zur Weiterveräußerung bestimmt und im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt sind. Es handelt sich im wesentlichen um Lieferungen in das Anlagevermögen eines anderen Konzernunternehmens, z. B. die Lieferung einer von einem Konzernunternehmen hergestellten Maschine an ein anderes Konzernunternehmen zum Gebrauch bei diesem. Diese Ausnahme erscheint deshalb angebracht, weil die Ausschaltung der Zwischengewinne aus dem Anlagevermögen nach dem Urteil Sachverständiger mit besonders großen praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Ausnahme erscheint andererseits auch tragbar, weil sie keinen besonders großen Teil der Zwischengewinne ausmachen wird und weil der in Betracht kommende Vorgang noch am ehesten als marktentsprechend angesehen werden kann, da unübliche Lieferungen und Leistungen nach ausdrücklicher Vorschrift nicht unter die Ausnahme fallen.

Zur rechnerischen Seite ist noch folgendes zu bemerken: Die Zwischengewinne werden, wie schon oben hervorgehoben wurde, erst im Konzernabschluß ausgeschaltet. Die für die einzelnen Konzernunternehmen verbindlichen Einzelabschlüsse, namentlich auch der Jahresabschluß der Obergesellschaft, bleiben davon unberührt. Die Ausschaltung der Zwischengewinne führt daher nach der Vorstellung des Entwurfs dazu, daß der Konzerngewinn, den die Konzernbilanz ergibt, und der Bilanzgewinn der Obergesellschaft voneinander abweichen. Denn Konzerngewinn ist nicht etwa der rechnerisch auf andere Weise ermittelte Gewinn der Obergesellschaft, sondern, wie schon der Ausdruck „Konzerngewinn" zeigt, der Gewinn des Konzerns als wirtschaftlicher Einheit. Daher muß bei der Aufstellung der Konzernbilanz so verfahren werden, daß die Ausschaltung der Zwischengewinne das Ergebnis der Konzernbilanz (den Konzerngewinn) beeinflußt. Der ausgeschaltete Betrag darf insbesondere nicht in dem Aufrechnungsunterschied nach § 319 Abs. 1 Nr. 3 verrechnet werden. Das bedeutet rechnerisch, daß bei der Ermittlung des Aufrechnungsunterschieds der Buchwert der Beteiligung nur mit dem auf die Beteiligung entfallenden Betrag des Kapitals und der offenen Rücklagen, nicht auch des Gewinns zu vergleichen ist. Absatz 1 Nr. 3 stellt dies ausdrücklich klar.

Der Entwurf verzichtet auf eine Begriffsbestimmung des Zwischengewinns, vielmehr begnügt er sich, da es ihm nur auf die Ausschaltung der Zwischengewinne ankommt, mit einer Höchstwertbestimmung für diejenigen Vermögensgegenstände, bei denen die Zwischengewinne ausgeschaltet werden sollen. Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Konzern eine wirtschaftliche Einheit darstellt, dürfen diese Gegenstände in der Konzernbilanz nur mit dem Wert angesetzt werden, zu dem sie, wenn die einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einheitliches Unternehmen wären, nach den gesetz-

lichen Bestimmungen höchstens hätten angesetzt werden dürfen. Praktisch sind damit die Zwischengewinne, die bei einem Verkauf an ein Konzernunternehmen noch nicht realisiert sind, ausgeschaltet.

Absatz 3 geht von der Notwendigkeit aus, daß Grundlage für die Aufstellung des Konzernabschlusses nur Abschlüsse sein können, die auf den gleichen Stichtag aufgestellt sind. Der Idealzustand wäre, daß alle einbezogenen Unternehmen den gleichen Abschlußstichtag haben. Absatz 3 Satz 1 sagt daher, daß es so sein soll. Andererseits besteht Einigkeit darüber, daß der einheitliche Abschlußstichtag nicht zwingend vorgeschrieben werden kann. Einzelne Konzernunternehmen, namentlich solche, die ein Saisongewerbe betreiben, können triftige Gründe für einen abweichenden Abschlußstichtag haben. In diesen Fällen muß dann an Stelle des Jahresabschlusses ein auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellter Abschluß zugrunde gelegt werden. Es erscheint nicht notwendig, die Feststellung dieses Abschlusses nach den Grundsätzen über die Feststellung des Jahresabschlusses vorzuschreiben, da er für die rechtlichen Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft ohne Bedeutung ist. Andererseits hat aber der Abschluß große Bedeutung für den Konzernabschluß, da die in ihm eingesetzten Werte unverändert oder vermindert um Zwischengewinne in die Konzernbilanz übernommen werden (Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2). Daher verlangt der Entwurf für den Abschluß die Billigung des Aufsichtsrats. Der Entwurf stellt klar, daß der besondere Abschluß für den Zeitraum aufzustellen ist, auf den sich der Konzernabschluß erstreckt. Man könnte von einem „Konzerngeschäftsjahr" sprechen.

Für die Gliederung der Konzernbilanz sollen grundsätzlich die Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz der Aktiengesellschaft gelten (Absatz 4). Die notwendige Einschränkung ergibt sich einmal aus den Worten „soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt". Eine wichtige Abweichung gestattet der Entwurf sogar ausdrücklich: Die Vorräte können in einem Posten ohne Aufgliederung ausgewiesen werden, weil die in den Einzelbilanzen vorgenommene Gliederung der Vorräte für den Konzern als wirtschaftliche Einheit meist nicht zutreffend sein wird. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus den Eingangsworten des anzuwendenden § 144 Abs. 1 „wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt ...". Auf die Konzernbilanz übertragen, bedeutet diese Einschränkung, daß der Geschäftszweig von einbezogenen Unternehmen eine von § 144 Abs. 1 abweichende Gliederung bedingen kann. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn Konzernunternehmen, für deren Jahresabschluß bestimmte Formblätter vorgeschrieben sind, z. B. Banken, in den Konzernabschluß einbezogen werden. Der Entwurf geht hier nicht so weit, die Verwendung des Formblatts für die Konzernbilanz starr vorzuschreiben. Aber die Gliederung nach dem Formblatt wird, vor allem wenn es auf die Obergesellschaft selbst anzuwenden ist, mehr oder weniger angebracht sein. Dabei verdient auch der Rechtsgedanke des § 149 Abs. 2 Beachtung.

Selbstverständlich ist auch die Konzernbilanz klar und übersichtlich aufzustellen und hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen (Absatz 4, § 142).

Zu § 320

Auch in der Vorschrift über die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung begnügt sich der Entwurf damit, die Grundsätze aufzustellen, die das Wesen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung betreffen.

Aus dem Gedanken der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns würde an sich folgen, daß Posten aus Lieferungen und Leistungen zwischen einbezogenen Unternehmen, die bei dem liefernden Unternehmen Erträge und beim empfangenden Unternehmen Aufwendungen sind, wie gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten, miteinander verrechnet werden müßten. Ebenso müßten Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen einbezogenen Unternehmen, die im Rahmen des Konzerns als Eigenleistungen anzusehen sind, in die für die Bestandsvermehrung und für andere Eigenleistungen geschaffenen Posten umgegliedert werden. Von sachverständiger Seite wurde jedoch erklärt, daß die Verrechnung und Umgliederung der Innenumsatzerlöse bei einer ausführlichen Gliederung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung praktisch so schwierig sein könne, daß sie nicht allgemein gefordert werden könne. Von dieser Sachlage geht Absatz 1 Nr. 1 aus und fordert für den Fall, daß die Innenumsatzerlöse nicht verrechnet und nicht umgegliedert werden, wenigstens ihren gesonderten Ausweis, so daß die wichtige Größe der Außenumsatzerlöse auf jeden Fall in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erscheint. Andere Erträge aus Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, z. B. Zinsen oder Mieteinnahmen, müssen dagegen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der Empfänger der Leistungen verrechnet werden, da hier die praktischen Schwierigkeiten, die der Verrechnung der Innenumsatzerlöse entgegenstehen, nicht vorhanden sind (Absatz 1 Nr. 2).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß die eben behandelte Verrechnung von gegenseitigen Aufwendungen und Erträgen mit der Ausschaltung der Zwischengewinne nichts zu tun hat. Die Zwischengewinne sind auch in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in jedem Fall nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 ausgeschaltet. Dies folgt aus der Abhängigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung von der Bilanz.

Absatz 2 erklärt § 319 Abs. 3 Satz 2 und 3 für anwendbar. Das bedeutet, daß auch die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage von Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen, des Jahresabschlusses oder eines besonderen Abschlusses nach näherer Bestimmung des § 319 Abs. 3 Satz 2 und 3, aufzustellen ist. Auf die Begründung zu § 319 Abs. 3 darf verwiesen werden.

Für die Gliederung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gilt, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt, § 147 Abs. 1 bis 3 über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaft (Absatz 3). Auch hier wird eine Abweichung ausdrücklich zugelassen: Die Entnahmen aus offenen Rücklagen und die Einstellungen in offene Rücklagen brauchen nicht aufgegliedert zu werden, da die Aufgliederung vom Standpunkt des Konzerns aus ohne Bedeutung ist. Damit der Konzerngewinn, den die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, mit dem Konzerngewinn in der Konzernbilanz übereinstimmt, muß der konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinn ebenso vom Konzerngewinn gesondert ausgewiesen werden, wie dies in der Konzernbilanz geschieht, wo er als Bestandteil des Ausgleichspostens für Anteile in Fremdbesitz erscheint (§ 319 Abs. 1 Nr. 2).

Zu § 321

Zu § 320 ist ausgeführt, daß nach dem Leitbild der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns die vollständige Verrechnung oder Umgliederung der Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen Konzernunternehmen gefordert werden müßte, daß aber die Gliederung nach § 320 aus praktischen Gründen dieser Forderung entgegensteht. Um den Konzernen, die an sich bereit wären, auch die Innenumsatzerlöse zu verrechnen oder umzugliedern, dies zu ermöglichen, stellt der Entwurf in § 321 eine stark vereinfachte Form der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zur Wahl, bei der dann aber die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen einbezogenen Unternehmen vollständig verrechnet oder umgegliedert werden müssen. Die Vereinfachung gegenüber §§ 320, 147 liegt im wesentlichen darin, daß dem Außenumsatz ein Posten gegenübergestellt wird, in dem fast alle Umsatzaufwendungen und dazu noch andere Aufwendungen zusammengefaßt sind. Dadurch erübrigt sich der gesonderte Ausweis des Materialaufwands, der Gemeinkosten, der Löhne und Gehälter, der sozialen Abgaben, der zusätzlichen sozialen Aufwendungen, der Bestandsänderungen und der anderen Eigenleistungen. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen, Zinsen und Steuern sollen dagegen gesondert ausgewiesen werden, auch soweit sie ihrem Charakter nach Umsatzaufwendungen sind.

Bei einer derart vereinfachten Gliederung dürfte einer Verrechnung oder Umgliederung der Innenumsatzerlöse nichts mehr entgegenstehen.

Wegen der außerordentlich weitgehenden Verrechnung in dem Posten Absatz 2 Nr. 2 hat der Entwurf davon abgesehen, dem Zwischenergebnis aus Nummer 1 und 2 eine Bezeichnung zu geben. Die Bezeichnung „Rohertrag/Rohaufwand" wäre hier irreführend, da der hier ausgewiesene Betrag mit dem Rohertrag/Rohaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaft (§ 147 Abs. 1 Nr. 6) und in der gewöhnlichen Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (§ 320) nicht zu vergleichen ist. Dem Gedanken, der § 321 zugrunde liegt, würde es an sich entsprechen, das Zwischenergebnis als „Betriebsergebnis" zu bezeichnen, da es in der Hauptsache die Umsatzaufwendungen sind, die den Außenumsatzerlösen gegenübergestellt werden. Dieser Gedanke konnte jedoch aus praktischen Gründen nicht rein durchgeführt werden. In dem Posten Nummer 2 werden auch nichtbetriebliche Aufwendungen verrechnet. Andererseits werden gewisse betriebliche Aufwendungen, z. B. die Abschreibungen auf Sachanlagen, nach dem Zwischenergebnis ausgewiesen. Daher konnte auch der Ausdruck „Betriebsergebnis" als Bezeichnung für das Zwischenergebnis nach Nummer 1 und 2 nicht verwandt werden.

Die Notwendigkeit eines besonderen Postens für den konzernfremden Gesellschaftern zustehenden Gewinn ist schon zu § 320 begründet worden.

Zu Absatz 3 ist folgendes zu bemerken: Der Entwurf verzichtet darauf, daß auf Grund eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags an nicht in den Konzernabschluß einbezogene Unternehmen abgeführte Gewinne als Aufwendungen, sowie Verluste, die von einem nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen übernommen werden, als Erträge gesondert ausgewiesen werden, da Konzernunternehmen, die durch einen Unternehmensvertrag verbunden sind, in der Regel in den Konzernabschluß aufzunehmen sein werden und Unternehmensverträge mit überhaupt nicht zum Konzern gehörenden Gesellschaften kaum vorkommen werden. Anders liegt es beim Teilkonzernabschluß. Hier wird in der Regel die Gesellschaft, die den Teilkonzernabschluß aufzustellen hat, ihren Gewinn an die Konzernleitung abzuführen haben, die andererseits auch ihren Verlust übernimmt. Außerdem kann es Gewinnabführungen und Verlustübernahmen zwischen Unternehmen geben, die in verschiedene Teilkonzernabschlüsse einbezogen werden. Aus diesen Gründen werden in Absatz 3 für den Fall des Teilkonzernabschlusses zwei besondere Posten für Gewinnabführung an nicht einbezogene Unternehmen und Verlustübernahme durch nicht einbezogene Unternehmen vorgeschrieben.

Zu § 322

Der Konzerngeschäftsbericht ist die notwendige Ergänzung des Konzernabschlusses. Die Vorschrift ist weitgehend dem § 148 über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft nachgebildet.

Absatz 1 verlangt zunächst eine Aufzählung aller inländischen Konzernunternehmen unter besonderer Bezeichnung der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen. Sind ausländische Konzernunternehmen in den Konzernabschluß einbezogen worden, so ist dies anzugeben; das einbezogene Unternehmen braucht jedoch nicht genannt zu werden. Werden inländische Unternehmen, deren Anteile zu mehr als der Hälfte einem Konzernunternehmen gehören, nicht in den Konzernabschluß einbezogen, so ist dies, um eine Nachprüfung zu ermöglichen, im Konzerngeschäftsbericht näher zu begründen. Um diese Unternehmen nicht ganz der Beurteilung zu entziehen, ist ferner vorgeschrieben, daß dem Konzerngeschäftsbericht auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellte Abschlüsse dieser Unternehmen beizufügen sind.

Der Entwurf schreibt dies allerdings nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vor, um nicht auf diesem Weg die Publizität auf Gesellschaften auszudehnen, die an sich ihrer Rechtsform nach zur Veröffentlichung eines Jahresabschlusses nicht verpflichtet sind.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 148 Abs. 1. Absatz 2 Satz 3 wurde schon in den Bemerkungen zu § 317 erwähnt. Die Angabe eingetretener oder zu erwartender Verluste bei nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist eine notwendige Ergänzung des Bildes, das der Konzernabschluß von der Lage des Konzerns liefert. Die Vorschrift hat hauptsächlich für die ausländischen Konzernunternehmen Bedeutung, da diese in den Konzernabschluß nicht einbezogen zu werden brauchen.

Absatz 3 ist § 148 Abs. 2 nachgebildet, wobei allerdings auf die meisten Einzelangaben des § 148 Abs. 2 verzichtet werden kann, andererseits die Aufnahme der schon zu § 319 Abs. 1 Nr. 3 erörterten Angabe über den Aufrechnungsunterschied notwendig erscheint.

Absatz 4 stimmt mit § 148 Abs. 3 überein. Die Notwendigkeit einer Schutzklausel kann für den Konzerngeschäftsbericht ebensowenig anerkannt werden wie für den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft.

Zu § 323

Die Vorschrift räumt der Obergesellschaft ein weitgehendes Auskunftsrecht ein, um ihr die sachgerechte Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts zu ermöglichen. Rechtliche Bedenken gegen dieses Auskunftsrecht können nicht geltend gemacht werden. Nicht nur das Interesse der Obergesellschaft, sondern auch öffentliche Interessen fordern die in §§ 317 bis 325 vorgesehene Konzernpublizität. Die Vorschriften können nur durchgeführt werden, wenn die Obergesellschaft von allen Konzernunternehmen die notwendigen Unterlagen erhält. Soweit dadurch Interessen eines Konzernunternehmens oder seiner Gesellschafter beeinträchtigt werden sollten, müßten diese Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Konzernpublizität zurückstehen.

Zu § 324

Es entspricht allgemeiner Auffassung, daß der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht ebenso wie der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht einer Aktiengesellschaft einer Prüfung unterworfen werden sollen.

Die Vorschrift ist weitgehend den §§ 150 bis 156 über die Prüfung des Jahresabschlusses nachgebildet worden. Der Einfachheit halber kann hier bestimmt werden, daß im Zweifel die Abschlußprüfer der Obergesellschaft auch Konzernabschlußprüfer sind. Die Abschlußprüfer der Obergesellschaft sind schon deshalb am ehesten zur Prüfung des Konzernabschlusses geeignet, weil sie die Verhältnisse der Obergesellschaft und in gewissem Umfang sicher auch die Verhältnisse der wichtigsten Konzernunternehmen kennen.

Absatz 2 entspricht § 150 Abs. 2, § 157.

Absatz 3 hängt mit der Eigenart der Konzernabschlußprüfung zusammen. Da der Konzernabschluß auf den Abschlüssen der einzelnen einbezogenen Unternehmen aufbaut, hängt sehr viel von der Richtigkeit dieser Abschlüsse ab. Daher wird vorgeschrieben, daß die Konzernabschlußprüfer auch die Einzelabschlüsse zu prüfen haben, wenn diese nicht schon einer Prüfung nach §§ 150 ff. oder einer gleichwertigen Prüfung unterzogen worden sind.

Absatz 4 entspricht § 153. Die Auskunftspflicht gegenüber den Konzernabschlußprüfern wird jedoch auf die Abschlußprüfer der Konzernunternehmen ausgedehnt, da auf diese Weise deren Prüfungstätigkeit auch für die Prüfung des Konzernabschlusses nutzbar gemacht werden kann, wofür bei der umfangreichen Aufgabe, vor der die Konzernabschlußprüfer stehen, ein Bedürfnis besteht.

Absatz 5 entspricht § 154.

Absatz 6 entspricht § 155.

Absatz 7 entspricht § 150 Abs. 3.

Absatz 8 erklärt § 156 über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer für anwendbar. Die Erweiterung, die § 156 Abs. 1 Satz 3 erfahren hat (Haftung auch gegenüber einem Konzernunternehmen), ist besonders für die Konzernabschlußprüfung von Bedeutung.

Zu § 325

Der Konzernabschluß ist eine wichtige Unterlage für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats der Obergesellschaft. Daher hat der Vorstand der Obergesellschaft den Konzernabschluß, den Konzerngeschäftsbericht und den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wie bei der Rechnungslegung der Aktiengesellschaft ist bestimmt, daß keinem Aufsichtsratsmitglied die Kenntnisnahme der Vorlagen verweigert werden darf (Absatz 1).

Ein besonders wichtiges Unterrichtungsmittel ist der Konzernabschluß für die Aktionäre der Obergesellschaft. Er kann dazu führen, daß sie den für ihre rechtlichen Verhältnisse maßgebenden Jahresabschluß der Obergesellschaft mit anderen Augen betrachten. Daher sind der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht nach vorheriger Offenlegung im Geschäftsraum der Obergesellschaft zusammen mit dem auf den gleichen Stichtag aufgestellten, oder, wenn die Stichtage abweichen, mit dem nächsten Jahresabschluß der Obergesellschaft der Hauptversammlung vorzulegen (Absatz 2 und 3). Einer Feststellung des Konzernabschlusses bedarf es jedoch nicht. Da der Konzernabschluß den Aktionären der Obergesellschaft ein Bild von der Lage des Konzerns zeigen soll und auch im Konzerngeschäftsbericht die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen darzulegen ist (§ 322 Abs. 2), erscheint es angebracht, auch das Auskunftsrecht der Aktionäre der Obergesellschaft in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht vorgelegt werden, dahin zu erweitern, daß auch Auskünfte über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen zu geben sind (Absatz 4).

Zu § 326

Da der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht ebenso im öffentlichen Interesse liegen wie der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht einer Aktiengesellschaft, sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Vorschrift fordert daher die Einreichung des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts zum Handelsregister der Obergesellschaft und die Bekanntmachung des Konzernabschlusses in den Gesellschaftsblättern der Obergesellschaft. Die Absätze 1 bis 3 sind § 165 nachgebildet worden, so daß auf eine nähere Erläuterung verzichtet werden kann. Hervorzuheben ist lediglich, daß nach Absatz 2 der Konzernabschluß zusammen mit dem Jahresabschluß der Obergesellschaft bekanntzumachen ist, weil es für die Beurteilung der Obergesellschaft zweckmäßig ist, den Einzelabschluß und den Konzernabschluß nebeneinander zu sehen.

Viertes Buch

Verschmelzung. Vermögensübertragung. Umwandlung

ERSTER TEIL

Verschmelzung

Das Aktiengesetz hat die Vorschriften über die Verschmelzung erheblich geändert und neu gefaßt. Da sie sich im großen und ganzen bewährt haben, sieht der Entwurf von grundlegenden Änderungen ab. Er beschränkt sich darauf, einige Streitfragen zu klären, die sich zum geltenden Recht ergeben haben.

ERSTER ABSCHNITT

Verschmelzung von Aktiengesellschaften

Zu § 327

Absatz 1 regelt den Begriff der Verschmelzung. Die Vorschrift entspricht, abgesehen von sprachlichen Änderungen, dem geltenden Recht (§ 233 AktG).

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift bestimmt entsprechend der im Schrifttum zum geltenden Recht herrschenden Ansicht, daß auch bei aufgelösten Gesellschaften eine Verschmelzung zulässig ist, solange sie ihre Fortsetzung beschließen können. Nur bei der Verschmelzung durch Aufnahme darf die übernehmende Gesellschaft nicht aufgelöst sein. Sie muß zuvor ihre Fortsetzung beschließen.

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung durch Aufnahme

Zu § 328

Der Entwurf hält in Absatz 1 daran fest, daß der Verschmelzung nicht nur die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft, sondern auch die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft zustimmen muß.

Nach § 234 Abs. 1 Satz 2 AktG braucht die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft dann nicht zuzustimmen, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Der Entwurf übernimmt diese Ausnahme nicht, weil die Aufnahme neuer Aktionäre in die Gesellschaft immer mehr oder weniger die Rechtsstellung der bisherigen Aktionäre beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung soll der Vorstand, auch wenn sie verhältnismäßig geringfügig ist, nicht von sich aus, sondern nur mit Zustimmung der Aktionäre herbeiführen dürfen.

Außerdem ist der Wortlaut des Absatzes 1 geringfügig geändert. Während nach § 234 Abs. 1 Satz 1 AktG die Verschmelzung nur zulässig ist, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft sie beschließt, bestimmt der Entwurf, daß der Verschmelzungsvertrag nur wirksam wird, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft ihm zustimmt. Dadurch kommt klarer als nach der bisherigen Fassung zum Ausdruck, daß ohne Zustimmung beider Hauptversammlungen die Verschmelzung nicht nach außen wirksam werden kann. Außerdem ergibt sich aus der neuen Fassung, daß auf den Vertrag § 120 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs anzuwenden ist, der wesentliche Inhalt des Verschmelzungsvertrags also in die Bekanntmachung der Tagesordnung der Hauptversammlung aufzunehmen ist.

Der Entwurf hält daran fest, daß der Hauptversammlungsbeschluß einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, und daß die Satzung eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen kann (Absatz 2). Das geltende Recht (§ 234 Abs. 2 Satz 2 AktG) erleichtert den Beschluß der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft insofern, als die Hauptversammlung die Verschmelzung auch nach den Vorschriften beschließen kann, welche die Satzung für eine Kapitalerhöhung vorsieht. Die Erleichterung besteht darin, daß für die Kapitalerhöhung die qualifizierte Kapitalmehrheit nicht zwingend vorgeschrieben ist, so daß die Satzung auch die einfache Kapitalmehrheit für ausreichend erklären kann. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift nicht. Die Verschmelzung ist, auch für die übernehmende Gesellschaft, so bedeutsam, daß zur Beschlußfassung über sie die einfache Kapitalmehrheit in keinem Fall genügen sollte.

Absatz 3 ist neu. Er sieht die Auslegung des Verschmelzungsvertrags vor und während der Hauptversammlung vor. Außerdem muß der Vertrag in der Hauptversammlung verlesen werden. Dadurch wird gewährleistet, daß die Aktionäre sich vor der Beschlußfassung ausreichend über den Vertrag unterrichten können. Der Vertrag ist ferner der Niederschrift als Anlage beizufügen. Da die Niederschrift und die Anlagen unverzüglich nach der Hauptversammlung zum Handelsregister einzureichen sind, ist damit sichergestellt, daß der Vertrag auch noch nach der Hauptversammlung eingesehen werden kann. Außerdem kann das Registergericht bei der Eintragung der Verschmelzung prüfen, ob der bei der Anmeldung der Verschmelzung eingereichte Vertrag dem Vertrag entspricht, dem die Hauptversammlung zugestimmt hat.

Auch Absatz 4 ist neu. Er erweitert das Auskunftsrecht des Aktionärs. Nach § 125 Abs. 1 des Entwurfs kann der Aktionär in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft und über rechtliche und geschäftliche Be-

ziehungen zu einem verbundenen Unternehmen verlangen. Das ist für die Beschlußfassung über die Verschmelzung zu eng. Die Aktionäre der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft können nur dann den Verschmelzungsvertrag sachgemäß beurteilen, wenn sie nicht nur über die Angelegenheiten ihrer eigenen Gesellschaft, sondern auch über die der anderen Gesellschaft unterrichtet werden. Deshalb erweitert der Entwurf das Auskunftsrecht auf alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen Gesellschaft. Im übrigen gelten für das nach Absatz 4 bestehende Auskunftsrecht §§ 125, 126 des Entwurfs.

Zu § 329

Die Vorschrift entspricht bis auf sprachliche Änderungen dem geltenden Recht (§ 235 AktG). Nicht in den Entwurf übernommen ist § 235 Abs. 3 AktG, da sich sein Inhalt von selbst versteht.

Zu § 330

Um zu verhindern, daß die Verschmelzung zur Umgehung der Vorschriften über die Nachgründung benutzt wird, erklärt § 330 gewisse Vorschriften über die Nachgründung für anwendbar, wenn der Verschmelzungsvertrag in den ersten zwei Jahren nach Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen wird. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 236 AktG).

Zu § 331

Um die Verschmelzung durchzuführen, muß die übernehmende Gesellschaft regelmäßig ihr Grundkapital erhöhen. § 331 paßt die Vorschriften über die Kapitalerhöhung den Erfordernissen der Verschmelzung an.

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 237 AktG).

In Absatz 1 ist ein neuer Satz 3 aufgenommen worden. Die Vorschrift stellt klar, daß auch dann, wenn für die Kapitalerhöhung die Form des genehmigten Kapitals gewählt wird, die alten Aktien nicht voll eingezahlt zu sein brauchen.

§ 237 Abs. 2 AktG schreibt die „Einreichung" bestimmter Urkunden zum Handelsregister vor. Wie sich aus der Verweisung auf § 155 Abs. 3 AktG ergibt, sind die Urkunden jedoch nicht „einzureichen", sondern „der Anmeldung beizufügen". Da das Aktiengesetz und der Entwurf zwischen der Einreichung und der Beifügung von Schriftstücken unterscheiden, ist Absatz 2 an diesen Sprachgebrauch angepaßt worden.

Zu § 332

Der Entwurf übernimmt die Vorschrift unverändert aus dem geltenden Recht (§ 238 AktG).

Zu § 333

Der Entwurf übernimmt in den Absätzen 1 und 2 das geltende Recht (§ 239 Abs. 1 und 2 AktG). Er schreibt jedoch in Anlehnung an § 52 des D-Markbilanzgesetzes in Absatz 2 Satz 1 vor, daß der Vorstand jeder Gesellschaft bei der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister zu erklären hat, daß die Verschmelzungsbeschlüsse nicht angefochten worden sind oder eine Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Dadurch wird verhindert, daß die Verschmelzung in das Handelsregister eingetragen wird, solange eine Anfechtung möglich oder eine Anfechtungsklage anhängig ist. Die Eintragung ist in diesen Fällen unerwünscht, weil mit der Eintragung die Verschmelzungswirkungen eintreten, diese Wirkungen jedoch nur schwer rückgängig gemacht werden können, wenn der Anfechtungsklage später stattgegeben und der Verschmelzungsbeschluß für nichtig erklärt wird.

Wie nach bisherigem Recht (§ 239 Abs. 3 AktG) ist auch künftig der Anmeldung der übertragenden Gesellschaft eine Schlußbilanz beizufügen (Absatz 3). Während die Bilanz aber bisher auf einen Stichtag aufgestellt sein muß, der nicht mehr als sechs Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung liegt, bestimmt der Entwurf in Anlehnung an § 4 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), daß sie auf einen höchstens acht Monate vorher liegenden Stichtag aufgestellt sein soll. Damit bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß das Gericht in begründeten Ausnahmefällen die Verschmelzung auch eintragen darf, wenn der Stichtag der Bilanz länger als acht Monate zurückliegt. Die Verlängerung der Frist von sechs auf acht Monate ermöglicht es, die Bilanz des letzten Geschäftsjahrs als Schlußbilanz zu nehmen und über die Verschmelzung in der ordentlichen Hauptversammlung zu beschließen (vgl. § 163 Abs. 1 Satz 2).

Für die Schlußbilanz gelten wie nach geltendem Recht (§ 239 Abs. 3 Satz 2 AktG) die Vorschriften über die Jahresbilanz sinngemäß (Absatz 3 Satz 2). Im Schrifttum ist streitig, ob die Schlußbilanz auch wie eine Jahresbilanz zu prüfen ist. Wegen der Bedeutung, welche die Wertansätze der Schlußbilanz für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft nach § 336 Abs. 1 des Entwurfs haben, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß die Schlußbilanz zu prüfen ist.

Zu § 334

Die Verschmelzung ist sowohl in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft als auch in das des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft einzutragen. Das geltende Recht regelt nicht die Reihenfolge dieser Eintragungen. Im Schrifttum gehen die Ansichten darüber auseinander. Um die sich hieraus für die Praxis ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen, bestimmt der Entwurf in Absatz 1 Satz 1, daß die Verschmelzung zunächst in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft und erst dann in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft einzutragen ist. Diese Reihenfolge entspricht dem natürlichen Ablauf, weil die Wirkungen der Verschmelzung an die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anknüpfen und deshalb diese Eintragung zuerst vorzunehmen ist.

Im übrigen entspricht § 334 weitgehend dem geltenden Recht (§ 240 AktG). Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, 5 und 6 sind nur sprach-

liche. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 4 klären Streitfragen, die sich zum geltenden Recht ergeben haben.

Bedeutsam ist die Änderung in Absatz 4. Der Entwurf bestimmt, daß mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft die Aktionäre dieser Gesellschaft Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft werden. Damit wird der im Schrifttum zum geltenden Recht vereinzelt geäußerten Ansicht entgegengetreten, daß die Aktionäre erst dann die Mitgliedschaft in der übernehmenden Gesellschaft erwerben, wenn sie die Aktien vom Treuhänder erhalten.

Zu § 335

Um die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu schützen, gewährt ihnen § 335 ein Recht auf Sicherheitsleistung. Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer sprachlichen Änderung in Absatz 2, dem geltenden Recht (§ 241 AktG).

Zu § 336

Die Vorschrift regelt die Bewertung des übergegangenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft in den Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft. Sie lehnt sich eng an das geltende Recht (§ 242 AktG) an.

Wie im geltenden Recht (§ 242 Abs. 1 AktG) gelten die in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte als Anschaffungskosten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft (Absatz 1).

Übersteigt der Gesamtbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der als Gegenleistung gewährten Aktien zuzüglich einer etwaigen baren Zuzahlung — wie der Entwurf abweichend vom geltenden Recht ausdrücklich klarstellt — die in der Schlußbilanz eingesetzten Werte der einzelnen Gegenstände, so darf nach Absatz 2 die übernehmende Gesellschaft einen Ausgleichsposten in Höhe des Unterschiedsbetrags unter die Posten des Anlagevermögens einstellen. Im Schrifttum gehen die Ansichten darüber auseinander, ob der Ausgleichsposten auch eingestellt werden darf, wenn die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung nicht das Grundkapital erhöht, sondern als Gegenleistung vorhandene eigene Aktien verwendet. Der Entwurf verneint dies. Der Ausgleichsposten darf nur eingesetzt werden, wenn das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden ist. Das kann zwar dazu führen, daß die übernehmende Gesellschaft unter Umständen einen Verlust ausweisen muß. Es besteht jedoch kein Anlaß, diesen Verlustausweis zu verhindern, weil dann tatsächlich ein Verlust infolge der Verschmelzung entstanden ist.

Zu §§ 337, 338

Der Entwurf übernimmt die Vorschriften aus dem geltenden Recht (§§ 243, 244 AktG).

Zu § 339

Die Vorschrift weicht in mehrfacher Hinsicht vom geltenden Recht (§ 245 AktG) ab.

§ 245 Abs. 1 AktG wird nicht übernommen. Daß die Ersatzpflicht der Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft sich nach den allgemeinen Vorschriften richtet, ist selbstverständlich und braucht deshalb nicht ausdrücklich bestimmt zu werden.

§ 245 Abs. 2 AktG regelt den Beginn der Verjährungsfrist für die Ersatzansprüche gegen die Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft. Bisher gilt die Vorschrift nur für die Ersatzansprüche nach §§ 84, 99 AktG. Da sich Ersatzansprüche gegen die Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft auch aus §§ 113, 298, 299, 306 und 307 des Entwurfs ergeben können, dehnt der Entwurf die Vorschrift auf diese Ansprüche aus.

Nach geltendem Recht beginnt die Verjährungsfrist mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft oder, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft später eingetragen wird, erst mit dieser Eintragung. Da nach § 334 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs die Verschmelzung zunächst in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft und erst darauf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft einzutragen ist, kann der Fall, daß die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft später eingetragen wird, nicht mehr vorkommen und braucht deshalb nicht mehr berücksichtigt zu werden. Darüber hinaus erscheint es unzweckmäßig, die Verjährungsfrist mit der Eintragung in das Handelsregister beginnen zu lassen, weil dieser Zeitpunkt für Außenstehende nicht ohne weiteres erkennbar ist. Der Entwurf knüpft den Beginn der Verjährungsfrist stattdessen an ein leicht feststellbares Datum, nämlich an den Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft als bekanntgemacht gilt. Nach § 10 Abs. 2 HGB ist dies der Tag, an dem das letzte der Registerblätter erscheint, in denen das Gericht die Eintragungen bekanntzumachen hat.

Zu § 340

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erlischt diese (§ 334 Abs. 4 Satz 1). Sie kann deshalb nicht mehr Partei eines Rechtsstreits sein. Doch besteht ein Bedürfnis, auch nach diesem Zeitpunkt die Erhebung oder Fortführung einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft zuzulassen. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß eine solche Klage nach dem Erlöschen der übertragenden Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten ist.

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 246 AktG) ab. Das geltende Recht befaßt sich nur mit der Frage, gegen wen eine Anfechtungsklage zu richten ist, die gegen den Verschmelzungsbeschluß der übertragenden Gesellschaft erhoben wird. Diesen Sachverhalt braucht der Entwurf nicht mehr zu regeln, da die Verschmelzung erst eingetragen wird, wenn die Frage der Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses geklärt ist (§ 333 Abs 2 Satz 1).

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung durch Neubildung

Zu § 341

Die Vorschrift ist ohne grundlegende Änderungen aus dem geltenden Recht (§ 247 AktG) übernommen.

Nach geltendem Recht (§ 247 Abs. 2 AktG) setzt die Beteiligung an einer Verschmelzung durch Neubildung voraus, daß jede der sich vereinigenden Gesellschaften mindestens zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist. Die Sperrfrist soll verhindern, daß durch eine Verschmelzung durch Neubildung die Vorschriften über die Nachgründung umgangen werden. Der Entwurf behält die Vorschrift in Absatz 2 bei. Er klärt die zum geltenden Recht bestehende Streitfrage, ob während der Frist nur die Eintragung der Verschmelzung oder auch die Beschlußfassung über sie zu unterbleiben hat. Nach dem Entwurf darf die Verschmelzung erst beschlossen werden, wenn jede der sich vereinigenden Gesellschaften bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist. Die Vorschrift würde, wenn sie nur die Eintragung der Verschmelzung während der Sperrfrist verhindern würde, ihren Zweck nicht erreichen.

Um die Aktionäre möglichst frühzeitig zu unterrichten und um ihnen die Beurteilung des Sachverhalts zu erleichtern, wird in Absatz 3 Satz 2 § 120 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 für sinngemäß anwendbar erklärt. Danach muß in die Bekanntmachung der Tagesordnung für die Hauptversammlungen der sich verschmelzenden Gesellschaften, die über die Zustimmung zur Satzung der neuen Gesellschaft und zur Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden, der Wortlaut der Satzung sowie Name, Beruf und Wohnort der Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen werden.

Absatz 6 Satz 3 ist neu. Die Vorschrift stellt entgegen einer im Schrifttum zum geltenden Recht geäußerten Ansicht klar, daß die Aktionäre der sich vereinigenden Gesellschaften bereits mit der Eintragung der neuen Gesellschaft und nicht erst mit der Aushändigung der Aktien durch den Treuhänder Aktionäre der neuen Gesellschaft werden.

In Absatz 7 ist eine neue Nummer 1 eingefügt. Danach sind in die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft auch die Festsetzungen nach § 20 Abs. 3 Nr. 5 und 6, §§ 21, 22 Satz 2, § 23 aufzunehmen. Die Vorschrift schließt eine bisher bestehende Lücke und ist § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs nachgebildet. Sie gibt nur wieder, was bereits bisher im Schrifttum — ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift — angenommen wird. Dies gilt auch für den neuen Absatz 7 Satz 2.

Im Aktiengesetz ist nicht bestimmt, daß die Verschmelzung zur Eintragung in die Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden ist. Daß die Verschmelzung überhaupt dort einzutragen ist, läßt sich mittelbar aus § 247 Abs. 5 Satz 2 AktG entnehmen. Offen bleibt, ob die Verschmelzung zur Eintragung anzumelden oder von Amts wegen einzutragen ist. § 239 Abs. 1 AktG, der diese Frage für die Verschmelzung durch Aufnahme dahin entscheidet, daß die Eintragung angemeldet werden muß, ist in § 247 Abs. 1 AktG nicht für sinngemäß anwendbar erklärt worden. Die sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift kann nicht vorgesehen werden, weil die Vorstände der sich vereinigenden Gesellschaften, die bei einer sinngemäßen Anwendung des § 239 Abs. 1 AktG anmeldepflichtig wären, die Verschmelzung nicht mehr anmelden können, da ihre Gesellschaften mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erloschen sind. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 8 Satz 1, daß der Vorstand der neuen Gesellschaft die Verschmelzung zur Eintragung in die Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden hat. Die Einzelheiten der Anmeldung regelt § 333 Abs. 2 und 3 des Entwurfs, der nach Absatz 1 sinngemäß auf die Verschmelzung durch Neubildung anzuwenden ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Verschmelzung von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften

Zu § 342

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 248 AktG).

DRITTER ABSCHNITT

Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

Zu § 343

Die Vorschrift wird ohne wesentliche Änderung aus dem geltenden Recht übernommen (§ 249 AktG). In Absatz 2 wird zusätzlich § 327 Abs. 2 des Entwurfs für sinngemäß anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich, daß die Verschmelzung auch noch beschlossen werden kann, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwar aufgelöst ist, aber noch ihre Fortsetzung beschließen kann.

Absatz 4 ist an die Neufassung des § 341 Abs. 2 des Entwurfs angepaßt worden. Wegen der Gründe wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Nicht zulässig ist bisher die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Neubildung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Entwurf sieht derartige Verschmelzungen nicht vor, da sich bisher dafür kein Bedürfnis gezeigt hat.

Zu § 344

Abgesehen von einer geringfügigen sprachlichen Änderung in Absatz 1 wird die Vorschrift unverändert aus dem geltenden Recht (§ 250 AktG) übernommen.

VIERTER ABSCHNITT

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

Zu § 345

Die Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Aufnahme in eine Aktiengesellschaft wurde durch das Aktiengesetz erstmals für zulässig erklärt und in § 251 näher geregelt. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift ohne wesentliche Änderung. Sachliche Bedeutung haben nur die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3.

Um klarzustellen, daß die Verschmelzung auch noch zulässig ist, wenn die Gewerkschaft aufgelöst ist, wird in Absatz 2 Satz 1 § 327 Abs. 2 des Entwurfs für sinngemäß anwendbar erklärt.

Wie im geltenden Recht bedarf auch nach dem Entwurf der Verschmelzungsbeschluß der übertragenden Gewerkschaft der Bestätigung durch die Bergbehörde. Welche Bergbehörde zuständig ist, ergibt sich bisher aus § 30 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und aus § 36 der 1. DVO zum Aktiengesetz. Demgegenüber bestimmt der Entwurf in Absatz 3 Satz 4 unmittelbar die zuständige Bergbehörde. Das entspricht § 25 Abs. 2, § 41 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844). Nach dem Vorbild dieser Vorschriften übernimmt der Entwurf nicht die Vorschrift des § 251 Abs. 3 Satz 5 AktG, nach der die Bergbehörde die Bestätigung nur versagen soll, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

Zu § 346

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 252 AktG).

ZWEITER TEIL

Vermögensübertragung

Zu § 347

Die Vorschrift erleichtert die Übertragung des Gesellschaftsvermögens auf bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem sie keine Abwicklung der übertragenden Gesellschaft fordert. Sie ist 1897 in das Aktienrecht aufgenommen worden (§ 304 HGB). Der Entwurf übernimmt sie im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§ 253 AktG). Er paßt sie an Änderungen an, die in anderen Vorschriften des Entwurfs vorgenommen worden sind.

Zu § 348

Die Vorschrift gestattet die Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft unter Ausschluß der Abwicklung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 254 AktG).

In Absatz 2 wird die Vorschrift an die in §§ 327, 328 und 334 des Entwurfs vorgenommenen Änderungen angepaßt. In Absatz 5 wird klargestellt, daß die Genehmigungsurkunde nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen dem Handelsregister nicht „einzureichen", sondern der Anmeldung der Vermögensübertragung zum Handelsregister „beizufügen" ist. Dies entspricht dem in § 331 Abs. 2 des Entwurfs verwendeten Sprachgebrauch.

Zu § 349

Die Vorschrift, welche die sonstigen Fälle der Vermögensübertragung regelt, entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 255 AktG). Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 und die Einschiebung des neuen Absatzes 2 beruhen auf der Übernahme der in § 328 Abs. 1 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen. In Absatz 3 entfällt der bisherige Satz 1 Halbsatz 2, da er wegen der Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Abwickler (§ 258) überflüssig ist.

DRITTER TEIL

Umwandlung

ERSTER ABSCHNITT

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Zu § 350

Die Vorschrift sieht als einzige sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 257 AktG) in einem neuen Absatz 3 vor, daß der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, eine Vermögensbilanz vorgelegt werden muß, in der die Vermögenswerte der Gesellschaft mit ihren wahren Werten eingesetzt sind. Die Vorschrift über die Wertansätze in der Jahresbilanz (§ 146) gilt für diese Bilanz nicht. Die Vermögensbilanz soll einerseits den Aktionären ermöglichen, zu beurteilen, ob die Gewinnbeteiligung der beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter und die sonstigen Bedingungen für ihren Beitritt angemessen sind, andererseits die beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft unterrichten, für deren auch vor der Umwandlung begründete Verbindlichkeiten sie unbeschränkt haften (§ 353 Satz 2). Als Stichtag der Vermögensbilanz ist deshalb der Zeitpunkt vorgesehen, von dem ab die persönlich haftenden Gesellschafter am Gewinn oder Verlust teilnehmen, sofern dieser Zeitpunkt vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegt; andernfalls ist ein höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung liegender Zeitpunkt als Stichtag zu wählen. Die vorgeschriebene sinngemäße Anwendung des § 163 Abs. 2 gewährleistet, daß die Aktionäre in die Vermögensbilanz Einsicht nehmen können.

Zu § 351

Die Vorschrift ist neu. Die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien unterliegen hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht denselben gesetzlichen Vorschriften. So finden zwar auf Aktiengesellschaften, nicht aber auf Kommanditgesellschaften auf Aktien das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungs-

ergänzungsgesetz Anwendung. Die Umwandlung kann also zur Folge haben, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geändert werden muß. Für diese Fälle trifft die Vorschrift eine Regelung.

Absatz 1 verpflichtet den Vorstand, eine Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der umgewandelten Gesellschaft auch dann zu erlassen, wenn er eine andere Zusammensetzung als bisher nicht für erforderlich hält. Die Bekanntmachung soll mindestens zwei Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung erlassen werden, damit der neue Aufsichtsrat seine Tätigkeit sofort aufnehmen kann, wenn die Umwandlung vollzogen ist.

Besteht Streit, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft zusammengesetzt sein muß, oder hat der Vorstand die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats für die umgewandelte Gesellschaft nicht erlassen, so ist der Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft nach Absatz 2 bis zur Klärung der Frage, wie er zusammenzusetzen ist, nach der im Regelfall geltenden Vorschrift, nämlich nach § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, zu bilden.

Da die Gesellschaftsorgane keinen Einfluß auf die Dauer des Wahlverfahrens für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer haben, bestimmt Absatz 3, daß es der Umwandlung nicht entgegensteht, wenn die Arbeitnehmervertreter noch nicht gewählt sind.

Zu § 352

Die Vorschrift übernimmt sachlich unverändert § 258 Abs. 1 AktG. Der Wortlaut ist den anderen Vorschriften des Entwurfs, die sich mit der Einreichung von Urkunden zum Handelsregister befassen, angepaßt.

Da die Bilanz, die der Hauptversammlung nach § 350 Abs. 3 Satz 1 vorzulegen ist, nach § 350 Abs. 3 letzter Satz der Niederschrift als Anlage beigefügt und die Niederschrift mit ihren Anlagen unverzüglich nach der Hauptversammlung zum Handelsregister eingereicht wird (§ 124 Abs. 5), bedarf es keiner dem § 258 Abs. 2 AktG entsprechenden Vorschrift, daß die Bilanz der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses beizufügen ist.

Zu § 353

Die Vorschrift ist unverändert aus dem geltenden Recht (§ 259 AktG) übernommen.

ZWEITER ABSCHNITT

Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft

Zu § 354

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (§ 260 AktG); neu sind dagegen die Absätze 3 und 4.

Mit der Umwandlung scheiden die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus (§ 356 Satz 2). Die Auseinandersetzung mit ihnen richtet sich, soweit die Satzung keine Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft (§ 267 Abs. 2). Die Auseinandersetzungsbilanz ist nach Absatz 3 der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, vorzulegen, damit sich die Aktionäre über die finanziellen Folgen des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafter unterrichten können. Die Vorlage dieser Bilanz ist aber naturgemäß nur möglich, wenn für die Auseinandersetzung nicht ein Stichtag maßgebend sein soll, der nach dem Tage der Beschlußfassung über die Umwandlung liegt. Soll für die Auseinandersetzung ein Stichtag nach dem Tage der Beschlußfassung über die Umwandlung maßgebend sein, so muß eine Bilanz vorgelegt werden, für die ein höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung liegender Stichtag zu wählen ist. Diese Bilanz ist so aufzustellen, wie die Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen wäre, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter zum Stichtag dieser Bilanz ausscheiden würden.

Auch bei der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft können nach der Umwandlung für die Mitwikung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat andere gesetzliche Vorschriften als vor der Umwandlung anwendbar sein. Da die dabei auftauchenden Probleme dieselben sind wie bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, erklärt Absatz 4 die Vorschrift des § 351 für sinngemäß anwendbar.

Zu § 355

Die Vorschrift entspricht § 261 Abs. 1 AktG. Da über die Beschlüsse des Aufsichtsrats, der nach § 81 die Vorstandsmitglieder zu bestellen hat, lediglich eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete, nicht dagegen eine gerichtlich oder notariell aufgenommene Niederschrift angefertigt wird (§ 104 Abs. 2), spricht der Entwurf nur noch von beglaubigten Abschriften der Urkunden über die Bestellung der Vorstandsmitglieder, nicht mehr von einer „Ausfertigung" dieser Urkunden.

Die der Hauptversammlung vorzulegende Bilanz ist nach § 354 Abs. 3 letzter Satz der Niederschrift als Anlage beizufügen. Daher bedarf es keiner dem § 261 Abs. 2 AktG entsprechenden Vorschrift über die Einreichung der Bilanz bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses (vgl. Begründung zu § 352).

Zu § 356

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 262) übernommen.

DRITTER ABSCHNITT

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zu § 357

Die Vorschrift weicht in mehrfacher Hinsicht vom geltenden Recht (§ 263 AktG) ab. Nur die Absätze 1 und 3 des § 263 AktG sind unverändert als Absätze 1 und 4 übernommen.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat im Wirtschaftsleben besondere Bedeutung. Sie ist der am häufigsten vorkommende Fall einer formwechselnden Umwandlung. Obwohl auch bei dieser Umwandlung die Identität der Gesellschaft, des Gesellschaftskapitals und der Anteile am Gesellschaftskapital erhalten bleibt, bedeutet der Übergang zur Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung des bisherigen Aktionärs. Der Geschäftsanteil des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nicht in gleicher Weise verkehrsfähig wie die Aktie. Das GmbH-Gesetz sieht keine Pflicht zur Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und kein gesetzliches Bezugsrecht der Gesellschafter bei Kapitalerhöhungen vor. Der Minderheitenschutz ist weniger ausgeprägt als im Aktienrecht. Die Geschäftsanteile an einer in die Rechtsform der GmbH umgewandelten Gesellschaft werden deshalb im Wirtschaftsleben häufig geringer bewertet als die entsprechenden Aktien der früheren Aktiengesellschaft. Schon das Bekanntwerden einer bevorstehenden Umwandlung hat in manchen Fällen zu einem Absinken des Kurses der betreffenden Aktien geführt. Gleichwohl wäre es nicht angebracht, in jedem Fall für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen der damit unter Umständen verbundenen Verschlechterung der Rechtsstellung der Aktionäre zu verlangen, daß sämtliche Aktionäre der Umwandlung zustimmen. Bei Gesellschaften mit einer kleinen Zahl von Aktionären kann die GmbH die geeignetere Rechtsform sein. Die Umwandlung sollte bei solchen Gesellschaften auch beschlossen werden können, wenn eine nicht ins Gewicht fallende Minderheit von Aktionären ihr widerspricht.

Der Entwurf läßt aus diesen Gründen die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwar weiterhin zu, verstärkt aber den Schutz der Aktionäre, die mit der Umwandlung nicht einverstanden sind, gegenüber dem geltenden Recht erheblich.

Nach geltendem Recht (§ 263 Abs. 2 AktG) genügt für die Umwandlung ein Beschluß der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt wird. Die der Umwandlung widersprechenden Aktionäre haben lediglich die Möglichkeit, ihre durch die Umwandlung entstehenden Geschäftsanteile zu veräußern oder durch die Gesellschaft veräußern zu lassen (§ 268 AktG). Der Erlös einer solchen Veräußerung bleibt häufig nicht unerheblich hinter dem früheren Kurswert der Aktien zurück.

Nach dem Entwurf (Absatz 2) kann die Umwandlung grundsätzlich nur noch mit Zustimmung aller Aktionäre der Gesellschaft beschlossen werden. Die Zustimmung kann auch außerhalb der Hauptversammlung in gerichtlich oder notariell beurkundeter Form vor oder nach der Beschlußfassung über die Umwandlung erteilt werden. Der Umwandlungsbeschluß ist so lange schwebend unwirksam, bis die letzte erforderliche Zustimmung erteilt ist. Nur bei Gesellschaften mit weniger als fünfzig Aktionären genügt für die Umwandlung ein Beschluß, der mit einer Mehrheit gefaßt wird, die mindestens neun Zehntel des Grundkapitals — also nicht nur des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals — umfaßt (Absatz 2 Satz 3). Die Gesellschaft muß in diesem Fall den Aktionären, die gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklären, nach Absatz 3 bereits bei der Bekanntmachung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung das Angebot machen, ihre durch die Umwandlung entstehenden Geschäftsanteile gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 363 verwiesen.

Der dem § 263 Abs. 4 AktG entsprechende Absatz 5 hat, soweit die Zustimmung von Aktionären zur Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile vorgesehen ist, nur noch Bedeutung für Gesellschaften, bei denen nicht schon der Umwandlungsbeschluß der Zustimmung aller Aktionäre bedarf. Absatz 5 Satz 1 läßt wie das geltende Recht zu, daß der Nennbetrag der Geschäftsanteile abweichend vom Nennbetrag der Aktien festgesetzt wird. Eine abweichende Festsetzung kann sogar geboten sein, um der Vorschrift des Satzes 2 über den Mindestbetrag des Geschäftsanteils, die § 5 Abs. 1 und 3 des GmbH-Gesetzes entspricht, zu genügen. Bei einer abweichenden Festsetzung besteht die Gefahr, daß sich einzelne Aktionäre nicht mehr dem Gesamtnennbetrag ihrer Aktien entsprechend mit Geschäftsanteilen an der Gesellschaft beteiligen können. Absatz 5 Satz 3 verlangt deshalb die Zustimmung dieser Aktionäre zu der abweichenden Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile. Durch diese Regelung soll jedoch nur verhindert werden, daß die Aktionäre durch eine willkürliche Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile benachteiligt werden. Soweit die abweichende Festsetzung geboten ist, um der Vorschrift in Satz 2 über den Mindestbetrag des Geschäftsanteils zu genügen, bedarf es nach Satz 5 der Zustimmung der betroffenen Aktionäre nicht. Anders als im geltenden Recht (§ 263 Abs. 4 Satz 2 AktG) wird dabei das Erfordernis der Zustimmung nicht mehr davon abhängig gemacht, daß die abweichende Festsetzung des Nennbetrags des Geschäftsanteils auf einen höheren Betrag als fünfhundert DM erfolgt. Die Zustimmung der betroffenen Aktionäre soll also auch bei einer Festsetzung des Nennbetrags des Geschäftsanteils auf fünfhundert DM erforderlich sein, wenn die Aktien z. B. über achthundert DM lauten; denn in diesem Fall ist die abweichende Festsetzung des Nennbetrags des Geschäftsanteils nicht durch die Vorschrift in Satz 2 über den Mindestbetrag des Geschäftsanteils bedingt, sondern vermeidbar.

Zu § 358

Die Vorschrift ist neu. Auch durch die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung können andere Vorschriften als bisher für die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft anwendbar werden. Zwar unterliegen sowohl die Aktiengesellschaft als auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung denselben Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, aber das Betriebsverfassungsgesetz behandelt hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter im Auf-

sichtsrat beide Gesellschaftsformen verschieden (§§ 76, 77 des Betriebsverfassungsgesetzes). § 358 sieht deshalb, ähnlich wie § 351, vor, daß der Vorstand der Aktiengesellschaft die für die Bildung des neuen Aufsichtsrats notwendige Bekanntmachung zwei Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung zu erlassen hat, damit der neue Aufsichtsrat nach vollzogener Umwandlung sofort funktionsfähig ist.

Besteht Streit über die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats anzuwendenden Vorschriften oder hat der Vorstand die erforderliche Bekanntmachung nicht erlassen, so verbleibt es bis zur endgültigen Klärung bei der bisherigen Sachlage, d. h. der Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft ist nach den für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften zu bilden.

Da die Gesellschaftsorgane keinen Einfluß auf die Dauer des Wahlverfahrens für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer haben, bestimmt Absatz 3, daß es der Umwandlung nicht entgegensteht, wenn die Arbeitnehmervertreter noch nicht gewählt sind.

Zu § 359

Die Vorschrift ist gegenüber § 264 Abs. 1 AktG nur unwesentlich geändert. Bei der Anmeldung der Gesellschafter zum Handelsregister ist jetzt auch — in Anpassung an § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbH-Gesetz — der Vorname anzugeben.

Das geltende Recht hat durch die Vorschrift des § 264 Abs. 2 AktG, wonach der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen ist, mittelbar zum Ausdruck gebracht, daß eine Umwandlungsbilanz aufgestellt werden muß. Welchen Charakter diese Bilanz hat (Vermögensbilanz oder Ertragsbilanz) und welche Bedeutung ihr überhaupt zukommt, ist im geltenden Recht streitig; denn die Umwandlung bedeutet nur eine Änderung der Rechtsform unter Wahrung der Identität der Gesellschaft. Sie führt zu keinen Veränderungen im Gesellschaftsvermögen, sofern es sich nicht um die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder um die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft handelt, die mit dem Ausscheiden oder dem Beitritt von persönlich haftenden Gesellschaftern verbunden sind. Die Umwandlung macht weder die Aufstellung einer Schlußbilanz noch einer Eröffnungsbilanz erforderlich, da die Geschäftsbücher der Gesellschaft von der umgewandelten Gesellschaft mit den bisherigen Buchwerten fortgeführt werden. Die Wertansätze in einer aus Anlaß der Umwandlung aufgestellten Bilanz gelten auch nicht als Anschaffungskosten im Sinne des § 146 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die umgewandelte Gesellschaft. Es besteht deshalb kein Anlaß, die Aufstellung einer Umwandlungsbilanz zwingend vorzuschreiben. Der Entwurf enthält demgemäß keine dem § 264 Abs. 2 AktG entsprechende Vorschrift.

Zu § 360

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 265 AktG) nur insofern ab, als sie nicht mehr vorsieht, daß der bisherige Aufsichtsrat der Gesellschaft im Amt bleibt. Da das Betriebsverfassungsgesetz die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat verschieden behandelt (§§ 76, 77 des Betriebsverfassungsgesetzes), erscheint es im Hinblick auf die in § 358 getroffene Regelung geboten, das Amt der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Eintragung der Umwandlung enden zu lassen.

Zu § 361

Die Vorschrift entspricht § 266 AktG. Der Entwurf stellt jedoch klar, daß nur die Absätze 1 und 2 des § 70 entsprechend gelten. § 70 Abs. 3 bezieht sich auf die Ausgabe neuer Urkunden, die bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht in Frage kommt. Ferner wird die Verweisung auf § 215, der § 179 AktG entspricht, dahin eingeschränkt, daß lediglich die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift sinngemäß gelten. Die Gesellschaft soll nicht mehr die Möglichkeit haben, nach § 212 Abs. 3 Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten öffentlich versteigern zu lassen, wenn im Falle einer vom Nennbetrag der Aktien abweichenden Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile eine Zusammenlegung von Aktien oder von Spitzenbeträgen erforderlich wird.

Zu § 362

Die Vorschrift entspricht § 267 AktG. Der Wortlaut ist an § 214 Abs. 1 angepaßt.

Zu § 363

Die Vorschrift hat nur für Gesellschaften mit weniger als fünfzig Aktionären Bedeutung, bei denen eine Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß nach § 357 Abs. 2 Satz 3 möglich ist. Sie verbessert die Rechtsstellung der Aktionäre, die der Umwandlung widersprochen haben, gegenüber der Regelung in § 268 AktG. Das geltende Recht gibt den widersprechenden Aktionären lediglich die Möglichkeit, den durch die Umwandlung entstandenen Geschäftsanteil zu veräußern oder durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußern zu lassen. Erfahrungsgemäß bleibt der bei der Veräußerung des Geschäftsanteils erzielte Erlös oft nicht unerheblich hinter dem Wert zurück, den die entsprechenden Aktien vor der Umwandlung hatten.

Absatz 1 gibt deshalb jedem Aktionär, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, einen Anspruch darauf, daß die Gesellschaft seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt. Nach § 357 Abs. 3 muß die Gesellschaft ein Abfindungsangebot bereits bei der Bekanntmachung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung bekanntmachen. Halten die widersprechenden Gesellschafter das Angebot der Gesellschaft nicht für angemessen, so können sie binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, bei dem in § 295 bestimmten Gericht beantragen, daß die angemessene Barabfindung durch das Gericht bestimmt wird. Eine Anfechtung des Umwandlungs-

beschlusses wegen Unangemessenheit des Abfindungsangebotes ist hingegen nicht möglich (Absatz 2). Wird ein Antrag auf Bestimmung der angemessenen Barabfindung durch das in § 295 bestimmte Gericht von einem widersprechenden Gesellschafter gestellt, so beginnt die Frist von zwei Monaten, innerhalb deren die widersprechenden Gesellschafter nach Absatz 1 Satz 1 den Erwerb ihrer Geschäftsanteile durch die Gesellschaft verlangen können, für alle widersprechenden Gesellschafter erst mit dem Tag, an dem die Entscheidung des Gerichts über die angemessene Barabfindung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist (Absatz 1 Satz 3). Für das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung gilt im übrigen § 295 sinngemäß.

Absatz 4 stellt gegenüber § 268 Abs. 4 AktG klar, daß satzungsmäßige Verfügungsbeschränkungen einer Veräußerung des Geschäftsanteils durch den Gesellschafter nur dann nicht entgegenstehen, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist erfolgt, die nach Absatz 1 für den Erwerb des Geschäftsanteils gegen angemessene Barabfindung durch die Gesellschaft vorgesehen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft

Zu § 364

Die Absätze 1 und 2 sind gegenüber § 269 Abs. 1 und 2 AktG unverändert. Die Festsetzung der Art der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird in Absatz 3 Satz 1 nicht mehr ausdrücklich erwähnt, da sie zu den „zur Durchführung der Umwandlung nötigen Abänderungen des Gesellschaftsvertrags" gehört. Absatz 3 Satz 2 ist aus § 270 Abs. 1 AktG unverändert übernommen.

Wird der Nennbetrag der Aktien abweichend vom Nennbetrag der Geschäftsanteile festgesetzt, so besteht die Gefahr, daß Gesellschafter benachteiligt werden, deren Geschäftsanteile durch die neu festgesetzten Nennbeträge nicht ohne Spitze geteilt werden können oder über einen geringeren Nennbetrag als den für die Aktien festgesetzten Nennbetrag lauten. § 269 Abs. 4 AktG schreibt vor, daß jeder Gesellschafter zustimmen müsse, wenn der Nennbetrag der Aktien auf einen höheren als den Mindestnennbetrag von einhundert DM festgesetzt wird. Das geltende Recht geht mit dieser Schutzmaßnahme zu weit; denn es verlangt die Zustimmung auch dann, wenn der Nennbetrag der Aktien zwar auf einen höheren Betrag als einhundert DM, jedoch nicht abweichend vom Nennbetrag der Geschäftsanteile festgesetzt wird. Absatz 4 sieht demgegenüber die Zustimmung der Gesellschafter nur noch vor, wenn der Nennbetrag über den Mindestbetrag von einhundert DM und abweichend vom Nennbetrag der Geschäftsanteile festgesetzt wird. Nur in diesem Falle kann es überhaupt zu einer Benachteiligung kommen.

Zu § 365

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der umgewandelten Gesellschaft. Absatz 1 erklärt § 351 Abs. 1 und 3 für entsprechend anwendbar. Absatz 2 regelt die Fälle, daß Streit über die Zusammensetzung besteht oder keine Bekanntmachung erfolgt ist.

Zu § 366

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 271 AktG) nur insoweit ab, als sie nicht mehr die auf die Umwandlungsbilanz bezüglichen Bestimmungen enthält. Der Entwurf verzichtet aus den Erwägungen, die in der Begründung zu § 359 dargelegt sind, auch hier darauf, die Gesellschaft gesetzlich zu verpflichten, aus Anlaß der Umwandlung eine Bilanz aufzustellen.

Zu § 367

Die Vorschrift entspricht § 272 AktG. Aus den Erwägungen, die in der Begründung zu § 355 dargelegt sind, wird in Satz 2 nur noch die Beifügung der Urschrift oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands vorgesehen, dagegen nicht mehr die Beifügung einer „Ausfertigung". Ferner schreibt der Entwurf statt der Beifügung der Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats vor, daß der Anmeldung der Umwandlung eine Liste der Aufsichtsratsmitglieder beizufügen ist. Da die Aufstellung einer Umwandlungsbilanz nicht mehr zwingend vorgesehen wird (vgl. die Begründung zu § 366), ist § 272 Abs. 2 AktG nicht übernommen. Die übrigen Änderungen beruhen auf sprachlichen Gründen

Zu §§ 368, 369, 370

Die Vorschriften sind unverändert aus dem geltenden Recht (§§ 273, 274, 276 AktG) übernommen.

Zu § 371

Absatz 1 entspricht § 277 Abs. 1 AktG. Absatz 2 ist neu gefaßt. Das geltende Recht schreibt lediglich vor, daß die Gesellschaft die ihr zur Verfügung gestellten Aktien für Rechnung des Aktionärs zum Börsenpreis oder, beim Fehlen eines solchen, durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen hat. Der Entwurf verschärft diese Vorschrift zum Schutz des Aktionärs und bestimmt in Anpassung an § 215 Abs. 3, daß der Verkauf unverzüglich und, falls ein amtlicher Börsenpreis besteht, zu diesem durch Vermittlung eines Kursmaklers zu erfolgen hat. Absatz 3 Satz 2 stellt gegenüber § 277 Abs. 4 AktG klar, daß satzungsmäßige Verfügungsbeschränkungen einer Veräußerung durch den Aktionär nur dann nicht entgegenstehen, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist erfolgt, die nach Absatz 1 für die Zurverfügungstellung der Aktie vorgesehen ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft

Zu § 372

Absatz 1 ist gegenüber § 278 Abs. 1 AktG unverändert.

Absatz 2 enthält keine sachlichen Änderungen. § 278 Abs. 2 Satz 5 AktG, wonach die Bergbehörde die Bestätigung nur versagen soll, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht, ist als überflüssig nicht übernommen.

Absatz 3 ist gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht und an die Fassung des § 40 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes angepaßt. Es ist nicht erforderlich, die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats ausdrücklich zu erwähnen, da die Bestimmungen hierüber zu den „für die Durchführung der Umwandlung nötigen Maßnahmen" gehören und deshalb vom Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 mit erfaßt werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist überdies in Absatz 6 besonders geregelt. Die Einfügung von Absatz 3 Satz 2 bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Da § 270 Abs. 1 AktG als Absatz 3 Satz 2 in § 364 übernommen worden ist, mußte § 372 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der in § 279 Abs. 2 AktG enthaltenen Verweisung auf § 270 AktG treten.

Absatz 4 ist neu. Er hat ein Vorbild in § 41 des Umwandlungsgesetzes, der sich auf die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezieht. Die bergrechtliche Gewerkschaft hat — anders als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung — kein festes Kapital, das bei der Umwandlung zum Grundkapital der Aktiengesellschaft werden könnte. Das Grundkapital muß daher bei der Umwandlung erstmalig festgesetzt werden. Um eine ordnungsgemäße Belegung des Grundkapitals zu gewährleisten, schreibt Absatz 4 vor, daß es das Reinvermögen der bergrechtlichen Gewerkschaft nicht übersteigen darf und mindestens 100 000 DM — das für die Aktiengesellschaft vorgeschriebene Mindestkapital — betragen muß. Der Entwurf hat auch hier darauf verzichtet, die Aufstellung einer Umwandlungsbilanz zwingend vorzuschreiben (vgl. Begründung zu § 359).

Absatz 5 ist neu gefaßt. Bei der Neufestsetzung des Nennbetrags der Anteilsrechte besteht auch hier die Gefahr der Benachteiligung solcher Gesellschafter, deren Anteilsbesitz den neu festgesetzten Nennbetrag der Aktien nicht erreicht oder durch den neu festgesetzten Nennbetrag nicht ohne Spitze geteilt werden kann. Das geltende Recht (§ 278 Abs. 4 AktG) verlangt zu einer vom aktienrechtlich zulässigen Mindestnennbetrag abweichenden Nennbetragsfestsetzung die Zustimmung aller Gewerken ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall benachteiligt werden können oder nicht. Diesen über das Erforderliche hinausgehenden Schutz schränkt Absatz 5 auf das Notwendige ein. Bei einer Festsetzung des Nennbetrags der Aktien auf einen höheren Betrag als 100 DM ist nach Absatz 5 nur die Zustimmung der Gewerken erforderlich, die durch die Festsetzung gehindert werden, sich dem auf ihre Kuxe entfallenden Gesamtbetrag entsprechend zu beteiligen. Wird der Nennbetrag der Aktien höher als auf 100 DM, jedoch entsprechend dem Betrag festgesetzt, der von dem Grundkapital auf einen Kux entfällt, so kann beim Umtausch der Kuxe in Aktien eine Benachteiligung nicht eintreten; eine Zustimmung der Gewerken ist nicht erforderlich. Diese Regelung entspricht § 364 Abs. 4; die Abweichungen ergeben sich daraus, daß die bergrechtliche Gewerkschaft kein festes Grundkapital hat und die Kuxe nicht auf einen festen Nennbetrag lauten.

Absatz 6 ist neu. Bei der bergrechtlichen Gewerkschaft richtet sich die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht stets nach denselben gesetzlichen Vorschriften wie bei der Aktiengesellschaft. Da deshalb die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch die Umwandlung beeinflußt werden kann, ist eine Regelung erforderlich. Der Entwurf kann sich jedoch darauf beschränken, § 365, der die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft regelt, für entsprechend anwendbar zu erklären, da die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die bergrechtliche Gewerkschaft hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat denselben gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

Zu § 373

Der Wortlaut der Vorschrift ist, abgesehen von einer durch die Streichung der §§ 270, 275 AktG notwendig gewordenen Berichtigung der Verweisung, gegenüber § 279 AktG unverändert.

SECHSTER ABSCHNITT

Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zu § 374

Der Wortlaut des Absatzes 1 stimmt mit § 280 AktG überein. Eine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ergibt sich jedoch aus der Tatsache, daß nach § 376 die Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden sind. Für den in § 374 Abs. 1 erwähnten Umwandlungsbeschluß gelten also die in § 357 Abs. 2 vorgesehenen Erfordernisse, die vom geltenden Recht abweichen.

Absatz 2 ist neu. Da bei der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso wie bei der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft eine Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern stattfindet, entspricht Absatz 2 wörtlich dem § 354 Abs. 3.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegen hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht denselben gesetzlichen Vorschriften. Die Umwandlung kann daher Einfluß auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats haben. Absatz 3 erklärt deshalb § 358 für sinngemäß anwendbar.

Zu § 375

Die Vorschrift weicht vom geltenden Recht (§ 281 AktG) insofern ab, als sie nicht mehr vorsieht, daß die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats im Amt bleiben. Eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist im Hinblick auf die in § 374 Abs. 3 in Verbindung mit § 358 getroffene Regelung angebracht.

Zu § 376

Die Vorschrift ist im Wortlaut gegenüber § 282 AktG unverändert, übernimmt jedoch durch Verweisung die sachlichen Änderungen der §§ 357 bis 363 auch für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Interessenlage ist insoweit die gleiche. Auch die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann also künftig bei Gesellschaften mit weniger als fünfzig Aktionären nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit einer größeren Zahl von Aktionären nur mit Zustimmung aller Aktionäre beschlossen werden (§ 357 Abs. 2). Widersprechende Aktionäre haben Anspruch auf Barabfindung (§ 363). Diese Regelung ist geboten, da andernfalls der Minderheitenschutz nach § 357 Abs. 2 und 3 und nach § 363 dadurch umgangen werden könnte, daß die Aktiengesellschaft zunächst nach den leichteren Erfordernissen des § 350 in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

SIEBENTER ABSCHNITT

Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Zu § 377

Die Absätze 1, 2 und 4 sind unverändert aus dem geltenden Recht (§ 283 AktG) übernommen.

Absatz 3 schreibt aus den gleichen Gründen wie § 350 Abs. 3 vor, daß der Gesellschafterversammlung eine Vermögensbilanz vorzulegen ist, damit sie beurteilen kann, ob die Gewinnbeteiligung der beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter und die sonstigen Bedingungen des Beitritts angemessen sind.

Absatz 5 regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der durch die Umwandlung entstandenen Kommanditgesellschaft auf Aktien. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats tauchen bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die gleichen Fragen auf wie bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb beschränkt sich der Entwurf darauf, § 351 für sinngemäß anwendbar zu erklären.

Zu § 378

Die dem § 284 AktG entsprechende Vorschrift ist den anderen Vorschriften des Entwurfs, die sich mit der Anmeldung und der Einreichung von Urkunden zum Handelsregister befassen, angepaßt.

Zu § 379

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktiengesetz (§ 285) übernommen.

Zu § 380

Die Vorschrift ist im Wortlaut gegenüber § 286 AktG unverändert, übernimmt aber durch Verweisung die sachlichen Änderungen der Vorschriften über die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft, insbesondere also die neue Regelung für die Festsetzung des Nennbetrags der Aktien (§ 364 Abs. 4).

ACHTER ABSCHNITT

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Zu § 381

Die Vorschrift enthält einen neuen Absatz 3, der die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der umgewandelten Gesellschaft regelt. Infolge der Ähnlichkeit der Rechtslage, die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in allen Umwandlungsfällen besteht, konnte sich der Entwurf darauf beschränken, § 351 für sinngemäß anwendbar zu erklären. Im übrigen entspricht § 381 dem § 287 AktG, übernimmt aber durch Verweisung die sachlichen Änderungen der §§ 377 bis 379 und der Vorschriften über die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft.

Fünftes Buch

Gerichtliche Auflösung. Straf- und Schlußvorschriften

Die im Vierten Buch des geltenden Aktiengesetzes („Aktiengesellschaft und Staat") enthaltene Vorschrift des § 292 über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gewerbebetrieb im Inland übernimmt der Entwurf nicht. Die Zulassung ausländischer juristischer Personen — gleich welcher Rechtsform — zum Gewerbebetrieb im Inland ist bereits in § 12 Abs. 1 der Gewerbeordnung geregelt. Durch den Verzicht auf die Übernahme des § 292 AktG soll erreicht werden, daß § 12 Abs. 1 der Gewerbeordnung seinem Wortlaut entsprechend auch auf die Zulassung von ausländischen juristischen Personen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Anwendung findet. Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland anders als bisher geregelt werden sollte, kann der Reform der Gewerbeordnung vorbehalten bleiben. Es erscheint nicht angebracht, diese Frage für ausländische juristische Personen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien vorweg im Entwurf zu entscheiden.

ERSTER TEIL

Gerichtliche Auflösung

Zu § 382

Aus § 288 AktG übernimmt der Entwurf den Grundsatz, daß eine Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsträger durch gesetzwidriges Verhalten das

Gemeinwohl gefährden, nur durch Richterspruch aufgelöst werden kann. Neben der Gefährdung des Gemeinwohls verlangt der Entwurf als Voraussetzung der Auflösung — über das geltende Recht hinaus — ferner, daß der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung nicht für die Abberufung der Verwaltungsträger sorgen.

Das Aktiengesetz enthält keine Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Art der gerichtlichen Entscheidung. Die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit entspricht nicht mehr den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen. Der Entwurf schreibt deshalb in Absatz 1 Satz 1 vor, daß die Auflösung durch Urteil ausgesprochen werden muß, das auf eine nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erhebende Klage ergeht. Das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung bietet die beste Rechtsgarantie. Die Entscheidung obliegt dem ordentlichen Gericht, und zwar in erster Instanz dem Landgericht, das auch sonst mit Verfahren aus dem Gebiet des Aktienrechts befaßt ist.

Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik macht es erforderlich, das Recht zur Antragstellung der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes zu übertragen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht schreibt Absatz 2 vor, daß nach der Auflösung durch Urteil eine Abwicklung nach §§ 253 bis 262 stattfindet. In der Regel sind die Vorstandsmitglieder auch Abwickler (§ 254 Abs. 1). Da das gesetzwidrige Verhalten der Vorstandsmitglieder Anlaß zur Auflösung gewesen sein kann, sieht der Entwurf vor, daß auch die zuständige oberste Landesbehörde befugt ist, den Antrag auf Abberufung oder Bestellung von Abwicklern nach § 254 Abs. 3 zu stellen. Der Entwurf enthält keine dem § 291 AktG entsprechende Vorschrift, durch die Entschädigungsansprüche auf Grund von Maßnahmen nach §§ 382, 383 ausgeschlossen werden. Es besteht kein Grund, bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft nach § 382 z. B. auch Schadenersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung auszuschließen, wie das nach geltendem Recht der Fall ist. Andererseits bedeutet die Nichtübernahme des § 291 AktG jedoch nicht, daß der Gesellschaft oder den Aktionären ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat zusteht, wenn die Gesellschaft nach § 382 aufgelöst wird. Zur Begründung eines derartigen Entschädigungsanspruchs bedürfte es einer ausdrücklichen Vorschrift des Entwurfs. Zu einer solchen Regelung besteht aber kein Anlaß, da die Auflösung nach § 382 lediglich eine Abwicklung der Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften zur Folge hat und daher nicht als eine entschädigungspflichtige Enteignung im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes anzusehen ist.

Zu § 383

Auch das geltende Recht (§ 289 AktG) sieht vor, daß das mit der Auflösungsklage befaßte Gericht vor der Entscheidung über die Auflösung die notwendigen Anordnungen treffen kann. Der Entwurf behält diesen Grundsatz bei, paßt ihn aber an das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht an und bestimmt, daß die nötigen Anordnungen auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde durch einstweilige Verfügung gemäß § 940 ZPO zu treffen sind.

Zu § 384

Die Vorschrift ist sachlich unverändert aus dem geltenden Recht (§ 290 AktG) übernommen.

ZWEITER TEIL

Straf- und Schlußvorschriften

Der Entwurf übernimmt die Vorschrift des § 294 AktG über die sogenannte aktienrechtliche Untreue nicht. Nach dieser Vorschrift werden Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Abwickler mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn sie vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln. Da der gesamte Anwendungsbereich des § 294 AktG bereits durch den allgemeinen Untreuetatbestand des § 266 StGB mitumfaßt sein dürfte und auch nach § 266 StGB eine Bestrafung mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren möglich ist, erscheint § 294 AktG entbehrlich. Die Erwägung, daß einer Sondervorschrift über die aktienrechtliche Untreue eine größere generalpräventive Wirkung zukommen könnte, dürfte für sich allein die Beibehaltung des § 294 AktG nicht rechtfertigen. Im übrigen gilt § 266 StGB auch heute schon auf dem Gebiet des Aktienrechts, wenn die Untreuehandlung von einem Täter begangen wird, der nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler ist.

Zu § 385

Die Vorschrift entspricht sachlich § 295 AktG. Die Strafdrohung ist gegenüber dem geltenden Recht, das Gefängnis bis zu fünf Jahren und die Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorsieht, ermäßigt. Eine Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis erscheint ausreichend. Die Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist im Entwurf nicht mehr enthalten.

§ 385 hebt nunmehr ausdrücklich hervor, daß der Täter vorsätzlich handeln muß. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht, sondern nur eine Klarstellung. Mit der Formulierung „als Gründer", „als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats" und „als Abwickler" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Täter in dieser Eigenschaft die falschen Angaben gemacht haben muß. Auch dies bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht.

Nummer 1 entspricht § 295 Abs. 1 Nr. 1 AktG. Da der Entwurf die Stufengründung nach § 30 AktG nicht mehr vorsieht, kommt auch eine „Zeichnung" der Aktien im Gründungsstadium nicht mehr in Betracht, sondern nur noch eine „Übernahme der Aktien" durch die Gründer (§ 20 Abs. 2, § 26). In Nummer 1 ist deshalb das Wort „Zeichnung" durch die Worte „Übernahme der Aktien" ersetzt. Im übrigen ist der Begriff „Zeichnung" auch im gel-

tenden Recht bereits in einem weiteren, die Übernahme der Aktien bei der Einheitsgründung mitumfassenden Sinne verstanden worden. Durch die Einfügung des Wortes „Nachgründungsbericht" stellt der Entwurf klar, daß auch falsche Angaben in dem Bericht nach § 49 Abs. 3 bestraft werden. Nach geltendem Recht kann zweifelhaft sein, ob der Begriff „Gründungsbericht" auch den Nachgründungsbericht nach § 45 Abs. 2 AktG mitumfaßt.

Nummer 2 ist sachlich unverändert gegenüber § 295 Abs. 1 Nr. 2 AktG.

In Nummer 3 ist die Verweisung so geändert, daß auch falsche Angaben, die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung einer bedingten Kapitalerhöhung über die Ausgabe der Bezugsaktien machen, von der Strafandrohung umfaßt werden. Die „Ausgabe der Bezugsaktien" wird darüber hinaus in Nummer 3 ausdrücklich erwähnt. Durch diese Änderungen ist § 295 Abs. 1 Nr. 4 AktG, der falsche Angaben über die Ausgabe der Bezugsaktien als selbständigen Tatbestand regelt, überflüssig geworden und deshalb nicht in den Entwurf übernommen.

Nummer 4 ist neu. Sie tritt für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft und für persönlich haftende Gesellschafter und Mitglieder des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die Stelle der Strafvorschrift des § 20 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789). Diese Strafvorschrift gilt nach ihrer Neufassung durch § 30 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz nur noch für Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nummer 5 übernimmt sachlich unverändert § 295 Abs. 1 Nr. 5 AktG.

Zu § 386

Die Vorschrift entspricht § 296 AktG, jedoch sieht der Entwurf die Möglichkeit, in den besonders schweren Fällen des § 296 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AktG auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, nicht mehr vor. Die Regelstrafe von fünf Jahren Gefängnis erscheint für alle in § 296 AktG erfaßten Tatbestände ausreichend. Der Entwurf hebt — wie in § 385 — auch hier nunmehr ausdrücklich hervor, daß der Täter vorsätzlich und in seiner Eigenschaft „als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler" handeln muß. Eine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet dies nicht.

Der in § 296 Abs. 1 Nr. 1 AktG geregelte Tatbestand der falschen Auskünfte gegenüber Abschlußprüfern und sonstigen Prüfern bildet nunmehr als Nummer 3 einen selbständigen Tatbestand. Dafür umfaßt Nummer 1 jetzt auch die unrichtige Darstellung oder Verschleierung der Verhältnisse zu verbundenen Unternehmen. Im übrigen ist die sehr weite Fassung des § 296 Abs. 1 Nr. 1 AktG, der seinem Wortlaut nach die falsche Darstellung oder Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft in Darstellungen jeglicher Art mit Strafe bedroht, dahin eingeschränkt worden, daß es sich um Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand oder um Vorträge oder Auskünfte in der Hauptversammlung handeln muß.

Nummer 2 schafft einen neuen Tatbestand. Bei Gesellschaften, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses oder Teilkonzernabschlusses verpflichtet sind, wird nicht nur die unrichtige Darstellung oder Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft, sondern auch der Verhältnisse des Konzerns oder Teilkonzerns mit Strafe bedroht. Voraussetzung für eine Bestrafung nach Nummer 2 ist allerdings, daß die Verhältnisse eines Unternehmens unrichtig dargestellt oder verschleiert werden, das tatsächlich in einem Konzernverhältnis im Sinne des § 17 zu der Gesellschaft steht. Die Vermutung des § 17 Abs. 1 letzter Satz, daß ein abhängiges Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet, bedeutet keine Beweisvermutung zuungunsten des Angeklagten im Strafprozeß. Das Konzernverhältnis muß vielmehr nachgewiesen sein.

Nummer 3 enthält die bisher in § 296 Abs. 1 Nr. 1 AktG erfaßte unrichtige Darstellung oder Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft gegenüber Abschlußprüfern oder sonstigen Prüfern. Erstreckt wird die Strafdrohung aber auch auf Darstellungen gegenüber Prüfern verbundener Unternehmen und Konzernabschlußprüfern.

Nummer 4 entspricht § 296 Abs. 1 Nr. 2 AktG, dehnt die Strafdrohung aber auf falsche Angaben oder das Verschweigen erheblicher Umstände im Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht aus.

Die Nummern 5, 6 und 7 entsprechen § 296 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 AktG. Nach dem Entwurf wird aber in Nummer 6 jetzt auch die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen vor Eintragung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von der Strafdrohung erfaßt.

§ 296 Abs. 1 Nr. 6 AktG ist nicht übernommen, da der Entwurf eine besondere Vorschrift über die Genehmigung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs. 2 AktG) nicht mehr enthält. Die Ausgabe von Inhaber-Wandelschuldverschreibungen und von Order-Wandelschuldverschreibungen ist nach §§ 795, 808a BGB genehmigungspflichtig, das Inverkehrbringen solcher Schuldverschreibungen ohne staatliche Genehmigung bereits nach § 6 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Order-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 147) mit Geldbuße bedroht.

Zu § 387

Die Vorschrift entspricht § 297 AktG. Der Tatbestand ist gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Die beiden in § 297 AktG jeweils in einer besonderen Nummer aufgeführten Tatbestände sind jetzt in einer Vorschrift zusammengefaßt. Die Verweisung auf §§ 83, 209 Abs. 2 AktG ist als entbehrlich gestrichen.

Der Entwurf erhöht die Strafdrohung des geltenden Rechts von einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten auf eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren, sieht aber auch die Möglichkeit vor, allein oder zugleich auf eine Geldstrafe zu erkennen. Im Hinblick auf die erheblichen Vermögenswerte, die bei den Größenordnungen des heutigen Wirtschaftslebens gerade bei Aktiengesellschaften auf dem Spiele stehen, erscheint der Strafrahmen des geltenden Rechts nicht mehr ausreichend.

Zu § 388

Die Vorschrift entspricht § 298 AktG. Die Möglichkeit, auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen, sieht der Entwurf nicht mehr vor. Die Strafe von fünf Jahren Gefängnis erscheint für alle Tatbestände des § 388 ausreichend. Da der Entwurf in § 131 für Sonderbeschlüsse bestimmter Aktionäre auch eine Abstimmung dieser Aktionäre in einer „gesonderten Versammlung" vorsieht, für welche die Bestimmungen über die Hauptversammlung sinngemäß gelten, wird die Fälschung oder Verfälschung von Hinterlegungsbescheinigungen zum Nachweis des Stimmrechts in einer „gesonderten Versammlung" in die Strafdrohung mit einbezogen. Im übrigen ist das Wort „wissentlich" durch „vorsätzlich" ersetzt. Dies bedeutet keine sachliche Änderung; denn wissentlich wird auch in § 298 AktG als vorsätzlich verstanden.

Zu § 389

Die Vorschrift entspricht — soweit sie sich auf den Stimmenkauf bezieht — § 299 AktG. Die Strafdrohung ist gegenüber dem geltenden Recht dahin geändert, daß neben der Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zugleich auch auf Geldstrafe erkannt werden kann, während das geltende Recht die Geldstrafe nur wahlweise vorsieht. Entsprechend den Bestechungstatbeständen der §§ 331, 333 StGB ist die Formulierung des § 389 so gewählt, daß nunmehr auch das „Fordern" und das „Anbieten" besonderer Vorteile von der Strafdrohung mit umfaßt wird. Wie in § 388 wird die Abstimmung in einer „gesonderten Versammlung" (§ 131) der Abstimmung in der Hauptversammlung gleichgestellt.

Im übrigen enthält die Vorschrift als neuen, dem geltenden Recht unbekannten Tatbestand den sogenannten Abkauf von Anfechtungs- und Antragsrechten. Das auf eine Anfechtungsklage ergehende Urteil wirkt nach § 238 für und gegen alle Aktionäre. Die Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung erhoben werden (§ 236). Aktionäre, die im Vertrauen auf eine von einem anderen Aktionär angekündigte oder bereits anhängig gemachte Anfechtungsklage von ihrem eigenen Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, müssen davor geschützt werden, daß die Durchführung oder Fortführung des Anfechtungsprozesses nicht deshalb unterbleibt, weil dem Anfechtungskläger besondere Vorteile für das Nichterheben oder die Zurücknahme der Anfechtungsklage gewährt werden. Im Zeitpunkt der Klagerücknahme kann die Anfechtungsfrist für die anderen Aktionäre bereits verstrichen sein. Der Anfechtungsklage sind die Anträge auf Feststellung unzulässiger stiller Rücklagen (§ 249 Abs. 2, § 250 Abs. 2) sowie die Anträge auf Feststellung des angemessenen Ausgleichs (§ 293 Abs. 3) oder der angemessenen Abfindung (§ 294 Abs. 5, § 309 Abs. 6, § 363 Abs. 2) gleichgestellt, da diese Rechtsbehelfe den Aktionären an Stelle einer Anfechtungsklage eingeräumt sind. Auch diese Anträge können nur innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden. Die gerichtliche Entscheidung wirkt für und gegen alle.

Zu § 390

Die Vorschrift entspricht § 300 AktG, ist jedoch in mehrfacher Hinsicht geändert.

Nach § 300 Nr. 1 AktG ist strafbar, wer fremde Aktien unbefugt benutzt „zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung", zur Ausübung des Auskunftsrechts in der Hauptversammlung (§ 112 AktG), zur Geltendmachung der Minderheitenrechte nach §§ 106, 118, 122, 125 Abs. 7, §§ 136, 206, 244 AktG sowie zur Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nach § 197 AktG oder einer Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft nach § 216 AktG. Nach dem Entwurf (Nummer 1) wird nur noch die „Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung" von der Strafdrohung umfaßt. Damit ist zwar auch künftig die unbefugte Benutzung fremder Aktien zur Ausübung des Stimmrechts, des Auskunftsrechts oder der in der Hauptversammlung geltend zu machenden Minderheitenrechte strafbar. Es besteht aber kein Bedürfnis nach einem besonderen Straftatbestand gegen die unbefugte Benutzung fremder Aktien zur Ausübung von Rechten außerhalb einer Hauptversammlung oder gesonderten Versammlung. § 300 Nr. 2 AktG ist in zwei Tatbestände (Nummern 2 und 3) aufgeteilt und entsprechend der Nummer 1 auf die „Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung" beschränkt.

Nummer 4 ist neu. Die einschränkenden Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde (§ 129) bedürfen einer Strafbewehrung. § 390 Nr. 1 reicht hierfür nicht aus, da diese Vorschrift voraussetzt, daß das Stimmrecht ohne Einwilligung des Aktionärs ausgeübt wird, die Einwilligung aber vorliegen kann, auch wenn die Vollmacht nicht in der in § 129 vorgeschriebenen Weise eingeholt und erteilt ist.

Nummer 5 entspricht § 300 Nr. 3 AktG. Der Entwurf dehnt die Strafdrohung auch auf die Umgehung von satzungsmäßigen Stimmrechtsbeschränkungen nach § 128 Abs. 1 und auf die Umgehung der (neuen) Stimmrechtsbeschränkung bei mitteilungspflichtigen Beteiligungen nach § 19 Abs. 3 aus. Sowohl in Nummer 4 als auch in Nummer 5 soll durch die Formulierung „oder der von ihm Vertretene" als Täter auch erfaßt werden, wer als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter dessen, den die Stimmrechtsbeschränkung oder der Stimmrechtsausschluß betrifft, den Tatbestand der Nummer 4 oder Nummer 5 erfüllt. Diese Regelung er-

scheint schon deshalb notwendig, weil in den Fällen der Nummer 4 und Nummer 5 häufig ein Handeln für juristische Personen vorliegen wird.

Nummer 6 entspricht § 300 Nr. 4 AktG. In der Formulierung ist gegenüber dem geltenden Recht klargestellt, daß Normadressat derjenige ist, der als Aktionär oder als Vertreter eines Aktionärs die in das Teilnehmerverzeichnis (§ 123) aufzunehmenden Angaben nicht oder nicht richtig macht.

Zu § 391

Die Vorschrift erstreckt die Strafdrohung gegenüber dem geltenden Recht (§ 301 AktG) auch auf die Nichteinhaltung der Vorschriften über Form und Inhalt der Bekanntmachung des Geschäftsberichts, des Konzernabschlusses, des Konzerngeschäftsberichts, des Teilkonzernabschlusses und des Teilkonzerngeschäftsberichts. Andererseits stellt der Entwurf die Einhaltung der Vorschriften über die Namensangabe in Geschäftsbriefen (§§ 77, 257 Abs. 4) und im Geschäftsbericht (§ 148 Abs. 4) nicht mehr unter Strafe, sondern droht in diesen Fällen nur eine Ordnungsstrafe an (§ 393 Abs. 1). Ferner ist die Strafverfolgung nicht mehr vom Antrag der amtlichen Vertretung des Handelsstandes abhängig. Die übrigen Änderungen haben nur sprachliche Bedeutung.

Zu § 392

Absatz 1 entspricht § 302 AktG, dessen Nummern 1 und 2 als Nummern 2 und 3 unverändert übernommen werden. § 302 Nr 3 AktG ist in den Entwurf nicht aufgenommen, da auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer Prüfungsgesellschaft und dessen Stellvertreter nicht mehr befugt sind, die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einzusehen (§ 156 Abs. 3). Neu ist Absatz 1 Nr. 1, wonach Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder Abwickler mit Strafe bedroht werden, wenn sie ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 90 Abs. 1 Satz 2, §§ 112, 257 Abs. 2) verletzen.

Die Strafdrohung ist im Hinblick auf die Strafe, die in § 300 StGB für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Wirtschaftsprüfer und deren Gehilfen vorgesehen ist, auf eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ermäßigt. Absatz 2 sieht in Anlehnung an § 300 Abs. 3 StGB in den Fällen, in denen der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren vor, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Bei Verletzung des § 392 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 soll die Strafverfolgung nach Absatz 3 nur auf Antrag der Gesellschaft eintreten. Absatz 3 Satz 3 und 4 regeln die Frage, welches Organ der Gesellschaft zur Stellung des Strafantrags und zur Rücknahme zuständig ist, wenn ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder ein Abwickler seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt. Auch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Prüfer und deren Gehilfen (Absatz 1 Nr. 3) soll — anders als im geltenden Recht — nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt werden. Dies geschieht im Hinblick darauf, daß auch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Wirtschaftsprüfer und deren Gehilfen nach § 300 Abs. 4 StGB nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann.

Zu § 393

Die Vorschrift regelt das Ordnungsstrafrecht ergänzend zu § 14 HGB und zusammen mit diesem abschließend für das Aktiengesetz.

Absatz 1 sieht Ordnungsstrafen zur Erzwingung einer Reihe von Verpflichtungen des Vorstands oder der Abwickler vor, die nicht durch § 14 HGB erfaßt sind. Neben den bereits im bisherigen Recht (§ 303 Abs. 1 AktG) unter Ordnungsstrafe gestellten Pflichten sind die Pflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2, § 202 Abs. 1, § 295 Abs. 6, § 301 Abs. 1, § 302 Abs. 1, § 303 Abs. 1, §§ 317, 318, 324 Abs. 4 und § 325 Abs. 1 und 2 in die Ordnungsstrafvorschrift neu aufgenommen. Auch die Erfüllung dieser Pflichten liegt im öffentlichen Interesse. Die Ordnungsstrafe zur Erzwingung der Namensangabe in Geschäftsbriefen (§§ 77, 257 Abs. 4) und im Geschäftsbericht (§ 148 Abs. 4) ist erforderlich, da die Unterlassung der Namensangabe in der dem § 301 AktG entsprechenden Vorschrift des § 391 nicht mehr mit krimineller Strafe bedroht wird.

Absatz 2 schließt — entsprechend dem geltenden Recht — für die Anmeldung von Vorgängen, deren Eintragung rechtsbegründende Wirkung hat, die Erzwingung durch Ordnungsstrafen nach § 14 HGB aus. Hier ist eine Zwangsandrohung nicht notwendig, da die Rechtsänderung erst mit der Eintragung eintritt, zur Erzwingung der Rechtsänderung aber kein Anlaß besteht.

Zu § 394

Die Vorschrift übernimmt sachlich unverändert § 304 AktG. Das Wort „sinngemäß" ist durch das Wort „auch" ersetzt. Dadurch soll klargestellt werden, daß in den jeweiligen Strafvorschriften für Kommanditgesellschaften auf Aktien lediglich das Wort „Vorstandsmitglieder" durch die Worte „persönlich haftende Gesellschafter" zu ersetzen ist, darüber hinaus aber keine „sinngemäße" Anwendung der Strafvorschriften in Betracht kommt.

Zu § 395

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 396

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll erst einige Zeit nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die Beteiligten Gelegenheit haben, sich auf die Neuregelung einzustellen. Sollte das Gesetz in der ersten Hälfte des Jahres 1961 verkündet werden, so ist beabsichtigt, es zum 1. Januar 1962 in Kraft treten zu lassen.

Anlage zur Begründung

Gegenüberstellungen

I.

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 1	§ 1, § 6 Abs. 1, § 48
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6 Abs. 2
§ 7	§ 7 Abs. 1
§ 8 Abs. 1 Satz 1	§ 8 Abs. 1 Satz 1
§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3	§ 8 Abs. 3
§ 8 Abs. 2	§ 8 Abs. 1 Satz 2
§ 8 Abs. 3	§ 8 Abs. 4
§ 8 Abs. 4	§ 8 Abs. 5
§ 9	§ 9
§ 10	§ 10
§ 11	§ 11
§ 12 Abs. 1	§ 12 Abs. 1
§ 12 Abs. 2	§ 12 Abs. 2 Satz 1
§ 13	§ 13
§ 14	§ 14
§ 15	
§ 16	§ 15 Abs. 2
§ 17	§ 15 Abs. 1
§ 18	
§ 19	
§ 20 Abs. 1 bis 3	§ 16
§ 20 Abs. 4	
§ 21	§ 17
§ 22	§ 18
§ 23 Abs. 1 bis 3	§ 19
§ 23 Abs. 4	§ 145 Abs. 3
§ 23 Abs. 5	§ 12 der 3. DVO
§ 24 Abs. 1 bis 3	§ 20
§ 24 Abs. 4	§ 145 Abs. 3, § 12 der 3. DVO
§ 25	§ 21 Satz 1
§ 26	§ 22 Abs. 1
§ 27 Abs. 1	§ 23 Abs. 1
§ 27 Abs. 2	
§ 27 Abs. 3	
§ 27 Abs. 4	§ 23 Abs. 2
§ 28	
§ 29	§ 24
§ 30	§ 25
§ 31	§ 26
§ 32	§ 27
§ 33	§ 28
§ 34	§ 29
§ 35	§ 31
§ 36	§ 32
§ 37	§ 33
§ 38	§ 34
§ 39	§ 35
§ 40	§ 36
§ 41	§ 37
§ 42	§ 38
§ 43	§ 39
§ 44	§ 40
§ 45 Satz 1	§ 41
§ 45 Satz 2	
§ 46	§ 42
§ 47	§ 43
§ 48	§ 44

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 49 Abs. 1	§ 45 Abs. 1
§ 49 Abs. 2	
§ 49 Abs. 3 bis 10	§ 45 Abs. 2 bis 9
§ 50 Satz 1 und 2	§ 46
§ 50 Satz 3	
§ 51	§ 49
§ 52	§ 50
§ 53	§ 51
§ 54 Abs. 1	§ 52 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 2
§ 54 Abs. 2	§ 54 Abs. 1, 2. Halbsatz
§ 54 Abs. 3	§ 54 Abs. 2
§ 55 Abs. 1	
§ 55 Abs. 2	§ 126 Abs. 3
§ 55 Abs. 3	§ 52 Satz 1, 2. Halbsatz
§ 55 Abs. 4	§ 54 Abs. 1, 1. Halbsatz
§ 56	
§ 57	§ 53
§ 58	§ 55
§ 59	§ 56
§ 60	§ 57
§ 61 Abs. 1	§ 58 Abs. 1
§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2	§ 58 Abs. 2 Satz 1
§ 61 Abs. 2 Satz 3	
§ 61 Abs. 2 Satz 4	§ 58 Abs. 2 Satz 2
§ 61 Abs. 3 Satz 1	§ 58 Abs. 3
§ 61 Abs. 3 Satz 2	
§ 61 Abs. 4	§ 58 Abs. 4
§ 62 Abs. 1 und 2	§ 59 Abs. 1 und 2
§ 62 Abs. 3 Satz 1	§ 59 Abs. 3
§ 62 Abs. 3 Satz 2 bis 5	
§ 63 Abs. 1	§ 60
§ 63 Abs. 2	
§ 63 Abs. 3	
§ 64 Abs. 1	§ 61 Abs. 1
§ 64 Abs. 2	§ 62 Abs. 3
§ 64 Abs. 3	
§ 64 Abs. 4	§ 61 Abs. 4
§ 64 Abs. 5	
§ 65 Abs. 1	§ 61 Abs. 2
§ 65 Abs. 2	§ 61 Abs. 3
§ 65 Abs. 3	§ 62 Abs. 1
§ 65 Abs. 4	§ 62 Abs. 2
§ 65 Abs. 5	§ 62 Abs. 4
§ 66	§ 63
§ 67	§ 64
§ 68	§ 65
§ 69 Abs. 1 und 2	§ 66
§ 69 Abs. 3	
§ 70 Abs. 1	§ 67 Abs. 1
§ 70 Abs. 2 Satz 1 bis 3	§ 67 Abs. 1 Satz 1 bis 3
§ 70 Abs. 2 Satz 4	
§ 70 Abs. 3 und 4	§ 67 Abs. 3 und 4
§ 71	§ 68
§ 72	§ 69
§ 73 Abs. 1	§ 70 Abs. 1
§ 73 Abs. 2 Satz 1	§ 70 Abs. 2 Satz 1
§ 73 Abs. 2 Satz 2 und 3	
§ 73 Abs. 3	§ 75 Abs. 1 Satz 3
§ 74 Abs. 1	§ 70 Abs. 2 Satz 2
§ 74 Abs. 2	
§ 75	§ 71
§ 76	§ 72
§ 77 Satz 1	§ 100
§ 77 Satz 2	§ 19 der 1. DVO

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 78	§ 73
§ 79	§ 74
§ 80	
§ 81 Abs. 1 bis 3	§ 75
§ 81 Abs. 4	
§ 82 Abs. 1	§ 76
§ 82 Abs. 2 und 3	
§ 83	§ 77 Abs. 1 und 2
§ 84	§ 78
§ 85	§ 79
§ 86 Abs. 1 bis 3	§ 80 Abs. 1 bis 3
§ 86 Abs. 4	
§ 86 Abs. 5	§ 80 Abs. 4
§ 86 Abs. 6	
§ 87 Abs. 1, 2 und 4	§ 81
§ 87 Abs. 3	§ 95 Abs. 2
§ 87 Abs. 5 und 6	
§ 88	§ 82
§ 89 Abs. 1 und 2	§ 83
§ 89 Abs. 3	§ 84 Abs. 3 Nr. 6
§ 90	§ 84
§ 91	§ 85
§ 92 Satz 1 bis 4	§ 86 Abs. 1 Satz 1 bis 3
§ 92 Satz 5	
§ 93	
§ 94	
§ 95	
§ 96	
§ 97 Abs. 1 und 2	§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 18 der 1. DVO
§ 97 Abs. 3 und 4	
§ 98 Abs. 1	§ 87 Abs. 1 Satz 1
§ 98 Abs. 2	§ 88 Abs. 1 bis 3
§ 98 Abs. 3	
§ 99 Abs. 1	§ 87 Abs. 1 Satz 2
§ 99 Abs. 2	
§ 100 Abs. 1	§ 87 Abs. 2
§ 100 Abs. 2	§ 88 Abs. 4 und 5
§ 100 Abs. 3 und 4	
§ 101 Abs. 1 bis 5	§ 89 Abs. 2 bis 6
§ 101 Abs. 6	
§ 102	§ 90
§ 103	§ 91
§ 104 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 92 Abs. 1
§ 104 Abs. 1 Satz 3	
§ 104 Abs. 2 Satz 1	§ 92 Abs. 2
§ 104 Abs. 2 Satz 2 und 3	
§ 104 Abs. 3 Satz 1	§ 92 Abs. 4
§ 104 Abs. 3 Satz 2	
§ 105 Abs. 1	
§ 105 Abs. 2	§ 89 Abs. 1
§ 105 Abs. 3	§ 93 Abs. 3 Satz 2
§ 105 Abs. 4	§ 92 Abs. 3
§ 106	§ 93 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 4
§ 107	§ 94
§ 108 Abs. 1 und 2	§ 95 Abs. 1 und 3
§ 108 Abs. 3 Satz 1	§ 95 Abs. 4
§ 108 Abs. 3 Satz 2	
§ 108 Abs. 4 Satz 1 und 2	§ 95 Abs. 5
§ 108 Abs. 4 Satz 3 bis 5	
§ 108 Abs. 5	§ 95 Abs. 6
§ 109	§ 97
§ 110	§ 98
§ 111	
§ 112	§ 99

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 113	§ 101
§ 114	§ 102
§ 115	§ 103
§ 116 Abs. 1 und 3	§ 104
§ 116 Abs. 2	
§ 117 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 117 Abs. 2 bis 4	§ 105
§ 118	§ 106 Abs. 2 bis 5
§ 119 Abs. 1	§ 107 Abs. 1 Satz 1
§ 119 Abs. 2	
§ 119 Abs. 3 und 4	§ 107 Abs. 2 und 3
§ 120 Abs. 1 Satz 1	§ 108 Abs. 1 Satz 1
§ 120 Abs. 1 Satz 2	
§ 120 Abs. 2 Satz 1	
§ 120 Abs. 2 Satz 2	§ 145 Abs. 2
§ 120 Abs. 3	
§ 120 Abs. 4 Satz 1	§ 108 Abs. 2
§ 120 Abs. 4 Satz 2	§ 108 Abs. 3
§ 121	
§ 122 Abs. 1	§ 109 Abs. 1
§ 122 Abs. 2	§ 108 Abs. 1 Satz 2
§ 122 Abs. 3	§ 109 Abs. 2
§ 123 Abs. 1	§ 110 Satz 1
§ 123 Abs. 2	
§ 123 Abs. 3	§ 110 Satz 2
§ 123 Abs. 4	§ 110 Satz 3
§ 124	§ 111
§ 125 Abs. 1 bis 3	§ 112
§ 125 Abs. 4 und 5	
§ 126	
§ 127	§ 113
§ 128	§ 114 Abs. 1 bis 3, Abs. 7
§ 129	§ 114 Abs. 4
§ 130 Abs. 1 und 2	§ 114 Abs. 5 und 6
§ 130 Abs. 3	
§ 131	
§ 132	§ 115
§ 133	§ 116
§ 134	§ 117
§ 135 Abs. 1 bis 4	§ 118
§ 135 Abs. 5	
§ 136	§ 119
§ 137	§ 120
§ 138 Abs. 1 und 2	§ 121 Abs. 1 und 2
§ 138 Abs. 3	
§ 138 Abs. 4	§ 121 Abs. 3
§ 139	§ 121 Abs. 4
§ 140	§ 122, § 123
§ 141	§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 Satz 1
§ 142	§ 129
§ 143	§ 130
§ 144 Abs. 1	§ 131 Abs. 1
§ 144 Abs. 2	
§ 144 Abs. 3	§ 131 Abs. 6
§ 144 Abs. 4 Satz 1	§ 131 Abs. 2
§ 144 Abs. 4 Satz 2	
§ 144 Abs. 4 Satz 3	§ 131 Abs. 3 Satz 1
§ 144 Abs. 5 Satz 1 und 2	§ 131 Abs. 7
§ 144 Abs. 5 Satz 3	
§ 145 Abs. 1	§ 131 Abs. 4
§ 145 Abs. 2	§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 Satz 2
§ 145 Abs. 3	§ 131 Abs. 1 B I
§ 145 Abs. 4 bis 6	
§ 145 Abs. 7	§ 131 Abs. 1 B IV

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 145 Abs. 8	§ 131 Abs. 5
§ 145 Abs. 9	
§ 146 Abs. 1	§ 133
§ 146 Abs. 2 bis 4	
§ 147 Abs. 1	§ 132 Abs. 3
§ 147 Abs. 2	
§ 147 Abs. 3 und 4	§ 132 Abs. 4 und 5
§ 148	§ 128
§ 149	§ 134 Nr. 1
§ 150 Abs. 1	§ 135 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz
§ 150 Abs. 2	§ 135 Abs. 2
§ 150 Abs. 3	
§ 151	§ 136
§ 152	§ 137
§ 153 Abs. 1 bis 3	§ 138
§ 153 Abs. 4	
§ 154 Abs. 1	§ 139 Abs. 1 Satz 1
§ 154 Abs. 2	
§ 154 Abs. 3	§ 139 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2
§ 155	§ 140
§ 156	§ 141
§ 157	§ 135 Abs. 3, §§ 27 bis 32 der 1. DVO
§ 158 Abs. 1	§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 139 Abs. 2
§ 158 Abs. 2	§ 126 Abs. 2 Satz 1
§ 158 Abs. 3	
§ 159 Abs. 1 Satz 1	§ 96 Abs. 1
§ 159 Abs. 1 Satz 2	
§ 159 Abs. 2	§ 96 Abs. 2, § 125 Abs. 2
§ 159 Abs. 3	§ 125 Abs. 2
§ 160 Satz 1	§ 125 Abs. 3
§ 160 Satz 2	
§ 161 Abs. 1	§ 125 Abs. 4
§ 161 Abs. 2 und 3	
§ 162 Abs. 1 Satz 1	§ 126 Abs. 1 Satz 1
§ 162 Abs. 1 Satz 2	
§ 162 Abs. 2	
§ 162 Abs. 3	§ 126 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz
§ 163 Abs. 1	§ 125 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 7 Satz 1
§ 163 Abs. 2 und 3	§ 125 Abs. 6, § 126 Abs. 2, § 127 Abs. 2
§ 163 Abs. 4	
§ 164 Abs. 1 Satz 1	§ 125 Abs. 5 Satz 3, § 126 Abs. 2 Satz 1
	§ 127 Abs. 2 Satz 1
§ 164 Abs. 1 Satz 2 und 3	
§ 164 Abs. 2	
§ 165	§ 143
§ 166 Abs. 1	§ 144
§ 166 Abs. 2 und 3	
§ 167 Abs. 1	§ 145 Abs. 1
§ 167 Abs. 2 und 3	§ 146
§ 168 Abs. 1	§ 147
§ 168 Abs. 2	
§ 169	§ 148
§ 170 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 149 Abs. 1
§ 170 Abs. 1 Satz 3 und 4	
§ 170 Abs. 2 bis 4	§ 149 Abs. 2 bis 4
§ 171	§ 150
§ 172	§ 151
§ 173	§ 152
§ 174 Abs. 1 bis 4	§ 153
§ 174 Abs. 5	
§ 175	§ 154
§ 176	§ 155
§ 177	§ 156
§ 178	§ 157

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 179	§ 158
§ 180	§ 159
§ 181	§ 160
§ 182 Abs. 1 und 2	§ 161
§ 182 Abs. 3	
§ 183	§ 162
§ 184	§ 163
§ 185	§ 164
§ 186	§ 165
§ 187	§ 166
§ 188	§ 167
§ 189	§ 168
§ 190	§ 169
§ 191 Abs. 1 bis 3	§ 170
§ 191 Abs. 4	
§ 192	§ 171
§ 193 Abs. 1 bis 3	§ 172
§ 193 Abs. 4	
§ 194	§ 173
§ 195	
§ 196	
§ 197	
§ 198	
§ 199	
§ 200	
§ 201	
§ 202	
§ 203	
§ 204	
§ 205	
§ 206	
§ 207	
§ 208	
§ 209	
§ 210	§ 174 Abs. 1, 3 und 4
§ 211	§ 175
§ 212	§ 176
§ 213	§ 177
§ 214	§ 178
§ 215 Abs. 1	§ 179 Abs. 1
§ 215 Abs. 2 Satz 1 bis 3	§ 179 Abs. 2
§ 215 Abs. 2 Satz 4	
§ 215 Abs. 3	§ 179 Abs. 3
§ 216	§ 180
§ 217	§ 181
§ 218	§ 182
§ 219	§ 183 Satz 1
§ 220	§ 184
§ 221	§ 186
§ 222	§ 185
§ 223	§ 187
§ 224 Abs. 1	§ 188 Abs. 1
§ 224 Abs. 2	§ 188 Abs. 2 Satz 1 und 2
§ 224 Abs. 3	§ 188 Abs. 3
§ 225	§ 189
§ 226	§ 191
§ 227	§ 192
§ 228	§ 193
§ 229	§ 194
§ 230	§ 190
§ 231	§ 195
§ 232 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1	§ 196 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1
§ 232 Abs. 2 Satz 2	
§ 232 Abs. 2 Satz 3	§ 196 Abs. 2 Satz 2

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 233 Abs. 1 und 2	§ 197 Abs. 1 und 2
§ 233 Abs. 3	
§ 234	
§ 235	§ 198 Abs. 1
§ 236	§ 199 Abs. 1 bis 3, 5
§ 237 Abs. 1 Satz 1	§ 199 Abs. 6
§ 237 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3	
§ 238	§ 200 Abs. 1
§ 239	§ 201
§ 240	
§ 241	
§ 242	
§ 243 Abs. 1	§ 135 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz
§ 243 Abs. 2 und 3	
§ 244 Abs. 1	
§ 244 Abs. 2 Satz 1	
§ 244 Abs. 2 Satz 2	§ 197 Abs. 3
§ 244 Abs. 3	
§ 245	
§ 246	
§ 247	§ 202
§ 248	
§ 249 Abs. 1 und 2 Satz 1	
§ 249 Abs. 2 Satz 2	§ 198 Abs. 2
§ 249 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 6	
§ 250	
§ 251	§ 203
§ 252	§ 204
§ 253	§ 205
§ 254 Abs. 1 und 2	§ 206 Abs. 1
§ 254 Abs. 3	§ 206 Abs. 2 Satz 1 und 2
§ 254 Abs. 4	
§ 254 Abs. 5	§ 206 Abs. 2 Satz 3 und 4
§ 254 Abs. 6	
§ 255	§ 207
§ 256	§ 208
§ 257 Abs. 1 bis 3	§ 209 Abs. 1, 3, 4
§ 257 Abs. 4 Satz 1	§ 209 Abs. 5
§ 257 Abs. 4 Satz 2	§ 19 der 1. DVO
§ 258 Abs. 1	§ 210 Abs. 1
§ 258 Abs. 2	§ 210 Abs. 2 Satz 1 und 4
§ 258 Abs. 3	§ 210 Abs. 2 Satz 2
§ 258 Abs. 4	
§ 258 Abs. 5	§ 210 Abs. 4
§ 258 Abs. 6	§ 210 Abs. 3
§ 259 Abs. 1	§ 211 Abs. 1, 1. Halbsatz
§ 259 Abs. 2 und 3	§ 211 Abs. 2 und 3
§ 260	§ 212
§ 261	§ 213
§ 262	§ 214
§ 263	§ 215
§ 264	§ 216
§ 265	§ 217
§ 266	§ 218
§ 267	§ 219
§ 268	§ 220
§ 269 Abs. 1	§ 221 Abs. 1 Satz 1 bis 3
§ 269 Abs. 2	§ 221 Abs. 1 Satz 4
§ 269 Abs. 3	§ 221 Abs. 2 Satz 1
§ 270	§ 222
§ 271	§ 223
§ 272	§ 225
§ 273 Abs. 1 Satz 1	§ 226 Abs. 1
§ 273 Abs. 1 Satz 2	

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 273 Abs. 2 und 3	§ 226 Abs. 2 und 3
§ 274	§ 227
§ 275 Abs. 1	§ 228
§ 275 Abs. 2 bis 4	
§ 276	§ 229 Abs. 1, 2, 4
§ 277	§ 230 Abs. 1
§ 278	§ 231
§ 279	§ 232
§ 280 Abs. 1	§ 256 Abs. 1
§ 280 Abs. 2 und 3	
§ 281 Abs. 1	§ 256 Abs. 1 und 2
§ 281 Abs. 2 und 3	
§ 282 Abs. 1	§ 256
§ 282 Abs. 2 bis 4	
§ 283	
§ 284	
§ 285	
§ 286	
§ 287	
§ 288	
§ 289	
§ 290	
§ 291	
§ 292	
§ 293	
§ 294	
§ 295	
§ 296	
§ 297	
§ 298	
§ 299	
§ 300	
§ 301	
§ 302	
§ 303	
§ 304	
§ 305	
§ 306	
§ 307	
§ 308	
§ 309	
§ 310	
§ 311	
§ 312	
§ 313	
§ 314	
§ 315	
§ 316	
§ 317	
§ 318	
§ 319	
§ 320	
§ 321	
§ 322	
§ 323	
§ 324	
§ 325	
§ 326	
§ 327 Abs. 1	§ 233
§ 327 Abs. 2	
§ 328 Abs. 1	§ 234 Abs. 1 Satz 1
§ 328 Abs. 2	§ 234 Abs. 2 Satz 1
§ 328 Abs. 3 und 4	
§ 329	§ 235 Abs. 1 und 2

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 330	§ 236
§ 331	§ 237
§ 332	§ 238
§ 333 Abs. 1	§ 239 Abs. 1
§ 333 Abs. 2 Satz 1	
§ 333 Abs. 2 Satz 2	§ 239 Abs. 2
§ 333 Abs. 3 Satz 1 bis 3	§ 239 Abs. 3
§ 333 Abs. 3 Satz 4	
§ 334 Abs. 1 Satz 1	
§ 334 Abs. 1 Satz 2	§ 240 Abs. 1
§ 334 Abs. 2 und 3	§ 240 Abs. 2 und 3
§ 334 Abs. 4 Satz 1 und 2	§ 240 Abs. 4
§ 334 Abs. 4 Satz 3	
§ 334 Abs. 5 bis 7	§ 240 Abs. 5 bis 7
§ 335	§ 241
§ 336	§ 242
§ 337	§ 243
§ 338	§ 244
§ 339	§ 245 Abs. 2
§ 340	§ 246
§ 341	§ 247
§ 342	§ 248
§ 343	§ 249
§ 344	§ 250
§ 345	§ 251, § 36 der 1. DVO
§ 346	§ 252
§ 347	§ 253
§ 348	§ 254
§ 349 Abs. 1	§ 255 Abs. 1 und 2
§ 349 Abs. 2	
§ 349 Abs. 3	§ 255 Abs. 3
§ 350 Abs. 1 und 2	§ 257 Abs. 1 und 2
§ 350 Abs. 3	
§ 350 Abs. 4	§ 257 Abs. 3
§ 351	
§ 352	§ 258 Abs. 1
§ 353	§ 259
§ 354 Abs. 1 und 2	§ 260
§ 354 Abs. 3 und 4	
§ 355	§ 261 Abs. 1
§ 356	§ 262
§ 357 Abs. 1 und 2	§ 263 Abs. 1 und 2
§ 357 Abs. 3	
§ 357 Abs. 4 und 5	§ 263 Abs. 3 und 4
§ 358 Abs. 1 Satz 1	§ 265 Satz 3
§ 358 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3	
§ 359	§ 264 Abs. 1
§ 360	§ 265 Satz 1 und 2
§ 361	§ 266
§ 362	§ 267
§ 363 Abs. 1	§ 268 Abs. 1 und 2
§ 363 Abs. 2 und 3	
§ 363 Abs. 4	§ 268 Abs. 3 und 4
§ 364 Abs. 1 und 2	§ 269 Abs. 1 und 2
§ 364 Abs. 3 Satz 1	§ 269 Abs. 3
§ 364 Abs. 3 Satz 2	
§ 364 Abs. 4	§ 269 Abs. 4
§ 365	§ 270 Abs. 2
§ 366 Abs. 1 und 2	§ 271 Abs. 1 und 2
§ 366 Abs. 3	§ 271 Abs. 3 Satz 1
§ 366 Abs. 4	§ 271 Abs. 4
§ 367	§ 272 Abs. 1
§ 368	§ 273
§ 369	§ 274

Regierungsentwurf	Aktiengesetz
§ 370	§ 276
§ 371	§ 277
§ 372 Abs. 1 und 2	§ 278 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 4, § 36 der 1. DVO
§ 372 Abs. 3 Satz 1	§ 278 Abs. 3
§ 372 Abs. 3 Satz 2	
§ 372 Abs. 4	
§ 372 Abs. 5	§ 278 Abs. 4
§ 372 Abs. 6	§ 279 Abs. 2
§ 373	§ 279
§ 374 Abs. 1	§ 280
§ 374 Abs. 2 und 3	
§ 375	§ 281
§ 376	§ 282
§ 377 Abs. 1 und 2	§ 283 Abs. 1 und 2
§ 377 Abs. 3	
§ 377 Abs. 4	§ 283 Abs. 3
§ 377 Abs. 5	§ 286
§ 378	§ 284
§ 379	§ 285
§ 380	§ 286
§ 381 Abs. 1 und 2	§ 287
§ 381 Abs. 3	§ 287 Abs. 2, § 279 Abs. 2, § 270 Abs. 2
§ 382	§ 288
§ 383	§ 289
§ 384	§ 290
§ 385	§ 295 Abs. 1
§ 386	§ 296 Abs. 1
§ 387	§ 297
§ 388	§ 298 Abs. 1
§ 389	§ 299
§ 390	§ 300
§ 391	§ 301 Abs. 1
§ 392 Abs. 1	§ 302
§ 392 Abs. 2 und 3	
§ 393	§ 303
§ 394	§ 304
§ 395	
§ 396	

II.

Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6 Abs. 1	
§ 6 Abs. 2	§ 6
§ 7 Abs. 1	§ 7
§ 7 Abs. 2	
§ 8 Abs. 1	§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2
§ 8 Abs. 3	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3
§ 8 Abs. 4 und 5	§ 8 Abs. 3 und 4
§ 9	§ 9
§ 10	§ 10
§ 11	§ 11
§ 12 Abs. 1 und 2 Satz 1	§ 12
§ 12 Abs. 2 Satz 2	
§ 13	§ 13
§ 14	§ 14
§ 15 Abs. 1	§ 17
§ 15 Abs. 2	§ 16
§ 16	§ 20 Abs. 1 bis 3
§ 17	§ 21
§ 18	§ 22
§ 19	§ 23 Abs. 1 bis 3
§ 20	§ 24 Abs. 1 bis 3
§ 21 Satz 1	§ 25
§ 21 Satz 2	
§ 22 Abs. 1	§ 26
§ 22 Abs. 2	
§ 23	§ 27 Abs. 1 und 4
§ 24	§ 29
§ 25	§ 30
§ 26	§ 31
§ 27	§ 32
§ 28	§ 33
§ 29	§ 34
§ 30	
§ 31	§ 35
§ 32	§ 36
§ 33	§ 37
§ 34	§ 38
§ 35	§ 39
§ 36	§ 40
§ 37	§ 41
§ 38	§ 42
§ 39	§ 43
§ 40	§ 44
§ 41	§ 45 Satz 1
§ 42	§ 46
§ 43	§ 47
§ 44	§ 48
§ 45	§ 49 Abs. 1, 3 bis 10
§ 46	§ 50 Satz 1 und 2
§ 47	
§ 48	§ 1 Abs. 1
§ 49	§ 51
§ 50	§ 52
§ 51	§ 53
§ 52 Satz 1, 1. Halbsatz	§ 54 Abs. 1 Satz 1
§ 52 Satz 1, 2. Halbsatz	

Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§ 52 Satz 2	§ 54 Abs. 1 Satz 2
§ 53	§ 57
§ 54 Abs. 1, 1. Halbsatz	§ 55 Abs. 4
§ 54 Abs. 1, 2. Halbsatz	§ 54 Abs. 2
§ 54 Abs. 2	§ 54 Abs. 3
§ 55	§ 58
§ 56	§ 59
§ 57	§ 60
§ 58 Abs. 1	§ 61 Abs. 1
§ 58 Abs. 2 Satz 1	§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2
§ 58 Abs. 2 Satz 2	§ 61 Abs. 2 Satz 4
§ 58 Abs. 3	§ 61 Abs. 3 Satz 1
§ 58 Abs. 4	§ 61 Abs. 4
§ 59	§ 62 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1
§ 60	§ 63 Abs. 1
§ 61 Abs. 1	§ 64 Abs. 1
§ 61 Abs. 2 und 3	§ 65 Abs. 1 und 2
§ 61 Abs. 4	§ 64 Abs. 1
§ 62 Abs. 1 und 2	§ 65 Abs. 3 und 4
§ 62 Abs. 3	§ 64 Abs. 2
§ 62 Abs. 4	§ 65 Abs. 5
§ 63	§ 66
§ 64	§ 67
§ 65	§ 68
§ 66	§ 69 Abs. 1 und 2
§ 67 Abs. 1	§ 70 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3
§ 67 Abs. 2	
§ 67 Abs. 3 und 4	§ 70 Abs. 3 und 4
§ 68	§ 71
§ 69	§ 72
§ 70 Abs. 1	§ 73 Abs. 1
§ 70 Abs. 2 Satz 1	§ 73 Abs. 2 Satz 1
§ 70 Abs. 2 Satz 2	§ 74 Abs. 1
§ 71	§ 75
§ 72	§ 76
§ 73	§ 78
§ 74	§ 79
§ 75 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3	§ 81 Abs. 1 bis 3
§ 75 Abs. 1 Satz 3	§ 73 Abs. 3
§ 76	§ 82 Abs. 1
§ 77 Abs. 1 und 2	§ 83
§ 77 Abs. 3	
§ 78	§ 84
§ 79	§ 85
§ 80	§ 86 Abs. 1 bis 3, 5
§ 81	§ 87 Abs. 1, 2, 4
§ 82	§ 88
§ 83	§ 89 Abs. 1 und 2
§ 84	§ 89 Abs. 3, § 90
§ 85	§ 91
§ 86 Abs. 1 Satz 1 bis 3	§ 92 Satz 1 bis 4
§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz	§ 97 Abs. 1 und 2
§ 86 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz	
§ 87 Abs. 1 Satz 1	§ 98 Satz 1, 1. Halbsatz
§ 87 Abs. 1 Satz 2	§ 99 Abs. 1
§ 87 Abs. 2	§ 100 Abs. 1
§ 87 Abs. 3	§ 27 Abs. 3
§ 88 Abs. 1 bis 3	§ 98 Abs. 2
§ 88 Abs. 4 und 5	§ 100 Abs. 2
§ 89 Abs. 1	§ 105 Abs. 2
§ 89 Abs. 2 bis 6	§ 101 Abs. 1 bis 5
§ 90	§ 102
§ 91	§ 103

Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§ 92 Abs. 1	§ 104 Abs. 1 Satz 1 und 2
§ 92 Abs. 2	§ 104 Abs. 2 Satz 1
§ 92 Abs. 3	§ 105 Abs. 4
§ 92 Abs. 4	§ 104 Abs. 3 Satz 1
§ 93	§ 105 Abs. 4, § 106
§ 94	§ 107
§ 95	§ 108 Abs. 1, 2, 3, Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5
§ 96 Abs. 1	§ 159 Abs. 1 Satz 1
§ 96 Abs. 2	§ 159 Abs. 2
§ 97	§ 109
§ 98	§ 110
§ 99	§ 112
§ 100 Satz 1	§ 77 Satz 1
§ 100 Satz 2	
§ 101	§ 113
§ 102	§ 114
§ 103	§ 115
§ 104	§ 116 Abs. 1 und 3
§ 105	§ 117 Abs. 2 bis 4
§ 106 Abs. 1	§ 117 Abs. 1
§ 106 Abs. 2 bis 5	§ 118
§ 107 Abs. 1 Satz 1	§ 119 Abs. 1 Satz 1
§ 107 Abs. 1 Satz 2	
§ 107 Abs. 2 und 3	§ 119 Abs. 3 und 4
§ 108 Abs. 1 Satz 1	§ 120 Abs. 1 Satz 1
§ 108 Abs. 1 Satz 2	§ 122 Abs. 2
§ 108 Abs. 2 und 3	§ 120 Abs. 4
§ 109	§ 122 Abs. 1 und 3
§ 110	§ 123 Abs. 1, 3 und 4
§ 111	§ 124
§ 112	§ 125 Abs. 1 bis 3
§ 113	§ 127
§ 114 Abs. 1 Satz 1	§ 12 Abs. 1 Satz 1
§ 114 Abs. 1 Satz 2	§ 128 Abs. 1 Satz 2
§ 114 Abs. 2 und 3	§ 128 Abs. 2 und 3
§ 114 Abs. 4	§ 129
§ 114 Abs. 5 und 6	§ 130 Abs. 1 und 2
§ 114 Abs. 7	§ 128 Abs. 4
§ 115	§ 132
§ 116	§ 133
§ 117	§ 134
§ 118	§ 135 Abs. 1 bis 4
§ 119	§ 136
§ 120	§ 137
§ 121	§ 138 Abs. 1, 2 und 4
§ 122 Abs. 1 Satz 1	§ 140 Abs. 1 Satz 1
§ 122 Abs. 1 Satz 2	
§ 122 Abs. 2 Satz 1 und 2	§ 140 Abs. 3 Satz 1 und 2
§ 122 Abs. 2 Satz 3	
§ 123 Abs. 1 Satz 1	§ 140 Abs. 2
§ 123 Abs. 1 Satz 2	
§ 123 Abs. 2	§ 140 Abs. 1 Satz 2
§ 123 Abs. 3	
§ 123 Abs. 4	§ 140 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4
§ 123 Abs. 5	
§ 124	
§ 125 Abs. 1 Satz 1	§ 141, § 158 Abs. 1 Satz 1
§ 125 Abs. 1 Satz 2	
§ 125 Abs. 2	§ 159 Abs. 3
§ 125 Abs. 3	§ 160 Abs. 1
§ 125 Abs. 4	§ 161 Abs. 1
§ 125 Abs. 5 Satz 1 und 2	§ 163 Abs. 1

Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§ 125 Abs. 5 Satz 3	§ 164 Abs. 1 Satz 1
§ 125 Abs. 6 Satz 1 und 2	§ 163 Abs. 2
§ 125 Abs. 6 Satz 3	
§ 125 Abs. 7 Satz 1	§ 163 Abs. 1 Satz 1
§ 125 Abs. 7 Satz 2 bis 4	
§ 126 Abs. 1 Satz 1	§ 162 Abs. 1 Satz 1
§ 126 Abs. 1 Satz 2	
§ 126 Abs. 2	§ 158 Abs. 2, § 163 Abs. 2 und 3, § 164 Abs. 1 Satz 1
§ 126 Abs. 3 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz	
§ 126 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz	§ 162 Abs. 3
§ 127 Abs. 1 Satz 1	§ 141
§ 127 Abs. 1 Satz 2	
§ 127 Abs. 2	§ 163 Abs. 2 und 3, § 164 Abs. 1 Satz 1
§ 128	§ 148
§ 129	§ 142
§ 130	§ 143
§ 131 Abs. 1	§ 144 Abs. 1, § 145 Abs. 2, 3 und 7
§ 131 Abs. 2	§ 144 Abs. 4 Satz 1
§ 131 Abs. 3 Satz 1	§ 144 Abs. 4 Satz 3
§ 131 Abs. 3 Satz 2	
§ 131 Abs. 4	§ 145 Abs. 1
§ 131 Abs. 5	§ 145 Abs. 8
§ 131 Abs. 6	§ 144 Abs. 3
§ 131 Abs. 7	§ 144 Abs. 5 Satz 1
§ 132 Abs. 1 und 2	
§ 132 Abs. 3 bis 5	§ 147 Abs. 1, 3 und 4
§ 133	§ 146 Abs. 1
§ 134	§ 149
§ 135 Abs. 1 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz	§ 150
§ 135 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz	§ 243 Abs. 1 Nr. 1
§ 135 Abs. 2	§ 150 Abs. 2
§ 135 Abs. 3	§ 157
§ 136	§ 151
§ 137	§ 152
§ 138	§ 153 Abs. 1 bis 3
§ 139 Abs. 1 Satz 1	§ 154 Abs. 1
§ 139 Abs. 1 Satz 2	
§ 139 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2	§ 154 Abs. 3
§ 140	§ 155
§ 141	§ 156
§ 142	
§ 143	§ 165
§ 144	§ 166 Abs. 1
§ 145 Abs. 1	§ 167 Abs. 1
§ 145 Abs. 2	§ 120 Abs. 4 Satz 1
§ 145 Abs. 3	§ 24 Abs. 4, § 23 Abs. 4
§ 146	§ 167 Abs. 2 und 3
§ 147	§ 168 Abs. 1
§ 148	§ 169
§ 149	§ 170 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 bis 4
§ 150	§ 171
§ 151	§ 172
§ 153	§ 174 Abs. 1 bis 4
§ 154	§ 175
§ 155	§ 176
§ 156	§ 177
§ 157	§ 178
§ 158	§ 179
§ 159	§ 180
§ 160	§ 181
§ 161	§ 182 Abs. 1 und 2
§ 162	§ 183
§ 163	§ 184
§ 164	§ 185

Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§ 165	§ 186
§ 166	§ 187
§ 167	§ 188
§ 168	§ 189
§ 169	§ 190
§ 170	§ 191 Abs. 1 bis 3
§ 171	§ 192
§ 172	§ 193 Abs. 1 bis 3
§ 173	§ 194
§ 174 Abs. 1	§ 210 Abs. 1
§ 174 Abs. 2	
§ 174 Abs. 3 und 4	§ 210 Abs. 2 und 3
§ 175	§ 211
§ 176	§ 212
§ 177	§ 213
§ 178	§ 214
§ 179	§ 215 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3
§ 180	§ 216
§ 181	§ 217
§ 182	§ 218
§ 183 Satz 1	§ 219
§ 183 Satz 2	
§ 184	§ 220
§ 185	§ 222
§ 186	§ 221
§ 187	§ 223
§ 188 Abs. 1	§ 224 Abs. 1
§ 188 Abs. 2 Satz 1 und 2	§ 224 Abs. 2
§ 188 Abs. 3	§ 224 Abs. 3
§ 189	§ 225
§ 190	§ 230
§ 191	§ 226
§ 192	§ 227
§ 193	§ 228
§ 194	§ 229
§ 195	§ 231
§ 196	§ 232 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 3
§ 197 Abs. 1 und 2	§ 233 Abs. 1 und 2
§ 197 Abs. 3	§ 244 Abs. 2 Satz 2
§ 198 Abs. 1	§ 235
§ 198 Abs. 2	§ 249 Abs. 2
§ 199 Abs. 1 bis 3	§ 236 Abs. 1 bis 3
§ 199 Abs. 4	
§ 199 Abs. 5	§ 236 Abs. 5
§ 199 Abs. 6	§ 237 Abs. 1 Satz 1
§ 200 Abs. 1	§ 238
§ 200 Abs. 2	
§ 201	§ 239
§ 202	§ 247
§ 203	§ 251
§ 204	§ 252
§ 205	§ 253
§ 206	§ 254 Abs. 1 bis 3, Abs. 5
§ 207	§ 255
§ 208	§ 256
§ 209	§ 257 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1
§ 210 Abs. 1	§ 258 Abs. 1
§ 210 Abs. 2 Satz 1	§ 258 Abs. 2 Satz 1
§ 210 Abs. 2 Satz 2	§ 258 Abs. 3
§ 210 Abs. 2 Satz 3	
§ 210 Abs. 2 Satz 4	§ 258 Abs. 2 Satz 2
§ 210 Abs. 3 und 4	§ 258 Abs. 6 und 5
§ 210 Abs. 5	
§ 211 Abs. 1, 1. Halbsatz	§ 259 Abs. 1

Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§ 211 Abs. 1, 2. Halbsatz	
§ 211 Abs. 2 und 3	§ 259 Abs. 2 und 3
§ 211 Abs. 4 und 5	
§ 212	§ 260
§ 213	§ 261
§ 214	§ 262
§ 215	§ 263
§ 216	§ 264
§ 217	§ 265
§ 218	§ 266
§ 219	§ 267
§ 220	§ 268
§ 221 Abs. 1	§ 269 Abs. 1 und 2
§ 221 Abs. 2 Satz 1	§ 269 Abs. 3
§ 221 Abs. 2 Satz 2	
§ 222	§ 270
§ 223	§ 271
§ 224	
§ 225	§ 272
§ 226	§ 273 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3
§ 227	§ 274
§ 228	§ 275 Abs. 1
§ 229 Abs. 1 und 2	§ 276 Abs. 1 und 2
§ 229 Abs. 3	
§ 229 Abs. 4	§ 276 Abs. 3
§ 230 Abs. 1	§ 277
§ 230 Abs. 2	
§ 231	§ 278
§ 232	§ 279
§ 233	§ 327 Abs. 1
§ 234 Abs. 1 Satz 1	§ 328 Abs. 1
§ 234 Abs. 1 Satz 2	
§ 234 Abs. 2 Satz 1	§ 328 Abs. 2
§ 234 Abs. 2 Satz 2	
§ 235 Abs. 1 und 2	§ 329
§ 235 Abs. 3	
§ 236	§ 330
§ 237	§ 331
§ 238	§ 332
§ 239	§ 333 Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3
§ 240 Abs. 1	§ 334 Abs. 1 Satz 2
§ 240 Abs. 2 und 3	§ 334 Abs. 2 und 3
§ 240 Abs. 4	§ 334 Abs. 4 Satz 1 und 2
§ 240 Abs. 5 bis 7	§ 334 Abs. 5 bis 7
§ 241	§ 335
§ 242	§ 336
§ 243	§ 337
§ 244	§ 338
§ 245 Abs. 1	
§ 245 Abs. 2	§ 339
§ 246	§ 340
§ 247	§ 341
§ 248	§ 342
§ 249	§ 343
§ 250	§ 344
§ 251	§ 345
§ 252	§ 346
§ 253	§ 347
§ 254	§ 348
§ 255	§ 349 Abs. 1 und 3
§ 256	§ 282 Abs. 1
§ 257	§ 350 Abs. 1, 2, 4
§ 258 Abs. 1	§ 352
§ 258 Abs. 2	

Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§ 259	§ 353
§ 260	§ 354 Abs. 1 und 2
§ 261 Abs. 1	§ 355
§ 261 Abs. 2	
§ 262	§ 356
§ 263	§ 357 Abs. 1, 2, 4 und 5
§ 264 Abs. 1	§ 359
§ 264 Abs. 2	
§ 265 Satz 1 und 2	§ 360
§ 265 Satz 3	§ 358 Abs. 1 Satz 1
§ 266	§ 361
§ 267	§ 362
§ 268	§ 363 Abs. 1 und 4
§ 269	§ 364 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4
§ 270 Abs. 1	§ 364 Abs. 3 Satz 2
§ 270 Abs. 2	§ 365
§ 270 Abs. 3	
§ 271 Abs. 1 und 2	§ 366 Abs. 1 und 2
§ 271 Abs. 3 Satz 1	§ 366 Abs. 3
§ 271 Abs. 3 Satz 2	
§ 271 Abs. 4	§ 366 Abs. 4
§ 272 Abs. 1	§ 367
§ 272 Abs. 2	
§ 273	§ 368
§ 274	§ 369
§ 275	
§ 276	§ 370
§ 277	§ 371
§ 278 Abs. 1	§ 372 Abs. 1
§ 278 Abs. 2 Satz 1 bis 4	§ 372 Abs. 2
§ 278 Abs. 2 Satz 5	
§ 278 Abs. 3	§ 372 Abs. 3 Satz 1
§ 278 Abs. 4	§ 372 Abs. 5
§ 279	§ 373
§ 280	§ 374 Abs. 1
§ 281	§ 375
§ 282	§ 376
§ 283	§ 377 Abs. 1, 2, 4
§ 284	§ 378
§ 285	§ 379
§ 286	§ 380
§ 287	§ 381 Abs. 1 und 2
§ 288	§ 382
§ 289	§ 383
§ 290	§ 384
§ 291	
§ 292	
§ 293	
§ 294	
§ 295 Abs. 1	§ 385
§ 295 Abs. 2	
§ 296 Abs. 1	§ 386
§ 296 Abs. 2	
§ 297	§ 387
§ 298 Abs. 1	§ 388
§ 298 Abs. 2	
§ 299	§ 389
§ 300	§ 390
§ 301 Abs. 1	§ 391
§ 301 Abs. 2	
§ 302	§ 392 Abs. 1
§ 303	§ 393
§ 304	§ 394

1. DVO zum Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§§ 1 bis 6	Nicht mehr anzuwenden gem. § 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. April 1950
§§ 7 bis 17	
§ 18	§ 97 Abs. 2
§ 19 Abs. 1 und 2	§ 77 Satz 2, § 257 Abs. 4 Satz 2
§ 19 Abs. 3	
§ 20	§ 119 Abs. 3 Satz 2
§§ 21 bis 26	
§§ 27 bis 32	§ 157
§§ 33 bis 35	
§ 36	§ 345 Abs. 3 Satz 4, § 372 Abs. 2 Satz 4
§§ 37, 38	
§ 39	§ 267 Abs. 3

3. DVO zum Aktiengesetz	Regierungsentwurf
§§ 1 bis 11	
§ 12	§ 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4
§§ 13 bis 32	

III.

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 7	§ 7
§ 8	§ 8
§ 9	§ 9
§ 10	§ 10
§ 11	§ 11
§ 12	§ 12
§ 13	§ 13
§ 14	§ 14
§ 15	§ 15
§ 16 Abs. 1	§ 16 Abs. 1
§ 16 Abs. 2	§ 16 Abs. 2
§ 16 Abs. 3 Satz 1	§ 16 Abs. 3 Satz 1
§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 3	
§ 16 Abs. 4	
§ 16 Abs. 5	§ 16 Abs. 3 Satz 2
§ 17	§ 17
§ 18	§ 18
§ 19 Abs. 1 Satz 1	§ 19 Abs. 1
§ 19 Abs. 1 Satz 2	§ 19 Abs. 5
§ 19 Abs. 2	§ 19 Abs. 2
§ 19 Abs. 3	
§ 19 Abs. 4	§ 19 Abs. 3
§ 19 Abs. 5	§ 19 Abs. 4
§ 19 Abs. 6	§ 19 Abs. 6
§ 20	§ 20
§ 21	§ 21
§ 22	§ 22
§ 23	§ 23
§ 24	§ 24
§ 25	§ 25
§ 26	§ 26
§ 27	§ 27
§ 28	
§ 29	§ 28
§ 30	§ 29
§ 31	§ 30
§ 32	§ 31
§ 33	§ 32
§ 34	§ 33
§ 35	§ 34
§ 36	§ 35
§ 37	§ 36
§ 38	§ 37
§ 39	§ 38
§ 40	§ 39
§ 41	§ 40
§ 42	§ 41
§ 43	§ 42
§ 44	§ 43
§ 45	§ 44
§ 46	§ 45
§ 47	§ 46
§ 48	§ 47
§ 49	§ 48
§ 50	§ 49

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 51	§ 50
§ 52 Abs. 1 Satz 1	§ 51 Abs. 1 Satz 1
§ 52 Abs. 1 Satz 2	
§ 52 Abs. 1 Satz 3	§ 51 Abs. 1 Satz 2
§ 52 Abs. 2	§ 51 Abs. 2
§ 53	§ 52
§ 54	§ 53
§ 55 Abs. 1	§ 54 Abs. 1
§ 55 Abs. 2 Satz 1	§ 54 Abs. 2
§ 55 Abs. 2 Satz 2	
§ 55 Abs. 3 und 4	§ 54 Abs. 3 und 4
§ 56	§ 144
§ 57	§ 55
§ 58	§ 56
§ 59	§ 57
§ 60	§ 58
§ 61	§ 59
§ 62	§ 60
§ 63	§ 61
§ 64 Abs. 1, 2, 3, 4	§ 62
§ 64 Abs. 5	
§ 65	§ 63
§ 66	§ 64
§ 67	§ 65
§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3	§ 66 Abs. 1 Satz 1
§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 6	
§ 68 Abs. 1 Satz 2	§ 66 Abs. 1 Satz 2
§ 68 Abs. 2	§ 66 Abs. 3
§ 68 Abs. 3 Satz 1	§ 66 Abs. 4
§ 68 Abs. 3 Satz 2	
§ 68 Abs. 4, 5, 6	§ 66 Abs. 5, 6, 7
§ 69 Abs. 1, 2	§ 67
§ 69 Abs. 3	
§ 70	§ 68
§ 71	§ 69
§ 72	§ 70
§ 73 Abs. 1	§ 71 Abs. 1
§ 73 Abs. 2	§ 71 Abs. 2 Satz 1 und 2
§ 73 Abs. 3	§ 71 Abs. 3
§ 74	§ 72
§ 75	§ 73
§ 76	§ 74
§ 77	§ 75
§ 78	§ 76
§ 79	§ 77
§ 80	§ 78
§ 81	§ 79
§ 82	§ 80
§ 83	§ 81
§ 84	§ 82
§ 85	§ 83
§ 86 Abs. 1 bis 5	§ 84
§ 86 Abs. 6	
§ 87	§ 85
§ 88	§ 86
§ 89	§ 87
§ 90	§ 88
§ 91	§ 89
§ 92	§ 90
§ 93	§ 91
§ 94	§ 92
§ 95 Abs. 1 Satz 1	§ 93 Abs. 1 Satz 1
§ 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4	§ 93 Abs. 3
§ 95 Abs. 2	§ 93 Abs. 1 Satz 2

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 95 Abs. 3	§ 93 Abs. 2
§ 95 Abs. 4	§ 93 Abs. 9
§ 96	§ 93 Abs. 4 bis 8
§ 97	§ 94
§ 98	§ 95
§ 99	§ 96
§ 100 Abs. 1 bis 3	§ 97
§ 100 Abs. 4	
§ 101	§ 98
§ 102	§ 99
§ 103	§ 100
§ 104 Abs. 1	§ 101 Abs. 1
§ 104 Abs. 2 Satz 1 und 3	§ 101 Abs. 2
§ 104 Abs. 2 Satz 2	
§ 104 Abs. 3	§ 101 Abs. 3
§ 105 Abs. 1	
§ 105 Abs. 2 bis 4	§ 102
§ 106	§ 103
§ 107	§ 104
§ 108 Abs. 1 und 2	§ 105 Abs. 1 und 2
§ 108 Abs. 3 Satz 1	§ 105 Abs. 3
§ 108 Abs. 3 Satz 2	
§ 108 Abs. 4 und 5	§ 105 Abs. 4 und 5
§ 109	§ 106
§ 110	§ 107
§ 111 Abs. 1 und 2	§ 108 Abs. 1 und 2
§ 111 Abs. 3 Satz 1 und 2	§ 108 Abs. 3
§ 111 Abs. 3 Satz 3	
§ 111 Abs. 4	§ 108 Abs. 4
§ 111 Abs. 5	
§ 112	§ 109
§ 113	§ 110
§ 114	§ 111
§ 115	§ 112
§ 116 Abs. 1 Satz 1	§ 113 Abs. 1
§ 116 Abs. 1 Satz 2 und 3	
§ 116 Abs. 2 und 3	§ 113 Abs. 2 und 3
§ 117	§ 114
§ 118	§ 115
§ 119	§ 116
§ 120 Abs. 1 Satz 1	§ 117 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
§ 120 Abs. 1 Satz 2	§ 117 Abs. 3 Satz 2
§ 120 Abs. 2	§ 117 Abs. 1 Satz 2 und 3
§ 120 Abs. 3 und 4	§ 117 Abs. 2 und 4
§ 121	§ 118
§ 122	§ 119
§ 123 Abs. 1	§ 120 Abs. 1 Satz 1
§ 123 Abs. 2	§ 120 Abs. 1 Satz 2
§ 123 Abs. 3 und 4	§ 120 Abs. 2 und 3
§ 124	§ 121
§ 125 Abs. 1 und 2	§ 122 Abs. 1 und 2
§ 125 Abs. 3 Nr. 1	§ 122 Abs. 4 Nr. 2
§ 125 Abs. 3 Nr. 2	§ 122 Abs. 4 Nr. 3
§ 125 Abs. 3 Nr. 3	§ 122 Abs. 4 Nr. 4
§ 125 Abs. 3 Nr. 4	§ 122 Abs. 4 Nr. 5
§ 125 Abs. 4	§ 122 Abs. 6
§ 125 Abs. 5	§ 122 Abs. 5
§ 126	§ 123
§ 127	§ 124
§ 128 Abs. 1 Satz 1 bis 5	§ 125 Abs. 1
§ 128 Abs. 1 Satz 6	
§ 128 Abs. 2, 3, 4	§ 125 Abs. 2, 3, 4
§ 129	§ 126
§ 130	§ 127

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 131	§ 128
§ 132	§ 129
§ 133	§ 130
§ 134	§ 131
§ 135	§ 132
§ 136	§ 133
§ 137	§ 134
§ 138	§ 135
§ 139	§ 136
§ 140 Abs. 1, 2, 3	§ 137 Abs. 1, 2, 3
§ 140 Abs. 4 Satz 1	§ 137 Abs. 4
§ 140 Abs. 4 Satz 2	
§ 141	§ 139 Abs. 1 Satz 1
§ 142	§ 146
§ 143	§ 147
§ 144 Abs. 1, 2, 3	§ 148 Abs. 1, 2, 3
§ 144 Abs. 4	§ 139 Abs. 2
§ 144 Abs. 5	§ 148 Abs. 4
§ 145 Abs. 1, 2, 3	§ 149 Abs. 1, 2, 3
§ 145 Abs. 4	
§ 145 Abs. 5 bis 9	§ 149 Abs. 4 bis 8
§ 146	§ 151 Abs. 1 bis 4
§ 147	§ 150 Abs. 3 bis 6
§ 148	§ 145
§ 149	§ 152
§ 150	§ 153 Abs. 1, 2, 3
§ 151	§ 155
§ 152	§ 156
§ 153	§ 157
§ 154	§ 158
§ 155	§ 159
§ 156	§ 161
§ 157	§ 154
§ 158 Abs. 1	§ 139 Abs. 1
§ 158 Abs. 2	§ 139 Abs. 4
§ 158 Abs. 3	§ 158 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz
§ 159 Abs. 1 Satz 1	§ 140 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz
§ 159 Abs. 1 Satz 2	§ 160 Abs. 1
§ 159 Abs. 2	§ 140 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 2 u. 3
§ 159 Abs. 3	§ 140 Abs. 1 Satz 2
§ 160 Satz 1	§ 143 Abs. 1, § 141 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1
§ 160 Satz 2	§ 141 Abs. 3 Satz 2
§ 161 Abs. 1	§ 143 Abs. 1, § 141 Abs. 2
§ 161 Abs. 2	
§ 161 Abs. 3	§ 153 Abs. 3 und 4
§ 162 Abs. 1 Satz 1	§ 143 Abs. 5
§ 162 Abs. 1 Satz 2	
§ 162 Abs. 2	
§ 162 Abs. 3	
§ 163 Abs. 1	§ 142 Abs. 1 Satz 1 und 2
§ 163 Abs. 2	§ 142 Abs. 2
§ 163 Abs. 3 Satz 1	
§ 163 Abs. 3 Satz 2	§ 142 Abs. 1 Satz 3
§ 163 Abs. 4	§ 141 Abs. 4 Satz 1
§ 164 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 143 Abs. 2
§ 164 Abs. 1 Satz 3	
§ 164 Abs. 2	§ 160 Abs. 2
§ 165	§ 162
§ 166	§ 163
§ 167	§ 164
§ 168	§ 165
§ 169	§ 166
§ 170	§ 167
§ 171	§ 168

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 172	§ 169
§ 173	§ 170
§ 174	§ 171
§ 175	§ 172
§ 176	§ 173
§ 177	§ 174
§ 178	§ 175
§ 179	§ 176
§ 180	§ 177
§ 181	§ 178
§ 182	§ 179
§ 183	§ 180
§ 184	§ 181
§ 185	§ 182
§ 186	§ 183
§ 187	§ 184
§ 188	§ 185
§ 189	§ 186
§ 190	§ 187
§ 191 Abs. 1	§ 188 Abs. 1
§ 191 Abs. 2	
§ 191 Abs. 3	§ 188 Abs. 2
§ 191 Abs. 4	§ 188 Abs. 3
§ 192	§ 189
§ 193	§ 190
§ 194	§ 191
§ 195	§ 192
§ 196	§ 193
§ 197	§ 194
§ 198	§ 195
§ 199	§ 196
§ 200	§ 197
§ 201	§ 198
§ 202	§ 199
§ 203	§ 200
§ 204	§ 201
§ 205 Abs. 1	§ 202
§ 205 Abs. 2	
§ 206	§ 203
§ 207	§ 204
§ 208	§ 205
§ 209	§ 206
§ 210	§ 207
§ 211	§ 208
§ 212	§ 209
§ 213	§ 210
§ 214	§ 211
§ 215	§ 212
§ 216	§ 213
§ 217	§ 214
§ 218	§ 215
§ 219	§ 216
§ 220	§ 217
§ 221	§ 218
§ 222	§ 219
§ 223	§ 220
§ 224	§ 221
§ 225	§ 222
§ 226	§ 223
§ 227	§ 224
§ 228	§ 225
§ 229	§ 226
§ 230 Satz 1	§ 227 Satz 1
§ 230 Satz 2	

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 230 Satz 3	§ 227 Satz 2
§ 231	§ 228
§ 232 Abs. 1 und 2	§ 229
§ 232 Abs. 3	
§ 233	§ 230
§ 234	
§ 235	§ 231
§ 236	§ 232
§ 237	§ 233
§ 238	§ 234
§ 239	§ 235
§ 240	§ 236
§ 241	§ 237
§ 242	§ 238
§ 243 Abs. 1 und 2	§ 239 Abs. 1
§ 243 Abs. 3	§ 239 Abs. 1 Satz 3
§ 244	§ 240 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 3
§ 245	§ 239 Abs. 2
§ 246 Abs. 1	§ 240 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
§ 246 Abs. 2	
§ 247	
§ 248	
§ 249	
§ 250	
§ 251	§ 241
§ 252	§ 242
§ 253 Abs. 1	§ 243 Abs. 1
§ 253 Abs. 2	§ 243 Abs. 2 Satz 1
§ 254 Abs. 1 und 2	§ 244 Abs. 1
§ 254 Abs. 3	§ 244 Abs. 2 Satz 1 und 2
§ 254 Abs. 4	§ 244 Abs. 2 Satz 3 und 4
§ 254 Abs. 5	§ 244 Abs. 3
§ 254 Abs. 6	§ 243 Abs. 2 Satz 2
§ 255	§ 245
§ 256	§ 246
§ 257	§ 247
§ 258	§ 248
§ 259	§ 249
§ 260	§ 250
§ 261	§ 251
§ 262	§ 252
§ 263	§ 253
§ 264	§ 254
§ 265	§ 255
§ 266	§ 256
§ 267	§ 257
§ 268	§ 258
§ 269	§ 259
§ 270	§ 260
§ 271	§ 261
§ 272	§ 262
§ 273	§ 263
§ 274 Abs. 1 Satz 1	§ 264 Abs. 1
§ 274 Abs. 1 Satz 2	
§ 274 Abs. 2 und 3	§ 264 Abs. 2 und 3
§ 275 Abs. 1	§ 265 Abs. 1
§ 275 Abs. 2	
§ 275 Abs. 3	
§ 275 Abs. 4	§ 265 Abs. 2
§ 276	§ 266
§ 277	§ 267 Abs. 1
§ 278	§ 268
§ 279	§ 269

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 280 Abs. 1	§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5
§ 280 Abs. 2	
§ 280 Abs. 3	
§ 281 Abs. 1 Nr. 1	§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
§ 281 Abs. 1 Nr. 2	§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz
§ 281 Abs. 1 Nr. 3	§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
§ 281 Abs. 1 Nr. 4	§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
§ 281 Abs. 2	§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz
§ 281 Abs. 3	
§ 282 Abs. 1	§ 270 Abs. 1
§ 282 Abs. 2	
§ 282 Abs. 3	§ 270 Abs. 2
§ 282 Abs. 4	
§ 283 Abs. 1	§ 270 Abs. 3
§ 283 Abs. 2	§ 270 Abs. 5
§ 284	§ 271
§ 285	§ 272
§ 286	§ 273
§ 287	§ 274 Abs. 1
§ 288	§ 275
§ 289	§ 276
§ 290	§ 277
§ 291	§ 278
§ 292	§ 279
§ 293	§ 280
§ 294 Abs. 1	§ 281 Abs. 1 Satz 1
§ 294 Abs. 2	§ 281 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1
§ 294 Abs. 3	§ 281 Abs. 2 Satz 2
§ 294 Abs. 4	§ 281 Abs. 1 Satz 2 bis 4
§ 294 Abs. 5	§ 281 Abs. 3
§ 295	§ 282
§ 296	
§ 297	
§ 298	§ 283
§ 299	§ 285
§ 300	
§ 301	
§ 302	
§ 303	
§ 304	
§ 305	
§ 306	§ 284
§ 307	§ 285
§ 308	
§ 309	
§ 310	
§ 311	
§ 312	
§ 313	
§ 314	
§ 315	
§ 316	§ 286
§ 317 Abs. 1	§ 287 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1
§ 317 Abs. 2	§ 287 Abs. 3
§ 318 Abs. 1	§ 288
§ 318 Abs. 2	
§ 319	§ 289
§ 320	§ 290 Abs. 3 bis 6
§ 321 Abs. 1	§ 291 Abs. 1
§ 321 Abs. 2	§ 291 Abs. 3
§ 321 Abs. 3	
§ 321 Abs. 4 Satz 1	
§ 321 Abs. 4 Satz 2	§ 291 Abs. 4
§ 322	§ 292

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 323	§ 293
§ 324	§ 294
§ 325 Abs. 1 Satz 1	§ 287 Abs. 2 Satz 1
§ 325 Abs. 1 Satz 2	§ 294 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz
§ 325 Abs. 2	§ 287 Abs. 2 Satz 2 und 3
§ 325 Abs. 3	§ 287 Abs. 2 Satz 4
§ 325 Abs. 4	
§ 326	§ 295
§ 327	§ 296
§ 328 Abs. 1	§ 297 Abs. 1 Satz 1
§ 328 Abs. 2	§ 297 Abs. 2 Satz 1
§ 328 Abs. 3	§ 297 Abs. 3
§ 328 Abs. 4	§ 297 Abs. 4
§ 329	§ 298
§ 330	§ 299
§ 331	§ 300
§ 332	§ 301
§ 333	§ 302
§ 334 Abs. 1 Satz 1	
§ 334 Abs. 1 Satz 2	§ 303 Abs. 1
§ 334 Abs. 2 bis 7	§ 303 Abs. 2 bis 7
§ 335	§ 304
§ 336	§ 305
§ 337	§ 306
§ 338	§ 307
§ 339	§ 308
§ 340	§ 309
§ 341	§ 310
§ 342	§ 311
§ 343	§ 312
§ 344	§ 313
§ 345	§ 314
§ 346	§ 315
§ 347	§ 316
§ 348	§ 317
§ 349	§ 318
§ 350	§ 319
§ 351	§ 320
§ 352	§ 321 Abs. 1
§ 353	§ 322
§ 354	§ 323
§ 355	§ 324 Abs. 1
§ 356	§ 325
§ 357 Abs. 1 und 2	§ 326 Abs. 1 und 2
§ 357 Abs. 3	
§ 357 Abs. 4	§ 326 Abs. 3
§ 357 Abs. 5 Satz 1 bis 4	§ 326 Abs. 4
§ 357 Abs. 5 Satz 5	
§ 358 Abs. 1 und 2	§ 327
§ 358 Abs. 3	
§ 359	§ 328 Abs. 1
§ 360	§ 329
§ 361	§ 330
§ 362	§ 331
§ 363	§ 332
§ 364 Abs. 1 und 2	§ 333 Abs. 1 und 2
§ 364 Abs. 3 Satz 1	§ 333 Abs. 3
§ 364 Abs. 3 Satz 2	
§ 364 Abs. 4	§ 333 Abs. 4
§ 365	§ 334
§ 366	§ 336
§ 367	§ 337 Abs. 1
§ 368	§ 338
§ 369	§ 339

Regierungsentwurf	Referentenentwurf
§ 370	§ 340
§ 371	§ 341
§ 372	§ 342
§ 373	§ 343
§ 374	§ 344
§ 375	§ 345
§ 376	§ 346
§ 377 Abs. 1 und 2	§ 347 Abs. 1 und 2
§ 377 Abs. 3	
§ 377 Abs. 4 und 5	§ 347 Abs. 3 und 4
§ 378	§ 348
§ 379	§ 349
§ 380	§ 350
§ 381	§ 351
§ 382	§ 352
§ 383	§ 353
§ 384	§ 354
§ 385	§ 358
§ 386	§ 359
§ 387	§ 360
§ 388	§ 361 Abs. 1
§ 389	§ 362
§ 390	§ 363
§ 391	§ 364
§ 392 Abs. 1	§ 365 Abs. 1
§ 392 Abs. 2	
§ 392 Abs. 3	§ 365 Abs. 2
§ 393	§ 366
§ 394	§ 367
§ 395	
§ 396	

IV.

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 7	§ 7
§ 8	§ 8
§ 9	§ 9
§ 10	§ 10
§ 11	§ 11
§ 12	§ 12
§ 13	§ 13
§ 14	§ 14
§ 15	§ 15
§ 16 Abs. 1 und 2	§ 16 Abs. 1 und 2
§ 16 Abs. 3 Satz 1	§ 16 Abs. 3 Satz 1
§ 16 Abs. 3 Satz 2	§ 16 Abs. 5
§ 16 Abs. 3 Satz 3	
§ 17	§ 17
§ 18	§ 18
§ 19 Abs. 1	§ 19 Abs. 1 Satz 1
§ 19 Abs. 2	§ 19 Abs. 2
§ 19 Abs. 3	§ 19 Abs. 4
§ 19 Abs. 4	§ 19 Abs. 5
§ 19 Abs. 5	§ 19 Abs. 1 Satz 2
§ 20	§ 20
§ 21	§ 21
§ 22	§ 22
§ 23	§ 23
§ 24	§ 24
§ 25	§ 25
§ 26	§ 26
§ 27	§ 27
§ 28	§ 29
§ 29	§ 30
§ 30	§ 31
§ 31	§ 32
§ 32	§ 33
§ 33	§ 34
§ 34	§ 35
§ 35	§ 36
§ 36	§ 37
§ 37	§ 38
§ 38	§ 39
§ 39	§ 40
§ 40	§ 41
§ 41	§ 42
§ 42	§ 43
§ 43	§ 44
§ 44	§ 45
§ 45	§ 46
§ 46	§ 47
§ 47	§ 48
§ 48	§ 49
§ 49	§ 50
§ 50	§ 51
§ 51 Abs. 1 Satz 1	§ 52 Abs. 1 Satz 1
§ 51 Abs. 1 Satz 2	§ 52 Abs. 1 Satz 3
§ 51 Abs. 2	§ 52
§ 52	§ 53

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 54 Abs. 1	§ 55 Abs. 1
§ 54 Abs. 2	§ 55 Abs. 2 Satz 1
§ 54 Abs. 3 und 4	§ 55 Abs. 3 und 4
§ 55	§ 57
§ 56	§ 58
§ 57	§ 59
§ 58	§ 60
§ 59	§ 61
§ 60	§ 62
§ 61	§ 63
§ 62	§ 64 Abs. 1 bis 4
§ 63	§ 65
§ 64	§ 66
§ 65	§ 67
§ 66 Abs. 1 Satz 1	§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
§ 66 Abs. 1 Satz 2	§ 68 Abs. 1 Satz 2
§ 66 Abs. 2	
§ 66 Abs. 3	§ 68 Abs. 2
§ 66 Abs. 4	§ 68 Abs. 3 Satz 1
§ 66 Abs. 5 bis 7	§ 68 Abs. 4 bis 6
§ 67	§ 69 Abs. 1 und 2
§ 68	§ 70
§ 69	§ 71
§ 70	§ 72
§ 71 Abs. 1	§ 73 Abs. 1
§ 71 Abs. 2 Satz 1 und 2	§ 73 Abs. 2
§ 71 Abs. 2 Satz 3	
§ 71 Abs. 3	§ 73 Abs. 3
§ 72	§ 74
§ 73	§ 75
§ 74	§ 76
§ 75	§ 77
§ 76	§ 78
§ 77	§ 79
§ 78	§ 80
§ 79	§ 81
§ 80	§ 82
§ 81	§ 83
§ 82	§ 84
§ 83	§ 85
§ 84	§ 86 Abs. 1 bis 5
§ 85	§ 87
§ 86	§ 88
§ 87	§ 89
§ 88	§ 90
§ 89	§ 91
§ 90	§ 92
§ 91	§ 93
§ 92	§ 94
§ 93 Abs. 1	§ 95 Abs. 1 Satz 1 und 2
§ 93 Abs. 2	§ 95 Abs. 3
§ 93 Abs. 3	§ 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4
§ 93 Abs. 4 bis 8	§ 96
§ 93 Abs. 9	§ 95 Abs. 4
§ 94	§ 97
§ 95	§ 98
§ 96	§ 99
§ 97	§ 100 Abs. 1 bis 3
§ 98	§ 101
§ 99	§ 102
§ 100	§ 103
§ 101 Abs. 1	§ 104 Abs. 1
§ 101 Abs. 2	§ 104 Abs. 1 Satz 1 und 3
§ 101 Abs. 3	§ 104 Abs. 3

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 102	§ 105 Abs. 2 bis 4
§ 103	§ 106
§ 104	§ 107
§ 105 Abs. 1 und 2	§ 108 Abs. 1 und 2
§ 105 Abs. 3	§ 108 Abs. 3 Satz 1
§ 105 Abs. 4 und 5	§ 108 Abs. 4 und 5
§ 106	§ 109
§ 107	§ 110
§ 108 Abs. 1 und 2	§ 111 Abs. 1 und 2
§ 108 Abs. 3	§ 111 Abs. 3 Satz 1 und 2
§ 108 Abs. 4	§ 111 Abs. 4
§ 109	§ 112
§ 110	§ 113
§ 111	§ 114
§ 112	§ 115
§ 113 Abs. 1	§ 116 Abs. 1 Satz 1
§ 113 Abs. 2 und 3	§ 116 Abs. 2 und 3
§ 114	§ 117
§ 115	§ 118
§ 116	§ 119
§ 117 Abs. 1 Satz 1	§ 120 Abs. 1 Satz 1
§ 117 Abs. 1 Satz 2 und 3	§ 120 Abs. 2
§ 117 Abs. 2	§ 120 Abs. 3
§ 117 Abs. 3	§ 120 Abs. 1
§ 117 Abs. 4	§ 120 Abs. 4
§ 118	§ 121
§ 119	§ 122
§ 120 Abs. 1 Satz 1	§ 123 Abs. 1
§ 120 Abs. 1 Satz 2	§ 123 Abs. 2
§ 120 Abs. 2 und 3	§ 123 Abs. 3 und 4
§ 121	§ 124
§ 122 Abs. 1 und 2	§ 125 Abs. 1 und 2
§ 122 Abs. 3	
§ 122 Abs. 4 Nr. 1	§ 125 Abs. 1 Satz 1
§ 122 Abs. 4 Nr. 2	§ 125 Abs. 3 Nr. 1
§ 122 Abs. 4 Nr. 3	§ 125 Abs. 3 Nr. 2
§ 122 Abs. 4 Nr. 4	§ 125 Abs. 3 Nr. 3
§ 122 Abs. 4 Nr. 5	§ 125 Abs. 3 Nr. 4
§ 122 Abs. 5	§ 125 Abs. 5
§ 122 Abs. 6	§ 125 Abs. 4
§ 123	§ 126
§ 124	§ 127
§ 125 Abs. 1	§ 128 Abs. 1 Satz 1 bis 5
§ 125 Abs. 2 bis 4	§ 128 Abs. 2 bis 4
§ 126	§ 129
§ 127	§ 130
§ 128	§ 131
§ 129	§ 132
§ 130	§ 133
§ 131	§ 134
§ 132	§ 135
§ 133	§ 136
§ 134	§ 137
§ 135	§ 138
§ 136	§ 139
§ 137 Abs. 1 bis 3	§ 140 Abs. 1 bis 3
§ 137 Abs. 4	§ 140 Abs. 4 Satz 1
§ 138	
§ 139 Abs. 1 Satz 1	§ 141
§ 139 Abs. 1 Satz 2	
§ 139 Abs. 2	§ 144 Abs. 4
§ 139 Abs. 3	
§ 139 Abs. 4	§ 158 Abs. 2
§ 140 Abs. 1 Satz 1	§ 159 Abs. 1 Satz 1 und 2

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 140 Abs. 1 Satz 2	§ 159 Abs. 3
§ 140 Abs. 2	§ 159 Abs. 2 Satz 2 und 3
§ 140 Abs. 3	§ 159 Abs. 2 Satz 4
§ 141 Abs. 1 bis 3	§ 160
§ 141 Abs. 4 Satz 1	§ 163 Abs. 4
§ 141 Abs. 4 Satz 2	
§ 142 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 163 Abs. 1
§ 142 Abs. 1 Satz 3	§ 163 Abs. 3 Satz 2
§ 142 Abs. 2	§ 163 Abs. 2
§ 143 Abs. 1	§ 161 Abs. 1
§ 143 Abs. 2	§ 164 Abs. 1 Satz 1 und 2
§ 143 Abs. 3 und 4	
§ 143 Abs. 5	§ 162 Abs. 1 Satz 2
§ 143 Abs. 6	
§ 144	§ 56
§ 145	§ 148
§ 146	§ 142
§ 147	§ 143
§ 148	§ 144 Abs. 1 bis 3, 5
§ 149	§ 145 Abs. 1 bis 3, 5 bis 9
§ 150 Abs. 1 und 2	
§ 150 Abs. 3 bis 6	§ 147
§ 151 Abs. 1 bis 4	§ 146
§ 151 Abs. 5	
§ 152	§ 149
§ 153	§ 150, § 161 Abs. 3
§ 154	§ 157
§ 155	§ 151
§ 156	§ 152
§ 157	§ 153
§ 158	§ 154
§ 159	§ 155
§ 160 Abs. 1	§ 159 Abs. 1 und 2
§ 160 Abs. 2	§ 164 Abs. 2
§ 161	§ 156
§ 162	§ 165
§ 163	§ 166
§ 164	§ 167
§ 165	§ 168
§ 166	§ 169
§ 167	§ 170
§ 168	§ 171
§ 169	§ 172
§ 170	§ 173
§ 171	§ 174
§ 172	§ 175
§ 173	§ 176
§ 174	§ 177
§ 175	§ 178
§ 176	§ 179
§ 177	§ 180
§ 178	§ 181
§ 179	§ 182
§ 180	§ 183
§ 181	§ 184
§ 182	§ 185
§ 183	§ 186
§ 184	§ 187
§ 185	§ 188
§ 186	§ 189
§ 187	§ 190
§ 188	§ 191 Abs. 1, 3 und 4
§ 189	§ 192
§ 190	§ 193

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 191	§ 194
§ 192	§ 195
§ 193	§ 196
§ 194	§ 197
§ 195	§ 198
§ 196	§ 199
§ 197	§ 200
§ 198	§ 201
§ 199	§ 202
§ 200	§ 203
§ 201	§ 204
§ 202	§ 205 Abs. 1
§ 203	§ 206
§ 204	§ 207
§ 205	§ 208
§ 206	§ 209
§ 207	§ 210
§ 208	§ 211
§ 209	§ 212
§ 210	§ 213
§ 211	§ 214
§ 212	§ 215
§ 213	§ 216
§ 214	§ 217
§ 215	§ 218
§ 216	§ 219
§ 217	§ 220
§ 218	§ 221
§ 219	§ 222
§ 220	§ 223
§ 221	§ 224
§ 222	§ 225
§ 223	§ 226
§ 224	§ 227
§ 225	§ 228
§ 226	§ 229
§ 227	§ 230 Satz 1 und 3
§ 228	§ 231
§ 229	§ 232 Abs. 1 und 2
§ 230	§ 233
§ 231	§ 235
§ 232	§ 236
§ 233	§ 237
§ 234	§ 238
§ 235	§ 239
§ 236	§ 240
§ 237	§ 241
§ 238	§ 242
§ 239 Abs. 1	§ 243 Abs. 1 und 2
§ 239 Abs. 2 Satz 1	
§ 239 Abs. 2 Satz 2 und 3	§ 243 Abs. 2 und 3, § 245
§ 240	§ 244, § 246 Abs. 1
§ 241	§ 251
§ 242	§ 252
§ 243 Abs. 1	§ 253 Abs. 1
§ 243 Abs. 2	§ 253 Abs. 2, § 254 Abs. 6
§ 244	§ 254 Abs. 1 bis 5
§ 245	§ 255
§ 246	§ 256
§ 247	§ 257
§ 248	§ 258
§ 249	§ 259
§ 250	§ 260
§ 251	§ 261

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 252	§ 262
§ 253	§ 263
§ 254	§ 264
§ 255	§ 265
§ 256	§ 266
§ 257	§ 267
§ 258	§ 268
§ 259	§ 269
§ 260	§ 270
§ 261	§ 271
§ 262	§ 272
§ 263	§ 273
§ 264	§ 274 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3
§ 265	§ 275 Abs. 1 und 4
§ 266	§ 276
§ 267 Abs. 1	§ 277
§ 267 Abs. 2	
§ 268	§ 278
§ 269	§ 279
§ 270 Abs. 1 Nr. 1	§ 281 Abs. 1 Nr. 1, § 282 Abs. 1 Satz 1
§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz	§ 280 Abs. 1, § 281 Abs. 1 Nr. 2, § 282 Abs. 1 Satz 1
§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz	§ 281 Abs. 2
§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4	§ 281 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 282 Abs. 1 Satz 1
§ 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	§ 280 Abs. 1, § 282 Abs. 1 Satz 1
§ 270 Abs. 1 Satz 2 und 3	§ 282 Abs. 1 Satz 2 bis 4
§ 270 Abs. 2	§ 282 Abs. 3
§ 270 Abs. 3	§ 283 Abs. 1
§ 270 Abs. 4	
§ 270 Abs. 5	§ 283 Abs. 2
§ 271	§ 284
§ 272	§ 285
§ 273	§ 286
§ 274 Abs. 1	§ 287
§ 274 Abs. 2	
§ 275	§ 288
§ 276	§ 289
§ 277	§ 290
§ 278	§ 291
§ 279	§ 292
§ 280	§ 293
§ 281 Abs. 1	§ 294 Abs. 1, 2 und 4
§ 281 Abs. 2	§ 294 Abs. 2 und 3
§ 281 Abs. 3	§ 294 Abs. 5
§ 282	§ 295
§ 283	§ 298
§ 284	§ 306
§ 285	§ 299, § 307
§ 286	§ 316
§ 287 Abs. 1	§ 317 Abs. 1 Satz 1 und 2
§ 287 Abs. 2 Satz 1	§ 317 Abs. 1 Satz 3 und § 325 Abs. 1 Satz 1
§ 287 Abs. 2 Satz 2 bis 4	§ 325 Abs. 2 und 3
§ 287 Abs. 3	§ 317 Abs. 2
§ 288	§ 318 Abs. 1
§ 289	§ 319
§ 290 Abs. 1 und 2	
§ 290 Abs. 3 bis 6	§ 320
§ 291 Abs. 1	§ 321 Abs. 1
§ 291 Abs. 2	
§ 291 Abs. 3	§ 321 Abs. 2
§ 291 Abs. 4	§ 321 Abs. 4 Satz 2
§ 292	§ 322
§ 293	§ 323
§ 294	§ 324

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 295	§ 326
§ 296	§ 327
§ 297 Abs. 1 Satz 1	§ 328 Abs. 1
§ 297 Abs. 1 Satz 2	
§ 297 Abs. 2 Satz 1	§ 328 Abs. 2
§ 297 Abs. 2 Satz 2	
§ 297 Abs. 3	§ 328 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4
§ 297 Abs. 4	§ 328 Abs. 4
§ 298	§ 329
§ 299	§ 330
§ 300	§ 331
§ 301	§ 332
§ 302	§ 333
§ 303	§ 334 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 7
§ 304	§ 335
§ 305	§ 336
§ 306	§ 337
§ 307	§ 338
§ 308	§ 339
§ 309	§ 340
§ 310	§ 341
§ 311	§ 342
§ 312	§ 343
§ 313	§ 344
§ 314	§ 345
§ 315	§ 346
§ 316	§ 347
§ 317	§ 348
§ 318	§ 349
§ 319	§ 350
§ 320	§ 351
§ 321 Abs. 1	§ 352
§ 321 Abs. 2	
§ 322	§ 353
§ 323	§ 354
§ 324 Abs. 1	§ 355
§ 324 Abs. 2	
§ 325	§ 356
§ 326	§ 357 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 bis 4
§ 327	§ 358 Abs. 1 und 2
§ 328 Abs. 1	§ 359
§ 328 Abs. 2	
§ 329	§ 360
§ 330	§ 361
§ 331	§ 362
§ 332	§ 363
§ 333	§ 364 Abs. 1, 2, 3, Satz 1, 4
§ 334	§ 365
§ 335	
§ 336	§ 366
§ 337 Abs. 1	§ 367
§ 337 Abs. 2	
§ 338	§ 368
§ 339	§ 369
§ 340	§ 370
§ 341	§ 371
§ 342	§ 372
§ 343	§ 373
§ 344	§ 374
§ 345	§ 375
§ 346	§ 376
§ 347	§ 377 Abs. 1, 2, 4 und 5
§ 348	§ 378
§ 349	§ 379

Referentenentwurf	Regierungsentwurf
§ 350	§ 380
§ 351	§ 381
§ 352	§ 382
§ 353	§ 383
§ 354	§ 384
§ 355	
§ 356	
§ 357	
§ 358	§ 385
§ 359	§ 386
§ 360	§ 387
§ 361 Abs. 1	§ 388
§ 361 Abs. 2	
§ 362	§ 389
§ 363	§ 390
§ 364	§ 391
§ 365 Abs. 1	§ 392 Abs. 1 und 3
§ 366	§ 393
§ 367	§ 394

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Übergangsvorschriften

§ 1
Grundkapital

§ 6 des Aktiengesetzes gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital und Aktien beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes nicht auf einen Nennbetrag in Deutscher Mark lauten, sowie für Aktiengesellschaften, die nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes nach Maßgabe des § 2 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) ihren Sitz in den Geltungsbereich des Aktiengesetzes verlegen. Die Währung, auf die ihr Grundkapital und ihre Aktien lauten müssen, bestimmt sich nach den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

§ 2
Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem für sie geltenden D-Markbilanzgesetz weniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, gilt das neu festgesetzte Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder ihrer Verfassung vor, so sind diese Änderungen nur einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht wird.

§ 3
Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen nur noch nach § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Ist ein Beschluß über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes in das Handelsregister eingetragen worden, so bleibt es bei §§ 6, 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789).

(3) § 8 des Aktiengesetzes gilt nicht für Aktien, die vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften mit einem nach § 8 des Aktiengesetzes nicht zulässigen Nennbetrag ausgegeben worden sind. Bei Aktien mit einem nicht durch hundert teilbaren Nennbetrag kann eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auch durch Erhöhung des Nennbetrags dieser Aktien ausgeführt werden.

(4) Soweit eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Erhöhung des Nennbetrags ausgeführt werden kann, können Aktien mit einem nicht durch hundert teilbaren Nennbetrag, deren Nennbetrag erhöht wird, auf jeden durch zehn teilbaren Betrag gestellt werden. Der Nennbetrag darf jedoch nicht über den nächsten durch hundert teilbaren Betrag hinaus erhöht werden. Satz 2 gilt nicht für teileingezahlte Aktien.

(5) Soweit Aktiengesellschaften Aktien mit Nennbeträgen unter einhundert Deutsche Mark ausgegeben haben, gilt der Nennbetrag dieser Aktien als ihr Mindestnennbetrag im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung.

§ 4
Vereinigung von Aktien

(1) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrags lauten, können zu Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf der Zustimmung der betroffenen Aktionäre. §§ 70 und 215 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 des Aktiengesetzes erforderlichen Bestimmungen der Satzung dürfen nicht geändert werden, ehe die betroffenen Aktionäre der Vereinigung ihrer Aktien zugestimmt haben und, falls Aktienurkunden oder Zwischenscheine ausgegeben sind, die Urkunden der Gesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle zum Umtausch eingereicht haben. Über diese Satzungsänderung kann der Aufsichtsrat beschließen.

(3) Die Aktien höheren Nennbetrags sollen nicht ausgegeben werden, ehe die notwendige Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 5
Mehrstimmrechte

(1) Mehrstimmrechte erlöschen drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann Aktionären, denen Mehrstimmrechte zustehen, für die neuen Aktien, die auf ihre alten Aktien entfallen, kein Mehrstimmrecht gewährt werden.

(2) Die Hauptversammlung kann beschließen, die Mehrstimmrechte zu nehmen oder zu beschränken. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, aber nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eines Sonderbeschlusses der Aktionäre mit Mehrstimmrechten bedarf es nicht.

(3) Sind die Mehrstimmrechte einem Aktionär gewährt worden, weil er im Verhältnis zu den anderen Aktionären neben der Einlage auf das Grund-

kapital besondere Leistungen für die Gesellschaft erbracht hat oder erbringt, so hat ihm die Gesellschaft ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Der Anspruch ist binnen zwei Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Erlöschen des Mehrstimmrechts, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tage, an dem die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt. Ist gegen den Beschluß der Hauptversammlung eine Anfechtungsklage erhoben worden, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Abweisung oder der Zurücknahme der Anfechtungsklage.

§ 6

Wechselseitig beteiligte Unternehmen

Sind eine Aktiengesellschaft und ein anderes Unternehmen bereits beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes wechselseitig beteiligte Unternehmen, so gilt folgendes:

1. Liegen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 oder 3 des Aktiengesetzes nicht vor und haben beide Unternehmen fristgemäß (§ 7) die Mitteilung nach § 19 Abs. 1 des Aktiengesetzes gemacht, so gilt § 316 des Aktiengesetzes für sie nicht. Es können aber, solange die Unternehmen wechselseitig beteiligt sind und nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 oder 3 des Aktiengesetzes vorliegen, Rechte, ausgenommen das Recht auf neue Aktien bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, nur aus den Anteilen an dem anderen Unternehmen ausgeübt werden, die den Unternehmen beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes gehört haben oder die auf diese Anteile bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entfallen sind.
2. Hat nur eines der wechselseitig beteiligten Unternehmen fristgemäß (§ 7) die Mitteilung nach § 19 Abs. 1 des Aktiengesetzes gemacht, so gilt § 316 des Aktiengesetzes nicht für dieses Unternehmen.

§ 7

Mitteilungspflicht von Beteiligungen

Die Mitteilungspflicht nach § 19 des Aktiengesetzes besteht auch für Beteiligungen, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bestehen. Die Beteiligungen sind binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes mitzuteilen.

§ 8

Gegenstand des Unternehmens

Entspricht bei Aktiengesellschaften, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes in das Handelsregister eingetragen sind, die Satzungsbestimmung über den Gegenstand des Unternehmens nicht dem § 20 Abs. 3 Nr. 2 des Aktiengesetzes, so sind Änderungen des Gegenstandes des Unternehmens oder wesentliche Änderungen der Verfassung der Aktiengesellschaft nur einzutragen, wenn zugleich die Satzungsbestimmung über den Gegenstand des Unternehmens an § 20 Abs. 3 Nr. 2 des Aktiengesetzes angepaßt wird.

§ 9

Nebenverpflichtungen der Aktionäre

§ 52 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt nicht für Aktiengesellschaften, die bereits beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes in ihrer Satzung Nebenverpflichtungen der Aktionäre vorgesehen haben. Ändern jedoch solche Gesellschaften den Gegenstand des Unternehmens oder die Satzungsbestimmungen über die Nebenverpflichtungen, so sind diese Änderungen nur einzutragen, wenn zugleich bestimmt wird, ob die Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 10

Ausschluß säumiger Aktionäre

§ 61 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes gilt nicht, wenn beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bereits die erste Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern ergangen ist und bei Einhaltung der Vorschrift die letzte Bekanntmachung nicht rechtzeitig ergehen könnte.

§ 11

Aufsichtsrat

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und über Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern treten, soweit sie mit den Vorschriften des Aktiengesetzes nicht vereinbar sind, mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr abgehalten wird, spätestens mit Ablauf der in § 116 Abs. 1 des Aktiengesetzes für die Beschlußfassung über die Entlastung bestimmten Frist. Eine Hauptversammlung, die innerhalb dieser Frist stattfindet, kann an Stelle der außer Kraft tretenden Satzungbestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit neue Satzungsbestimmungen beschließen.

(2) Treten Satzungsbestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft, erlischt das Amt der Aufsichtsratsmitglieder oder der Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) § 97 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt für Mitglieder des Aufsichtsrats, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes mehr Aufsichtsratssitze innehaben, mit der Maßgabe, daß sie diese Sitze bis zum Ablauf der jeweilig laufenden Amtszeit innehaben dürfen.

§ 12

Hauptversammlung. Auskunftsrecht

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der Vorschriften über die in die Bekanntmachung der Tagesordnung aufzunehmenden oder ihr beizufügenden Angaben und Erklärungen gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einberufung für alle Hauptversammlungen, die nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes stattfinden.

(2) § 126 des Aktiengesetzes gilt nur, wenn die Auskunft in einer Hauptversammlung verweigert worden ist, die nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes stattgefunden hat.

§ 13

Rechnungslegung. Gewinnverwendung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Rechnungslegung und die Gewinnverwendung einschließlich des § 55 des Aktiengesetzes gelten erstmals für das beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr. Satzungbestimmungen über die Gewinnbeteiligung der Aktionäre, die von der Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das in Satz 1 bezeichnete Geschäftsjahr beschließt, vor der Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen worden sind, sind anzuwenden, jedoch wird der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns erst mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam.

(2) Für frühere Geschäftsjahre bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen.

(3) Bestehen Mehrstimmrechtsaktien, so sind in der Jahresbilanz beim Grundkapital außer den Angaben nach § 145 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Gesamtstimmenzahl der Mehrstimmrechtsaktien und die der übrigen Aktien zu vermerken.

(4) Im Geschäftsbericht für da beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr ist über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden der Gesellschaft zu berichten.

§ 14

Lastenausgleichs-Vermögensabgabe

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung ist die in dem Geschäftsjahr entrichtete Lastenausgleichs-Vermögensabgabe in einem zwischen den Posten Nummer 24 und Nummer 25 einzufügenden Posten „Lastenausgleichs-Vermögensabgabe" besonders auszuweisen. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in vereinfachter Form ist ein entsprechender Posten zwischen den Posten Nummer 12 und Nummer 13 besonders auszuweisen.

(2) Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann eine in der Jahresbilanz ausdrücklich als „Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe" bezeichnete Rücklage nicht in Grundkapital umgewandelt werden.

§ 15

Formblätter für den Jahresabschluß

(1) § 144 Abs. 1 und § 147 Abs. 1 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden auf die Jahresabschlüsse von

1. Kreditinstituten,
2. Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken,
3. Gesellschaften, die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs betreiben,
4. Gesellschaften, die Straßenbahnen oder Linienverkehr nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung der Gesetze vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 573) betreiben,
5. Gesellschaften, die die Beförderung von Gütern für andere mit Kraftfahrzeugen betreiben,
6. Wohnungsunternehmen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437) als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für die Jahresabschlüsse dieser Unternehmen bleibt es insoweit bei den bisherigen Vorschriften.

§ 16

Befreiung von der Abschlußprüfung

Die §§ 150 bis 157 des Aktiengesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer gelten nicht für Wohnungsunternehmen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437) als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 17

Streitwert

In Rechtsstreitigkeiten, auf die § 237 des Aktiengesetzes anzuwenden ist, richtet sich der Streitwert nach dem bisherigen Recht, wenn der Rechtsstreit vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes anhängig geworden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung oder eine Revision, wenn das Rechtsmittel nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes eingelegt worden ist.

§ 18

Frist für die Geltendmachung der Nichtigkeit von Jahresabschlüssen

Die in § 243 Abs. 2 und § 247 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmten Fristen beginnen für Jahresabschlüsse, die vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes festgestellt worden sind, nicht vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes.

§ 19

Unternehmensverträge

(1) Für Unternehmensverträge (§§ 280, 281 des Aktiengesetzes), die vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes geschlossen worden sind, gelten §§ 284 bis 292, 296 bis 299, 305 des Aktiengesetzes mit Wirkung vom Inkrafttreten des Aktiengesetzes. Die in § 289 Nr. 1 des Aktiengesetzes bestimmte Frist für die Auffüllung der gesetzlichen Rücklage läuft vom Beginn des beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufenden Geschäftsjahrs an. Diese Unternehmensverträge sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Verstoß gegen §§ 52, 54, 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 angenommen

wird oder bei ihrem Abschluß die Vorschriften über Satzungsänderungen nicht eingehalten worden sind.

(2) Bei Unternehmensverträgen, die ohne Zustimmung der Hauptversammlung geschlossen werden konnten und geschlossen worden sind, gilt die Tatsache, daß der Vertrag nach § 282 Abs. 1 des Aktiengesetzes nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft wirksam würde, als wichtiger Grund zur Kündigung für die Gesellschaft. Der Vorstand hat die Kündigung aus wichtigem Grund zum Ende des beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufenden Geschäftsjahres zu erklären, es sei denn, daß die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß ihn anweisen, von der Kündigung abzusehen, oder daß keine außenstehenden Aktionäre vorhanden sind. Für den Sonderbeschluß gilt § 282 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 284 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(3) Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge, die nach dem 31. März 1960 geschlossen worden sind, enden mit dem Ablauf des beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufenden Geschäftsjahrs der Gesellschaft, es sei denn, daß der Vertrag einen Ausgleich und eine Abfindung für die außenstehenden Aktionäre vorsieht oder daß am Ende dieses Geschäftsjahrs keine außenstehenden Aktionäre vorhanden sind.

(4) Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge, die vor dem 1. April 1960 mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft geschlossen worden sind, bleiben bis zum Ende der Vertragszeit wirksam. Kündigungsrechte hat der Vorstand der Gesellschaft auszuüben, es sei denn, daß die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß ihn anweisen, von der Kündigung abzusehen, oder daß keine außenstehenden Aktionäre vorhanden sind. Für den Sonderbeschluß gilt § 282 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 284 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(5) Das Bestehen und die Art eines Unternehmensvertrags, der nicht nach Absatz 2 gekündigt wird oder nach Absatz 3 endet, sowie den anderen Vertragsteil hat der Vorstand der Gesellschaft unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung ist das Datum des Beschlusses anzugeben, durch den die Hauptversammlung dem Vertrag zugestimmt hat. Bei Teilgewinnabführungsverträgen ist außerdem die Vereinbarung über die Höhe des abzuführenden Gewinns anzumelden.

§ 20

Rechnungslegung im Konzern. Abhängigkeitsbericht

(1) Konzernabschlüsse und Konzerngeschäftsberichte sowie Teilkonzernabschlüsse und Teilkonzerngeschäftsberichte sind erstmals auf den Stichtag des Jahresabschlusses aufzustellen, der für das Geschäftsjahr aufgestellt wird, das nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes zu laufen beginnt.

(2) Ein Abhängigkeitsbericht ist erstmals für das Geschäftsjahr aufzustellen, das nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes zu laufen beginnt.

§ 21

Umwandlungen

(1) Die Vorschriften des Dritten Teils des Vierten Buchs des Aktiengesetzes gelten nicht für Umwandlungen, bei denen der Umwandlungsbeschluß vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes gefaßt worden ist.

(2) Für diese Umwandlungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Jedoch kann jeder Aktionär, der seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft nach § 268 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 zur Verfügung gestellt hat oder noch zur Verfügung stellen kann, statt dessen verlangen, daß die Gesellschaft seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt, sofern der Geschäftsanteil nicht bereits vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes verkauft worden ist. § 363 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Fristen des § 363 frühestens mit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes beginnen.

§ 22

Deutsche Golddiskontbank. Deutsche Industriebank

Für die Rechtsverhältnisse der Deutschen Golddiskontbank und der Deutschen Industriebank bleibt es bei Artikel VI und VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839). Soweit in diesen Vorschriften auf das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 verwiesen ist, treten an seine Stelle die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes.

§ 23

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften auf Unternehmen mit anderer Rechtsform

§ 24

Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 93 Abs. 2, §§ 94 bis 96 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften.

§ 25

Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften in Konzernen

(1) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder bergrechtlichen Gewerkschaft mit Sitz im Inland, so hat die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die bergrechtliche Gewerkschaft wie eine Obergesellschaft (§ 317 des Aktiengesetzes) Rechnung zu

legen, wenn ein Konzernunternehmen, das nach § 317 Abs. 2 des Aktiengesetzes in den Konzernabschluß einzubeziehen wäre, die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien hat.

(2) Ist die Konzernleitung nicht verpflichtet, nach den Vorschriften des Fünften Teils des Dritten Buchs des Aktiengesetzes Rechnung zu legen, beherrscht sie aber über eine oder mehrere Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder bergrechtliche Gewerkschaften mit Sitz im Inland andere Konzernunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, so haben die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder die bergrechtlichen Gewerkschaften wie eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, über die die Konzernleitung andere Konzernunternehmen beherrscht, nach Maßgabe des § 318 des Aktiengesetzes Rechnung zu legen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

§ 26

Aktiengesetz von 1937

(1) Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), die drei Durchführungsverordnungen zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026), vom 19. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1300) und vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) sowie das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) werden aufgehoben, soweit nicht einzelne Vorschriften nach diesem Gesetz weiter anzuwenden sind.

(2) Wo in anderen gesetzlichen Vorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften oder auf die durch § 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 aufgehobenen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verwiesen ist, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes an ihre Stelle.

§ 27

Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz

Artikel 5 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297) wird aufgehoben.

§ 28

Handelsgesetzbuch

§ 13 c des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 13 c

(1) Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes anzumelden.

(2) Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes verlegt, so hat dieses unverzüglich von Amts wegen die Verlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen. Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Die Eintragung ist dem Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes verlegt, so hat das Gericht zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen."

§ 29

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhält folgende Fassung:

„Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 87 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, § 92 Satz 1, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Satz 1, § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 102, 103, 107 bis 110, 112 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist."

§ 30

Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789) sind auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht mehr anzuwenden.

(2) § 20 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung erhält folgende Fassung:

„§ 20

Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die in § 7 Abs. 1

Satz 2 vorgeschriebene Erklärung vorsätzlich der Wahrheit zuwider abgeben, werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

(3) Sind Aktien einer Gesellschaft an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen, so gilt die Zulassung auch für die neuen Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf sie entfallen.

§ 31

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 87 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, §§ 92 bis 110, 112, 114 Abs. 2, § 122 Abs. 3, §§ 159, 257 Abs. 2 des Aktiengesetzes."

2. In § 8 Abs. 1 treten an die Stelle von Satz 2 folgende Sätze 2 und 3:

   „Zur Ausübung des Stimmrechts aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Aktien bedarf die Kapitalanlagegesellschaft keiner schriftlichen Vollmacht der Anteilinhaber. § 123 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden."

§ 32

Kreditwesengesetz

§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält folgenden Satz 2:

„Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung des § 129 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde zu erstrecken."

§ 33

Versicherungsaufsichtsgesetz

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) in der zur Zeit geltenden Fassung und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt. Soweit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen auf Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 und seiner Durchführungsverordnungen verweist, sind diese Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 34

Umwandlungsgesetz

(1) Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Die Umwandlung ist nicht zulässig, wenn an der Gesellschaft, in die die Kapitalgesellschaft oder die bergrechtliche Gewerkschaft umgewandelt wird, eine juristische Person als Gesellschafter beteiligt ist. Die Umwandlung auf einen Aktionär (Gesellschafter, Gewerken), der eine juristische Person ist, ist nur zulässig, wenn dieser die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland oder dieselbe Rechtsform wie das umzuwandelnde Unternehmen hat, oder wenn er von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland beherrscht wird."

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich mehr als neun Zehntel des Grundkapitals in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden; der Beschluß kann mit den Stimmen der offenen Handelsgesellschaft ohne Rücksicht darauf gefaßt werden, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen."

3. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11

   Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn spätestens im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung allen Aktionären schriftlich mitgeteilt oder in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist

   1. die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt werden soll,
   2. ein Abfindungsangebot und die Erklärung, ob die offene Handelsgesellschaft, auf die das Vermögen übertragen werden soll, den Antrag auf Feststellung der Abfindung im Verfahren vor der Spruchstelle stellen wird."

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft auf einen Gesellschafter übertragen, so finden, wenn sich alle Aktien der Gesellschaft in der Hand des Gesellschafters (Alleingesellschafter) befinden, §§ 3 bis 8, wenn sich mehr als neun Zehntel des Grundkapitals in der Hand des Gesellschafters (Hauptgesellschafter) befinden, §§ 9 bis 14 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter der übernehmende Gesellschafter tritt. Ist der Hauptgesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, so hat er sich den ausscheidenden Aktionären gegenüber auch zu erbieten, ihnen an Stelle der Barabfindung eigene Aktien zu gewähren. Ist der Hauptgesellschafter ein abhängiges Unternehmen und das ihn beherrschende Unternehmen eine Aktiengesell-

schaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland, so ist die Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft anzubieten."

5. § 24 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Eine Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß kann nur beschlossen werden, wenn spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Gesellschafterversammlung

1. der Gegenstand ordnungsmäßig angekündigt worden ist und
2. allen Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt oder im Bundesanzeiger und den sonst etwa bestimmten Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist
   a) die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt werden soll,
   b) ein Abfindungsangebot und die Erklärung, ob die offene Handelsgesellschaft oder der Hauptgesellschafter, auf die das Vermögen übertragen werden soll, den Antrag auf Feststellung der Abfindung im Verfahren vor der Spruchstelle stellen wird."

6. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit finden die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts und § 24 Abs. 2 sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 26 bis 29 nichts anderes ergibt."

7. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Antragstellung berechtigt ist die Personengesellschaft oder der Hauptgesellschafter (Hauptgewerke), auf die das Vermögen übertragen worden ist; der Antrag kann ferner von ausscheidenden Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken) gestellt werden, deren Anteile (Kuxe) zusammen den vierten Teil der Anteile der Ausscheidenden erreichen."

8. Als § 32 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 32 a

In dem Verfahren der Spruchstelle können ausscheidende Aktionäre (Gesellschafter, Gewerken) binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Antrags im Bundesanzeiger eigene Anträge stellen. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."

9. § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Spruchstelle hat den ausscheidenden Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken), die nicht Antragsteller nach § 32 Abs. 2 sind oder eigene Anträge nach § 32 a gestellt haben, zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat."

10. § 36 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und der übernehmenden Personengesellschaft (Hauptgesellschafter, Hauptgewerke), den ausscheidenden Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken), die Antragsteller nach § 32 Abs. 2 sind oder eigene Anträge nach § 32 a gestellt haben, sowie dem gemeinsamen Vertreter zuzustellen."

11. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Betrag festgesetzt werden, der von dem festgesetzten Stammkapital auf einen Kux entfällt. Er muß mindestens fünfhundert Deutsche Mark betragen und durch hundert teilbar sein. Wird der Nennbetrag abweichend von dem Betrag festgesetzt, der von dem festgesetzten Stammkapital auf einen Kux entfällt, so muß der Festsetzung jeder Gewerke zustimmen, der sich nicht dem auf seine Kuxe entfallenden Gesamtbetrag entsprechend beteiligen kann. Die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die abweichende Festsetzung durch Satz 2 bedingt ist."

(2) Ist vor dem Inkrafttreten des Absatzes 1 eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz beschlossen worden, so bleibt es für diese Umwandlung bei den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Mitbestimmungsgesetze

(1) Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) in der Fassung des § 121 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Vertreter der Arbeitnehmer gilt § 53 entsprechend."

2. § 76 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 76 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes) sind die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Konzernunternehmen wahlberechtigt und wählbar."

4. § 77 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 87 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, §§ 92 bis 110, 112, 114 Abs. 2, § 122 Abs. 3, §§ 159, 257 Abs. 2 des Aktiengesetzes und § 76 dieses Gesetzes."

5. Als § 77a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 77a

Soweit nach § 76 oder § 77 die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens von dem Vorhandensein oder der Zahl von Arbeitnehmern abhängt, gelten die Arbeitnehmer der Betriebe eines Konzernunternehmens als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, wenn zwischen den Unternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht oder das abhängige Unternehmen in das herrschende Unternehmen eingegliedert ist."

6. In § 79 Abs. 1 werden die Worte „und § 76 Abs. 2 Satz 5" gestrichen.

7. § 82 Abs. 1 Buchstabe o ist auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften nicht anzuwenden.

8. In § 85 Abs. 1 werden die Worte „des Aktiengesetzes und" gestrichen.

(2) § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) wird aufgehoben.

(3) Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Liegen bei dem herrschenden Unternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes nach § 2 nicht vor, wird jedoch der Unternehmenszweck des Konzerns durch Konzernunternehmen und abhängige Unternehmen gekennzeichnet, die unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, so gelten für das herrschende Unternehmen die §§ 5 bis 13. Ist das herrschende Unternehmen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, so findet § 3 des Mitbestimmungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Unternehmenszweck des Konzerns wird durch die unter das Mitbestimmungsgesetz fallenden Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen gekennzeichnet, wenn diese Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen mehr als die Hälfte der Umsätze sämtlicher Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen, jeweils vermindert um die in den Umsätzen enthaltenen Kosten für fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Fremdleistungen, erzielen. Soweit Konzernunternehmen und abhängige Unternehmen Umsätze erzielen, die nicht auf der Veräußerung selbsterzeugter, bearbeiteter oder verarbeiteter Waren beruhen, ist ein Fünftel der unverminderten Umsätze anzurechnen."

2. In § 4 Abs. 3 und 5 werden hinter das Wort „Konzernunternehmen" jeweils die Worte „und abhängigen Unternehmen" eingefügt.

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

§§ 5 bis 13 sind auf das herrschende Unternehmen erst anzuwenden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des § 3 eingetreten sind. §§ 5 bis 13 sind nicht mehr anzuwenden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des § 3 weggefallen sind."

§ 36

Arbeitsgerichtsgesetz

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe o und § 86 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) sind auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften nicht anzuwenden.

§ 37

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 132 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach § 14 des Handelsgesetzbuchs oder §§ 393, 394 des Aktiengesetzes rechtfertigenden Sachverhalt glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen."

2. § 144 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann nach den §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 264, 265 des Aktiengesetzes die Klage auf Nichtigerklärung erhoben werden kann."

3. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsgerichte sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1 und 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs, die nach § 30 Abs. 3, §§ 32, 70 Abs. 1, §§ 82, 100 Abs. 2, §§ 101, 118 Abs. 3, § 135 Abs. 2 bis 5, § 140 Abs. 3, § 151 Abs. 2 bis 5, § 254 Abs. 3 und 4, § 259 Abs. 3, § 262 Abs. 2 bis 4, §§ 304, 338 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes, die nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) und die

nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten."

4. § 146 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem nach § 524 Abs. 1 und 2, § 530 Abs. 1, §§ 685, 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs und nach § 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes gestellten Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen."

§ 38

Rechtspflegergesetz

Das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Nr. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) auf Eintragung der Eingliederung, der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung,".

2. In § 15 Nr. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) auf Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrags;".

3. In § 15 Nr. 3 treten an die Stelle von Buchstabe e bis o folgende Vorschriften:

„e) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern und die Festsetzung der Vergütung für Gründungsprüfer (§ 32 des Aktiengesetzes),

f) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Festsetzung ihrer Vergütung (§ 82 des Aktiengesetzes),

g) die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und die Festsetzung ihrer Vergütung (§ 101 des Aktiengesetzes),

h) die Bestellung von Sonderprüfern und die Festsetzung ihrer Vergütung (§ 135 Abs. 2 bis 5, § 304 des Aktiengesetzes),

i) die Bestellung der von der Minderheit der Aktionäre in der Hauptversammlung bezeichneten Personen als Vertreter zur Führung des Rechtsstreits (§ 140 Abs. 3 des Aktiengesetzes),

k) die Bestellung von Abschlußprüfern und Konzernabschlußprüfern (§ 151 Abs. 2, 3 und 5, § 324 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes),

l) die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern und die Festsetzung ihrer Vergütung (§ 254 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes),

m) die Anordnung der Prüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften in Abwicklung (§ 259 Abs. 3 des Aktiengesetzes);".

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 39

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft; § 34 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Allgemeines

Das neue Aktiengesetz soll erst einige Zeit nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die Beteiligten Gelegenheit haben, sich auf die Neuregelung einzustellen.

Für einzelne Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes bedarf es einer Klarstellung, auf welche Tatbestände sie erstmals anzuwenden sind, so z. B. bei den Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung, über die Rechnungslegung und Gewinnverwendung. Ferner ist es erforderlich, bestimmte Rechtsverhältnisse, Satzungsbestimmungen und Rechtsvorschriften, die mit dem neuen Aktiengesetz nicht in Einklang stehen, für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer aufrechtzuerhalten. Die notwendigen Übergangsvorschriften enthält der Erste Abschnitt des Entwurfs (§§ 1 bis 23).

Wegen der Gleichheit der Sach- und Rechtslage ist es angebracht, bestimmte Neuregelungen des Entwurfs eines Aktiengesetzes auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften für anwendbar zu erklären. Dies geschieht im Zweiten Abschnitt des Entwurfs (§§ 24, 25).

Der Dritte Abschnitt des Entwurfs (§§ 26 bis 38) befaßt sich mit der Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften, die durch Vorschriften des neuen Aktiengesetzes ersetzt werden oder ihnen angepaßt werden müssen.

Der Vierte Abschnitt des Entwurfs (§§ 39, 40) enthält die Schlußvorschriften.

Zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

Zu § 1

Nach § 6 des Entwurfs eines Aktiengesetzes müssen das Grundkapital und die Aktien auf einen Nennbetrag in Deutscher Mark lauten.

Aktiengesellschaften, die schon vor der Währungsumstellung des Jahres 1948 in das Handelsregister eingetragen waren und ihr Grundkapital nicht nach den Vorschriften der D-Markbilanzgesetze in Deutscher Mark neu festgesetzt haben, sind nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) aufgelöst. Sie können aber als Gesellschaften in Abwicklung mit einem nicht in Deutscher Mark neu festgesetzten Grundkapital auch nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes noch fortbestehen, wenn ihre Abwicklung bis dahin nicht abgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Aktiengesellschaften mit Sitz im Saarland, welche die Neufestsetzung ihres Grundkapitals in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) nicht bis zum 30. Juni 1961 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben (§ 56 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland). Auch sie können nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes als aufgelöste Gesellschaften mit einem nicht in Deutscher Mark neu festgesetzten Grundkapital noch fortbestehen. Ferner sind Kreditinstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft vorhanden, die keinen Sitz im Rechtssinn in der Bundesrepublik haben und deshalb ihr Grundkapital nicht in Deutscher Mark neu festsetzen können (§ 4 der 42. DVO zum Umstellungsgesetz, § 11 des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1488), gleichwohl aber eine Geschäftstätigkeit im Bundesgebiet ausüben, weil sie nach der 35. DVO zum Umstellungsgesetz als „verlagerte Geldinstitute“ anerkannt oder als „Berliner Altbanken“ zum Neugeschäft zugelassen worden sind. Auch Berliner Altbanken mit Sitz in Berlin sind zur Neufestsetzung ihres Grundkapitals in Deutscher Mark erst verpflichtet, wenn sie zum Neugeschäft zugelassen werden (§§ 11, 22 des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes). Schließlich besteht die Möglichkeit, daß Aktiengesellschaften mit Sitz außerhalb des Bundesgebiets, die mit einem Grundkapital in Reichsmark gegründet worden sind, künftig noch nach Maßgabe des § 2 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) ihren Sitz in die Bundesrepublik verlegen. In diesem Falle haben sie ihr Grundkapital nach § 2 Abs. 3 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes innerhalb der durch das Gericht zu bestimmenden Frist in Deutscher Mark neu festzusetzen.

§ 1 stellt für diese Aktiengesellschaften klar, daß hinsichtlich der Frage, auf welche Währung ihr Grundkapital und ihre Aktien lauten müssen, an Stelle des § 6 des Entwurfs eines Aktiengesetzes die für sie geltenden besonderen Vorschriften weiterhin maßgebend sind.

Zu § 2

Nach § 7 des Entwurfs eines Aktiengesetzes muß das Grundkapital einer Aktiengesellschaft — wie im geltenden Recht — mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen. Da § 44 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für die Neufestsetzung des Grundkapitals in Deutscher Mark nur einen Mindestbetrag von fünfzigtausend Deutsche Mark verlangt, bestehen noch Aktiengesellschaften mit einem geringeren Grundkapital als einhunderttausend Deutsche Mark. § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des § 61 des D-Markbilanzgesetzes schreibt bereits vor, daß für solche Gesellschaften das neu festgesetzte Grundkapital als Mindestnenn-

betrag im Sinne des Aktiengesetzes gilt, jedoch auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht werden muß, wenn die Gesellschaft ihre Satzung wesentlich ändert. § 2 übernimmt diese Regelung des geltenden Rechts unverändert.

Zu § 3

Nach Absatz 1 muß der Nennbetrag von Aktien, die nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes ausgegeben werden, § 8 des Aktiengesetzes entsprechen, also auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten. Dies hat zur Folge, daß Aktiengesellschaften, die ihr Grundkapital noch nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes in Deutscher Mark neu festsetzen, die Aktiennennbeträge bei der Neufestsetzung nur noch auf einen in Deutscher Mark durch hundert teilbaren Betrag stellen können. § 44 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes, der eine Neufestsetzung der Aktiennennbeträge auch auf zwanzig und fünfzig Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge zuläßt, soll also insoweit nicht mehr gelten. Die Neufestsetzung muß nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes dessen § 8 entsprechen.

Auf eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die erst nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes in das Handelsregister eingetragen wird, sind die Vorschriften des neuen Aktiengesetzes anzuwenden. Sie weichen von den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789) u. a. insofern ab, als sie eine Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrages der Aktien nur bei teileingezahlten Aktien vorsehen (§ 203 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Auch treffen sie hinsichtlich des Nennbetrages der neu auszugebenden Aktien keine Sonderregelung gegenüber § 8 des Entwurfs eines Aktiengesetzes. Nach Absatz 2 bleiben die vom neuen Aktiengesetz abweichenden Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung anwendbar, wenn der Beschluß über die Kapitalerhöhung vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes in das Handelsregister eingetragen worden ist. In diesem Falle können die neuen Aktien, auch wenn sie erst nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes ausgegeben werden, unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung auch auf in Deutscher Mark durch zehn teilbare Beträge oder auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark gestellt werden.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, daß Aktien, die nach den bisher geltenden Vorschriften mit einem nicht dem § 8 des neuen Aktiengesetzes entsprechenden Nennbetrag ausgegeben worden sind, in Kraft bleiben. Während § 203 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Erhöhung des Nennbetrages der Aktien nur bei teileingezahlten Aktien vorsieht, läßt Satz 2 eine Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrages der Aktien auch zu, wenn die Aktien nicht auf einen in Deutscher Mark durch hundert teilbaren Nennbetrag lauten. Diese Regelung entspricht dem § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung. Sie soll es ermöglichen, bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln Aktien mit einem nicht durch hundert teilbaren Nennbetrag an § 8 des Entwurfs eines Aktiengesetzes dadurch anzupassen, daß ihr Nennbetrag erhöht wird.

Soweit eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Erhöhung des Nennbetrages nach Absatz 3 Satz 2 oder bei teileingezahlten Aktien nach § 203 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes zulässig ist, können die Aktien, deren Nennbetrag erhöht wird, nach Absatz 4 Satz 1 auf jeden in Deutscher Mark durch zehn teilbaren Betrag gestellt werden. Dadurch wird Gesellschaften, deren Aktien nicht auf einen durch hundert teilbaren Nennbetrag, insbesondere auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark lauten, eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erleichtert. Die Erleichterung soll nach Absatz 4 Satz 2 jedoch nur gelten, wenn der Nennbetrag nicht über den nächsten durch hundert teilbaren Betrag hinaus erhöht wird. Stehen der Gesellschaft für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln Rücklagen zur Verfügung, die eine Erhöhung des Nennbetrages der Aktien über den nächsten durch hundert teilbaren Betrag hinaus ermöglichen, so kann ihr zugemutet werden, neue Aktien mit einem in Deutscher Mark durch hundert teilbaren Betrag auszugeben. Da bei teileingezahlten Aktien die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach § 203 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes nur durch Erhöhung des Nennbetrages der teileingezahlten Aktien ausgeführt werden kann, gilt die Beschränkung des Absatzes 4 Satz 2 für teileingezahlte Aktien nicht (Satz 3).

Absatz 5 stellt klar, daß bei Aktien mit Nennbeträgen unter einhundert Deutsche Mark dieser Nennbetrag als Mindestnennbetrag im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung gilt.

Zu § 4

Die Vorschrift verfolgt — ebenso wie § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 — den Zweck, Aktien mit einem in Deutscher Mark nicht durch hundert teilbaren Nennbetrag nach Möglichkeit durch Aktien zu ersetzen, deren Nennbetrag § 8 des Entwurfs eines Aktiengesetzes entspricht. Sie übernimmt sachlich unverändert die Regelung des Artikels 5 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297), die sich bewährt hat. Artikel 5 des Dritten D-Markbilanzgesetzes wird demgemäß durch § 27 aufgehoben. Wegen der sachlichen Übereinstimmung von § 4 mit Artikel 5 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes sind Übergangsvorschriften nicht erforderlich.

Zu § 5

Mehrstimmrechte sind nach § 12 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes unzulässig. Das bedeutet nicht nur, daß künftig keine neuen Mehrstimmrechte geschaffen werden können, sondern auch, daß die bestehenden Mehrstimmrechte er-

löschen. Da sich jedoch durch den Wegfall der Mehrstimmrechte die Mehrheitsverhältnisse in den Gesellschaften, die Mehrstimmrechte haben, ändern können, erscheint es angebracht, den betroffenen Aktionären eine gewisse Zeit für die Anpassung an die neue Rechtslage zu lassen. Deshalb erlöschen nach Absatz 1 Satz 1 die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bestehenden Mehrstimmrechte nicht sofort mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts, sondern erst drei Jahre später.

Aus dem Verbot, Mehrstimmrechte neu zu schaffen, folgt, daß auch bei einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung oder bei einem Umtausch von Mehrstimmrechtsaktien keine Mehrstimmrechte geschaffen, insbesondere keine Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben werden können. Zweifelhaft kann sein, ob dies auch für die Ausgabe neuer Aktien gilt, die durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden, weil nach § 204 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte durch die Kapitalerhöhung nicht berührt wird. Absatz 1 Satz 2 stellt diese Zweifelsfrage dahin klar, daß auch bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln keine Mehrstimmrechte neu geschaffen werden können. § 204 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

Nach geltendem Recht (§§ 8 bis 11 der 3. DVO zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1839) können Mehrstimmrechte durch Beschluß der Hauptversammlung beschränkt oder entzogen werden. Die dafür erforderliche Dreiviertel-Mehrheit berechnet sich dabei nur nach dem Kapital, nicht nach den abgegebenen Stimmen, so daß sich das Mehrstimmrecht nicht auf den Beschluß auswirkt. Für die Beseitigung des Mehrstimmrechts sieht das geltende Recht zwei Möglichkeiten vor, einmal die Zwangseinziehung der Mehrstimmrechtsaktien, zum anderen die Beseitigung des Stimmrechtsvorzugs. Bei der Zwangseinziehung ist den betroffenen Aktionären ein angemessenes Entgelt für den Verlust ihrer Rechte zu gewähren. Um den Gesellschaften während der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übergangszeit die freiwillige Beseitigung der Mehrstimmrechte zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, diese Regelung insoweit aufrechtzuerhalten, als das Mehrstimmrecht beseitigt werden kann, ohne daß der Aktionär auch sein Mitgliedschaftsrecht verliert. Absatz 2 bestimmt deshalb, daß die Hauptversammlung unter denselben erleichterten Voraussetzungen wie nach § 10 der 3. DVO zum Aktiengesetz die Mehrstimmrechte nehmen oder beschränken kann.

Bisweilen sind die Mehrstimmrechte eingeräumt worden, weil der Aktionär über seine Einlage hinaus der Gesellschaft eine besondere Leistung erbracht hat. In einem solchen Fall wäre es unbillig, dem Aktionär das Mehrstimmrecht zu nehmen, ohne daß er für die Sonderleistung einen Ausgleich erhält. Deshalb gewährt ihm Absatz 3 Satz 1 einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Der Anspruch besteht sowohl beim Erlöschen des Mehrstimmrechts kraft Gesetzes als auch beim Entzug durch Hauptversammlungsbeschluß. Er richtet sich gegen die Gesellschaft, weil sie die besondere Leistung des Aktionärs erhalten hat, und kann notfalls durch Klage geltend gemacht werden. Damit die Gesellschaft alsbald Klarheit darüber gewinnt, ob der Aktionär ein Entgelt verlangt, muß der Anspruch nach Absatz 3 Satz 2 binnen zwei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Erlöschen des Mehrstimmrechts, im Fall des Absatzes 2 mit dem Zeitpunkt, in dem die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt (vgl. § 10 Abs. 2 HGB).

Zu § 6

§ 6 regelt die Anwendung der Vorschriften über wechselseitig beteiligte Unternehmen auf eine bereits beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bestehende wechselseitige Beteiligung.

1. Nach § 18 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes besteht zwischen wechselseitig beteiligten Unternehmen in zwei Fällen ein Abhängigkeitsverhältnis, so daß die Vorschriften über abhängige und herrschende Unternehmen anzuwenden sind. Diese Vorschriften sind anzuwenden, wenn einem der wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung gehört oder wenn das eine auf das andere Unternehmen einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Das entspricht dem geltenden Recht. Die Vorschriften über abhängige und herrschende Unternehmen gelten ferner, wenn jedem der wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung gehört oder wenn jedes auf das andere einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Für diesen zweiten Fall stellt der Entwurf eines Aktiengesetzes klar, daß sich ein wechselseitiger beherrschender Einfluß nicht aufhebt, so daß keines der Unternehmen von dem anderen abhängig ist. Er entscheidet damit eine Streitfrage zum geltenden Recht im Sinne der jetzt herrschenden Ansicht.

   Für diese beiden Fälle, in denen eine wechselseitige Beteiligung mit einem einseitigen oder beiderseitigen Abhängigkeitsverhältnis einhergeht, sind keine Übergangsvorschriften vorgesehen. Vielmehr sind auf sie die Vorschriften des Aktiengesetzes über abhängige und herrschende Unternehmen unmittelbar anzuwenden. Die Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes über abhängige und herrschende Unternehmen entsprechen in den Grundzügen dem geltenden Recht. Die herrschende Ansicht wendet aber schon für das geltende Recht auf diese beiden Fälle einer wechselseitigen Beteiligung die Vorschriften über abhängige und herrschende Unternehmen an. Selbst wenn aber dieser herrschenden Ansicht zum geltenden Recht nicht zu folgen wäre, müßte eine wechselseitige Beteiligung als mißbräuchliche Ausnutzung rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten angesehen werden, weil sie die Verwaltungen der beteiligten Unternehmen der Kontrolle durch die eigentlichen Anteilseigner entzieht (vgl. die Begründung zu § 18 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Es erscheint

daher gerechtfertigt, derartige wechselseitige Beteiligungen ohne Übergangsregelung den Vorschriften über abhängige und herrschende Unternehmen zu unterwerfen.

2. Hingegen können die Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes auf wechselseitig beteiligte Unternehmen, zwischen denen kein Abhängigkeitsverhältnis nach § 18 Abs. 2 oder 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes besteht, nicht ohne weiteres angewandt werden. Solche wechselseitigen Beteiligungen unterlagen bisher keinen Beschränkungen. Sie dürften in der Regel zu einer Zeit begründet worden sein, in der mit gesetzlichen Beschränkungen von wechselseitigen Minderheitsbeteiligungen nicht gerechnet zu werden brauchte. Da die wechselseitige Minderheitsbeteiligung geringere Gefahren mit sich bringt als ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis, kann sie auch nicht ohne weiteres als mißbräuchliche Ausnutzung rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten angesehen werden. Der Entwurf unterwirft sie daher den neuen Vorschriften nur mit wesentlichen Einschränkungen. Er knüpft dabei an die in § 7 dieses Entwurfs in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes bestimmte Pflicht an, Beteiligungen, die den vierten Teil der Anteile des anderen Unternehmens übersteigen, diesem binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes mitzuteilen.

   a) Haben die beiden wechselseitig beteiligten Unternehmen fristgemäß diese Mitteilung gemacht, so gilt nach Nummer 1 § 316 des Entwurfs eines Aktiengesetzes für sie nicht. Beide Unternehmen können also aus ihren Anteilen alle Rechte, auch das Stimmrecht, ausüben. Sie können diese Rechte allerdings nur ausüben, soweit ihnen die Anteile bereits beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes gehört haben. Aus Anteilen, die sie später hinzu übernehmen oder erwerben, stehen ihnen grundsätzlich keine Rechte zu. Diese Anteile unterliegen also den gleichen Beschränkungen wie nach § 316 des Entwurfs eines Aktiengesetzes Anteile, die künftig neu eine wechselseitige Beteiligung begründen. Diese Regelung soll verhindern, daß die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bestehenden wechselseitigen Beteiligungen später erhöht werden.

      Für den Fall der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sieht der Entwurf allerdings eine Ausnahme von dem Grundsatz vor, daß aus den nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes hinzu übernommenen oder erworbenen Anteilen keine Rechte zustehen. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verändert der Sache nach nicht die Beteiligung, sondern nur den Gesamtnennbetrag der Anteile. Soweit daher auf Anteile, die dem Unternehmen bereits beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes gehört haben, bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln neue Anteile entfallen, können auch aus diesen neuen Anteilen alle Rechte ausgeübt werden. Ferner kann aus Anteilen, die später hinzu übernommen oder erworben worden sind und aus denen daher grundsätzlich keine Rechte zustehen, das Recht auf neue Aktien bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgeübt werden. Das entspricht § 316 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes.

      Für die Frage, welche Anteile dem Unternehmen beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes gehört haben, soll es ebenso wie für die Frage, welche Anteile künftig hinzu übernommen oder erworben werden, nicht auf formalrechtliche Gesichtspunkte ankommen. Der Entwurf erklärt daher hier wie in § 316 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes § 16 Abs. 5 des Entwurfs eines Aktiengesetzes für anwendbar. Anteile, die einem abhängigen Unternehmen zustehen, werden dem herrschenden Unternehmen zugerechnet.

   b) Hat nur eines der wechselseitig beteiligten Unternehmen die Mitteilung nach § 7 dieses Entwurfs in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes gemacht, so besteht kein Grund, das andere Unternehmen, das diese Mitteilung unterlassen hat, nicht den Beschränkungen für wechselseitig beteiligte Unternehmen zu unterwerfen. Würde auch für ein Unternehmen, das die rechtzeitige Mitteilung unterlassen hat, eine Übergangsregelung getroffen, so wäre die Rechtssicherheit gefährdet. Es könnte dann auch ein Unternehmen, das die Beteiligung tatsächlich erst nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes erworben oder erhöht hat, geltend machen, die Beteiligung stamme aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes und sei nur versehentlich nicht rechtzeitig mitgeteilt worden.

      Der Entwurf enthält daher in Nummer 2 nur eine Übergangsvorschrift für das Unternehmen, das die Beteiligung rechtzeitig mitgeteilt hat. Für dieses Unternehmen gilt § 316 des Aktiengesetzes nicht. Es wird ebenso behandelt wie nach § 316 des Entwurfs eines Aktiengesetzes ein Unternehmen, das als erstes die Mitteilung nach § 19 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes gemacht hat, und unterliegt daher auch nicht mit künftig hinzu übernommenen oder erworbenen Anteilen der Beschränkung nach Nummer 1.

   c) Haben beide wechselseitig beteiligte Unternehmen es versäumt, fristgemäß die Mitteilung nach § 7 dieses Entwurfs in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes zu machen, so besteht für beide Unternehmen zu einer Übergangsregelung kein Anlaß. Für beide Unternehmen gilt namentlich § 316 des Entwurfs eines Aktiengesetzes.

Zu § 7

Nach § 19 des Entwurfs eines Aktiengesetzes sind eine Beteiligung, die den vierten Teil aller Anteile des Unternehmens übersteigt, eine Mehrheitsbeteiligung sowie die jeweilige Höhe einer wechselseitigen Beteiligung dem Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 stellt klar, daß diese Mitteilungspflicht auch für Beteiligungen gilt, die bereits beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bestehen.

Satz 2 setzt an die Stelle der Pflicht zur „unverzüglichen" Mitteilung die Pflicht zur Mitteilung binnen eines Monats. Die Monatsfrist soll im Interesse der Rechtssicherheit klarstellen, von welchem Zeitpunkt an die Mitteilungspflicht versäumt ist, weil ein Verstoß gegen sie erhebliche Rechtsfolgen auslöst (vgl. die Begründung zu § 19 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Schließlich knüpft auch die Übergangsregelung des § 6 für die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes wechselseitig beteiligten Unternehmen an die Monatsfrist des § 7 an.

Zu § 8

Die Satzung von Aktiengesellschaften bestimmt den Gegenstand des Unternehmens häufig nur sehr allgemein. § 20 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes schreibt nunmehr vor, daß namentlich bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben ist. Daher bedarf es einer Anpassung der Satzung bestehender Aktiengesellschaften an die neue Regelung. Nach § 8 ist die zur Anpassung notwendige Satzungsänderung vorzunehmen, sobald die Gesellschaft eine Satzungsänderung in das Handelsregister eintragen lassen will, die den Gegenstand des Unternehmens betrifft oder eine wesentliche Änderung der Verfassung der Gesellschaft zum Inhalt hat.

Zu § 9

Für Nebenleistungsaktiengesellschaften enthält § 52 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes die gegenüber dem geltenden Recht neue Vorschrift, daß die Satzung zu bestimmen hat, ob die Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich zu erbringen sind. Nach § 9 müssen die beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes bereits bestehenden Nebenleistungsaktiengesellschaften ihre Satzung an diese neue Rechtslage anpassen, sobald sie eine Satzungsänderung in das Handelregister eintragen lassen wollen, die den Gegenstand des Unternehmens oder die Nebenverpflichtungen betrifft.

Zu § 10

§ 61 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes schreibt vor, daß bei der dreimaligen Bekanntmachung der Nachfrist für die Leistung der Einlagen zwischen den einzelnen Bekanntmachungen ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen muß. Das geltende Recht bestimmt lediglich, daß die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate, die letzte mindestens einen Monat vor Fristablauf ergehen muß. Deshalb kann der Fall eintreten, daß Gesellschaften bereits vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes eine Nachfrist gesetzt haben, die so bemessen ist, daß die letzte Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig einen Monat vor Fristablauf ergehen könnte, wenn zwischen den nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes zu erlassenden Bekanntmachungen ein Zeitraum von drei Wochen liegen müßte. § 10 befreit in diesen Fällen von der Einhaltung des § 61 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes, um es den Gesellschaften zu ersparen, eine neue Nachfrist zu setzen.

Zu § 11

Nach § 86 Abs. 1 Satz 4 des geltenden Aktiengesetzes können — anders als nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes — Ausnahmen von der Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder zugelassen werden. Aus diesem Grunde werden beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes Aufsichtsräte vorhanden sein, deren Mitgliederzahl die neuen Höchstzahlen des § 92 Satz 4 des Entwurfs eines Aktiengesetzes übersteigt. Ferner sehen die Satzungen von Aktiengesellschaften zur Zeit vielfach keine bestimmte, sondern eine sogenannte variable Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor, während nach § 92 Satz 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes eine „bestimmte" Zahl festgesetzt werden muß. Schließlich bestimmt der Entwurf eines Aktiengesetzes zur Klärung einer Zweifelsfrage des geltenden Rechts in § 98 Abs. 3 Satz 1, daß Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern nicht bestellt werden können. Diese vom geltenden Recht abweichenden Regelungen machen eine Übergangsvorschrift erforderlich, um zu vermeiden, daß Aufsichtsräte mit dem Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes funktionsunfähig werden, weil die Satzungsbestimmungen über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und über Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern nicht mehr dem neuen Recht entsprechen.

Absatz 1 hält diese Satzungsbestimmungen für eine bestimmte Übergangszeit aufrecht. Die Gesellschaften sollen Gelegenheit haben, ihre Satzungen während dieser Zeit dem neuen Recht anzupassen. Um die Anpassung zu erleichtern, können die erforderlichen neuen Satzungsbestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden (Absatz 1 Satz 2).

Treten Satzungsbestimmungen über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder oder über Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern außer Kraft, weil sie dem neuen Recht widersprechen, so erlischt nach Absatz 2 das Amt sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem die Satzungsbestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft treten.

§ 97 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes ändert die Regelung des geltenden Rechts über die Höchstzahl von Aufsichtsratssitzen, die eine Person innehaben darf. Auch die Aufsichtsratssitze in Handelsgesellschaften, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien haben, und in bergrechtlichen Gewerkschaften sind künftig in die Höchstzahl einzurechnen, sofern der Aufsichtsrat nach gesetzlicher Vorschrift zu bilden ist. Ferner sieht der Entwurf die Möglichkeit von Ausnahmen, wie sie das geltende Recht in § 86 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes und in § 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) enthält, nicht mehr vor. Obwohl der Entwurf eines Aktiengesetzes die Höchstzahl der zulässigen Aufsichtsratssitze von 10 auf 15 erhöht, werden deshalb beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes Mitglieder von Aufsichtsräten vorhanden sein, die mehr Aufsichtsratssitze innehaben, als nach neuem Recht zulässig ist. Um in Fällen dieser Art eine sofortige Beendigung sämtlicher Aufsichtsratsämter mit dem Inkrafttreten

des neuen Aktiengesetzes zu vermeiden, schreibt Absatz 3 vor, daß die von der Neuregelung betroffenen Mitglieder von Aufsichtsräten ihre Aufsichtsratssitze noch bis zum Ablauf der jeweilig laufenden Amtszeit innehaben dürfen. Will ein Aufsichtsratsmitglied, das nach Absatz 3 noch mehr als die zulässige Höchstzahl von Aufsichtsratssitzen innehat, sich nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes für ein beendetes Aufsichtsratsamt wieder bestellen lassen oder ein Aufsichtsratsamt neu übernehmen, so muß es so viele Aufsichtsratssitze niederlegen, daß sich die Übernahme des Aufsichtsratsamts im Rahmen der Höchstzahl des § 97 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes hält.

Zu § 12

Die Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes über die Einberufung der Hauptversammlung weichen vom geltenden Recht in mancher Hinsicht ab. So ist z. B. die Tagesordnung schon bei der Einberufung und nicht erst — wie nach geltendem Recht — eine Woche vor der Hauptversammlung bekanntzumachen (§ 120 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Auch sieht der Entwurf eines Aktiengesetzes in bestimmten Fällen vor, daß in die Bekanntmachung der Tagesordnung Angaben aufzunehmen oder ihr Erklärungen beizufügen sind, z. B. bei der Eingliederung (§ 309 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) oder bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 357 Abs. 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Aus diesen Gründen ist es erforderlich, eine Übergangsregelung für die Fälle zu treffen, in denen die Hauptversammlung vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes einberufen worden ist, jedoch erst nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes stattfinden soll. Absatz 1 bestimmt, daß die Vorschriften des neuen Rechts über die Einberufung der Hauptversammlung für alle Hauptversammlungen gelten, die nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes stattfinden, auch wenn sie vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes einberufen worden sind.

Der Entwurf eines neuen Aktiengesetzes ändert das Auskunftsrecht des Aktionärs, namentlich erweitert er die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Verweigerung. Absatz 2 stellt klar, daß diese Regelung nur gelten soll, wenn die Auskunft in einer Hauptversammlung verweigert worden ist, die nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes stattgefunden hat.

Zu § 13

Die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Buchs des Entwurfs eines Aktiengesetzes über die Rechnungslegung und Gewinnverwendung ändern das geltende Recht in mehrfacher Hinsicht. Daher ist eine Übergangsregelung erforderlich, die bestimmt, für welches Geschäftsjahr die neuen Vorschriften erstmals gelten sollen. Nach Absatz 1 Satz 1 ist dies das Geschäftsjahr, das beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes läuft. Wird über ein vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes abgelaufenes Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes Rechnung gelegt, so bleiben für die Rechnungslegung und Gewinnverwendung die Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 und die bisherigen Satzungsbestimmungen maßgebend (Absatz 2).

§ 55 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes macht das Recht der Verwaltung, freie Rücklagen zu bilden, von einer satzungsmäßigen Ermächtigung abhängig. Diese Regelung ist neu. Absatz 1 Satz 2 soll den Gesellschaften die Möglichkeit geben, die Verwaltung schon für das beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr zur Bildung freier Rücklagen zu ermächtigen. Die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen können in der Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr beschließt, vor dieser Beschlußfassung beschlossen werden. Sie sind dann auf die Beschlußfassung über die Gewinnverwendung bereits anzuwenden, obwohl sie als Satzungsänderungen in diesem Zeitpunkt noch nicht durch Eintragung in das Handelsregister gemäß § 169 Abs. 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes wirksam geworden sind. Die Wirksamkeit der Beschlußfassung über die Gewinnverwendung, die auf einer in der gleichen Hauptversammlung zuvor beschlossenen, aber noch nicht in das Handelsregister eingetragenen Satzungsänderung beruht, ist jedoch davon abhängig, daß die Satzungsänderung später in das Handelsregister eingetragen wird.

Mehrstimmrechte, die vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes begründet worden sind, bleiben nach Maßgabe des § 5 noch für eine Übergangszeit bestehen. Nach § 145 Abs. 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes müssen in der Jahresbilanz die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung beim Grundkapital angegeben werden. Diese Angaben reichen bei Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien nicht aus. Deshalb schreibt Absatz 3 vor, daß solche Gesellschaften auch die Gesamtstimmenzahl der Mehrstimmrechtsaktien und die der übrigen Aktien in der Jahresbilanz zu vermerken haben.

Nach § 148 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes sind namentlich Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden im Geschäftsbericht zu erörtern. Um eine Grundlage für die künftige Erörterung der „Änderungen" zu schaffen, ist in dem ersten nach den Vorschriften des neuen Rechts aufgestellten Geschäftsbericht über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden zu berichten.

Zu § 14

§ 218 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes schreibt bereits vor, daß die Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe, die von den abgabepflichtigen Unternehmen gebildet werden kann, in der Jahresbilanz auf der Passivseite gesondert auszuweisen ist. Absatz 1 regelt zusätzlich den Ausweis der auf diese Abgabe im Geschäftsjahr entrichteten Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung. Sie sind gleichfalls gesondert auszuweisen, und zwar auch dann, wenn das Unternehmen eine Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe in der Jahresbilanz nicht gebildet hat.

Nach § 218 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes darf die Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe nur zur Ablösung der Vermögensabgabe, zur Entrichtung der Vierteljahresbeträge sowie zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Absatz 2 stellt klar, daß sie bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht zu den umwandlungsfähigen Rücklagen im Sinne des § 196 des Entwurfs eines Aktiengesetzes gehört.

Zu § 15

Die in Absatz 1 aufgeführten Arten von Unternehmen sind schon im geltenden Recht von der Einhaltung der aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften für die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung befreit. Unter den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Gesellschaften, die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs betreiben, sind Gesellschaften zu verstehen, die nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 von der Einhaltung der aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften befreit sind. Die dort verwandten Begriffe „Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs" und „Kleinbahnen" sind durch den gleichbedeutenden Begriff „Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs" ersetzt. Die in Absatz 1 aufgeführten Arten von Unternehmen müssen im Hinblick auf die besondere Struktur ihrer Geschäfte die Jahresbilanz und — ausgenommen die Kreditinstitute — auch die Gewinn- und Verlustrechnung nach besonderen Formblättern, die für sie vorgeschrieben worden sind, aufstellen. Nach Absatz 2 sollen diese Formblätter zunächst noch weitergelten. Die Ermächtigung in § 149 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes gibt die Möglichkeit, die Formblätter durch eine Rechtsverordnung dem neuen Recht anzupassen.

Für die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von Versicherungsaktiengesellschaften und Bausparkassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft sind gleichfalls durch Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 55 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) i. Vbg. m. § 28 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 Formblätter vorgeschrieben worden, die von den aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften abweichen. Auch diese Formblätter sollen bis zu ihrer Neufassung noch maßgebend bleiben. Die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegenden Aktiengesellschaften sind in Absatz 1 nicht aufgeführt, da § 33 die vom Aktiengesetz abweichenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Anordnungen der Aufsichtsbehörde allgemein aufrecht erhält.

Zu § 16

Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt worden sind, müssen ihre Einrichtungen, ihre Vermögenslage und ihre Geschäftsführung regelmäßig durch einen Prüfungsverband prüfen lassen, der den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes entspricht (vgl. §§ 14, 26 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 437 —). Dies gilt auch für Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Für sie wird in § 26 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes noch zusätzlich vorgeschrieben, daß diese Prüfung vor Feststellung des Jahresabschlusses durchzuführen ist und daß dabei der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, zu prüfen ist. § 16 stellt klar, daß diese Sondervorschriften über die Prüfung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen auch gegenüber dem neuen Aktiengesetz aufrechterhalten bleiben.

Zu § 17

§ 237 des Entwurfs eines Aktiengesetzes regelt die Streitwertfestsetzung bei Anfechtungsprozessen abweichend vom geltenden Recht. Daher bedarf es einer Übergangsvorschrift für die beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes schwebenden Verfahren. Nach § 17 soll für die Festsetzung des Streitwerts bei diesen Verfahren noch das bisherige Recht maßgebend bleiben. Wird jedoch in einem solchen Verfahren nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes ein Rechtsmittel eingelegt, so gilt für die Festsetzung des Streitwerts der Rechtsmittelinstanz das neue Recht.

Zu § 18

In § 243 Abs. 2 und in § 247 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes werden die Fälle, in denen die Nichtigkeit von Jahresabschlüssen durch Zeitablauf geheilt werden kann, im Vergleich zum geltenden Recht erheblich erweitert. So ist z. B. eine Heilung vorgesehen, wenn der Jahresabschluß von Personen geprüft worden ist, die nicht Abschlußprüfer sein konnten. Nach geltendem Recht bleibt in einem solchen Falle der Jahresabschluß unheilbar nichtig. Für vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes festgestellte Jahresabschlüsse, deren Feststellung nach geltendem Recht unheilbar nichtig ist, nach neuem Recht aber geheilt werden kann, sieht § 18 eine Heilung der Nichtigkeit vor, wenn die Nichtigkeit nicht innerhalb der in § 243 Abs. 2 und § 247 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes bestimmten Fristen, gerechnet vom Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes an, geltend gemacht wird. Es wäre nicht gerechtfertigt, bei solchen Jahresabschlüssen die Geltendmachung der Nichtigkeit auch noch nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes zeitlich unbeschränkt zuzulassen.

Zu § 19

Der Entwurf eines Aktiengesetzes trifft im Ersten Teil des Dritten Buchs Vorschriften für die sogenannten Unternehmensverträge. Er bestimmt die unter diesen Begriff fallenden Vertragstypen, regelt ihren Abschluß, ihre Änderung und ihre Beendigung, verbindet mit bestimmten Vertragstypen Sicherungen für die Gesellschaft und die Gläubiger und gibt bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen den außenstehenden Aktionären einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen und Abfindung.

Diese Vorschriften sind überwiegend neu. Zwar sind die unter dem Oberbegriff des Unternehmensvertrags zusammengefaßten Vertragsarten dem geltenden Recht nicht unbekannt. Sie werden mit Ausnahme des Beherrschungsvertrags (§ 280 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) bereits in § 256 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 erfaßt. Auch der in § 256 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 nicht ausdrücklich genannte Beherrschungsvertrag ist nicht eigentlich neu. Er ist der Sache nach Bestandteil des namentlich vom Steuerrecht herausgebildeten Organvertrags und des Organverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes. Das geltende Aktienrecht regelt diese Vertragsarten aber nicht im einzelnen. Es beschränkt sich im wesentlichen darauf, ihren Abschluß an die Zustimmung der Hauptversammlung zu binden.

§ 19 soll die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bereits bestehenden Unternehmensverträge in den Rechtszustand nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes überleiten. Diese alten Verträge bleiben grundsätzlich wirksam, obwohl namentlich die außenstehenden Aktionäre bei ihrem Abschluß nicht in ähnlicher Weise wie nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes geschützt waren. Gleichwohl sollen die Verträge nicht allgemein kraft Gesetzes enden, weil sie in der Regel die rechtliche Grundlage eines wirtschaftlichen Dauerverhältnisses zwischen den Vertragsparteien bilden und ihre unvorhergesehene Beendigung dieses Dauerverhältnis erschüttern könnte.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt aber, daß die Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes über die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, über die Sicherung der Gesellschaft und der Gläubiger und über die Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags auch auf die alten Verträge anzuwenden sind. Diese Vorschriften ergänzen künftig den Vertrag. Vertragliche Bestimmungen, die ihnen widersprechen, treten außer Kraft. Nur die Vorschriften zur Sicherung der außenstehenden Aktionäre (§§ 293 bis 295) gelten für alte Verträge nicht. Der Entwurf trägt den Belangen der außenstehenden Aktionäre dadurch Rechnung, daß er ihnen in den Absätzen 2 und 4 die Entscheidung überläßt, ob der Vertrag gekündigt werden soll.

§ 289 des Entwurfs eines Aktiengesetzes bestimmt, daß bei Gesellschaften, die einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen haben, die gesetzliche Rücklage binnen fünf Jahren nach dem Abschluß des Vertrags auf den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals aufzufüllen ist. Absatz 1 Satz 2 trifft hierzu die für alte Verträge notwendige Übergangsregelung. Bei alten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen beginnt die Frist mit dem Beginn des Geschäftsjahrs, das beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes läuft.

Für das geltende Recht ist umstritten, ob ein Beherrschungsvertrag, namentlich ein Organvertrag, wegen Verstoßes gegen die in § 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 bestimmte Pflicht des Vorstands, die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten, unwirksam ist. Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit besteht für Gewinnabführungsverträge mit einem Aktionär, die von einem Teil des Schrifttums wegen Verstoßes gegen die §§ 52 und 54 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 für nichtig gehalten werden. Schließlich ist streitig, ob beim Abschluß der in § 256 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 erfaßten Verträge die Vorschriften über Satzungsänderungen einzuhalten sind. Absatz 1 Satz 3 entscheidet diese Streitfragen, ohne zu ihnen für das geltende Recht Stellung zu nehmen, damit sie den Bestand der alten Verträge künftig nicht mehr gefährden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der §§ 52, 54 und 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 braucht, obwohl diese Grundsätze in den Entwurf eines Aktiengesetzes übernommen worden sind, die alten Verträge jedenfalls künftig nicht unwirksam zu machen. Zum Schutze der Gläubiger genügen die Sicherungen, die nach Absatz 1 Satz 2 auch mit alten Unternehmensverträgen verbunden sind.

Der Kreis der Verträge, die nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes als Unternehmensverträge nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam werden, umfaßt auch Vertragsformen, die nach geltendem Recht nicht dieser Zustimmung bedürfen. So fordert das geltende Recht jedenfalls nicht ausdrücklich die Zustimmung der Hauptversammlung für den Abschluß eines Beherrschungsvertrags. Es verlangt diese Zustimmung bei Teilgewinnabführungsverträgen erst, wenn sie allein oder im Zusammenhang mit anderen Verträgen zur Abführung von mehr als drei Vierteln des gesamten Gewinns verpflichten (§ 256 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937). Es können daher Verträge, die nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes Unternehmensverträge sind, ohne Zustimmung der Hauptversammlung wirksam geworden sein. Für solche Verträge bestimmt Absatz 2, daß sie von der Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt werden können. Sie müssen gekündigt werden, wenn außenstehende Aktionäre vorhanden sind und den Vorstand nicht anweisen, von der Kündigung abzusehen. Die Kündigung soll der Hauptversammlung Gelegenheit geben, über den Neuabschluß des Vertrags zu entscheiden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht aber nur für „die Gesellschaft" und nur, wenn der Vertrag nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes der Zustimmung ihrer Hauptversammlung bedarf. Es besteht für den anderen Vertragsteil selbst dann nicht, wenn auch seine Hauptversammlung dem Vertrag nach § 282 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes zustimmen müßte.

Für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge trifft der Entwurf weitergehende Vorschriften, weil sie die außenstehenden Aktionäre in besonderem Maße gefährden. Absatz 3 bestimmt, daß ein nach dem 31. März 1960 geschlossener Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag endet, wenn außenstehende Aktionäre vorhanden sind und der Vertrag für sie keinen Ausgleich oder keine Abfindung vorsieht. Beim Abschluß dieser Verträge mußte damit gerechnet werden, daß den außenstehenden Aktionären künftig ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen und auf Abfindung zustehen werde. Die

Unternehmen konnten sich auf diese Sicherungen zugunsten der außenstehenden Aktionäre einstellen. Waren sie zu diesen Sicherungen bereit, so endet der Vertrag nicht. Haben sie hingegen die außenstehenden Aktionäre nicht gesichert und den Vertrag vielleicht gerade noch vor Inkrafttreten des Aktiengesetzes abgeschlossen, um die außenstehenden Aktionäre nicht sichern zu müssen, so soll der Vertrag kurz nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes enden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der vertraglich gewährte Ausgleich oder die vertraglich gewährte Abfindung angemessen ist.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die vor dem 1. April 1960 mit Zustimmung der Hauptversammlung abgeschlossen worden sind — fehlt diese Zustimmung, so gilt Absatz 2 —, bleiben nach Absatz 4 zwar grundsätzlich bis zum Ende der Vertragszeit wirksam. Der Vorstand der Gesellschaft muß aber vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte der Gesellschaft ausüben, wenn außenstehende Aktionäre vorhanden sind und diese ihn nicht durch Sonderbeschluß anweisen, von der Kündigung abzusehen. Entscheidend ist, ob im Zeitpunkt des Kündigungsrechts außenstehende Aktionäre vorhanden sind. Steht der Gesellschaft wiederholt ein Kündigungsrecht zu, so ist wiederholt ein Sonderbeschluß der außenstehenden Aktionäre erforderlich. Die Regelung soll sicherstellen, daß der Vertrag nur dann nicht gekündigt zu werden braucht, wenn er für die Gesellschaft vorteilhaft ist oder wenn etwaige Nachteile der außenstehenden Aktionäre angemessen ausgeglichen werden.

Nach § 283 des Entwurfs eines Aktiengesetzes ist das Bestehen eines Unternehmensvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Absatz 5 schreibt diese Eintragung auch für alte Unternehmensverträge vor. Nur Verträge, die nach Absatz 2 gekündigt werden oder nach Absatz 3 enden, sind nicht einzutragen, weil die Eintragung für die kurze Restlaufzeit dieser Verträge nicht erforderlich erscheint. Im Gegensatz zu § 283 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes wirkt die Eintragung der alten Verträge allerdings nicht rechtsbegründend. Ferner braucht der Vertrag selbst nicht zum Handelsregister eingereicht zu werden. Für einen Teil der Verträge war bisher die schriftliche Form nicht vorgeschrieben. Soweit solche Verträge nicht in schriftlicher Form vorliegen, können sie schon aus diesem Grund nicht zum Handelsregister eingereicht werden. Ferner können die alten Verträge im Einzelfall Abreden etwa über Abschreibungssätze oder Kalkulationsgrundlagen enthalten, deren Bekanntwerden für die Gesellschaft nicht unerhebliche Nachteile mit sich brächte. Auch aus diesem Grund sieht der Entwurf von einer Pflicht zur Einreichung der Verträge zum Handelsregister ab. Er verlangt lediglich, daß bei der Anmeldung des Vertrags das Datum des Beschlusses angegeben wird, durch den die Hauptversammlung dem Vertrag zugestimmt hat.

Zu § 20

Die Vorschriften des Fünften Teils des Dritten Buchs des Entwurfs eines Aktiengesetzes über die Rechnungslegung im Konzern sind gegenüber dem geltenden Recht neu. Um den Gesellschaften Gelegenheit zu geben, sich auf ihre neuen Pflichten einzustellen, schreibt Absatz 1 die Aufstellung von Konzern- und Teilkonzernabschlüssen und -geschäftsberichten erst für das Geschäftsjahr vor, das nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes zu laufen beginnt. Weichen die Geschäftsjahre der in den Konzernabschluß einzubeziehenden Unternehmen voneinander ab, so ist das Geschäftsjahr maßgebend, dessen Ende nach § 317 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes als Stichtag für den Konzernabschluß gewählt werden soll.

Absatz 2 trifft eine gleichartige Vorschrift für den Abhängigkeitsbericht. Er muß erstmalig für das Geschäftsjahr aufgestellt werden, das nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes zu laufen beginnt, damit die abhängige Gesellschaft und ihr herrschendes Unternehmen vorher Gelegenheit haben, sich auf die Vorschriften des neuen Aktiengesetzes über Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen einzustellen.

Zu § 21

Die Umwandlungsvorschriften des Dritten Teils des Vierten Buchs des Entwurfs eines Aktiengesetzes weichen in mancher Hinsicht vom geltenden Recht ab. So kann z. B. die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei Gesellschaften mit weniger als fünfzig Aktionären künftig nur noch mit einer Mehrheit von neun Zehnteln des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit einer größeren Zahl von Aktionären sogar nur mit Zustimmung aller Aktionäre beschlossen werden (§ 357 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Nach § 21 sollen die Vorschriften des neuen Rechts nicht für Umwandlungen gelten, bei denen der Umwandlungsbeschluß vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes gefaßt worden ist, auch wenn die Umwandlung erst nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes in das Handelsregister eingetragen wird. Diese Regelung ist erforderlich, da sich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister verzögern kann, z. B. im Falle einer Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses, die Hauptversammlung aber im Zeitpunkt der Beschlußfassung wissen muß, nach welchen Rechtsvorschriften sich die Wirksamkeit der Umwandlung richtet.

Nach § 363 des Entwurfs eines Aktiengesetzes können Aktionäre, die gegen die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, verlangen, daß die Gesellschaft ihren durch die Umwandlung entstandenen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt. Nach § 268 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 haben sie hingegen nur die Möglichkeit, ihren Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, die ihn für Rechnung des Gesellschafters öffentlich zu versteigern hat. Absatz 2 Satz 2 gibt Aktionären, die beim Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes noch die Rechte aus § 268 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 haben, auch die Rechte aus § 363 des Entwurfs eines Aktiengesetzes.

Zu § 22

Für die Deutsche Golddiskontbank und für die Deutsche Industriebank gelten nach Artikel VI und VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) die Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 nur mit bestimmten Maßgaben. Insbesondere erklärt Artikel VI § 18 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung eine Reihe von Vorschriften des Aktiengesetzes für die Deutsche Golddiskontbank als nicht anwendbar. Nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes sollen zwar beide Unternehmen dem neuen Recht unterliegen. Nach § 22 bleiben aber die Sonderregelungen aufrecht erhalten, die Artikel VI und VII der Dritten Durchführungsverordnung gegenüber dem Aktiengesetz vorsehen.

Zu § 23

Nach § 23 sollen die Übergangsvorschriften des Ersten Abschnitts auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien sinngemäß gelten.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften auf Unternehmen mit anderer Rechtsform

Zu § 24

Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, des Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes über die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten unter den in diesen Gesetzen im einzelnen bestimmten Voraussetzungen auch für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder bergrechtlichen Gewerkschaft. Bei diesen Gesellschaften kann ebenso wie bei Aktiengesellschaften im Einzelfall zweifelhaft sein, ob der Aufsichtsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder ohne Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu bilden ist. §§ 93 bis 96 des Entwurfs eines Aktiengesetzes sehen zur Klärung derartiger Zweifel für Aktiengesellschaften ein besonderes Verfahren vor. Diese im Interesse der Rechtssicherheit geschaffenen neuen Vorschriften sollen nach § 24 wegen der Gleichheit der Sach- und Rechtslage auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften sinngemäß gelten.

Zu § 25

Die Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes über die Rechnungslegung im Konzern gelten nach §§ 317, 318 des Entwurfs eines Aktiengesetzes nur, wenn an der Spitze des Konzerns oder Teilkonzerns eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien steht. Der mit diesen Vorschriften verfolgte Zweck würde nur unvollkommen erreicht und ein Anreiz zur Umwandlung von Aktiengesellschaften in andere Gesellschaftsformen, insbesondere in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, geschaffen werden, wenn man bei der Regelung des Entwurfs eines Aktiengesetzes stehen bliebe. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzerngeschäftsberichts verpflichtet sind, wenn ein unter ihrer einheitlichen Leitung stehendes Konzernunternehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien hat. Eine ohne diese Regelung etwa bestehende Verpflichtung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, nach § 318 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes einen Teilkonzernabschluß oder Teilkonzerngeschäftsbericht aufzustellen, entfällt dann nach § 318 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes, da die Konzernleitung auf Grund des § 25 Abs. 1 bereits für den gesamten Konzern einen Konzernabschluß und einen Konzerngeschäftsbericht aufstellt.

Ist die Konzernleitung weder nach § 317 des Entwurfs eines Aktiengesetzes noch nach Absatz 1 verpflichtet, einen Konzernabschluß und einen Konzerngeschäftsbericht aufzustellen, so sollen nach Absatz 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften wie eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien verpflichtet sein, unter den Voraussetzungen des § 318 des Entwurfs eines Aktiengesetzes einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzerngeschäftsbericht aufzustellen, wenn die Konzernleitung über sie andere Konzernunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien beherrscht.

DRITTER ABSCHNITT

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Zu § 26

Absatz 1 hebt das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 und seine Durchführungsverordnungen sowie das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 auf, soweit nicht einzelne Vorschriften nach Maßgabe des Entwurfs anwendbar bleiben. Dies ist z. B. auf Grund des § 22 für Artikel VI und VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz der Fall.

Nach Absatz 2 gelten Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften auf die durch Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften mit Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts, soweit nicht im Entwurf etwas anderes bestimmt ist. Dies ist z. B. für die Verweisungen im Versicherungsaufsichtsgesetz vom 6. Juni 1931 der Fall (vgl. § 33).

Zu § 27

Da die Regelung des Artikels 5 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297) über die Vereinigung von Kleinaktien als § 4 in den Entwurf aufgenommen worden ist, kann Artikel 5 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgehoben werden.

Zu § 28

Bei der Anwendung der Vorschrift des § 38 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 über die Verlegung des Sitzes einer Aktiengesellschaft im Inland sind Zweifel entstanden, wenn der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt wird. Diese Zweifel werden durch § 42 des Entwurfs eines Aktiengesetzes nunmehr klargestellt. § 13c des Handelsgesetzbuchs enthält eine dem § 38 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 entsprechende Vorschrift über die Sitzverlegung. Sie ist auf Handelsgesellschaften und juristische Personen anwendbar, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien haben, sowie auf die Verlegung der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns. Es erscheint erforderlich, § 13c des Handelsgesetzbuchs an die Regelung der Sitzverlegung von Aktiengesellschaften in § 42 des Entwurfs eines Aktiengesetzes anzupassen. § 28 enthält eine entsprechende Neufassung des § 13c des Handelsgesetzbuchs.

Zu § 29

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz einen Aufsichtsrat zu bilden hat, sind in diesen Gesetzen durch Verweisung auf Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 zwingend geregelt. Richten Gesellschaften mit beschränkter Haftung freiwillig einen Aufsichtsrat ein, so gelten auch für ihn nach § 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmte Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend, doch kann der Gesellschaftsvertrag abweichende Bestimmungen treffen. In § 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird noch auf die durch § 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 aufgehobenen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Buchs des Handelsgesetzbuchs verwiesen, an deren Stelle auf Grund der allgemeinen Verweisung in § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes getreten sind. Bereits im geltenden Recht bestehen Zweifel, welches die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 sind. Diese Zweifel würden noch vergrößert, wenn man sich wiederum mit einer allgemeinen Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes begnügte. Daher faßt § 29 den § 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung neu und nennt die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes ausdrücklich. Dabei beschränkt sich § 29 darauf, an Stelle der bisher anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes aufzuführen. Er sieht davon ab, Neuregelungen des Entwurfs eines Aktiengesetzes, die kein Vorbild im Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 haben, für den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übernehmen. Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine Übernahme der Neuregelungen auch für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zweckmäßig wäre, soll einer Reform des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorbehalten bleiben.

Zu § 30

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789) sind mit einigen kleineren Änderungen als §§ 195 bis 209 in den Entwurf eines Aktiengesetzes übernommen worden. Absatz 1 hebt deswegen die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 auf, soweit sie sich auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen. Diese Vorschriften sind also künftig nur noch auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.

Absatz 2 faßt die Strafvorschrift des § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 neu. Er beschränkt sie auf Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da ein entsprechender Straftatbestand für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften nunmehr in § 385 Nr. 4 des Entwurfs eines Aktiengesetzes enthalten ist. Gleichzeitig wird die Strafdrohung auf eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren ermäßigt, da auch § 385 Nr. 4 des Entwurfs eines Aktiengesetzes nur eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren vorsieht und es nicht gerechtfertigt wäre, für Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine höhere Strafdrohung als für Vorstände einer Aktiengesellschaft vorzusehen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs gilt die geringere Strafdrohung auch für Taten, die vor Inkrafttreten der Neufassung des § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 begangen wurden, jedoch erst nach Inkrafttreten der Neufassung abgeurteilt werden.

Absatz 3 übernimmt die Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 über die Börsenzulassung der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln neu ausgegeben werden, sachlich unverändert auch für die Kapitalerhöhung nach §§ 195 bis 209 des Entwurfs eines Aktiengesetzes.

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 834) gilt nach seinem Wortlaut nur für eine Kapitalerhöhung, die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 durchgeführt wird, jedoch nicht für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 195 bis 209 des Entwurfs eines Aktiengesetzes. Eine dem Gesetz vom 30. Dezember 1959 entsprechende steuerrechtliche Regelung soll einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben. In diesem Gesetz wird auch zu bestimmen sein, wie die Kapitalerhöhung zugunsten von

Arbeitnehmern der Gesellschaft (§ 200 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes), die in dem Gesetz vom 23. Dezember 1959 nicht vorgesehen ist, steuerlich behandelt werden soll.

Zu § 31

Kapitalanlagegesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen nach § 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) einen Aufsichtsrat bilden, auf den bestimmte Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 anzuwenden sind. Der Entwurf begnügt sich nicht mit der allgemeinen Verweisung in § 26 Abs. 2 auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes. Aus Gründen der Rechtsklarheit bezeichnet er durch Neufassung des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die Vorschriften des Entwurfs eines Aktiengesetzes ausdrücklich, die an die Stelle der Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 treten (Nummer 1).

Kapitalanlagegesellschaften sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften berechtigt, im eigenen Namen alle Rechte aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Gegenständen auszuüben. Sie können deshalb auch das Stimmrecht aus Aktien, die zu einem Sondervermögen gehören, im eigenen Namen ausüben. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften stellt ausdrücklich klar, daß sie zur Ausübung des Stimmrechts keiner schriftlichen Ermächtigung der Anteilinhaber nach § 114 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 bedürfen. Der Entwurf eines Aktiengesetzes sieht eine Stimmrechtsermächtigung für Kreditinstitute, zu denen auch Kapitalanlagegesellschaften zählen, nicht mehr vor, sondern gestattet ihnen nur noch, das Stimmrecht aus Inhaberaktien, die ihnen nicht gehören, auf Grund einer Vollmacht in fremdem Namen auszuüben. Deshalb muß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften dahin geändert werden, daß die Kapitalanlagegesellschaft keiner schriftlichen Vollmacht der Anteilinhaber bedarf (Nummer 2). Eine sachliche Änderung bedeutet dies nicht. Um sicherzustellen, daß Kapitalanlagegesellschaften für das Teilnehmerverzeichnis in der Hauptversammlung den Betrag und die Gattung der Aktien angeben, für die sie das Stimmrecht auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausüben, schreibt der neue Satz 3 von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die entsprechende Anwendung von § 123 Abs. 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes vor.

Zu § 32

Die Neuregelung der Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute (§ 129 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) begründet für die Kreditinstitute Rechtspflichten, die dem geltenden Recht unbekannt sind. Um die Einhaltung der neuen Vorschriften zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Depotprüfung nach § 33 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) auch auf die Einhaltung des § 129 des Entwurfs eines Aktiengesetzes zu erstrecken. Dies geschieht durch Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 33 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes.

Zu § 33

Für Aktiengesellschaften, die dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) unterliegen, enthält dieses Gesetz Vorschriften, die vom Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 abweichen. Ferner hat die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 55 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Anordnungen erlassen, die vom Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 abweichen. Entsprechend § 28 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 hält Satz 1 die vom Entwurf eines Aktiengesetzes abweichenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Anordnungen der Aufsichtsbehörde aufrecht. Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes an die Neuregelung des Entwurfs eines Aktiengesetzes geboten ist, soll einer Reform des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorbehalten bleiben.

Das Versicherungsaufsichtsgesetz enthält in seinen §§ 15 bis 53 eine in sich geschlossene Regelung der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Dabei nimmt es auf Vorschriften des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und auf zahlreiche Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 Bezug. Die Reform des Aktiengesetzes macht auch aus diesem Grund eine Überarbeitung des Versicherungsaufsichtsgesetzes notwendig. Diese Überarbeitung soll jedoch — ebenso wie beim Erlaß des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 — zurückgestellt werden, bis die Neugestaltung des Rechts der Aktiengesellschaft abgeschlossen ist. Satz 2 bestimmt deshalb, daß die im Versicherungsaufsichtsgesetz in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 und seiner Durchführungsverordnungen weiterhin anzuwenden sind. Die allgemeine Verweisung in § 26 Abs. 2 gilt also vorerst für das Versicherungsaufsichtsgesetz nicht.

Zu § 34

Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) hat die im Umwandlungsgesetz vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen vier Durchführungsverordnungen verstreuten und in ihrer Geltung zuletzt bis zum 31. Dezember 1956 befristeten Vorschriften über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften durch Übertragung des Vermögens auf eine Personengesellschaft oder einen Gesellschafter in einem Gesetz zusammengefaßt und über den 31. Dezember 1956 hinaus unbefristet aufrechterhalten. Infolge der wirtschaftlich und rechtlich ungewöhnlichen Verhältnisse nach 1945 bestand weiterhin ein Bedürfnis, die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, deren Rechtsform nicht mehr ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprach, in noch zu errichtende Perso-

nengesellschaften zuzulassen. Darüber hinaus erschien es angebracht, die Umwandlung von Kapitalgesellschaften auf bestehende Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelfirmen, die Allein- oder Hauptgesellschafter der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft waren, zu erleichtern, um zu einer Entschachtelung von Gesellschaften beizutragen. Zur Erreichung dieser Zwecke hat es der Gesetzgeber des Umwandlungsgesetzes in Kauf genommen, daß bei einer Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß Minderheitsaktionäre aus der Gesellschaft gegen eine Barabfindung ausscheiden müssen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Umwandlungsgesetzes auch für Zwecke dienstbar gemacht worden sind, für die der Gesetzgeber das Umwandlungsgesetz nicht geschaffen hat. Im Hinblick auf die im Umwandlungs-Steuergesetz vom 11. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) vorgesehenen Steuerleichterungen für Umwandlungen, die vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 beschlossen wurden, ist es in dieser Zeit zu einer verhältnismäßig großen Zahl von Umwandlungen gekommen. Es kann angenommen werden, daß nunmehr die dem Sinn und Zweck des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 entsprechende Bereinigung der Unternehmen im wesentlichen abgeschlossen ist. Um zu verhindern, daß sich Aktiengesellschaften künftig durch Umwandlung den verschärften Publizitätspflichten des neuen Aktiengesetzes entziehen, erscheint es angebracht, Umwandlungen zu erschweren oder auszuschließen, für die ein echtes wirtschaftliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann. Auch bedarf es für Umwandlungen durch Mehrheitsbeschluß eines verstärkten Schutzes der Minderheitsaktionäre. Das Umwandlungsgesetz vom 12. November 1956 darf nicht zum Instrument für eigennützige Bestrebungen verwandt werden, die dem Bemühen nach einer breiten Streuung des Eigentums zuwiderlaufen. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 vor.

Absatz 1 Nummer 1 fügt dem § 1 des Umwandlungsgesetzes einen neuen Absatz 2 an. Satz 1 dieses Absatzes beschränkt die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Personengesellschaft dahin, daß an der Personengesellschaft keine juristische Person als Gesellschafter beteiligt sein darf. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, daß Kapitalgesellschaften oder bergrechtliche Gewerkschaften das Rechtskleid einer Personengesellschaft wählen, die nur dem Namen nach eine Personengesellschaft ist, tatsächlich aber von einer oder mehreren juristischen Personen getragen wird. Ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung der Rechtsform kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden. Auch könnte die in Satz 2 vorgesehene Beschränkung der Umwandlung auf einen Allein- oder Hauptgesellschafter, der eine juristische Person ist, umgangen werden, wenn dieser Gesellschafter die Möglichkeit hätte, zusammen mit einem Strohmann eine Personengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung der Kapitalgesellschaft auf sie zu gründen.

Satz 2 läßt die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft durch Übertragung des Vermögens auf einen Allein- oder Hauptgesellschafter, der eine juristische Person ist, nur noch zu, wenn der Allein- oder Hauptgesellschafter

a) eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland ist oder
b) dieselbe Rechtsform wie das umzuwandelnde Unternehmen hat oder
c) von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland beherrscht wird.

In den Fällen a) und b) führt die Umwandlung nicht zu einer Verminderung der Publizitätspflichten der Gesellschaft. Auch im Fall c) werden in der Regel die berechtigten Belange der Öffentlichkeit nach Unterrichtung über die Lage der Gesellschaft im Hinblick auf die in §§ 317 ff. des Entwurfs eines Aktiengesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen und Konzerngeschäftsberichten nicht wesentlich beeinträchtigt werden können. Soweit es sich um Umwandlungen durch Mehrheitsbeschluß handelt, gewährleistet die Beschränkung der Umwandlung von Aktiengesellschaften auf die Fälle a) und c), daß ausscheidenden Aktionären als Abfindung auch Aktien der neuen Gesellschaft oder der sie beherrschenden Gesellschaft angeboten werden können (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes in der Neufassung durch § 34 Abs. 1 Nr. 4 dieses Entwurfs).

Nummer 2 ändert § 9 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes dahin, daß die Umwandlung einer Aktiengesellschaft durch Mehrheitsbeschluß in eine bestehende offene Handelsgesellschaft nur noch zulässig ist, wenn sich mehr als neun Zehntel des Grundkapitals in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden. Nach geltendem Recht genügt eine Beteiligung in Höhe von drei Vierteln des Grundkapitals. Diese zum Schutz der Minderheit vorgesehene Erschwerung der Umwandlung gilt infolge der Verweisung auf § 9 in anderen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auch für die Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von bergrechtlichen Gewerkschaften durch Mehrheitsbeschluß in bestehende offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Für die Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß in gleichzeitig errichtete offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sieht das geltende Recht bereits vor, daß der Umwandlung neun Zehntel des Grundkapitals zustimmen müssen (§§ 19, 20, 22 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes).

Nummer 3 ändert § 11 des Umwandlungsgesetzes in zweifacher Hinsicht. Nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes muß die Tagesordnung der Hauptversammlung schon bei der Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht und die Hauptversammlung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung einberufen werden (§§ 120, 119 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Mit dieser vom geltenden Recht abweichenden Regelung ist § 11 des Umwandlungsgesetzes nicht mehr

vereinbar, da er für die Ankündigung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung nur eine Frist von 2 Wochen vorsieht. Die Neufassung des § 11 des Umwandlungsgesetzes verzichtet darauf, ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung ordnungsmäßig angekündigt werden muß. Die Pflicht zur Ankündigung sowie die Form und Frist der Ankündigung ergeben sich künftig bei der Umwandlung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unmittelbar aus dem Aktiengesetz. § 11 des Umwandlungsgesetzes gilt infolge Verweisung bisher auch für die Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtlichen Gewerkschaften entsprechend. Bei diesen Gesellschaften fehlen gesetzliche Vorschriften außerhalb des Umwandlungsgesetzes über Form und Frist für die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung oder Gewerkenversammlung. Deshalb wird für sie in Nummer 5 und Nummer 6 eine ausdrückliche Regelung getroffen, die insoweit mit dem bisherigen § 11 des Umwandlungsgesetzes übereinstimmt.

Die zweite Änderung des § 11 des Umwandlungsgesetzes durch Nummer 3 besteht darin, daß die Gesellschaft verpflichtet wird, bei der Bekanntmachung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung zugleich auch ein Abfindungsangebot allen Aktionären schriftlich mitzuteilen oder in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Sie kann sich also nicht mehr mit der Erklärung begnügen, daß die übernehmende Gesellschaft oder der übernehmende Hauptgesellschafter den Antrag auf Feststellung der Abfindung im Verfahren vor der Spruchstelle stellen wird. Diese Regelung erscheint notwendig, da für die Entschließung des Aktionärs, ob er der Umwandlung zustimmen will oder nicht, auch die Höhe des Abfindungsangebots von erheblicher Bedeutung sein kann.

Entsprechend der Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes durch Absatz 1 Nr. 2 ändert Nummer 4 die Vorschrift des § 15 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes dahin, daß die Umwandlung auf den Hauptgesellschafter nur zulässig ist, wenn sich mehr als neun Zehntel des Grundkapitals in seiner Hand befinden. Den Minderheitsaktionären, die bei einer Umwandlung ausscheiden müssen, soll nach Möglichkeit ihre gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Substanz nach erhalten bleiben. Dies kann zwar nicht in Form der Aufrechterhaltung der Beteiligung an der bisherigen Gesellschaft geschehen. Die Beschränkung der Umwandlung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch § 1 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes in der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 1 gibt aber die Möglichkeit, die ausscheidenden Aktionäre an der übernehmenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder an der die übernehmende Gesellschaft beherrschenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien zu beteiligen. Die Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 sieht deshalb vor, daß der übernehmende Hauptgesellschafter den ausscheidenden Aktionären als Abfindung nicht nur eine Barabfindung, sondern auch die Gewährung eigener Aktien oder von Aktien der ihn beherrschenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien anbieten muß Dieses Angebot ist ebenso wie das Barabfindungsangebot nach § 11 Nr. 2 des Umwandlungsgesetzes in der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 3 vor der Umwandlung bekanntzumachen. Der ausscheidende Aktionär hat die Wahl, ob er sich durch Barzahlung oder durch Gewährung von Aktien abfinden lassen will. Die Frage, ob das Verhältnis angemessen ist, zu dem die Aktien der übernehmenden Gesellschaft bzw. der sie beherrschenden Gesellschaft für Aktien der übertragenden Gesellschaft angeboten werden, kann ebenso wie die Angemessenheit der angebotenen Barabfindung im Verfahren vor der Spruchstelle nach §§ 30 ff. des Umwandlungsgesetzes überprüft werden.

Die in Nummer 5 und Nummer 6 enthaltenen Änderungen der §§ 24 und 25 des Umwandlungsgesetzes sind erforderlich, da § 11 des Umwandlungsgesetzes in seiner Neufassung durch Absatz 1 Nr. 3 nicht mehr auf die Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von bergrechtlichen Gewerkschaften paßt (vgl. die Begründung zu Absatz 1 Nr. 3).

Die Nummern 7 bis 10 betreffen Änderungen von Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die das Verfahren vor der Spruchstelle regeln. Die Änderungen sollen den Rechtsschutz für die ausscheidenden Aktionäre (Gesellschafter, Gewerken) verstärken. Die Neufassung des § 32 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes (Nummer 7) gibt den ausscheidenden Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken) das Recht zur Antragstellung, wenn ihre Anteile (Kuxe) zusammen den vierten Teil der Anteile der Ausscheidenden erreichen, während nach geltendem Recht ein Antrag erst gestellt werden kann, wenn die Anteile der Ausscheidenden zusammen den zwanzigsten Teil des Nennkapitals (der Kuxe) erreichen. Darüber hinaus gibt der durch Nummer 8 in das Umwandlungsgesetz neu eingefügte § 32a jedem ausscheidenden Aktionär (Gesellschafter, Gewerken) unabhängig von der Höhe seines Anteils das Recht, in einem Spruchstellenverfahren, das von der übernehmenden Personengesellschaft, von dem übernehmenden Hauptgesellschafter oder von einer Minderheit von Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken) nach § 32 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes anhängig gemacht worden ist, eigene Anträge zu stellen. Die Neufassung des § 33 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes durch die Nummer 9 beschränkt das Recht der Spruchstelle, ausscheidenden Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken) einen gemeinsamen Vertreter für das Verfahren zu bestellen, auf die Aktionäre (Gesellschafter, Gewerken), die nicht Antragsteller nach § 32 Abs. 2 oder § 32a des Umwandlungsgesetzes sind. Nach der Neufassung des § 36 des Umwandlungsgesetzes durch die Nummer 10 muß die Entscheidung der Spruchstelle künftig nicht nur dem gemeinsamen Vertreter, sondern auch den ausscheidenden Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken), die Antragsteller nach § 32 Abs. 2 oder § 32a des Umwandlungsgesetzes sind, zugestellt werden.

Die Vorschrift des § 41 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes, welche die Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile bei der formwechselnden Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung regelt, wird durch Nummer 11 an die entsprechende Neuregelung bei der formwechselnden Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 357 Abs. 5 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) angepaßt. Das Erfordernis der Zustimmung von Gewerken zu einer abweichenden Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile soll auch hier nicht mehr davon abhängig sein, daß die abweichende Festsetzung auf einen höheren Betrag als fünfhundert Deutsche Mark erfolgt. Die Zustimmung von Gewerken ist also künftig notwendig, wenn der Nennbetrag des Geschäftsanteils auf fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt wird, der von dem festgesetzten Stammkapital auf einen Kux entfallende Betrag jedoch z. B. achthundert Deutsche Mark ausmacht. Andererseits soll das Erfordernis der Zustimmung künftig entfallen, wenn die abweichende Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile notwendig ist, um der Vorschrift über den Mindestbetrag des Geschäftsanteils zu genügen.

Nach § 40 tritt § 34 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft, während die übrigen Vorschriften des Einführungsgesetzes — ebenso wie das Aktiengesetz — erst einige Zeit nach der Verkündung in Kraft treten sollen. Der mit den Änderungen des Umwandlungsgesetzes verfolgte Zweck läßt es geboten erscheinen, das Inkrafttreten dieser Änderungen nicht hinauszuschieben. Nach Absatz 2 soll die Neufassung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes jedoch nicht für Umwandlungen gelten, die vor Inkrafttreten des Absatzes 1 beschlossen worden sind, auch wenn die Umwandlung erst später in das Handelsregister eingetragen wird. Diese Regelung ist erforderlich, da der Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister ungewiß sein kann, die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Umwandlung aber wissen muß, nach welchen Rechtsvorschriften sich die Wirksamkeit der Umwandlung richtet.

Zu § 35

Die Änderungen, die der Entwurf eines Aktiengesetzes für das Recht des Vorstands und des Aufsichtsrats vorsieht, wirken sich auch auf die Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer in den Vorständen und den Aufsichtsräten aus. § 35 paßt deshalb das Betriebsverfassungsgesetz (Absatz 1), das Mitbestimmungsgesetz (Absatz 2) und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz (Absatz 3) diesen Änderungen an. Diese Anpassung verändert nicht den wesentlichen Inhalt des zur Zeit geltenden Mitbestimmungsrechts. Sie beschränkt sich darauf, die rechtstechnische Übereinstimmung zwischen dem Entwurf eines Aktiengesetzes und dem Mitbestimmungsrecht herzustellen. Darüber hinaus werden durch § 35 einige Streitfragen entschieden, deren Regelung im Interesse einer reibungslosen Anwendung der mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften notwendig erscheint.

In § 76 Abs. 2 Satz 5 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) wird die Bezugnahme auf § 55 Abs. 1 Satz 1 gestrichen (Absatz 1 Nr. 1). Durch diese Bezugnahme ist bisher die Schweigepflicht der nach § 76 BetrVG gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer geregelt. Für die anderen Aufsichtsratsmitglieder, auch für die nach dem Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, bestimmt sich die Schweigepflicht dagegen nach § 99 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937. Da für diese unterschiedliche Regelung kein Anlaß besteht, und da sie dem Grundsatz widerspricht, daß alle Aufsichtsratsmitglieder dieselben Pflichten haben, bestimmt der Entwurf eines Aktiengesetzes die Schweigepflicht für alle Aufsichtsratsmitglieder einheitlich in § 112 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 (vgl. die Begründung zu § 90 des Entwurfs eines Aktiengesetzes).

§ 76 Abs. 3 Satz 2 BetrVG über die Zahl der in einen Wahlvorschlag aufzunehmenden Bewerber wird aufgehoben (Absatz 1 Nr. 2), weil die Vorschrift in der Praxis zu Schwierigkeiten und zu Nachteilen für die in den Betrieben vorhandenen Minderheiten geführt hat.

Nach § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns auch die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen teil. Die Vorschrift hat zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt, die vor allem den Begriff des Konzerns und das passive Wahlrecht der Arbeitnehmer des abhängigen Unternehmens betreffen. Diese Auslegungsschwierigkeiten beeinträchtigen die Rechtssicherheit um so mehr, als die Vorschrift eine erhebliche praktische Bedeutung hat. Die Meinungsverschiedenheiten über den Konzernbegriff werden auch nicht dadurch behoben, daß der Entwurf eines Aktiengesetzes den Begriff neu faßt, weil unklar bleibt, ob und inwieweit er für das Betriebsverfassungsgesetz gilt. Dies läßt es angezeigt erscheinen, beide Streitfragen ausdrücklich zu entscheiden. In Absatz 1 Nr. 3 wird deshalb bestimmt, daß für den Konzernbegriff § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes maßgebend ist und daß die Arbeitnehmer des abhängigen Unternehmens nicht nur das aktive, sondern auch das volle passive Wahlrecht für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens haben. Die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen erhalten danach eine Beteiligung auch in dem Aufsichtsrat, der bei der Gesellschaft besteht, welche die einheitliche Leitung ausübt, und zwar unabhängig davon, ob die Zusammenfassung zu einem Konzern durch einen Beherrschungsvertrag, durch eine Eingliederung oder auf tatsächlicher Grundlage erfolgt. Haben die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen danach ein Beteiligungsrecht im Aufsichtsrat der herrschenden Gesellschaft, so stehen ihnen für die Wahlen zum Aufsichtsrat dieselben Rechte wie den Arbeitnehmern der Konzernspitze zu. Diese Gleichstellung entspricht dem Zweck ihrer Beteiligung im Aufsichtsrat der herrschenden Gesellschaft.

In Absatz 1 Nr. 4 werden die in § 77 Abs. 1 Satz 2 BetrVG enthaltenen Verweisungen auf das Aktiengesetz an die nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes bestehende Rechtslage angepaßt. Eine sachliche Änderung liegt nur darin, daß künftig auch die Vorschriften über das Entsendungsrecht (§ 98 Abs. 2, § 100 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden sind. Damit wird eine zum geltenden Recht bestehende Sreitfrage entschieden. Es besteht kein Anlaß, das Entsendungsrecht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach § 77 BetrVG einen Aufsichtsrat zu bilden haben, zu verbieten oder abweichend vom Aktiengesetz zu regeln.

Im Schrifttum zum geltenden Recht ist streitig, ob bei der Ermittlung der in § 76 Abs. 6 und § 77 BetrVG bestimmten Mindestzahlen die Arbeitnehmer abhängiger Gesellschaften zu berücksichtigen sind. Die Frage ist von erheblicher Bedeutung, weil es von ihrer Beantwortung abhängt, ob die Arbeitnehmer eine Beteiligung im Aufsichtsrat der herrschenden Gesellschaft eines Konzerns erhalten. Im Interesse der Rechtssicherheit entscheidet der Entwurf in Absatz 1 Nr. 6 die Streitfrage ausdrücklich. Durch diese Vorschrift wird ein neuer § 77a in das Betriebsverfassungsgesetz eingefügt, der eine mittlere Lösung vorsieht. Danach sollen, soweit nach §§ 76, 77 BetrVG die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens von dem Vorhandensein oder der Zahl von Arbeitnehmern abhängt, die Arbeitnehmer der Betriebe eines Konzernunternehmens dann als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gelten, wenn zwischen den Unternehmen ein Beherrschungsvertrag (§ 280 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) besteht oder wenn das abhängige Unternehmen in das herrschende Unternehmen eingegliedert ist (§§ 308 ff. des Entwurfs eines Aktiengesetzes). In allen anderen Fällen der Abhängigkeit kommt es dagegen allein auf die Zahl der Arbeitnehmer der herrschenden Gesellschaft an.

Durch Absatz 1 Nr. 6 werden in § 79 Abs. 1 BetrVG die Worte „und § 76 Abs. 2 Satz 5" gestrichen. Die Verweisung ist entbehrlich. Verletzt ein nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewähltes Aufsichtsratsmitglied seine Schweigepflicht, so macht es sich künftig ebenso wie alle anderen Aufsichtsratsmitglieder nach § 392 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes strafbar.

§ 82 Abs. 1 Buchst. o BetrVG, der die Entscheidung über die Notwendigkeit, Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen, den Arbeitsgerichten zuweist, kann nicht mehr auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften angewandt werden (Absatz 1 Nr. 7), weil nach § 95 des Entwurfs eines Aktiengesetzes und nach § 24 dieses Entwurfs künftig die ordentlichen Gerichte entscheiden, wie der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist. Bedeutung behält § 82 Abs. 1 Buchst. o BetrVG jedoch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und für Genossenschaften. Hier bleiben vorerst die Arbeitsgerichte zuständig.

Durch Absatz 1 Nr. 8 werden in § 85 Abs. 1 BetrVG die Worte „des Aktiengesetzes und" gestrichen. Die Worte sind bedeutungslos, weil im Entwurf eines Aktiengesetzes die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Beteiligung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten mit den Vorschriften des Aktienrechts „verzahnt" werden, so daß diese Vorschriften sich nicht mehr widersprechen.

Durch Absatz 2 wird § 5 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes aufgehoben, weil die Vorschrift neben § 98 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs eines Aktiengesetzes entbehrlich ist (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie in § 4 Abs. 3 und 5 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes werden an die Stelle des Wortes „Konzernunternehmen", für dessen Auslegung bisher § 15 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 maßgebend war, die Worte Konzernunternehmen und abhängige Unternehmen" gesetzt (Absatz 3 Nr. 1 und 2). Welche Unternehmen Konzernunternehmen oder abhängige Unternehmen sind, bestimmt sich nach §§ 16, 17 des Entwurfs eines Aktiengesetzes. Die Änderung hat keine sachliche Bedeutung. Sie ist nur nötig, weil der Entwurf eines Aktiengesetzes im Gegensatz zum geltenden Recht klarer als bisher zwischen abhängigen Unternehmen und Konzernunternehmen unterscheidet und deshalb die im Mitbestimmungsergänzungsgesetz verwandten Begriffe an die auf Grund des Entwurfs bestehende Rechtslage angepaßt werden müssen.

§ 9 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes kann als überflüssig gestrichen werden (Absatz 3 Nr. 3). Da §§ 3, 4 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes nunmehr von „Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen" sprechen, während §§ 6 bis 8 wie bisher nur das Wort „Konzernunternehmen" verwenden, ergibt sich bereits aus dieser Gegenüberstellung, daß unter Konzernunternehmen im Sinne der §§ 6 bis 8 nur Konzernunternehmen (§ 17 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) und nicht auch nur abhängige Unternehmen (§ 16 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) zu verstehen sind.

Durch Absatz 3 Nr. 4 wird § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes an den Entwurf eines Aktiengesetzes angepaßt. Wann bei einer Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Satzungsbestimmungen außer Kraft treten und die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt verlieren, bestimmt sich nunmehr nach § 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 des Entwurfs eines Aktiengesetzes.

Zu § 36

Nach § 95 Abs. 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes und § 24 dieses Entwurfs entscheiden die ordentlichen Gerichte, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft zusammenzusetzen ist. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. o des Arbeitsgerichtsgesetzes, der die Entscheidung über die Notwendigkeit, Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu wählen, den Arbeitsgerichten zuweist, kann

deshalb nur noch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und für Genossenschaften aufrechterhalten werden. Auf andere Gesellschaftsformen ist die Vorschrift nicht mehr anzuwenden. Das entspricht der in § 35 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehenen Änderung des § 82 Abs. 1 Buchst. o BetrVG.

In demselben Umfang ist auch der Anwendungsbereich des § 86 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu begrenzen, weil die Vorschrift nur für Verfahren Bedeutung hat, für die das Arbeitsgericht zuständig ist.

Zu § 37

Die Vorschrift paßt die im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthaltenen Verweisungen auf das Aktiengesetz an die nach dem Entwurf eines Aktiengesetzes bestehende Rechtslage an.

In Nummer 3 werden die Amtsgerichte über das geltende Recht hinaus auch in den Fällen des § 135 Abs. 5, § 254 Abs. 4 und § 304 des Entwurfs eines Aktiengesetzes für zuständig erklärt. Es handelt sich dabei um gerichtliche Entscheidungen, die im geltenden Recht noch nicht vorgesehen sind, die sich jedoch im Rahmen der Entscheidungen halten, für die schon bisher die Amtsgerichte zuständig sind. In Nummer 3 wird nicht auf § 84 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Aktiengesetzes verwiesen. Das erscheint entbehrlich, da sich die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Herabsetzung der Vergütung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder bereits aus der Bezugnahme auf § 82 Abs. 3 des Entwurfs eines Aktiengesetzes ergeben dürfte.

Zu § 38

Nach §§ 308, 309 des Entwurfs eines Aktiengesetzes kann eine Aktiengesellschaft unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden. Die Eingliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister (§ 308 Abs. 4 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Die Eingliederung ist dem geltenden Recht unbekannt. Es handelt sich um einen der Verschmelzung ähnlichen Vorgang. Deshalb soll die Verfügung auf Eintragung der Eingliederung dem Richter ebenso vorbehalten bleiben, wie dies bei der Verschmelzung schon nach geltendem Recht der Fall ist. Nummer 1 enthält eine entsprechende Neufassung des § 15 Nr. 1 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes.

Auch die Vorschriften über die Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrags in das Handelsregister (§§ 283, 284, 287 des Entwurfs eines Aktiengesetzes) sind gegenüber dem geltenden Recht neu. Da bei der registerrechtlichen Behandlung der Unternehmensverträge schwierige Rechtsfragen auftauchen können, soll die Verfügung auf Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrags dem Richter vorbehalten bleiben. Nummer 2 fügt dem § 15 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes einen neuen Buchstaben e an, der einen entsprechenden Vorbehalt vorsieht.

In Nummer 3 werden § 15 Nr. 3 Buchstabe e bis o des Rechtspflegergesetzes durch Buchstabe e bis m ersetzt. Der Entwurf eines Aktiengesetzes sieht — anders als das geltende Recht — auch eine Festsetzung der Vergütung von gerichtlich bestellten Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, Sonderprüfern und Abwicklern durch das Gericht vor. Diese Festsetzung soll, ebenso wie dies für die Festsetzung der Vergütung für Gründungsprüfer nach geltendem Recht der Fall ist, dem Richter vorbehalten bleiben (vgl. f, g, h und l der Neufassung). § 15 Nr. 3 Buchstabe g) des Rechtspflegergesetzes — Mitwirkung des Richters bei der Stufengründung — ist in die Neufassung nicht übernommen, da der Entwurf eines Aktiengesetzes die Stufengründung nicht mehr kennt. In Buchstabe k der Neufassung wird dem Richter auch die Bestellung von Konzernabschlußprüfern vorbehalten. Im geltenden Recht sind Konzernabschlußprüfer nicht vorgesehen. Die Bestellung von Abschlußprüfern war aber bisher schon Sache des Richters. Im übrigen werden nur die Verweisungen auf die Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 durch entsprechende Verweisungen auf den Entwurf eines Aktiengesetzes ersetzt.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 39

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 40

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Einführungsgesetz soll — mit Ausnahme seines § 34 — zum selben Zeitpunkt wie das Aktiengesetz, d. h. einige Zeit nach der Verkündung, in Kraft treten, damit die Beteiligten Gelegenheit haben, sich auf die Neuregelung einzustellen. Bei § 34 ist jedoch ein sofortiges Inkrafttreten geboten (vgl. die Begründung zu § 34).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A.
Entwurf eines Aktiengesetzes

1. **Zu § 32 Abs. 2, § 82 Abs. 3, § 101 Abs. 6, § 135 Abs. 5, § 151 Abs. 4, § 254 Abs. 4**

   Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte die Fassung der genannten Vorschriften derjenigen des § 338 Abs. 4 angepaßt werden, also jeweils das Wort „Festsetzung" durch das Wort „Entscheidung" ersetzt werden.

2. **Zu § 34**

   a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

   „Es ist nachzuweisen, daß der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht."

   Begründung

   Anpassung an die Terminologie des § 33 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Satz 2.

   b) Absatz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

   „1. die Satzung und die Urkunden, durch welche die Satzung festgestellt wird und die Aktien von den Gründern übernommen werden;".

   Begründung

   Klarstellung.

3. **Zu § 51**

   Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

   „(3) Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln, in von der Deutschen Bundesbank bestätigten Schecks, durch Gutschrift auf ein Konto im Inland bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut oder auf ein Postscheckkonto der Gesellschaft oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen des Vorstands aus diesen Einzahlungen gelten als Forderungen der Gesellschaft."

   Begründung

   Es besteht keine Veranlassung, die Gutschrift des vor der Anmeldung der Gesellschaft angeforderten Betrags auf ein Bankkonto und damit auf Banken zu beschränken. Auch Girozentralen, Sparkassen und die Deutsche Bundesbank sollten zur Entgegennahme derartiger Beträge ermächtigt sein. Die strenge Haftung der Deutschen Bundesbank aus von ihr bestätigten Schecks (§ 23 Bundesbankgesetz) ermöglicht es, auch diese Zahlungsform zuzulassen.

   § 34 Abs. 1 Satz 3 ist dann der Neufassung des § 51 Abs. 3 anzupassen.

4. **Zu § 55**

   a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

   „Gewinnverwendung"

   Begründung

   Genauere Bezeichnung des Inhalts der Vorschrift.

   b) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „Absatz 1" durch die Worte „Satz 1" zu ersetzen.

   Begründung

   Klarstellung.

5. **Zu § 57**

   Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

   „Gewinnbeteiligung der Aktionäre"

   Begründung

   Die Überschrift zur entsprechenden Vorschrift des geltenden Rechts (§ 53 Aktiengesetz) erscheint zutreffender als die Überschrift des Entwurfs.

6. **Zu § 59**

   Absätze 1 und 3 sind wie folgt zu fassen:

   „(1) Die Aktionäre haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Leistungen von der Gesellschaft empfangen haben, bis zum Werte des Empfangenen. Soweit sie Beträge als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben, gilt dies nur, wenn sie nicht in gutem Glauben waren; § 932 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit das Empfangene oder sein Wert zurückerstattet ist."

   „(3) Die Gesellschaft kann Beträge, die die Aktionäre als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben, nur zurückfordern, wenn sie nicht in gutem Glauben waren."

   Begründung

   Die Neufassung will den Umfang der Haftung umgrenzen, den Begriff des guten Glaubens definieren und die Beweislast regeln.

7. **Zu § 77**

   In Satz 1 sind nach dem Wort „Vorstandsmitglieder" die Worte „unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden" einzufügen.

   Begründung

   Im Interesse Dritter sollte der Vorsitzende des Vorstands, wenn ein solcher ernannt ist, besonders bezeichnet werden.

8. **Zu § 87**

Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Keinem Aufsichtsratsmitglied darf verweigert werden, von den Berichten Kenntnis zu nehmen."

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

9. **Zu § 96**

Absatz 6 Satz 2 ist durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte."

Begründung

Die Regelung des Entwurfs kann zu der Auslegung verleiten, daß im Beschwerdeverfahren bei Verwerfung oder Zurückweisung das Vierfache, bei Zurücknahme das Doppelte und bei Erfolg der Beschwerde das Einfache der vollen Gebühr zu erheben ist. Dies ist indes nicht beabsichtigt. Eine Gebührenermäßigung für den Fall der Zurücknahme des Antrags oder der Beschwerde erscheint in beiden Rechtszügen angezeigt. Im übrigen entspricht der Vorschlag der Regelung in § 21 der 6. DVO zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) und in § 48 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175).

10. **Zu §§ 126, 157, 249, 295**

In § 126 Abs. 5, § 157 Abs. 3, § 249 Abs. 4 und § 295 Abs. 7 ist jeweils der zweite Satz durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte."

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 96 Abs. 6 Satz 2.

11. **Zu § 129**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte noch geprüft werden, ob das für die Vollmachterteilung vorgeschriebene Formular (Anlage zu § 129, S. 92 der Regierungsvorlage) durch einen Zusatz zu ergänzen ist, in dem der Aktionär mitteilt, ob das Kreditinstitut unter seiner Benennung oder aber „im Namen dessen, den es angeht" das Stimmrecht ausüben soll.

12. **Zu § 133**

Dem Absatz 2 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„In diesem Fall sind sie auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen."

Begründung

Der Zusatz stellt klar, daß Vorzugsaktionäre bei nicht erfolgter Bezahlung des Vorzugsbetrags nach § 133 Abs. 2 nicht nur das allgemeine Stimmrecht des § 127 Abs. 1 haben, sondern daß ihre Kapitalanteile auch den nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheiten zuzurechnen sind.

Aus dem Zusatz ergibt sich ferner, daß bei Gewährung des Vorzugsbetrages nicht nur das Stimmrecht des § 127 fehlt, sondern auch der Kapitalbesitz den erforderlichen Mehrheiten nicht zuzurechnen ist.

13. **Zu § 146**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens dürfen stille Rücklagen nur soweit gebildet werden, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern."

Begründung

Der Begriff „nächste Zukunft" ist durch die Auslegung, die er durch das Reichsgericht bekommen hat, zu eng; hieraus können Schwierigkeiten für die deutsche Wirtschaft, die sich rechtzeitig auf den im Aufbau befindlichen Gemeinsamen Markt und gewisse Strukturwandlungen einstellen muß, entstehen.

14. **Zu § 148**

Dem Absatz 4 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Die Vorsitzenden sind besonders zu bezeichnen."

Begründung

Vergleiche den Änderungsvorschlag zu § 77.

15. **Zu § 151**

Absatz 5 letzter Satz ist wie folgt zu fassen:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied darf den Bericht einsehen."

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

16. **Zu § 158**

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied darf die Vorlagen einsehen."

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

17. **Zu §§ 165, 326**
In § 165 Abs. 1 und in § 326 Abs. 1 ist jeweils in den Sätzen 2 und 3 das Wort „eingereichten" zu streichen.
Begründung
Klarstellung und sprachliche Verbesserung.

18. **Zu § 166**
In Absatz 1 Nr. 4 sind nach dem Wort „sind" die Worte „unter besonderer Bezeichnung der Vorsitzenden" einzufügen.
Begründung
Vergleiche den Änderungsvorschlag zu § 77.

19. **Zu § 178**
In Satz 1 sind die Worte „der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals" durch die Worte „nach § 177" zu ersetzen.
Begründung
Sprachliche Verbesserung.

20. **Zu § 233**
In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „gesellschaftsfremde" zu streichen.
Begründung
Die Gesellschaftsfremdheit ist bereits in dem Wort „Sondervorteil" zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus ist es nicht angezeigt, die Anfechtung von Beschlüssen an engere Voraussetzungen zu knüpfen, als dies beim Wegfall des Wortes „gesellschaftsfremde" geschieht.

21. **Zu § 246a (neu)**
Nach § 246 ist folgender neuer § 246a einzufügen:

„§ 246a
Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen

(1) Der Beschluß über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen kann nach § 233 angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen worden ist, auch darauf gestützt werden, daß der Betrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist. Dies gilt nicht bei einem Ausschluß des Bezugsrechts im Sinne des § 174 Abs. 5.

(3) Für die Anfechtung gelten §§ 234 bis 238."

Begründung
Die allgemeinen Anfechtungsgründe nach § 233 reichen zum Schutz der Minderheit nicht aus.

22. **Zu § 247**
In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „mit dem Wesen der Aktiengesellschaft nicht zu vereinbaren ist oder" zu streichen.
Begründung
Diese Bestimmung ist überflüssig, da der Fall durch die anderen Vorschriften des § 247 Abs. 1 bereits hinreichend erfaßt wird.

23. **Zu § 258**
a) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen" und
b) in Absatz 4 ist Satz 2

zu streichen.
Begründung
Die Prokura sollte auf werbende Gesellschaften beschränkt bleiben. Es bestehen keine Bedenken, daß die Satzung Prokuristen gemäß § 254 Abs. 2 zu Abwicklern bestellt; sie sollten jedoch in diesem Fall die volle Rechtsstellung des Abwicklers haben.

24. **Zu § 303**
Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
„Jedes Aufsichtsratsmitglied darf die Berichte einsehen."
Begründung
Vergleiche Änderungsvorschlag zu § 151.

25. **Zu § 306**
Absätze 4 bis 6 sind durch folgenden neuen Absatz 4 zu ersetzen:
„(4) § 298 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."
Begründung
Die zur Streichung vorgeschlagenen Vorschriften stimmen wörtlich mit den Vorschriften des § 298 Abs. 3 bis 5 überein.

26. **Zu § 307**
§ 307 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:
„(3) § 298 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."
Begründung
Folge des Änderungsvorschlags zu § 306.

27. **Zu § 309a (neu)**
Nach § 309 ist folgender neuer § 309a einzufügen:

„§ 309a
Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern der eingegliederten Gesellschaft, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister bekanntgemacht worden ist, ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist."

Begründung
Wie bei der Verschmelzung ist auch bei der Eingliederung, die eine Abwandlung der Verschmelzung darstellt, ein besonderer Schutz der Gläubiger entsprechend der Regelung des § 335 erforderlich.

28. **Zu § 325**

Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied darf die Vorlagen einsehen."

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

29. **Zu § 357**

Absätze 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

„(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel des Grundkapitals umfaßt. Eigene Aktien und Aktien, denen nach § 68 Abs. 6 keine Rechte zustehen, sind vom Grundkapital abzusetzen. Der Umwandlungsbeschluß wird nicht wirksam, wenn eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark erreichen, widerspricht. Der Widerspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aktionäre, die die Minderheit bilden, seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Er ist in der Hauptversammlung oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage der Hauptversammlung bei der Gesellschaft zu erheben.

(3) Die Bekanntmachung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung ist nur ordnungsgemäß, wenn ihr eine Erklärung der Gesellschaft beigefügt ist, in der diese den Aktionären, die gegen die Umwandlung Widerspruch erheben wollen, anbietet, ihre durch die Umwandlung entstehenden Geschäftsanteile gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben."

Begründung

Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ist im Jahre 1959 ein Grundkapital von 1,6 Milliarden DM aus der Rechtsform der AG in andere Unternehmensformen übergeführt worden. Da bei der Überführung von Aktiengesellschaften in die Rechtsform der GmbH in einigen Fällen außenstehende Aktionäre in einer Form abgefunden worden sind, die von der Öffentlichkeit in schärfster Form mißbilligt wurde, ist eine Verschärfung der Umwandlungsvoraussetzungen durchaus angebracht. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach der Umwandlungsbeschluß der Zustimmung aller — auch der nicht erschienenen — Aktionäre bedarf. Auch die unterschiedliche Behandlung der Gesellschaften nach der Anzahl der Aktionäre erscheint nicht bedenkenfrei. Es muß vermieden werden, daß berechtigte Umwandlungen deshalb nicht vorgenommen werden können, weil z. B. Aktien in Verlust geraten oder Aktionäre nicht auffindbar sind. Es ist auch nicht angängig, einem einzigen Kleinaktionär das Recht zuzubilligen, durch seinen Widerspruch allein die Durchführung eines Umwandlungsbeschlusses, dem alle übrigen Aktionäre zustimmen, zu vereiteln.

Die vorgeschlagene Regelung versucht der von der Bundesregierung mit Recht erstrebten Verschärfung der Umwandlungsvoraussetzungen Rechnung zu tragen; es soll deshalb ein Umwandlungsbeschluß nur von einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel des Grundkapitals umfaßt, beschlossen werden können. Der Umwandlungsbeschluß wird jedoch nicht wirksam, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage der Hauptversammlung eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von 1 Million DM erreichen, und die diese Aktien mindestens 3 Monate vor dem Tage der Hauptversammlung erworben hat, Widerspruch erhebt.

Die Bindung des Umwandlungsbeschlusses an eine Mehrheit von neun Zehntel und die zusätzliche Einräumung eines Minderheiten-Widerspruchrechts trägt dem an sich berechtigten Anliegen des Regierungsentwurfs weitgehend Rechnung.

30. **Zu § 385**

§ 385 ist wie folgt zu fassen:

„§ 385

Falsche Angaben

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich

1. als Gründer oder als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Aktien, die Einzahlung auf Aktien, die Verwendung eingezahlter Beträge, den Ausgabebetrag der Aktien, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen,
2. als Gründer oder als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats im Gründungsbericht, im Nachgründungsbericht oder im Prüfungsbericht,
3. in der öffentlichen Ankündigung nach § 44 Nr. 3,
4. als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals (§§ 170 bis 194) über die Einbringung des bisherigen, die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals, den Ausgabebetrag der Aktien, die Ausgabe der Bezugsaktien oder über Sacheinlagen,
5. als Abwickler zum Zweck der Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft in dem nach § 263 Abs. 3 zu führenden Nachweis

falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln die in § 198 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Erklärung der Wahrheit zuwider abgibt."

Begründung

Klarstellung und redaktionelle Verbesserung.

31. **Zu § 386**

a) In Nr. 3 ist das Wort „darstellt" durch das Wort „wiedergibt" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an § 386 Nr. 1 und 2.

b) Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. im Geschäftsbericht, im Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht über die Gegenstände nach § 148 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 oder § 322 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt,".

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

32. **Zu § 387**

§ 387 ist wie folgt zu fassen:

„§ 387

Unterlassen des Konkurs- oder Vergleichsantrags

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer es vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Vorstandsmitglied unterläßt, bei Verlust die Hauptversammlung einzuberufen und dieser von dem Eintritt des Verlustes Anzeige zu machen,
2. als Vorstandsmitglied oder als Abwickler unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen."

Begründung

Redaktionelle Änderung zwecks besserer Übersichtlichkeit.

33. **Zu § 388**

Dem § 388 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Der Versuch ist strafbar."

Begründung

Anpassung an § 267 StGB.

34. **Zu § 389**

In Nr. 1 ist die Verweisung „§ 249 Abs. 2, § 250 Abs. 2" zu ersetzen durch „§ 249 Abs. 1, § 250 Abs. 1".

Begründung

Es ist, wie bei den vier weiter genannten Vorschriften bereits geschehen, nicht auf die Antragsberechtigung, sondern auf die Art des Antrags abzustellen.

35. **Zu § 391**

In § 391 ist das Wort „fahrlässig" durch das Wort „leichtfertig" zu ersetzen.

Begründung

Der Fall des bloß leicht fahrlässigen Verhaltens erscheint nicht strafwürdig.

36. **Zu § 396**

In § 396 sind die Worte „zugleich mit dem Einführungsgesetz zum Aktiengesetz" zu streichen.

Begründung

Im Hinblick auf § 40 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz sind die zur Streichung vorgeschlagenen Worte überflüssig.

B.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

37. **Zu § 5**

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Mehrstimmrechtsaktien, die vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes rechtmäßig ausgegeben worden sind, behalten ihren Vorzug im Stimmrecht. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann Aktionären, denen Mehrstimmrechte zustehen, für die neuen Aktien, die auf ihre alten Aktien entfallen, kein Mehrstimmrecht gewährt werden."

Absätze 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat teilt die Auffassung, von der die Regierungsvorlage ausgeht, daß neue Mehrstimmrechte nicht mehr geschaffen werden sollten (vgl. § 12 Abs. 2 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Dagegen sollten die bestehenden Mehrstimmrechte, die nach dem geltenden Recht ordnungsgemäß begründet worden sind, aufrechterhalten werden. Vor allem im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse notwendige Erhaltung des kommunalen Einflusses in gemischtwirtschaftlichen Energieversorgungsunternehmen bestehen gegen die Beseitigung der bestehenden Mehrstimmrechte erhebliche Bedenken. Da die öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch eine Aktiengesellschaft in der Sache der Öffentlichkeit gegenüber verantwortlich bleiben, kann ihnen ihr Einfluß auf solche Aktiengesellschaften nicht entzogen werden.

Da die bestehenden Mehrstimmrechte erhalten bleiben sollen, können die Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs entfallen. Die vorgeschlagene Fassung macht auch etwaige verfassungsrechtliche Bedenken, die gegen die Beseitigung der bestehenden Mehrstimmrechte aus Artikel 14 Abs. 3 GG erhoben werden könnten, gegenstandslos.

38. **Zu § 8**

In § 8 sind die Worte „des Gegenstandes des Unternehmens oder wesentliche Änderungen der Verfassung der Aktiengesellschaft" durch die Worte „der Satzung durch die Hauptversammlung" zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint geboten, jede Satzungsänderung zum Anlaß zu nehmen, die Gesellschaft zur Präzisierung des Unternehmensgegenstandes zu zwingen.

39. **Zu § 13**

In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Worten „§ 55 des Aktiengesetzes" die Worte „sowie über die Gewinnbeteiligung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder" und

in Satz 2 nach dem Wort „Aktionär" die Worte „sowie der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder" einzufügen.

Begründung

Der Entwurf eines Aktiengesetzes (§ 83 Abs. 2, § 110 Abs. 3) weicht in der Art der Berechnung des den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Anteils am Jahresgewinn vom geltenden Recht ab. Es erscheint erforderlich, in der Übergangsregelung für die Rechnungslegung und Gewinnverwendung klarzustellen, für welches Geschäftsjahr die Gewinnbeteiligung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erstmals nach den neuen Vorschriften zu berechnen ist.

40. **Zu § 25**

Absatz 1 ist nach den Worten „Rechnung zu legen" zu beenden; der sich anschließende Nebensatz ist zu streichen.

Begründung

Diese Änderung wird für erforderlich gehalten, um keinen Anreiz zur Umwandlung von Aktiengesellschaften, die unter einheitlicher Leitung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft stehen, in nichtpublizitätspflichtige Rechtsformen zu schaffen. Außerdem führt diese Änderung zu einer Vereinfachung der Publizitätsvorschrift und gleichzeitig zu einer Verstärkung der Transparenz des Wirtschaftsgeschehens.

41. **Zu § 32**

In dem in § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen einzufügenden Satz 2 sind die Worte „und geschäftsmäßig Handelnde" zu streichen.

Begründung

Die Änderung dient der Vermeidung von Mißverständnissen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu 2. a), 4. b), 8., 9., 13., 15., 16., 20., 22., 24. bis 28., 31. bis 36., 38., 39. und 41. zu. Zu den anderen Vorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

A.

Entwurf eines Aktiengesetzes

Zu Nr. 1 (§ 32 Abs. 2, § 82 Abs. 3, § 101 Abs. 6, § 135 Abs. 5, § 151 Abs. 4, § 254 Abs. 4)

Die Bundesregierung ist einverstanden, daß die Sätze 3 bis 5 der genannten Vorschriften entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates folgende Fassung erhalten:

„Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt."

Zu Nr. 2 Buchstabe b (§ 34 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt einer Klarstellung zu, schlägt jedoch, da die Aktien nicht „durch" eine Urkunde, sondern „in" einer Urkunde übernommen werden, aus sprachlichen Gründen folgende Fassung vor:

„1. die Satzung und die Urkunden, in denen die Satzung festgestellt worden ist und die Aktien von den Gründern übernommen worden sind;".

Zu Nr. 3 (§ 51 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Für § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4, der auch nach Ansicht des Bundesrates anzupassen ist, schlägt die Bundesregierung folgende Fassung vor:

„Ist der Betrag durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder des Vorstands bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut (§ 51 Abs. 3) eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch Vorlegung einer schriftlichen Bestätigung des Instituts zu führen. Für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Institut der Gesellschaft verantwortlich."

Zu Nr. 4 Buchstabe a (§ 55)

Die Bundesregierung widerspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Der Entwurf verwendet die Überschrift „Gewinnverwendung" bereits vor § 162. Dort ist darunter die Verwendung des Bilanzgewinns zu verstehen, weil § 162 den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns regelt. § 55 behandelt dagegen nicht nur die Verwendung des Bilanzgewinns, sondern in Absatz 1 die Verwendung des Jahresüberschusses. Es wäre deshalb unrichtig, diese Vorschrift unter die Überschrift „Gewinnverwendung" zu stellen. Die Bundesregierung empfiehlt daher als Überschrift des § 55 die Worte „Verwendung des Jahresüberschusses".

Zu Nr. 5 (§ 57)

Die Bundesregierung widerspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates.

§ 57 regelt nicht die „Gewinnbeteiligung der Aktionäre". Diese Überschrift wäre nur für Vorschriften zutreffend, wie sie in § 55 Abs. 3 und 4 enthalten sind. Deshalb wählte auch der Regierungsentwurf diese Überschrift für § 55. Sollte die vom Regierungsentwurf für § 57 verwendete Überschrift „Art der Gewinnverteilung" deshalb als unbefriedigend empfunden werden, weil von der „Art" der Gewinnverteilung gesprochen wird, so könnte die Überschrift verkürzt und nur von „Gewinnverteilung" gesprochen werden.

Zu Nr. 6 (§ 59 Abs. 1 und 3)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungen im Grundsatz zu.

Um den Begriff des guten Glaubens in Absatz 1 und 3 zu klären, erscheint es jedoch nicht ausreichend, auf § 932 Abs. 2 BGB zu verweisen. Stattdessen empfiehlt es sich, den Begriff in einer dem § 59 angepaßten Weise zu bestimmen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung stellt die Beweislast nicht hinreichend klar. Es erscheint zweckmäßig, eine ausdrückliche Vorschrift über die Beweislast zu treffen.

In Absatz 1 Satz 3 sollte nach Ansicht der Bundesregierung ausdrücklich bestimmt werden, wem das Empfangene oder der Wert zurückerstattet sein muß, damit die Haftung entfällt.

Dagegen erscheint es nicht erforderlich, in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich zu bestimmen, daß die Aktionäre den Gläubigern nur bis zum Wert des Empfangenen haften. Die Begrenzung der Haftung ergibt sich bereits aus dem mit „soweit" beginnenden Satz.

Die Bundesregierung schlägt deshalb für Absatz 1 und 3 folgende Fassung vor:

„(1) Die Aktionäre haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Leistungen von der Gesellschaft empfangen haben. Haben sie Beträge als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen, so besteht diese Haftung nur, wenn sie wußten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußten, daß sie zum Bezuge nicht berechtigt waren. Ist streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, so trifft die Beweislast die Aktionäre. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Gesellschaft das Empfangene oder sein Wert zurückerstattet ist."

„(3) Die Gesellschaft kann Beträge, welche die Aktionäre als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben, nur zurückfordern, wenn die Aktionäre wußten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußten, daß sie zum Bezuge nicht berechtigt waren. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

Zu Nr. 7 (§ 77 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Grundgedanken des Änderungsvorschlags zu, empfiehlt jedoch, im Interesse der Übersichtlichkeit und entsprechend dem geltenden Recht (§ 100 Satz 2 AktG) die besondere Bezeichnung des Vorsitzenden des Vorstands in einem zwischen Satz 1 und 2 einzufügenden Satz vorzuschreiben:

„Der Vorsitzende des Vorstands ist besonders zu bezeichnen."

Zu Nr. 10 (§§ 126, 157, 249, 295)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag für § 126 Abs. 5 Satz 2 zu. Sie widerspricht ihm jedoch für § 157 Abs. 3 Satz 2, § 249 Abs. 4 Satz 2 und § 295 Abs. 7 Satz 2 insoweit, als in der vorgeschlagenen Fassung auf eine „vom Gericht vermittelte Einigung" abgestellt wird.

In dem Verfahren nach § 157 handelt es sich ausschließlich um Rechtsfragen, über die es keine vom Gericht vermittelte Einigung geben kann.

Die Rechtsfolgen des Rechtsbehelfs gegen unzulässig gebildete stille Rücklagen treten nach § 249 Abs. 5 Satz 1 nur ein, wenn das Gericht in seiner Entscheidung den Betrag der unzulässigen stillen Rücklagen festsetzt. Eine vom Gericht vermittelte Einigung über die Höhe der unzulässigen stillen Rücklagen scheidet deshalb als Rechtsgrundlage aus.

Schließlich kann auch in dem Verfahren nach § 295 die Bestimmung des vertraglich geschuldeten Ausgleichs (§ 293 Abs. 3 Satz 3) oder der vertraglich zu gewährenden Abfindung (§ 294 Abs. 5 Satz 2) nur durch eine gerichtliche Entscheidung geschehen, nicht durch eine vom Gericht vermittelte Einigung. Deshalb kann sie auch nicht in der Kostenvorschrift erwähnt werden.

Zu Nr. 11 (§ 129)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Von der Vorlage eines Vorschlags in dieser Stellungnahme wird abgesehen, da die Gestaltung des Musters noch mit den beteiligten Stellen erörtert werden muß.

Zu Nr. 12 (§ 133 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag im Grundsatz zu. Aus sprachlichen Gründen sollte jedoch der neue Satz 2 folgende Fassung erhalten:

„In diesem Fall sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen."

Zu Nr. 14 (§ 148 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Die Fassung der Vorschrift sollte aber stärker an das geltende Recht (§ 128 Abs. 4 AktG) angelehnt werden, um klarzustellen, daß stellvertretende Vorsitzende nicht angegeben zu werden brauchen. § 148 Abs. 4 Satz 2 sollte daher lauten:

„Die Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats sind besonders zu bezeichnen."

Zu Nr. 17 (§§ 165, 326)

Die Bundesregierung hält es übereinstimmend mit dem Bundesrat für zweckmäßig, die Vorschrift klarer zu fassen und sprachlich zu verbessern. Dieses Ziel wird aber durch die Streichung des Wortes „eingereichten" nicht erreicht. Nach der Streichung brächte die Vorschrift nicht mehr hinreichend klar zum Ausdruck, daß gerade der zum Handelsregister eingereichte Abdruck des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses mit der Bestätigung der Abschlußprüfer versehen sein muß. Die Bundesregierung schlägt daher für § 165 Abs. 1 Satz 2 und 3 folgende Fassung vor:

„Der eingereichte Jahresabschluß muß mit der unterschriftlichen Bestätigung der Abschlußprüfer versehen sein, daß sie den Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluß erteilt haben. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung des Jahresabschlusses versagt, so muß dies von ihnen auf dem eingereichten Jahresabschluß vermerkt sein."

Dementsprechend erhielte § 326 Abs. 1 Satz 2 und 3 die folgende Fassung:

„Der eingereichte Konzernabschluß muß mit der unterschriftlichen Bestätigung der Konzernabschlußprüfer versehen sein, daß sie den Bestätigungsvermerk zu diesem Konzernabschluß erteilt haben. Haben die Konzernabschlußprüfer die Bestätigung des Konzernabschlusses versagt, so muß dies von ihnen auf dem eingereichten Konzernabschluß vermerkt sein."

Zu Nr. 18 (§ 166 Abs. 1 Nr. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Sie schlägt aber vor, die besondere Bezeichnung der Vorsitzenden ähnlich wie in § 148 Abs. 4 Satz 2 durch folgende Fassung der Nr. 4 vorzuschreiben:

„4. alle im Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Vervielfältigung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben; die Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats sind besonders zu bezeichnen."

Zu Nr. 19 (§ 178 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat darin zu, daß es sich empfiehlt, die Vorschrift sprachlich zu verbessern. Dies sollte jedoch nicht dadurch geschehen, daß an Stelle der Worte „der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals" die Worte „nach § 177" gesetzt werden. § 177 bestimmt nur das Wirksamwerden der Kapitalerhöhung. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ist dagegen in § 176 geregelt. Deshalb ist auf diese Vorschrift und nicht auf § 177 zu verweisen. Das geschieht zweckmäßig dadurch, daß an Stelle der Worte „der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals" gesetzt wird: „(§ 176)".

Zu Nr. 21 (§ 246 a -neu-)

Die Bundesregierung stimmt dem Grundgedanken des Änderungsvorschlags zu. Sie empfiehlt jedoch, Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Anfechtung kann, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen worden ist, auch darauf gestützt werden, daß der sich aus dem Erhöhungsbeschluß ergebende Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist."

Im Änderungsvorschlag des Bundesrates wird nur der Fall angesprochen, daß nach § 170 Abs. 3 im Kapitalerhöhungsbeschluß ein Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, festgesetzt worden ist. Die Vorschrift muß jedoch auch für den Fall gelten, daß im Erhöhungsbeschluß kein Ausgabebetrag bestimmt worden ist und somit die neuen Aktien zum Nennbetrag auszugeben sind, sowie für den weiteren Fall, daß die Hauptversammlung im Erhöhungsbeschluß einen über dem Nennbetrag der neuen Aktien liegenden Ausgabebetrag bestimmt hat.

Zu Nr. 23 (§ 258 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Änderungsvorschlag.

Für die Bestellung von Prokuristen kann auch während der Abwicklung ein wirtschaftliches Bedürfnis bestehen. Die Abwicklung kann erleichtert, die Abwickler können entlastet werden. Das bisher gegen die Bestellung von Prokuristen bestehende rechtssystematische Bedenken, daß sie eine größere Vertretungsmacht als die Abwickler haben würden, entfällt nach dem Regierungsentwurf, weil § 258 Abs. 1 die Vertretungsmacht der Abwickler erweitert und der des Vorstands angleicht.

Zu Nr. 29 (§ 357 Abs. 2 und 3)

Nach Ansicht der Bundesregierung sollten Aktionäre, die sich an einer „Publikumsgesellschaft" beteiligt haben, nicht gegen ihren Willen zu Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemacht werden können, da Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht in gleicher Weise verkehrsfähig sind wie Aktien und deshalb auch häufig im Wirtschaftsleben entsprechend geringer bewertet werden. „Publikumsgesellschaften" sollten dem auf sie zugeschnittenen Recht der Aktiengesellschaft und nicht dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstehen. Nur bei Aktiengesellschaften mit weniger als fünfzig Aktionären kann das Rechtskleid der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Einzelfall geeigneter sein als das der Aktiengesellschaft. Deshalb soll auch nach dem Entwurf der Bundesregierung bei ihnen die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht daran scheitern, daß eine Minderheit der Umwandlung widerspricht.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates wird dem Anliegen der Bundesregierung, den Aktionären einer „Publikumsgesellschaft" ihre Rechtsstellung als Aktionäre zu gewährleisten, nicht gerecht; denn nach dem Vorschlag des Bundesrates ist auch der Aktionär einer großen Aktiengesellschaft gegen die Umwandlung seiner Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur geschützt, wenn es ihm gelingt, eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder 1 Million DM erreichen, zu einem Widerspruch gegen die Umwandlung zu veranlassen. Diese Regelung übersieht die unterschiedlichen wirtschaftlichen und rechtssystematischen Gegebenheiten bei „Publikumsgesellschaften" einerseits und bei Aktiengesellschaften mit einer kleinen Zahl von Aktionären andererseits.

Gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist auch eingewandt worden, daß sie die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung unmöglich mache, wenn lediglich die Zustimmungserklärung unauffindbarer Aktionäre ausstehe oder infolge Unauffindbarkeit von Aktionären nicht feststellbar sei, ob eine Gesellschaft weniger als fünfzig Aktionäre habe. Insoweit ist die Bundesregierung bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob vorgesehen werden kann, daß die Nichtzustimmung bzw. das Vorhandensein solcher Aktionäre, die weder bei der Beschlußfassung über die Umwandlung anwesend waren noch dem Umwandlungsbeschluß innerhalb einer bestimmten Frist ausdrücklich widersprechen, der Umwandlung nicht entgegensteht, sofern im übrigen die Voraussetzungen eines nach § 357 Abs. 2 oder 3 wirksamen Umwandlungsbeschlusses erfüllt sind.

Zu Nr. 30 (§ 385)

Die vom Bundesrat lediglich zur „Klarstellung und redaktionellen Verbesserung" vorgeschlagene Fassung bedeutet hinsichtlich der falschen Angaben im Gründungsbericht, Nachgründungsbericht oder Prüfungsbericht (Absatz 1 Nr. 2 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung) auch eine sachliche Änderung des geltenden Rechts. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wären falsche Angaben im Gründungsbericht, Nachgründungsbericht oder Prüfungsbericht künftig auch strafbar, wenn sie nicht zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft gemacht werden. Gegen diese geringfügige Ausweitung des Straftatbestandes bestehen jedoch keine Bedenken.

B.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Zu Nr. 37 (§ 5)

Die Bundesregierung behält sich eine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor.

Zu Nr. 40 (§ 25 Abs. 1)

Die Bundesregierung hat keine Bedenken dagegen, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzerngeschäftsberichts unabhängig davon zu verpflichten, ob ein unter ihrer einheitlichen Leitung stehendes Konzernunternehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien hat. Im Falle einer dahingehenden Regelung muß allerdings auch § 25 Abs. 2 durch Streichung der Worte „in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien" entsprechend geändert werden.